Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10950

09. 06. 98

Endbericht

der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ *)

*) *Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 – Drucksache 13/4477.*

Zusammensetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

Mitglieder

Vorsitzende:	Ortrun Schätzle, MdB
Stellvertretende Vorsitzende:	Gisela Schröter, MdB

Die Abgeordneten

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	
Helmut Jawurek, MdB	Hermann Gröhe, MdB
Eckart von Klaeden, MdB	Sigrun Löwisch, MdB
Ronald Pofalla, MdB (Obmann)	Marlies Pretzlaff, MdB
Ortrun Schätzle, MdB	Johannes Singhammer, MdB
Birgit Schnieber-Jastram, MdB	Kersten Wetzel, MdB
SPD	
Alfred Hartenbach, MdB	Angelika Graf, MdB
Angelika Mertens, MdB	Klaus Hagemann, MdB
Renate Rennebach, MdB (Obfrau)	Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB
Gisela Schröter, MdB	Regina Schmidt-Zadel, MdB
F.D.P.	
Roland Kohn, MdB (Obmann)	Birgit Homburger, MdB
Bündnis 90/Die Grünen	
Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB (Obfrau)	Volker Beck (Köln), MdB
PDS	
Ulla Jelpke, MdB (Obfrau)	Rosel Neuhäuser, MdB

Die Sachverständigen

Prof. Dr. Ralf Bernd Abel
Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden

Ingolf Christiansen
Beauftragter für Weltanschauungsfragen des ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen

Ursula Caberta y Diaz
Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology, Behörde für Inneres, Hamburg

Dr. Jürgen Eiben
Sozialwissenschaftler, Bonn

Hans Gasper
Diplom-Theologe, Sektenbeauftragter, Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

Werner Gross
Diplom-Psychologe, Berufsverband Deutscher Psychologen, Bonn

Prof. Dr. Werner Helsper
Fachbereich Philosophie/Pädagogik, Pädagogisches Institut
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Dr. habil. Hansjörg Hemminger
Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen, Evangelischer Gemeindedienst
für Württemberg, Stuttgart

Dr. Jürgen Keltsch
Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

Prof. Dr. Hubert Seiwert
Religionswissenschaftliches Institut der Universität Leipzig

Dr. Bernd Steinmetz
Richter am Landgericht Hamburg

Prof. Dr. Hartmut Zinser
Religionswissenschaftliches Institut der Freien Universität Berlin

Kommissionssekretariat

Der Enquete-Kommission wurde vom Deutschen Bundestag zur organisatorischen und wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Arbeit ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Leiterin des Sekretariats:
Dr. Jutta Wettengel

Stellvertretende Leiterin des Sekretariats:
Katja Meyer zu Heringdorf, Juristin

Wissenschaftliche Mitarbeiter:
Andreas Klump, Diplom-Politologe
Hardo Müggenburg, Diplom-Sozialwirt
Wolfgang Wittmann, Sozialwissenschaftler

Sachbearbeiterin/Büroleiterin:
Beate Hess, Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

Erste Kommissionssekretärin: Sabine Reeb
Zweite Kommissionssekretärin: Petra Becker

Wissenschaftliche Mitarbeiter der und für die Fraktionen und Gruppe

CDU/CSU:	Dr. Christoph Golsong
	Ulrike Heuberger
SPD:	Frank Sassenscheidt-Grote
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Wolfgang Bayer
	Ralf Klemm
F.D.P.:	Sabine Scholz
PDS:	Gudrun Hentges

Vorwort

Seit dem Ende der 60er Jahre erlebt unsere Gesellschaft tiefgreifende Veränderungen. Ehemals klare Vorgaben in Lebensführung, Werthaltung und Sinnstiftung werden zunehmend unverbindlicher. Neue Formen der Lebens- und Sinngestaltung entwickeln sich und konkurrieren miteinander. Gleichzeitig werden dem Einzelnen hohe Leistungskraft sowie ein großes Maß an Flexibilität, Mobilität und Entscheidungsbereitschaft abverlangt. Dies führt zu starken Verunsicherungen.

Als eine Antwort und Reaktion auf diese Entwicklung ist in den letzten 20 Jahren eine mittlerweile unüberschaubare Vielzahl von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen entstanden. Ein Teil von ihnen bietet alternative Lebenswelten, in denen Zuwendung, Gemeinschaft, Orientierung gesucht wird, auch „Zuflucht" vor den Anforderungen der Gesellschaft oder Möglichkeiten religiöser Hingabe oder Sinnstiftung. Ein anderer Teil dagegen verheißt die „ideale Anpassung" an die Herausforderungen der Moderne durch das Versprechen einer unrealistischen Steigerung und Stärkung individueller Leistungskraft. Viele Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland beobachten diese Entwicklung mit zum Teil großer Besorgnis.

Dieser Sachverhalt hat zur Einsetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" geführt. Um zu klären, welche Konflikte den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zugerechnet werden können, und um zu entscheiden, ob und wo staatliches Handeln nötig ist, hat die Enquete-Kommission innerhalb von nur zwei Jahren das Phänomen umfassend und vielschichtig analysiert. Dabei sah sie sich mit erheblichen Forschungslücken im deutschsprachigen Raum konfrontiert. Durch die Vergabe von – in der Kürze der Zeit möglichen – Forschungsprojekten und Gutachten hat die Enquete-Kommission einen nicht unerheblichen Beitrag zur Verbesserung der Forschungslage geleistet.

Mit dem Endbericht legt die Kommission die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor. Grundlage ihrer Arbeit waren ausschließlich die im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auftretenden Probleme und Konflikte. Es gehörte nicht zu den Aufgaben der Kommission, einzelne Gruppen oder gar deren Glaubensüberzeugungen auf den Prüfstand zu stellen. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sind zentrale und unveräußerliche Menschenrechte, zu denen sich die Kommission uneingeschränkt und nachdrücklich bekennt. Sie hat sich in ihrer Arbeit immer vom Gebot staatlicher Neutralität und Toleranz im Sinne von Artikel 4 unseres Grundgesetzes leiten lassen.

Die Enquete-Kommission wurde mit Befürchtungen von Bürgerinnen und Bürgern über die Gefahren von „sogenannten Sekten" ebenso konfrontiert wie mit der Besorgnis vieler Gemeinschaften, als „schadensbringende Sekte" etikettiert und entsprechend behandelt zu werden. Die Kommission hat sich auch mit dieser Seite des Problems intensiv auseinandergesetzt. Sie wendet sich ausdrücklich gegen eine pauschale Stigmatisierung solcher Gruppen und lehnt die Verwendung des Begriffs „Sekte" wegen seiner negativen Konnotation ab. Die Ablehnung des Begriffs „Sekte" wird auch durch das Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission unterstützt, daß nur ein kleiner Teil der Gruppierungen, die bislang unter dem Begriff „Sekte" zusammengefaßt wurden, problematisch sind. Daher wäre eine weitere Verwendung des Sektenbegriffs für alle neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften fahrlässig.

Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt hat als Ergebnis erbracht, daß Menschen, die sich zu neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen hingezogen fühlen, keine „passiven Opfer" sind. Vielmehr bringen sie eine Reihe von Bedürfnissen, Wünschen oder Lebensproblemen mit, die in diesen Gemeinschaften erfüllt und befriedigt werden sollen. Die Qualität der „Passung" zwischen den Erwartungen der suchenden Menschen und den Angeboten und dem Milieu der Gemeinschaften entscheidet über Einstieg in die Gemeinschaft, Verbleib oder Ausstieg.

Für eine realistische, also weder überzogene noch verharmlosende Auseinandersetzung mit diesem gesellschaftlichen Phänomen sind gesicherte empirische Ergebnisse und fundierte wissenschaftliche Erforschung der unterschiedlichen Aspekte der Thematik unerläßlich. Hier sind erhebliche Forschungsdefizite aufzuarbeiten.

Unsere Gesellschaft ist von religiösem Pluralismus geprägt. Neben den Gemeinschaften großer Weltreligionen existieren zahlreiche kleinere Gruppen unterschiedlichster Glaubensausrichtungen. Dieser Sachverhalt allein darf kein Stein des Anstoßes sein und veranlaßt den Staat nicht zum Handeln. Vielmehr hat der Staat die Entscheidung eines jeden Einzelnen und sein Bekenntnis zu dem von ihm gewählten Glauben zu respektieren. Aber: Wo Gesetze verletzt werden, wo gegen Grundrechte verstoßen wird, wo gar unter dem Deckmantel der Religiosität strafbare Handlungen begangen werden, kann der Staat nicht untätig bleiben.

Unterhalb dieser Schwelle zwingend notwendiger staatlicher Eingriffe ist der Staat nach Auffassung der Kommission zu flankierender Hilfe aufgerufen. So wenig er Vorschriften für individuelle Lebensformen geben darf, so sehr kann er seine Bürgerinnen und Bürger in einer unübersichtlich gewordenen und sich schnell verändernden Welt durch Information und Aufklärung in ihren Entscheidungsfindungen unterstützen.

Die Spannweite staatlichen Handelns im Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen bewegt sich so zwischen Aufklärung und Information einerseits sowie konkreten gesetzlichen Maßnahmen andererseits. Die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission spiegeln dieses Spektrum wider. Sie weisen auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten staatlichen Handelns hin. Die rechtlichen Empfehlungen machen Lücken in der Gesetzgebung deutlich und entwickeln Vorschläge, diese zu schließen. Zukunftsweisend ist die Empfehlung zur Einrichtung einer Stiftung, welche die unterschiedlichen Aspekte im Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen bündeln soll. Unerläßlich für die weitere Arbeit mit diesem Thema ist der Dialog über die nationalen Grenzen hinaus. Internationale Zusammenarbeit ist notwendig, da das Phänomen nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt bleibt, sondern ein Kennzeichen der modernen westlichen Gesellschaften ist.

Hilfestellungen zur Orientierung und Lebensbewältigung kann der Staat nicht allein leisten. Die Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern ist zu respektieren, aber auch einzufordern. Damit dies gelingt, ist ein enges Zusammenspiel von Politik und allen gesellschaftlichen Gruppen nötig. Vermittlung von Sachwissen, Anleitung zu Toleranz und Solidarität, Stärkung der Kritik –, aber auch der Konfliktfähigkeit sind notwendig, um den Einzelnen vor der Hinwendung zu problematischen Gruppierungen zu schützen, aber ebenso, um unproblematischen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften den Raum in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, der ihnen zusteht.

Danken möchte ich allen, die in vielfacher Weise unsere Arbeit konstruktiv begleitet und unterstützt und somit an einem erfolgreichen Abschluß mitgewirkt haben.

Bonn, den 29. Mai 1998

Ortrun Schätzle, MdB

Vorsitzende der Enquete-Kommission
„Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Auftrag und Durchführung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“**	13
1.1	Problembeschreibung, Entstehung und Auftrag der Enquete-Kommission	13
1.2	Arbeitsweise der Enquete-Kommission	15
2.	**Phänomenologische, terminologische und begriffliche Klärung des Gegenstandsbereichs**	17
2.1	Einleitung	17
2.2	Zum Begriff der Sekte	17
2.2.1	Historische Bedeutung des Sektenbegriffs	17
2.2.2	Sektenbegriffe aus der Wissenschaftsgeschichte	18
2.2.3	Umgangssprachliche Verwendung des Begriffs „Sekte“	18
2.2.4	Sozialwissenschaftliches Verständnis des Phänomens	19
2.2.5	Zusammenfassung	19
2.3	Zum Begriff der Psychogruppe	19
2.4	Ausprägungen der Konflikte mit „Sekten“ und „Psychogruppen“	20
2.5	Der Sektenbegriff und religiöse Konflikte	20
2.6	Staatliche Verwendung des Sektenbegriffs	21
2.7	Zusammenfassung	22
3.	**Makro- und mikrogesellschaftliche Dimensionen des Phänomens**	22
3.1	Gesellschaftliche Ursachen und Bedingungen für das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen	22
3.1.1	Vorbemerkungen	22
3.1.2	Von der traditionellen Gemeinschaft zur Wahlgemeinschaft	23
3.1.3	Die moderne Biographie	24
3.1.4	Gesellschaftliche Säkularität und religiöse Indifferenz	25
3.1.5	Angebot und Nachfrage nach Sinn, Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung	26
3.1.6	Globalisierung und Lokalisierung	27
3.1.7	Medien und Öffentlichkeit	28
3.1.8	Erlebnisorientierung als Auswahlkriterium	28
3.1.9	Die moderne Gesellschaft als Kommunikationsgesellschaft	29

Seite

3.2 Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Auseinandersetzung 30

3.2.1 Historischer Abriß 30

3.2.2 Ziele und Mittel der staatlichen Intervention 31

3.2.3 Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen als gesellschaftliche Herausforderung 32

3.2.4 Die Befragung verschiedener Gruppen 33

3.2.5 Schlußfolgerungen 34

3.3 Gruppenstrukturen, Aktivitäten und Ziele 35

3.3.1 Möglichkeiten und Grenzen einer typologischen Darstellung 35

3.3.2 Strukturelemente neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen im Überblick 36

3.3.3 Darstellung typologisch generalisierter Gruppen 37

3.3.4 Mischformen, Wirtschafts- und Strukturvertriebe 39

3.3.5 Konfliktpotentiale 39

3.3.6 Exkurs: Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien 41

3.4 Okkultismus/Satanismus 43

3.4.1 Zur Verbreitung okkultistischer und satanistischer Phänomene 43

3.4.2 Moderner Okkultismus 44

3.4.3 Moderner Satanismus 44

3.4.4 Typologien des Satanismus 45

3.4.5 Beispiele für problematische Praktiken und Rituale im Satanismus 45

3.4.6 Konfliktfelder 46

3.5 Psychomarkt 47

3.5.1 Fragestellung und Hypothesen 48

3.5.2 Untersuchung über den alternativen Lebenshilfemarkt 49

3.5.2.1 Verbraucher 49

3.5.2.2 Anbieter 52

3.5.3 Probleme, Gefahren, negative Erfahrungen 54

3.5.4 Fazit 55

3.5.5 Anregungen zur weiteren Forschung 55

3.6 Einstiegswege und Mitgliedschaftsverläufe in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen;
Ergebnisse der Forschungsprojekte „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen“ 56

3.7 Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen 59

Seite

4. Informations- und Beratungssituation 61

4.1 Staatliche Informationsarbeit 61

4.2 Nichtstaatliche Beratungs- und Informationsarbeit 62

4.2.1 Informations- und Beratungsbedarf bei nichtstaatlichen Stellen 62

4.2.2 Bisherige Grundlagen der Konfliktwahrnehmung 63

4.2.3 Beratungsbedarf und auslösende Konflikte – Ergebnisse des Gutachtens des Informations- und Beratungsdienstes des Referats für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen 64

4.2.4 Rahmenbedingungen von Beratungsarbeit 66

4.2.5 Laienhilfe 68

4.2.6 Schlußfolgerungen 69

4.3 Bildung und Weiterbildung 69

4.3.1 Individuelle Aufklärung und Bildung sowie Verbandsaufklärung . . 69

4.3.2 Selbstaufklärung des Staates 71

4.4 Forschung und Lehre 71

5. Analyse einzelner Schwerpunktthemen 72

5.1 Formen sozialer Kontrolle und psychischer Destabilisierung 72

5.1.1 Fragestellung 72

5.1.2 Problemlage 72

5.1.3 Ebenen der psychischen Abhängigkeit 73

5.1.4 Religiöse Abhängigkeit 76

5.1.5 Ebenen der sozialen Kontrolle und manipulative Elemente 77

5.1.6 Gefahrenpotentiale 78

5.1.7 Zwischenresümee 79

5.1.8 Möglichkeit und Notwendigkeit staatlicher Einflußnahme 79

5.1.9 Ethische Normen, Selbstverpflichtungsstandards, (moralische) Appelle 80

5.1.10 Institutionelle Empfehlungen 80

5.1.11 Empfehlung zur Forschungsförderung für eine weitere Erhellung des Problemfeldes 81

5.2 Kinder und Jugendliche in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen 81

5.2.1 Grundlagen 81

5.2.2 Konflikt- und Bewältigungslinien in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen gegenüber den Prinzipien moderner Lebensführung 82

5.2.3 Zur Beurteilung von Erziehung im Rahmen der Glaubensvorstellungen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen 84

Seite

5.2.4 Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen 84

5.2.4.1 Die Vereinigungskirche 85

5.2.4.2 Fundamentalistische Strömungen in Gruppen und Bewegungen christlicher Herkunft 85

5.2.4.3 Hinduistische und meditative Strömungen 86

5.2.4.4 Scientology 88

5.2.4.5 Zusammenfassung 90

5.2.5 Pädagogische Konfliktfelder und Gefährdungspotentiale 90

5.2.5.1 Problemkonstellationen innerhalb der Familie 90

5.2.5.2 Problem- und Konfliktlinien im Verhältnis zu Schule, Gleichaltrigen, Jugendkultur und anderen kindlich/jugendlichen Erfahrungsfeldern 92

5.2.5.3 Problem- und Konfliktfelder für soziale Integration und Individuierung von Kindern und Jugendlichen 93

5.2.6 Exkurs: Ritueller Mißbrauch von Kindern – ein okkult-satanistisches Phänomen? 94

5.2.6.1 Ritueller Mißbrauch, Dissoziation, multiple Persönlichkeiten 94

5.2.6.2 Relativierungen und Fragen 95

5.2.6.3 Quantitative Verbreitung 96

5.2.6.4 Zusammenfassende Einschätzung zum rituellen Mißbrauch 97

5.2.7 Fazit 97

5.3 Wirtschaftliche Aspekte 98

5.3.1 Einleitung 98

5.3.2 Beispiele für Vorgehen in der Wirtschaft 99

5.3.3 Strukturvertriebs- und Multi-Level-Marketing-Systeme 102

5.3.4 Der Strukturvertrieb als sogenannter kommerzieller Kult 102

5.3.5 Gewinnerwartungssysteme 103

5.4 Internationale Aspekte im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen 105

5.4.1 Vergleichbare Problemlagen in anderen Staaten 105

5.4.1.1 Problembeschreibung und Auftrag der Enquete-Kommission 105

5.4.1.2 Größe und Verbreitung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen 107

5.4.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen 107

5.4.1.4 Rechtsstreitigkeiten 110

5.4.1.5 Internationale Verbindungen 111

5.4.1.6 Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 111

5.4.1.7 Beratungs- und Informationssituation 112

Seite

5.4.1.8 Parlamentarische Auseinandersetzung 113

5.4.1.9 Europäisches Parlament 115

5.4.1.10 Parlamentarische Versammlung des Europarates 116

5.4.1.11 Fazit der parlamentarischen Berichte 116

5.4.1.12 Umsetzung der parlamentarischen Berichte 117

5.4.1.13 Folgerungen für die Diskussion in Deutschland 118

5.4.1.14 Internationale Zusammenarbeit 118

5.4.2 Internationale Verflechtungen 119

5.4.3 Delegationsreise in die USA 121

5.5 Rechtliche Aspekte 123

5.5.1 Überblick über die Rechtsprechung 123

5.5.2 Allgemeine Probleme bei rechtlichen Auseinandersetzungen 128

5.5.2.1 Prozeßverhalten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen 128

5.5.2.2 Typische Schwierigkeiten für einzelne bei der rechtlichen Auseinandersetzung 128

5.5.3 Verfassungsrechtliche Situation 130

5.5.3.1 Artikel 4 Grundgesetz 130

5.5.3.2 Körperschaftsrechte 131

5.5.4 Anwendung und/oder Erweiterung des bestehenden Rechts 132

5.5.4.1 Vereins- und Steuerrecht 132

5.5.4.2 Heilpraktikergesetz 133

5.5.4.3 Gesetzliche Regelungen zum Kindschaftsrecht 137

5.5.4.4 Wucher 138

5.5.4.5 Psychotherapeutengesetz 140

5.5.4.6 Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte 140

5.5.5 Neu zu schaffende Rechtsvorschriften 143

5.5.5.1 Einrichtung einer Stiftung im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ 143

5.5.5.2 Einführung einer gesetzlichen Regelung betreffend die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen 144

5.5.5.3 Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe . . 145

5.5.5.4 Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen 146

5.5.5.5 Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung sogenannter Pyramidenspiele 147

Seite

6. Stellungnahme und Handlungsempfehlungen 148

6.1 Stellungnahme der Enquete-Kommission zu dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen 148

6.2 Handlungsempfehlungen 150

6.2.1 Verfassungsrechtliche Situation 150

6.2.1.1 Artikel 4 Grundgesetz 150

6.2.1.2 Körperschaftsrechte 150

6.2.2 Neu zu schaffende Rechtsvorschriften 150

6.2.2.1 Gesetz zur Einrichtung einer Stiftung 150

6.2.2.2 Einführung einer gesetzlichen Regelung betreffend die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen 150

6.2.2.3 Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe . . 150

6.2.2.4 Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen 150

6.2.2.5 Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung von sogenannten Pyramidenspielen 150

6.2.2.6 Einbeziehung von Strukturvertrieben in die Gesetzgebung für Finanzdienstleistungsvermittler und Versicherungsvermittler 150

6.2.3 Anwendung und/oder Erweiterung des bestehenden Rechts 151

6.2.3.1 Tätigkeit des Bundesverwaltungsamtes im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ 151

6.2.3.2 Vereins- und Steuerrecht 151

6.2.3.3 Heilpraktikergesetz 151

6.2.3.4 Gesetzliche Regelungen zum Kindschaftsrecht 151

6.2.3.5 Wucher 152

6.2.3.6 Psychotherapeutengesetz 152

6.2.4 Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz 152

6.2.5 Internationale Zusammenarbeit 152

6.2.6 Einheitlicher Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in der Europäischen Union 152

6.2.7 Okkultismus/Satanismus 153

6.2.8 Bildung und Weiterbildung 153

6.2.9 Forschungsförderung 153

6.2.10 Transparenz des Psychomarktes 154

6.2.11 Konfliktreduzierung 154

6.2.12 Keine weitere Verwendung des Begriffs „Sekte“ 154

6.2.13 Berichtspflicht der Bundesregierung 154

Seite

Sondervoten

Sondervotum der Kommissions-Mitglieder Dr. Jürgen Eiben, Prof. Dr. Werner Helsper, Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB, Prof. Dr. Hubert Seiwert zu Kapitel 4.2.1 „Informations- und Beratungsbedarf bei nichtstaatlichen Stellen" 155

Sondervotum der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" zu Kapitel 5.5.3.2 (Körperschaftsrechte) und der dazugehörenden Handlungsempfehlung, Kapitel 6.2.1.2 156

Sondervotum der Mitglieder der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" Ursula Caberta y Diaz, Alfred Hartenbach, MdB, Dr. habil. Hansjörg Hemminger, Renate Rennebach, MdB, Gisela Schröter, MdB, Dr. Bernd Steinmetz und Prof. Dr. Hartmut Zinser zu Kapitel 6.1 „Stellungnahme zu dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen" 157

Sondervotum der Kommissions-Mitglieder Prof. Dr. Ralf-Bernd Abel, Ursula Caberta y Diaz, Dr. Jürgen Keltsch, Prof. Dr. Hartmut Zinser zum Endbericht 158

Sondervotum der Arbeitsgruppe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB, und Prof. Dr. Hubert Seiwert zum Endbericht 159

Anhang

Zum Forschungsprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen" 194

1. Auftrag und Durchführung der Arbeit der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“

1.1 Problembeschreibung, Entstehung und Auftrag der Enquete-Kommission

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Mai 1996 mit den Stimmen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD die entsprechende Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zum Antrag der SPD-Bundestagsfraktion (Drucksache 13/3867) angenommen und die Einsetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ beschlossen (Drucksache 13/4477).

Damit folgte er der am 25. Oktober 1995 ausgesprochenen Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, zur Klärung einer Fülle von Rechtsfragen, die besorgte Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuß herangetragen hatten, eine Enquete-Kommission einzusetzen.

Diese Fragen und Sorgen waren nicht neu, sondern hatten schon seit den 60er Jahren Betroffene, aber auch Informations- und Beratungsstellen in zunehmenden Maße beschäftigt. Längst umfaßt im alltagssprachlichen Gebrauch der Begriff „Sekte“ nicht mehr ausschließlich religiöse Bewegungen, sondern er bezeichnet auch weltanschauliche, philosophische, psychologische, pädagogische und politische Gemeinschaften. Ausschlaggebend für die Verwendung der Bezeichnung „Sekte“ ist nicht mehr allein der ideengeschichtliche Hintergrund einer Gruppe, sondern vor allem bestimmte Konfliktpotentiale. Vorgeworfen werden den unter den Sektenbegriff subsumierten Gruppierungen u. a. Isolation und psychische Manipulation des Einzelnen durch totalitäre Binnenstrukturen und den Einsatz von problematischen Beeinflussungstechniken, Betrug, Ausbeutung, schwere seelische Schäden des Mitglieds und seiner Angehörigen, aber auch der Entwurf antidemokratischer Gesellschaftssysteme.

Die weite alltagssprachliche Ausdehnung des Sektenbegriffs veranlaßte den Deutschen Bundestag, der Enquete-Kommission den Arbeitstitel „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ zu geben. Dieser Titel zeigt, daß jegliche Pauschalierung oder Gemeinurteile über die dem Spektrum konfliktträchtiger Gruppen zugerechneten Gemeinschaften abgelehnt werden.

Ausgangspunkt der Arbeit der Enquete-Kommission waren nicht einzelne Gruppen. Grundlage ihrer Arbeit war vielmehr die Überprüfung und Analyse des dem Phänomenbereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen zugewiesenen Konfliktpotentials. Diese Aufgabenstellung hat der Einsetzungsauftrag der Enquete-Kommission zugewiesen. Die Enquete-Kommission hat daher weder eine Bewertung von Religionen oder Weltanschauungen vorgenommen noch eine Auflistung aller in der Bundesrepublik Deutschland aktiven Gruppen erstellt, da eine solche die erhebliche Gefahr der Stigmatisierung bergen würde.

Ihre Aufgabe, die Konflikt- und Problemfelder im Bereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu analysieren sowie Lösungen zu finden und nicht Glaubensinhalte zu prüfen, entspricht einerseits in vollem Umfang der durch das Grundgesetz garantierten Religions- und Bekenntnisfreiheit und der damit verbundenen staatlichen religiösen und weltanschaulichen Neutralität. Andererseits nimmt die Enquete-Kommission damit die dem Staat obliegende Aufgabe des Schutzes des Einzelnen vor Eingriffen in seine geschützten Rechte und des Schutzes der Gesellschaft wahr.

So hatte die Enquete-Kommission nach dem Einsetzungsbeschluß den Auftrag, vier Arbeitsschwerpunkte zu behandeln:

„1. Analyse von Zielen, Aktivitäten und Praktiken der in der Bundesrepublik Deutschland agierenden sogenannten Sekten und Psychogruppen

Die Analyse soll

- *die von diesen Organisationen ausgehenden Gefahren für den Einzelnen, den Staat und die Gesellschaft erfassen;*
- *die offenen und verdeckten gesellschaftspolitischen Ziele dieser Organisationen aufarbeiten;*
- *nationale wie internationale Verflechtungen der Organisationen darstellen und*
- *Grenzen der Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, aufzeigen.*

2. Gründe für die Mitgliedschaft in einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe und für die Ausbreitung solcher Organisationen

Die Enquete-Kommission soll hierzu

- *untersuchen, welche Einstiegswege und Verläufe der Mitgliedschaft typisch sind;*
- *aufklären, welche gesellschaftlichen und politischen Bedingungen ursächlich für eine verstärkte Bereitschaft sind, sogenannten Sekten und Psychogruppen beizutreten;*
- *feststellen, welche Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien von diesen Organisationen verfolgt werden und*

– *Vorschläge erarbeiten, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Verbände, Interessenvertretungen und andere Institutionen unbewußt in solche Organisationen hineingezogen bzw. von diesen mißbraucht werden.*

3. Probleme von Mitgliedschaft und Ausstieg

Die Mitgliedschaft kann nicht nur zu Problemen für das einzelne Sektenmitglied, sondern auch für dessen Angehörige und Freunde sowie zu Problemen in Unternehmen, Verbänden, Interessenvertretungen und anderen Institutionen führen. Von besonderer Bedeutung sind Sozialisationsprobleme und familienrechtliche Konfliktfälle. Auch wenn die Betroffenheitssituationen unterschiedlich sind, ist der Umgang mit den jeweiligen Problemen oder deren Lösung ohne eine entsprechende Hilfestellung häufig nicht zu bewältigen. So gilt es für die Kommission, die durch eine Mitgliedschaft verursachten Probleme und Folgen für alle Betroffenen ebenso zu untersuchen, wie die Frage, welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen bzw. stehen sollten. Wichtig ist bei der Prüfung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Ausstiegshilfen, die Erfahrungsberichte ehemaliger Mitglieder über von einigen Organisationen ausgeübten Druck, die psychische Situation von Mitgliedern sowie ihre Chancen und Möglichkeiten für die Zeit „danach" zu berücksichtigen.

4. Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der bisherigen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung

Die Kommission soll für den zukünftigen Umgang mit dem Phänomen der sogenannten Sekten und Psychogruppen unter Einbeziehung der damit tangierten gesellschaftlichen Institutionen kurzfristig umsetzbare und grundsätzliche Handlungsempfehlungen geben. Sie soll dabei auch die Frage beantworten, ob die bisherige gesellschaftspolitische Behandlung und die pauschale Bezeichnung dieser Organisationen als Sekte oder Jugendsekte der tatsächlichen Entwicklung und den Notwendigkeiten für eine angemessene gesellschaftspolitische Auseinandersetzung entsprechen."

Der vorliegende Endbericht ist in Fortführung des Zwischenberichts der Enquete-Kommission (Drucksache 13/8170) Ergebnis eines intensiven und verdichteten Arbeitsplans. Aufgrund der knappen Zeit konnte nicht allen Verästelungen des Themas nachgegangen werden. Die Enquete-Kommission hat daher bewußt Schwerpunkte in der Analyse gesetzt, deren Aufarbeitung dem Einsetzungsauftrag entsprechen:

Eine zentrale Aufgabe war es für die Enquete-Kommission, die individuelle Dimension der Zugehörigkeit zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu erarbeiten, um zu klären, welche Konflikte tatsächlich von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehen. So wurde intensiv der Frage nach dem lebensgeschichtlichen Zusammenhang und Hintergrund bei Einstieg, Ausstieg oder Verbleib in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften oder Psychogruppen nachgegangen. Es wurde geprüft, ob und auf welche Weise Abhängigkeiten des einzelnen in der Gruppe erzeugt werden und welche Auswirkungen die Mitgliedschaft hat.

Die Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen für Entstehen und Ausbreitung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen war ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Enquete-Kommission, da das Phänomen nur in seiner gesamtgesellschaftlichen Dimension angemessen beurteilt werden kann. Da einerseits die Ursachen für das Anwachsen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen als Kennzeichen der modernen Welt nicht Deutschland alleine betrifft und andererseits viele der Gruppen internationale Ausdehnungen haben, hat sich die Enquete-Kommission in einem weiteren Schwerpunkt mit der internationalen Dimension des Phänomens befaßt. Sie hat dafür nicht nur internationale Wissenschaftler zu einem Gedankenaustausch eingeladen, sondern auch zahlreiche Gespräche mit ausländischen Politikern zum Erfahrungsaustausch gesucht und auf einer Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika die deutsche Position hinsichtlich der Scientology-Organisation verdeutlicht.

Weiterhin hat sich die Enquete-Kommission mit der Aufarbeitung der Betätigung und Bedeutung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen in der Wirtschaft befaßt. Dem Problembereich „Kinder in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen" hat die Enquete-Kommission besonderes Augenmerk geschenkt, da für diese schwächsten Glieder der Gesellschaft eine besondere Schutzpflicht des Staates besteht, die durchaus in Spannung mit dem grundgesetzlich verbürgten Recht der Eltern auf Erziehung steht. Hier eine ausgewogene Beurteilung des Phänomens zu finden, war eine besonders herausfordernde Aufgabe für die Enquete-Kommission.

Die aus der Analyse des Phänomens neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen entwickelten Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission greifen zum einen aktuelle Diskussionen um Gesetzgebung auf, weisen auf noch zu schließende Lücken in bestehenden Gesetzen hin, entwickeln Vorschläge für die Verbesserung der Beratungs- und Informationssituation und geben Anregungen für den bislang in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich stark vernachlässigten Sektor der Forschung, Bildung und Weiterbildung.

Die von der Enquete-Kommission als notwendig erachteten und ausgearbeiteten Handlungsempfehlungen können aber nicht die gesellschaftlichen Gruppen von der Verpflichtung befreien, mit dem Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen verantwortlich

umzugehen. Die Enquete-Kommission selbst hat es als eine wichtige Aufgabe gesehen, den Dialog mit Gruppen zu suchen und auch dadurch zur Entspannung der gesellschaftlichen Situation beizutragen. Viele Gemeinschaften haben das Angebot zum Dialog gerne angenommen und die Gelegenheit zu Stellungnahmen genutzt. Die Enquete-Kommission hofft, daß auch nach Abschluß ihrer Arbeit der Dialog zwischen den Gruppen, dem Staat und der Gesellschaft fortgesetzt wird. Dazu ist allerdings nicht nur von Medien, Wissenschaft und jedem Einzelnen ein gewisses Maß an Sachlichkeit erforderlich, sondern auch von den Gemeinschaften selbst. Ein erfolgreicher Dialog kann nur von beiden Seiten geführt werden.

1.2 Arbeitsweise der Enquete-Kommission

Zusammensetzung der Enquete-Kommission

Die Enquete-Kommission setzte sich aus zwölf Mitgliedern der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und zwölf Sachverständigen zusammen. Die Gruppe PDS wirkte durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend mit und hatte einen Sachverständigen ohne Stimmrecht benannt. Ein Sekretariat unterstützte die Arbeit der Kommission in organisatorischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

Beratungsverlauf

Die Kommission führte in der Zeit von ihrer Konstituierung am 9. Mai 1996 bis zur Verabschiedung des Endberichts in der Sitzung am 28. Mai 1998 – 49 – Sitzungen durch.

Die Anhörungen von externen Sachverständigen und Experten wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in der Mehrzahl nichtöffentlich durchgeführt:

Nichtöffentliche Anhörungen und Expertengespräche

- Expertengespräch mit den Verfassungsschutzämtern, 14. November 1996
- Anhörung der Beratungs- und Informationsstellen sowie Eltern- und Betroffeneninitiativen, 2. Dezember 1996
- Anhörung verschiedener Gruppen, 13. Januar 1997 und 17. Februar 1997
- Erster Teil einer dreiteiligen Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“, 20. Februar 1997
- Anhörung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen und Wirtschaft“, 12. Mai 1997
- Anhörung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen, eine Herausforderung für die Gesellschaft?“, 2. Juni 1997
- Anhörung „Internationale Verflechtungen“, 5. Juni 1997
- Anhörung „Aussteiger aus sogenannten Sekten und Psychogruppen“, 25. September 1997, 2. Oktober 1997, 9. Oktober 1997, 5. Februar 1998
- Expertengespräch zum Thema „Strukturvertriebe“, 13. November 1997
- Expertengespräch zum Thema „Internationale Aspekte im Bereich sogenannter Sekten und Psychogruppen“ mit einer Vertreterin des Europäischen Parlaments, 11. Dezember 1997
- Expertengespräch zum Thema „Ritueller Mißbrauch“, 16. Januar 1998
- Expertengespräch mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, 12. Februar 1998
- Expertengespräch mit Medizinern zum Thema „Erkrankungsrisiken infolge unsachgemäßer Anwendung von Hypnose, Trance und Konditionierungsverfahren in laientherapeutischen- und gruppendynamischen Veranstaltungen, 14. Mai 1998

Die Enquete-Kommission hat folgende Gruppen zu nichtöffentlichen Anhörungen eingeladen: Alter Mystischer Orden Rosae Crucis (Rosenkreuzer), Bruno Gröning-Freundeskreis, Gemeinde auf dem Weg, Gesellschaft für Transzendentale Meditation (TM), International Society for Krishna Consciousness (ISKCON), Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Landmark Education, Neue Akropolis, Osho, Scientology, Soka Gakkai, Universelles Leben e.V. (UL), Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM), Vereinigungskirche, Zeugen Jehovas.

Vertreter der Europäischen Arbeiterpartei (heute: Bürgerrechtsbewegung Solidarität) wurden eingeladen, haben der Einladung aber nicht Folge geleistet. Die Vertreter der Scientology-Organisation sowie des VPM erschienen zwar zur Anhörung, weigerten sich aber, Auskünfte zu geben.

Aussteiger aus folgenden Gruppen bzw. Kursteilnehmer wurden in der Kommission angehört: Ananda Marga, Europäische Arbeiterpartei (heute: Bürgerrechtsbewegung Solidarität), Gemeinde auf dem Weg, Gesellschaft für Transzendentale Meditation, Institut für berufsfördernde Individualpsychologie (IIP), Kaizen, Landmark Education, Sant Thakar Singh, Scientology, Soka Gakkai, Universelles Leben e.V., Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis, Vereinigungskirche, Zeugen Jehovas.

Öffentliche Anhörungen

- Anhörung „Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen beim Umgang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen (Art. 4 Grundgesetz)“, 12. Dezember 1996
- Zweiter Teil der Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“, Anhörung pädagogischer und psychologischer Experten, 13. März 1997

– Dritter Teil der Anhörungsreihe „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen", Anhörung juristischer Experten, 20. März 1997

– Tagung zum Thema „Psychotechniken", 14. April 1997

– Internationales Forum zu der Thematik:

„Sogenannte Sekten und Psychogruppen und deren internationale Verflechtungen", unter der Schirmherrschaft der Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB, 22. September 1997

Reisen

– Reise einzelner Mitglieder zum Universellen Leben und den Zeugen Jehovas, 19. bis 20. August 1997

– Delegationsreise in die Vereinigten Staaten von Amerika, 23. bis 27. Februar 1998

Forschungsprojekte/Untersuchungen

– Um die Verbreitung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen in der bundesdeutschen Bevölkerung zu ermitteln, hat die Enquete-Kommission den Auftrag einer repräsentativen Umfrage an das Institut INFRATEST Burke GmbH, Berlin, vergeben. (Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf den Zwischenbericht (Drucksache 13/8170, S. 33ff. verwiesen.)

– Um lebensgeschichtliche Zusammenhänge und Hintergründe, nämlich Karriereverläufe in neureligiösen und weltanschaulichen Milieus zu analysieren, hat die Enquete-Kommission den Forschungsauftrag *„Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen"* vergeben.

Mit der Durchführung des Projektes wurden beauftragt:

Herr Prof. Dr. Heinz Streib, Universität Bielefeld,

Herr Prof. Dr. Werner Fuchs-Heinritz, Fernuniversität Gesamthochschule in Hagen,

Herr Dr. Albrecht Schöll, Comenius-Institut Münster,

Herr Dipl.-Theologe Wilfried Veeser, Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(Zu den Ergebnissen s. Kap. 3.6. sowie den Anhang)

– Um die Motivlage und Wahrnehmungsmuster des Psychomarktklientels zu erfassen und den Anbietermarkt und die Verbraucherseite bei Psychomarkt, Psychotechniken und Esoterikszene zu beleuchten, hat die Enquete-Kommission sich in ein laufendes Projekt unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Straube und Herrn Prof. Dr. Mischo eingeschaltet. Dabei hat sie den Forschungsauftrag *„Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt – Eine empirische Analyse"* an Herrn Dipl.-Psych. Gerhard Hellmeister (Universität Jena) in Zusammenarbeit mit Herrn Dipl.-Psych. Wolfgang Fach (Institut für Grenzgebiete der Psychologie, Freiburg) vergeben (zu den Ergebnissen s. Kap. 3.5).

– Um gesicherte Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob es eine spezifisch-religiöse Form der Abhängigkeit gibt, durch welche Prozesse diese zustande kommt und wie sie zu bestimmen ist, hat die Enquete-Kommission den Forschungsauftrag *„Durch welche Merkmale läßt sich religiöse Abhängigkeit bestimmen?"* vergeben.

Als Gutachter wurde Herr Prof. Dr. Burkhard Gladigow, Kulturwissenschaftliches Institut im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, benannt (zu den Ergebnissen. s. Kap. 5.1.4).

– Zur Untersuchung gesellschaftlich erwünschter als auch unerwünschter Wirkungen im Zusammenhang mit neuen religiösen Bewegungen hat die Enquete-Kommission den Forschungsauftrag *„Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit"* vergeben.

Mit der Durchführung des Projektes wurde Herr Dipl.-Psych. Dr. Sebastian Murken, Universität Trier, beauftragt (zu den Ergebnissen s. Kap. 3.7).

– Um Kausalzusammenhänge des konflikthaften Geschehens im sozialen Umfeld von durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen primär Betroffenen vollständig verstehbar zu machen, hat die Enquete-Kommission das Gutachten *„Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sogenannten Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata"* vergeben.

Mit der Durchführung des Projektes wurde der Beratungsdienst für Sekten- und Weltanschauungsfragen beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen beauftragt (zu den Ergebnissen s. Kap. 4.2).

– Um zu erfahren, welches Qualifikationsprofil der Mitarbeiter von Beratungsstellen zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen dem Beratungsbedarf am ehesten entspricht, hat die Enquete-Kommission das Gutachten *„Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien"* durchführen lassen.

Beauftragt wurde Frau Dipl.-Psych. Beate Roderigo, Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (zu den Ergebnissen s. Kap. 4.2).

2. Phänomenologische, terminologische und begriffliche Klärung des Gegenstandsbereichs

2.1 Einleitung

Da der Begriff der „Sekte" in der Wissenschaft und in der Umgangssprache in unterschiedlicher Weise, vor allem in innerreligiösen Auseinandersetzungen verwendet wird und der Ausdruck „Psychogruppe" neu ist, war zu klären, ob durch diese beiden Begriffe der Gegenstandsbereich der Arbeit der Enquete-Kommission zureichend und sachgerecht bestimmt werden kann; bereits im Einsetzungsbeschluß sind die Begriffe durch ein „sogenannt" als vorläufig ausgezeichnet. Es wird im folgenden im ersten Teil exkursorisch an einigen ausgewählten Beispielen der Begriff der „Sekte" und der „Psychogruppe" erörtert und im zweiten daraus folgend das Aufgabengebiet der Enquete-Kommission näher eingegrenzt.

Im Laufe der Arbeit der Kommission hat sich zum einen gezeigt, daß verschiedene Begrifflichkeiten auch verschiedene Teilaspekte des Gesamtphänomens abdecken. Hierauf wird weiter unten im einzelnen eingegangen. Zum anderen hat sich gezeigt, daß bei weitem nicht alle Aussagen über Gruppierungen, die mit dem Oberbegriff „sogenannte Sekten und Psychogruppen" bezeichnet werden, tatsächlich auch auf das gesamte Spektrum zutreffen. Viele Konflikte, von denen in diesem Bericht die Rede sein wird, sind Konflikte mit einem verhältnismäßig kleinen Teil von Gruppierungen aus dem Gesamtspektrum, teilweise auch Konflikte, die zeitgebunden sind, da sie typisch für ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Gruppe sind.

2.2 Zum Begriff der „Sekte"

Der Einsetzungsauftrag verpflichtet die Enquete-Kommission zu klären, ob die bisherige gesellschaftspolitische Behandlung und die pauschale Bezeichnung bestimmter Organisationen als „Sekte" oder „Jugendsekte" der tatsächlichen Entwicklung und den Notwendigkeiten für eine angemessene gesellschaftspolitische Auseinandersetzung entsprechen. Deshalb war eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Sekte" und „Psychogruppe" erforderlich. Auch in der Literatur wird teilweise die Verkehrsgeltung des Begriffs „Sekte" als gegeben angesehen.[1]) Es gibt daneben andere Begriffe, die teilweise andere begriffliche Schwerpunkte setzen: Fr. W. Haack hat die Bezeichnung „Jugendreligion" eingeführt.[2]) Aus Amerika kommend haben sich auch die Bezeichnungen „Kult", „destruktive Kulte" eingebürgert. Es finden sich auch Bezeichnungen wie „Neureligion", „neue religiöse Bewegungen" bzw. „neureligiöse Bewegungen" sowie die neutralere Bezeichnung „religiöse Sondergruppen-Gemeinschaften". Psychotherapeutisch ausgerichtete Unternehmungen, bei denen psychische Manipulation angenommen wird, werden auch „Psychokulte" oder „Psychogruppen" genannt. Gruppen mit politischer Zielsetzung haben auch die Bezeichnung „politreligiöse Jugendsekten" erhalten. Die von staatlichen Stellen herausgegebenen Informationen verwenden häufig die Begriffe „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen" oder setzen vor die Worte „Sekten" und „Psychogruppen" ein „sogenannt" oder die Begriffe in Anführungszeichen.

Der Begriff „Sekte" selbst ist also, entgegen seiner anscheinenden Selbstverständlichkeit, vieldeutig und deshalb problematisch.[3])

2.2.1 Historische Bedeutung des Sektenbegriffs

Sprachlich kommt das Wort von lateinisch sequi, folgen, und ist die Übersetzung von griechisch hairesis, Wahl, Gefolgschaft. Mit ihm wurden in der Antike zunächst diejenigen bezeichnet, die einem bestimmten Philosophen in seinen Anschauungen folgten. In der Geschichte des Christentums wurden damit die Gruppen bezeichnet, die außerhalb der Kirche einem bestimmten Glaubensführer und für abweichend erklärten Glaubenslehren oder Praktiken anhingen. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (vgl. z. B. die Konstitutio Ad decus des Kaisers Friedrich II von 1220) wurde das „widerspenstige Anhängen" an eine „Sekte" in Acht getan und mit dem Tode bestraft (vgl. z. B. Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Artikel 30). Diese Kriminalisierung der Sektenzugehörigkeit im Mittelalter folgte daraus, daß jede Form abweichenden Glaubens als gesellschaftlich und staatlich nicht hinnehmbares Delikt verstanden wurde. Dadurch wurde aus einem religiösen Abweichen ein kriminelles Delikt, wie der protestantische Theologe P. Tillich schrieb: „Wer gegen das kanonisierte Dogma verstößt, (ist) nicht nur ein Häretiker, der den Grundlehren der Kirche widerspricht, sondern auch ein Verbrecher gegen den Staat"[4]). Daneben gab es

[1]) Vgl. Schmidtchen, G.: Sekten und Psychokultur, Freiburg/Basel 1987, S. 22.

[2]) Vgl. Haack, Fr. W.: Jugendreligionen. Zwischen Scheinwelt und Kommerz, München 1994 (Ersterscheinungsdatum 1974); ders.: Jugendsekten – Vorbeugen-Hilfe-Auswege, Basel 1991.

[3]) Vgl. hierzu: Hemminger, H.: Was ist eine Sekte?, Mainz-Stuttgart 1995; Keltsch, J.: Neue religiöse Bewegungen und das Recht, in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung. Festschrift zum 30jährigen Bestehen der Münchner Juristischen Gesellschaft, München 1996; Gasper, H.: Ein problematisches Etikett, in: Herder Korrespondenz, 50. Jg. Heft 11, Nov. 1996, S. 576 ff.; und Zinser, H.: Der Markt der Religionen, München 1997, Kapitel VIII; Zum juristischen Begriff siehe auch Abel R.B.: NJW 1996, S. 91.

[4]) Vgl. Tillich, P.: Vorlesungen über die Geschichte des christlichen Denkens, Teil I, Ergänzungs- und Nachlaßbände 1, Stuttgart 1971, S. 20 f.

freilich auch ein neutrales Verständnis von „Sekte", so wenn Roger Bacon (im 13. Jhd.) und Nikolaus von Kues (im 15. Jhd.) von „secta Christiana" sprechen. Eine eindeutig negative Zuspitzung scheint der Begriff „Sekte" im 16. Jahrhundert erhalten zu haben, besonders als er zur Bezeichnung derjenigen christlichen Gemeinschaften verwendet wurde, die ohne reichsrechtliche Legitimation neben den anerkannten Religionsparteien sich bildeten.[5]) Solche Auffassungen und Einrichtungen wurden mit der Erklärung der Religionsfreiheit in den europäischen Staaten überwunden. Das Grundgesetz (GG) kennt nur religiöse Vereine (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Weimarer Reichsverfassung – WRV –), Religionsgesellschaften (Art. 140 GG) und Religionsgemeinschaften (Art. 7 GG), wobei zwischen Religionsgemeinschaften und Religionsgesellschaften kein inhaltlicher Unterschied besteht; eine Staatskirche besteht nicht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Staatsrechtlich gibt es mithin in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Kirche und anderen religiösen Organisationsformen. Der Begriff der Kirche ist dadurch auch nicht mehr „geschützt", so daß sich nun jede Organisation als Kirche bezeichnen und ihn irreführend verwenden kann.

2.2.2 Sektenbegriffe aus der Wissenschaftsgeschichte

In engem Zusammenhang mit der historischen Bedeutung des Sektenbegriffs steht der theologische Sektenbegriff. Dieser legt bestimmte Kriterien zugrunde, z. B. Anerkennung anderer Offenbarungsschriften als die kanonisierte Bibel und anderer Offenbarungsformen, ein anderes Glaubensbekenntnis, ein anderes Verständnis apostolischer Sukzession, im Protestantismus heute auch Mitgliedschaft im Weltkirchenrat etc. Der theologische Begriff der „Sekte" ist aufgrund der staatlichen Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen für die Enquete-Kommission unerheblich.

Max Weber und Ernst Troeltsch haben für ihre Untersuchungen zur Geschichte des Christentums und der damit verbundenen Entwicklung des „modernen Kapitalismus" in einer bestimmten historischen Situation den Begriff der Kirche und den der „Sekte" durch verschiedene Merkmale – „idealtypisch" – bestimmt; z. B.: in eine Kirche wird man hineingeboren, in eine Sekte muß man eintreten; eine Kirche hat einen universalen Anspruch, eine Sekte nur einen partialen; in einer Kirche haben die Funktionsträger in der Regel ein Amtscharisma, in einer Sekte müssen sie sich durch persönliches Charisma ausweisen usw.[6]) Diese Bestimmungen sind als Analysen einer bestimmten historischen Situation entstanden und für die in der Kommission behandelten Probleme unerheblich.

[5]) Vgl. Feil, E.: Religio. Die Geschichte eines neuzeitlichen Grundbegriffs vom Frühchristentum bis zur Reformation, Göttingen 1986, S. 274f.

[6]) Vgl. Kehrer, G.: Einführung in die Religionssoziologie, Darmstadt 1988.

2.2.3 Umgangssprachliche Verwendung des Begriffs „Sekte"

Der umgangssprachliche Sektenbegriff, d. h. die Verwendung des Begriffs in der öffentlichen Diskussion, ist äußerst facettenreich und erfährt zudem eine immer größere Ausweitung. In der Öffentlichkeit wird der Begriff „Sekte" weiterhin zur Bezeichnung religiöser Inhalte verwendet. Zudem umfaßt der umgangssprachliche Begriff auch solche Gruppierungen, die in der Literatur mit der Bezeichnung „neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen" belegt werden. Gleichzeitig werden mit dem Begriff solche Gruppierungen in Verbindung gebracht, mit denen gesellschaftliche Konflikte der verschiedensten Ausprägungen entstehen, auch wenn die Gruppierung weder eine religiöse noch eine weltanschauliche Prägung, sondern beispielsweise eine eher politische oder psychotherapeutische Ausrichtung hat. Umgangssprachlich wird insofern auch nicht konsequent zwischen „Sekte" oder „Psychogruppe" differenziert.

Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß in der Öffentlichkeit diejenigen Gruppen als „Sekten" bezeichnet werden, von denen angenommen wird, daß sie von den noch existierenden gemeinsamen Überzeugungen und Lebensformen abweichen. Dabei geht es überwiegend um ethische Überzeugungen, die den Umgang mit dem Menschen betreffen. Begriffe wie Menschenwürde, Menschenrechte, Freiheit, Toleranz, Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung bezeichnen die Orientierungspunkte, an denen gesellschaftlich tolerierbares Handeln und Verhalten gemessen wird. In der Umgangssprache bezieht sich der Begriff „Sekte" daher zunehmend auf Gruppen, denen vorgeworfen wird, in Lehre und Praxis systematisch gegen diese Orientierungen zu verstoßen, statt Entfaltungsfreiheit Abhängigkeit zu produzieren, die Menschen zu entwürdigen und zur Intoleranz anzuleiten usw.[7])

Die umgangssprachliche Verwendung des Begriffs stößt auf mehrere Schwierigkeiten. Zum einen läßt sie sich sprachlich nicht gegen andere Ausprägungen des Sektenbegriffs abgrenzen, so daß etwa eine in ihrem Kontext korrekte theologische Verwendung des Begriffs für eine Gruppe in den Medien die Gefahr in sich birgt, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine in diesem Sinne konfliktträchtige Gruppierung. Zum anderen kann durch die Etikettierung einer Gruppe mit dem umgangssprachlichen Sektenbegriff transportiert werden, die Gruppe sei konfliktträchtig, sie erzeuge etwa Abhängigkeiten bei ihren Mitgliedern oder sei in anderer Weise gefährlich, obwohl ggf. von den Mitgliedern selbst oder anderen Betroffenen der Sachverhalt anders wahrgenommen wird. Der umgangssprachliche Sektenbegriff leidet damit an einer erheblichen inhaltlichen Undifferenziertheit.

Die Enquete-Kommission hält ihn aus diesen Gründen für in hohem Maße kritikwürdig und verwendet ihn im folgenden nicht.

[7]) Vgl. Hemminger, H.: Was ist eine Sekte?, Mainz-Stuttgart 1995.

2.2.4 Sozialwissenschaftliches Verständnis des Phänomens

In der soziologischen und sozialwissenschaftlichen Literatur wird im Blick auf die hier angesprochenen Fragen eine „Sekte" bestimmt durch das Maß, in dem sie in Spannung, Widerspruch und Gegensatz zu ihrer Umwelt steht.[8]) Dieses sozialwissenschaftliche Verständnis, das sich inhaltlich mit der in der Öffentlichkeit verwandten umgangssprachlich benutzten Begrifflichkeit berührt, ist hier allein relevant.

Ausgehend von dem sozialwissenschaftlichen Verständnis könnte unter „Sekte" hier eine kleine, exklusive, religiöse oder weltanschauliche, wissenschaftliche oder auch politische Gruppe verstanden werden, die von ihren Anhängern ein totales Engagement fordert und die dabei ihre Trennung von der Umwelt und deren Zurückweisung besonders betont.[9])

Kennzeichnend für eine sogenannte „Sekte" ist mithin eine besondere, extreme Ausformung ihrer Innen- und Außenbeziehungen. Das Merkmal der betonten Abtrennung von der Umwelt betrifft dabei prinzipiell die gesamte Gruppen- oder Gemeinschaftskultur mit ihren verschiedenen Aspekten.

Je nachdem, welche Phänomene dieser Kultur bzw. welche Interaktionsebene der Gruppe von außen auf dieses Merkmal hin untersucht werden, ergeben sich jedoch verschiedene Schwerpunkte bei den Bestimmungen des Begriffs „Sekte". Berücksichtigt man bevorzugt die Ablehnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie lebt, vor allem die Ablehnung des vorherrschenden Wertesystems und der staatlichen Rechtsordnung in Theorie und Praxis, nähert man sich dem säkularen Sektenbegriff, wie er in der öffentlichen Diskussion vorherrscht. Berücksichtigt man jedoch zum Beispiel bevorzugt die Zurückweisung der religiösen bzw. theologischen Umwelt durch die Gruppe (oft vor allem ihrer eigenen geistigen Herkunft) auf der Ebene von Glaube und Ideologie, nähert man sich einem religionswissenschaftlichen oder theologischen Sektenbegriff. Dann wird die Spannung zwischen der Gemeinschaft und ihrer Umwelt schwerpunktmäßig religions- und ideengeschichtlich bestimmt.

Es handelt sich hierbei immer um einen sogenannten Relationsbegriff, mit dem das Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und der in sie eingebetteten Minderheit, die in Spannung zu der Gesellschaft steht, beschrieben wird. Ob eine Minderheit in einer Kultur als Sekte qualifiziert wird, ist deshalb auch immer eine Frage des kulturellen Standpunktes und von Wertentscheidungen.

Man muß auch hier festhalten, daß sich aus der unterschiedlichen Akzentuierung des Sektenbegriffs Spannungen ergeben. So werden einige Gruppen aus religiöser Sicht als Sekten eingestuft, die vom sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus, wegen ihrer relativ gelungenen Anpassung an den alltäglichen Lebensvollzug ihrer bürgerlichen Umwelt, dagegen nicht (oder jedenfalls nicht sachgemäß) als Sekten angesehen werden.

2.2.5 Zusammenfassung

Die unterschiedliche Herkunft und der unterschiedliche Gebrauch des Begriffs „Sekte" macht seine Verwendung, außer in klar umschriebenen Zusammenhängen (etwa theologischer oder religionswissenschaftlicher Art), sehr problematisch. Zur Abgrenzung von „konfliktträchtigen" gegenüber „nicht konfliktträchtigen" Gruppen ist er kaum geeignet. Er gibt zudem nichts her zur Kennzeichnung konkreter Konflikte. Für den staatlichen Gebrauch ist er nicht geeignet, d. h. auch nicht für diesen Bericht.

2.3 Zum Begriff der „Psychogruppe"

Der Begriff „Psychogruppe" hat sich in den letzten Jahrzehnten zur Bezeichnung der „vielfältigen psychologischen und pseudopsychologischen Angebote zur Lebenshilfe, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung außerhalb der fachlichen Psychologie und des Gesundheitswesens"[10]) verbreitet. Darunter fallen so verschiedene Dinge wie psychologische Erfolgskurse für die Wirtschaft, esoterische Beratungsangebote zur Bewältigung von Geldproblemen, Astralreisen, medialer Kontakt mit außerirdischen Intelligenzen und Rückführungen in frühere Leben. Für diese und andere Ziele werden eine Vielzahl von Methoden angeboten: Therapien mit Anleihen aus traditionellen Psychotherapieschulen, Emotions- und Körpertherapien (z. B. Primärtherapie, Rebirthing), spirituelle Angebote mit therapeutischem Anspruch (z. B. Reiki, Reinkarnationstherapie), Einsatz von technischen Geräten im Bereich der Esoterikszene (z. B. mind-machines, Bioresonanz), Naturheilmethoden mit spirituellem Hintergrund (z. B. Aromatherapie, Bachblütentherapie), magische und okkulte Praktiken (z. B. Telepatie, Psychokinese, Pendeln, Tarot), Naturreligionen, mystische und spirituelle Traditionen, esoterische Seelsorge oder Lebensberatung.

Diese Methoden haben gemeinsam, daß sie neben ihrer Praxis in Gruppen auch gewerblich als Lebensbewältigungshilfe und zur Persönlichkeitsveränderung benutzt werden. Außerdem dienen sie der Freizeitgestaltung, der Unterhaltung und der Befriedigung des Bedürfnisses nach sinnlichen und ästhetischen Erlebnissen. Es handelt sich um den Dienstleistungsbereich, der auch mit dem Etikett „Psychomarkt" bezeichnet wird. Neutraler könnte man von einer alternativen, nicht schulmäßigen Pädagogik, Psychologie und Psychotherapie sprechen, die neben den anerkannten Schulen betrieben wird, so wie es neben der Schulmedizin eine nicht schulmäßige Alternativmedizin gibt. Einige Verfahren dieses alternativen Psychomarktes werden auch von schulmäßigen Psychologen eingesetzt.

---

[8]) Vgl. hierzu auch Niebuhr, R.: The social sources of denominationalism, New York 1929; Wach, J.: Religionssoziologie, Tübingen, 1951; Wilson, B. R.: Religiöse Sekten, München 1970; Johnson, B.: Church and Sect Revisited, in: Journal for the Scientific Study of Religion, Bd. 10, 1971; Stark, R. und Bainbridge, W. S.: The Future of Religion, Berkeley 1985.

[9]) Vgl. Abercrombie, N./Hill, St./Turner, B. S.: Dictionary of Sociology, London, 3. Auflage, 1994 (Penguin Reference Books), S. 371.

[10]) Hemminger, H./Keden, J.: Seele aus zweiter Hand, Psychotechniken und Psychokonzerne, Stuttgart 1997, S. 7.

Bei der Inanspruchnahme derartiger Dienstleistungen liegt meist eine geschäftliche Kundenbeziehung vor. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Beziehung vom Typ der Gemeinschaft oder einer Gruppe, und es ist deshalb in der Regel auch nicht sinnvoll, in diesem Fall von Mitgliedschaft zu sprechen. Zur „Psychogruppe" können derartige Beziehungen dann werden, wenn sich um einen „Lebenshilfedienstleister" ein fester Kundenstamm bildet, der von diesem oder dessen Unternehmen Leistungen dauernd in Anspruch nimmt. Aber auch dann bestehen aufgrund der beibehaltenen Kundenbeziehungen erhebliche Unterschiede zum Typ Gemeinschaft. Von einer Psychogruppe oder – schärfer – von einem Psychokult kann man nur dann sprechen, wenn von einem Anbieter und seinen Klienten ein gewisser dauerhafter Organisationsgrad erreicht wird und sich gruppentypische Innen- und Außenbeziehungen etablieren.

2.4 Ausprägungen der Konflikte mit „Sekten" und „Psychogruppen"

Das sozialwissenschaftliche Verständnis des Phänomens nähert sich – wie beschrieben – dem Gegenstand über die mit Gruppierungen entstehenden Konflikte. Hierauf soll im folgenden näher eingegangen werden.

Die besondere, extreme Ausformung der Innen- und Außenbeziehungen, d. h. die Spannung zwischen tendenziell „totaler" Innenwelt („total groups") und Außenwelt ist mit den Begriffen „Isolation" und „Insulation" (Rückzug auf eine Insel) gekennzeichnet worden. Damit wird die Tendenz bezeichnet, sich gegenüber der Umwelt mehr oder minder umfassend zu isolieren und sich auf die eigene Welt zu beschränken. In diesem Sinn besteht dann die Tendenz, die gesamte Lebenswirklichkeit exklusiv – ideell, kulturell, sozial, unter Umständen auch wirtschaftlich, politisch – in die Innenwelt der jeweiligen Gruppe zu verlagern bzw. sie exklusiv aus dem hier geltenden und praktizierten Lebenswissen und dessen Quellen zu begründen und zu normieren. Hieraus resultieren die meisten Konflikte.

Entsprechend betrifft ein besonderes Element der Konfliktträchtigkeit in der Innen- und Außenbeziehung Weltanschauung und Lebenspraxis, also „dissidente Weltanschauungen" und „deviante Lebensformen". Gemeint sind damit von den sozial-kulturell allgemein akzeptierten oder zumindest tolerierten Lebensanschauungen und Wertüberzeugungen deutlich abweichende Überzeugungen und eine von allgemein praktizierten oder zumindest tolerierten Lebensformen signifikant abweichende Lebenspraxis. Bleibt diese Umschreibung zunächst abstrakt-allgemein, zeigt sich in der Auseinandersetzung mit Gruppierungen doch häufig konkret, worin Konfliktpotentiale liegen. So kann die Aufgabe einer begonnenen Berufsausbildung oder eines ausgeübten Berufs zugunsten des Engagements in der Gruppe dazu führen, daß die finanzielle Abhängigkeit eines auch bereits erwachsenen Gruppenmitglieds von seinen Eltern oder seinem Lebenspartner länger als üblich bestehen bleibt oder aber die Berufsaufgabe diese Abhängigkeit erst wieder herstellt. Ist die Herkunftsfamilie, die eigene Familie oder der Freundeskreis einer Person, die sich einer Gruppe neu anschließt, nicht gewillt, sich der Gruppe und dem Engagement des neuen Mitglieds gegenüber positiv zu verhalten, kann es zu familiären Auseinandersetzungen oder auch zu Trennungen mit allen damit zusammenhängenden Konflikten kommen. Befremdlich können Außenstehenden beispielsweise auch die Zuweisungen von Partnern durch eine Gruppe erscheinen. Weitere Felder, in denen Konflikte mit Außenstehenden auftreten können, sind der Umgang der Gruppe mit Sexualität, das Verständnis von Ehe und Familie, Fragen der Kindererziehung, Einstellungen zu Wirtschaft und Politik, das Verhältnis zur persönlichen Freiheit des Einzelnen und anderes. Auch wenn es sich hierbei oftmals um Bereiche handelt, in denen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, so kann die Wirkung plötzlich geänderter Auffassungen und Verhaltensweisen eines Menschen auf seine Umwelt nicht übergangen werden. In diesem Sinne werden die Gruppierungen von der Umwelt als konfliktträchtig, weil Auslöser solcher Änderungen, wahrgenommen.

Die Merkmale der Innen- und Außenbeziehungen einer Gruppe wie „totales Engagement" nach innen und „Abtrennung von der Umwelt" lassen verschiedene Abstufungen zu, so daß sich nach der obigen Definition zwar ein Typus des in diesem Sinne Sektiererischen bestimmen läßt, nicht jedoch klare Grenzen zwischen einer sektiererischen und einer nicht-sektiererischen religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft[11]).

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Konfliktträchtigkeit der in diesem Sinn als sektiererisch angesehenen Gruppen gründet meist in der Verbindung der genannten Aspekte – Exklusivität, totales Engagement, Trennung von der Umwelt und deren Zurückweisung („Isolation" und „Insulation") – mit „dissidenten Weltanschauungen" und „devianten Lebensformen". Aus diesen Aspekten können – nicht müssen – problematische Konstellationen und Reaktionen, somit unter Umständen erhebliche Konflikte, resultieren. Die Gefahren einer sich ins Extreme entwickelnden Isolation und Insulation werden insbesondere an Beispielen deutlich, die in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden haben. Hierzu gehören z. B. die Tötungsdelikte und Massenselbstmorde der Gruppen People's Temple (Guayana), Heaven's Gate, (Kalifornien), Sonnentempler (Schweiz, Frankreich, Kanada), Aum-Shinrikyô (Japan).

2.5 Der Sektenbegriff und religiöse Konflikte

Gegen einen undifferenzierten Gebrauch des Begriffs „Sekte" ist darauf hinzuweisen, daß eine gewisse Konfliktträchtigkeit für die Umwelt zu den Eigenschaften religiöser Orientierung und religiöser Verge-

[11]) In der inzwischen gängig gewordenen Unterscheidung zwischen „cult movement", „clients cult" und „audience cult" liegt eine Typologie solcher Abstufungen vor. Diese läßt sich auf die Sekten übertragen, wenn man der von Stark/Bainbridge vorgeschlagenen Unterscheidung von „Sekte" und „Kult" folgt (was nicht zwingend angezeigt scheint).

sellschaftung gehört. Denn religiöse (und nicht selten auch weltanschauliche) Gemeinschaften erheben selbstverständlich Forderungen nach einer bestimmten Lebensführung sowie Wahrheitsansprüche gegenüber konkurrierenden Deutungen von Mensch und Welt. Ähnliches gilt für neuzeitliche Ideologiebildungen mit Weltanschauungscharakter, die auf wissenschaftlicher bzw. pseudowissenschaftlicher Basis ihr Recht auf die verbindliche Interpretation der Totalität menschlicher Existenz anmelden. Daraus können sich zum Teil tiefgreifende gesellschaftliche Konflikte ergeben, wie die Geschichte religiöser und ideologischer Bewegungen zeigt.

Ferner ist zu bedenken: Da Religionen nach eigenem Selbstverständnis auch eine kritische Aufgabe gegenüber der Gesellschaft und dem Staat haben können, stehen sie unter Umständen in Spannung, bisweilen sogar in scharfem Widerspruch zu Staat und Gesellschaft. Religionen implizieren also, da sie auch sagen, was man nicht tun darf, in dieser oder jener Form eine Distanz oder Kritik gegenüber bestehenden Verhältnissen.

Zudem agieren in auftretenden Konflikten nicht nur die dissidierenden Gemeinschaften, sondern auch die konkurrierenden und die bereits etablierten Sinninstanzen sowie andere politische und kulturelle Institutionen der Gesellschaft. Aus all diesen Gründen ist zu sagen, daß jeder Konflikt mit „konfliktträchtigen Religionen" auch zu Rückfragen an unsere Gesellschaft führen kann, nicht nur zu kritischen Anfragen an die betreffende Gruppierung. Solche Konflikte sind und waren oder können auch immer ein Moment des gesellschaftlichen Wandels sein.

Es darf nicht unterschlagen werden, daß die fortschreitenden Modernisierungen und kulturellen Verunsicherungen gerade für traditional religiöse Lebensformen erhebliche Belastungen darstellen, so daß verstärkte Abschließungen oder sogar Abwehr von Modernisierung auch den Versuch darstellen können, diese Modernisierungslasten zu bewältigen. Lebens- und Erziehungsorientierungen im Rahmen weltanschaulich-religiöser Sondergemeinschaften stehen häufiger in einem mehr oder weniger starken Spannungsverhältnis zu den Prinzipien einer modernisierten Lebensführung, wie sie für die Bewältigung der sozialkulturellen Anforderungen in den westlichen Gesellschaften erforderlich sind. Deshalb können Destabilisierungen und Enttraditionalisierungen auch dazu führen, daß Menschen entgegen den Forderungen und Lasten, selbstverantwortlich, offen, mobil und reflexiv zu sein, neue Einbindungen und Sicherheiten im Sinne einer „religiös-ontologischen Beheimatung" suchen. Diese Bewältigungsversuche dürfen keineswegs nur eindimensional als – gegenüber den modernen Prinzipien – „defizitäre Lebensformen" interpretiert und die Träger als „gefährliche Sekten" bezeichnet werden.

2.6 Staatliche Verwendung des Sektenbegriffs

Gleichwohl könnte man für das Theorie- und Praxisfeld der Politik und des Rechts aus der Vielfalt der Begriffe einen engeren Begriff der „Sekte" konstruieren. Hier würden als „Sekten" solche religiösen Gruppierungen und Lebenshilfeorganisationen bezeichnet, die in ihren Lehren und Praktiken mit den Grundsätzen des Grundgesetzes, seinem Menschenbild, seiner Rechtsordnung, seinen Wertevorstellungen usw. nicht vereinbar sind und eine andere gesellschaftliche Ordnung als das Grundgesetz proklamieren und anstreben. Oder man könnte in Anschluß an die sozialwissenschaftliche Deskription des Phänomens solche Gruppierungen als „Sekten" bezeichnen, bei denen das Ausmaß an Abschließung, Innen-Außen-Spannung etc. zu einer hohen, gewissermaßen ständigen Konfliktträchtigkeit führt.

Eine staatsrechtliche Einführung des ohnehin geschichtlich belasteten Sektenbegriffes würde die Gefahr bergen, daß das für den ständigen Erneuerungsprozeß der Gesellschaft erforderliche kritische Potential eingeschränkt werden könnte – das Entstehen neuer Religiosität kann auch als Reaktion auf Defizite in der Gesellschaft als Indikator für gesamtgesellschaftliche Fehlentwicklungen und die damit verbundenen Probleme gesehen werden.

Eine staatsrechtliche Einführung des geschichtlich belasteten Sektenbegriffes birgt vor allem aber die Gefahr oder Tendenz in sich, über den Begriff der „Sekte" die Religionsfreiheit aufzuheben oder zu beschränken. Religion ist in der Moderne zu einer staatsfreien Angelegenheit geworden. Dennoch unterliegt die Ausübung der Religionsfreiheit einem rechtlichen Rahmen, der jedenfalls durch verfassungsimmanente Grenzen vorgegeben ist. Neben der Religionsfreiheit stehen andere geschützte Rechtsgüter mit Verfassungsrang; im Kollisionsfall ist durch eine Güterabwägung festzustellen, welchem Rechtsgut – bezogen auf den konkreten Einzelfall – der Vorrang gebührt.

Für die Zwecke der neutralen Beschreibung und Analyse sind deshalb die Bezeichnungen „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften" sowie die Bezeichnung „Psychogruppe" für das Feld zutreffender. Allerdings sind auch solche allgemeinen Bezeichnungen nicht unproblematisch. Kurze, prägnante Formulierungen zur Kennzeichnung des ganzen vielfältigen Spektrums der betreffenden Gruppen sind nicht möglich. So umfaßt dieses Spektrum auch Gruppen, die nur vorgeblich religöse oder weltanschauliche Gemeinschaftsbildungen darstellen. In diesem weiten Feld von Gruppen und Bewegungen, die aus verschiedenen Blickwinkeln als „Sekte" bezeichnet werden, sind nur eine beschränkte Anzahl derart und dauerhaft konfliktträchtig, daß sie dem Extrembild entsprechen, das von den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen herrscht.

Darüber hinaus bietet es sich an, der Klarheit wegen bei der Betrachtung einzelner Konfliktfelder spezifischere Bezeichnungen zu benutzen. Vorgeblich religiöse Gemeinschaften mit überwiegend wirtschaftlichen Zielen können in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch als kommerzielle Kulte charakterisiert werden, ideologische Gemeinschaften als Politgruppen usw. In der wissenschaftlichen Literatur ist die Bezeichnung „Neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen" (NRBs) gebräuchlich.

Die Enquete-Kommission verwendet zur angemessenen und neutralen Beschreibung des Sachverhalts die Bezeichnungen „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen". Damit kann sie auch der notwendigen Differenziertheit gerecht werden.

2.7 Zusammenfassung

Das Feld des gesetzgeberischen und allgemein staatlichen Handelns kann nicht durch den vieldeutigen Begriff der „Sekte" bestimmt werden. Es muß deshalb auf andere Weise erfaßt und begrenzt werden. Das gilt auch für den Begriff der „Psychogruppe". Staatlicher Handlungsbedarf kann nur anhand der realen Beziehungen einer Gruppe zur gesellschaftlichen Umwelt festgestellt werden. Handlungsbedarf entsteht selbstverständlich nur durch die gesellschaftlichen Wechselwirkungen der Ablehnung der sozialen Umwelt, des totalen Engagements von Gruppenmitgliedern usw., und er wird in aller Regel nur bei sehr deutlicher bis extremer Ausprägung dieser Merkmale gegeben sein. Der Sachverhalt, daß es einen allmählichen Übergang von einer starken Betonung konfliktauslösender Eigenschaften einer Gruppe bis hin zur gelungenen Integration und Anpassung einer Gruppe gibt, sollte weder als Argument dafür benutzt werden, dem Staat auch im Fall starker Konflikte Handlungsmöglichkeiten abzusprechen, noch dazu, die von unserer Grundordnung vorgegebenen Freiheitsräume religiöser und weltanschaulicher Gruppen einzuengen. Der Handlungsspielraum des Staates erstreckt sich vielmehr einerseits auf Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen geltendes Recht und der Gefährdung von geschützten Rechtsgütern. Andererseits gibt es Bereiche des sozialen Lebens, die nach der freiheitlichen Grundordnung von staatlicher Reglementierung frei bleiben sollen. Hierzu gehört insbesondere die persönliche innere und äußere Lebensgestaltung und die Auswahl des Lebensmilieus.

Die Konflikte, die durch die sozialen Handlungen im Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Psychogruppen, in Einzelfällen auch nur von Individuen, ausgehen, lassen sich insbesondere in drei Bereiche unterteilen:

a) Verstöße gegen geltendes Recht,

b) Machtmißbrauch bei der Ausnutzung von rechtsfreien Räumen, durch die es zu einer Rechtsgütergefährdung kommt. Hier besteht staatlicher Regelungsbedarf,

c) Verstöße gegen die sich aus der Grundwerteordnung abgeleiteten guten Sitten und sozialen Verpflichtungen.

In diesem Bereich ist staatliches Handeln nötig und möglich. Diese Konflikte sind Gegenstandsbereich der Enquete-Kommission.

Gegenstand der Enquete-Kommission waren mithin nicht die Gruppen selbst, sondern näher bestimmte soziale und konfliktauslösende Handlungen von Personen, konkret von Personen in Gruppen, die überwiegend einen religiösen oder weltanschaulichen Status beanspruchen oder einen solchen zugeschrieben bekommen[12]). Dabei ist auch der Grundsatz der Konvention des Europarates vom 4. 11. 1950 zu beachten, daß „die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein (darf), die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen (BGBl. 1952 II, 685 und 953) im Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind."

Dies heißt nicht nur, daß es keine die Religionsfreiheit einschränkenden Sonderbestimmungen für Religionsgemeinschaften geben darf, sondern zugleich auch, daß die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder sich selbstverständlich auch an bestimmte, für jedermann geltende Regeln zu halten haben. Der Wortlaut des Grundgesetzes, der keinen allgemeinen Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit vorsieht, erscheint insoweit weniger konkret. Es besteht aber Einigkeit darüber, daß Religionsfreiheit insbesondere dort an ihre Grenzen stoßen kann, wo verfassungsmäßige Rechte anderer verletzt werden. Jedenfalls ist eine Umgehung oder Außerkraftsetzung der Rechtsordnung durch die Berufung auf die Religionsfreiheit nicht möglich.

3. Makro- und mikrogesellschaftliche Dimensionen des Phänomens

3.1 Gesellschaftliche Ursachen und Bedingungen für das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen

3.1.1 Vorbemerkungen

Die Arbeit der Enquete-Kommission hat deutlich werden lassen, daß es sich bei dem Phänomenkreis „sogenannter Sekten und Psychogruppen" um ein sehr vielschichtiges Thema handelt. Eine einfache Zuschreibung von Problemen zu ihren vermeintlichen Verursachern, den „Sekten", eröffnet mehr Fragen, als sie Antworten gibt. Es heißt nicht, ein mögliches Ausnutzen von Handlungsspielräumen durch Gruppen oder Einzelne über das erlaubte Maß hinaus zu leugnen, wenn man feststellt, daß die Pro-

[12]) Die Frage, ob eine Gruppe zu Recht den Status einer Religionsgemeinschaft in Anspruch nimmt, ergibt sich aus dem Staatsrecht. Das staatsrechtliche Begriffsverständnis von Religion oder Weltanschauung ist gewöhnlich enger als das sozialwissenschaftliche (vgl. BAG NJW 1996, S. 143).

blematik um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen erhebliche gesellschaftliche Ursachen und Rahmenbedingungen aufweist. Erst ihr Verstehen ermöglicht einen angemessenen und problemlösungsorientierten Zugang.

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich in großem Ausmaß mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, z. B. in einer Vielzahl von Artikeln in Tages- und Wochenzeitungen, von Fernseh- und Rundfunksendungen oder Buchveröffentlichungen. In der öffentlichen Diskussion wurde das quantitative Ausmaß der betreffenden Gruppen gelegentlich überschätzt. Im Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission weitgehend übereinstimmend mit früheren Erhebungen[13]) deutlich gemacht, daß die Verbreitung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen nicht so groß ist, daß sie die öffentliche Wirkung des Themas allein erklären könnte. Etwa 0,5 % der Befragten gaben an, Mitglied oder Anhänger bzw. Anhängerin einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung zu sein. Weitere 0,7 % bekundeten eine gewisse Nähe zu einer solchen Bewegung.[14]) Trotz dieser Verbreitung werden neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bevölkerung als sehr bedrohlich wahrgenommen. Allerdings sind Quantität und Qualität eines Problems nicht identisch.

Im folgenden werden einige der in diesem Zusammenhang wichtigsten gesellschaftlichen Ursachen und Bedingungen für das Entstehen und Sichweiterentwickeln neuer religiöser und weltanschaulicher Gruppen und Lebensbewältigungshilfeangebote sowie ihre gesellschaftliche Wahrnehmung skizziert.

3.1.2 Von der traditionellen Gemeinschaft zur Wahlgemeinschaft

Moderne Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, daß sie traditionell gewachsene Strukturen lockern, ggf. auflösen und durch flexible Strukturen ersetzen. Die modernen Gesellschaften bauen ihre Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit gerade auf diesem Potential an Flexibilität, Wandlungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit auf. In verschiedenen Feldern, z. B. bei Vereinen, Gewerkschaften, Parteien oder im Bereich Ehe und Familie, wird diese Entwicklung auch als Verlust wahrgenommen, allerdings besonders deutlich im Feld der Religionen. Man unterstellt gemeinhin, Religion entfalte sich selbstverständlich und weitestgehend als Gemeindereligion, also als im von allen geteilten direkten Lebensumfeld der Mitglieder verankert.

In der europäischen Vergangenheit, aber auch in anderen Kulturen, war dies weitgehend der Fall. Religion galt u. a., so die entsprechenden Theorien, als Instanz umfassender transzendenter wie immanenter Sinnstiftung für Identitätsbildung, Lebensführungskonzepte, Kosmisierung von Wirklichkeit, Kontingenzbewältigung, Transzendenzbezug, für den Gesamtbereich von Staat, Gesellschaft und Kultur wie für Gemeinde (politisch wie kirchlich), Lebenswelt u. a. Diese freilich nie ganz homogene Welt befindet sich seit dem 17./18. Jahrhundert in einem Prozeß tiefgreifender Veränderung, Auflösung und Neustrukturierung, noch einmal beschleunigt in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg, wobei dieser Prozeß oft als Säkularisierung verstanden wird. Es handelt sich um eine Pluralisierung religiöser Inhalte und Formen, Angebote und Optionen, wodurch eine religiöse Vielfalt und ein religiöser Markt entstehen. Ebenfalls handelt es sich um eine Differenzierung in religiöse und nichtreligiöse Lebenshilfe- oder Sinnangebote. Dies ist nicht schon als Gegensatz zur Gemeindereligiosität oder zu gemeinschaftsförmiger Religion zu sehen, vielmehr bildet sich eine marktförmige Situation, mit einer Vielzahl von Anbietern. Zu den traditionell vorhandenen Religionen kommen neue hinzu, sehr unterschiedlich, hinsichtlich Herkunft und Tradition, sehr unterschiedlich ebenfalls, was die Organisationsform betrifft.

Spätestens aber seit Peter L. Bergers Buch „Der Zwang zur Häresie" wird deutlich, daß auch andere Formen der Organisation von Religion möglich und verbreitet sind, wie Anbieter- oder Dienstleistungsreligionen. Denn auch Religion bzw. die Religionen als Anbieter von Sinnstiftung und Lebensführungskonzepten, dies sind sie immer auch gewesen, müssen sich in diesem gesellschaftlichen Kontext bewegen und hier ihre Anknüpfungspunkte suchen. Allerdings hat es neben der Gemeindereligion, in der alle Menschen eines Ortes oder Gebietes Mitglied sind, immer alternative Sondergemeinschaften z. B. als Geheimkulte, Mysterien, Orden usw. gegeben.

Wir haben es, was die Organisationsformen betrifft, mit zwei extremen Ausprägungen neuer Religiosität zu tun, „neben den Kirchen", d. h. den bei uns traditionellen Religionen:

Zum einen religiöse Angebote, die sich wieder in Richtung gemeinschaftsförmiger oder gemeindeförmiger Religiosität entwickeln. Wo diese zu sehr geschlossenen Formen tendieren (evtl. verbunden wird mit der oben genannten „Isolation" und „Insulation"), kann eine hohe Konfliktträchtigkeit entstehen.[15]) Dies ist zumal dann der Fall, wenn diese Gruppen auf vormoderne Muster zurückgreifen, d. h. mit Hilfe dessen, was man als „interpretativen Mehrwert" von Religion bezeichnen könnte (also die oben genannten Funktionen und Leistungen), versuchen, Trennungen und Segmentierungen in der heutigen Gesellschaft und Kultur in Richtung traditionaler Einheitskonzepte wieder aufzuheben, die gesamte Lebenswirklichkeit unmittelbar religiös zu normieren, persönliche Freiheitsrechte erheblich einzuschränken.

Daneben gibt es marktförmige Religion und Sinnstiftung in einem noch präziseren Sinn, etwa in zahlreichen Therapie- und Lebensbewältigungsangeboten. Diese Formen verzichten darauf, sich gemeinschafts-

[13]) Vgl. Schmidtchen, G.: Sekten und Psychokultur, Freiburg, 1987 oder Stoffers, M. und Puhe, H.: Neue religiöse Organisationen und Kultpraktiken, Projektbericht, Köln 1993.

[14]) Vgl. Deutscher Bundestag: Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", BT-Drucksache 13/8170, S. 35 f.

[15]) Vgl. Kapitel 3.3.

förmig oder gemeindeförmig zu organisieren und nehmen eine weniger verbindliche, flexible Gestalt an. Hier kann der „interpretative Mehrwert" von Religion und Sinnstiftung dazu dienen, die Lebenshilfe- und Therapieangebote, vor allem deren fachliche Grenzen oder Mängel religiös-weltanschaulich zu überlagern (wie es analog aus den weltanschaulichen Komponenten der Tiefenpsychologien bekannt ist).

Bei solchen Angeboten wird entweder der vermeintlichen Traditionslosigkeit der Moderne kritisch begegnet und dagegen eine stärker traditionsfundierte Lebens- und Glaubensweise gesetzt. Oder man orientiert sich sehr speziell auf die Anpassung an die Leistungsgesellschaft, die Menschen „fit" machen will. Dies kann erstrebt werden durch Rückgreifen auf eigene religiöse Traditionen oder durch Import anderer religiös-kultureller Muster. Nicht selten finden sich Mischformen etwa aus europäisch-christlichen, asiatischen und/oder (psycho-)therapeutischen Versatzstücken.[16])

Es ist nicht nur in großen Teilen der Bevölkerung eine Auflösung von Traditionen zu konstatieren, sondern auch eine Vervielfältigung von Möglichkeiten, die nebeneinander bestehen und miteinander in Konkurrenz um Anhängerinnen und Anhänger treten. Das Grundprinzip ist jedoch nicht die Verdrängung einer Tradition durch eine andere, sondern ihr Nebeneinander, das in Form konjunktureller Hochs und Tiefs beschrieben werden kann. Man muß hier freilich den tiefreichenden Bedeutungswandel von Traditionen beachten, von für den einzelnen mehr oder minder verbindlichen und verpflichtenden Vorgaben zu Gegebenheiten von Wahl und Option. Was an dieser Entwicklung als Verlust empfunden wird, ist nicht der Verlust der Tradition selbst, aber der Verlust an sozialer Transzendenz und Erwartungssicherheit, also an verbindlicher Reichweite der jeweiligen Traditionen und der durch sie geforderten Normen für das alltägliche, gesellschaftliche Leben und Handeln. Dies wird in der Soziologie mit dem Begriff der Individualisierung bezeichnet.

Allerdings beruhen gerade die Ausdifferenzierungsprozesse wiederum auf der weltweit zunehmenden Geltung einiger sie tragender Normen, wie zum Beispiel die Menschenrechte in einer individualisierten Interpretation, Glücksstreben als Sinnquelle in einer ebenfalls individualisierten Form (s. Kap. 3.1.8) usw. Die Individualisierung findet also unter den Bedingungen einer Globalisierung statt, wobei nicht nur normative Vorgaben unter einen starken Vereinheitlichungsdruck geraten, sondern auch wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen der alltäglichen Lebenswelt. Diese sowohl weltweit als auch innerhalb unserer Gesellschaft fortschreitende Standardisierung z. B. beruflicher Orientierungen, macht die Nicht-Anpassung an die sich wandelnden Vorgaben oder berufliche und private Fehlentscheidungen von daher individuell sehr negativ sanktionierbar. Deshalb bedeutet Individualisierung auf der einen Seite zwar eine größere Wahlfreiheit für die einzelne Person. Auf der anderen Seite unterliegen gerade moderne Biographien in hohem Maß den Zwängen von immer einheitlicher werdenden Wirtschaftsformen und Berufsmöglichkeiten, die wiederum von politischen Vorgaben abhängen. Ein Teil der Konflikte mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen hat unter anderem damit zu tun, daß einige der betreffenden Gruppen global geltende Lebensorientierungen verneinen bzw. zurücknehmen wollen und ihre Anhängerschaft mehr oder weniger krass dazu veranlassen, die zwingenden Rahmenbedingungen der Wirtschaft und der Arbeitswelt zu mißachten. Ein erheblicher Teil der Hinwendung zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen hat umgekehrt damit zu tun, daß Menschen an den Bedingungen eben dieser Arbeits- und Lebenswelt scheitern oder dies zu befürchten haben, oder daß sie sich immerhin subjektiv dem Anpassungs- und Leistungsdruck nicht gewachsen fühlen.

Individualisierungsprozesse werden auch soziodemographisch deutlich. Es liegen mittlerweile tragfähige Daten z. B. zur Urbanisierung, zur Entwicklung der Haushaltsgrößen, der Familie, zu Formen und Intensitäten persönlicher Kontakte, zu Wohn- und Partizipationsformen vor, um nur einige zu nennen. In diesen Daten schält sich seit Jahren mit steigender Tendenz ein Trend heraus: Die engen sozialen Beziehungen in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde verlieren an Reichweite und Bindungskraft. Der Stellenwert der spezialisierten Lebensbereiche, allen voran die Arbeitswelt, aber auch die Familie, die Freizeit und die Freunde als soziale Integrationsfaktoren des einzelnen Individuums nehmen zu. Zugleich verringert sich der subjektiv empfundene Stellenwert eher kollektivorientierter Lebensbereiche. Politik/Parteien und Religion/Kirche werden regelmäßig nur von etwa je 20 % der Befragten als wichtige Lebensbereiche angesehen. Beruf, Familie oder Freizeit dagegen von zwischen 60 % und 80 %. Dies ist mit kleinen Variationen das Ergebnis, welches die Allgemeine Bevölkerungsumfrage in den Sozialwissenschaften (ALLBUS) seit 1980 regelmäßig erbringt.

Die statistischen Befunde zeigen gesellschaftlichen Wandel in zwei Richtungen an. Einerseits deuten sie auf eine geringere kollektive Prägekraft der Gesellschaft in bezug auf allgemeine Denk- und Verhaltensmuster hin, andererseits machen sie deutlich, daß die Individuen auf soziale Orientierungsbereiche von gleichsam geringerer sozialer Reichweite, wie die eigene Familie, den Kreis der Berufskolleginnen und -kollegen oder die Bekanntschaften im Freizeitbereich angewiesen sind und durch sie gestützt werden.

3.1.3 Die moderne Biographie

Die Veränderungen in den traditionellen Sozialbeziehungen bewirken, wie gezeigt, einen zum Teil tiefgreifenden Verlust an sozialer Kontinuität und Transzendenz. Die eigene Biographie mit den Besonderheiten der eigenen Person zu verbinden und sich so als gesellschaftliches Wesen zu beweisen, wird von einer gemeinschaftlich getragenen zu einer weit-

[16]) Vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a. a. O., S. 96 ff.

gehend individuell zu erbringenden Leistung. Das „postmoderne Lebenskonzept" ermöglicht so eine Vielzahl von Handlungsorientierungen, die gesellschaftlich gleichermaßen legitimierbar sind, wenn sie nur unter einer subjektiv empfundenen Ordnung oder einer individuellen Plausibilität stehen und den ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft entsprechen.

Die Bildung und Erhaltung personaler Identität wird unter diesen Vorzeichen beträchtlich erschwert. Sie wird zum lebenslangen Projekt, muß dauernd neu konstituiert und gesichert werden. Sinnprobleme stellen sich dem Individuum in viel nachdrücklicherer Weise, als dies in einer engeren Gemeinschaft der Fall wäre. Dies bringt Niklas Luhmann auf den Punkt: „Die Komponenten eines Lebenslaufs bestehen aus Wendepunkten, an denen etwas geschehen ist, was nicht hätte geschehen müssen. Das beginnt mit der Geburt".

Besser kann man die Anforderungen an die Konstitution der eigenen Person und ihrer Biographie in der Moderne nicht beschreiben. Vor dem Hintergrund vielfältiger gesellschaftlicher Möglichkeiten ist es am Einzelnen, sowohl den Rahmenbedingungen erfolgreicher Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu entsprechen, als auch diesem durchaus zufällig anmutenden Ganzen einen Sinn und Zusammenhang zu geben.[17])

Den verbesserten Lebenschancen stehen also größere Risiken gegenüber, in einer Vielzahl von Angeboten und Optionen eine Entscheidung zu treffen, die man später als falsch einschätzt. Ein großer Teil der Probleme und Konfliktlagen der neueren Diskussion um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen hat hier seine Wurzel, in der Wahl von Lebensbewältigungshilfeangeboten, in der Bewältigung des eigenen Lebenswegs in einer alternativ religiösen Gruppe (während und unter Umständen auch nach der Mitgliedschaft) und in der gesellschaftlichen Thematisierung dieser Angebote.

3.1.4 Gesellschaftliche Säkularität und religiöse Indifferenz

Über 50 % von Befragten in den alten und fast 80 % in den neuen Bundesländern stufen sich als nicht religiös ein.[18]) Auch für die Kirchen gilt das Wort von der „neuen Unübersichtlichkeit" (Jürgen Habermas). Einerseits sind seit den fünfziger Jahren die Zahlen der Kirchenmitglieder deutlich zurückgegangen, andererseits gibt es immer noch eine regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten von im Durchschnitt bei 17 %, mit erheblichen Abweichungen nach oben wie nach unten und mit deutlich weiterreichenden Zugehörigkeiten. Auch in den Kirchen selbst zeigt sich das Phänomen der Verschiebung von Tradition und Option, bis in deren Kerngemeinden.

Hieran wird der Rückgang der Bedeutung religiöser Lebensaspekte und des gemeinschaftlichen religiösen Handelns in der deutschen Bevölkerung sichtbar. Dies ist keinesfalls gleichzusetzen mit dem Verlust des Religiösen oder durchgreifender Verweltlichung des Lebens als Ganzem. So gibt es auf der Ebene der Werte nach wie vor eine starke Betonung christlicher Werte. Auch der Glaube an im weitesten Sinne religiöse Muster ist durchaus verbreitet. Man orientiert sich in seinem Alltag an Horoskopen, glaubt an Wunderheiler, Hexen oder Glücksbringer, an Reinkarnation, an okkulte Phänomene. Religiöse Bedürfnisse und religiöse Lebensbewältigungsmuster sind in der Bevölkerung nach wie vor weit verbreitet.[19])

Trotzdem besteht mit Bezug auf gesellschaftliche Zusammenhänge weitgehende religiöse Indifferenz. Religion erscheint im Rahmen solcher gesellschaftlichen Handlungskontexte als Sinnstiftungsinstanz, als Normbegründung und Lebensbewältigungshilfe solange als nicht aktuell erforderlich, wie eine Person in ihrem Alltag eine hinreichende Einbindung hat und sich ihr Alltag intakt darstellt. In der Familie, bei der Arbeit und im Beruf, bei der Freizeitgestaltung mit Freunden und Bekannten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, den Alltag der oder des Einzelnen hinreichend auszufüllen. Für religiöse Praxis findet sich oftmals weder Raum noch aktueller Bedarf. In vielen gesellschaftlichen Bereichen gibt es im Gegenteil sogar massiven sozialen Druck in Richtung religiöser Indifferenz. Im Berufsleben zum Beispiel könnte eine zu starke Orientierung an religiösen Normen der Karriere durchaus im Wege stehen. Eine Untersuchung bei Führungskräften in der deutschen Wirtschaft machte eine sehr ausgeprägte Indifferenzhaltung bezogen auf die Berufstätigkeit deutlich. Franz-Xaver Kaufmann fand heraus: „Religiöse Maßstäbe werden nicht generell abgelehnt, aber es wird ihnen überwiegend kein hoher Stellenwert beigemessen".[20]) Religiöse Bezüge werden also aus vielen gesellschaftlichen Bereichen als irrelevant ausgeschlossen. Das Religiöse bildet ein eigenes spezialisiertes gesellschaftliches Feld, in dem es sich entfalten kann.

Diese Konstellation ist durchaus zwiespältig. Denn es wird deutlich, daß die einzelnen Menschen in der Regel religiös relativ ungeübt, aber durchaus ansprechbar sind. Sinnfragen können sich in den Vordergrund des Alltags drängen, wenn zum Beispiel persönliche Umbrüche oder Krisen auftreten. Man verliert den Arbeitsplatz, wird krank oder ein nahestehender Mensch erkrankt schwer oder stirbt. Die Erwartungen an die eigene Karriere oder Ehe bzw. Partnerschaft werden enttäuscht und lassen die Frage nach dem Sinn aufkommen. In dieser Sichtweise ist also nicht der einzelne Mensch religiös indifferent, sondern die soziale Struktur, in der er oder sie leben und handeln.

Da diese Konstellation der integrierten säkularen Lebenswelt sich aus der individuellen Perspektive als dauerhaft bedroht und unsicher darstellt, kann Indifferenz in eine Form der Entschiedenheit gegen eine oder auch für eine religiöse Lebensführung umschla-

[17]) Vgl. dazu: Identitätsarbeit heute, hrsg. von Höfer R./Keupp, H., Frankfurt 1997.

[18]) Vgl. Tabelle 16 in Daiber, K.F.: Religion unter den Bedingungen der Moderne, Marburg 1995, S. 55.

[19]) Vgl. Eiben, J.: „Neue Religiosität" in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1996, S. 42f.

[20]) Vgl. Kaufmann, F.-X.: „Religiöser Indifferentismus", S. 151 in: ders.: Religion und Modernität, Tübingen 1989, S. 146–171.

gen. Aus einer kultursoziologischen Perspektive wird dies durch die ergänzende Analyse des derzeitigen Religionsverhältnisses der Bürgerinnen und Bürger einer säkularen Gesellschaft verdeutlicht, nämlich dergestalt, daß es eine eigene säkulare Religionsgeschichte der Moderne gibt.[21]) Das würde bedeuten, daß Grundideen der modernen okzidentalen Neuzeit wie die Idee wissenschaftlichen Fortschritts, die Idee der Neuwerdung des Menschen durch Pädagogik und Psychologie usw. selbst die Funktion von Religion übernehmen können, teilweise übernommen haben und in Konkurrenz mit den Religionen um kulturelle Geltung stehen. Im Einflußbereich moderner Ideologien wie Kommunismus und Nationalsozialismus ist dieser Sachverhalt unbestritten, strittig ist jedoch, inwieweit auch die individualisierte Lebensführung der heutigen Mehrheit von der Sinngebung durch „säkularreligiöse" Ideen geprägt wird. Gegebenenfalls wäre die Indifferenz der Mehrheit gegenüber traditionellen vormodernen Religionsbeständen auch als Bindung an solche säkularreligiöse Sinngebungen und Daseinsinterpretationen verstehbar.

Dann wäre das Auftreten einer marktförmigen Religiosität, die fast immer gleichzeitig Lebenshilfe sein will, zusätzlich als Versuch zu verstehen, die Versprechungen säkularer Sinngebung nach dem Plausibilitätsverlust der herkömmlichen Träger ihrer Verheißung, nämlich Politik und Wissenschaft, auf andere Weise doch noch einzulösen. Das Hervortreten von sogenannten Psychokulten und sogenannten Politsekten in den sechziger und siebziger Jahren, ebenso die New-Age- und die Esoterikbewegung der achtziger Jahre, legen jedenfalls eine solche Interpretation nahe.

Verschiedene neuere Studien, einige auch durch die Enquete-Kommission angeregt,[22]) haben gezeigt, daß der Ausgangspunkt oder die Grundproblematik, die zu einer Hinwendung zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen führen kann, in den meisten Fällen in persönlichen Problemen liegt, die man heute eher als weltliche Probleme bezeichnen kann. Es finden sich als solche Motive die Ablösung vom Elternhaus, Konflikte mit Eltern oder Partner, berufliche Probleme, unerfüllte Wünsche. Explizit religiöse Motive treten meist erst später in den Vordergrund, wenn ein bestimmtes Lebenshilfeangebot einer Gruppe von dieser in einen weiteren Sinnkontext gestellt wird. Die Bereitschaft, sich auf ein „ganz anderes Leben" einzulassen, dessen Qualität, Begleit- und Folgeerscheinungen man nicht durchschaut, ist dann sehr hoch. Dagegen ist die Fähigkeit, mit religiösen Gefühlen und Eindrücken umzugehen, heute vermutlich eher schwach ausgebildet.

[21]) So etwa bei Küenzlen, G.: Der Neue Mensch – zur säkularen Religionsgeschichte der Moderne, München 1994.

[22]) Vgl. Andritzky, W.: Alternative Gesundheitskultur. Eine Bestandsaufnahme mit Teilnehmerbefragung, Forschungsberichte zur transkulturellen Medizin und Psychotherapie, Bd. 4, Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung, 1997; Dipl.-Psych. Dr. Murken, S.: „Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit", Studie im Auftrag des Deutschen Bundestages, Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Januar 1998.

3.1.5 Angebot und Nachfrage nach Sinn, Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung

Um diese spezifischen Sinnbedürfnisse und Lebenshilfegesuche ist eine Form der Organisation hervorgetreten, auf die verschiedene säkulare Gesellschaften noch nicht genügend eingestellt sind, da sie weiterhin von einer Einbettung von Sinnstiftung und Lebenshilfe in relativ homogene Formen der Religiosität ausgehen bzw. Religion und Sinnstiftung mit Gemeindereligion allein gleichsetzen. Solche eher marktförmigen Ansätze sind nicht pauschal mit einzelnen religiösen Gruppen, also auch nicht mit einzelnen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu identifizieren, sondern sind mit den meisten religiösen Lehren verbindbar. Es ist ein Modus der Verbreitung von religiösen Ideen und von Lebenshilfe im allgemeinen, der angesichts moderner gesellschaftlicher Strukturen in stärkerem Maße etablierbar ist. So wird in den letzten Jahren immer öfter auch die Forderung an die Kirchen gerichtet, sich nachfrageorientierter anzubieten.

Für den Umgang mit den marktförmig organisierten Aspekten und Angeboten[23]) fehlen aber sowohl ein Verbraucherbewußtsein bei den Nachfragenden, als auch Verbraucherschutzkriterien, wie z. B. Transparenz der Angebote und Leistungen, der Inhalte und Kosten. Das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Verbraucherschutz wächst nur langsam. Es ist leider bislang weder auf der Konsumentenseite noch bei den gesellschaftlichen Institutionen, z. B. im Recht und in der Lebensberatung, hinreichend ausgeprägt. Die zunehmende individualisierte Nachfrage nach Sinngebung und Lebenshilfe macht die Bürgerinnen und Bürger aber besonders verletztlich, zumal in einer Gesellschaft, in der eine Situation der relativen religiösen Übersichtlichkeit vorherrscht bzw. vorgeherrscht hat. Ein Teil der Konflikte um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen hat seine Ursache in der mangelnden Vertrautheit mit einem pluralen Religionsangebot und im Mißverstehen marktförmiger religiöser Angebote.

Die Bedrohtheit der modernen Lebensführung manifestiert sich für bestimmte Personenkreise sehr viel konkreter als für andere, wodurch auch die Bereitschaft zur Übernahme kompensatorischer radikaler, religiöser oder ideologischer Lebensorientierungen in bestimmten Milieus und für bestimmte Menschen gesteigert wird. Zum Beispiel gibt es unter arbeitslosen Jugendlichen geringeren Bildungsgrades, die derzeit wenig Aussicht auf eine lukrative Teilhabe am Erwerbsleben besitzen, ein hohes soziales Aggressionspotential, das sich satanistische Gruppen in verschiedenster Art zunutze machen können (siehe auch Kapitel 3.4). Riesebrodt zeigte am Beispiel des protestantischen Fundamentalismus in den USA, daß eine Neigung zum religiösen Fundamentalismus in einer Bevölkerungsschicht verbunden sein kann mit deren Protest gegen einen gesellschaftlichen Privilegienverlust, in diesem Fall mit Verlusten an sozialem Status und wirtschaftlicher Sicherheit im

[23]) Vgl. Zinser, H.: Der Markt der Religionen, München 1997.

weißen Kleinbürgertum.[24]) Es ist anzunehmen, daß von solchen Zusammenhängen mindestens diejenigen „klassischen" Sekten profitieren, die inhaltlich und von der Lebenswelt her dem protestantischen Fundamentalismus zuzurechnen sind; ähnliche Zusammenhänge in der katholischen Tradition bestehen wahrscheinlich ebenso. Daß politisch marginalisierte Bevölkerungsgruppen dazu neigen, sich Selbstwert und Handlungszuversicht kompensatorisch auf dem Feld der Religion zu sichern, ist vielfach belegt. Erinnert werden kann an den Aufstieg spiritistischer Gemeinschaften und afro-brasilianischer Religionen in Brasilien sowie an den Erfolg der Pfingstbewegung unter karibischen Einwanderern in England usw. Von daher ist nicht nur ein allgemeiner gesellschaftlicher Zusammenhang zwischen Individualisierung und „Zwang zur Häresie" auf der einen Seite und einem möglichen Umschlag in rigide Deutungssysteme mit totalitären Ansprüchen an das Individuum auf der anderen Seite auszugehen. Vielmehr ist anzunehmen, daß konkrete biographische Prozesse auch aufgrund konkreter Probleme wie Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe, Arbeitslosigkeit, Zerbrechen bisheriger sozialer Sicherungssysteme usw. in verstärkender Weise in eine Konversion einmünden können. Dieser spezifische, parallel bestehende Zusammenhang läßt sich nicht unbedingt im Rahmen der hier zugrunde gelegten übergreifenden Gesellschaftstheorien (Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft, Kommunikationsgesellschaft) formulieren, eine eigene theoretische Ableitung würde jedoch hier zu weit führen. Aus historischer und praktischer Erfahrungen sind solche Wandlungsprozesse hinreichend bekannt. Dies ist umso bedeutsamer, als politische Maßnahmen zur Prävention religiöser und weltanschaulicher Radikalisierung eben hier ansetzen müßten.

Die Ausbreitung marktförmiger Sinn- und Lebenshilfeangebote geht allerdings nicht ausschließlich auf die Nachfrage nach in dieser Form angebotenen Sinnorientierungen und Lebenshilfen zurück. Vielmehr eröffnen die vorstehend skizzierten gesellschaftlichen Wandlungsprozesse auch den Anbietern bzw. Betreibern erst die Möglichkeiten, sich Vertriebswege zu erschließen und Akzeptanz bei den „Kunden" zu finden. Daher läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden, wieviel des Bedarfs nach marktförmigen Sinn- und Lebenshilfeangeboten auch dadurch hervorgerufen wird, daß Exponenten bestimmter Religions- und Lebenshilfeformen sich gewissermaßen professionalisieren, sich dadurch eine wirtschaftliche Existenzbasis sichern und in ihrem Milieu soziale Statusgewinne erzielen können; eine Entwicklung, die in anderen Ländern mit einer anderen religiösen Tradition, z. B. in den USA, gar nicht weiter auffällt.

Es ist nahezu trivial, darauf hinzuweisen, daß zum Beispiel die in den letzten 20 Jahren neben den etablierten Kirchen und Freikirchen um einzelne Missionare herum entstandenen Freien Christlichen Gemeinden in aller Regel Richtungsgemeinden mit sehr ausgeprägtem Profil und einem entsprechend weiten Einzugsbereich darstellen, deren Organisation nur durch die hohe Mobilität der Menschen in Ballungsgebieten möglich wird. Ebenso hängen die Vertriebsmöglichkeiten der Esoterikbewegung für Kurse, Seminare usw. weitgehend und zunehmend von modernen Kommunikations- und Verkehrmitteln ab.

3.1.6 Globalisierung und Lokalisierung

Wir erleben heute den verstärkten Wandel hin zu einer Weltgesellschaft: in ökonomischer Hinsicht, durch die Medien, aber auch in politisch-rechtlicher und kultureller Hinsicht. Die Tendenz zur Weltgesellschaft ist allerdings in ihren Auswirkungen zwiespältig. Es ist nicht einfach eine Entwicklung hin zu einer Vereinigung verschiedenster Kulturen und Gesellschaften in einer übergreifenden Form. Es ist zunächst einmal die Herstellung von Vergleichbarkeit und die Erfahrung des Verglichenwerdens: Vergleichbarkeit von politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Systemen, ihrer kulturellen Grundlagen und religiösen Denk- und Normensysteme. Hier ergeben sich zwei im Grunde gegenläufige Trends. Zum einen drängt die Weltgesellschaft angesichts der Vielfalt der Ausgangspunkte zur Generalisierung ihrer Werte und Regelungssysteme. D. h. das, was diese Weltgesellschaft inhaltlich eint, wird tendenziell immer allgemeiner, muß immer mehr auch gegensätzliche Traditionen umfassen. Zum anderen findet sich ein Trend zur Verfestigung regionaler und partikularer Lebenszüge. Globalisierung und Lokalisierung verbinden sich, wie Roland Robertson sagt, zu einer Glokalisierung.[25])

Die Verallgemeinerung der rechtlichen und Wertgrundlagen geht einher mit der Abschottung regionaler Teilgesellschaften, die bestimmte partikulare Besonderheiten gewissermaßen auf die Spitze treiben. Unterscheidungen erhalten dadurch eine größere Bedeutung. Neue religiöse Teil- und Subkulturen entstehen. Dies ist ein Trend, der sich im übrigen auch in den Kirchen zeigt. Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen, aber auch neue Gemeinden in oder am Rande der Kirchen sind solche religiös begründeten Formen der Lokalisierung. Zugleich, und das ist die globale Dimension, etablieren sich aber eher kleine Gruppen als international übergreifende Organisationen, die weltweit agieren.

Hier entsteht ein Gegensatz zur jahrhundertelangen Erfahrung relativer religiöser Dominanzverhältnisse in Europa nach dem Westfälischen Frieden, denn religiöse Vielfalt und die Entwicklung neuer, alternativer oder einfach bis dahin unbekannter Formen religiösen Lebens und Handelns reibt sich an diesem Bild religiöser Geordnetheit.

Der Widerspruch besteht darin, daß der religiöse Markt und seine Möglichkeiten, neue Muster zu etablieren, mit gesellschaftlichen Erwartungen nicht

[24]) Vgl. Riesebrodt, M.: Fundamentalismus als patriarchalische Protestbewegung, Tübingen 1990, ders.: Protestantischer Fundamentalismus in den USA – die religiösen Rechte im Zeitalter der elektronischen Medien, EZW-Texte, Information Nr. 102, Stuttgart 1987.

[25]) Vgl. Globalization, London 1992.
Vgl. Robertson, R.: …

übereinstimmt, und so Muster, die nicht dem Bild des Typus „Kirche" entsprechen, von vielen Betroffenen zunächst einmal negativ bzw. mit Besorgnis gesehen werden. Dies betrifft auch Gruppen und Bewegungen in den Kirchen (z. B. die Protestantische Bekenntnisbewegung, das Opus Dei) oder an deren Rand. In gewisser Weise verstärkt wird diese Situation durch die aus den Sozialwissenschaften insbesondere der 60er und 70er Jahre vertretene Vorstellung einer fortschreitenden Säkularisierung der Gesellschaft, die die Tendenz nach Religion als Auslaufmodell verstanden hatte. Auch wenn die Soziologie heute von einer weiteren Säkularisierung der Gesellschaft ausgeht, so geht sie ebenso von der Verlagerung der religiösen Bedürfnisse auf das Individuum aus.

Ein weiteres Ergebnis der Globalisierung, die Implementierung enttraditionalisierter „fremder" religiöser Überzeugungen und Gruppen in soziale Zusammenhänge, verstärkt diesen Gegensatz. Denn es ist nicht nur eine andere gesellschaftliche Erwartungshaltung, auf die die neuen pluralen religiösen Phänomene stoßen. Vielmehr ist es auch eine potentiell aufstörende, ängstigende, in jedem Fall aber irritierende Anwesenheit des „Fremden" in religiöser Gestalt in direkten sozialen Umfeld, quasi „Tür an Tür". So kann das am entfernten Urlaubsort gesuchte „Exotische" und „Fremde" als Bestandteil des lokalen Alltags zu einem als bedrohlich empfundenen Element werden.

3.1.7 Medien und Öffentlichkeit

Das gesellschaftliche Bild dessen, was sich als Religion öffentlich präsentiert oder präsentiert wird, ist in einer ganz bestimmten Richtung vorgeprägt. Legt man zugrunde, daß in Deutschland und auch in vielen anderen Ländern Europas das Verständnis von Religion in erster Linie von einer relativen Homogenität und von der Gemeindereligion geprägt ist, heute aber daneben eine marktförmige Vielfalt besteht, so sind alle nicht diesem Bild entsprechenden Formen in der Öffentlichkeit zunächst einmal nur von ihrer Auffälligkeit oder Abweichung her darstellbar.

Es wäre falsch zu sagen, daß es die Sensationsberichterstattung in den Medien sei, die ein „Sektenproblem" erzeugt. Dagegen muß man sehen, daß die Medien, wie es der Begriff schon zum Ausdruck bringt, nur die Boten, die Vermittler sind, die in ganz bestimmter Weise auf die Erwartungen derer, denen etwas vermittelt werden soll, reagieren. Dennoch haben die Medien in einer immer stärker durch „mediale Hyperrealitäten" gekennzeichneten Gesellschaft ein nicht zu unterschätzendes Potential bei der Erzeugung von Bildern und Wahrnehmungsmustern. Insofern verschärfen die Medien die Problemlage, wenn sie undifferenziert eine „Sektengefahr" an die Wand malen. Der Kern des Problems liegt aber im nicht offenen gesellschaftlichen Diskurs über Religion.

Die öffentliche Darstellung von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in den Medien macht sich häufig fest an sensationellen Vorgängen. Diese wird dann zurückgehen und keinen Markt mehr finden, wenn sie soweit „entzaubert" ist, daß die eigene Betroffenheit und der eigene Ausgangspunkt einer religiösen Zuwendung mit reflektiert werden können. Interessanterweise wird ein Begriff wie der Sektenbegriff immer nur auf andere angewendet. Nicht nur für „Sektenmitglieder" sind die „Sektierer" immer die anderen. Nur so ist es zu verstehen, wenn fast 80 % (bei über 33 000 Anrufen insgesamt) in einer TED-Umfrage im Sender 3SAT im Dezember letzten Jahres dafür votierten, „Sekten zu verbieten". In keinem anderen Bereich in der öffentlichen Diskussion scheint so wenig Information über das Feld zu bestehen, wie im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen. Religion wird als Ganzes von den Extrempunkten her definiert. Eine brauchbare Information, die dem oder der Einzelnen den angemessenen Umgang, also die freie und informierte Wahl und Auseinandersetzung in religiösen Dingen ermöglichen würde, besteht häufig nicht. Es ist zu bezweifeln, daß die häufig sehr populäre Sensationsberichterstattung den Informationsgehalt der Bevölkerung erhöht.

Eine offene, unbefangene und informative Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Risiken der Sinnsuche und der religiösen Hingabe in der modernen Gesellschaft findet deshalb nicht in einer alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Weise statt.

3.1.8 Erlebnisorientierung als Auswahlkriterium

Der Prozeß der Modernisierung läßt sich nach Gerhard Schulze [26]), auch als „zweckrationale Umbildung von Handlungsstrukturen" begreifen. Die außengerichtete oder kollektivbezogene Modernisierung der Gesellschaft (die Ausbildung gesellschaftlicher Institutionen) schreitet weiter voran, aber sie wird ergänzt um eine innengerichtete Form.

Wenn durch eine unüberschaubare Vielzahl der Angebote und Möglichkeiten, die dem einzelnen Individuum zur Auswahl stehen, dieses letztlich handlungs- oder entscheidungsunfähig wird, weil die Vielfalt nur durch einen expliziten Verzicht auf weitreichende kollektive Normierungen entsteht, kann das Interesse für eine Handlungsoption, z. B. ein bestimmtes Produkt, das gekauft werden soll, durch einen direkten Bezug zum Individuum hergestellt werden. Innenleitung heißt also Anknüpfung an mögliche gewünschte Merkmale des Individuums. Konsum wird so zu einer Möglichkeit für das Individuum, sich selbst als etwas ganz Besonderes zu erweisen.

Auffällig ist hier der unmittelbare Subjektbezug der Handlungsmuster und damit auch eine starke Subjektivierung der Stabilisierung von Identität. Schulze nennt diese Form Erlebnisrationalität: „Das Subjekt behandelt sich selbst als Objekt, dessen Zustand manipuliert werden soll".[27]) Grundmuster solchen Erlebens können sein: Sozialer Rang, Konformität, Geborgenheit, Selbstverwirklichung oder Stimula-

[26]) Vgl. ders.:Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt 1992.
[27]) a.a.O., S. 419–420.

tion, wobei die Verwirklichung durch verschiedenste Mittel angestrebt werden kann. Gemeinsames Kennzeichen dieser Mittel ist, daß sie gesellschaftlich zwar zur Verfügung stehen, aber sowohl in positiver wie in negativer Form. Selbstverwirklichung kann erfahren werden durch Berufstätigkeit, aber auch durch expliziten Verzicht darauf, sie kann erfahren werden durch enge Sozialkontakte, aber auch durch soziale Isolierung, durch Gründung einer Familie oder durch ein Singledasein. Sie kann auch durch die fortwährende Steigerung der Intensität in der Verfolgung verschiedener Ziele insbesondere im Beruf, aber auch im sozialen Bereich gefunden werden.

Diese Art der unsicheren gesellschaftlichen Verankerung von Erleben macht sowohl ihre kollektive wie seine individuelle Erscheinungsform anfällig. Kollektiv verläßliche Strukturen entstehen nicht. Es gibt Moden, die sich sehr schnell wandeln. Sie wandeln sich marktförmig und können morgen schon ganz anders sein als heute. Individuell folgt daraus, daß die Erlebnisse sich nicht als Dauerzustände erhalten lassen. Ein dauerndes Suchen nach neuen bzw. erneuerten Erlebnismöglichkeiten in immer neuen Erlebnisfeldern, Erlebnisnachfrage und Erlebnisangebot verschränken sich zu einem Erlebnismarkt, der ein starkes, wenngleich sehr anfälliges Potential für den Ausdruck individueller Identität bietet.

Die Flüchtigkeit und Willkürlichkeit der entstehenden und vergehenden Formen sind für den Erlebnismarkt selbst unproblematisch. Probleme ergeben sich aber im Bezug auf die verläßliche Selbstdarstellung der Individuen. Denn der Erlebnismarkt vermag zwar einen hinreichend funktionierenden Alltag zu tragen, hält aber keine Antworten bereit, wenn sich Fragen nach dem Sinn des Lebens stellen, nach den großen Transzendenzen wie Krankheit, Tod oder andere Schicksalsschläge.

Die Forderung und gesellschaftliche Hochschätzung von individueller Selbstverantwortlichkeit und Autonomie, die Unterstellung individueller Leistungsfähigkeit und Leistungswillen mischt sich mit sehr stabilen spezialisierten institutionellen Bereichen und zunehmend allgemeiner werdenden gesellschaftlichen und kulturellen Werten. Diese Gemengelage führt, angesichts der (notwendigen) Schwächung der großen kollektiven Sinn- und Normsysteme, die insbesondere in Deutschland durch die Kirchen auf der einen Seite und die Wissenschaft auf der Grundlage der aufgeklärten Vernunft (Wissenschafts- und Fortschrittsglaube) auf der anderen Seite gegeben waren, zu einem dauernden Bedarf nach einer den sehr individuellen Sinn- und Lebensproblemen angepaßten Sinnstiftung. Die relative Attraktivität erlebnisbezogener Religiosität und Psychotherapie in den letzten Jahren zeigt dies sehr deutlich. Dies gilt sowohl für Entwicklungen innerhalb der etablierten Religiosität als auch für die neue Religiosität.

Auch die Erlebnisorientierung mündet in einen Markt, auf dem sich individuelle Nachfrager bewegen und für Produkte entscheiden sollen. Dazu gehört auch das Bestehen kontrollierter Beratungseinrichtungen. Beratung ist in allen Bereichen immer wichtiger geworden, da es dem einzelnen Individuum immer weniger möglich ist, ausreichende Kompetenz in allen Lebensbereichen zu erwerben. Problematischerweise sind im religiösen und weltanschaulichen Bereich, der zunehmend mehr kommerzielle Dynamik entwickelt, professionelle Beratungsmöglichkeiten noch sehr unterentwickelt, da er in verkürzender Weise eher als Konkurrenz von Sinnsystemen angesehen wird und nicht auch als Versuch, ohne direkten und expliziten Bezug zu einem solchen Sinnsystem ganz profane Lebensprobleme zu bewältigen.

3.1.9 Die moderne Gesellschaft als Kommunikationsgesellschaft

In den letzten Jahren verdichten sich die verschiedenen soziologischen Zeitdiagnosen zu einer Theorie der Kommunikationsgesellschaft.[28]) Sie mündet in der Feststellung, daß sowohl die Differenzierung der Gesellschaft und die Entfaltung der inneren Logiken ihrer herausdifferenzierten Teilsysteme wie etwa des Wirtschaftssystems oder des politischen Systems, als auch ihre Vermittlung durch systemgrenzenüberschreitende Prozesse notwendig sind. Diese Vermittlung können spezifische Systeme bewerkstelligen, die man als spezifische Form der Kommunikation darstellen kann. Die moderne Gesellschaft muß in und zwischen allen gesellschaftlichen Feldern Brücken, bestehend aus grenzüberschreitenden Kommunikationszirkeln, schaffen, die den notwendigen Informationstransfer leisten, z. B. durch einfache Gesprächsrunden, in denen die Perspektiven verschiedener Bereiche ausgetauscht werden, oder durch Beiräte, Kommissionen, aber auch Vereine und öffentliche Diskurse.

Die moderne Gesellschaft kann keine „vollständige und definitive" Lösung der zentralen gesellschaftlichen Probleme mehr leisten. Modernität zeigt sich gerade in der Fähigkeit des flexiblen Umgangs mit Problemen. Ihre Leistungsfähigkeit und ihre Stabilität verdanken sich der Entfaltung der spezifischen Subsysteme. Die Steuerung von Gesellschaft durch die Setzung und Verfolgung bestimmter politischer Ziele ist ebensowenig eine Möglichkeit, wie das Vertrauen in die Wirtschaft und den Wohlstand, den sie bringen kann. Nur eine Vermittlung zwischen den Systemen kann die Moderne vor den Paradoxien bewahren, die sich aus der einseitigen Dominanz einzelner Subsystemlogiken ergeben würden. Und dies heißt für das politische Handeln: Regelung und nicht Steuerung,[29]) Anstoßung und Nutzung der Selbststeuerungskräfte in den anderen gesellschaftlichen Bereichen, die mit einem Problem befaßt sind, Erarbeitung der Ziele im Dialog und in der Auseinandersetzung mit den Beteiligten.

Es ist eine offene und hier auch nicht zu beantwortende Frage, wie die Religion bzw. die Religionen

[28]) So u. a. in den Theorieentwicklungen bei Beck, Habermas, Luhmann, Mayntz oder Münch. Vgl. u. a. Münch, R.: Die Dialektik der Kommunikationsgesellschaft, Frankfurt, 1991; Die Dynamik der Kommunikationsgesellschaft, Frankfurt 1995.

[29]) Vgl. dazu Mayntz, R. und Scharpf, F.W. (Hg.): Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung, Frankfurt 1995, insbes. die Kap. 1, 2, 4, 7.

den beschriebenen Herausforderungen begegnen werden oder sollen. Ebenfalls ist hier nicht zu diskutieren, ob und wie Religion die mit ihr traditionell verbundenen Aufgaben ohne ein bestimmtes Maß institutioneller Transzendenz und Kontinuität erfüllen wird.

Eine Paradoxie besteht in der Gefahr, aus der Moderne in Formen der Traditionalität zu fallen. Gerade im religiösen Bereich erscheint sie allgegenwärtig. Allerdings wären traditionale Lösungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene nicht tragfähig. Man kann nicht hinter die Moderne zurückgehen. Weltanschaulicher Pluralismus, Vielfalt der Lebensstile, Zentralität des Individuums bei der Bestimmung und Erhaltung persönlicher Identität, Leistungsorientiertheit statt gemeinschaftlicher Zugehörigkeit, systemische Diffenziertheit der Gesellschaft, all dies sind Kennzeichen der Moderne.

Als spezifische Lösungen auf biographischer oder Milieuebene können sich traditionale und partikulare Ansätze dagegen sehr wohl entfalten. Aber sie müssen im Kontext einer pluralen Gesamtgesellschaft integrierbar sein. Problematisch werden solche Ansätze vor allem dann, wenn sie in strafrechtlich relevante Handlungen einmünden bzw. wenn der deutliche Versuch erfolgen würde, eine Entdifferenzierung und Entmodernisierung auf der Ebene staatlicher und systematischer Zusammenhänge verbindlich durchzusetzen.

Was mit anderen Worten gesamtgesellschaftlich nicht mehr durchführbar ist, läßt sich sehr wohl auf der Ebene vermittelnder Systeme denken. In diesem Zusammenhang ist etwa an Konzepte wie die der „intermediären Institutionen“ bzw. der „Revitalisierung kleiner Lebenswelten“ zu erinnern. [30])

Dieser Ausgangspunkt muß auch in den Debatten um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen zugrunde gelegt werden. Alternative Lebensentwürfe und religiöse Ideen sind in ihrer Vielfalt ein „normaler“ Bestandteil einer jeden modernen Gesellschaft, ein Bestandteil, der vermutlich an Bedeutung eher noch gewinnen wird. Damit handelt es sich natürlich keineswegs um eine pauschal positiv zu bewertende Erscheinung. Es wird allerdings deutlich, daß die Gesellschaft und ihre Institutionen sich auf diesen Sachverhalt einstellen, daß sie Vermittlungssysteme ausbilden müssen, die sowohl ein hinreichend harmonisches gesellschaftliches Gefüge, den Schutz der Individualität des einzelnen Menschen, als auch eine gemeinsame kulturelle Legitimationsgrundlage erhalten können. Daran fehlt es im weltanschaulichen Bereich, der selbst als eine solche Legitimationsbasis angesehen wird, bislang fast ganz.

[30]) Vgl. Berger, P.L./Luckmann, Th., Modernität, Pluralismus und Sinnkrise. Die Orientierung des modernen Menschen, Gütersloh, 1996, S. 59–63, 70f.; Herzog, R.: Die Unübersichtlichkeit als Phänomen des wissenschaftlichen Zeitalters, Rede des Bundespräsidenten am 17. Januar 1996 in Tutzing, in: Bulletin, (Hrsg.: Bundespräsidialamt), 13. 2. 1996, S. 161. Zudem verdient weiterhin jenes Diktum Beachtung, wonach der freiheitliche Rechtsstaat auf Voraussetzungen angewiesen ist, die er selbst nicht schaffen kann (E.W. Böckenförde), d.h. auf gesellschaftlich tradierte und gelebte Wertüberzeugungen und auf Überzeugungsgemeinschaften.

3.2 Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Auseinandersetzung

Die Enquete-Kommission hat schon in ihrem Zwischenbericht den Weg beschritten, konsequent konfliktbezogen an das Thema neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen heranzugehen. Diese Perspektive ist dabei keine Neuerung der Kommission, sondern deutet sich schon in den Verlautbarungen und Stellungnahmen staatlicher Stellen in den letzten Jahren an. Die Kommission hat sich an die Veranlassung ihrer Einsetzung gehalten, nämlich die Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern aus Anlaß konkreter, für den einzelnen Bürger kaum oder nicht mehr zu bewältigende Konfliktsituationen. Während der Arbeit der Kommission wurde immer deutlicher, daß eine pauschalisierende Herangehensweise, die sich des Begriffs „Sekte“ als Oberbegriff für alle Formen neuer oder verbindlicher Art von Religiosität und/oder Weltanschauung bedient, der Vielfalt der Phänomene und der Unterschiedlichkeit der denkbaren Konfliktlagen nicht gerecht werden kann. Eine weitere Überlegung kommt hinzu. Die Verwendung des populären, aber nebulösen „Sekten"-Begriffs als Oberbegriff kann zu Stigmatisierungsefekten führen. Einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppe, die öffentlich als „Sekte“ eingeordnet wurde, entstehen angesichts der hohen Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gegenüber der vermuteten Konfliktträchtigkeit von „Sekten“ vielfältige Probleme. Verschiedenste religiöse Gruppen, darunter kleinere christliche Gruppierungen, haben gegenüber der Kommission entsprechende Besorgnisse geäußert. Es ist daher im staatlichen Bereich weder angezeigt noch vertretbar, einen einheitlichen Oberbegriff („Sekte“) für konfliktträchtige Erscheinungen bzw. Gruppen anzuwenden, wenn die Öffentlichkeit diesen Begriff meist unreflektiert schon auf alle kleineren, neueren oder auch nur ungewohnten Gemeinschaften anwendet.

3.2.1 Historischer Abriß

In den sechziger Jahren erschien das Phänomen einer neuen oder alternativen Religiosität, aus den USA kommend, auch auf der gesellschaftlichen Bühne Europas. Es wurde zunächst politisch kaum zur Kenntnis genommen. Allenfalls sah man darin eine weniger problematische Nebenerscheinung der Jugendbewegung. Trotzdem sah man sich schon bald einer ganzen Reihe gut organisierter religiöser und weltanschaulicher Gruppen gegenüber.

Die Kirchen haben sich zuerst um dieses neue Feld gekümmert. Meist um die Sektenbeauftragten der evangelischen und der katholischen Kirche entstanden Initiativen von Betroffenen (Eltern, Angehörigen, Freunden, aber auch ehemaligen Anhängern) des Handelns dieser neuen religiösen Gruppen. Eine der

ersten war die Münchener Initiative um den evangelischen Sektenbeauftragten Pfr. Friedrich Wilhelm Haack. Seine Schrift die „neuen Jugendreligionen" setzte 1974 einen ersten Standard in der Diskussion. In der Folge wurde das Phänomen unter Begriffen wie „Jugendreligion" oder „Jugendsekte" behandelt.[31]) Da es sich bei den meisten Gruppen, die Ende der 60er Jahre meist aus den USA nach Europa herüber kamen, in der Tat in erster Linie um Auffangbecken aus der Auflösung der Jugendbewegung handelte,[32]) bestand zunächst ein Jugendproblem.

Das Auftreten der neuen religiösen Gruppen fiel zudem in eine Phase rückläufiger Kirchenbindung. Deshalb wurden der Aspekt, daß vermehrt Jugendliche angezogen wurden und der Aspekt zunehmender Kirchendistanz zumal Jugendlicher miteinander verbunden. Der langsam hinzukommende Aspekt der Lebensbewältigungshilfe durch die Angebote neuer religiöser oder nichtreligiöser Anbieter wurde lange Zeit nicht hinreichend berücksichtigt, da die „Sektenperspektive" ein rein religiöses Phänomen suggerierte (vgl. dazu Kap. 3.5).

Die Beunruhigung von Teilen der Öffentlichkeit über das Auftreten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen hat im Verlaufe der 70er Jahre dazu geführt, daß sich auch staatliche Stellen zu der Thematik äußerten. Durch die Bundesregierung und verschiedene Landesregierungen wurden Broschüren herausgegeben, die die Öffentlichkeit über „Sekten" aufklären sollten. Auch wurden in einigen Bundesländern Stellen eingerichtet, die die Aufgabe haben, sich mit den in diesem Zusammenhang stehenden Fragen zu befassen, Informationen zu sammeln, aufzubereiten und der Öffentlichkeit zuzuleiten. Da diese Stellen aber den Themenbereich in aller Regel nur „nebenbei" zu bearbeiten hatten, konnte anfangs keine staatliche Konzeption entwickelt werden. Auch wenn schon früh, so z. B. im 2. Sachstandsbericht der Landesregierung NRW von 1983, Ansätze zu einer solchen Konzeption zu finden sind, so beginnen sich erst langsam die verschiedenen Zielsetzungen und Herangehensweisen staatlicher und kirchlicher bzw. privater Organisationen auszuprägen. Dies ist ein Defizit, das bis heute besteht, dem sich auch die Enquete-Kommission widmen muß.

Von Anfang an profitierten die staatlichen Stellen von der Arbeit der kirchlichen Beauftragten und der Eltern- und Betroffeneninitiativen. Sie waren darauf weitgehend sogar angewiesen, da weder wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet waren, noch in der Sozialarbeit oder bei den psychosozialen Beratungsdiensten angeknüpft werden konnte. So wurde die Erarbeitung einer einheitlichen staatlichen Konzeption weiter erschwert. Anfänglich waren die staatlichen Stellen auf die Arbeit der kirchlichen Beauftragten und der privaten Eltern- und Betroffeneninitiativen angewiesen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen gab es hauptsächlich dort die erforderlichen Informationen aus der täglichen Beratungsarbeit und der Hilfestellung für die unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen (Angehörige, persönliches und berufliches Umfeld, Aussteiger). Von seiten der psychosozialen Beratungsdienste, der Sozialarbeit und der Wissenschaft lagen keine für staatliche Stellen verwendbare Informationen in hinreichender Anzahl vor.

Weiterhin wurde von den großen Kirchen von staatlicher Seite eine gewisse Kompetenz und Zuständigkeit in religiösen Fragen erwartet, auch in bezug auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Diese Zuschreibung wurde durch die Entstehung eines religiös-weltanschaulichen Pluralismus (siehe Kapitel 3.1) fraglich, so daß staatlichen Stellen eine größere eigene Verantwortung zuwuchs, die den Aufbau eigener Sachkompetenz erforderte.

Der Erfolg staatlicher Maßnahmen bis heute ist im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen vor allem auch deshalb so schwer zu bemessen, weil die politischen Ziele lange Zeit nicht eindeutig definiert waren. Was soll bzw. was kann durch eine staatliche Intervention erreicht werden?

3.2.2 Ziele und Mittel der staatlichen Intervention

Staatliches Handeln steht mit Bezug auf religiöse Bekenntnisse unter dem Neutralitätsgebot des Grundgesetzes (vgl. dazu ausführlich Kap. 4.1 und Kap. 5.5.3.1). Das Grundgesetz definiert dabei nicht, was unter Religion oder Weltanschauung zu verstehen ist. Es setzt beides voraus. Auch wenn dabei an ein christlich-abendländisches Verständnis gedacht gewesen sein mag, so wird heute, angesichts einer sich pluralisierenden kulturellen Situation deutlich, daß Einschränkungen religiös-weltanschaulicher Betätigung nur sehr vorsichtig vorgenommen werden können. Vielmehr ist der Staat verpflichtet, die Religionsfreiheit – gerade auch die von religiösen Minderheiten – zu wahren und die freie Religionsausübung zu gewährleisten.

Die Rolle des Staates besteht u. a. darin, die Bürgerinnen und Bürger schützen und den sozialen Frieden zu erhalten. Im Zusammenhang mit den Konflikten im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen kommen vier Interventionsformen vor:

- die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Aufklärung, Information und ggf. Warnung der Öffentlichkeit über das bzw. vor dem Handeln neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen,
- Hilfe für „Opfer" bzw. Personen, die durch das Handeln neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen geschädigt wurden oder angesichts einer längeren Mitgliedschaft in einer verbindlichen oder geschlossenen Gruppe den Anschluß an die weitere Gesellschaft suchen und

[31]) Diese Entwicklung hat die Kommission in ihrem Zwischenbericht ausführlich dargestellt. Vgl. die Ergebnisse des Arbeitskreises 1.

[32]) Dies hat Steven M. Tipton sehr deutlich gemacht: Getting Saved from the Sixties: Moral Meaning in Conversion and Cultural Change, Berkeley 1982.

– ggf. die Vermittlung von Konflikten zwischen religiösen Gruppen bzw. einzelnen Bürgerinnen und Bürgern und Gruppen.

Das staatliche Handeln dient u.a. der Reduktion sozialer Spannungen und dem Ausgleich widerstreitender Interessen. Dazu müssen die Ziele angemessen und vergleichbar bestimmt und Mittel zu ihrer Umsetzung gefunden werden.

3.2.3 Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen als gesellschaftliche Herausforderung

Die Enquete-Kommission hat in einer Anhörung verschiedene gesellschaftliche Gruppen um eine Stellungnahme gebeten. Darunter die Parteien, die im Bundestag vertreten sind, Vertreter der evangelischen, der katholischen Kirche, der Vereinigung der evangelischen Freikirchen, des Zentralrates der Juden in Deutschland, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Presserates und des Deutschen Sportbundes. Darüber hinaus kamen in der Anhörung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft" auch Vertreter der Wirtschaftsverbände zu Wort.

Bei allen Angefragten spielte das Thema eine Rolle, auch wenn nur wenige konkrete Betroffenheiten dargelegt wurden. Bei allen Parteien ist die Scientology-Organisation ein besonderes Thema. CDU/CSU, die SPD und die F.D.P. haben Unvereinbarkeitsbeschlüsse gefaßt[33]), da sie der Auffassung sind, daß die Mitgliedschaft oder Anhängerschaft zur Scientology-Organisation nicht mit einer Mitgliedschaft in der Partei vereinbar sei. Die Ziele seien unvereinbar. Dabei stellt dies offenbar eine Ausnahme dar, denn derartige Abgrenzungen zu anderen Gruppen werden ausdrücklich nicht als notwendig angesehen.

Alle Parteien gaben an, daß sie weder durch die Scientology-Organisation noch durch andere neue religiöse und ideologische Gemeinschaften oder Psychogruppen unterwandert würden. Sie hielten aber Information und Aufklärung sowohl innerparteilich als auch in die Bevölkerung hinein für notwendig. Entsprechendes Schrifttum gibt es von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Dabei zielen die Bemühungen durchweg darauf ab, einen angemessenen Umgang und ein besseres Verständnis von und mit Religiosität und Lebenshilfe unter den Bedingungen einer veränderten modernen Gesellschaft zu erreichen. Der F.D.P.-Vertreter wies zudem darauf hin, daß eine bundeseinheitliche Grundlage für Information und Aufklärung nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig sei.

Der Vertreter des Deutschen Sportbundes führte aus, daß in Einzelfällen durchaus versucht werde, auf Sportvereine Einfluß zunehmen. Insbesondere die Bereiche Marketing und Sponsoring seien dabei Anknüpfungspunkte. Die wenigen bekannt gewordenen Fälle bezögen sich auf die Scientology-Organisation. Allerdings könne von einer Unterwanderung nicht die Rede sein. Auch der Deutsche Sportbund setzt auf Information und Aufklärung seiner Mitglieder.

Der Vertreter des Deutschen Presserates machte auf zwei andere Problemkreise aufmerksam. Zum einen sei insbesondere durch die Scientology-Organisation wiederholt versucht worden, konsequent, systematisch und offensiv begleitende Berichterstattung und Kommentierung zu unterbinden. Diese Versuche seien aber bisher insgesamt nicht sehr erfolgreich gewesen. Die Verlage und Presseorgane hätten das Problem erkannt und würden selbst damit fertig.

Zum anderen stehe es der Presse selbst an, zur Versachlichung der Berichterstattung über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen beizutragen. Allerdings sei das Thema in der Arbeit des Deutschen Presserates kein großes Problem. Durchschnittlich seien in den letzten Jahren etwa 12 Beschwerdefälle aus dem Themenbereich vorgekommen. Diese hätten sich zumeist auf die Scientology-Organisation bezogen. Von einer Unterwanderung der Presse oder gar Bedrohung der Pressefreiheit könne keine Rede sein.

In ähnlicher Weise haben sich auf die Vertreter der Wirtschaftsverbände bei der Anhörung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen in der Wirtschaft" geäußert. Das Thema sei in den letzten Jahren deutlich in den Vordergrund gerückt. Allerdings könne das konkrete Ausmaß einer möglichen Bedrohung nur schwer beurteilt werden. Einerseits lägen nur wenige Einzelfallberichte vor, in denen in der Regel die Scientology-Organisation Einfluß auf die Unternehmensführung gewinnen konnte, zum anderen sei das Imageproblem, im Zusammenhang etwa mit der Scientology-Organisation genannt zu werden, gravierend und ziehe massive wirtschaftliche Folgen nach sich.[34])

Weitere Akzente setzten die Angehörigen der geladenen Religionsgemeinschaften. Der Vertreter der Katholischen Kirche wies auf die Pluralisierung der Sinnangebote in der modernen Gesellschaft hin. In Zeiten der Individualisierung und Pluralisierung würden die Sinnangebote der Kirchen die Menschen weniger ansprechen. Auch innerkirchliche Ansätze und Gruppenangebote versuchten, neue Wege zu gehen. Man dürfe nicht ausgrenzen, sondern müsse stattdessen versuchen, auch an diese Bedürfnisse Angebote zu richten. Nach einer Phase etwas heftigerer Auseinandersetzung mit neuen religiösen und weltanschaulichen Angeboten setzten die Sektenbeauftragten der katholischen Kirche heute auf mehr Gelassenheit und Informationsvermittlung.

Der Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands meinte einerseits, daß es notwendig sei, in dieser neuen unübersichtlichen Lage Mißbrauch zu verhindern. Er sprach sich für einen konsequenten Verbraucherschutz auch im Bereich der

[33]) Die Rechtsprechung hat mittlerweile in mehreren Instanzen den Unvereinbarkeitsbeschluß der CDU als rechtmäßig bestätigt.

[34]) Vgl. zu dieser Anhörung den Zwischenbericht der Enquete-Kommission, S. 62 ff. Vgl. auch Kap. 5.3 des Endberichts.

Sinn- und Lebenshilfeangebote aus. Hier gebe es Nachholbedarf. Andererseits meinte er, daß die Kritik an möglichen Mißbräuchen sehr vorsichtig geschehen müsse. Ansonsten bestehe die Gefahr, daß Kritik an neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen und ihren Angeboten sich in eine allgemeine Religionskritik verkehre.

Die Vertreterin des Zentralrates der Juden in Deutschland zeigte sich „betroffen und verletzt" durch den Vergleich der Situation der Scientology-Organisation in Deutschland mit der Lage der Juden im Holocaust. Sie wies diesen Vergleich nachdrücklich zurück. Die Problematik mache jedoch deutlich, wie vorsichtig, aber auch notwendig die gesellschaftliche Auseinandersetzung erfolgen müsse. Gesetzliche Maßnahmen erschienen hier weniger angezeigt, vielmehr müßten die gesellschaftlichen Ursachen gesehen und beseitigt werden. Sie wies besonders darauf hin, daß in der jüdischen Gemeinschaft neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen nicht Fuß fassen könnten.

Der Vertreter der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen zeigte sich betroffen über eine „Sektenphobie", die es nach seiner Wahrnehmung in Deutschland gebe. Diese komme auch in der Infratest-Studie, die im Auftrag der Enquete-Kommission erstellt wurde, zum Ausdruck.[35]) Ganz unterschiedliche Gruppen würden in einen Topf geworfen und pauschal für gefährlich und bedrohlich gehalten. Dies betreffe mittlerweile auch die Freikirchen. Er mahnte die sorgfältige Differenzierung und informierte, angemessene Behandlung des Themas an. Es sei klar, daß man vor bestimmten aggressiven Formen warnen müsse. Aber diese Warnungen müßten ganz deutlich machen, auf welche konkreten Gruppen und Vorkommnisse sie sich bezögen. Man müsse auch sehen, daß es weitgehend gesellschaftliche Ursachen seien, die die Ausbreitung problematischer Gruppen möglich machten.

Zusammenfassend wurde aus der Anhörung der gesellschaftlichen Gruppen deutlich, daß:

- aus ihrer Sicht die meisten konkretisierbaren Probleme und Konflikte am Ende der 90er Jahre auf die Scientology-Organisation bezogen sind,
- durchweg auf Aufklärung und Information gesetzt wird, wobei die Darstellung in den Medien und die öffentliche Reaktion als z. T. „überhitzt" angesehen werden,
- gesellschaftliche Wandlungsprozesse und ihre individuelle und soziale Verarbeitung als Ursachen gesehen werden,
- die Sorge über Umschlagen der „Sektenkritik" in eine pauschale Religionskritik geäußert wird und
- besonders bei den Freikirchen die Besorgnis über Stigmatisierung und Ausgrenzung religiöser Minderheiten durch die undifferenzierte Wahrnehmung und Angst in der Gesellschaft besteht.

[35]) Siehe Zwischenbericht der Enquete-Kommission, BT-Drucksache 13/8170, Kap. 2.2.7, S. 33ff.

3.2.4 Die Befragung verschiedener Gruppen

Die Enquete-Kommission hat in ihrer 34. Sitzung am 13. November 1997 einvernehmlich beschlossen, eine Befragung von Gruppen durchzuführen. Ziel dieser Befragung war es, von den jeweiligen Gruppen zu erfahren, inwieweit sich die öffentliche Diskussion und Darstellung zum Bereich neue religiöse und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen nachteilig auf sie bzw. auf ihre Mitglieder auswirkt.

Wesentlicher Grund für die Durchführung dieser Befragung waren zahlreiche Anfragen und Beschwerden unterschiedlicher Gruppen an die Vorsitzende und an Mitglieder der Enquete-Kommission. In diesen Schreiben wurde des öfteren auf Benachteiligungen hingewiesen. Ebenso liegen mehrere Stellungnahmen von verschiedenen Gruppen zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission vor.

Folgende Fragen galt es zu beantworten:

a) Wie beurteilen Sie die öffentliche Darstellung Ihrer Gemeinschaft durch Medien, Politik, Amtskirche u. a.?

b) Sofern es Entscheidungen staatlicher Einrichtungen gibt, die Ihre Gemeinschaft betreffen: Wie beurteilen Sie diese?

c) Sind Ihnen Benachteiligungen von Mitgliedern bekannt, die ihren Ursprung in dieser Mitgliedschaft haben?

d) Wie beurteilen Sie den Zwischenbericht der Enquete-Kommission?

Ausgewählt wurden Gemeinschaften, die einen Schriftwechsel mit der Enquete-Kommission führten und von der Kommission eingeladen wurden. Daneben wurden die Freikirchen angeschrieben, die im Verband Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossen sind.

Einige Gruppen haben das Anschreiben mit den aufgeführten Fragen dahingehend verstanden, daß sie sich als Religions- oder Heilungsgemeinschaft legitimieren müßten. Sie verbinden mit ihrer Antwort die Hoffnung, daß die Enquete-Kommission ihrer Gruppe an geeigneter Stelle (Stellungnahmen oder Abschlußbericht) bescheinigen möge, daß sie keine „Sekte" sei. Einige wenige Gruppen haben es abgelehnt, die Fragen zu beantworten, da sie sich nicht als „Sekte" verstünden.

Viele Antwortschreiben machen über die Beantwortung der Fragen hinaus Anmerkungen zur jeweiligen Gruppe oder zur Arbeit der Enquete-Kommission, z. B. zur Begriffsproblematik „Sekten und Psychogruppen". Die Gruppen bemängeln, daß es sich z. B. bei dem Begriff „Sekte" um einen „kirchlichen Kampfbegriff" handele. In eine ähnliche Richtung zielend wird die Sorge geäußert, daß dieser Begriff von den Kirchenvertretern in der Enquete-Kommission definiert werden könnte. Damit verbinden einige Gruppen den Verdacht, daß einschlägige Tendenzen innerhalb der Großkirchen bewußt ausgeklammert würden.

Befragungsergebnisse

Am ausführlichsten nehmen die Antwortschreiben zu den Medien Stellung. Kritisiert wird überwiegend eine verzerrende oder falsche Darstellung der jeweiligen Berichterstattung zur betreffenden Gruppe.

Es fällt besonders auf, daß sich die Gruppen objektiv dargestellt sehen, wenn sie in den Medien in ihrem Sinne positiv präsentiert werden. Dagegen fühlen sie sich benachteiligt, wenn sie kritisch dargestellt werden. Als Grund für eine kritische Berichterstattung in den Medien wird z. B. mangelnde Recherche, Sensationsjournalismus oder schlicht Unkenntnis behauptet.

Wenige Gruppen üben Kritik an der öffentlichen Darstellung durch die Politik oder staatliche Stellen. Wichtigster Kritikpunkt sind die Veröffentlichungen in den staatlichen „Sektenberichten", wobei diese aufgrund der Formulierung im jeweiligen Anschreiben als „Entscheidungen staatlicher Einrichtungen" verstanden wurden. Bei den „Sektenberichten" wird kritisiert, daß diese sich aus einseitigen Quellen speisten. Daneben werden unter den „Entscheidungen staatlicher Einrichtungen" auch negative Darstellungen in Lehrmaterialien, Entzug bzw. Nichterteilung des Gemeinnützigkeitsstatus sowie auch Verbote von Veranstaltungen etc. behauptet.

Die Befragung ausgewählter Gruppen bzw. Gemeinschaften kann allgemein als erfolgreich bewertet werden. 23 von insgesamt 27 Gruppen haben teilweise sehr umfangreich geantwortet. Die überwiegende Anzahl der angeschriebenen Gruppen ist zu einer weiteren Mitarbeit bereit. Von einigen Gruppen wird die schriftliche Anfrage als besonderer Beitrag zu einem konstruktiven Dialog gewertet.

Von vielen antwortenden Gruppen wird die Rolle der Kirchen bei der öffentlichen Darstellung kritisch betrachtet. Insbesondere die Veröffentlichungen der kirchlichen Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten besäßen eine hohe Definitionsmacht und prägten auch das öffentliche Meinungsbild nachhaltig. Allerdings muß die Reaktion insgesamt sehr differenziert gesehen werden:

- Der größte Teil der Gruppen betonte Dialogbereitschaft und wünschte sich einen offeneren und intensiveren Austausch mit den Kirchen.
- Ein kleinerer Teil der Gruppen steht der öffentlichen Darstellung durch die Kirchen kritisch und skeptisch gegenüber und sieht eher keine Dialogbereitschaft der Kirchen.
- Nur einige wenige Gruppen weisen die kirchliche Befassung und den Austausch grundsätzlich zurück. Die Kirchen sähen sie als Konkurrenten, die ins Abseits getrieben werden sollten. Ein Dialog wird weder erwartet noch befürwortet.

Die große Mehrzahl der Gruppen schätzt die Benachteiligungen ihrer Mitglieder im öffentlichen Leben als gering ein. Es werden zwar auch eine ganze Reihe von Fällen von Diskriminierungen und Benachteiligungen von Mitgliedern durch Beleidigungen, Beschimpfungen, Probleme im Familien- und Bekanntenkreis sowie Probleme von Kindern in Schule und Kindergarten, wenn die Gruppenzugehörigkeit öffentlich bekannt wurde, benannt. Diese Einzelfälle waren für die Enquete-Kommission nicht überprüfbar.

Betrachtet man allerdings die Stellungnahmen von ihrem Gesamttenor her, dann erscheinen diese als Einzelfälle, die ernst genommen werden wollen, aber keineswegs die grundsätzliche Situation von Minderheitengruppen in Deutschland abbilden. Vielmehr wird insbesondere von den Freikirchen, aber auch von anderen Gruppen, die pauschalisierende öffentliche Diskussion („Sektenphobie") als bedrohlich und zurücksetzend empfunden. Einige sehen den Ausweg in der Bereinigung der Vorwürfe und gewissermaßen der Erstellung von „schwarzen" und „weißen" Listen durch die Enquete-Kommission. Deutlich wird aber durchweg, daß man sich eine offenere und unbefangene öffentliche Diskussion wünscht.

3.2.5 Schlußfolgerungen

Die obigen Auswertungen machen zwei Stränge im gesellschaftlichen Spannungsfeld um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen deutlich.

Zum einen hat sich mit der weiteren Entkopplung von Religion und Lebenshilfe ein neuer weitgehend ungeregelter Bereich sozialer Zusammenhänge ergeben. Vieles, was früher in den Kontext einer religiösen Lebensführung eingebunden war, findet sich heute auch als nichtreligiös kontextuiertes Lebenshilfeangebot. Abgesehen von den jeweiligen Wirksamkeitsnachweisen fehlt solchen Angeboten die Einbindung in eine alltagserprobte Praxis. Daraus ergeben sich z. T. große Konflikt- und Problempotentiale, die nicht dem Bereich der religiös gebundenen Lebensführung zugeschrieben werden dürfen. [36])

Zum anderen ist nach den Ergebnissen der Kommissionsarbeit der Aspekt der öffentlichen Auseinandersetzung problematisch. Hier können bestehende Probleme sogar verschärft werden, wenn die Gesamtwirkung nicht berücksichtigt wird. Hierzu einige Anmerkungen:

Neben der ausstehenden Entwicklung einer einheitlichen Konzeption zu Aufklärung, Beratung und ggf. Mediation beim Bund und bei den Ländern scheinen folgende Aspekte berücksichtigenswert. Zum einen hatten die Aufklärungsschriften der Länder zwar eine wichtige Funktion für die Aufklärung der Bürger und die Versachlichung der öffentlichen Diskussion, sie hatten jedoch zum anderen auch gewisse Nebenwirkungen. Sammelschriften stellen sehr verschiedene Gruppen, die sich in unterschiedlichen Stadien ihrer Entwicklung befinden, nebeneinander. Es ergeben sich immer *Ausstrahlungseffekte* von den problematischeren Gruppen auf die anderen. Tendentiell trifft so die Ausstrahlung der momentan „gefährlichsten Gruppe" alle anderen ebenso. Weiterhin ergeben sich *Akkumulationseffekte* dadurch, daß die problematischen Merkmale sich von einer referierten Gruppe zur nächsten ansammeln, so daß sich für die Leserinnen und Lesern solcher Broschüren am Ende unzutreffende Gesamtbilder ergeben können.

[36]) Vgl. dazu ausführlicher das Kap. 3.5.

Es ist angezeigt, in der staatlichen Aufklärung auf solche Sammelberichte zu verzichten und statt dessen Einzelbeschreibungen von Gruppen bzw. Bewegungen zu erstellen, zu denen *aktueller* Informations- und Aufklärungsbedarf besteht. Diese Einzelbeschreibungen sollten im Kern *Konfliktberichte* sein und müßten regelmäßig aktualisiert werden. Hierbei sollte auch zwischen rechtlich relevanten „harten" Konflikten und anderen eher sozial relevanten, „weichen" Konflikten unterschieden werden. Ein Nebeneffekt einer solchen Vorgehensweise wäre zudem die schnellere Verfügbarkeit, da ggf. nur mit der jeweils dargestellten Gruppe gerichtliche Auseinandersetzungen geführt werden müßten. Eine Kumulation von Klagen und einstweiligen Verfügungen, die das Erscheinen staatlicher Informationsschriften bisher deutlich verzögert haben, würde entfallen.

Zum anderen würden auch Anreize für konfliktträchtige Gruppen gegeben, da die Berichte mit Wegfallen oder der Abfederung besonders konflikthafter Merkmale und Verhaltensweisen entbehrlich würden. In jedem Fall würden Konfliktmerkmale nicht mehr pauschal dem gesamten Bereich zugerechnet werden können.

Außerdem sollte grundsätzlich auf eine vereinheitlichende Begrifflichkeit wie „Sekte" verzichtet werden. Stattdessen sind spezifischere Bezeichnungen notwendig, die die Struktur, die Ausrichtung, die Ziele und ggf. die besonderen Konfliktmerkmale der jeweiligen Gruppe ausdrücken (vgl. dazu Kap. 2).

Da es sich bei den Gründen für die Attraktivität problematischer religiöser oder nichtreligiöser Gruppen auch um die Bewältigung gesellschaftlicher Wandlungsprozesse handelt, kann eine Lösung nur zum Teil in verbesserter Information und Aufklärung liegen. Auch das hat die Anhörung der gesellschaftlichen Gruppen ergeben. Es ist auch ein im weiteren Sinne gesellschaftliches Problem. Und es gehört ebenso zur Modernisierung der Gesellschaft, die sozialen Rahmenbedingungen der bürgerlichen Existenz so zu gestalten, daß problematische Ausprägungen, seien sie religiöser oder politischer Natur, wenig Aussicht auf Erfolg haben. Dazu gehören auch soziale Qualitäten wie Wohlstand, Solidarität und Mitmenschlichkeit ebenso wie kulturelles und interkulturelles Lernen und Toleranz. Es gehört dazu aber auch die breite gesellschaftliche Diskussion der Fragen von Religions-, Weltanschauungs- und Lebenshilfe, sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung und Auseinandersetzung damit. Beides ist in den vergangenen Jahrzehnten nur unzureichend geleistet worden.

3.3 Gruppenstrukturen, Aktivitäten und Ziele

3.3.1 Möglichkeiten und Grenzen einer typologischen Darstellung

Entsprechend der Absicht, weitgehend auf die Benennung konkreter Gruppen zu verzichten, ist die folgende Darstellung von Gruppenstrukturen, Aktivitäten und Zielen typologisch. Sie will allgemeine, wesentliche und spezifische Merkmale erfassen, zugleich konkrete Besonderheiten beachten. Aus den Gruppenanhörungen der Kommission ergibt sich u. a. die folgende Darstellung. Ein besonderer Zugang hier sind die Konflikte bzw. die Konfliktträchtigkeit von Gruppen im weiteren gesellschaftlichen Kontext[37]). Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich in der Regel nicht um Konfliktträchtigkeit handelt, die religiösen und weltanschaulichen Gruppen spezifisch eigen ist, sondern ebenfalls in anderen gesellschaftlichen Bereichen sich vorfinden läßt. Allerdings gibt es auch spezifische, durch religiöse oder weltanschauliche Ansprüche bedingte Konflikte.

Die typologische Darstellung erfaßt Merkmale, die zunächst fast durchgängig für Religionen, religiöse und weltanschauliche Gruppen, Gemeinschaften, Bewegungen gelten (können) und insofern unproblematisch sind. Auf dieser allgemeinen Ebene können Konflikte und Konfliktträchtigkeit nicht angemessen beschrieben und bewertet werden. Auch kann ein Teil hier möglicher Konflikte und Konfliktkonstellationen zur Normalität religiöser Konversion und Sozialisation gehören und ist deshalb – zumindest grundsätzlich und vor allem staatlich – zu tolerieren. Es bedarf deshalb in erheblichem Umfang der differenzierten Darstellung, die die konkreten Konflikte miteinbezieht. An ihnen wird deutlich, daß bestimmte, konkretisierbare Gruppenstrukturen als unangemessen, problematisch, gefährlich etc. erscheinen, weil sie dazu dienen, *bestimmte* konkrete Ziele mit *bestimmten* konkreten Aktivitäten zu erreichen (vgl. dazu 3.3.5).

Ferner besteht zum anderen die Gefahr unzulässiger Verallgemeinerung. Es werden dann entweder die konfliktträchtigsten und organisatorisch entwickeltsten Gruppen zum Modell und Paradigma gemacht oder konfliktträchtige Merkmale in Strukturen, Aktivitäten und Zielen additiv beschrieben und dabei der Eindruck erweckt, die so erzielte Summe von Negativmerkmalen treffe alle Gruppen und alle in gleicher Weise. „Die Sekten" sind dann unterschiedslos „totalitär", „rigide hierarchisch" etc. organisiert, betreiben „aggressive Werbung" oder „Mission", verfolgen zugleich oder eigentlich ökonomische und politische Ziele und sind zumindest tendenziell an einem internationalen/weltweiten Einfluß- oder Machtsystem orientiert, haben dies unter Umständen schon stellenweise realisiert. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß selbst offensichtliche Mißbräuche mit religiösen und ideologischen Motiven gerechtfertigt werden.

Man muß deshalb gleich zu Anfang feststellen:

- Einige Gruppen besitzen eine effektive weltweite oder internationale Organisation mit entsprechenden Strukturen.
- Nicht alle international oder weltweit organisierten Gruppen sind in gleicher Weise konfliktträchtig.
- Fast alle hier in Frage kommenden Gruppen, auch die weltweit vertretenen, sind Minderheiten, sowohl im Weltmaßstab wie in den einzelnen Staa-

[37]) Siehe auch Kapitel 2.

ten. Allerdings können auch von Minderheiten Gefahren für einzelne Personen und/oder die Gesellschaft ausgehen.

– Gruppen mit universalen Zielen und internationalen Ambitionen verfügen nicht immer notwendig über diesen Zielen und Vorstellungen entsprechende wirksame Strukturen und Einflußbereiche.

– Viele Gruppen bewegen sich in Zwischenbereichen zwischen Formen informeller Organisation und stabiler Institutionalisierung.

– Auch Klein- und Kleinstgruppen mit überwiegend informeller Organisationsstruktur oder begrenzter lokaler Verbreitung können von hoher Konfliktträchtigkeit sein und entsprechend in ihrem nur beschränkten Einflußbereich erhebliche Konflikte hervorrufen.

In der folgenden allgemeinen Beschreibung finden sich Elemente jeder Gruppen- und Gemeinschaftsbildung und die Grundelemente der Bildung von religiösen oder weltanschaulich-ideologischen Gruppen und Gemeinschaften. Diese sind zunächst als grundsätzlich unproblematisch anzusehen, zumindest im Blick auf staatliches Handeln.

Eine mögliche oder latente allgemeine Konfliktträchtigkeit religiöser sowie weltanschaulich-ideologischer Gruppen- und Gemeinschaftsbildung muß in Rechnung gestellt werden. Sie liegt im besonderen Anspruch von Religion und Weltanschauung vor allem auf Lebensführung und Lebensform. Besondere Konfliktlagen entstehen dann, wenn belastende bzw. radikale Orientierungen auf verletzliche Personen und Verhältnisse treffen.

Die folgende Darstellung beschreibt also einen vielfach anwendbaren Rahmen, der der Ausfüllung durch konkrete Konfliktkonstellationen und Konfliktmuster bedarf.

3.3.2 Strukturelemente neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen im Überblick

Am Anfang der Gründung vieler, wenn nicht der meisten religiösen und weltanschaulichen Gruppen steht ein Wechselverhältnis von Personen, Ideen, Intentionen und Praktiken religiöser sowie weltanschaulich-ideologischer Natur, ein mehr oder minder informelles Netz von Beziehungen. Im Zuge der Entwicklung zu eigentlichen Gruppen lassen sich in der Regel diese Elemente feststellen und einander zuordnen.

Auch die Genese von Psychogruppen, wie auch von Mischtypen mit Merkmalen gewinnorientierter Wirtschaftsunternehmen, von politischen Extremgruppen etc. kann ähnlich verlaufen, dies gilt auch für die weiteren Entwicklungsschritte:

– Eine als Leiter, Meister, Offenbarungsquelle, Heils- oder Heilungsvermittler angesehene Person als zentraler Bezugspunkt.

– Ideen, Lehren, Überzeugungen, Anschauungen etc. ganz unterschiedlicher Natur – wie: Offenbarungen, Visionen, Auditionen, Lebensregeln, soziale, kulturelle, ökonomische, politische Überzeugungen und Ziele – und unterschiedlicher Herkunft, die mehr oder minder von der als Bezugspunkt gesehenen Zentralperson stammen oder auf diese zurückgeführt werden.

– Alternativ oder eng damit verbunden, rettende, heilsame, heilende, im weitesten Sinn förderliche Wirkungen, Kräfte, Energien etc., die von der Zentralperson ausgehen.

– Praktiken und Rituale.

– Eine Gefolgschaft, deren Beziehungen zueinander von den Beziehungen zu den bislang genannten Elementen wesentlich mitbestimmt oder gar überlagert werden.

– Unterscheidungen in der Gefolgschaft nach fester oder gelegentlicher Zugehörigkeit (Sympathisanten, Mitläufer etc.), nach Nähe oder Ferne zur Zentralperson und oft damit verbundenen Kompetenzen lehrmäßiger, lebensbestimmender und administrativ-organisatorischer Natur.

– Eine mehr oder minder starke Abgrenzung gegenüber Außenstehenden, Nichtdazugehörenden und zugleich mehr oder minder intensive Beziehung nach innen, d. h. auf die Gefolgschaft und die sie tragenden Elemente (tendenziell: Gruppen bzw. Organisationsgrenzen als Wahrheitsgrenzen bzw. Lebens-/Heilsgrenzen).

– Bei der Verfestigung von Gruppenstrukturen spielen nicht nur die Anforderungen, die sich aus der Lehre ableiten und die daran anknüpfenden gruppeninternen Handlungsorientierungen eine Rolle, sondern auch ihre Wirkung in die weitere Gesellschaft und deren Reaktionen und Rückwirkungen. Es kann zu Zielverschiebungen oder durch Ausgrenzungen entstandene Deformierungen etc. kommen, die in der Interaktion von Gruppe und der sozialen Umwelt ihre Ursachen haben.

Bei der Entwicklung von einer eher informellen Kleingruppe zu größeren und entsprechend organisierten Gruppen lassen sich sechs Phasen oder Aspekte unterscheiden und sind von besonderem Interesse:

a) Der Weg von einem informellen und nach außen wie innen noch diffusen Beziehungsgeflecht zur strukturierten Klein- und dann Großgruppe (mit u. U. auch verbindlichen Rechtsformen).

b) Die Bildung von Ablegern, d. h. anderen bleibend verbundenen Gruppen, meist an anderen Orten oder sogar in anderen Ländern.

c) Die Kodifizierung und Generalisierung von Lehre und Praxis.

d) Die Herausbildung einer größeren bzw. großen, unter Umständen international oder weltweit vorhandenen Organisation.

e) Die Gründung von Sub-, Neben- oder Tarnorganisationen mit unter Umständen Neben- oder Teilzielen kultureller, ökonomischer oder politischer Natur.

f) Die Nachfolgeregelung, d. h. der Übergang von der Gründungs-, Zentralperson auf eine andere oder mehrere andere Personen.

Jede der genannten Phasen kann spezifische Konflikte auslösen, innerhalb des religiös-weltanschaulichen Kontextes selbst oder darüber hinausgehend. Bei Lehre und Praxis ist wichtig, wie sie sich religiös, weltanschaulich, kulturell etc. in die jeweilige sozial-kulturelle Umwelt einfügen bzw. dazu in Beziehung setzen, z. B. zustimmend, ablehnend. Dies betrifft in ganz besonderer Weise die konkrete Lebenspraxis und die konkreten Lebensformen (z. B. Autoritäts-, Gehorsams-, Ehe-, Arbeits- und Familie- und Erziehungsfragen).

Eine allgemeine Kennzeichnung eher konfliktvermeidender versus eher konfliktfördernder Beziehungsbestimmungen ist schwierig. Eine wichtige Rolle scheint jedoch meist zu spielen, wie die zentrale Autorität (Meister, Lehrer etc.) ihr Verhältnis zur eigenen ideengeschichtlichen oder traditionellen Herkunft bestimmt und wie sie zu den anderen (nicht zugehörigen) Repräsentanten dieser Ideen, Traditionen, Verheißungen etc. steht.

Eine radikale Entwicklung wird besonders dann wahrscheinlich, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen: Die Gemeinschaft erhebt erstens ihrem eigenen religiös/ideellen „Nahbereich" gegenüber einen exklusiven Vertretungsanspruch, sie meint, Verheißungen exklusiv zu vermitteln u. ä. Zweitens wird dieser exklusive Anspruch nicht durch tatsächliche Weiterentwicklungen, gewichtige Unterschiede usw. abgedeckt. Im Gegenteil sind die eigenen Ideen und Praktiken im Vergleich mit den Herkunfts-Traditionen einseitiger, enger und extremer ausgebildet, so daß der exklusive Anspruch nicht durch geistige oder praktische Substanz begründbar ist. In dieser Situation kann die zentrale Gestalt der Gemeinschaft (bzw. die Gemeinschaft selbst) ihre Selbstwahrnehmung durch eine psychische und soziale Radikalisierung stützen. Die entstehenden Konflikte dienen (zumindest anfänglich) der Identitätssicherung durch die Ausformung von Feindbildern usw. Die soziale Isolation und „Insulation" der Gemeinschaft sowie ihre Marginalisierung und Stigmatisierung entwickeln sich in einem Wechselspiel zwischen der sich radikalisierenden Gruppe und den Konflikt- bzw. Vermittlungsreaktionen der Umwelt. Beispiele sind

– die Entwicklung der Zeugen Jehovas unter Rutherford in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts von einer locker organisierten Gemeinschaft „ernster Bibel- forscher" zu einer autoritär strukturierten Organisation.

– die Entwicklung des VPM von 1986 bis ca. 1995 von einem jungen Anhängerkreis um eine charismatische Führungsgestalt (Friedrich Liebling) zu einer ideologischen Psychogruppe.

Ein Abbau der Konflikte wird umgekehrt häufig dadurch möglich, daß sich im Lauf der Entwicklung die geistige und praktische Substanz der Gemeinschaft verändert, und/oder daß der Exklusivanspruch der Gruppe relativiert und eventuell sogar schließlich aufgegeben wird. Ein bekanntes Beispiel bildet die Entwicklung der Siebenten-Tags-Adventisten im Deutschland der Nachkriegszeit, die von einer exklusiven Sondergemeinschaft zu einer Freikirche führte.

Ferner ist für die Analyse konfliktträchtiger Entwicklungen auch wichtig, ob Lehre und Praxis religiös-weltanschaulich sowie ideologisch im engeren Sinn sind oder sich auch erheblich oder sogar überwiegend auf andere Bereiche beziehen, d. h. Kultur, Wirtschaft, Politik. Es liegt in der Natur religiöser sowie weltanschaulich-ideologischer Konzeptionen, auch diese Bereiche miteinzubeziehen. Angesichts der Scheidung dieser Bereiche im modernen Staatswesen liegt hier allerdings eine besondere Problematik, die die Konfliktträchtigkeit zumal einiger der sogenannten Sekten und Psychogruppen erklärt. Dies betrifft in besonderem Umfang politische Extremgruppen. Zu sehen ist, daß ein (Groß)-Teil der in Deutschland vorhandenen international organisierten Gruppen die genannten Entwicklungsschritte an anderer Stelle absolviert hat (z. B. in den USA).

3.3.3 Darstellung typologisch generalisierter Gruppen

Folgend werden Entwicklungsschritte dargestellt. Die Darstellung orientiert sich an konkreten, aber typologisch generalisierten Gruppen.

a) Meister-Kreis

Im Zentrum neuerer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen steht häufig ein Meister/eine Meisterin (Prophetin etc.) und ein um diese Person herum sich bildender Kreis. Die Gründergestalt kommt in der Regel nicht aus einem religiös-weltanschaulichen „Niemandsland", vielmehr werden bereits vorhandene religiöse, weltanschauliche oder allgemein kulturelle Überzeugungen aufgerufen und entweder neu interpretiert und aktualisiert oder aber unter Umständen entschieden, polemisch etc. zurückgewiesen. Aus dieser positiven oder negativen Bezugnahme auf das religiöse, weltanschauliche, kulturelle, soziale Umfeld resultiert ein Großteil der Plausibilität für den sich bildenden Anhängerkreis.

Charakteristisch für dieses aus vielen Traditionen bekannte Gründungsgeschehen ist die starke Bindung an den Meister, an den Kreis um ihn, an Lehre und Lebenspraxis etc., was zu tiefreichenden Veränderungen, Brüchen und Neuorientierungen privater, religiöser, sozialer, beruflicher etc. Art führen kann.

Die Strukturen in diesem Gründungskreis sind zunächst eher informell, es bilden sich in der Regel aber bereits informelle Stufungen, Hierarchien und Zugehörigkeitsformen heraus. Aktivitäten und Ziele sind auf die gemeinsame Pflege des neuen Wissens und der neuen Lebenspraxis gerichtet. Auch die Werbung hat oft einen mehr informellen Charakter (Mundpropaganda, einfache Handzettel etc.).

b) Vom Kreis zur Gruppe

Ein entscheidender Schritt zur Gruppen- oder Großgruppenbildung (auf terminologische Genauigkeit wird hier kein Wert gelegt) ist die Herausbildung von

formellen Gruppenstrukturen. Sie resultieren oder können resultieren aus dem Bedürfnis, die Stellung des Gründers und des Kreises um ihn zu festigen. Dabei können die Ziele reichen von im engeren Sinn religiösen und weltanschaulichen Zielen bis zur bloßen Festigung von Macht und Machtausübung, mit fließenden Grenzen und Überschneidungen. Generell geht es darum, das Leben der Gruppe neuen Umständen anzupassen, etwa bei großem Wachstum, bei der Notwendigkeit, die Beziehungen zu auswärtiger Anhängerschaft und neuentstehenden Gruppen zu organisieren, aus dem Ziel, effizienter werben oder missionieren zu können etc.

Der entscheidende Impuls zur Herausbildung von formellen Strukturen geht häufig von der Gründungsgestalt selbst aus, liegt also in deren Sendungs- und Missionsbewußtsein, er kann aber auch bei einem Leiterkreis liegen, der die Gründungsgestalt sozusagen organisiert und „managt". Das zentrale Ziel und Interesse dieser Formalisierungsprozesse ist es, wesentliche Elemente der Gruppe auf Dauer und Kontinuität zu stellen: nach innen und außen, durch Sicherung der (exklusiven) Stellung des Gründers, von Lehre und Lebenspraxis, über räumliche Entfernung, bei der missionarischen Expansion und zu deren effizienterer Gestaltung, ferner durch Kompetenz- und Zugehörigkeitsregelungen. Mit dieser Phase der Stabilisierung und Institutionalisierung finden statt oder können stattfinden auch rechtliche Regelungen, intern wie im zivilrechtlichen Sinn (d. h. Gründung eines Vereins, finanzielle Regelungen etc.).

Mit dieser Phase ist die Herausbildung einer neuen Organisation grundsätzlich abgeschlossen, was weitere Institutionalisierung – etwa bei räumlicher Expansion und weiterem zahlenmäßigen Wachstum, beim Tod des Gründers etc. – nicht ausschließt. Charakteristisch sind Formalisierung und Stabilisierung einerseits, Ausdifferenzierung andererseits. Mit Formalisierung, Stabilisierung und Ausdifferenzierung können sich verbinden unterschiedliche, auf Dauer gestellte Macht-, Einfluß- und Bestimmungsstrukturen und -ebenen, damit verbundene Kompetenzen bezüglich Festlegung von Aktivitäten und Zielen, Überordnungs- und Unterordnungs- sowie Abhängigkeitsverhältnisse, Aufgabenverteilung, Fixierung von Zugehörigkeits-, Status- und Mitbestimmungsregelungen etc. Bei der Bildung von Ablegern, d. h. lokal getrennten Teilgruppen, ist von Bedeutung, wie dabei das Verhältnis von Zentrale/Mutterorganisation zu den Teilgruppen organisiert wird. Bei einem Großteil der überregional und langfristig konfliktträchtigen Gruppen handelt es sich um stabile, strukturierte und ausdifferenzierte Organisationen. Eine Verstärkung in der ausgehenden Richtung, d. h. auf Formalisierung und Differenzierung für Strukturen, Aktivitäten und Ziele, kann resultieren aus dem Übergang vom Gründer auf Nachfolgepersonen/-gremien.

c) Landesweite oder internationale/weltweite Organisation

Mit der vorigen Stufe verbunden, daraus resultierend oder sich daran anschließend ist die Herausbildung einer landesweit oder international bzw. weltweit präsenten Organisation, unter Umständen kirchenähnlich strukturiert. Grundsätzlich ist in diesem Stadium alles wie in der vorigen Phase organisiert, aber zumal eine internationale/weltweite Organisation und Vernetzung macht alle Gegebenheiten komplexer und damit weniger transparent, z. B. Leitungsstrukturen, rechtliche Gegebenheiten, finanzielle Regelungen etc.

Die Unterschiede zwischen den jeweiligen Gruppen können entsprechend Herkunft, Selbstverständnis, Alter etc. beträchtlich sein, es sind jedoch Varianten eines Grundmodells. Das Gesagte gilt analog auch für Weltanschauungsgemeinschaften, sogenannte Psychogruppen, Mischtypen aus weltanschaulichen Elementen mit stark wirtschaftlicher Orientierung, politische Extremgruppen.

Mit wenigen Ausnahmen haben neuere religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in Deutschland die Entwicklung zur internationalen/weltweiten Organisation nicht in Deutschland selbst vollzogen, vielmehr im Ausland, vor allem in den USA, und sind nach Deutschland als mehr oder minder entwickelte internationale/weltweite religiöse Organisationen gekommen. Auch daraus können spezielle Konflikte resultieren (Inkulturationsprobleme).

d) Gruppen mit Unter- und Nebenorganisationen

Eine Reihe vor allem neuerer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen landesweiter und/oder international-weltweiter Präsenz hat zusätzliche Institutionen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Medizin, Wirtschaft, Politik gebildet. Bisweilen resultieren hieraus Konflikte, die einen religiösen oder weltanschaulichen Kontext im engeren Sinn überschreiten.

Dabei ist zu klären, wie Strukturen, Strategien und Ziele der religiös-kirchlich-weltanschaulichen und ideologischen Hauptorganisation und deren religiös-weltanschauliche Zielsetzungen den Nebenorganisationen, deren Strukturen, Zielen und Aktivitäten zuzuordnen sind. Es gibt vier mögliche Modelle, zwischen denen die Grenzen natürlich fließend sind:

- Die Aktivitäten der Nebenorganisationen sind zwar teileigenständig, aber sie sind der religiös-weltanschaulichen Hauptorganisation in überschaubarer Weise zugeordnet. Hier besteht nur ein geringes oder limitiertes zusätzliches Konfliktpotential.
- Die Nebenorganisationen verfolgen die Ziele der religiös-ideologischen Hauptorganisation, aber verdeckt, als Bildungs- oder Kulturangebot, in der Form medizinischer, wirtschaftlicher, sozialer, politischer Angebote und Einrichtungen. Dieses Auseinanderfallen deklarierter und (möglicherweise/tatsächlich) angestrebter Ziele ist oder kann in hohem Maße konfliktträchtig sein.
- Die Aktivitäten der Nebenorganisationen, zumal diejenigen wirtschaftlicher oder politischer Natur, sind anscheinend oder tatsächlich auf im eigentlichen Sinn wirtschaftliche oder politische Zwecke

gerichtet, d. h. die Organisation versucht, die Verbreitung der eigenen religiös-weltanschaulich-ideologischen Ziele mit (u. U. weitreichenden) wirtschaftlichen bzw. politischen Zielen zu verbinden. Dies kann international/weltweit geschehen, landesweit oder auch lokal/regional begrenzt sein. Eine solche Doppel- oder Mehrfachstrategie – diese unterscheidet sich vom Vorhergenannten durch Umfang und Ausmaß – kann ebenfalls in hohem Maße konfliktträchtig sein.

- Deklarierte Nebenziele oder Nebenorganisationen und deren Aktivitäten sind tatsächlich Hauptziele oder erscheinen zumindest als solche, die deklarierten Hauptziele religiös-weltanschaulicher Natur sind/erscheinen (als) bloßer Vorwand. Diese Umkehrung der Ziele und entsprechender Aktivitäten ist im Einzelfall unter Umständen nur schwer genau zu fixieren, was u. a. aus den Kontroversen um zahlreiche neureligiöse Gruppen darüber erhellt, ob diese religiös oder vorgeblich religiös sind.

In allen vier Fällen wächst die Konfliktträchtigkeit mit Anzahl, Effizienz und Undurchschaubarkeit der Nebenorganisationen und deren Aktivitäten. Dies gilt besonders, wenn die Neben-, Teil- und Unterorganisationen nur schwer in ihrem genauen Umfang der Hauptorganisation, deren Leitung und Leitungsstrukturen, deren Zielen und Aktivitäten zuzuordnen sind, zumal im Fall eigentlicher Tarnorganisationen.

3.3.4 Mischformen, Wirtschafts- und Strukturvertriebe

In diesem Zusammenhang gibt es auch Mischformen, bei denen die wirtschaftliche oder politische Zielsetzung ein solches Gewicht erhält, daß vorhandene Inhalte und Ziele weltanschaulicher bzw. religiöser Natur überlagert oder sogar verdrängt werden. Das schließt nicht aus, daß ein großer Teil der Entwicklung auch dieser Gruppen zunächst entsprechend den oben skizzierten Entwicklungslinien verläuft. Mit der Dominanz der wirtschaftlichen oder politischen Zielsetzung kommen neue Elemente hinzu, die sich aus der Eigenart der nunmehr, unter Umständen verdeckt verfolgten Ziele ergibt. Es ist in diesen Fällen keineswegs auszuschließen, daß ein Teil der Anhänger sich auch weiterhin für die ideologischen Ziele interessiert und diese zu ihrem persönlichen hauptsächlichen Interesse erklärt.

Die Bandbreite von Organisationen und Anbietern auf diesem sogenannten Psycho- und Lebenshilfemarkt ist sehr groß. Sie reicht von Seminaren und Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung und/oder Unternehmens- und Managementberatung, Strukturvertrieben, Direktvertrieben, Multi-Level-Marketing-Systemen bis zu Schnellballsystemen (siehe auch Kap. 5.3). Zu diesen Formen gehören Gruppierungen, die dem Nutzer eine Mischung aus dem „Traum vom großen Geld“, Weltanschauung und Esoterik bieten. In den letzten Jahren werden zunehmend unterschiedliche Anbieter in diesem Bereich kritisch hinterfragt. Festzuhalten ist, daß die Übergänge von seriösen qualifizierten Anbietern von in der Wirtschaft auftretende Schulungsunternehmen und Struktur-/Direktvertrieben zu unseriösen problematischen Anbietern fließend sein können bzw. die Methoden auch in speziellen Firmen und Firmenangeboten Anwendung finden.

Der Typus dieser Organisationsform nimmt bewußt zum Teil für sich in Anspruch, nach primär wirtschaftlichen Prinzipien zu funktionieren. Die Strukturmerkmale, z. B. pyramidenartiger Aufbau (jeder soll möglichst Mitarbeiter und Kunde werden, der neue Mitarbeiter wird dem Werber zugeordnet usw.), treffen häufig aber nicht auf alle Gruppierungen zu. Im Vordergrund stehen nicht weltanschauliche Fragen, sondern die monetäre Gewinnerzielung für den Einzelnen. Die Erfolgshoffnungen werden allerdings oft durch eine „winner-Ideologie“ gestützt. Zu den Teilnehmern solcher Organisationen gehören nicht nur Menschen, die mit ihrem Geld in kurzer Zeit einen großen Gewinn erzielen möchten, sondern auch solche, die durch die Teilnahme in diesen Organisationen den Ausweg vor einem drohenden sozialen Abstieg sehen.

Bei der Anwerbung werden Techniken psychischer Beeinflußung angewandt. Die Welt wird z. B. in „winner“ und „looser“ eingeteilt, dem einzelnen sei alles möglich, wenn er nur wolle. Bereits in dieser Phase findet eine Immunisierung gegen mögliche Einwände statt. Versagen könne nur der einzelne, nicht das System. Läßt sich der Geworbene auf das „System“ ein, wird versucht, die Firmenideologie und Identität kompatibel zu installieren. Firmenphraseologie, die Ausrichtung auf Geld und Erfolg, uniforme Kleidung können die Verbundenheit sichern. Firmenintern öffentlich verteilte Bonifikationen geben einen Vorgeschmack auf den zu erwartenden Erfolg. Führungspersonen genießen fast kultische Verehrung. Das Wir-Gefühl wird über gruppendynamische Spiele gestärkt und Niveauunterschiede der Mitarbeiter im Rahmen von Grenzerfahrungen versucht auszugleichen.

Kostspielige Statussysmbole und Weiterbildung sind Voraussetzungen, um im System aufzusteigen. Zum Teil kann auch über die Zahlung von Geld der nächsthöhere Status erreicht werden, der Prestige und Aufstieg profitabler macht. Die in diesem Systemzusammenhang wirkenden Rahmenbedingungen verändern oftmals das Denken, Fühlen und Handeln der Teilnehmer völlig. Es entsteht eine eigene Welt, die nur noch aus Sicht der Unternehmensideologie betrachtet wird. Das Unternehmen wird zur Ersatzfamilie. Die bisherigen soziale Bezüge werden, sofern diese nicht als Kunden und Mitarbeiter in Frage kommen, aufgegeben.

Die hohen Kosten für immer weiterführende Schulungsveranstaltungen, für Statussysmbole u. ä., die Verluste durch nicht verkaufte Waren führen häufig in den finanziellen Bankrott, da der Aufstieg im System keinesfalls so schnell erfolgt wie er auf den Veranstaltungen suggeriert worden ist.

3.3.5 Konfliktpotentiale

In den letzten 30 Jahren haben sich einige neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in bestimmten Perioden oder dauerhaft als

konfliktträchtig erwiesen, andere sind es noch jetzt. Hier ist anzumerken, daß Konflikte interaktiv sind und beidseitig bedingt sein können[38]). Diese Konfliktpotentiale lassen sich schematisch wie folgt gliedern:

a) Konflikte mit der gesellschaftlichen Ordnung. Wenn Gruppen Veränderungen anstreben, die mit dem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar sind, z. B. die Aufhebung der Gleichheit der Geschlechter und aller Menschen durch die Einführung eines Kastensystems, Aberkennung der Bürgerrechte für die Menschen, die nicht den Prinzipien der Gruppe entsprechen, so ist dies ein Problem. Solche Lehren und eine daraus ggf. entspringende Praxis sind äußerst konfliktträchtig.

b) Konflikte mit bestehenden Gesetzen. Verschiedene Prozesse haben gezeigt, daß einige Gruppen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht nicht beachten oder gar gezielt zu umgehen versuchen, bzw. versucht haben. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen einzelne Gruppen mit den Steuergesetzen und dem Strafrecht in Konflikt geraten sind. Es wurde in der Kommission kriminogenes Verhalten angesprochen, wenn Gruppen ihre Mitglieder zu rechts- und sittenwidrigem Handeln anleiten, bzw. ein solches legitimieren. Inwieweit es sich im Einzelfall um organisierte Kriminalität handelt, kann von der Enquete-Kommission nicht festgestellt werden, sondern muß weiterhin Aufgabe staatsanwaltlicher Ermittlungen sein.

c) Einige Gruppen sind konfliktträchtig, da sie in ihrer inneren Struktur totalitäre Machtverhältnisse aufweisen und die verfassungsmäßigen Rechte ihrer Mitglieder einschränken oder beseitigen. Diese Machtstrukturen sind verbunden mit einer starken „Milieukontrolle", z. B. durch Desinformationen nach innen, mit einem extremen Leistungsprinzip mit „jenseitigen Vergütungen", mit einem Personenkult usw.

d) Als Ursache von Konfliktträchtigkeit können auch die in den Gruppen vertretenen Lehren gelten, wenn diese verbunden sind

– mit einer Ideologisierung in Richtung Erfahrungslosigkeit,

– mit einer Simplifizierung der Realität bis hin zum Realitätsverlust,

– mit einer dadurch herbeigeführten Immunisierung gegen Erfahrung und Kritik,

– mit einem absoluten und exklusiven Wahrheitsanspruch, der die Möglichkeit eines eigenen Irrtums nicht einräumt und durch den Wahrheitsgrenzen zwischen der Innengruppe und der Außenwelt aufgerichtet werden,

– mit einer nur für die Innengruppe geltenden Moral, die zugleich die moralischen Normen im Umgang mit anderen aufhebt,

– mit einem „psychotechnischen" Denken usw. Es treten Verständigungsschwierigkeiten mit der sozialen Umwelt auf, die zumindest zu Belastungen, wenn nicht gar Störungen mit der Gesellschaft führen (kognitive und moralische Dissonanzen),

e) Einige Gruppen provozieren dauerhaft oder zeitweise Konflikte mit der weiteren Gesellschaft, um die Binnensolidarität zu fördern.

f) Einige Gruppen vermischen den religiösen Bereich mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder benutzen religiöse Ziele als Vorwand für wirtschaftliche und politische Ziele.

g) Die Außenbeziehungen einiger Gruppen sind dann konfliktträchtig, wenn sie gekennzeichnet sind durch ein starkes Sendungsbewußtsein, welches die Rechte anderer nicht anerkennt, da sie grundsätzlich im Unrecht seien, durch einen Gruppenegoismus, der keine Verantwortung für die Umwelt übernimmt, durch Desinformation nach außen, durch sittenwidrige oder verdeckte Anwerbungsmethoden und durch Feindseligkeit gegenüber der Umwelt und gegenüber der rechtsstaatlichen Ordnung.

h) Einige Gruppen sind konfliktträchtig, da sie einen Austritt von Mitgliedern und Anhängern unmöglich zu machen suchen und dadurch die Rechte ihrer Mitglieder, darunter auch die Wahl eines anderen Bekenntnisses, einschränken. Dies geschieht in einem „schleichenden" Prozeß

– durch wirtschaftliche Maßnahmen: Die Mitglieder/Anhänger werden veranlaßt um der Ziele der Gruppe willen, ihr Vermögen und ihre Lebenszeit in die Gruppe einzubringen (Abbruch einer Berufsausbildung etc.), sodaß ein Austritt zu einem lebensgeschichtlichen Problem werden kann,

– durch soziale und sozialpsychologische Maßnahmen: Die Mitglieder/Anhänger werden veranlaßt, alle anderen sozialen Beziehungen abzubrechen, sodaß sie nach einem Austritt möglicherweise sozial völlig isoliert sind,

– durch ideelle Maßnahmen: Die Mitglieder/Anhänger werden dazu gebracht, Vorstellungen zu übernehmen, die in krassem Gegensatz zur sozialen Umwelt stehen, sodaß bei einem Austritt eine psychische und kognitive Desorientierung eintritt,

– durch Maßnahmen, die umgangssprachlich „Psychotechniken"[39]) genannt werden.

i) Konflikte treten auch auf, wenn untaugliche Leistungen, die nach menschlichem Ermessen nicht oder nur für die Führungselite eintreten können (Wohlstandsevangelium, Strukturvertriebe), übermenschliche Fähigkeiten (Fliegen), Heilungen usw. versprochen werden, diese Versprechungen aber nicht, nicht einmal zu einem Minimum verwirklicht werden können. Gravierend sind Konflikte, wenn derartige Leistungen verkauft werden.

j) Ferner treten Konflikte auf durch eine von den Gruppen gezielt herbeigeführte Entfremdung von

[38]) Siehe Kapitel 2.5.

[39]) Vgl. Kapitel 5.1.

der Familie und anderen sozialen Beziehungen, durch Abbruch einer Ausbildung oder durch „Ausstieg" aus einem Beruf.

k) Für Kinder können zahlreiche Konflikte dadurch entstehen, daß sie in eine Innengruppe hineinsozialisiert werden, die ihnen ein Leben in der sozialen Wirklichkeit unserer Gesellschaft erschwert oder gar unmöglich macht; auch werden Kinder in einigen Gruppen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten beraubt.

3.3.6 Exkurs: Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über im Gesamtbereich anzutreffende Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien. Hier ist – ähnlich wie bezüglich der Gruppenstrukturen etc. – zu beachten, daß keineswegs alle Gruppen über ein entwickeltes, mehrere Stufen umgreifendes Repertoire an Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien verfügen. Dies setzt eine entsprechende Organisationsstruktur, eine entsprechende Anhänger- oder Mitgliederzahl und entsprechende finanzielle Möglichkeiten voraus, die nur teilweise und nur bei einigen Gruppen gegeben sind. Viele Gruppen bedienen sich also nicht aller, sondern dieser oder jener Methode aus den genannten Strategien. Auch werden nicht alle der genannten Strategien benutzt, um Anhänger und Mitglieder für fest institutionalisierte und organisierte Gruppen zu werben, vielfach handelt es sich um Angebote des sogenannten Psychomarkts oder um Angebote der Lebensbewältigungshilfe. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß ein Teil hier vorgestellter Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien ethisch und rechtlich unbedenklich ist. Gleichwohl sollte man wissen, daß auch im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen, wie bei anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, eine gezielte Werbung betrieben wird. Diese wird dann als konfliktträchtig wahrgenommen, wenn manipulative Elemente oder Formen verdeckter Werbung dominieren.

Zu den Anwerbungs- und Rekrutierungsmethoden sind bisher wenig systematische Veröffentlichungen bekannt. Ein von der Enquete-Kommission deshalb geplanter Expertisenauftrag kam wegen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zustande. Man kann sich über die Werbemethoden anhand der Werbematerialien, dem Auftreten der „Werber" in den Gruppen, in direkter Beobachtung auf entsprechenden Veranstaltungen und z. B. anhand der Berichte der „Aussteiger" informieren.[40]) Dabei ist zu beachten, daß aufgrund des Alters und der zum Teil völlig unterschiedlichen Organisationsform der neuen religiösen Gemeinschaften und der Psychogruppen die Anwerbungs- und Rekrutierungsmethoden sehr vielfältig sind.

Stärker als traditionelle Religionsgemeinschaften sind neue religiöse Gemeinschaften und Psychogruppen primär darauf angewiesen, durch Werbung ständig neue Mitglieder, Anhänger, Teilnehmer und Kunden zu gewinnen. Daran hat sich grundsätzlich auch für die bereits im vorigen Jahrhundert gegründeten Gruppen bis heute wenig geändert, auch wenn mittlerweile viele dieser Gruppierungen in die „zweite Generation" gekommen sind und einige der zukünftigen Mitglieder nun auch in diese religiösen Gemeinschaften „hineingeboren" werden. Doch haben die meisten der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen nicht genügend Mitglieder und eine zu hohe Fluktuation in ihrer Anhängerschaft, um auf diese Weise auch nur ihren Bestand gesichert zu wissen. Von den Gruppierungen abgesehen, die ihr Heilsversprechen nur für sich selbst verwirklichen wollen und deshalb sich räumlich oder aus der Gesellschaft zurückziehen, sind alle anderen Gruppierungen darauf angewiesen, durch aktive Werbung neue Mitglieder zu gewinnen. Dies trifft besonders auch auf die Gruppen zu, die sich von vornherein nur an Erwachsene wenden. Die neuen Anbieter müssen durch Werbung für ihre Ideen, Heilsversprechen, Kulte an das allgemeine Publikum herantreten.

Bei ihren Werbekampagnen um Mitglieder und Anhänger setzen sie eine wenigstens formell freie „Kundschaft" voraus, deren „religiöse" und therapeutische und anderen Bedürfnisse sie mit ihren Angeboten zu befriedigen suchen. Zugleich müssen sie mit den großen Kirchen und untereinander, aber auch mit anderen Angeboten der Freizeitkultur konkurrieren.

Um Käufer, Anhänger und Mitglieder zu finden, bedienen sich die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen der in der Werbewirtschaft entwickelten Methoden. Allerdings unterscheiden sich die Gruppen im einzelnen dabei deutlich und die Gruppen differenzieren ihre Werbemethoden nach den jeweiligen Zielpersonen. Während manche Gruppen mit eher unprofessionellen Werbemethoden arbeiten, senden andere beispielsweise Hochglanzbroschüren an ausgewiesene Adressaten. Diesen Broschüren ist nicht nur die Einladung zu einem auf die jeweilige Berufsgruppe abgestimmten Kurs oder einer anderen Veranstaltung beigelegt, sondern es finden sich auch beigegebene Bestellzettel, mit denen man meist kostenfrei sich eine weitere Schrift zusenden lassen kann. Werbung der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen kann man fast überall finden, wo viele Menschen zusammenkommen: in Kneipen und Studentencafes, in esoterischen und ökologischen Läden, auf esoterischen Messen, auf Fachtagungen, in inner- und außerbetrieblichen Fortbildungen und auf Stadtteilfesten. Mit Straßenwerbung und Bücherständen auf öffentlichen Plätzen versuchen es viele Anbieter immer mal wieder. Haustürwerbung betreiben nur einige Gruppen. Annoncen für Kurse und Informationsveranstaltungen, auf denen das jeweilige Einstiegsangebot häufig auch kostenlos ausprobiert werden kann, finden sich in den entsprechenden Rubriken aller Stadtinformationszeitschriften.

Ein Teil der Gruppen wie die neuen Gruppierungen aus dem christlichen Raum, die sogenannten klassischen „Sekten" sowie die Sufi-Gruppen u. a. werben

[40]) Vgl. Zinser, H., Der Markt der Religionen, München 1997, S. 111 ff.

mit eindeutig religiösen Themen. Andere Gruppen bieten praktische, meist gewerbliche Lebenshilfe, Managementkurse, Therapien, Steigerung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit, Heilung, Berufs-, Rechts- und Gesundheitsberatung usw. an, also Themen und Kurse, die zunächst nicht als religiöse erkennbar sind bzw. nur vorgeblich religiös sind oder keinen religiösen Hintergrund haben. Manche Gruppen haben Unterorganisationen eingerichtet, die für die Vermarktung dieser Angebote zuständig sind. Gelegentlich ist der Zusammenhang mit der religiösen Gruppe verdeckt, und es bedarf einiges Aufwandes, um solche „Tarnorganisationen“ [41]) richtig zuordnen zu können. Viele dieser Werbungen sind vermutlich auch Scheinwerbungen, um die eigentliche Anwerbungsmethode, das sogenannte Dialogmarketing, d. h. über persönliche Gespräche mit dem „Kandidaten“ in Kontakt zu kommen, unerkennbar zu lassen. Die Werber sprechen die „Kunden“ am Rande der Kurse auf ihre Schwächen, Bedürfnisse, Wünsche, Ängste und Sehnsüchte an. Gleichzeitig bieten sie Versprechungen an, wie die Probleme gelöst werden können. Dabei knüpfen die Werber an Emotionen an. Es wird eine Dynamik der Darbietung (Verpackung: Freundlichkeit und Zuwendung) in Gang gesetzt. Hat der „Kunde“ das Gefühl vermittelt bekommen, etwas gelernt, sich positiv weiterentwickelt zu haben (und dieses Gefühl wird von den Werbern und in den Gruppen provoziert und dann in den Gruppen sozial bestätigt) und wird ihm glaubwürdig in Aussicht gestellt, sich noch weiter steigern zu können, wird er zum Besuch weiterer Kurse angehalten und kann schließlich dem eigentlichen Lernziel „Bekehrung“ zugeführt werden. Wenn der „Kandidat“ nichts mehr von sich hören läßt, wird er ggf. telefonisch weiter angesprochen oder sogar persönlich aufgesucht. Bei diesen „Dialogen“ gelingt es den Werbern, die persönlichen wie ebenso die gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Probleme des Kandidaten gemäß den Lehren des jeweiligen Leiters oder der Gruppe als religiöses oder psychisches Problem zu interpretieren. Diese scheinen dadurch auch eine Sinngebung zu erhalten, die manchen von seinen „Sinn“-Problemen wenigstens vorübergehend zu entlasten vermögen [42]). Aus der Einsicht, daß Sinnvermittlung beim Einzelnen beginnt und sich nur durch Menschen vermitteln läßt, folgt, daß auch für die betreffenden Gruppen eine Werbung, die auf Einbindung zielt, über einen direkten Personenkontakt den meisten Erfolg verspricht. Dieser Befund wird zumindest partiell bestätigt durch die Erfahrung, daß ein erheblicher Teil der Anhängerschaft bei den meisten Gruppen über private Beziehungen (Bekanntschaft, Beruf usw.) gewonnen wird. Schriften, in denen die Weltanschauung und das Glaubenssystem dargestellt sind, haben für die meisten Menschen eher eine sekundäre Bedeutung, sie können aber Interesse wecken und Sympathie schaffen. Veranstaltungen dienen der Erzeugung von Gruppengefühlen und der Bestätigung des von den Mitgliedern und Anhängern übernommenen religiösen oder psychischen „Weltbildes“ durch die Gruppenerlebnisse.

Bei diesen Werbegesprächen, aber auch schon im Vorfeld, werden offensichtlich die Zielpersonen unterschieden, indem ein Teil nur als Käufer von Kursen, Meditationsveranstaltungen, Büchern, Devotionalia, Geräten usw. betrachtet wird und andere als zukünftige Mitglieder oder Mitarbeiter angesehen werden. Weitere Personen werden aufgrund ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung nicht primär als zukünftige Kunden oder Mitglieder angesprochen, sondern als Personen, die die Gruppe gesellschaftsfähig machen und für die soziale Anerkennung sorgen sollen. Diese Funktionalisierung ist bisweilen nicht leicht zu durchschauen, besonders auch, da viele Gruppen sich als „Verfolgte“ und Ausgegrenzte fühlen und nach außen darstellen, so daß sie einen hilfsbedürftigen Eindruck erwecken.

Einige Gruppen bieten für Nichtmitglieder aufwendige Weltreisen zu den „heiligen“ Orten der wichtigsten Religionen an. Die Mitreisenden sind sorgfältig ausgesucht und können sich während der ganzen Reise der Dialogwerbung praktisch nicht entziehen. Andere Gruppen belohnen mit solchen Reisen, Reisen zu ihren im Ausland liegenden Zentren oder zu besonderen Orten, erfolgreiche Mitglieder.

Einige der „Kurse“ und Kultveranstaltungen sind sehr teuer, für diese kommt ein studentisches oder in der Ausbildung sich befindendes Publikum nur in Ausnahmefällen in Frage. Es werden deshalb durch postalisch versandte Werbung gezielt jene Personengruppen angesprochen, von denen erwartet wird, daß sie aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung und Funktion ein Interesse an solchen Kursen haben und die erforderlichen Kosten aufbringen können. Zum Teil werden die Kurse als berufliche Aus-, Fort- und Qualifizierungsveranstaltungen ausgegeben. Einige Gruppen und Veranstalter werben mit einem System von Kursen, an deren Ende der Kandidat selber zum Lehrer werden kann, und es wird die Erwartung geweckt, daß der Absolvent damit seinen Lebensunterhalt wird bestreiten können. Solche Werbung richtet sich zum Teil gezielt an einen Personenkreis, der nach einer erweiterten Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht in die Positionen gekommen ist, die er sich erhofft hatte. Es scheint, daß die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, wenn man sie insgesamt betrachtet, ein für die verschiedenen sozialen Gruppen und Lebenssituationen bedürfnisorientiertes Angebot unterbreiten. Einzelne Gruppen freilich richten sich jeweils an eine bestimmte Klientel, nur wenige Gruppen an mehrere. Kaum eine Gruppe betreibt Werbung unter allen sozialen Schichten, Berufs- und Bevölkerungsgruppen.

---

[41]) Vgl. z. B. Haack, F. W., Findungshilfe 2000, Apologetisches Lexikon, München 1990.

[42]) Über die Motive, warum Menschen in diese Gruppen und zu deren Veranstaltungen gehen, liegen bisher zu wenige empirische Untersuchungen vor (z. B. Klosinski, G. Warum Bhagwan? Auf der Suche nach Heimat, Geborgenheit und Liebe, München 1985). Solche Erhebungen sind allerdings auch sehr schwierig erfolgreich durchzuführen, zum Teil, da es die Mitglieder ablehnen, sich zu diesen Fragen individuell zu äußern, zum Teil, da nur die in den Lehren der Gruppen gegebenen Antworten wiederholt werden. Diese Personen haben die von ihrer Gruppe angebotene „Erklärung“ ihrer Probleme und Fragen angenommen. Die Übernahme der von den Gruppen angebotenen „Erklärungen“ kann als das eigentliche Ziel der Werbungsmethoden und Bekehrungsversuche angesehen werden.

Es gibt aber auch Gruppen, wie z. B. verschiedene (nicht alle) Zen-Gruppen und manche schamanistische Gruppen, die esoterische Grals-Bewegung usw., die praktisch keine Werbung betreiben und von denen selbst die Mundpropaganda nicht ohne Vorbehalte gesehen wird.

Es muß festgestellt werden, daß auch in diesem Bereich das Bedürfnis nach weiterer Forschung besteht, insbesondere auch, um die unseriösen und verführerischen Methoden der Anwerbung von den noch legitimen deutlich unterscheiden zu können und die Teilnehmer von Werbeveranstaltungen über die direkt und vor allem indirekt wirkenden Methoden der Beeinflussung vorher zureichend aufklären zu können.

3.4 Okkultismus/Satanismus

Heute vergeht kaum ein Tag in der Woche, an dem nicht über Okkultismus oder Satanismus in Fernseh- oder Rundfunkprogrammen, in irgendeiner Zeitung oder Illustrierten medienwirksam berichtet wird. Insbesondere Jugendlichen wird ein epidemisch gestiegenes Interesse an okkulten Praktiken unterstellt. Das Interesse und die Handhabung okkulter Praktiken bleibt jedoch keineswegs auf Jugendliche beschränkt.

Eine besondere Auseinandersetzung in diesem Phänomenbereich ruft der Satanismus hervor. Die Ergebnisse von empirischen Untersuchungen zeigen jedoch, daß hier mediale Berichterstattung und Realität besonders weit auseinander klaffen.

Die Gefahr, daß in der Medienberichterstattung nicht nur „Trends" aufgenommen und verarbeitet, sondern daß „Trends" produziert werden[43]), ist nicht von der Hand zu weisen. Aber nicht nur die Medien können eine „Trendsetterfunktion" ausüben. Auch Experten und Wissenschaftler werden in diesem Zusammenhang ihren Dienst und ihre Arbeitsweise einer sorgsamen (Selbst-)Reflexion und Supervision unterziehen müssen.

3.4.1 Zur Verbreitung okkultistischer und satanistischer Phänomene

Über die Verbreitung okkulter Praktiken und Vorstellungen – insbesondere bei Jugendlichen – liegen in der Zwischenzeit eine Reihe von empirischen Untersuchungen vor. Für Erwachsene hingegen gibt es nur wenige Untersuchungen.

Die Vorstellungen und Praktiken des modernen Okkultismus sind weiter verbreitet als die organisierten religiösen Praktiken. Nach verschiedenen Untersuchungen gehören okkulte Vorstellungen und Praktiken zwischen Spaß und Ernst zum Alltag etwa eines Viertels der Jugendlichen[44]). Erwachsene des Zweiten Bildungsweges und anderer Ausbildungsinstitutionen sind noch häufiger beteiligt.

An okkulte Phänomene, also an die Wirkung verborgener, der sinnlichen Wahrnehmung entzogenen Kräfte und Mächte, an die Kraft von Glücksbringern, Wahrsagern, Wunderheilern, Astrologie etc., glauben nach diversen Studien zwischen 20 bis 30 Prozent – mitunter auch mehr – der Bevölkerung.[45]) Diese Zahlen sagen jedoch nichts darüber aus, ob diese Menschen ihre alltäglichen Entscheidungen tatsächlich von Horoskopen, dem Pendel oder den Tarot-Karten o. a. abhängig machen.

Auch bei Jugendlichen – je nach Studie differierend – beteiligen sich oder haben sich 20 bis 30 Prozent an okkulten Praktiken beteiligt, wie etwa Pendeln, legen der Tarot-Karten, Gläserrücken etc. Die Beteiligung ist umso höher, je leichter zugänglich die Praktiken (Pendeln, Tarot-Karten) sind.[46]) Ob einmalige oder auch mehrmalige Teilnahme an diesen Praktiken ausreicht, um von einem okkulten Engagement, einem okkulten Weltbild oder einer Alltagsrelevanz des Okkulten zu sprechen, ist fraglich.[47]) 1996 gab 1 Prozent aller Jugendlichen an, zu okkulten Gruppen zu gehören.[48]) Okkulte Gruppen werden nach Hooligans, rechtsradikalen Gruppen und Skinheads mit ca. 68 Prozent[49]) bzw. 51 Prozent[50]) deutlich abgelehnt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß Okkultisten in der Regel Individualisten sind und sich nicht Gruppen anschließen.

Im Spektrum „okkulter" Praktiken sind satanistisch-rituell inspirierte Formen in der Minderheit. Aus verschiedenen Studien – mit Ausnahme ostdeutscher Schülerinnen und Schüler, wo die Werte nur etwa halb so hoch sind – ergeben sich wenige Prozent[51]) aktiver und passiver Beteiligung an „Schwarzen Messen".[52]) Dabei muß allerdings offen bleiben, was die Jugendlichen jeweils unter „Schwarzen Messen" verstanden haben. Es wird sich nur zum Teil um satanistische Rituale handeln.[53])

---

[43]) Vgl. Müller, U.: „Zur Konstruktion von Wirklichkeit", in Jugend & Gesellschaft, 4, 1988.

[44]) Vgl. Zinser, H.: Zur Verbreitung des Okkultismus „Jugendokkultismus in Ost und West", München 1993; ders.: „Moderner Okkultismus zwischen Glauben und Wissen" in ZMR, 78, Jg. 1994.

[45]) Vgl. Noelle-Neumann, E./Köcher, R.: Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie. 1984–1992, Band 9, München u. a. 1992; Terwey, M.: Zur Situation von Glauben und Kirche im vereinigten Deutschland, in: Information Nr. 30 des Zentralarchivs für empirische Sozialforschung, Köln 1992, S. 59–79.

[46]) Vgl. Zinser, H., a. a. O; Mischo, J.: Okkultismus bei Jugendlichen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Mainz 1991; als Überblick Helsper, W.: Okkultismus – die neue Jugendreligion? Die Symbolik des Todes und des Bösen in der Jugendkultur, Opladen 1992; Streib, H., Entzauberung der Okkultfaszination. Magisches Denken und Handeln in der Adoleszenz als Herausforderung an die praktische Theologie, Kampen 1996.

[47]) Vgl. Helsper, W., a. a. O., 1992 und Streib, H., a. a. O. 1996.

[48]) Vgl. Silbereisen, R. K. u. a.: Jungsein in Deutschland. Jugendliche und junge Erwachsene 1991 und 1996, Opladen 1997.

[49]) Ders., S. 64 f.

[50]) Vgl. Jugendwerk der Dt. Shell (Hrsg.), Jugend 1997, Opladen 1997, S. 365.

[51]) Vgl. Streib, H.: Entzauberung der Okkultfaszination, Magisches Denken und Handeln in der Adoleszenz als Herausforderung an die praktische Theologie, Kampen, Niederlande, 1996, S. 9 ff.

[52]) Vgl. Zinser, H.: Jugendokkultismus in Ost und West, München 1993.

[53]) Vgl. Streib, H.: Entzauberung der Okkultfaszination, Magisches Denken und Handeln in der Adoleszenz als Herausforderung an die praktische Theologie, Kampen, Niederlande, 1996, S. 9 ff.

Insgesamt relativieren sich die medialen Schreckensszenarien durch die Zahlen deutlich. Insbesondere die in der medialen Berichterstattung stark im Vordergrund stehenden satanistischen Praktiken erweisen sich als vergleichsweise seltene Randerscheinungen.

3.4.2 Moderner Okkultismus

Der Okkultismus ist eine relativ junge Weltanschauung, die im Spannungsfeld zwischen Glauben und Wissen, Religion und Wissenschaft steht. Da der moderne Okkultismus von Anfang an mit dem Geruch von Täuschungen, Verführungen und Betrug behaftet war, vermeiden manche Wissenschaftler diesen Begriff und sprechen im Anschluß an M. Dessoir von Parapsychologie, später von Außersinnlicher Wahrnehmung (ASW), PSI-Fähigkeiten (Psychokinese) usw. Ob den unter dem Begriff zusammengefaßten Erscheinungen des Natur- und Seelenlebens außerhalb der Vorstellungen der Okkultgläubigen und der sie untersuchenden Wissenschaftler eine Existenz zukommt, wird wissenschaftlich trotz gegenteiliger Auffassungen in der Parapsychologie bestritten. Da diese Erscheinungen definitionsgemäß mit den anerkannten Methoden der Wissenschaft nicht untersucht werden können, sind sie für eine wissenschaftliche Untersuchung unzugänglich. Okkult sind diese Erscheinungen jedoch nicht an und für sich; sie werden es erst in einer okkulten Deutung.

Die Frage, ob den sogenannten okkulten Phänomenen keine von ihren Anhängern unabhängige, äußere Existenz zukommt, verweist zugleich darauf, warum viele Menschen einem solchen Glaubenssystem anhängen. Okkultismus hat für diese eine psychische oder Glaubensrealität und im Falle von esoterischen Weltanschauungsgemeinschaften für die in ihnen zusammenkommenden Gruppen eventuell auch eine soziale Realität, die wie andere Glaubenssysteme zur Bedingung des Handelns und zum Rahmen der Vorstellungen, Orientierungen und Selbstverständigung wird. In den Praktiken und Vorstellungen des modernen Okkultismus erhalten Wünsche, Ängste, Phantasien einen Ausdruck, die in unserer industriell-bürokratischen Lebenswelt sonst keinen Ort zu haben scheinen. Manche Okkultisten und Parapsychologen meinen sogar, mit Hilfe okkulter und parapsychologischer Experimente die Frage der Unsterblichkeit des Menschen entscheiden zu können [54]).

Die aktuelle Verbreitung des Okkultismus wird zu einem großen Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Menschen mit ihren Ängsten, Wünschen und Fragen in den modernen Wissenschaften weithin nicht vorzukommen scheinen bzw. sie sich darin nicht wiedererkennen können; sie suchen nun in okkulten oder esoterischen Vorstellungen und Praktiken eine Beruhigung und Befriedigung, die ihnen die soziale Wirklichkeit, aber auch die religiösen Lehren und schließlich die Kunst und Wissenschaften nicht geben.

Anhänger des Okkultismus wie der Esoterik bilden in der Regel keine festen sozialen Organisationen; Okkultisten sind Individualisten, deren soziale Beziehungen untereinander meist den Organisationsformen einer Publikums- oder Klientenreligion entsprechen [55]). Eine deutliche Ausnahme davon stellen allerdings satanistische Vereinigungen dar.

3.4.3 Moderner Satanismus

Das allgemeine Erscheinungsbild und die Rituale satanistischer Gruppen entstammen nicht einer Wurzel, sondern einer Bricolage, die ihren Ausgang nimmt bei den Untersuchungen von Texten Schwarzer Messen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die dann übergeht zu Gruppen aus dem Bereich der Freimaurer, zuweilen befaßt mit antiklerikalen Parodien und schließlich bei Crowley [56]) landet.

Für den rituellen Satanismus der Moderne ist die Person Aleister Crowleys (12. 10. 1875–1. 12. 1947) von entscheidender Bedeutung. Crowley wird als „spiritus rector“ und Ideenlieferant für eine Vielzahl von Gruppen und Organisationen und ihre Rituale gesehen.

Wesentlich für den Satanismus ist, daß im Glaubenssystem sowie auch in der Ritualpraxis nicht die Person Satans, Baphomets, oder welche Namen immer vergeben werden, im Vordergrund steht. Im Mittelpunkt und als primäres Ziel steht der Mensch: sozusagen die „Selbstvergottung“ des Menschen. Sinn und Zweck ist es, mit Hilfe des Ritualsystems – dessen wesentlicher Inhalt die Sexualmagie ist – die Erkenntnis der eigenen Göttlichkeit voranzutreiben. [57])

Des weiteren bleibt festzuhalten, daß der Satanismus für Menschen die Möglichkeiten suggeriert und zum Teil auch verschafft, Minderwertigkeitskomplexe in Ichaufwertung umzuwandeln. So ist für manchen ichschwachen Menschen gerade ein Grund sich dem Satanismus zuzuwenden, das Gefühl zu bekommen, über Rituale und Formen Macht über andere Personen zu erlangen, eine latente Wut auszuleben oder scheinbar Naturgesetze zu seinen Gunsten verändern zu können. [58])

Der „Satanismus“ als Kultur der „Überschreitung“ christlicher Glaubens- und Lebensformen und christlich-religiöse Orientierung schließen sich nicht unbedingt aus. Im Gegenteil: Okkulte Orientierungen scheinen durchaus mit kirchlichen Haltungen vereinbar. Denn eine entscheidende Quelle satanistischer Überzeugungen und Rituale ist die Negation der christlichen Ordnung, eine Negation, die den christlichen Code nicht verläßt, aber die Codierungsvorzeichen von „gut“ und „böse“ verkehrt und darin

[54]) Vgl. Driesch, H.: Parapsychologie, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1984.

[55]) Zur Publikums- und Klientenorganisation vgl. Stark, R. und Bainbridge, S.: „The Future of Religion, Berkeley 1985, S. 24 ff. und Zinser, H.: „Der Markt der Religionen, München 1997, S. 122 ff.

[56]) Zur Biographie Aleister Crowleys s. a. Dvorak, J.: SatanismuS, Geschichte und Gegenwart, Frankfurt a. M. 1989; Schmidt, J.: Satanismus, Mythos und Wirklichkeit, Marburg, 1992; Symonds, J.: Aleister Crowley, das Tier 666: Leben und Magick, München 1996.

[57]) Vgl. Christiansen, I.: Bedeutung und Brisanz von Sekten, Destruktiv-Kulten und Weltanschauungen für Jugendliche in unserer Gesellschaft, Göttingen 1997, S. 262.

[58]) Ders., S. 263.

Konflikte, Verletzungen und lebensgeschichtliche Krisen im Sinne einer Identifikation mit dem negativ Kodierten der christlichen Ordnung auslebt. Dabei gibt es Hinweise, daß eine durch Enge, Rigidität, Leibfeindlichkeit und religiösen Zwang geprägte christliche Sozialisation – sowohl in christlichen Sondergemeinschaften als auch in rigoristischen oder traditionalistischen Milieus der großen Volkskirchen mit einer starren Aufteilung „guter" und „böser" Ordnungen und Mächte – einen Hintergrund für „satanistische" Rebellion und Absetzung als „Befreiung" von Zwängen bilden kann.[59])

Wenn in dieser Linie satanistische Praktiken als Bestandteil einer Kultur der Überschreitung und des Tabubruchs erscheinen, dann läßt sich auch die Nähe zu „sexualmagischen Praktiken" und sexuellen Obsessionen verstehen.[60]) Daraus kann durchaus eine Affinität und Anziehungskraft satanistischen Gedankengutes für Personen resultieren, die für sexuelle Tabubrüche und sexuellen Mißbrauch anfällig sind. Hier liegen Hinweise vor[61]), ohne daß es hier allerdings bisher gesicherte und fundierte Erkenntnisse gibt.

3.4.4 Typologien des Satanismus

In der Satanismusforschung ist eine Typologie entwickelt worden, die zur systematischen Kategorisierung brauchbar erscheint:[62])

- ritueller ordensgründender Satanismus,
- rationalistischer Satanismus (Satan wird als Symbol oder Chiffre verstanden),
- okkultisch-traditioneller Satanismus (Satan stellt den Gegenspieler Gottes dar),
- Acid-Satanismus (sadistisch, orgiastisch und drogenkonsumierende Gruppen),
- Luziferismus (Satan und Luzifer sind Objekt der Verehrung).

Quer zu dieser religionswissenschaftlichen Typisierung bilden sich Gruppen und Kulte, die eine satanistische Ausrichtung aufweisen, deren Einteilungskriterien aber vom psychosozialen und sozialen Umfeld herzuleiten sind:

1) Der **psychotische Satanismus**. In diesem Genre sind eher Einzelgänger zu Hause. Rituale werden nur allein oder in kleinem Kreis praktiziert. Nicht auszuschließen ist, daß es in diesem Bereich zu „wahnhaft" motivierten Straftaten kommt (vgl. psychotische Episode, Kap. 3.5.3).
2) Ein **vermarkteter Satanismus**, d.h. eine Szene, die den Satanismus kommerziell zu nutzen weiß. Über Inserate oder noch mehr wohl über Mundpropaganda werden in einschlägigen Kreisen schwarze Messen zum Ausleben der perversesten Neigungen oder verknüpft mit sado/masochistischen Praktiken gegen zum Teil horrende Summen angeboten.

Die wohl nach außen bekannteste Ausprägung ist der **jugendzentristische Satanismus**. Im strengen Sinne handelt es sich hier nicht um echten Satanismus. Man kann darin viel eher einen jugendkulturellen Bereich sehen, der sich von der Erwachsenenwelt abgrenzen will. Hier sind vielfältige Formen und Spielarten zu unterscheiden, die zwischen der Entwendung „satanistischer Zitate" im Bereich jugendlichen Stilbastelns, der Faszination an den Symboliken des Bösen, bis hin zur Anlehnung an satanistische Ideen und die Praktizierung satanistischer Vorlagen reichen können. In diesem Zusammenhang spielen sexualisierte Gewaltphantasien und ihre Umsetzung durchaus eine Rolle. Ob allerdings diese letzte Variante im jugendkulturellen Bereich von größerer Relevanz ist, muß weiter geklärt werden.

3.4.5 Beispiele für problematische Praktiken und Rituale im Satanismus

Arkandisziplin (AD)

Jede Satansorganisation (Kult), Gruppe, Loge oder jeder Orden pflegt ihre, bzw. seine „Arkandisziplin". Initiierte (eingeweihte) Mitglieder dürfen oft bei martialischer Strafandrohung (z. B. Folter, Vergewaltigung, Tod usw.) keine Informationen über die Infrastruktur und den Organisationsgrad der Gruppe, Loge, des Ordens nach außen weitergeben. Auch dürfen sie nicht über Initiationsgrade, über den genauen Ablauf von Ritualen oder sonstigen Praktiken berichten. Das Initiationsritual bindet ferner die Mitglieder zeit ihres Lebens an die Organisation. Sie können nach dem Selbstverständnis der Gruppe, Loge oder des Ordens nicht mehr aussteigen. Es sei denn, die Organisation würde sich auflösen oder den „Eingeweihten" ereilt der Tod. Ausstiegswilligen wird die wilde Entschlossenheit der Organisation, sie nicht so ohne weiteres ziehen zu lassen, psychisch wie physisch vor Augen geführt. Zum Beispiel berichtete ein Aussteiger, daß der Anführer einer Gruppe mit Hilfe von Bodyguards und Androhung von körperlicher Gewalt („... wenn man aussteigen will, dann für immer ...!") versuchte, ihn vom Ausstieg abzubringen. Aussteiger sind einem permanenten, überwiegend psychischen Druck ausgesetzt. Sie bekommen Pakete mit halbverwesten schwarzen Katzen und Hähnen zugeschickt, oder man legt z. B. tote Ratten in Pentagrammform vor die Wohnungshaustür des Ex-Mitgliedes. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob der Kult zum vulgärsatanistischen „Traditionellen Satanismus" (bedeutet: es ist nur ein gering ausgeprägtes Ritualsystem vorhanden) oder zu einem mit akademisch gebildeten Intellektuellen besetzten „Rationalistischen Satanismus" zählt.[63])

[59]) Vgl. Klosinski, G.: Psychokulte. Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996; Helsper, W., a. a. O. 1992; Streib, H.: Teufelsbeschwörung und Jesus-Zauberspruch - magische Handlungen mit heilender Kraft?, in: Heimbrock, H. G./Streib, H. (Hrsg.): Magie – Katastrophenreligion und Kritik des Glaubens, Kampen/Weinheim 1994 sowie a. a. O. 1996.

[60]) Vgl. Introvigne, M./Türk, E.: Satanismus, Paderborn 1995.

[61]) Vgl. Fröhling, U.: „Vater unser in der Hölle", Seelze-Velber 1996.

[62]) Vgl. Introvigne, M.: Auf den Spuren des Satanismus, EZW 5/92, S. 161–178, EZW 7/92, S. 193–202.

[63]) Vgl. Christiansen, I.: a. a. O., S. 292.

Daß solche „Druckmechanismen" greifen, hängt zum einen mit dem magischen Verständnis der Involvierten zusammen; zum anderen sind sich die meisten Mitglieder der Tatsache bewußt, daß es bei den praktizierten Ritualen oder sonstigen Praktiken der Gruppe häufig zu Straftatbeständen kommt, die, einmal bekanntgeworden, notwendigerweise eine Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei nach sich ziehen. Ex-Satanisten führen in Gesprächen neben ideologischen auch ökonomische Gründe an, warum das Verletzen der AD und der damit oftmals verbundene Ausstieg der „AD-Verletzer" so unnachgiebig und unerbittlich durch die Organisation verfolgt wird. Jeder „Aussteiger" dokumentiert mit seiner Verhaltensweise, daß entgegen der Prämisse z. B. im „okkultistisch traditionellen Satanismus", Satan nicht über die „Allgewalt" auf Erden verfügt, er nicht der „Fürst (Herrscher) dieser Welt" ist und daß man dementsprechend unbeschadet die ideologische Rüstung wechseln kann. Die Akzeptanz eines solchen Schrittes durch die Satansgruppe, -loge oder den Satansorden bedeutet, daß der Untergang dieses Satanskultes vorprogrammiert ist. Auch haben Satansorganisationen durchaus ein ökonomisch-monetäres Interesse, daß die Involvierung ihrer Anhänger festgeschrieben wird. Das sichert auch zukünftige Einnahmen u. a. durch den Zwang zur Prostitution der weiblichen Mitglieder, Drogen-Deals, Hehlerei und Erpressen „freiwillig gezahlter Geldbeträge". [64])

„Schwarze Messe"

Die schwarze Messe gehört zur rituellen Praxis einer jeden satanistischen Gruppe. Sie stellt die Umkehrung des christlichen Ritus, genauer: der römisch-katholischen Messe, dar. Schwarzes Tuch, Paramente und Insignien, Meßbücher, Symbole wie das Pentagramm, das umgedrehte Kreuz und die Zahl 666 sowie schwarze Kerzen und ein Altar sind die notwendigen Utensilien. Der Ablauf einer schwarzen Messe kann allerdings nicht typisiert werden. Brutale und sadistische Varianten werden nach Darstellung von Aussteigern durchaus praktiziert. Leiter von Beratungsstellen haben berichtet, daß es dabei sowohl zu Tieropfern, zu Körperverletzungen (Schnitte im Arm oder im Genitalbereich, Brüchen), rituellen Vergewaltigungen (oft durch den gesamten männlichen Teil der Gruppe) sowie zu Folterungen im Rahmen des Schmerztrainings gekommen ist. Schmerzen ertragen zu können, wird im Kult als Beweis für den satanistischen Fortschritt angesehen. Aussteigerberichten zufolge, wird ein Satanist gefoltert und foltert andere. Liebe soll in Haß umgewandelt werden, und je besser dies dem Adepten gelingt, desto weniger hat er selbst mit Foltermaßnahmen zu rechnen. Neben manipulativen Techniken (von Autosuggestion bis zur Trancearbeit) gehören Alkohol und Drogen zur Beeinflußung der Involvierten selbstverständlich dazu, um bei Ritualen bestimmte Bewußtseinszustände zu erreichen. Kommentar einer Adeptin: „Ohne breit zu sein (sie meint damit Heroin) hältst du das alles gar nicht aus!" [65])

3.4.6 Konfliktfelder

In welchem Ausmaß es fest strukturierte Organisationen gibt, die sich mit satanistischen Praktiken beschäftigen, muß an dieser Stelle dahin gestellt bleiben, da hierzu der Enquete-Kommission keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Gesellschaftlich sichtbar und problematisch ist der sogenannte jugendzentristische Satanismus. Viele dieser dort verortbaren Gruppen bilden sich jedoch meist spontan, und es gibt keine Gewähr für deren Dauer. Die praktizierten Rituale sind nicht systematisiert und fixiert, zum Teil dienen als Vorlage für die Ritualpraxis Literatur, Zeitschriften oder Fernsehsendungen jedweder Art. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß Jugendliche und junge Erwachsene auch in fest strukturierten Organisationen involviert sind. Die Mitgliedschaft in satanistischen Gruppen führt nicht selten zu Abhängigkeits-, Angst- und Bessenheitssyndromen, wie auch zu medizinisch diagnostizierten psychotischen Episoden. Die Vorstellung und der Glaube, als Geheimnisträger nicht aussteigen zu können, zusammen mit der Angst vor Rückholungsmaßnahmen in die Gruppe, läßt für einige den Suizid als einzigen Ausweg erscheinen. Den in diesem Bereich tätigen Beratungs- und Informationsstellen sind Fälle bekannt.

Trägt man die Expertenmeinungen und die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu diesem Thema zusammen, so läßt sich die einhellige Äußerung feststellen, daß es sich beim sogenannten jugendzentristischen Satanismus eher um ein Randphänomen handelt. Die Berichte über Kirchen- und Friedhofschändungen, Parties auf Friedhöfen [66]) usw. sind häufig nicht eindeutig dem Satanismus zuzuordnen und stellen wohl eher eine Variante jugendlichen aggressiven Verhaltens in Verbindung mit Vandalismus dar. Das Protestverhalten wird über Tabuverletzung ausgedrückt und dabei werden gleichzeitig die Symbole der Herrschenden auf den Kopf gestellt. Die dabei gebrauchte satanistische Symbolik dient als schmückendes Beiwerk. Andere Gründe für das Mitmachen sind neben Langeweile, der Suche nach Spannung, Erlebnisintensität und dem ultimativen Thrill auch die Möglichkeit der Selbstinszenierung. Zum Teil sind die Ursachen für das Ausüben satanistischer Praktiken auch in der gesellschaftlichen Perspektivlosigkeit für die Jugendlichen sowie der Fremdbestimmtheit des einzelnen und damit auch seiner Bindungslosigkeit in der Gesellschaft zu suchen. Zudem spielen, forscht man in der Biographie des Aussteigers nach, auch meist persönliche und familiäre Probleme eine nicht unbedeutende Rolle. [67])

Wesentlich bleibt darauf hinzuweisen, daß organisierte Formen des Okkultismus randständig bleiben, daß aber in okkulten Vorstellungen und Praktiken grundlegende Prinzipien unserer Gesellschaft, wie z. B. Selbstgestaltung und Selbstverantwortung des Lebens, erodieren. Hinzu kommt, daß ein Teil der okkulten Anschauungen im Zusammenhang mit

[64]) Ders., S. 292/293.

[65]) Cammans, H. M.: Satanismus in der Beratung, in: Friemel, F. G., Schneider, F. (Hrsg.): Ich bin ein Kind der Hölle, Leipzig 1996, S. 37.

[66]) Vgl. auch Ruppert, H.-J.: Satanismus, EZW 140, Berlin, 1998.

[67]) Vgl. Billerbeck, L./Nordhausen, F.: Satanskinder. Der Mordfall Sandro B., München 1997.

rechtsradikalen und neofaschistischen Vorstellungen in Verbindung stehen.[68])

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang möglicherweise begangenen Straftaten hat die Enquete-Kommission eine Abfrage bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt durchgeführt. Konkrete Erkenntnisse zu gemeinschaftlich begangenen Straftaten aus diesem Bereich, die über Einzelfälle hinausgehen, hat die Abfrage nicht erbracht. Zu den Ergebnissen ist anzumerken, daß Straftaten mit okkultem bzw. satanistischem Hintergrund in den meisten Landeskriminalämtern nicht gesondert erfaßt werden. Ausnahmen bilden hier das Land Niedersachsen und das Land Brandenburg. Das Land Berlin hat eine Nachrichten- und Sammelstelle zum Thema „sogenannte Sekten" eingerichtet, und es besteht eine Meldepflicht für Straftaten mit rituellem Hintergrund. Der Freistaat Sachsen erfaßt datenmäßig gegen kirchliche Einrichtungen gerichtete Straftaten unter besonderer Berücksichtigung durch „satanistische" Tätergruppen. Das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen stellt in einer Sonderauswertung zum Thema „Okkultismus/Satanismus" aus dem Jahre 1995 fest, daß es sich beim Satanismus mehr um ein qualitatives als ein quantitatives Problem handele. Hinweise auf einzelne schwerwiegende Straftaten hätten nicht verifiziert werden können. Die Anzahl der Delikte, die dem jugendzentristischen Satanismus zuzurechnen seien, steige allerdings. Man sehe zur Zeit zwar keinen konkreten Handlungsbedarf, trotzdem sollten die Aktivitäten und Strömungen in diesem Umfeld besonders sorgfältig beobachtet werden. Bei den bekannt gewordenen Straftaten handelt es sich um Körperverletzungen, Nötigung, Störung der Totenruhe, (gemeinschädliche) Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie auch Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Inwiefern diese Straftaten aber eindeutig als Ausdruck okkulter oder satanistischer Glaubensüberzeugungen oder Gruppen zu interpretieren sind, muß häufig offen bleiben. Eine Recherche im kriminalpolizeilichen Meldedienst hinsichtlich der oben genannten Straftaten im Zusammenhang mit Okkultismus/Satanismus in Nordrhein-Westfalen verlief negativ.

Wie auch bei anderen Straftaten, die mit konfliktreichen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in Zusammenhang stehen, gibt es allerdings auch hier ein Defizit bei den Ermittlungsbehörden.

3.5 Psychomarkt

Alternative Therapiemethoden im Bereich der Esoterik, der sogenannten New-Age-Bewegung und die Lebenshilfeangebote neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen hatten in den letzten Jahren immensen Zulauf zu verzeichnen. Sieben bis zehn Prozent aller Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt können dem Bereich „New Age und Esoterik" zugeordnet werden.[69])

Es entwickelte sich ein „Psychomarkt", auf dem auch in Deutschland eine kaum mehr überschaubare Vielzahl an Heilverfahren angeboten wird. New-Age-Therapien, die sich mittlerweile marktorientiert und kommerziell organisiert haben, entwickelten sich aus dem „Psychoboom" der siebziger und achtziger Jahre mit einer Verbindung von Elementen westlicher Psychotherapie mit östlicher Religiosität und Esoterik. Die angebotenen Methoden versprechen so Unterschiedliches wie symptomunspezifische Heilung, Persönlichkeitsentwicklung, Sinnfindung und spirituelles Wachstum und sind überwiegend eingebettet in das Ideensystem der „New-Age-Philosophie", deren Kohärenz und religiöser Charakter in der Literatur kontrovers diskutiert werden.[70])

Auf diesem Markt bewegen sich jedoch auch zahlreiche organisierte geschlossene Gemeinschaften, und zwar vor allem folgende Typen: Esoterische Gruppen, Geistheiler-Gemeinschaften und Neuoffenbarer mit vielen Erlebnis- und Heilungsangeboten, Gemeinschaften asiatischen Ursprungs mit Erlebnis-, Meditations- und Heilungsangeboten, sogenannte Psychogruppen mit Angeboten für die Persönlichkeitsentwicklung, mit sogenannten Erfolgskursen auf der Grundlage alternativer Psychotherapie usw. Nicht vertreten sind die sogenannten „klassischen Sekten" sowie Politgruppen.

Ähnlich wie „Psychogruppe" so dient auch der Begriff „Psychomarkt" zur Bezeichnung der „vielfältigen psychologischen und pseudopsychologischen Angebote zur Lebenshilfe, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung außerhalb der fachlichen Psychologie und des Gesundheitswesens (vgl. 2.3)[71]), wobei hier marktförmig angeboten wird, was dort über Gruppen und Gruppenzugehörigkeit vermittelt wird. Diese Marktförmigkeit reicht von lockeren Angeboten über Print- und audiovisuelle Medien, den Buchmarkt, Vortragsveranstaltungen bis zu verbindlicheren Gestalten in Kursen, Workshops, Seminaren, Ferienfreizeiten etc., und sie kann, die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, d. h. Leiter/in mit Charisma, eine konkrete Gruppe, eine spezifische Doktrin und Praxis, in Gruppenzugehörigkeit, also in einer sogenannten „Psychogruppe" münden. Hier greifen die von R. Stark und W. S. Bainbridge einge-

[68]) Vgl. Eschebach, I./Thye, E.: Die Religion der Rechten. Völkische Religionsgemeinschaften, Aktualität und Geschichte, Dortmund 1995.

[69]) Vgl. Gross, W.: Was eine alternativ-spirituelle Gruppe zur Sekte macht: Kriterien zur Beurteilung von Destruktiven Kulten, S. 29, in ders. (Hrsg.), Psychomarkt – Sekten – Destruktive Kulte, Bonn 1994, S. 27–50.

[70]) Vgl. Stenger, H.: Der „okkulte" Alltag – Beschreibungen und wissenssoziologische Deutungen des „New Age", in: Zeitschrift für Soziologie 18 (2, 1989), S. 119–135, Bochinger, Ch.: ‚New Age' und moderne Religion. Religionswissenschaftliche Analysen, Gütersloh 1994, Knoblauch, H. A.: Das unsichtbare neue Zeitalter. „New Age", privatisierte Religion und kultisches Milieu, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41 (3, 1989), S. 504–525 und ders.: „Neues Paradigma oder „Neues Zeitalter"? Fritjof Capras moralisches Unternehmen und die „New-Age-Bewegung", S. 265, in: Religion und Kultur, Sonderband der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Opladen 1993, S. 249–270.

[71]) Vgl. Hemminger, H./Keden, J.: Seele aus zweiter Hand. Psychotechniken und Psychokonzerne, Stuttgart 1997, S. 7.

führten Unterscheidungen zwischen „audience“ und „clients cults“ auf der einen Seite, „cult movements“ auf der anderen.[72])

Der größere Teil dieses Psychoangebotes ist marktförmig, bewegt sich im Umfeld der „audience“ und „clients cults“, nur der kleinere Teil hat die Gestalt eines „cult movement“ mit klaren Zugehörigkeitsgrenzen. Dabei kann es durchaus der Fall sein, daß „Psychogruppen“ zugleich marktförmig auftreten, d.h. etwa über Kurse auch Teil des Psychomarkts sind, anfangs eher locker strukturierte Teilhaber des Psychomarkts sind (Scientology in der kalifornischen Anfangszeit) oder eine Entwicklung nehmen von der Gruppenförmigkeit zur Marktförmigkeit (z.B. die Bhagwan/Osho-Bewegung). Eine andere Kategorisierung wählt B. Grom, wenn er unterscheidet zwischen Gebrauchs-, Auswahl- und Systemesoterik[73]) und auf diese Weise mit dem Grad der Strukturiertheit zugleich den „Sitz im Leben“ der Interessenten bezeichnet: Mit der Systematisierung wachsen Weltanschauungscharakter und Lebensverbindlichkeit, abnehmende Strukturiertheit verbindet sich mit geringerer Verbindlichkeit, bezüglich der Lebensentscheidungen wie bezüglich der „aus“-gewählten Angebote.

Die Methoden des Psychomarkts stammen aus vier unterschiedlichen Quellen:

1. Die großen esoterischen Systeme des 19. Jahrhunderts (z.B. Spiritismus, Theosophie), nicht zuletzt mit den Motiven des „New Age“ und des anbrechenden „Wassermann-Zeitalters“.
2. Die (Tiefen-)Psychologie, d. h. C.G. Jung, Teile der „Humanistischen Psychologie“ (A. Maslow u.a.), die sogenannte „Transpersonale Psychologie“ (St. Grof u.a.) sowie Körpertherapien (z.B. Alexander Lowen) und viele andere psychologische oder pseudopsychologische Traditionen. Wichtig ist dabei einerseits die religiöse Interpretation von psychischen Prozessen (in diesem Zusammenhang sind auch, als Vorläufer, A. Huxley u.a. zu sehen, die religiös interpretierte psychische Prozesse durch Drogen herbeiführen wollen), andererseits die Psychosomatik, d.h. die Annahme einer psychophysischen Wechselbeziehung, wonach psychische Vorgänge und mit ihnen verbundene (religiöse) Erfahrungen physische Prozesse beeinflussen oder gar steuern.
3. Die Meditations- und andere bewußseinsverändernden Methoden aus großen Religionen, d.h. vor allem nichtchristlichen, insbesondere indischen und ostasiatischen Ursprungs.
4. Sogenannte archaische Religionen und Religiosität, zum Beispiel traditionelle Glaubensvorstellungen und -praktiken indigener Völker, wie den Schamanismus.

Für die Marktförmigkeit, d.h. den Psychomarkt, ist der oft eklektische Umgang mit den genannten Traditionen kennzeichnend. Es geht bei der durch Auswahl bestimmten Marktförmigkeit vor allem um Lebensbewältigung und Lebensbewältigungshilfe in Form konkreter Techniken, Methoden und Therapien. Dabei stellt sich einerseits die Frage nach der Fachlichkeit, in all ihren Aspekten (Qualifikationen der Anbieter, Validität der Angebote, Bezug von (Psycho-)therapie und Religion), zum anderen die Frage nach Wünschen und Bedürfnissen der „Klienten“ (zum Beispiel Bewältigungsperspektive vs. Klärungsbedarf – siehe unten). Beide Fragen betreffen natürlich auch – und verstärkt – die sogenannten „Psychogruppen“.

3.5.1 Fragestellungen und Hypothesen

Über die tatsächliche Wirksamkeit alternativer Therapieverfahren existieren bisher keine und über Bedürfnis- und Motivstrukturen der Interessenten wenig methodologisch stichhaltige Wirksamkeitsuntersuchungen.

Ausgehend von diesem Problem wurden aus einem Projekt über „Affinität zu alternativen Therapie- und Lebenshilfeangebote“[74]) folgende zentrale Hypothesen entwickelt:

- Bei der Affinität zu alternativen Therapieangeboten steht vor allem ein erhöhter Klärungsbedarf[75]) der Nutzer im Vordergrund und nicht primär die Aneignung von Bewältigungsstrategien,
- dieser erhöhte Klärungsbedarf wird durch alternative Angebote nicht abgedeckt, sondern eher noch verstärkt und hält den „Psychomarkt“ in Gang,
- bei den alternativ (und spirituell) orientierten Therapien stehen eher globale Bedürfnisse im Vordergrund. Spezifische Problemlösungsstrategien (Bewältigungsperspektive) stehen hingegen im Vordergrund bei Standardtherapien, vor allem der Verhaltenstherapie.

Diese Hypothesen lassen sich in folgende Fragestellungen ausdifferenzieren:

- Welche Bedürfnisse, Motive werden durch alternative Therapie und Beratungsangebote angesprochen (Phase des ersten Kontakts)?
- Welche Bedürfnisse werden durch die Teilnahme an alternativen Angeboten subjektiv abgedeckt oder auch erst geweckt?
- Welche Faktoren beeinflussen die Affinität zu alternativen Lebenshilfeangeboten?

[72]) Vgl. Stark, R./Bainbridge,W.S.: The Future of Religion, Los Angeles 1985.

[73]) Vgl. Grom, B.: Esoterik, in: Ruh, U. et al. (Hrsg.), Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen, Freiburg 1986, S. 89ff.

[74]) Dieses Projekt wird geleitet von E.A. Straube und J. Mischo und voraussichtlich im März 1999 abgeschlossen.

[75]) Unter „Klärungsbedarf“, bzw. „Klärungsperspektive“ versteht man in der Psychotherapieforschung das Prinzip der Explikation von Bewertungen, die der Patient selbst hinsichtlich seiner Motive, Werte und Ziele vornimmt, therapeutisch geht es dabei vorrangig um eine Klärung der Faktoren, die das Erleben und Handeln des Patienten bestimmen, um Fragen der Orientierung im biographischen Sinn. Die therapeutische Bearbeitung der Klärungsperspektive stellt neben der sogenannten Problembewältigungsperspektive und der sogenannten Beziehungsperspektive eine von drei Prinzipien dar, denen bei der Evaluation von therapeutischen Verfahren Wirksamkeit zugesprochen wird, vgl. Grawe, K./Donati, R./Bernauer, F.: Psychotherapie im Wandel – Von der Konfession zur Profession, 3. Aufl., Göttingen et al. 1994, S. 752.

- Wie wird eine Methode ausgewählt?
- Welche positiven oder negativen Auswirkungen werden von den Verbrauchern alternativen Lebenshilfeangeboten zugeschrieben?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen subjektiven physischen und psychischen Belastungen und der Methodenwahl?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen Einstellungen zu Religion, Spiritualität und Esoterik und der Nutzung alternativer Methoden?
- Was sind die Rahmenbedingungen des alternativen Therapiesettings (Anbieter, Therapiedauer, Kosten etc.)?
- Gibt es Unterschiede zwischen Alternativ-Nutzern in den alten und den neuen Bundesländern (Methoden, Ausgaben, Motive)?

3.5.2 Untersuchung über den alternativen Lebenshilfemarkt

Die Enquete-Kommission hat als Beitrag zur Klärung der offenen Fragen bezüglich des alternativen Lebenshilfemarkts eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Sie ist eingebettet in ein größeres Projekt zu „Spiritueller Erfahrung und Gesundheit", das gemeinsam von der Abteilung Klinische Diagnostik/Intervention und Klinische Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und dem Institut für Grenzgebiete der Psychologie in Freiburg durchgeführt wird. Zu diesem sogenannten Psychomarkt wurde bisher wenig geforscht, so daß dieses Unternehmen stark explorativen Charakter trägt.

Die Betätigung organisierter Gruppen auf dem sogenannten Psychomarkt legt nahe, daß ihre Angebote bei den Kunden und den spirituellen Suchern ähnliche Bedürfnislagen ansprechen wie die Angebote der in nicht geschlossenen Gemeinschaften organisierten Dienstleister. Aus den Ergebnissen eines Forschungsprojekts, das die Motivlagen und Wahrnehmungsmuster des Psychomarkt-Klientels erfaßt, sollten deshalb auch Schlüsse auf die Bedürfnisse der Menschen möglich sein, die von radikalen Gemeinschaften mit solchen Angeboten angesprochen werden können. Das Erfragen von Einstellungen zu Religion, Spiritualität und Esoterik sollte weiteren Aufschluß darüber ermöglichen, ob die Einordnung dieser Szene an den Rändern des Bereichs neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen triftig ist oder nicht.

Die Studie faßt Ergebnisse einer Verbraucherbefragung von 219 Nutzern unkonventioneller Heil- und Lebenshilfemethoden aus ganz Deutschland sowie von 233 Anbietern dieser Verfahren aus dem Freiburger und dem Frankfurter Raum zusammen. Es handelte sich also um eine aus eigenem Interesse der Anrufenden vorausgewählte Stichprobe.

3.5.2.1 Verbraucher

Datenerhebung, Stichprobe

Die Studie hat mangels spezifischer zu diesem Bereich vorliegender Untersuchungen explorativen Charakter und wurde mit halbstandardisierten Telefoninterviews durchgeführt.

Um sicherzustellen, daß dem Ziel der Untersuchung entsprechend nur Personen teilnehmen, die eigene Erfahrungen mit alternativer Lebenshilfe gemacht haben, wurden Pressemeldungen mit genauer Beschreibung der Befragung verschiedenen Presseagenturen übermittelt sowie Kontakte mit Zeitungen, Zeitschriften und Radiosendern geknüpft. So wurde erreicht, daß in 44 Zeitungen und Zeitschriften sowie drei Rundfunk- und zwei Fernsehberichten Aufrufe veröffentlicht wurden, woraufhin sich Alternativ-Nutzer mit den Forschern in Verbindung setzen sollten. Auf den genauen Wortlaut der Presseberichte konnte jedoch kein Einfluß genommen werden. Die Interviews wurden zwischen Juni und Dezember 1997 durchgeführt.

Der Fragebogen enthält 61 Fragen. Bei der Nennung von negativen Erfahrungen mit einer Methode wurde das weitere Interview auf diese Methode fokussiert, ansonsten nach der Methode gefragt, mit der die meisten Erfahrungen gesammelt wurden.

Insgesamt gingen 385 Anrufe ein, durchgeführt wurden 280 Interviews, 61 Personen wurden ausgeschlossen, weil sie entweder nur Erfahrungen mit Standardtherapiemethoden hatten, selbst Anbieter waren und keine eigenen Erfahrungen hatten, nicht darüber berichten wollten oder mehr als 10 Fragen unbeantwortet gelassen hatten. 219 Anrufe konnten ausgewertet werden, darunter waren auch Anrufende, die an berufsbezogenen „Persönlichkeitstrainings" teilgenommen hatten, diese 19 Anrufe wurden getrennt ausgewertet.

Der Fragebogen behandelt folgende Themenbereiche:

- Positive und negative Erfahrungen mit alternativen Methoden,
- Informationsquellen für den Erstkontakt,
- Setting und Kosten des Angebots,
- Ausgaben für alternative Verfahren,
- Anlaß für die Beschäftigung mit der Methode,
- Subjektive Einschätzung der Wirksamkeit der Methode und der Kompetenz des Anbieters,
- Subjektiv wahrgenommene Veränderungen bedingt durch eine alternative Methode
- Information des behandelnden Arztes,
- Bekanntheit alternativer Verfahren,
- Parallel oder früher durchgeführte Psychotherapie,
- Lebenszufriedenheit,
- Psychische Belastungen,
- Einstellung zu Religion, Esoterik und Spiritualität,
- Soziodemographische Merkmale.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den befragten Personen sind mehr als 80 % subjektiv zufrieden mit der alternativen Lebenshilfe, und zwei Drittel sind weiblichen Geschlechts. Sie weisen

ein überdurchschnittliches Bildungsniveau auf, sind häufiger aus der Kirche ausgetreten als der Durchschnitt der Bevölkerung, haben häufig bereits eine psychotherapeutische Behandlung absolviert (51 %) und geben im Jahr ca. 2 000,– DM für alternative Methoden aus. Der Rangfolge der Häufigkeit nach sind die am häufigsten genannten Anlässe sich alternativen Methoden zuzuwenden: psychische Probleme mit 28 %, körperliche, funktionelle Beschwerden mit 22 %, psychosomatische Beschwerden mit 22 %, soziale Probleme mit 14 %, Wunsch nach Veränderung der eigenen Person und Selbsterfahrung mit 14 % sowie die Suche nach Sinn und Bewußtseinserweiterung mit 13 %.

Hinweise aus dem Bekanntenkreis sowie Empfehlungen eines Arztes oder Psychologen stehen häufig am Anfang der Hinwendung zu einer alternativen Methode.

Ergebnisse im einzelnen:

Erfragte Methoden

Von den 200 Anrufenden wurden Erfahrungen mit 104 Methoden genannt, aus denen nach funktionsmäßiger Ähnlichkeit fünf Kategorien gebildet wurden:

– Esoterische Heilmethoden (z. B. Reiki, Kinesiologie, Bach-Blüten-Therapie)/Unkonventionelle Deute- und Okkultpraktiken (z. B. – Astrologie, Pendeln, Kartenlegen, Tarot),

– Körper- und Bewegungsverfahren (z. B. Yoga, Qigong, Feldenkrais, Bioenergetik),

– Unkonventionelle medizinische Richtungen (z. B. Naturheilverfahren, Akupunktur, Homöopathie),

– Meditation/spirituell psychologische Verfahren (z. B. Zen-Meditation, Chakrenarbeit, Transzendentale Meditation),

– etablierte Therapieverfahren (z. B. Gestalttherapie, Autogenes Training, Neurolinguistisches Programmieren).

Soziodemographische Angaben

Geschlecht: Über zwei Drittel der Anrufenden waren weiblichen Geschlechts (69 %), das Durchschnittsalter betrug 45 Jahre (mit einem Streubereich von 16 bis 84), das Bildungsniveau ist sehr hoch, 55,5 % haben Abitur, 29,5 % Realschulabschluß und nur 13 % Hauptschulabschluß. Der Anteil der Nichterwerbstätigen und Arbeitslosen ist hoch (25,5 % und 13,5 %), teilweise hängt dies mit dem hohen Frauenanteil zusammen. Genauere Angaben zur Berufstätigkeit und zum sozioökonomischen Status fehlen leider.

Im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt sind die Anrufenden häufiger geschieden, seltener verheiratet oder verwitwet. Die Mehrheit der Befragten lebt mit einem Partner zusammen (55,5 %). Über zwei Drittel der Partner nimmt an der alternativen Methode teil oder findet die Teilnahme gut (35 % und 34,5 %).

Diese Angaben stimmen weitgehend mit den Ergebnissen anderer, auch internationaler Untersuchungen überein. Zu tendenziell gegenläufigen Ergebnissen kommt Andritzky bei Besuchern von Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung.[76])

Zugangswege

Am Anfang der Hinwendung zu einer alternativen Methode stehen weit vor allem anderen Hinweise aus dem Bekanntenkreis (53,5 %), gefolgt von Empfehlungen eines Arztes oder Psychotherapeuten (15 %). Im Vergleich dazu spielt Information (über Spartenzeitschriften 3 %) oder Eigenwerbung der Anbieter (1,5 %) eine verschwindend geringe Rolle. Etwas größere Bedeutung hat die Weiterempfehlung durch andere Anbieter (11 %).

In der Regel zielt die Empfehlung nicht auf eine bestimmte Methode, sondern auf einen bestimmten Therapeuten.

Anlaß und Motivation

In der Literatur[77]) werden als häufigste Motive Unzufriedenheit bzw. Enttäuschung bezüglich schulmedizinischer/konventioneller Behandlung genannt und die Überzeugung, daß die alternativen Methoden hilfreich seien. Die Hälfte der befragten Alternativ-Nutzer hat im Laufe des Lebens mindestens eine – in der Regel von der Krankenkasse erstattete – psychotherapeutische Behandlung hinter sich oder befindet sich noch in einer solchen.

Ein weiteres Motivbündel ist der eher unspezifische Wunsch nach Veränderung, Beziehungsklärung und „Bewußtseinserweiterung". Für diesen Klärungsbedarf wird der Schulmedizin keine Kompetenz zugesprochen bzw. auch nicht erwartet.

Subjektive Zufriedenheit

Die subjektive Bewertung fällt allgemein gesehen sehr positiv aus: 83 % der Anrufenden berichteten von einer Besserung ihres Problems. Auch dies steht in Übereinstimmung mit Ergebnissen internationaler Studien. Besonders gut bewertet wurden die meditativen Techniken. Auch dies ist ein Ergebnis, das z. B. in der breit angelegten Evaluationsstudie von Grawe, Donati und Bernauer[78]) bereits festgehalten wurde.

Weitere Bewertungsfaktoren der Verbraucher stellten die Angaben über die Qualität der Beziehung zum Alternativanbieter dar. Auf die Frage nach der persönlichen Kompetenz des Anbieters gaben die Nutzer im Durchschnitt eine 1,1, während die häufig davor konsultierten Psychotherapeuten durchschnittlich lediglich mit 2,3 (Schulnoten von 1 bis 6) bewertet wurden.

---

[76]) Vgl. Andritzky, W.: Alternative Gesundheitskultur. Eine Bestandsaufnahme mit Teilnehmerbefragung (Forschungsberichte zur transkulturellen Medizin und Psychotherapie, Bd. 4), Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung, 1997.

[77]) Ebd., S. 62.

[78]) Vgl. Grawe, K., Donati, R. u. Bernauer, F.: a. a. O.

Der durchschnittliche Kontakt mit dem Alternativanbieter dauert gut eine Stunde und damit wesentlich länger als die meisten Arztbesuche. Die Patienten begegnen dem Alternativpraktiker oft von vornherein mit einer enthusiastisch-positiven Einstellung.

In einer älteren Sekundäranalyse wird berichtet, daß der Alternativpraktiker patientenorientierter sei.[79])

Einstellung zu Religiosität

Auf die Frage nach der Religionszugehörigkeit gaben 51,5 % an, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, 35 % nannten die evangelische Kirche, 10,5 % die katholische. 40 % haben im Laufe ihres Lebens eine Religionsgemeinschaft verlassen, 24 % gehörten einmal der evangelischen, 14,5 % der katholischen Kirche an. Diese Abwanderung aus traditionellen Formen der Religiosität geht nicht einher mit Desinteresse am Religiösen: Auf die Frage nach ihrer Glaubenseinstellung bezeichnen sich 62 % als „gläubig" oder „spirituell", 12,5 % als „esoterisch" und 12 % als „atheistisch".

Auf die Frage nach wichtigen Einflüssen auf die heutige Weltanschauung werden das Christentum mit 43 %, der Buddhismus mit 29,5 %, der Hinduismus mit 13 %, das Judentum mit 8 % und der Islam mit 7 % genannt. Die Zahlen zwischen Ost und West unterscheiden sich so erheblich, daß hier auch die Werte für das Christentum im Westen (55 %) und im Osten (26 %) sowie für den Buddhismus im Westen (41 %) und im Osten (12 %) wiedergegeben werden.

Eine Untersuchung zur alternativen Gesundheitskultur[80]) erbrachte das Ergebnis, daß zwar allgemeines Interesse als Motiv für die Kursteilnahme am häufigsten angeführt wird, aber die Angebote problemspezifisch aufgesucht werden und das Gesundheitsverhalten generell durch einschlägige Ideensysteme gesteuert wird.

Qualifikation der Anbieter

Beim Blick auf die beim Verbraucher erfragte Qualifikation der Anbieter wird deutlich, daß sich der formelle und der informelle Gesundheitssektor überlappen. Nach den Angaben der Anrufenden waren 20 % der konsultierten Behandler Ärzte, ca. 12 % Diplom-Psychologen und 15 % Heilpraktiker. Die Mehrzahl der Anwender (rund 54 %) gehörten nicht in eine dieser drei Gruppen.

Kosten

Die durchschnittlichen der in der Studie erhobenen Ausgaben für die Nutzung alternativer Therapieverfahren lagen bei 1 952,– DM pro Jahr. Am meisten gaben die Nutzer von Körpermethoden aus (4 650,– DM/93,– DM). Am wenigsten die Nutzer alternativer Medizin (1 044,– DM/60,– DM), dazwischen lagen die Nutzer esoterischer Methoden (1 523,– DM/111,– DM) und von solchen aus dem Bereich Meditation/Spiritualität (2 119,– DM/280,– DM). Die zweite Angabe in der Klammer bezieht sich auf die durchschnittlichen Preise für eine Stunde.

Abnehmer berufsbezogener Persönlichkeitstrainings

Seminare für Persönlichkeitstraining erfreuen sich sowohl im Rahmen der betrieblichen Weiterbildung und Personalentwicklungsarbeit als auch bei privaten Verbrauchern großer Beliebtheit. Weit über 1 000 Anbieter werden bundesweit diesem Markt zugerechnet.

Gerade Führungskräften wird vermehrt zugemutet, diffuse Fertigkeiten wie Intuition, Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Konfliktfähigkeit zu erwerben und deren Anwendung wird in einen Zusammenhang mit ihrem Erfolg gestellt. Über die Wirksamkeit und Risiken persönlichkeitsorientierter Trainings liegen kaum zuverlässige Ergebnisse vor, Micklethwaith und Woolridge sehen denn den Sinn dieser neuen Management-Techniken vor allem darin, die in den höheren Führungsetagen umgehenden Angstgefühle zu reduzieren.[81])

Ein kleiner Teil der Anrufenden (19 Personen) berichtete von der Teilnahme an berufsbezogenen Persönlichkeitstrainings und wurde nach den Erfahrungen, Motiven und Rahmenbedingungen für die Kurse sowie den Auswirkungen und Veränderungen befragt.

Ein Drittel dieser Anrufenden hatte schon mehr als fünf Seminare besucht. 15 der Befragten bekundeten „eher positive Erfahrungen" gemacht zu haben, die anderen erlebten die Seminare „gemischt" oder eher „negativ".

Für eine gezieltere Einschätzung wurden die Anrufenden gebeten, ein Seminar auszuwählen, dem sie den nachhaltigsten Eindruck zuschrieben. Darauf beziehen sich die nachfolgenden Ergebnisse:

Rahmenbedingungen: Alle angegebenen Kurse dauerten mindestens zwei bis drei Tage. Ungefähr zwei Drittel hatten eine Dauer von mehr als drei Tagen. Für die Wirksamkeit wurde vor allem auch die Umgebung verantwortlich gemacht, die mit Verzicht auf Komfort, Selbstversorgung oder auch Verbot von Alkohol, Zigaretten, Telefon und Abgeschiedenheit der Gruppe beschrieben wurde. Auch die Schönheit der umgebenden Natur wurde immer wieder erwähnt.

Die damit geschaffenen Lebensbedingungen waren jedoch für manche auch Auslöser für eine sofortige Ablehnung des Seminars.

Kosten: Im Durchschnitt wurden für die Seminare 3 000,– DM ausgegeben. Diese Kosten wurden für ca. zwei Drittel der Teilnehmer von ihrer Firma getragen. Über die Hälfte besuchte die Seminare überhaupt erst auf Veranlassung des Unternehmens.

[79]) Vgl. Hewer, W.: The relationship between the alternative practitioner and his patient: A review, in: Psychotherapy and Psychosomatics 40 (1983), S. 170–180.

[80]) Vgl. Andritzky, W.: a. a. O., S. 273.

[81]) Vgl. Micklethwait, J. u. Woolridge, A.: The witch doctors. Making sense of the management gurus, New York 1996.

Motive und Erwartungen: Trotz der starken Unternehmenseinbindung gaben etwa drei Viertel der Anrufenden an, daß es einen persönlichen Anlaß für den Seminarbesuch gegeben habe. Berufliche Umstrukturierung oder Neuorientierung spielten dabei ebenso eine Rolle wie private Beziehungsprobleme oder persönliche Krisen. Dieses Vorhandensein eines starken Klärungsbedarfs wäre vor dem Hintergrund des mittleren Lebensalters genauer zu prüfen. Die Aussage aus einem Interview: „Irgendwie waren die alle um die Vierzig, hatten alles erreicht, so karrieremäßig und man hatte das Gefühl, die suchten alle irgendwie nach dem Sinn" veranschaulicht diese Befindlichkeit.

Methoden: Auffällig ist eine große Bandbreite von Methoden und eine Kombination aus verschiedenen Methoden. Eine Einordnung der Seminare aufgrund bestimmter theoretischer Schulen, wie es im Psychotherapiebereich möglich ist, kann kaum vollzogen werden. Im Vordergrund stehen Selbsterfahrungsaspekte sowie der gruppendynamische Prozeß.

Auswirkungen und Veränderungen: Nach ihrer Selbstauskunft sehen die Kursteilnehmer die stärksten Auswirkungen in der Stärkung ihres Selbstvertrauens, die auf der vermittelten Handlungszuversicht und einem bewußteren Umgang mit sich und anderen beruht. Dies ist wiederum Grundstein für eine Reihe von Folgeveränderungen im Bereich der Entscheidungsfreudigkeit, des Durchstehens von Konflikten oder auch des Eingehens auf Mitarbeiter. Vor allem arbeiten die Betreffenden aufgrund der vielfältigen Anregungen später weiter an sich.

3.5.2.2 Anbieter

Bei der Untersuchung der Anbieter war lediglich ein Ausschnitt des gesamten Marktes, nämlich die Szene der spirituellen „New-Age-Therapien" und Esoterikangebote, die sogenannte „Psychoszene", Gegenstand des Forschungsprojekts. Dazu wurden Daten in Freiburg und Frankfurt erhoben und ausgewertet. Die Anbieter wurden hinsichtlich ihrer soziodemographischen Daten, ihrer Tätigkeit und deren Rahmenbedingungen, ihrer Klientel, ihrer Methoden und ihrer religiösen bzw. spirituellen Einstellungen befragt.

Es wurden keine neuen religiösen und ideologische Gemeinschaften angeschrieben. Solche Gruppen werben auch kaum offen in der Szene. Mittels Fragebogen wurde jedoch erfaßt, ob der Einzelanbieter einer solchen Gruppe angehört bzw. ihr nahesteht. Die Stichproben wurden auf der untersten, der privaten Organisationsebene gewonnen und daraufhin untersucht, ob eine gemeinsame Identität und Vernetzungen der Anbieter in weltanschaulichen Ausrichtungen und Gemeinschaften vorliegen.

Datenerhebung

Mit Hilfe von Prospekt- und Anzeigenanalysen konnten 1996 rund 280 Anbieter im Raum Freiburg und 1997 ca. 480 Anbieter im Raum Frankfurt ermittelt und angeschrieben werden. Die Rücklaufquote lag in Freiburg bei knapp 40 %, in Frankfurt bei 25 %. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Prospektanalysen erweisen sich die beiden Teilstichproben als repräsentativ, was das Methodenangebot und die Verteilung der Geschlechter angeht. Insgesamt haben sich 233 Anbieter an der Fragebogenstudie beteiligt, 111 Freiburger und 122 Frankfurter.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach dieser Erhebung arbeiten die Anbieter mit einem Konglomerat von durchschnittlich acht bis neun Methoden, die zumeist aus verschiedenen Bereichen stammen: ca. 80 % schöpfen aus dem Fundus der unzähligen Körpermethoden, etwa drei Viertel arbeiten mit bewußtseinsverändernden Techniken, fast die Hälfte verwendet kreative Methoden, esoterische Heilverfahren oder esoterische Deuteverfahren, 20 % bieten auch Hilfe durch außergewöhnliche mediale Fähigkeiten an. Mit Clusteranalysen konnten neben einem ausgesprochen eklektischen Anbietertyp fünf weitere Typen mit einem spezifischeren Methodenspektrum gefunden werden: esoterische Deutung, alternative Heilung, Körpertherapie, Psychotherapie oder meditative Selbsterfahrung.

Die Untersuchung zeigt weiter, daß die Mehrzahl der Anbieter die traditionellen Kirchen verlassen haben. Die Befragten weisen eine Affinität sowohl zu alten religiösen Traditionen als auch zu modernen spirituellen Lehren auf, ohne dabei eine feste weltanschauliche Bindung zu entwickeln, nur selten findet sich ein konkreter Bezug zu Gurus wie Osho oder Sai Baba. Es gibt einige gemeinsame religiös-spirituelle Leitideen, die sich in wenigen Punkten zusammenfassen lassen: die Befragten sind überzeugt von der Existenz einer höheren Wirklichkeit, die das gewöhnliche Bewußtsein übersteigt und von der Möglichkeit, daß diese mit Hilfe bestimmter Methoden erfahren werden kann.

Ergebnisse im einzelnen:

Soziodemographische Merkmale

Der Frauenanteil beträgt durchschnittlich 67 %, der Altersdurchschnitt liegt bei 43 Jahren. Gut die Hälfte der Anbieter lebt mit einem (Ehe-)Partner zusammen, verheiratet sind 37 %, mit 26 % ist der Anteil der Geschiedenen hoch. 55 % der Befragten haben Kinder.

Etwa die Hälfte verfügt über einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluß, ein Drittel hat einen Humandienstleistungsberuf gelernt: 21 % kommen aus pädagogischen Berufen (Erzieher, Lehrer, Heil- und Sozialpädagogen, Sozialarbeiter), 12 % aus Pflegeberufen (Kranken- und Altenpfleger, Krankengymnasten, Sportmasseure), und 4 % sind Diplom-Psychologen. Bedingt durch die Herangehensweise (Sammlung von Werbebroschüren und Annoncen) ist der Anteil der professionellen Heilberufe (Ärzte und Diplom-Psychologen) sehr begrenzt. Ein weiteres Drittel hat einen kaufmännischen Beruf erlernt, die übrigen verteilen sich auf sehr viele verschiedene Berufssparten.

Durchschnittlich übten die Anbieter ihre Tätigkeit seit 8,5 Jahren aus, das Minimum liegt bei 4 Monaten, das Maximum bei 26 Jahren. Fast 60 % der Befragten arbeiten durchschnittlich 31 Stunden im Monat, die übrigen 40 % sind mit geringeren Stundenzahlen und daher wahrscheinlich nur nebenberuflich auf dem Psychomarkt tätig. Der größte Teil dieser „Teilzeitanbieter" arbeitet die andere Zeit in einem Angestelltenverhältnis.

Insgesamt war die Hälfte der Anbieter vormals als Angestellte und 20 % als Selbständige tätig, der übrige Teil stammt aus anderen Beschäftigungsstellen bzw. war ohne Anstellung.

Werbung, Information, Zugang

Im wesentlichen profitieren die meisten Anbieter von der Mundpropaganda ihrer Klienten (92 %) und der Vermittlung durch andere Anbieter (72 %). Mehr als die Hälfte der Anbieter rekrutiert seine Teilnehmer bzw. Klienten gelegentlich oder auch öfter aus dem Bekanntenkreis. Genauso viele stellen häufiger private Kontakte zu Teilnehmern bzw. Klienten her, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit kennenlernen.

Die Anbieter werben jedoch auf unterschiedlichste Arten für ihre Arbeit: mit Aushängen und Prospekten in Bio- und Buchläden (65 %), speziellen Info-Zeitschriften der regionalen Esoterikszene (56 %) und Kleinanzeigen in allgemeinen Anzeigenlättern (52 %). Überregionale Zeitschriften wie z. B. „Esotera" oder „Connection" spielen eine untergeordnete Rolle (27 %). Etwa ebensoviele sind im Branchenbuch zu finden (25 %).

Rahmenbedingungen

Mehr als die Hälfte der Anbieter arbeitet in einer eigenen bzw. einer Gemeinschaftspraxis (55 %). Etwa ein Drittel nutzt Räume in der Privatwohnung (37 %), fast ebensoviele mieten kurzfristig Räumlichkeiten an (31 %), z. B. für Wochenendworkshops. Neben Angeboten in Volkshochschulen (18 %) und Heilpraktikerschulen (11 %) wird auch im Freien gearbeitet. Da hier Mehrfachnennungen möglich waren, ergibt sich eine Prozentsumme über hundert.

Klientel, Störungen

Nach den Angaben der Anbieter besteht ihr Klientel insgesamt zu 73 % aus Frauen, 45 % sind Akademiker oder Studenten. Die Altersgruppe zwischen 30 und 40 Jahren stellt etwa 40 %, nur 20 % sind jünger. Diese Ergebnisse harmonieren mit denen früherer Studien.[82])

Die Probleme der Klienten wurden in der Frankfurter Stichprobe genauer erhoben: 41 % der Anbieter geben an, oft Klienten zu haben, die mit dem Wunsch nach „neuen Erfahrungen" kommen, nicht aber wegen bestimmter Schwierigkeiten. 16 % haben nach eigener Aussage immer solche Teilnehmer. Ansonsten stehen bei den Klienten Verspannungen, Rückenprobleme, Ängste, Depressionen und Partnerschaftsprobleme ganz oben auf der Problemliste.

Methoden

Im Durchschnitt arbeitet jeder Anbieter in Freiburg mit sieben, in Frankfurt mit zehn Verfahren bzw. Techniken. Etwa drei Viertel der Befragten kombinieren regelmäßig die von ihnen ausgeübten Methoden innerhalb einer Unterrichtseinheit bzw. Beratung oder Behandlung. Das Repertoire dieser Methoden läßt sich in sieben Hauptbereiche einteilen: Körpermethoden, Psychotechniken, esoterische Heilverfahren, Psychotherapieverfahren, kreative Methoden, esoterische Deuteverfahren, außersinnliche Wahrnehmung.

Die größte Bedeutung haben Körpermethoden und Psychotechniken (z. B. Trance, Meditation, Imagination), die von drei Vierteln der Anbieter eingesetzt werden. Es folgen esoterische Heilverfahren (z. B. Reiki, Bachblüten, Edelsteintherapie) und Psychotherapieverfahren (z. B. Gestalttherapie, Gesprächstherapie, Psychodrama), die von etwa der Hälfte der Befragten angewandt werden. Kreative Methoden (wie Tanzen, Malen, Musizieren) und esoterische Deutemethoden (z. B. Astrologie, Tarot) sind etwas weniger vertreten. Mit außersinnlichen Wahrnehmungen (z. B. Telepathie, Hellsehen, Channeling) zu arbeiten, geben etwa 20 % an.

Ausbildung und Qualifikation

Bei den Formen der Aneignung lassen sich große regionale Unterschiede erkennen. Im Schnitt geben etwa doppelt so viele Frankfurter wie Freiburger Anbieter an, sich selbst ausgebildet zu haben. Bei beiden ist die Selbstausbildungsquote bei esoterischen Deuteverfahren (zwischen 40 % und 60%) und außersinnlicher Wahrnehmung (zwischen 63 % und 77 %) sehr hoch. In Frankfurt ist die Ausbildung bei Privatlehrern verbreiteter als in Freiburg. Die Freiburger zeigen relativ hohe Quoten bei der Ausbildung durch Institute.

Gut ein Drittel der Frankfurter Anbieter verfügt über eine Heilpraktikerzulassung, in Freiburg wurden zu dieser Frage keine Daten erhoben.

Verbindung zu Religion, Spiritualität und Esoterik

Die Mehrzahl der Anbieter ist aus der Kirche ausgetreten. Nur ein Drittel hat eine christliche Konfession (17 % evangelisch, 14 % katholisch), 10 % geben andere Religionszugehörigkeiten an. Insgesamt sind damit 60 % der Befragten ohne eine formelle religiöse Bindung.

Übergeordnete religiöse Affinitäten bzw. Orientierungen an traditionellen Vorbildern konnten jedoch mit Hilfe einer Faktorenanalyse zwei Gruppen zugeordnet werden. Die erste umfaßt Einstellungen aus dem Bereich des Buddhismus, Taoismus, Tantrismus und Schamanismus. Die zweite Gruppe umfaßt

[82]) Vgl. Schneider, M.: Glaubensspielräume. Empirische Untersuchung zur New Age Bewegung, Diss. München 1991, Waßner, R.: Neue religiöse Bewegungen in Deutschland. Ein soziologischer Bericht. EZW-Texte 113, Stuttgart 1991.

Einstellungen aus Christentum, christlicher Mystik, Judentum und Kabbalah. Angaben zur Orientierung zu Sufismus und Richtungen des Hinduismus lassen sich den beiden Gruppen nicht eindeutig zuordnen. Allerdings lassen sich nur jeweils 20 % der Anbieter einer dieser Gruppen zuordnen, während schon im voraus 10 % angeben, daß überhaupt keine traditionelle Religion für ihre heutige Weltanschauung maßgeblich ist.

Für 83 % der Befragten sind neuere religiöse, spirituelle oder psychologische Richtungen von Belang für die persönliche Weltanschauung. Als Einflußgrößen in den unterschiedlichsten Kombinationen werden für den Raum der Studie genannt:

C. G. Jung (24 %), Baghwan/Osho (16 %), die Anthroposophie (15 %), die Transpersonale Psychologie (12 %), Sai Baba (11 %), Krishnamurti und Wilhelm Reich (je 5 %). Über 150 andere Nennungen lagen unter 5 %. Diese Verteilung spiegelt jedoch lokale Besonderheiten wider, aus anderen Untersuchungen sind andere Verteilungen bekannt.

3.5.3 Probleme, Gefahren, negative Erfahrungen

a) Ergebnisse der Studie

Der Versuch, im Laufe der in Auftrag gegebenen Studie Kenntnisse über negative Erfahrungen der Verbraucher mit dem alternativen Lebenshilfemarkt zu erlangen, war nicht ergiebig. Obwohl in den Anzeigen auf negative Erfahrungen angesprochen wurde und eigene Telefonleitungen dafür eingerichtet wurden, meldeten sich darauf zwar eine Reihe von Journalisten, aber keine Verbraucher. Ausgewiesene Sozialforscher halten die Gewinnung negativ gefärbter Daten auf diesem Wege durchaus für möglich. In anderen Telefonbefragungen, etwa zu Erfahrungen mit medizinischer Behandlung sind durchaus negative Berichte über Heilbemühungen und die Behandlung durch medizinisches Personal zutage gekommen, so daß die Methode der Ansprache über Anzeige und der telefonischen Befragung nicht von vornherein für das Ausbleiben negativer Berichte verantwortlich gemacht werden kann.

Allerdings sind einer Einzelbefragung methodisch deutliche Grenzen gesetzt. Eventuelle Folgen für Familien oder das soziale Umfeld sind auf diesem Weg nur unzulänglich erkennbar. Zwar wurde von den meisten Verbrauchern von einer hohen Akzeptanz gegenüber diesen Methoden in ihrem sozialen Umfeld berichtet, aber es wurden auch Anrufe von Angehörigen aufgenommen, die über Entfremdungserscheinungen in der Folge der Anwendung solcher Methoden berichteten. Diese konnten jedoch aufgrund des Zuschnitts des Fragebogens auf Verbraucher nicht ausgewertet werden.

Interpretiert man das Ergebnis dieser Studie, sagt es wahrscheinlich mehr über die Verbreitung der Akzeptanz gegenüber diesen Angeboten aus, als über objektive Wirkungen ihrer Methoden und zeigt, wie schwierig es ist, Konflikte direkt mit den Methoden in Verbindung zu bringen bzw. unabhängig von anderen Konflikten zu sehen.

b) Ergebnisse anderer Studien und eines Expertengesprächs der Enquete-Kommission

In anderen Untersuchungen wird allerdings auf Gefahrenpotentiale hingewiesen. So stellen die Gutachter Niebel und Hanewinkel fest, daß manche Meditationstechniken bei Langzeitmeditierenden Eingriffe in Hirnfunktionen provozieren könnten, die epilepsieähnliche Muster aufwiesen.[83]) Bei ohnehin ängstlichen Patienten könne es vermehrt zu entspannungsinduzierter Verstärkung von Angstgefühlen kommen.[84])

Spezifische Nachfragen zur Dynamik und den Auswirkungen sogenannter „Psychotechniken" und ihren tiefenpsychologischen Wirkfaktoren[85]), die im Rahmen verhaltenstherapeutisch ausgerichteter Trainings- und Beeinflussungmethoden angewandt werden, ergab,

- daß im zeitlichen Zusammenhang mit sogenannten „Psychotrainings" akut auftretende desintegrative Ich-Zustände vorkommen können, die im Zusammenhang mit der „Dauerexposition in Gruppen" im Zuge derartiger Schulungen zu sehen sind und deren Auftreten die diagnostische Anwendung des relativ neuen Begriffs der „vorübergehend akut psychotischen Störung" (ICD 10, WHO 1991) rechtfertigt. Diese massiven, im Einzelfall extrem destabilisierenden Erfahrungen sind allerdings relativ selten,
- daß die Kombination von kognitiv-verhaltenstherapeutischen und Hypnose- und Suggestivtechniken Wirkungen im Sinne von veränderten Bewußtseinszuständen mit Dissoziation des Ich-Bewußtseins und der inneren Bewertung eintreten, die dauerhafter sind als Effekte, die durch einfaches Konditionieren erzielt werden,
- daß im Gefolge von Ausstiegen schwere psychische Dekompensationen beschrieben werden, die z. T. von langer Dauer sind und als existentiell bedrohlich erlebt werden. Derartig massive Selbstwertkrisen sind unter klinisch-psychologischen Gesichtspunkten als chronifizierte Persönlichkeitsveränderungen zu verstehen. Damit werden Anpassungsleistungen an die Umgebung beschrieben, die bis zu einem Verlust der eigenen inneren Werte, den individuellen Bedürfnissen und der Körperwahrnehmung gehen.

Zinser, Schwarz und Remus machen in ihrer Untersuchung über traditionelle Religiöse, Neureligiöse, Esoteriker und Nichtreligiöse darauf aufmerksam, daß zahlreiche psychologische Annahmen über Mitglieder und Anhänger neuer religiöser Bewegungen oder in der Esoterik eine unzureichende empirische Grundlage hätten und auf der Basis einer Auswahl

[83]) Vgl. Niebel, G. u. Hanewinkel, R.: Gefahren und Mißbrauchspotential von Meditationstechniken, unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen, psychisch labilen und psychisch kranken Menschen, Kiel, 1997, S. 19.

[84]) Ebd., S. 24.

[85]) Im Rahmen eines Expertengesprächs mit Medizinern zum Thema „Erkrankungsrisiken infolge unsachgemäßer Anwendung von Hypnose, Trance und Konditionierungsverfahren in laientherapeutischen und gruppendynamischen Veranstaltungen, 14. 5. 1998.

von Personen zustande gekommen seien, die Probleme mit ihrer neuen Orientierung hätten und deshalb in psychotherapeutische Behandlung gingen oder „ausgestiegen" seien.[86])

Insgesamt müssen bei der Bewertung der zur Verfügung stehenden Literatur die Kriterien von Wissenschaftlichkeit und Objektivität beachtet werden. In einer Bibliographie zu Yoga und Meditation können beispielsweise von 1021 Veröffentlichungen lediglich 210 als unabhängige Originalarbeiten bezeichnet werden.[87])

3.5.4 Fazit

Im Sinne einer verantwortlichen Praxis in Medizin, Psychologie und verwandten Bereichen besteht ein dringender Bedarf nach überprüfbaren Studien mit erweitertem Fragenkatalog. Besondere Beachtung sollte hierbei den initiierenden und aufrechterhaltenden Motivations- und Bedürfnisstrukturen (vor allem Sinnfragen, existentieller Klärungsbedarf) geschenkt werden. Die von den Nutzern und Anbietern subjektiv wahrgenommene Effektivität im Vergleich zu anderen medizinischen und psychologischen Methoden sollte einer empirischen Überprüfung unterzogen werden.

Derartige Studien werden aktuell z. T. bereits durchgeführt, die Durchführung weiterer Untersuchungen wird von der Enquete-Kommission begrüßt und empfohlen (siehe dazu Kap. 5.1.7 und 6.2.9).

In bezug auf unkonventionelle Verfahren bedeutet dies, daß eine gezieltere Auseinandersetzung mit problematischen Erfahrungen und somit den Problembereichen der Methodik, der Ausführung, der diagnostischen und methodischen Verantwortlichkeit und der Qualitätssicherung stattfinden sollte. Bei der vorliegenden Verbraucherstichprobe ist z. B. sichtbar geworden, daß gerade esoterisch-magische Methoden von vielen Nutzern frequentiert werden, die über starke psychische Probleme berichten. Nach den Ergebnissen der Anbieterstudie ist zumindest fraglich, ob alle alternativen Anbieter über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Für die Probleme, die von unsachgemäßen Anwendungen und bei ungeeigneten Klientengruppen ausgehen können, wird das geplante Lebensbewältigungshilfe Vorkehrungen zur Verfügung stellen, diese zu minimieren (s. Kap. 5.5.5.3 und 6.2.2.3).

Die Institutionen des formellen Sektors des Gesundheitsbereichs sollten beim Blick auf den informellen Sektor berücksichtigen, daß von den Nutzern alternativer Methoden neben dem Bedürfnis nach Linderung körperlicher Symptome, weitere Motive genannt werden, die implizit oder explizit mit Persönlichkeitsveränderung und Bewußtseinserweiterung verbunden sind. Die akademische Medizin und Psychologie und andere professionelle Heildisziplinen sollten diese Bedürfnisse nach „Lebensbewältigung" stärker berücksichtigen. Dies hätte Folgen für die Lehre, Forschung und Praxis der angesprochenen Gebiete, wo sichergestellt werden müßte, daß existentielle Fragen und Probleme, die viele Klienten bewegen, in die professionelle Behandlung integriert werden.

Auch in Hinsicht auf die Beziehung zwischen Behandler und Klient und die Eigenverantwortlichkeit für den Gesundheitszustand liegen in diesem alternativen Bereich offensichtlich andere Muster vor, von denen im Zuge der Individualisierung von Lebensverhältnissen modernisierende Impulse ausgehen könnten.[88])

Als besonders problematisch erscheint die eklektische Anwendung von Methodenmischungen im betrieblichen Raum. Zum einen können hier Zwangselemente auftreten, die aus den besonderen Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern resultieren, zum anderen machen gerade die Mischungen aus verschiedenen Methoden die Angebote undurchsichtiger und erschweren eine Einschätzung sowohl durch betriebliche Einkäufer als auch durch den einzelnen Betriebsangehörigen, der mit derartigen Maßnahmen konfrontiert wird.

Diese strukturell bestehenden Asymmetrien können durch die angespannte Arbeitsmarktlage und die bestehenden Tendenzen zur Verbetrieblichung von Weiterbildung weiter verstärkt werden.[89]) Die Problematik ist bisher in diesem Bereich arbeitsrechtlich noch nicht ausreichend geklärt.

3.5.5 Anregungen zur weiteren Forschung

Die wissenschaftliche Erforschung vieler Verfahren steht noch aus. Einige alternative Verfahren verschließen sich einer wissenschaftlichen Untersuchung, da sie über keinen standardisierten Methodenkanon verfügen.

Da die Beschäftigung mit der sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitspraktischen Bedeutung dieses gesetzlich nicht normierten Bereichs des Gesundheitswesens lange Zeit durch Vorurteile, Berufs- und Standesinteressen behindert wurde[90]), ist es wünschenswert, diesen Bereich, der offenbar quantitativ und qualitativ nicht von nachrangiger Bedeutung ist,[91]) vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

---

[86]) Vgl. Zinser, H., Schwarz, G. u. Remus, B.: Psychologische Aspekte neuer Formen der Religiosität. Bericht einer empirischen Untersuchung, Tübingen 1997, S. 50f.

[87]) Vgl. Unger, C.: Yoga und Meditation – psychologische und psychotherapeutische Aspekte. Eine internationale Bibliographie, Ahrensburg 1995, wiedergegeben nach Niebel, G. u. Hanewinkel, R.: a. a. O., S. 3.

[88]) Vgl. dazu generell: Stenger, H.: a. a. O., S. 130ff.

[89]) Vgl. dazu Kühnlein, G.: „Verbetrieblichung" von Weiterbildung als Zukunftstrend? Anmerkungen zum Bedeutungswandel von beruflicher Weiterbildung und Konsequenzen für Bildungsforschung. In: Arbeit 6 (3, 1997), S. 261–281.

[90]) Vgl. Andritzky, W.: a. a. O., S. 9.

[91]) Hellmeister und Fach sprechen auf der Grundlage anderer Untersuchungen von einer gesteigerten Nutzungshäufigkeit alternativer Verfahren und einer durchschnittlich sehr guten Bewertung der alternativen Anbieter und einer überwiegend positiven Einschätzung der Verfahren durch die Anrufer.

3.6 Einstiegswege und Mitgliedschaftsverläufe in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen; Ergebnisse der Forschungsprojekte „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus oder Gruppen“

Im Einsetzungsbeschluß wird der Enquete-Kommission der Auftrag erteilt: „Gründe der Mitgliedschaft in einer sogenannten Sekte oder Psychogruppe“ zu eruieren. Die Forschungslage in der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Thema erwies sich allerdings als sehr dünn. Über die lebensgeschichtliche Bedeutung des Eintretens in neue religiöse oder ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen, über die Besonderheiten der Verläufe einer Anhängerschaft, die „Karrieren“ in diesen Gruppen und Milieus, aber auch über die Entstehung von „Ausstiegswünschen“, die z. T. sehr langwierigen Loslösungsprozesse und den weiteren biographischen Verlauf nach dem Verlassen einer Gruppe liegen bislang wenige Ergebnisse vor. Dabei ist auch zu konstatieren, daß die bestehenden Ansätze in der Forschung in die Bearbeitung des Themas bisher nur unzulänglich eingeflossen sind.[92])

Die Enquete-Kommission hat daher vier inhaltlich miteinander verbundene Forschungsprojekte durchführen lassen,[93]) die Aussagen über die subjektiv-lebensgeschichtlichen Bedeutungsstrukturen ermöglichen. Die Biographien von ‚Aussteigern‘ und ‚Verweilern‘ wurden in unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Milieus erhoben, Formen und Verläufe von Verweilbiographien herausgearbeitet und damit Erkenntnisse darüber gewonnen, in welcher Weise das eigene Handeln der Individuen, ihre Bedürfnisse nach Sinn und Gestaltung mit Gruppenangeboten und -strukturen zusammenwirken.

Forschungsfrage war somit die breite Palette unterschiedlicher lebensgeschichtlicher und soziokultureller Bedeutungen und Sinnentwürfe, die die Individuen mit ihrem „Eintauchen“ in derartige Milieus und Gruppen selbst diesen Zusammenhängen zuschreiben. Erst durch diese Zuschreibungsprozesse avancieren diese Milieus und Gruppen für die Individuen zu bedeutsamen Kontexten. Über eine solche interaktive Perspektive, die die Sinn- und Bedeutungsmuster einbezieht, werden die Individuen nicht nur als passive Opfer bestimmter, klar vorbezeichneter „Täterkreise“ erkennbar, sondern als soziale Konstrukteure ihrer Lebensgeschichte und ihrer sozialen Verflechtungen. Dieser „eigene Anteil“ stellt eine ganz besondere Herausforderung für die angemessene und gezielte Aufklärung über möglicherweise gefährliche Gruppenstrukturen dar, die bislang nur unzureichend Berücksichtigung gefunden hat, da dazu zuwenig wissenschaftlich fundierte Ergebnisse vorliegen.

Zum Forschungsstand

Es gibt verschiedene Ansätze, sich dem Problem des Verlaufs einer Karriere in einem bestimmten religiösen oder sozialen Gruppenkontext zu nähern: z. B. Konversionsforschung, Ursachenforschung oder Verlaufsforschung. Diese Ansätze sind z. T. für unterschiedliche Problemkonstellationen anwendbar.

Für das Verständnis von Konversionsprozesse liegen unterschiedliche Begrifflichkeiten vor.[94]) Gemeinsam ist allen die Vorstellung eines radikalen Wandels der Weltsicht bzw. der persönlichen Identität verbunden mit z. T. einschneidenden Folgen für das soziale Umfeld und das Handeln der jeweiligen Person in ihrem weiteren Leben. Als Merkmale eines solchen Wandels werden die Rekonstruktion der Biographie nach Maßgabe der neuen Leitideen, die Übernahme eines neuen ethischen Musters, welches das Verhalten in Zukunft begründet, die Verdrängung alternativer Begründungen und Sichtweisen sowie die Annahme der Konvertitenrolle in allen sozialen Situationen[95]) beschrieben. Eine solche Konzeption wirft die Frage auf, was eine Person dazu veranlaßt, ihre Weltsicht so umfassend zu verändern. Wohlrab-Sahr[96]) formuliert in dem Versuch einer biographischen Erklärung von Konversion eine funktionale Perspektive mit der Frage nach der Funktion, die die Konversion in der Biographie des einzelnen erfüllt. Man könnte auch sagen, mit der Frage nach dem Problem in der Biographie, welches durch den radikalen Wandel der Weltsicht gelöst wird. Dabei muß nachdrücklich betont werden, daß dieses Lebensproblem nicht immer von den einzelnen auch so gesehen wird. Zudem sind für die Lösung durch Konversion nicht nur religiöse Kontexte maßgeblich. Infrage kommen auch nichtreligiöse Formen der Sinnbegründung und Lebenshilfe.

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Konversionserzählungen für die Analyse der Konversionsprozesse und Konversionsursachen bleibt festzuhalten, daß jeglicher Lebensbericht retrospektiven Charakter hat und daß die Unterstellung einer vollständigen Kontextabhängigkeit biographischer Schilderungen von Konversion, die Lebensberichte grundsätzlich der wissenschaftlichen Analyse biographischer Verläufe entziehen würde.

Im übrigen legt die gängige Konversionsforschung nahe, daß jeglicher Wechsel der Weltanschauung eine umfassende Veränderung der Selbstauffassung

[92]) So z. B. Berger, H./Hexel, P. C.: Ursachen und Wirkungen gesellschaftlicher Verweigerung junger Menschen unter besonderer Berücksichtigung der „Jugendreligionen“, Forschungsbericht, Wien 1981; Kuner, W.: Soziogenese der Mitgliedschaft in drei Neuen Religiösen Bewegungen, Frankfurt 1983; Pölz, W.: Prognosen von drogen- bzw. sektengefährdeten Jugendlichen, Wien 1981; Rollet, B.: Religiöse Entwicklung und Interesse an Jugendsekten, Wien 1992.

[93]) Die vier Projekte untersuchten mit der gleichen Methodik vier verschiedene Milieus: den Bereich radikaler christlicher Gruppen der ersten Generation, den Bereich christlich-fundamentalistischer Milieus und Organisationen, fernöstliche Milieus und Gruppen sowie den Bereich der Psychogruppen und Esoterik.

[94]) U. a. Kilbourne, B.K./Richardson, J.T.: Paradigm Conflict. Types of Conversion and Conversion New Haven/London 1993.

[95]) Snow, M./Machalek, R: The Sociology of Conversion, in: Annual Review of Sociology, 1984, 10.

[96]) Vgl. Wohlrab-Sahr, M.: Konversion zum Islam als Implementation von Geschlechtslehre, in: Zeitschrift für Soziologie, 1996, 25/1, S. 19–37.

und der biographischen Verläufe bedeutet hat. Die Sicht auf alternative Verläufe wird damit verstellt und ausgeblendet.

In der Ursachenforschung werden zwei Ansätze verfolgt: die Betonung individueller Dispositionen und die Betrachtung von Gruppenstrukturen und Manipulationsmethoden.

Auf der Ebene der individuellen Dispositionen werden isolierte biographische Variablen bzw. Aspekte der Persönlichkeitsstruktur als Gründe betrachtet. Problematische Sozialisationsbedingungen in der Familie[97]) können im Zusammenhang mit Brüchen oder Störungen in sozialen Beziehungen während der Kindheit und Pubertät[98]) zu einer Identitätsproblematik führen, zu Kommunikations- und Beziehungsproblemen, die durch die Hinwendung zu einem alternativen Sinn- und Therapieangebot oder auch durch eine religiös überformte Wiederherstellung der Herkunftsfamilie und dem damit einhergehenden Aufbau emotionaler Bindungen innerhalb einer Gruppe aufgehoben werden sollen. Verschiedene Autorinnen und Autoren betonen die Bedeutung spezifischer Spannungen und Anforderungen in der Phase der Adoleszenz als mögliche Ursache. Andere weisen auf Sinn- und Orientierungslosigkeit[99]), pessimistische Zukunftserwartungen[100]), Krisen infolge gesteigerter sozialer Mobilität mit häufigen Statuspassagen insbesondere in der Phase der Adoleszenz[101]), aber auch die Entfremdung von der Gesellschaft in ihren politischen, sozialen und kulturellen Strukturen[102]) oder die Enttäuschung über und Abwendung von den etablierten Kirchen hin. Auch psychosoziale Krisen beruflicher oder privater Art, depressive Tendenzen oder akute Spannungen im alltäglichen Leben, die in der Phase vor dem Eintritt bestehen, werden als Ursachen benannt.

Die genannten Variablen können allerdings alle nur unspezifische Ursachenzusammenhänge abbilden. Sie können die spezifische Wahl bzw. Passung einer von religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen bzw. Lebenshilfeagenten angebotenen Bewältigungsoptionen durch den Einzelnen nicht erklären. So bleibt unklar, warum sich nur einige wenige, die die aufgezeigten prädisponierenden Faktoren bzw. Persönlichkeitsmerkmale aufweisen oder sich in den beschriebenen krisenbehafteten Lebensphasen befinden, den spezifischen Gruppierungen anschließen, andere mit den gleichen Merkmalen in ihrer herkömmlichen Lebensform verbleiben oder andere Bewältigungsformen wählen.[103])

Auch gruppenspezifische Merkmale oder Manipulationsmethoden werden als Ursachen für den Gruppenbeitritt diskutiert. Sie verstehen die werdenden Mitglieder „destruktiver Kulte“[104]) als „Opfer“ verschiedener Manipulationsmethoden z. T. verbunden mit betrügerischen Verschleierungsversuchen seitens einer Gruppe. Allen Theorien gemeinsam ist, daß sie das Schwergewicht der Erklärung auf die Beeinflußungstechniken und die totalitäre Struktur der Gruppe legen. Die oftmals unter dem Stichwort „Gehirnwäschetheorie“ zusammengefaßten Ergebnisse dieser Arbeiten werden in der wissenschaftlichen Diskussion sowohl methodisch als auch inhaltlich kritisiert und z. T. widerlegt. Die Übertragung des ursprünglich aus der Untersuchung von Kriegsgefangenen entwickelten Modells auf neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen erscheint grundsätzlich fragwürdig. Die beschriebenen Folgen lassen sich empirisch kaum nachweisen bzw. in eindeutig kausalen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft deuten. Die Untersuchungen, die in diese Richtung deuten, weisen grundlegende methodische Mängel auf. Die Gefahren wirken angesichts der absoluten Zahlen der Mitglieder sowie der Stagnation der Mitgliederzuwächse und der hohen Austrittsraten[105]) letztlich wenig überzeugend.[106])

Die Verlaufsforschung widmet sich der Erfassung und Beschreibung der Verläufe von Zuwendung, Mitgliedschaft und Verlassen einer Gruppe. In bezug auf den Prozeß der Einmündung gilt es zu klären, wie potentielle Mitglieder oder Teilnehmer mit einer Gruppe in Kontakt kommen und welche Art des Kontakts unter dem Gesichtspunkt der Anwerbung neuer Mitglieder für die Gruppe erfolgreich ist. Auch ist zu klären, welche Art des Kontakts für das neue Mitglied die günstigsten Folgen in bezug auf eigene Erwartungen und den weiteren biographischen Verlauf zeigt. Hierbei kommt den Rekrutierungsbemühungen der Gruppen eine ebenso große Bedeutung zu wie den Suchbewegungen bzw. Interessen der potentiellen Mitglieder oder Teilnehmer. Die Strategien und Aktionen der Gruppen scheinen vielen Autoren allerdings leichter zugänglich, so daß diese bislang in der „strukturellen Verfügbarkeit“, also den räumlichen, zeitlichen, sozialen und ideologischen Bedingungen, die einen Kontakt möglich machen, und den sozialen Netzwerken den Schlüssel zum Verständnis von Einmündungsprozessen sehen.[107]) Für die Stabilisierung der Mitgliedschaft sind ins-

[97]) Vgl. u. a. Kuner, 1983, a.a.O.

[98]) Vgl. u. a. Barker, E.: The Making of a Moonie. Choice or Brainwashing, Oxford 1984; Berger/Hexel 1981, a. a. O.; Klosinski, G.: Psychokulte. Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996.

[99]) Vgl. u. a. Berger/Hexel 1981, a.a.O.

[100]) Vgl. u. a. Barker 1984, a.a.O.

[101]) Vgl. u. a. Schibilsky, M.: Religiöse Erfahrung und Interaktion. Die Lebenswelt jugendlicher Randgruppen, Stuttgart 1976.

[102]) Vgl. u. a. Barker 1984, a. a. O.; Kuner 1983, a. a. O.; Schmidtchen, G.: Wie weit ist der Weg nach Deutschland? Sozialpsychologie der Jugend in der postsozialistischen Welt, Opladen 1997.

[103]) Vgl. Stark, R./Bainbridge, W.S.: The Future of Religion: Secularization, Revival and Cult Formation, Berkeley 1986.

[104]) Vgl. Clark, J.: Der künstlich gesteuerte Wahnsinn, in: Müller-Küppers, M./Specht, F.(Hg.): Neue Jugendreligionen, Göttingen 1979; Singer, M. T.: Coercive Persuasion und die Probleme der Ex-Cult Members, in: Müller-Küppers, M./Specht, F. (Hg.): Neue Jugendreligionen, Göttingen 1979.

[105]) Vgl. Levine, S.: Radical Depatures: Desparate Detours to Growing Up, San Diego 1984; Wright, S. A.: Leaving Cults: The Dynamics of Defection, Washington 1987.

[106]) Vgl. zusammenfassend Barker 1984, a. a. O.; Barker, E.: New Religious Movements. A Practical Introduction, London 1992; Wiesberger, F.: Bausteine zu einer soziologischen Theorie der Konversion. Soziokulturelle, interaktive und biographische Determinanten religiöser Konversionsprozesse, Berlin 1990, S. 49–61.

[107]) Snow, D. et al.: Social Networks and Social Movement: A Microstructural Approach to Different Recruitment, in: American Sociological Review, 1980, S. 787–801; Stark/Bainbridge 1986, a. a. O.

besondere die sozialen Beziehungen von Bedeutung. Für den Prozeß des Ausstiegs und seine Gründe findet man in der Literatur einige wenige Erklärungsansätze bzw. Modelle.[108]) Den Beginn des Entfremdungsprozesses markieren hiernach allgemeine oder situative Legitimationskrisen, die die Plausibilität der Lehre, des Führers oder der Gruppenstruktur in Frage stellen. Derartige Krisen sowie enttäuschte Erwartungen in bezug auf die persönliche oder gesellschaftliche Entwicklung führen zu einem Stadium der Verunsicherung, in dem die Zweifelnden neu auftretende, den Erwartungen widersprechende Erlebnisse nicht mehr ignorieren. Werden die Zweifel durch weitere Krisenerlebnisse verstärkt, beginnt die Infragestellung der Mitgliedschaft und die Suche nach Alternativen. Der tatsächliche Vollzug des Austritts wird aber in der Regel noch durch ein Schlüsselereignis ausgelöst. Daran schließt sich eine Phase des „Floating" zwischen den zwei Symbolwelten an und schließlich die der sozialen und kognitiven Reorganisation. Die beschriebenen Prozeßmodelle geben isoliert Aufschluß über die Einstiegs-, Adaptions-, und Mitgliedsphase sowie über den Prozeß der Abkehr. Sie verbinden diese Erkenntnisse aber nicht mit den motivational oder dispositionell biographischen Dimensionen dieser Prozesse und sagen auch wenig über die biographischen Folgen und Bearbeitungsweisen.

Zuletzt gibt es auch Ansätze, die die Tendenz zu neuen Formen der Sinnstiftung und Lebenshilfe in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen sehen. Diese liefern Hinweise auf die Entstehungsbedingungen und Funktionen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen in modernen westlichen Gesellschaften.[109]) Sie wollen und können aber aus methodischen Gründen die Frage nicht beantworten, warum sich Individuen in spezifischen Lebenssituationen und/oder aus spezifischen Lebensverläufen heraus spezifischen Gruppierungen anschließen und warum andere in vergleichbaren Situationen ganz andere Lebenswege einschlagen.

Zur Methode

Ein solch anspruchsvolles Forschungsziel erfordert die Anwendung einer geeigneten Methode. Alle vier Forschungsprojekte stellen Interviewstudien dar, arbeiten mit narrativen Interviews und folgen prinzipiell der Methodologie für qualitativ-biographische Sozialforschung. Diese kann wie folgt charakterisiert werden: Qualitativ-biographische Sozialforschung folgt einer anderen Forschungslogik und anderen methodologischen Grundsätzen als die quantitative Sozialforschung und die Demoskopie. Sie betrachtet das Gesellschaftliche nicht als nach methodischen Regeln von außen beobachtbare und vermeßbare Welt, sondern als eine „kommunikativ verfaßte Sphäre", die u. a. durch permanente Deutungen der Gesellschaftsmitglieder konstituiert und verändert wird. Darum kann qualitativ-biographische Sozialforschung nicht im vorhinein festlegen, welche Merkmale sie am Gegenstand interessieren; sie definiert die Merkmale ihres Gegenstandsfeldes nicht vor der Erhebung der Daten (durch Operationalisierung usw.), sondern will den Forschungsprozeß möglichst lange offen halten dafür, was der Gegenstand selbst „sagt". Sie versucht, sich dem kommunikativen Charakter des sozialen Lebens „anzuschmiegen", indem sie Erhebungsinstrumente verwendet, die den Gewohnheiten des sozialen Lebens möglichst nahe sind. Die Erhebung mittels des narrativen Interviews erfüllt diese Bedingung. Sie will erreichen, daß die Erfahrungs- und Deutungsweisen der Befragten möglichst ohne theoretische Vorwegsteuerung durch den Interviewer und ohne kategorisierende Vorwegsteuerung durch einen Fragebogen oder einen Interview-Leitfaden zur Sprache kommen können.

Qualitativ-biographische Sozialforschung faßt das Gegenstandsfeld nicht wie einen „Haufen" von Fällen auf, der mit Hilfe der Statistik nach Merkmalskonstellationen durchforstet werden kann, sondern achtet einen jeden Einzelfall als Ausdruck und Träger des Gesellschaftlichen, behandelt einen jeden Einzelfall als Repräsentanten des Gesellschaftlichen und als Informanten darüber. Sie ist deshalb nicht an Aussagen über Anteilswerte (Prozentuierungen o. ä.) interessiert; sie schließt deshalb nicht von einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit (Repräsentationsschluß), sondern faßt die in Fällen identifizierten Merkmale und Strukturen als Auskünfte über Gesellschaft auf.

Diese Auskunftsleistung der Einzelfälle wird jedoch darin relevant, daß in jedem Einzelfall eine Fallstruktur identifiziert werden kann, besonders aber darin, daß in mehreren Einzelfällen eine Dimension identifiziert werden kann, in der sich die Fälle zu einer Typologie ordnen lassen, anhand derer aus den Fällen kontrastierende Typen abstrahiert werden können. Diese Zuordnung oder Typologie ist dann das Ergebnis: Sie bildet die Varianten, das Mosaik, das Repertoire der möglichen Ausprägungen des theoretisch interessierenden Prozesses bzw. der theoretisch interessierenden Konstellation ab. Diese Typologie ist die anhand der Fälle entwickelte Theorie des angezielten Prozesses bzw. der Konstellation, nach der die Forschung gesucht hat. Eine solche Theorie ist zwar in ihrer Reichweite deutlich begrenzter (weil nur für den erforschten Gegenstandsbereich oder sozialen Prozeß gültig) als die gängigen sozialwissenschaftlichen Makrotheorien oder die Theoreme mittlerer Reichweite, dafür aber empirisch gesättigt – eine grounded theory.

Die Ergebnisse kurzgefaßt

Ergebnis der vier vorgelegten Untersuchungen ist nicht die Identifizierung der typischen „Sektenkarriere" oder „Sektendisposition", sondern viel-

[108]) Vgl. u. a. Balch, R.: When the Light goes out, Darkness Comes: A Study of Defection from a Totalitaristic Cult, in: Stark, R. (Hg.): Religious Movements: Genesis, Exodus and Numbers, New York 1985, S. 263–283; Galanter, M.: Cults. Faith, Healing and Coercion, Oxford 1989, Wright 1987, a. a. O.

[109]) Vgl. Waßner, 1991 a. a. O. Eiben, J.: Zur gesellschaftlichen Bedingtheit von alternativer Religiosität und Lebenshilfe; Gross, W. (Hg.): Psychomarkt-Sekten-Destruktive Kulte, Bonn 1996.

mehr die Vielfalt oder Varianz von biographischen Fallstrukturen, die sich dann typologisch zuordnen lassen. Es können nicht einzelne Variablen der Sozialisation oder bestimmte typische biographische Konstellationen allein verantwortlich gemacht oder als determinierend identifiziert werden für die Neigung und Zuwendung zu bestimmten Milieus und Gruppen. Bei der Zuwendung zu bestimmten Milieus und Gruppen ist vielmehr eine Menge Zufall im Spiel.

Eine biographische Relevanz der Zuwendung zu den spezifischen Milieus und Gruppen allerdings konnte aufgewiesen werden. Bei allen Fallanalysen konnten in der Lebensgeschichte entstandene Problemlagen, sogenannte „Lebensthemen" identifiziert werden: ein Bündel von lebenspraktischen Fragen und Herausforderungen, das die Individuen in verschiedenen und teils aufeinanderfolgenden Kontexten zu bearbeiten versuchen. In bezug auf die untersuchten Gruppen und Milieus konnte bei den Probanden ein Zusammenhang identifiziert werden zwischen Lebensthema und dem spezifischen Kontext der Gruppe, über den diese(s) bearbeitet werden kann. Das Lebensthema erzeugt einen Druck zur Veränderung und wird von den Individuen in der Regel so lange bearbeitet, bis sich eine für das Individuum befriedigende Lösung bzw. „Passung" einstellt.

Nach diesen Ergebnissen verlaufen die markantesten Kontrastlinien also nicht zwischen Aussteigern und Bleibern. Besonders für diejenigen Gruppen, die kaum oder gar nicht zu Geschlossenheit nach außen und zu erkennbarer Organisiertheit ihrer Mitglieder neigen, wie etwa besonders die esoterischen Milieus und Psychogruppen, sagt diese Kontrastierung wenig aus. Aus dem Gesamtbild ergibt sich daher weder der typische Einstiegsprozeß, noch der typische Ausstiegsprozeß. Für die Analyse der biographischen Interviews ist die Kategorisierung zwischen Bleibern und Aussteigern zu einfach; differenziertere Konzepte mußten in den Blick genommen werden.

Eine bei weitem aussagekräftigere Kontrastierung als die zwischen Aussteigern und Bleibern ist die zwischen unterschiedlichen biographischen Folgen, zwischen unterschiedlichen Wegen und unterschiedlichen Ergebnissen der Bearbeitung. Es ist eine Frage der „passenden" Bearbeitungsweisen und Bearbeitungsmöglichkeiten, ob ein Proband in einem Milieu oder einer Gruppe länger verweilt, diese wechselt oder wieder verläßt. In welcher Weise individuelle Problemlagen und Lebensthemen bearbeitet werden, liegt also weniger an der Verfaßtheit der Milieus und Gruppen als vielmehr am Passungsverhältnis zwischen Individuen und den Gruppen. Auch über die Frage, ob und wie die Zuwendung und die „Karriere" problemverstärkend oder heilsam und problemlösend verläuft, entscheidet also das Ausmaß der Passung zwischen dem Gruppenprofil und den Problemdispositionen der Individuen. Offensichtlich hängt es nicht zuletzt von den individuellen Ressourcen und den Handlungsspielräumen ab, die Subjekte in die religiöse bzw. esoterische Karriere mitbringen, was mit ihnen in diesen Milieus geschieht, und nicht allein vom Milieu oder Gruppe. Über die jeweiligen Gruppen hingegen können die Untersuchungen keinesfalls „objektiv", sondern nur aus der Perspektive der Probanden Auskunft geben. Aufgrund der Ergebnisse aus den biographischen Interviews ist es insgesamt nicht einleuchtend, von „Sekten" zu reden. Man kann auch nicht prinzipiell von einer „radikalen" oder „gefährlichen" Gruppe sprechen.

Die in den Fallanalysen erhobenen biographischen Zusammenhänge und Lebensthemen lassen angesichts der Unwägbarkeiten von Passungsverhältnissen, Bearbeitungsmöglichkeiten und biographischen Folgen bei einem Teil der Fälle einen Bedarf an Nachsozialisation und Beratung erkennen. Zudem wurde deutlich, daß eine Beratung nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer Ausstiegsberatung erfolgen sollte. Wenn es den typischen Ausstiegsprozeß im Gegensatz zur weit verbreiteten Annahme nicht gibt, dann kann es auch keine typische Beratung für den Ausstieg geben. Biographische Muster, Persönlichkeitsentwicklung und -struktur sowie die individuellen Problemkonstellationen stehen im Mittelpunkt.

Die in diesem Kapitel behandelte Problematik ist für die Gesamtdiskussion von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Enquete-Kommission die o. g. Forschungsberichte in Auftrag gegeben. Um dies entsprechend zu dokumentieren, sind die Ergebnisse im Anhang dieses Berichtes aufgenommen worden.

3.7 Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen

Wie bei allen sozialen Phänomenen werden neben problematischen Aspekten im Falle neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen auch unproblematische Gesichtspunkte diskutiert.

Zu den negativ gewerteten Aspekten ist zweifellos das mit einigen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen verbundene Konfliktpotential zu zählen. Dagegen wird darauf hingewiesen, daß für einige Menschen die Mitgliedschaft in diesen Gruppen soziale Bezugsfelder bietet, die sie sonst entbehren müßten.

Diese Aspekte sind in der internationalen wissenschaftlichen Literatur diskutiert. Die Enquete-Kommission hat sich daher entschlossen, zu diesem Bereich keine eigene aufwendige empirische Studie, sondern ein literaturauswertendes Gutachten zur Frage der sozialen und psychischen Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen zu vergeben.

Im folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie vorgestellt. [110])

[110]) Dipl.-Psych. Dr. Sebastian Murken, „Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit", Studie im Auftrag des Deutschen Bundestages, Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Januar 1998.

Das Erkenntnisinteresse für diesen Bereich bezieht sich auf die folgende Hauptfrage, inwieweit die Mitgliedschaft psychisch und sozial den Menschen in neuen religiösen Bewegungen beeinflusse?

Die der Enquete-Kommission vorgelegte Studie sei methodisch auf eine internationale Literaturauswertung aus psychologischer Perspektive, vorwiegend aus dem anglo-amerikanischen Raum, bezogen. Grundlage der Auswertung seien die Einbeziehung von Datenbankrecherchen und Bibliographien, insbesondere Review-Artikel, Meta-Analysen, quantitative empirische Studien sowie wichtige qualitative Arbeiten (allerdings keine Einzelfallanalysen und Aussteigerberichte, da diese eine mangelnde repräsentative Aussagekraft und Reichweite besäßen). Der Gutachter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Übertragung der Ergebnisse seiner Auswertung der internationalen Literatur auf die deutsche Situation weiterer Forschung bedürfe. [111])

Zum Thema der Rekrutierung sei festzustellen, daß dieses kein passives Geschehen sei. Der Rekrut sei vielmehr aktiv am Prozeß der Konversion beteiligt.

Insgesamt könne die Mitgliedschaft religionspsychologisch als Bekehrung verstanden werden. Nicht auf alle Menschen träfe jedoch eine Empfänglichkeit für Angebote neuer religiöser Bewegungen zu. Häufig gehe der Mitgliedschaft eine Zeit der emotionalen Labilisierung und Orientierungslosigkeit voraus. Hinweise ließen dabei auf einen vermehrten Anteil prämorbider Persönlichkeiten bei den Mitgliedern schließen. Diese schienen sich allerdings durch die Mitgliedschaft oft psychisch und sozial zu stabilisieren.

Besonders ansprechbar für eine Mitgliedschaft seien Menschen in der Adoleszenz, weniger Menschen im mittleren Alter, wobei dieses je nach Gruppe unterschiedlich sein könne. Eine übereinstimmende „Sekten-Persönlichkeit" existiere danach nicht. Daher sei die Vorstellung einer einheitlichen Konzeption neuer religiöser Bewegungen zu verwerfen.

In bezug auf die in einigen Gruppen verwendeten Meditationstechniken seien unheitlich Erkenntnisse festzustellen. Mit diesen ließen sich sowohl positive wie negative Erfahrungen machen. Entscheidend dabei seien Merkmale der Person, der Technik und des Settings. Darüber hinaus verwiesen einige Teile der für das Gutachten verwendeten Literatur auf therapeutische Effekte durch die Mitgliedschaft. Dieser Bereich sei allerdings noch weitgehend ungeklärt.

In aller Regel sei der freiwillige Ausstieg aus neuen religiösen Bewegungen ohne Hilfe möglich. Die Loslösung werde aber als ausgeprägte Krise mit starker Labilisierung wahrgenommen. Das sei jedoch weniger ein Ausdruck einer „Destruktivität" der vorherigen Erfahrung der Mitgliedschaft. Vielmehr stelle dies eine Begleiterscheinung dar, die mit jedem emotional bedeutsamen Rollenwechsel verbunden sei. Notwendig und hilfreich könne hierbei professionelle Hilfe sein.

Entscheidend für eine spätere Bewertung der Mitgliedschaft durch das ehemalige Mitglied sei in diesem Zusammenhang die Art des Ausstiegs. Deutlich negativer werde eine Mitgliedschaft des Ehemaligen rückschauend bewertet, wenn ein gewaltsamer Ausstieg stattgefunden habe - im Gegensatz zu demjenigen, der eine Gruppe aus eigenem Antrieb verließe.

Zum Komplex der „Psychischen Folgen der Mitgliedschaft" könnten nicht alle Aspekte und Fragen eindeutig geklärt bzw. beantwortet werden. Es ließen sich trotzdem einige Feststellungen treffen. Eine generelle Schädlichkeit ließe sich bei der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen nicht bestätigen. Das psychische Empfinden der Mitglieder sei nach den vorliegenden empirischen Studien in einem Normbereich, vergleichbar mit den Teilen der Bevölkerung, die nicht Mitglieder seien.

In Zeiten kritischer Entwicklungsphasen (z. B. Adoleszenz) könne Religiosität ein relevanter Faktor sein. Dabei könne sie als hilfreich oder hemmend erlebt werden. Unterschiedlich zu bewerten seien die Zugänge zu einer jeweiligen Gruppe oder Orientierung. Dabei sei zu beachten, ob eine Mitgliedschaft durch Geburt oder in der Zeit der Adoleszenz aus eigenem Antrieb erfolge. Dieser Bereich und diese Dynamiken seien bislang nur unzureichend erforscht.

Zusammenfassend ließen sich folgende Ergebnispunkte des Gutachtens nennen:

- Weder die Annahme einer allgemeinen Destruktivität noch einer generellen prämorbiden Persönlichkeit ließe sich bestätigen.
- Krisenhafte Lebensphasen und eine emotionale Labilisierung schienen jedoch häufig einer Mitgliedschaft vorauszugehen.
- Von einer übereinstimmenden „Sekten-Persönlichkeit" sei aufgrund der unterschiedlichen psychischen Struktur der Mitglieder je nach gewählter Gruppe nicht auszugehen.
- In aller Regel unterschieden sich die Persönlichkeitsmerkmale von Mitgliedern nicht von entsprechenden Gruppen in der allgemeinen Bevölkerung.
- In den meisten Fällen sei ein Ausstieg aus einer Gruppe ohne fremde Hilfe möglich. Diese Erfahrung müsse jedoch als labilisierend und traumatisch angesehen werden.
- Dabei sei nicht zwangsläufig ein Rückschluß auf die Gruppe zu ziehen, sondern u. a. auch auf sozialpsychologische Prozesse des Rollenwechsels.

[111]) a. a. O., S. 6.

4. Beratungs- und Informationssituation

4.1 Staatliche Informationsarbeit

Die Federführung für die Bundesregierung zu Fragen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen liegt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Von hier erfolgt auch die Herausgabe von Informationsschriften zu diesem Bereich für die Öffentlichkeit.

Zur Unterrichtung der Bundesregierung wurde im Bundesverwaltungsamt (BVA) 1993 das Fachreferat „Jugendsekten und Psychogruppen" eingerichtet. Es erstellt Berichte, Analysen und Evaluationen für die Bundesregierung im Hinblick auf notwendige gesetzliche Initiativen, zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Berichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag und seinen Ausschüssen. Die Information anderer staatlicher Stellen und der Öffentlichkeit liegt bislang nicht im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes. Die Enquete-Kommission würde es aber begrüßen, wenn das Fachreferat in die Lage versetzt würde, insbesondere auch andere Dienststellen mit Informationen zu versorgen.

Informationsangebote für die Öffentlichkeit in bezug auf neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen werden zudem in allen Ländern bereitgestellt. In den meisten Fällen handelt es sich um fest eingerichtete Referate, die neben Öffentlichkeitsarbeit auch für die interne Informationsvermittlung zuständig sind. Das Bundesland Bremen hat lediglich eine Anlaufstelle für Bürgerberatung hierzu in einem Fachressort eingerichtet. Es besteht allerdings vielfach das Bedürfnis, daß die jeweiligen Landesbeauftragten mit den erforderlichen Sachmitteln ausgestattet werden.

Die interministeriellen Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder zum Bereich der neuen ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen (Bund-Länder-Gesprächskreis) bzw. speziell zur Scientology-Organisation dienen im wesentlichen dazu, Informationen ressortübergreifend auszutauschen. Darüber hinaus wird möglicher Handlungsbedarf ermittelt und einzelne Maßnahmen (z. B. die Herausgabe von Aufklärungsbroschüren) ressortübergreifend abgestimmt. In einzelnen Ländern bestehen ebenfalls interministerielle Arbeitsgruppen zu diesem Bereich (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen). Interministerielle Arbeitsgruppen zur Scientology-Organisation bestehen in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

Die mit diesem Thema befaßten Fachreferate in den einzelnen Landesministerien arbeiten auf diesem Gebiet mit den kommunalen Spitzenverbänden, Polizei u. a. m. zusammen. Ein zusätzliche Komponente bei der Informationsbeschaffung stellen kirchliche und private Beratungs- und Informationsstellen dar. So haben alle Fachreferate bzw. Kontakt- und Anlaufstellen der Bundesländer zumindest informelle Kontakte zu diesen Einrichtungen.

Rechtsgrundlage für die staatliche Informationsarbeit

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in religiösen und weltanschaulichen Fragen zur Neutralität. In die Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann aber von staatlicher Seite nur unter Abwägung der jeweils widerstreitenden Interessen zum Schutz verfassungsmäßiger Rechte Dritter oder zur Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung eingegriffen werden.

Die Bundesregierung nimmt die Informationstätigkeit zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Pflichten wahr, und zwar „in den Grenzen einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich eingeräumten Kompetenzen gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen sowie Empfehlungen und Warnungen auszusprechen" (BVerfG, Beschluß vom 15. August 1989, 1 BvR 881/89[112]). Ausgangspunkt für diese Feststellung war die – letztlich nicht zur Entscheidung angenommene – Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1989. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in dieser Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1989, 7 C 2.87, in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwGE –, Bd. 82, S. 76 ff.) eindeutig festgestellt, daß die Bundesregierung aufgrund der ihr zustehenden verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit in dem Bereich neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen informieren und Warnungen aussprechen darf.

Die gleiche Auffassung vertritt auch die Europäische Kommission für Menschenrechte. Sie hatte über die Beschwerde eines Antragstellers zu entscheiden, der in einer Broschüre über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen mit seinen Aktivitäten erwähnt und vor dem gewarnt werden sollte. Der Antragsteller sah hierin eine Verletzung von Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Religionsfreiheit) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In ihrer Entscheidung gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß ein Staat befugt sei, „in einer objektiven, aber kritischen Weise Informationen über religiöse Gemeinschaften und Sekten mitzuteilen".[113]) Die Kommission sah in der beab-

[112]) S. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, S. 3269.

[113]) Vgl. Council of Europe, European Commission of Human Rights, First Chamber, Decision as to the Admissibility of Application No. 29745/96.

sichtigten Publikation keine „direkten Auswirkungen auf die Religionsfreiheit" des Antragstellers und damit keine Beeinträchtigung der durch Art. 9 geschützten Religionsfreiheit. Die Kommission erklärte daher den Antrag einstimmig für unzulässig im Sinne von Art. 27 der Konvention, da er offensichtlich unbegründet sei.

Das Recht zur Aufklärung und Warnung dürfte in gleicher Weise den Ländern zustehen, da für deren Hoheitsbereich entsprechende verfassungsmäßige Rechte gelten (OVG Hamburg, NVwZ 1995, 498, 501).

Die genannten Gerichtsentscheidungen zeigen, daß eine gesetzliche Grundlage für die staatliche Informations- und Aufklärungsarbeit nicht erforderlich ist. Auf dieser rechtlichen Bewertung beruhen bislang die Aktivitäten des Bundes und aller Länder.[114])

Klar hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur staatlichen Finanzierung privater Aufklärungsinitiativen geäußert. Die Entscheidung vom 27. März 1992 (sog. Osho-Urteil, BVerwG 7 C 21.90 in: BVerwGE, Bd. 90, S. 112ff.) stellt fest, daß der Staat durch die Finanzierung eines privaten Vereins, „der die Öffentlichkeit vor dem Wirken bestimmter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften warnen soll, in die Grundrechte der betroffenen Gemeinschaften"[115]) eingreife. Eine Förderung sei daher nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung möglich. Die Wahrnehmung einer grundrechtlichen Schutzpflicht für die Rechtsgüter von betroffenen Bürgern entbinde den Staat in diesem Falle nicht von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung. Im übrigen sei das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot des Staates dann verletzt, wenn er einen Verein fördere, der seinerseits auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage arbeite und damit in der religiös-weltanschaulichen Auseinandersetzung nicht neutral, sondern parteigebunden mitwirke.

4.2 Nichtstaatliche Beratungs- und Informationsarbeit

4.2.1 Informations- und Beratungsbedarf bei nichtstaatlichen Stellen[116])

Neben den Ergebnissen der o. g. Anhörung liegen zahlreiche publizierte Fallberichte und einige Übersichtsartikel sowie die Tätigkeitsberichte mehrerer Beratungsstellen vor.[117]) Es handelt sich jedoch stets um Falldarstellungen aufgrund eigener Praxis, nicht um eine systematische Untersuchung des Problemfelds. Von daher läßt sich zwar die Qualität der Konfliktlagen in der Beratung anhand von Fallberichten einschätzen, kaum jedoch der quantitative Beratungsbedarf. Die Berichte der Beratungsstellen ergeben allerdings, daß die Nachfrage bei Bekanntwerden eines seriösen Angebots oft größer ist als die vorhandene Beratungskapazität. Daher sind z. Zt. zahlreiche private oder von Initiativen getragene Beratungsstellen in der Gründungs- und Konsolidierungsphase. Aus der Anhörung und den Tätigkeitsberichten von Beratungsstellen läßt sich weiter entnehmen, daß mindestens die Hälfte der Anfragen sich als Informationsabfrage und Aufklärungswunsch darstellen. Häufig wird dazu bei den Beratungsstellen Orientierungswissen abgefragt, das der Vorbereitung persönlicher Entscheidungen dient. Zum Beispiel wird eine Einschätzung von Gefahren verlangt oder die ethische Beurteilung einer gewissen Praxis erwartet. Auch kurze psychosoziale Beratungen, die nur einen Gesprächskontakt erfordern, sind häufig. In einem Teil der Fälle wird jedoch eine intensivere Beratung (2 und mehr Kontakte) gewünscht bzw. für erforderlich gehalten. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß der Beratungswunsch von massiven, teilweise chronifizierten innerpsychischen und sozialen Konflikten verursacht wird.

Welche Gruppen im deutschen Sprachraum am häufigsten Informations- und Beratungsbedarf in ihrem Umfeld erzeugen, läßt sich wiederum nur anhand der Tätigkeitsberichte abschätzen. Eine über mehrere beratende Stellen verallgemeinernde Schätzung zeigt, daß an erster Stelle des Bedarfs sogenannte Psychokulte stehen, z. Zt. meist Scientology (bei einigen Stellen die meistgenannte Einzelgruppe). An zweiter Stelle stehen extreme christliche Gruppierungen verschiedener Art wie die Gemeinde Christi, radikale charismatische Gruppen sowie die sogenannten klassischen Sekten mit einem Schwerpunkt bei Jehovas Zeugen. Diese bilden bei anderen Stellen die meistgenannte Einzelgruppe. Politgruppen (VPM, LaRouche-Bewegung) sind regional sehr unterschiedlich präsent, während die Guru-Gruppen, esoterische Sondergemeinschaften, Satanisten usw. einen geringeren, aber beständigen Beratungsbedarf verursachen. Diese Reihenfolge war im Laufe der Jahre großen Schwankungen unterworfen: Schmidtchen (1987)[118]) stellte die größte Bedeutung für die damals expandierende Bhagwan-Bewegung fest, während diese Bewegung nach dem Tod des Gurus statistisch kaum mehr auftaucht.

Die Konfliktträchtigkeit der einzelnen Gruppen läßt sich jedoch nicht nur anhand des dokumentierten Beratungsbedarfs abschätzen.[119]) Im Fallbestand einer Beratungsstelle spiegeln sich fast ausschließlich private Probleme und Konflikte individueller Biographien wider. Politische und gesellschaftliche, z. B.

---

[114]) Einzig Schleswig-Holstein hat für seine Aufklärungsarbeit eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Man war der Auffassung, daß durch diese Tätigkeit auch die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sei, was durch eine spezielle Regelung im Landesdatenschutzgesetz gestattet werden müßte.

[115]) s. hierzu Kap. 5.5.4.3.

[116]) Siehe hierzu Sondervotum der Kommissions-Mitglieder Dr. Jürgen Eiben, Prof. Dr. Werner Helsper, Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB, Prof. Dr. Hubert Seiwert, S. 155.

[117]) Zum Beispiel Klosinski, G.: Psychokulte – Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht. München 1996; Tätigkeitsberichte liegen vor von Infosekta Zürich, Sekteninfo Essen, Sekteninfo Bochum, Sinus Frankfurt/M., Arbeitsstelle Weltanschauungsfragen beim Ev. Gemeindedienst Stuttgart, Referat Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland (Düsseldorf), EZW Berlin, IDZ Köln.

[118]) Schmidtchen, G.: Sekten und Psychokultur. Freiburg/Basel/Wien 1987.

[119]) Die zahlenmäßige Anhängerschaft ist nur in wenigen Fällen (Zeugen Jehovas) sicher bekannt. Vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, BT-Drucksache 13/8170, 1997.

wirtschaftliche, Konfliktpotentiale werden kaum erfaßt. Sicher erscheint derzeit nur, daß die sogenannten Psychogruppen im Vergleich zu allen anderen Gemeinschaftstypen persönlichen Beratungsbedarf in hohem Umfang hervorrufen, vermutlich wegen ihrer direkten Interventionen in die private Lebensgestaltung und wegen ihrer besonderen Attraktivität für psychosozial vorbelastete Personen. Zum Beispiel liegt Scientology in den Tätigkeitsberichten oft vor den Zeugen Jehovas, obwohl man bei den Zeugen von einer ca. fünf- bis fünfzehnfachen Anhängerschaft auszugehen hat.

Weiterhin zeigen die Tätigkeitsberichte und ein von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten[120]) eine unscharfe Grenze des Bedarfs an Information und Beratung in Richtung Esoterik/Okkultismus/freie Spiritualität. D. h. auch für die Betroffenen weltanschaulich befremdliche Orientierungen, exotische Therapieangebote usw., die nicht von geschlossenen Gemeinschaften angeboten werden, führen zu Informations- und Beratungswünschen. Schließlich zeigt die Analyse der Tätigkeitsberichte, daß Informationswünsche und Hilfsverlangen im engeren Sinn fließend ineinander übergehen, ja häufig nicht zu trennen sind. Der Wunsch nach einer Erklärung für das, was einem selbst geschehen ist bzw. was Angehörigen geschieht, bildet für viele Betroffene den ersten Schritt bei der Aufarbeitung der Erfahrungen. Die erkenntnisleitenden Theorien und allgemein die Wahrnehmungsraster der Berater und Beraterinnen bilden deshalb neben der Sachkenntnis in bezug auf die betreffenden Gemeinschaften und Bewegungen einen wichtigen Bestandteil der Qualität des Helfens.

4.2.2 Bisherige Grundlagen der Konfliktwahrnehmung

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Konfliktstrukturen und Konfliktverläufe sind (neben den im Beratungswesen allgemein üblichen soziologischen, psychologischen und psychotherapeutischen Konzepten) einmal Theorien zu den Gründen des Eintritts in radikale Gruppierungen (Konversionstheorien). Zum anderen werden sozialpsychologische bzw. soziologische Konzepte benutzt, die zu erfassen suchen, wodurch eine Gruppe zur Eskalation der inneren und äußeren Konfliktlagen beiträgt. Es hängt auch von solchen Theorien ab, wie man von Beraterseite die Lebenssituation, die innerpsychische Befindlichkeit usw. von Anhängerinnen und Anhängern betrachtet, wie man psychische Probleme im Zusammenhang mit der Dekonversion bei sogenannten Aussteigern erklärt und behandelt sehen möchte, wie man Konflikte im Umfeld (Familie, Beruf) einer Gruppe wahrnimmt und zu beeinflussen sucht.[121])

Fortschritte wurden hier durch das an anderer Stelle (Kapitel 3.6) ausführlich zu referierende Forschungsprojekt der Kommission erzielt, dessen Ergebnisse an dieser Stelle nur in bezug auf die Wahrnehmung des Beratungsbedarfs zu nennen sind:

In vier Teilprojekten sollten Aussagen über die Beweggründe von sogenannten Aussteigern und Verweilern in den betreffenden Gruppen gewonnen werden. Die Motive der beiden Probandengruppen sollten kontrastiert werden; es sollte dabei deutlich werden, in welcher Weise das eigene Handeln der Individuen, ihre Bedürfnisse nach Sinn und Gestaltung, mit Gruppenangeboten und -strukturen zusammenwirken. Die Methoden entstammten dem Feld der qualitativen Sozialforschung, in einem Teilprojekt wurde ergänzend ein standardisierter Persönlichkeitstest benutzt. Die vier Teilprojekte erbrachten trotz der z. T. etwas abweichenden Methodik und der unterschiedlichen Forschungsfelder übereinstimmende Ergebnisse: Es stellte sich heraus, daß die Attraktivität neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen sowie die Gründe einer Konversion und eines eventuellen Ausstiegs nicht verallgemeinerbar sind, sondern daß es mehrere verschiedene und unerwartete Ablaufformen für den sozialen Prozeß einer Konversion, einer Akkulturation und eines eventuellen Ausstiegs gibt. Weiterhin stellte sich heraus, daß die biographischen Folgen einer Konversion keineswegs entweder nur von der Befindlichkeit der Konvertiten im Sinn eines „Suchermodells" abhängt, noch lediglich von den Gruppen im Sinn eines „Manipulationsmodells" bestimmt werden. Vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Komplexität und Vielfalt der biographischen Problemkonstellation und der Relevanz der Lebensthematik läßt sich für jene Fälle, in denen aufgrund krisenhafter und konflikthafter Zuspitzungen ein deutlicher Beratungsbedarf entsteht, folgern, daß die Beratung keineswegs auf die Gruppenzugehörigkeit oder den Ausstieg begrenzt werden darf. Die Problematik einer derartigen Beratung wird dann schlaglichtartig deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß in einem Teil der interpretierten Fälle die lebensgeschichtliche Problematik mit dem Ausstieg aus der Gruppe nicht „erledigt" war, sondern in anderen sozialen Zusammenhängen relevant bleibt und weiter bearbeitet werden mußte. Vielmehr handelt es sich bei dem Prozeß der Konversion, Akkulturation und eventuellen Dekonversion um eine komplexe Interaktion. Insgesamt wurde deutlich, daß religiöse bzw. weltanschauliche Geltungsansprüche, intellektuelle Plausibilitäten der Gruppenlehre usw. für Ausstieg bzw. Verbleib nur eine geringe Rolle spielten. Die „Passung" von Sozialstruktur und Orientierungsangebot der Gruppe mit der Persönlichkeit und Lebenssituation der Individuen entschied weitgehend über den Verlauf von Konversion und ggf. Dekonversion. Im Rahmen einer solchen Interaktion kann es offenbar zu Konflikten kommen, die bei den Betroffenen zur Suche nach Hilfe und Beratung führen. Dem ist auf Seiten der Anbieter psychosozialer Hilfe Rechnung zu tragen.

Ergänzend zu erwähnen wäre eine unpublizierte Forschungsarbeit über das Befinden von Aussteigern aus der Neuapostolischen Kirche und den Zeugen

[120]) Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sog. Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata, Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, erstellt durch den Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen 1998.

[121]) Eine Zusammenfassung und kritische Würdigung bisheriger Konversionstheorien mit Literaturhinweisen findet sich bei Klosinski 1996 a. a. O. sowie Hemminger, H.: Psychische Abhängigkeit in extremen Gemeinschaften. Materialdienst der EZW 60, 1997, S. 257–266 und S. 290–297.

Jehovas, die an der Universität Hamburg durchgeführt wurde.[122]) Die retrospektiven Einschätzungen der Befragten bestätigen die entscheidende Rolle, die das soziale Beheimatungsangebot der beiden Gemeinschaften für die Konversion spielte, und die Bedeutung, die soziale Frustrationen und Zwänge für den Ausstieg haben. Dabei spielte die Diskrepanz zwischen gelehrter Sozialethik und tatsächlichen Verhältnissen eine entscheidende Rolle, ein Befund, der für die beiden genannten Gemeinschaften plausibel erscheint, aber wahrscheinlich nicht verallgemeinert werden kann. Außerdem deutete sich in den Ergebnissen eine Differenzierung zwischen den Ausstiegsprozessen von Frauen und Männern an, ein bisher nirgends vorgezeichneter Befund, dem künftig wissenschaftlich nachgegangen werden sollte.

4.2.3 Beratungsbedarf und auslösende Konflikte – Ergebnisse des Gutachtens des Informations- und Beratungsdienstes des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen

Für die Enquete-Kommission war es wichtig, die Informations- und Beratungssituation in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen zu klären. Dabei interessierte vor allem auch die konkrete Beratungs- und Informationsarbeit in einer nichtstaatlichen Stelle.

Hierzu wurde ein Gutachten „Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sogenannten Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata" an den Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen vergeben. Die Beratungsstelle ist ein Orientierungs- und Hilfsangebot für alle Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen und steht sowohl Einzelpersonen und Gruppen innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Beispiel pastoralem und pädagogischem Personal zur Verfügung.

Angeboten werden:

- Information über weltanschauliche Fragen,
- Einzel-, Paar- und Gruppenberatung,
- kollegiale Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jugendämtern, im psychosozialen Dienst, in der Jugendgerichtshilfe,
- sowie eine Vernetzung der am Prozeß beteiligten Begleiterinnen und Begleiter eines konkreten Falles im Bereich neuerer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen.

Das in Auftrag gegebene Gutachten versucht die Ursachen aufzuzeigen und zu analysieren, die für den individuellen Beratungsbedarf konstitutiv sind, ob sich Typen auslösender Konflikte unterscheiden lassen, welche Kompetenzen von den Ratsuchenden nachgefragt werden, ob und welche Kooperationen mit anderen Stellen stattfinden und welche Schlußfolgerungen man hieraus für die zukünftige Arbeit ziehen kann.

Das Gutachten stellt den Beratungsbedarf und die auslösenden Konflikte anhand von 50 dokumentierten Beratungsfällen (Einzelberatungen) aus den Jahren 1992 bis 1997 dar, die von den Beratern als typisch für schwere Konfliktlagen angesehen wurden und die hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erforderten. Die Beratung dauerte mindestens 1 Monat, meist 4 bis 7 Monate; es gab immer mehr als drei Kontakte. Sie erfolgte nach den fachlichen Regeln, die auch ansonsten für die psychologische Beratung bei erheblichen inneren und äußeren Konflikten gelten. Mit dem Gutachten verfolgte die Kommission das Ziel, im Spektrum der unterschiedlichen Interaktionsverläufe, die im Milieu der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften sowie der Psychogruppen vorkommen, die besonders schweren und langdauernden, daher auch besonders behandlungsbedürftigen, Problemlagen sichtbar zu machen. Kriseninterventionen, kurze Beratungen sowie Informations- und Orientierungsgespräche wurden daher in dem Gutachten nicht berücksichtigt, ebensowenig Familien- und Partnerberatungen usw. Es muß jedoch bei der Auswertung der Ergebnisse im Gedächtnis behalten werden, daß solche Hilfs- und Beratungskontakte in der Praxis (neben den schweren Fällen) einen breiten Raum einnehmen. Das Gutachten weist einige Merkmale der dort dokumentierten Fälle als allgemeingültig bzw. sehr häufig aus:

- Auslösend für die Beratung waren meist persönliche Probleme und Beziehungsprobleme.
- Fast alle Ratsuchenden erhielten außer bei der Beratungsstelle weitere Hilfe, meist auf medizinischer und/oder psychotherapeutischer, aber auch pädagogischer, juristischer und sozialarbeiterischer Grundlage.
- Das Alter der Ratsuchenden sowie Beruf, Bildungsstand und andere demoskopische Daten waren weit gestreut
- Die Art der beteiligten Gruppe bzw. Bewegung stand aufgrund der zu geringen Fallzahlen in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Konfliktverlauf.
- Die meisten Ratsuchenden waren in einem Ausmaß belastet, daß es bei ihnen zu psychischen bzw. somatischen Reaktionen mit Krankheitswert kam. Nur ungefähr die Hälfte hatte jedoch nach der Anamnese eine Vorgeschichte mit chronifizierten emotionalen Störungen bzw. psychotischen Symptomen oder Persönlichkeitsstörungen aufzuweisen.

Eine vorläufige Auswertung der 50 Falldokumentationen durch die Kommission bestätigte die plausible Annahme, daß ein derartiger Beratungsbedarf dann entsteht, wenn die betreffenden Gemeinschaften entweder in Lehre und Praxis ein besonders hohes Konfliktpotential aufweisen oder mit ihren Lehren und Praktiken auf besonders vulnerable Personen und Umstände treffen. Es ergaben sich folgende (derzeit nur vorläufig beschreibbare) typische Konflikte im Fallbestand:

[122]) Schwab/Möller/Schirm 1997.

Belastung des familiären und sozialen Umfelds durch eine Konversion (indirekte Betroffenheit)

Die für das Umfeld überraschende Konversion eines Erwachsenen bzw. Jugendlichen und dadurch ausgelöste Umorientierung führt zu einer Belastung von Mitgliedern der Kernfamilie sowie von Ehe- oder Lebenspartnern. Die Konversion läßt sich verstehen als ein für die Ratsuchenden subjektiv und/oder objektiv bedrohlicher Versuch der (nicht zur Beratung erscheinenden) direkt Betroffenen, innerpsychische und/oder soziale Konfliktlagen sowie Entwicklungsprobleme aufzuarbeiten. Ein schwerer Konflikt kann entstehen, weil die Bearbeitungsversuche an sich untauglich sind und die Gruppeneinflüsse das ursprüngliche Problem verschlimmern, z. B. bisherige menschliche Bezüge abwerten, Ausagieren innerer Konflikte fördern, Realitätsverlust verursachen usw. Der Beratungsbedarf kann auch daher rühren, daß sich die Ratsuchenden einer an und für sich sinnvollen Bearbeitung verweigern oder daß beide Seiten die Gruppe für ihren Beziehungskonflikt instrumentalisieren. Der Konflikt wirkt sich mit Hilfe der Beratung bei einem Teil der Fälle als eine Chance zur Neuordnung, Wiederherstellung oder Befriedung der familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen aus. In diesen Fällen ist sie mit einer Dekonversion auf Seiten der direkt Betroffenen verbunden. In anderen Fällen führt der Konflikt für die Ratsuchenden zur Trennung bzw. zum Verlust der belastenden Beziehung, zur Dekonversion der direkt Betroffenen kommt es dabei nicht.

Belastung der persönlichen Beziehungen durch eine Konversion

Eine für das Umfeld und in der eigenen Biographie überraschende Konversion und die dadurch ausgelöste Umorientierungen führen wie beim ersten Typus zu einer Belastung der bisherigen Beziehungen mit der Kernfamilie, mit Ehe- oder Lebenspartnern sowie eventuell im Beruf. Es ergeben sich Rollenkonflikte und Identitätsprobleme. Dadurch werden bald Zweifel an der eigenen Entscheidung sowie an Lehre und Praxis der Gruppe geweckt. Die Konversion läßt sich wiederum verstehen als ein für die soziale Umgebung und für die eigene Entwicklung nicht verträgliches Bemühen der Ratsuchenden, innerpsychische und/oder soziale Konfliktlagen, Folgen körperlicher Erkrankungen sowie Entwicklungsprobleme aufzuarbeiten. Zur Beratung kommt es, weil der Bearbeitungsversuch an sich untauglich ist und die Gruppeneinflüsse die Schwierigkeiten, insbesondere die Beziehungsprobleme, verschlimmern, weil die emotionalen und sozialen „Kosten" durch den Widerstand von Bezugspersonen zu hoch werden oder weil beide Seiten die Gruppe für ihren Beziehungskonflikt instrumentalisieren. Im Lauf der Beratung kommt es zur Dekonversion.

Unerträgliche Beeinträchtigungen der individuellen Lebensfähigkeit und Lebensqualität in einer Gemeinschaft

Die Ratsuchenden erleben unerträgliche Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität und ihrer Fähigkeit zum Umgang mit Alltagsproblemen, trotz oder wegen ihrer Einbindung in eine Gruppe und der Inanspruchnahme von Lebenshilfe in dieser Gruppe. Ursachen sind u. a. die Überlastung durch die zeitliche, finanzielle oder emotionale Beanspruchung in der Gruppe, psychische Erkrankungen, daneben schwere finanzielle und berufliche Krisen. Oft besteht ein Kausalzusammenhang zwischen dem untauglichen Gruppenangebot zur Problembewältigung, dem belastenden Gruppenmilieu und der Verschlimmerung von Störungen. Manchmal wird eine Gruppe auch im Rahmen einer individuellen Psychodynamik für eigene Bedürfnisse instrumentalisiert. Oft, jedoch nicht immer, kommt es zur Dekonversion. Die Konfliktlagen können sich in der Beratung als unbeeinflußbar erweisen. In einigen Fällen fürchten die Ratsuchenden Aggressionen und Repressalien von Seiten ihrer Gemeinschaft, die manchmal gezielt Angst vor den Folgen eines Ausstiegs erzeugt, oder sie haben solche konkret erlebt. Einen Extremfall stellt der rituelle sexuelle Mißbrauch im Kultzusammenhang dar. In Einzelfällen reagieren die Ratsuchenden selbst aggressiv, im Extrem sogar kriminell auf die Maßnahmen der Gruppe.

Distanzierung von einer Gruppe und Ausstieg aufgrund von Entwicklungsprozessen

Die Ratsuchenden befinden sich in einem Prozeß der Distanzierung vom Milieu einer Gemeinschaft bzw. von einer Führungsgestalt, wobei der Ausstieg teilweise bereits vollzogen ist und teilweise noch ansteht. Sie beenden eine Entwicklungsphase, in der sie in der Gemeinschaft Bedürfnisse befriedigen konnten, die nunmehr erledigt oder überholt sind. Manchmal distanzieren sie sich von der Gemeinschaft, in die sie hineingeboren und sozialisiert wurden. Wenn die Beteiligten die damit von ihnen geforderten Anpassungsleistungen nicht erbringen können oder wollen, kommt es zum Beratungsbedarf. Hin und wieder wird die Distanzierung nicht von der Persönlichkeitsentwicklung der Ratsuchenden, sondern von Entwicklungen seiner Gemeinschaft ausgelöst (z. B. Radikalisierung, Kursänderungen).

Im Zusammenhang mit den ersten beiden Konfliktformen (Beziehungskonflikte durch Konversion) waren nicht selten Nachsorgemaßnahmen bzw. weiterführende Hilfsmaßnahmen wie Eheberatung, Psychotherapie, klinische Behandlung usw. notwendig. Dies galt verstärkt für die dritte Konfliktform (unerträgliche Belastungen in der Gemeinschaft). Im Zusammenhang mit der vierten Konfliktform erwies sich therapeutische Nachsorge dagegen nur in Einzelfällen als erforderlich. Auch wenn keine intensive Nachsorge benötigt wurde, erwies sich jedoch die Beteiligung an Selbsthilfemaßnahmen für die Ratsuchenden meist als sinnvoll.

Weiterhin wird in dem Gutachten festgestellt, daß es (vermutlich angesichts der Schwere der Fälle) mit einer Ausnahme nicht möglich war, die betreffenden Gruppen im Sinn einer Mediation in den Beratungsprozeß mit einzubeziehen. In vielen weniger schweren Konflikten, vor allem im Bereich öffentlicher Information und Aufklärung, erscheint jedoch eine Mediation möglich und öfters gewünscht zu sein.

4.2.4 Rahmenbedingungen von Beratungsarbeit

a) Gutachten „Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien“ [123])

Um zu klären, welches Qualifikationsprofil dem praktischen Beratungsbedarf am ehesten entspricht, welche Anforderungen im einzelnen an die Beratungsarbeit zu stellen sind und inwiefern eine Qualifikation von Beratungsstellen nötig und möglich ist, hat die Kommission das o. g. Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten untersucht die Fragestellung anhand der Konzepte und Strukturen in der aktuellen Sektenberatung, unter Zuhilfenahme empirischer Daten aus der Statistik des Informations- und Dokumentationszentrums Sekten/Psychokulte (IDZ) sowie der Analyse einzelner Fallbeispiele und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Es sei festzustellen, daß empirische Arbeiten zum Thema „Sektenberatung“ fehlten. Es gebe hingegen eine Reihe von Ratgebern für Betroffene und Veröffentlichungen zu diesem Thema.

Die aktuelle Sektenberatung stütze sich auf drei Pfeiler: Eltern- und Betroffeneninitiativen, kirchliche Sektenbeauftragte und Experten aus den Bereichen Wissenschaft, soziales Beratungswesen, Justiz sowie engagierten Privatleuten. Der Begriff sei allerdings nicht durch klare Konturen gekennzeichnet, da er mit stark divergierenden Bewertungen verbunden sei, je nach Standpunkt des Betrachters. Zudem gebe es unterschiedliche Auffassungen, worum es bei der Sektenberatung gehe oder gehen solle.

Die Bandbreite reiche einerseits von einer sehr engen Auslegung, die Sektenberatung als reine Ausstiegsberatung betrachte bis hin zu einem gemäßigteren Ansatz, der zwar in der Wahl seiner Methoden moderater sei, aber implizit auch das Ausstiegsziel verfolge. „Sekte“ werde in diesem Zusammenhang weitgehend als negativ und schädlich für die individuelle Entwicklung oder die familiäre Konstellation der Betroffenen betrachtet. Es handele sich von der Ausrichtung her um eine reine „Anti-Sektenberatung“.

Andererseits gebe es eine Reihe von Beratern, die einen ergebnisoffenen Beratungsansatz praktizierten. Das heiße, sie appellierten an die Eigenverantwortung der Betroffenen, bauten auf vorhandene Ressourcen und definierten mit dem Ratsuchenden ein gemeinsam realisierbares Beratungsziel. Am Ende des Prozesses könne eine Neubewertung der Sektenmitgliedschaft bzw. die Akzeptanz der Situation stehen.

Neben einer regen Vortragstätigkeit und Informationsveranstaltungen an Schulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sei Medienberatung zwischenzeitlich ebenfalls ein Aufgabengebiet vieler Sektenberatungsstellen geworden.

Nach Ansicht des Gutachtens sei die aktuelle Situation in der Sektenberatung ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Hilfsangebot für Menschen, die durch den Einfluß „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ in eine schwierige Lebenssituation gekommen seien. Sektenberatung trage in vielen Fällen zur Konfliktregelung bei, könne aber auch – insbesondere im Verbund mit der veröffentlichten Meinung – zur Quelle von Konflikten werden. Der Begriff „Sektenberatung“, wie er in der aktuellen Diskussion benutzt werde, beziehe sich auf sehr heterogene Aufgabenbereiche, so daß eine Verständigung über Ziele und die Abgrenzung einzelner Aufgabenbereiche sehr schwierig sei. Diese Situation führe immer wieder zu Mißverständnissen, aus denen neue Probleme entstünden.

Es sei daher notwendig, über das Aufgabenspektrum, die Zielsetzung und die Grenzen von Sektenberatung eine Verständigung herbeizuführen und dies durch eine verbindliche Definition festzulegen. Erst im folgenden Schritt könnten dann Qualifikationskriterien und -profile für Berater sowie Qualifikationsstrategien entwickelt werden.

Bei der Abgrenzung der Aufgabenbereiche ließen sich drei Schwerpunkte für den Beratungsbereich identifizieren:

– Information und Aufklärung,

– psychologische Beratung/Therapie und

– Mediation.

Diese drei Bereiche seien nicht unabhängig voneinander zu sehen, sondern seien miteinander verschränkt. Die Interdependenz verdeutliche folgendes Dreieck:

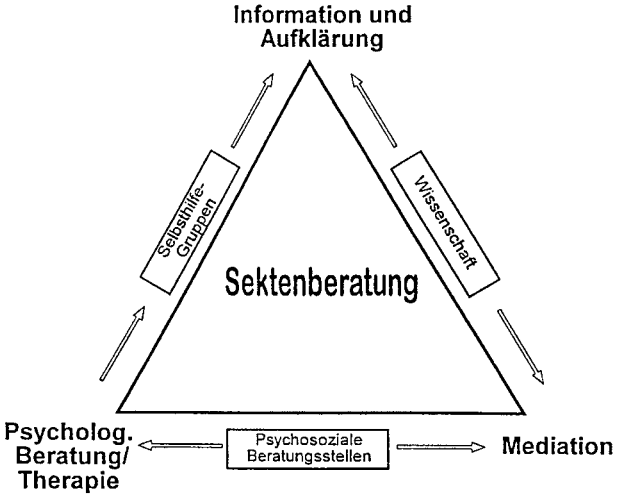

Information und Aufklärung sei die Basis der Beratung. Sie setze Fachkompetenz, eine gründliche und verantwortungsvolle Dokumentation und einen intensiven Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Beratungsprozeß beteiligten Stellen

– Selbsthilfegruppen

– Psychosoziale Beratungsstellen

– Wissenschaft

[123]) Roderigo, B.: Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien, Gutachten, erstellt im Auftrag der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, 1998.

voraus. Konsens herrsche darüber, daß implizit unter dem Begriff „Sektenberatung" auch die psychologische Beratung von direkt oder indirekt Betroffenen verstanden werde sowie die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines solchen Angebotes. Ein dritter Aufgabenbereich ergebe sich dadurch, daß ein großer Teil der heute anfallenden Konflikte um „sogenannte Sekten und Psychogruppen" durch die bestehenden Formen der Beratung nicht gelöst werden könne. Für dieses Problemfeld böten sich Mediationstechniken an, d. h. mit dem Beistand eines neutralen und unparteiischen Vermittlers gegensätzliche Positionen auszutauschen, Konfliktpunkte offen zu legen, um im gemeinsamen Gespräch Alternativen und Optionen zu erarbeiten und zu einem einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Ergebnis zu kommen. Mediation werde bereits in vielen anderen gesellschaftlichen Problemfeldern (Scheidung, Nachbarschaftskonflikte, Umweltkonflikte usw.) erfolgreich angewendet.

b) Zu den Qualitätsmerkmalen nichtstaatlicher Aufklärungs- und Beratungsarbeit

Die Grundlage der Informations-, Aufklärungs- und Beratungsarbeit bildet immer eigene Sachkenntnis sowie eine umfangreiche und aktuelle Dokumentation über die betreffenden Gruppen. Da einzelne Stellen dies selten für sich leisten können, und da die nötige Objektivität nur durch Vergleiche von Informationen aus verschiedenen Quellen zu erreichen ist, sollte die Stelle an ein (formelles und informelles) Netzwerk von Institutionen angeschlossen sein und den dortigen Datenfluß nutzen. Derzeit ist es hinderlich für die Arbeit, daß zentrale und schnell zugängliche wissenschaftliche Archive und Dokumentensammlungen nicht bestehen bzw. für viele Hilfseinrichtungen nicht zugänglich sind. Persönliche Erfahrungen und eventuelle Kontakte zu den Gruppen müssen allerdings für eine effektive Informations- und Beratungsarbeit ebenfalls vorhanden sein. Die Menschen, die Informationen und Rat suchen, erwarten von den Helfern, daß diese genug wissen, um sich in ihre Situation hineinversetzen und an ihrer Perspektive teilnehmen zu können. Auf dieser allgemeinen Grundlage lassen sich jedoch eine Reihe von speziellen Aufgaben beschreiben, die von den Informations-, Hilfs- und Beratungsstellen erfüllt werden sollen:

- Öffentliche und private Information und Aufklärung.
- Öffentliche und private Mediation.
- Kurzberatung – Anstöße zur Selbsthilfe.
- Vermittlung von medizinischen, sozialen, juristischen, pädagogischen Hilfen usw.
- Kriseninterventionen.
- Praktische, ethische und weltanschauliche Orientierung.
- Psychologische Beratung.
- Therapeutische Interventionen.

Es ist offenkundig, daß nicht sämtliche Ziele von einer Stelle oder gar von einer Person gleichermaßen verfolgt werden können. Ein Grund liegt darin, daß dafür eine unrealistische Anhäufung von Kommunikationsstrukturen und Fachkompetenzen erforderlich wäre. Außerdem schließen sich die Anforderungen für die effektive Erfüllung der Aufgaben teilweise gegenseitig aus. Kriseninterventionen erfordern andere Strukturen und andere Fertigkeiten als eine herkömmliche psychologische Beratung. Öffentliche Aufklärung kann ebenfalls mit therapeutischen Zielen in Konflikt geraten. Effektive Hilfe zur Selbsthilfe kann durch zu weitgehende Professionalisierung sogar behindert werden usw. Weiterhin erfordert die Abfrage von Orientierungswissen beim Ratsuchenden Vertrauen in die Urteilsfähigkeit der Berater und Beraterinnen, d. h. in der Regel eine Nähe zu deren eigenen weltanschaulichen Positionen. Aus diesen Gründen erweist sich ein Netzwerk von Organisationen und Hilfseinrichtungen auf unterschiedlicher institutioneller und fachlicher Basis als erforderlich, von dem aus wiederum auf bereits bestehende Einrichtungen (psychotherapeutische Angebote, Rehabilitationsangebote, psychologische Beratungsstellen, Jugendämter, Sozialämter, Rechtsberatung, Schuldnerberatung usw.) zugegriffen werden kann. Es geht dabei nicht um die völlige Angleichung der Kompetenzen, Positionen und Ziele, sondern um eine Kooperation im Dienst der hilfesuchenden Menschen. Zu diesem Zweck sollten vermehrt sachdienliche Kontakte aufgebaut und gepflegt werden.

Zu den Aufgaben im einzelnen:

Die Fähigkeit und Kompetenz zur Mediation zwischen den Gruppen und den Betroffenen bzw. über Medienkontakte zwischen den Gruppen und der Öffentlichkeit sollten bei professionell arbeitenden Stellen vorhanden sein, können aber von Selbsthilfegruppen nicht verlangt werden (s. u.). Insgesamt liegen mit Mediationsaufgaben allerdings kaum praktische Erfahrungen vor, diesem Gebiet sollte künftig größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Da selbst bei kurzen Kontakten mit individuellen Ratsuchenden häufig über die Weitergabe von Fakten hinaus auch praktische und persönliche Ratschläge aller Art erwartet werden, muß von den Stellen psychosoziale Hilfe und psychologische Beratung entweder selbst geleistet oder vermittelt werden können. Wenn psychotherapeutische Maßnahmen nötig werden, muß auch dieser Bedarf erkannt und entsprechende Hilfe angeboten werden. Einige Beratungsstellen werden von weltanschaulich eindeutig zu verortenden Institutionen getragen, vor allem den großen Kirchen. Andere gewinnen ein öffentliches weltanschauliches Profil durch ihre Medienpräsenz (Betroffeneninitiativen u. a.). Von solchen Stellen wird häufig neben konkreten Hilfen und psychologischer Beratung auch Orientierungswissen, Hilfe zu eigenen Entscheidungen, weltanschauliche Orientierung (im Fall kirchlicher Stellen Seelsorge) erwartet. Der häufigste Fall dieser Art scheint zu sein, daß sich Mitglieder bzw. ihre Angehörigen aus radikalen christlichen Gruppen an Beratungsstellen der großen Kirchen wenden. Die Vermittlung von Orientierungswissen widerspricht der Objektivität der Informationen und der Qualität der Beratung nicht, sofern die

Trägerschaft und die weltanschauliche Positionierung der beratenden Stelle für die Ratsuchenden klar erkennbar ist, sofern sie bewußt gewählt wird, und sofern auch die Position der Beratenden ggf. Thema im Beratungsprozeß werden kann.

Eine psychologische Beratung im engeren Sinn läßt sich von der weltanschaulichen Orientierung und der psychosozialen Hilfe auf der einen und der Psychotherapie auf der anderen Seite zwar nicht eindeutig abgrenzen, sollte aber ihren eigenständigen Charakter behalten und nur dann von der Stelle selbst angeboten werden, wenn zusätzlich zur Sachkenntnis die dafür nötige beraterische Kompetenz vorliegt. Diese besteht (neben dem unbedingt erforderlichen Sachwissen über die betreffende Gruppe oder Bewegung) im Fall einer professionellen Beratung im wesentlichen aus denjenigen Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen, die auch sonst für eine psychologische Beratung erforderlich sind. Bei den Konflikten, an denen neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen beteiligt sind, handelt es sich nach herrschender Auffassung nicht um ein derart spezielles Feld, daß dafür eine besondere psychologische oder therapeutische Ausbildung erforderlich wäre. Allerdings sollten die gängigen Konversionstheorien (s. Kapitel 3.6) sowie die einschlägigen religionspsychologischen und religionssoziologischen Erkenntnisse, die nicht zur üblichen Ausbildung psychologischer Berater gehören, durch Fortbildungsmaßnahmen mit herangezogen werden.

4.2.5 Laienhilfe

Beratende Kompetenz kann unter bestimmten Bedingungen auch Laienkompetenz sein. Wegen der großen Bedeutung von Betroffeneninitiativen und Selbsthilfegruppen in diesem Arbeitsfeld soll auf den Punkt näher eingegangen werden: Selbsthilfegruppen wurden im Gefolge der 68er-Bewegung allgemein zu einem bedeutenden Faktor in den Arbeitsfeldern Soziales und Gesundheit. Die ältesten heute noch aktiven Betroffeneninitiativen entstanden zu dieser Zeit. Der Begriff „Laie" bezeichnet im Kontext einer Selbsthilfegruppe zuerst einmal den Sachverhalt, daß es sich nicht um professionelle Helfer mit fachlicher Ausbildung und Titel handelt, sowie um ehrenamtliche Hilfe im Unterschied zur Berufsausübung. Innerhalb des Spektrums von Laienhelfern gibt es erhebliche Unterschiede je nachdem, welchen Kenntnis- und Kompetenzstand sich die einzelnen erworben haben. Von der problembezogenen Kompetenz her lassen sich Übergänge nach allen Richtungen finden, von der „reinen" Selbsthilfe in einer Gruppe von Menschen ohne Fachbildung bis hin zu einem ehrenamtlichen Helfer, dessen anwendungsbezogenes Fachwissen das eines professionellen Beraters weit übersteigen mag. Die Begriffe „Laien" und „Fachleute" lassen sich deshalb nur bedingt durch eine verschiedene Kompetenz für Information und Hilfe definieren. Es gibt allerdings andere Unterschiede: Laienhelfer sind typischerweise nicht an einer allgemeinen Kompetenz orientiert, wie sie ein Ausbildungs-Curriculum repräsentiert, sondern an spezifischer Problemlösungskompetenz in Richtung ihres Engagements. Sie stehen daher weniger für eine Branche des Helfens als für ein konkretes Ziel des Helfens. Weiterhin nehmen Laienhelfer andere Rollen ein als professionelle Helfer und bauen andere Kommunikationsstrukturen auf. Zum Beispiel überlassen Laienhelfer den Hilfesuchenden tendenziell mehr Mitverantwortung für das Geschehen als professionelle Helfer. Dies wird dadurch gefördert, daß Laienhelfer den Hilfesuchenden ähnlicher sind, als es Professionelle sein können. Häufig gilt für Laien das Prinzip, daß sie als Betroffene anderen Betroffenen mit ihren Erfahrungen und Erkenntnissen helfen. Auch wo dies nicht der Fall ist, entsprechen die Problemwahrnehmungen der Laienhelfer, was Komplexität und angenommene Kausalzusammenhänge angeht, eher denen der Hilfesuchenden. Insofern kann von Laienhelfern zwar Objektivität, aber nicht Neutralität und Abstinenz verlangt werden. Im Gegenteil kann eine Vermischung persönlicher Kontakte mit den Hilfeleistungen unter Umständen günstig sein.

Eine Zusammenfassung der in der Literatur benutzten „Laienmerkmale" sieht folgendermaßen aus:

- ehren- und nebenamtliche Tätigkeit,
- speziell problemorientierte (anstatt generell fachorientierte) Kompetenz,
- Ausrichtung auf einen begrenzten Kreis von Hilfesuchenden,
- Ausrichtung auf ein begrenztes Ziel des Helfens,
- weniger Verantwortung für den Einwirkungsprozeß wird übernommen bzw. den Hilfesuchenden abgenommen,
- Tendenz zur symmetrischen Rollenverteilung in der Helferbeziehung,
- alltagsnahe Begrifflichkeit, alltagsnahe Kommunikationsformen,
- Nähe zu den hilfesuchenden Personen bzw. zu ihrer Situation (keine prinzipielle Abstinenz),
- Nähe zu den Wahrnehmungs- und Erklärungsmustern der Hilfesuchenden.

Ein solcher Laienstatus hat offenkundig sowohl Vor-, als auch Nachteile bei der Lösung der oben aufgelisteten Aufgaben. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen bei Betroffeneninitiativen usw. sind vor allem dazu imstande, schnell eine Vertrauensbasis zu Hilfesuchenden zu schaffen, auf dieser Basis zu informieren und aufzuklären, Orientierungshilfen anzubieten, kurze und praktisch orientierte Beratungen durchzuführen, Hilfen anderer Stellen schnell und unbürokratisch zu vermitteln, Kriseninterventionen anzuregen oder u. U. durchzuführen und längerfristig Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Insbesondere die stützende Einbindung Betroffener in länger andauernde Beziehungen zu anderen Menschen mit ähnlichen Erfahrungen kann außer von Selbsthilfegruppen kaum geleistet werden. Eine ausführliche Beratung mit starken therapeutischen Elementen oder gar eine psychotherapeutische Intervention (siehe die unter 4.2.3 analysierten Fälle) überfordern dagegen die meisten Selbsthilfeeinrichtungen bzw. machen eine Kooperation mit fachlichen Stellen erforderlich.

4.2.6 Schlußfolgerungen

Die Informations- und Beratungsangebote im Bereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen stehen in einem Zwischenbereich von sozialer Problematik und weltanschaulicher Auseinandersetzung. Vielleicht ist auch deshalb bislang die professionelle und wissenschaftliche Rahmung des Themas unzureichend. Die beiden Gutachten haben dies deutlich gemacht. Sie haben aber auch angezeigt, daß die Beratungsarbeit durchaus in einem weiteren Kontext gesehen wird. Die Ergebnisse des Gutachtens „Beratungsbedarf und auslösende Konflikte" unterstreichen, daß hier die Professionalisierung der Arbeit sozusagen „von unten" aus der Selbsthilfe heraus in Angriff genommen worden ist.

Allerdings kann es kein Ziel sein, die Informations- und Beratungsarbeit völlig zu professionalisieren. Dann würde Selbsthilfe ihre Stärken verlieren.[124]) Auch sollte Informations- und Beratungsarbeit nicht völlig Betroffenen überlassen werden. Vielmehr sind professioneller Bereich und Selbsthilfe innerhalb einer umfassenden Konzeption und in bezug auf ihre jeweiligen Stärken förderungswürdig. In der Praxis muß allerdings ein deutlich markierter Übergang zwischen den verschiedenen Rollen des Laienhelfers und des Professionellen verlangt werden. Auch die Ziele und Grenzen des jeweiligen Beratungshandelns müssen abgestimmt sein. Der Grund liegt in der Beziehungsklarheit, die Helfer und Hilfesuchende sowie das Umfeld gleichermaßen benötigen, um gemeinsam Problemlösungen erarbeiten zu können.

Wie die jeweils nötige Kombination von Kompetenzen und Aufgabenverteilungen zwischen professionellen Helfern und Laienhelfern im Einzelfall erreicht werden kann, muß noch erarbeitet werden. Die oben genannte Studie „Selbsthilfeförderung durch Selbsthilfekontaktstellen" führt z. B. die „Sektenberatung" überhaupt nicht auf. Es bestehen aber sowohl in der Psychologie wie in der Soziologie Ansätze der Übertragung auf das Problemfeld.[125]) Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, daß das Informations- und Beratungsangebot nur durch eine Zusammenarbeit von Juristen, Medizinern, Psychotherapeuten, Seelsorgern, Religionswissenschaftlern, Schuldnerberatern und anderen betroffenen Fachgebieten gewährleistet werden kann.

Eine professionelle und wissenschaftliche Rahmung der Informations- und Beratungsarbeit kann aber nicht darin bestehen, einen Typus der idealen Selbsthilfegruppe zu formulieren. Dies würde die Stärken der Selbsthilfe negieren. Vielmehr ist festzuhalten, daß in einem Netzwerk von Hilfseinrichtungen Anlaufstellen unterschiedlicher Kompetenz und Schwerpunktsetzung nicht nur denkbar, sondern auch wünschenswert sind.

[124]) Dazu ausführlich Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.): Selbsthilfeförderung durch Selbsthilfekontaktstellen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Köln, 1992.

[125]) Vgl. u. a. Roderigo, B.: Sektenberatung als gesellschaftliche Herausforderung, Materialdienst der EZW 59, 1996, S. 324 bis 331; Utsch, M.: Kooperation von Information und Beratung in der Weltanschauungsarbeit, Materialdienst der EZW 61, 1998, S. 129–136; Eiben, J./Krekel, E.M./Sauerwein, K.-H.: Soziologische Beratung im Alltag, Sozialwissenschaften und Berufspraxis 19, 1996, S. 223–241.

4.3 Bildung und Weiterbildung

4.3.1 Individuelle Aufklärung und Bildung sowie Verbandsaufklärung

Die staatliche Aufklärung und Bildung von Individuen und Verbänden über die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen sollte mehrere Ziele verfolgen: Erstens die Abwehr von Gefahren, zweitens die Sicherung der individuellen religiösen und weltanschaulichen Freiheit durch Bildungsmaßnahmen, die informierte Entscheidungen ermöglichen, drittens die Sicherung der Meinungsfreiheit im religiös/weltanschaulichen Diskurs durch das Schaffen von günstigen Rahmenbedingungen und viertens die Förderung des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ggf. ihre Integration in die Gesellschaft. Die ersten beiden Punkte (Gefahrenabwehr und religiös/weltanschauliche Bildung) haben eine besondere Bedeutung im Bereich der Ausbildung (Schule, Universität usw.) sowie beim Jugendschutz.

Staatliche Aufklärung

Die staatliche Aufklärung über einzelne Gruppen durch Broschüren, Presseverlautbarungen, Tagungen etc. bleibt notwendig. Sie muß sich jedoch auf die besonders problemträchtigen und/oder besonders weit verbreiteten Gruppen konzentrieren, deren Gefahrenpotential gut belegt und klar benennbar ist. Beispiele sind die Gefahr des sexuellen Kindesmißbrauchs bei den „Children of God" (jetzt: Familie)[126]) oder die von der Scientology-Organisation verursachten Gefahren für Gesundheit und Vermögen. Ansonsten sollte sich die staatliche Aufklärung an den konkreten Konflikten orientieren, zum Beispiel an dem Konflikt zwischen den bürgerlichen Rechten und dem Selbstbestimmungsstreben von Individuen und dem Anspruch einer religiösen Gruppe auf die rigide Einhaltung von Lebensregeln. Ein wichtiges Aufklärungsthema im Bereich des Jugendschutzes wären in diesem Fall die sozialen Merkmale abhängigmachender Gruppen, die Merkmale des Personenkults usw. Weitere Konfliktfelder und die entsprechenden Zielgruppen für die Aufklärung sind im Kommissionsbericht im einzelnen aufgeführt.

Ein besonderes Konfliktpotential besitzen derzeit die zahlreichen problematischen Angebote zur Lebenshilfe auf dem sogenannten Psychomarkt, die teilweise von organisierten Gemeinschaften gemacht werden. Hier wäre ein Schwerpunkt der staatlichen Aufklärung zu setzen. Außerdem sollte die staatliche Aufklärung über Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten erheblich verstärkt werden. An anderer Stelle des Berichts wird der Vorschlag gemacht, zu diesem

[126]) Vgl. hierzu Hemminger, H./Thiede, W.: Kindheit und Jugend bei den „Kindern Gottes", EZW 131, 1996.

Zweck die staatliche Förderung der einschlägigen Forschung, Beratung und Aufklärung durch die Einrichtung einer Stiftung zu bündeln und zu koordinieren. Die hier vorgelegten Empfehlungen sollten in einem größeren Zusammenhang mit diesem Vorschlag gesehen werden.

Dem öffentlichen Informationsbedarf steht eine Desinformationspolitik einiger konfliktträchtiger Gruppen gegenüber, bei einigen (VPM, Universelles Leben, und in besonderer Weise Scientology) auch eine Einschüchterungspolitik – und sei es nur durch Klagehäufung – gegenüber Kritikerinnen und Kritikern. Daher ist die Beteiligung staatlicher Stellen am Informationsfluß auch als Beitrag zur Sicherung einer unbehinderten öffentlichen Meinungsbildung zu sehen. Außerdem kann öffentliche Aufklärung von staatlichen Stellen wegen der besonderen, verwaltungsrechtlich überprüfbaren Verpflichtung des Staates zur Neutralität in der öffentlichen Diskussion deeskalierend wirken und die Stellungnahmen anderer Konfliktparteien relativieren bzw. sinnvoll ergänzen. Das auch aus anderen Gründen nötige Netzwerk von sachkundigen Beratungsstellen sollte durch zweckdienliche Maßnahmen instand gesetzt werden, Kenntnisse zu bündeln und auszutauschen (Vernetzung), so daß die vorhandenen Informationen staatlichen Stellen, Ratsuchenden, Organen der Rechtspflege usw. zur Verfügung stehen. Das Netzwerk von sachkundigen Beratungsstellen sollte außerdem an der gezielten Verbreitung staatlicher Aufklärung maßgeblich beteiligt werden.

Schulische Bildung

Die schulische Bildung wird der Situation des Bürgers in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft einschließlich der damit verbundenen Probleme derzeit nicht gerecht. Diese schulische Bildung muß vor dem Hintergrund kultureller und religiöser Pluralisierung verstärkt interkulturelle Lernprozesse fördern. Diese sollen auf die Ermöglichung interkultureller Toleranz und einer reflektierten, kritischen Auseinandersetzung mit pluralen Lebensformen und Weltanschauungen zielen. In diesem Rahmen muß auch die Auseinandersetzung mit den Weltreligionen und mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Strömungen erfolgen. Es wird bisher zu wenig berücksichtigt, daß die Individualisierung unserer Gesellschaft, die mit einem Verlust gemeindlicher und lebensweltlicher Einbindung einhergeht, den Wechsel von Religion und Weltanschauung während des Lebens immer wahrscheinlicher macht und auch „Schnell-Konversionen" leichter als früher erwarten läßt.

Religion gehört in den Bereich grundgesetzlich besonders geschützter Überzeugungen und daraus resultierender Lebenspraxis. Daher ist Unterricht Sache der Religionsgemeinschaften. Es liegt in der Verantwortung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen, die Curricula für das Schulfach zu überprüfen und – soweit dies nicht bereits erfolgt – Unterrichtseinheiten zum Thema neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen einzuführen oder zu erweitern.

Da aufgrund der verbreiteten Abmeldung vom konfessionellen Religionsunterricht die Schule die benannten Defizite nicht auffangen kann, sollte – soweit noch nicht vorhanden – eine Unterrichtseinheit zur Religionskunde allgemein eingeführt werden. Diese sollte Informationen zu den wichtigsten Weltreligionen, den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, aber auch zur grundlegenden Frage nach Religion enthalten. Es fehlt in den schulischen Curricula vielfach an Hintergrundinformationen über die Weltreligionen sowie über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen. In diesem Zusammenhang müßte auch die Konflikthaftigkeit durch radikale oder problematische Strukturen bearbeitet werden. Bei diesem Unterricht darf auf keinen Fall übersehen werden, daß die darin erfolgende kognitive Wissensvermittlung über tradierte und neue religiöse Formen nicht an die Stelle eines konfessionellen Religionsunterrichtes treten kann, der auch die Erzeugung eines religiösen Bewußtseins und einer religiösen Bindung zum Ziel hat, sondern nur die Voraussetzungen für eine tolerante und kritische Auseinandersetzung mit Weltanschauungen und Glaubenshaltungen schaffen kann.

Eine derartige Unterrichtseinheit müßte darüber hinaus in eine sowohl fachspezifische wie fächerübergreifende Schulkultur der moralischen Auseinandersetzung mit den ethisch-kulturellen und weltanschaulich-religiösen Orientierungsmustern und Fremden eingebettet sein. Darin sollten auch die alltäglichen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

Die Lehrer des Unterrichts in Ethik bzw. „Werte und Normen" usw. (Ersatzfach) erhalten in der Regel keine wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule für dieses Fach. Daher ist die Einführung eines entsprechenden regulären Studienganges unumgänglich. Dabei sollte das Thema „neue religiöse Bewegungen in der Neuzeit" angemessen berücksichtigt werden. Bisher wird das Fach unterrichtet von Lehrern, die sich entweder dafür interessieren oder die sich einem entsprechenden Auftrag nicht verweigern können. Es ist nicht vertretbar, daß die Lehrer dieses Faches (als einzige an deutschen Schulen) fast ausschließlich auf sporadische Weiterbildungsmaßnahmen angewiesen sind. Erste Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation sind von einigen Bundesländern (z. B. Thüringen) ergriffen worden. Da das Fach aber unter verschiedenen Namen mit verschiedenen Konzeptionen inzwischen in fast allen Bundesländern eingerichtet wurde, bedarf es daher einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung hierfür.

In der akademischen Ausbildung ist das Thema „Weltreligionen" zwar im Rahmen der Theologie und der Religionswissenschaft präsent, das der neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und Psychogruppen jedoch noch erheblich stärker unterrepräsentiert als in der schulischen Bildung. Auch anhand des internationalen Vergleichs ergibt

sich, daß dieser Bereich in Forschung und Lehre an den deutschen Hochschulen trotz seiner sozialen und intellektuellen Bedeutung wenig wahrgenommen wird. Daher besteht auch hier Handlungsbedarf: Eine Ansiedlung entsprechender Studienangebote wäre u. a. bei den Sozialwissenschaften, der Religionswissenschaft und der Theologie, aber auch in psychologischen oder juristischen Studiengängen möglich.

Die Enquete-Kommission hält es für wünschenswert, wenn die Landesregierungen und speziell die Kultusministerkonferenz die Voraussetzungen für einen, durch eine wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer qualifizierten (ausgewiesenen) Unterricht schaffen würden.

4.3.2 Selbstaufklärung des Staates

Notwendige und zureichende Maßnahmen von Justiz, Verwaltung usw. werden häufig weniger durch etwa fehlende gesetzliche Möglichkeiten verhindert als durch mangelhafte Kenntnisse über den Bereich der neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie der Psychokulte. Daher sollten interne Fortbildungsmaßnahmen künftig eine höhere Priorität haben. Besonders bedeutsam sind:

- Rechtspflege,
- Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Kriminalpolizei),
- Jugendämter und andere mit dem Jugendschutz befaßte Stellen,
- Gesundheitsbehörden.

Für die gesamte deutsche Richterschaft gibt es bislang ein mehrtägiges Fortbildungsangebot der Richterakademie mit ca. 30 Plätzen pro Jahr. Ähnlich geringfügig ist bisher das Angebot im Raum der Verwaltung, der Polizei usw. Diesem Mangel wird zwar durch zum Teil qualitativ gute schriftliche Informationen abgeholfen, die aber nicht zentral und koordiniert angeboten oder eingesetzt werden und auch (bisher) nicht zentral abgerufen werden können. Einzelne, engagierte Experten vor allem in den Länderverwaltungen werden regelmäßig durch die Vielzahl der Anfragen und Informationsersuchen überfordert. Sie müßten daher wirkungsvoll von einer zentralen Stelle aus mit Material und Fortbildungsangeboten unterstützt werden. Auch dafür fehlt es teilweise allerdings an einem Forschungshintergrund, der mit den Mitteln der Forschungsförderung erst nach und nach geschaffen werden muß.

Weiterhin hat sich im Rahmen der Kommissionsarbeit ergeben, daß bei den Beratungsstellen sehr unterschiedliche Kompetenzen vorliegen und unterschiedliche, mangels eines wissenschaftlichen Hintergrunds auch meist pragmatisch selbst entwickelte Beratungskonzepte benutzt werden. Es fehlt an der Umsetzung von (teilweise ebenfalls noch zu erarbeitenden) Forschungsergebnissen und systematisierter Erfahrung für die Beratungspraxis. Weiterbildung für ehren- und hauptamtliche Berater sollte deshalb staatlicherseits angeboten bzw. gefördert werden, ebenso die Entwicklung und Erprobung von Beratungskonzepten auf wissenschaftlicher Grundlage. Aus solchen Angeboten können sich längerfristig auch Maßstäbe für die Kompetenz von Beraterinnen und Beratern und damit Qualitätskriterien für die Förderung von Aufklärungs- und Beratungseinrichtungen durch die öffentliche Hand ergeben.

4.4 Forschung und Lehre

Die Forschungsförderung geschieht in der Bundesrepublik Deutschland zum Großteil über Drittmittel (außerhalb der etatmäßigen Grund- und Personalausstattung der Universitäten u. a. Einrichtungen) aus verschiedenen Quellen. Nach Zahlen von 1990 erhielten die Hochschulen ihre Drittmittel für die Forschung zu 37 % von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die durch Bund und Länder finanziell derzeit mit einem Gesamtetat von ca. 2 Milliarden DM pro Jahr ausgestattet wird. Etwa 29 % der Drittmittel kamen aus anderen Etats des Bundes, 15 % aus der Wirtschaft und von Verbänden sowie 10 % von Stiftungen und Fördergesellschaften (VW-Stiftung, Robert-Bosch-Stiftung usw.). Nach den Zahlen des Faktenberichts 1998 zum Bundesbericht Forschung zu sogenannten Drittmitteln (Ist-Erhebung 1995) verteilen sich die 4,5 Milliarden DM Drittmittel – von insgesamt 14,4 Milliarden DM für Forschung und Entwicklung der Hochschulen – wie folgt: DFG 1,7 Milliarden DM, Bund 1,1 Milliarden DM, Länder 0,1 Milliarden DM, Ausland/internationale Organisationen 0,3 Milliarden DM sowie Wirtschaft und Stiftungen 1,2 Milliarden DM. Die Grundfinanzierung der Hochschulen wird dagegen durch die Länder bzw. die Träger der Hochschulen bereitgestellt. Forschung und Entwicklung wird in Deutschland vom Bund, den Ländern und der Wirtschaft finanziert und wird von der Wirtschaft, den Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen durchgeführt. Zu außeruniversitären Einrichtungen gehören: Max-Planck-Institute, die Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft, des Fraunhofer Instituts sowie Bundes- und Landeseinrichtungen für Forschungsaufgaben.

Staatliche Maßnahmen zur Förderung eines bestimmten Forschungsbereichs sind daher einerseits über eine direkte Förderung vor allem des Bundes (Projektförderung, Anregung zur Einrichtung von Forschungsinstitutionen) denkbar, andererseits über Empfehlungen an die DFG sowie über eine Kooperation mit einschlägig tätigen Gesellschaften und Stiftungen. Indirekt können die von den Ländern finanzierten, in bezug auf die Einrichtung und Ausstattung von Fachbereichen selbstverwalteten Universitäten gebeten werden, das Gebiet „neue religiös-weltanschauliche Bewegungen und Psychokulte“ künftig bei der Grundmittel- und Personalplanung stärker zu berücksichtigen. Die konkreten Wege zur Verwirklichung der nachstehend gegebenen Empfehlungen der Kommission können in diesem Rahmen allerdings nicht näher diskutiert werden.

Die Enquete-Kommission konnte für ihre Arbeit auf einen umfangreichen Literaturbestand sowie auf Erfahrungen aus der Praxis zurückgreifen, die zusammengenommen eine Analyse der mit den neuen

religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen verbundenen Problemlagen ermöglichten und zur Beschreibung eines politischen Handlungsbedarfs in mehreren Problemfeldern führte. Defizite an wissenschaftlicher Erkenntnis können daher nicht als Legitimation des Nichthandelns herangezogen werden; gerade in einigen Konfliktfeldern mit besonders dringendem Handlungsbedarf fanden sich vergleichsweise sehr nützliche Daten. Auf der anderen Seite stellte die Kommission in mehreren Bereichen ihres Untersuchungsfeldes erhebliche Forschungsdefizite fest, die der Beschreibung und Analyse der Probleme auch Grenzen setzten. Zum Teil fehlten die einschlägigen Befunde in der internationalen wissenschaftlichen Literatur, zum Teil war in Deutschland im Vergleich zum internationalen Stand der Wissenschaft ein Rückstand zu konstatieren. Teilweise fehlte es daran, daß die in der Praxis (zum Beispiel von Beratungsstellen und staatlichen Stellen) erworbenen Kenntnisse nicht zentral gesammelt sowie nicht hinreichend systematisiert und wissenschaftlich reflektiert wurden. Von daher sind sowohl strukturelle als auch thematische Defizite der einschlägigen Forschung festzustellen (siehe hierzu Kapitel 6.2.9).

5. Analyse einzelner Schwerpunktthemen

5.1 Formen sozialer Kontrolle und psychischer Destabilisierung

5.1.1 Fragestellung

Im nachfolgenden Kapitel bezieht die Enquete-Kommission Stellung zur Frage der seelischen Manipulation. Im einzelnen geht es dabei um Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Ursachen tragen dazu bei, daß es zur Kontaktaufnahme mit Anwerbung, zur Akkulturation (Konversion, Beheimatung) und langfristigem Verbleib in einer konfliktträchtigen Gemeinschaft kommt?
- Welche dieser Ursachen lassen sich als Manipulation des Einzelnen durch die Gruppen beschreiben?
- Welche Formen der Manipulation führen zu psychischer Abhängigkeit?
- Welche Manipulationsformen sind als unsittlich oder eventuell sogar unrechtmäßig zu kennzeichnen?

5.1.2 Problemlage

Die Beschreibungen und Zuschreibungen von Ursachen für die oben genannten Abläufe gehen in der Wissenschaft und im Alltag weit auseinander. Vor allem die zahlreichen vorliegenden Erfahrungsberichte und wissenschaftlichen Sachstände differieren in ihren Aussagen zum Teil erheblich. Das Spektrum reicht von der Auffassung, daß alle als anstößig wahrgenommenen Interaktionen zwischen Individuum und Gruppe von zielgerichteten, bewußt eingesetzten Manipulationsmethoden der Gemeinschaft bestimmt würden, bis hin zu der Auffassung, daß die Ursachen für diese Interaktionen und ihre Ergebnisse weitgehend im Befinden des Individuums lägen und die Einwirkung der Gruppe keine Rolle spiele. Von daher werden die Interaktionsweisen jedenfalls ethisch sehr unterschiedlich beurteilt. In der gesellschaftlichen Auseinandersetzung stehen sich grob betrachtet meist Interaktions- und Verführungstheorien als Kontrahenten gegenüber. Gestützt durch die affektive Besetzt- und Wertgeladenheit des Themas und gesteuert durch bestimmte Vorlieben bei der Auswahl der Daten, halten sich dort Frontstellungen, die sich auf dem wissenschaftlichen Feld nur schwer behaupten. In der Wissenschaft werden Verführungstheorien nur von einer Minderheit vertreten. [127]) Diese gehen zum Teil davon aus, daß durch manipulative Beeinflussungsmethoden auch physiologisch diagnostizierbare, nicht-normale abhängige Zustände des menschlichen Gehirns erzeugt werden könnten. Plausibler, und von der Mehrheit der mit dem Problem befaßten Humanwissenschaftler vertreten, ist die Annahme, daß nicht Methoden und Techniken, sondern das Grundlagenwissen und die damit implizierten und transportierten Werte, Ideen, Menschen- und Weltbilder ausschlaggebend sind, auch für die Auswirkungen von einzelnen „Techniken". Manipulative Absichten hängen darüber hinaus nicht nur vom Ideen- und Wertesystem ab, sondern von der „Dosis" der Verabreichung und den damit verbundenen sozialpsychologischen Prozessen ihrer Vermittlung, unabhängig davon, welche Inhalte verabreicht werden. [128])

Enkulturationsprozesse in neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen sind vergleichbar mit der Sozialisation in andere Gruppierungen der Gesellschaft oder mit Erziehungsprozessen. Die Unterschiede liegen vor allem in der Massivität, der Monopolhaftigkeit und der Zielgerichtetheit der Einflußnahme auf Individuen.

Die rechtliche Beurteilung solcher Interaktionen kann sich nur auf soziale Handlungen richten, die Fremd- und Selbst-Sozialisationsprozesse mit dem Ziel der Erzeugung innerer Befindlichkeiten initiie-

[127]) Vgl. Saliba, J. A.: Psychiatry and the Cults. An Annotated Bibliography, New York, London 1987 und ders: Social Science and the Cults. An Annotated Bibliography, New York, London 1990 und die Beiträge in der öffentlichen Anhörung zum Thema „Psychotechniken" am 14. April 1997 im Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: Drucksache 13/8170 vom 7. 7. 97, S. 28–31.

[128]) Vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission: a. a. O, S. 29.

ren oder auf Dauer stellen: Pädagogik, Therapie, Training und andere Maßnahmen. Da religiöses Gruppen-Verhalten mit denselben Mechanismen erlernt und aufrecht erhalten wird, ist eine besondere Sektensozialisationstheorie nicht nötig. Der Glaube an die Wirksamkeit bestimmter Sozialtechniken, Verfahren oder Methoden spielt im spirituellen Bereich vermutlich eine größere Rolle, aber auch im sich als weltlich verstehenden Bereich ist dieses Phänomen nicht unbekannt. [129])

Eine eigene Überzeugungskraft und Plausibilität können sogenannte ekstatische Erfahrungen gewinnen, die im Zusammenhang von Meditation gemacht werden, Erfahrungen der Ruhe, der Stille, der Ganzheit, oder ekstatische Entgrenzungserfahrungen, All-Einheits-Erfahrungen („kosmisches Bewußtsein"), Lichterfahrungen o. ä. Solche Erfahrungen können spontan auftreten oder durch bestimmte Techniken methodisch herbeigeführt und induziert werden. Erfahrungen dieser Art können erfüllend und befreiend sein („Gipfelerfahrungen" – „peak experiences"), aber auch regressiv oder zerstörerisch, je nach Methode, individueller Disposition und Gekonntheit des Umgangs. Obwohl also Erfahrungen dieser Art im Zug der Hinwendung zu einer Gruppe oder Doktrin eine eigene Motivation und eine eigene Art von Überzeugungskraft und Plausibilität entwickeln mögen und obwohl ferner im Fall mißbräuchlicher oder ungekonnter Praxis Formen von Abhängigkeit möglich sind, ist es fraglich, ob mit Hilfe solcher Methoden und Techniken eine Sozialisation in bestimmte Gruppen manipulativ erreicht werden kann (in Analogie zu den „Gehirn-/Seelenwäsche"-Annahmen).

Eine Bewertung von Sozialtechniken im Sinne ihrer Gefährlichkeit kann nur mit der Kenntlichmachung der damit verbundenen Menschenbilder, Wertordnungen und Theorien erfolgen.

Im Erkenntnisprozeß der Enquete-Kommission hat sich herauskristallisiert, daß die Beeinflussung von Menschen nicht so sehr Folge des Einsatzes spezifischer Techniken ist, sondern Einwirkungen auf verschiedenen Ebenen zusammenkommen müssen, vor allem sozialpsychologisch geschaffene Abhängigkeiten und soziale Kontrollmechanismen.

5.1.3 Ebenen der psychischen Abhängigkeit

Der Begriff der „psychischen" oder „seelischen Abhängigkeit" ist kein psychologischer Fachterminus, obwohl er sich häufig in der Literatur über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen findet. Er wird auch in wissenschaftlicher Literatur verwendet, obwohl der psychische Prozeß des Zustandekommens und der Aufrechterhaltung psychischer Abhängigkeit als ungeklärt anzusehen ist. Er beschreibt Erfahrungen von Menschen, die von außen gesehen einem starken Einfluß einer Gruppe oder einer Autorität unterliegen, der zu ihrem Schaden zu wirken scheint, oder die es auffallend an Distanz und Kritikfähigkeit fehlen lassen, obwohl beides nach dem Urteil Außenstehender angebracht wäre. Der Begriff beschreibt solche Erfahrungen einmal durch eine Analogie mit dem Phänomen der Sucht. Auch bietet sich damit der Vergleich zu politischen und familiären Abhängigkeiten an, die auf Machtausübung oder der Möglichkeit dazu beruhen.

Dieser Sprachgebrauch wird hier auf seine Brauchbarkeit hin überprüft und in den Vorschlag einer Arbeitsdefinition münden.

Psychische Abhängigkeit und Sucht

Oft wird psychische Abhängigkeit mit dem Phänomen der Sucht verglichen. Sucht besteht in einem innerseelischen, nicht willentlich kontrollierbaren, starken und regelmäßigen Bedürfnis nach einer bestimmten Verhaltensweise, bzw. einem bestimmten Erlebnis, das stereotyp gesucht bzw. ausgeführt wird. Wird die Ausführung verhindert, ruft dies Streß, Ängste, Desorientierung und ggf. Hyperaktivität oder depressive Zustände (also Entzugserscheinungen) hervor. Die Bereitschaft zu suchtförmigem Lösungsverhalten entsteht weniger als Reaktion auf Umweltbedingungen, sondern durch innerlich verursachte und ausgelöste Verengungen in den Möglichkeiten der Selbstregulierung und Selbststeuerung.

Ähnlichkeiten zur psychischen Abhängigkeit im hier vorgestellten Sinn bestehen in der scheinbaren Zwanghaftigkeit des Verhaltens. Bei näherem Hinsehen erweist sich jedoch diese Zwanghaftigkeit (z. B. das stereotype Wiedergeben von Parolen der Gruppe) als situationsspezifisch, nämlich als Art mit Menschen umzugehen, die als kritisch und feindlich wahrgenommen werden. Dafür sind aber weniger innerpsychische Gründe maßgeblich, sondern die mit der Bindung an die Gruppe übernommenen Außenbeziehungen, einschließlich deren emotionaler Elemente. D. h. dieses Verhalten ist Bestandteil der „Gruppenkultur" und verschwindet fast immer im Fall der Dekonversion.

Allerdings gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß bestimmte Erfahrungen (Auditing bei Scientology, ekstatische Erlebnisse, meditative Versenkung usw.) bei einzelnen Personen suchtähnliche Verhaltenweisen hervorrufen. Solche Erfahrungen werden z. T. auch nach dem Ausstieg aus der Gruppe zwanghaft gesucht, dann allerdings außerhalb der Gruppen. Es fragt sich jedoch, ob diese Abhängigkeit von Erlebnissen einen wesentlichen Teil der Abhängigkeit von Personen bzw. der Gemeinschaft bildet, oder ob es sich eher um ein individuelles Symptom handelt. Eine Ähnlichkeit zur stoffgebundenen Sucht liegt in vielen Einzelfällen jedoch sicherlich vor.

Der Vergleich zwischen Sucht und der Bindung an eine extreme Gemeinschaft kann deshalb nur als begrenzt tragfähig eingestuft werden und erweist sich als deutlich abhängig von der jeweiligen Wertung über die spezifische Gruppenkultur.

In dem Sonderfall, daß die Bindung an die Gruppe nicht durch positive Gratifikationen, sondern durch Angst (vor Orientierungs- oder Beziehungsverlust)

[129]) Vgl. Barker, E.: Authority and Dependence in New Religious Movements, S. 237, in Wilson, B. (Hrsg.): Religion: Contemporary Issues, London 1992, S. 237–255.

aufrecht erhalten wird, kann man eine Analogie zur Sucht herstellen.[130])

Psychische Abhängigkeit und Machtausübung

Tragfähiger als die Analogie zur Sucht stellt sich der Vergleich mit anderen starken und exklusiven sozialen Bindungen dar. Aus der Forschung zur Psychologie von Gruppen und diversen Experimenten weiß man um die generelle Verführbarkeit des Menschen durch die jeweilige „Gruppenkultur". Als Gruppen werden Gemeinschaften bezeichnet, bei denen die Zugehörigkeit und die Nichtzugehörigkeit definierbar ist. Das unterscheidet sie von Massen und von Aggregationen, also einem zufälligen Zusammentreffen mehrerer Menschen. Die Gruppe besteht per definitionem aus einer „in-group" und einer „out-group", aus „uns" und „den anderen". Gruppen werden nicht nur durch die Gruppengrenze definiert, sondern auch durch die Beziehungen zwischen den „insidern", die meist über bestimmte Rollen strukturiert sind. Jede Gruppe braucht eine gewisse Anlaufzeit zum Aufbau des „in-group-Gefühls" und zur Ausbildung von Positionen und Rollen.

Die Gestaltung der Innen- und Außenbeziehungen von Gruppen beruht auf der Selbstdefinition einer Gemeinschaft. Sie ergibt sich also aus der Gruppenidentität, die festlegt, wie das Verhältnis der Mitglieder zueinander und zur Außenwelt zu sein hat.

Üblicherweise stellt eine Gruppe nicht die gesamte soziale Umwelt für das Individuum dar, sondern es gehört zu mehreren Gruppen, die unterschiedliche Funktionen haben und unterschiedlich wichtig sind. Dadurch wird der Einfluß jeder einzelnen Gruppe auf das Individuum relativiert, wie er gesteigert wird, wenn der Zugriff von Gruppen auf Individuen singulär und mit dem Anspruch auf Sinnvermittlung verknüpft ist.

Dieses muß auch bei der Beurteilung des Verhaltens von Mitgliedern extremer Gemeinschaften in Rechnung gestellt werden, bevor man zu Erklärungen auf individueller Ebene greift.

Die Gestaltung der Innen- und Außenbeziehungen von Gruppen beruht auf Strukturen ihrer Selbstdefinition und der in Interaktionen mit der Umgebung historisch ausgebildeten Gruppenidentität.

Einige gut untersuchte Eigenschaften von Gruppen sind für das Verständnis des Verhaltens von Mitgliedern extremer Gemeinschaften wichtig:

– Gruppen sind leichter zur gemeinsamen Aggression nach außen zu bewegen, die nach innen zum Erzeugen von Gruppenkohäsion und nach außen zum Erzeugen von Feindbildern genutzt werden kann.

– In Gruppen kommt es immer zu (formellen oder informellen) Hierarchien. Die Rollenverteilung ist, was Autorität angeht, stets asymmetrisch. Die Möglichkeiten der Einschränkung des Einflusses von Ranghöheren unterscheidet nicht selten extreme und sozial angepaßte Gemeinschaften voneinander.

– In Gruppen gibt es einen Effekt, der „Diffusion von Verantwortung" genannt wird, der beim einzelnen die Wahrnehmung geteilter Verantwortlichkeit hervorruft. Dieser kann sich positiv als Ermutigung des Individuums, aber auch als Entmoralisierung des Tuns auswirken. Je exklusiver die Bindung an die Gruppe, desto stärker ist dieser Effekt, so daß man von einer Verführung des einzelnen sprechen kann.

– Gruppen erzeugen einen Effekt, den man als „risk shift" bezeichnet. Damit ist gemeint, daß Gruppen zur Überwindung von Unentschlossenheit und Zögerlichkeit beitragen. Da Risiken als verteilt und für den einzelnen unwesentlicher wahrgenommen werden, ist die Bereitschaft zur definitiven Handlung größer. Das kann sich positiv und negativ auswirken: negative Auswirkungen werden dann wahrscheinlich, wenn ranghohe Gruppenmitglieder die Abneigung der Gruppe gegen Abwarten und Abwägen zur Durchsetzung ihrer Interessen und zur Unterdrückung von Kritik ausnutzen.

Die Interpretationen für die Ursachen psychischer Abhängigkeit reichen von der früheren Verhinderung seelischer Reifung oder seelischer Traumatisierung bis zur Abhängigkeit aufgrund komplexer seelischer, sozialer und finanzieller Bindungen. Gemeinsame Grundlage all dieser Interpretationen scheint die Unmöglichkeit einer inneren Distanz zur Gemeinschaft und ihrem überwertigen Selbstbild aufgrund starker unbewußter Ängste zu sein.

Der Beitrag der Konversionsforschung

Die überstarke Bindung an eine Gruppe mitsamt den negativen Folgen, die sich ausbilden können, gehen meist einher mit Akten der Bekehrung (Konversion), die in diesen Gruppen zum Teil auch fest institutionalisiert sind oder jedenfalls sozial erwartet werden und in denen die Übernahme und Anerkennung der gruppeneigenen Plausibilitätsstrukturen erfolgt.

In der wissenschaftlichen Literatur werden vier Faktorenbündel genannt, die zu einer Konversion beitragen:

– begünstigende Faktoren in der Gesellschaft,

– demographische und lebenszyklische Faktoren,

– Faktoren der individuellen Disposition der Konvertiten,

– die durch Werbung, Manipulation und Täuschung von seiten der Gruppen wirksamen Faktoren.

Wie bereits erwähnt, wird das relative Gewicht dieser Faktoren sehr kontrovers beurteilt und gegnerisch stehen Auffassungen, die das Schwergewicht auf persönliche Befindlichkeiten legen, solchen gegenüber, die eine Überführung in Abhängigkeiten durch

[130]) Eine solche Analogie wird z. B. von Leo Booth gezogen, in: When God becomes a Drug. Breaking the Chain of Religious Addiction and Abuse, Los Angeles 1991. Sein Phasenmodell und das dahinterstehende Sucht-Schema läuft nicht auf eine grundsätzliche Religionskritik hinaus, sondern auf die Kritik eines „bad use" („schlechten Gebrauchs") von Religion, das auf einen Verlust des Selbstwertgefühls und eines gesunden Weltverhältnisses hinausläuft.

manipulatives Vorgehen zu erkennen glauben. Die ersteren sehen die durch eine Bindung ermöglichte (positive oder negative) Bearbeitung von Konfliktlagen, die zweiten betrachten die damit hergestellte Bindung als Ausdruck einer psychosozialen Störung.

Die Frage, ob sich Konvertiten in die Abhängigkeit hineinbegeben oder ob sie abhängig gemacht werden, kann jedoch nicht einseitig beantwortet werden. Offenkundig handelt es sich um ein Interaktionsgeschehen aus Befindlichkeits- und Beeinflussungsfaktoren, das die Entstehung solcher Bindungen erst begreifbar macht.

Die Befunde hinsichtlich der Befindlichkeitsfaktoren sind nicht eindeutig; es werden diskutiert:

– depressive Verstimmungen u.a: Gefühle der Bedeutungs- und Heimatlosigkeit,
– schlechte persönliche und familiäre Situationen, schwere persönliche Krisen,
– sozialer abwärtsmobiler Trend, Arbeitslosigkeit, lebensgeschichtliche Perspektivlosigkeit,
– religiöse Erklärungsmodelle für Probleme, religiöse Vorprägungen,
– externer „Locus of Control" (Fremdzurechnung von Kausalität, Abhängigkeit vom Urteil anderer),
– narzistische Persönlichkeitsstruktur,
– Drogenprobleme.

Interessant ist, daß die meisten Untersuchungen eine eher geringe Bedeutung idealistischer oder religiöser Motive feststellen. Es überwiegen alles in allem die aus Schwierigkeiten der innerpsychischen und interpersonalen Existenz gespeisten Motive. Weiterhin stimmen die Untersuchungen darin überein, daß es sich trotzdem nicht um einen psychisch besonders gestörten Personenkreis handelt, sondern daß sich die Problembelastung weithin mit Durchschnittserfahrungen deckt. Als Fazit bleibt, daß die Bereitschaft, sich innerlich stark an extreme, geschlossene Gemeinschaften zu binden, häufig mit Anpassungs- und Lösungsversuchen bei instabilen Innenlagen bzw. labilen sozialen Situationen der Konvertiten zu tun hat.

Das vierte Bündel, die konversionsfördernden Faktoren in Form von Verhaltensweisen und Eigenschaften der Gruppen, gewinnt nur für die Situation der konkreten Begegnung Bedeutung.

Wichtig sind hier:

– die Überzeugungskraft und Vertrauenswürdigkeit der Werber,
– die Anwerbung durch Beziehungspersonen oder das Herstellen positiver Beziehungen zu Anhängern,
– effektive Techniken zur Erzeugung von Abhängigkeit.

Die Frage, ob es möglich ist, eine starke Bindung an eine Gruppe durch manipulative Anwerbung – relativ unabhängig von Prädispositionen der Individuen – zu erzeugen, wird in einigen Theorien bejaht. Tatsächlich werden aber meist Maßnahmen der Milieukontrolle in diesem Zusammenhang genannt, die in jeder Gruppe oder Gemeinschaft vorkommen. Die im spezifischen Sinn manipulativen Maßnahmen, die auf eine Schwächung der körperlichen und seelischen Widerstandskraft und Absenkung der Kritikfähigkeit zielen, betreffen unterschiedliche Gruppen in ganz verschiedener Weise, bzw. kommen in vielen extremen Gruppen gar nicht vor.

Bezüglich des Ablaufs des Konversionsvorgangs sind sich die meisten Autoren darin einig, daß dieser Prozeß dreiphasig ist und zunächst eine starke Destabilisierung, also Verunsicherungsphase beinhaltet. Als zweites wird ein neuer Attraktor, also ein neues Denksystem den Personen nahegelegt. In einer dritten Phase wird dieses neue Denksystem stabilisiert. Diese drei Phasen kann man auch bei ganz einfachen Experimenten bei der Bedeutungszuweisung zu Wahrnehmungen und bei der Veränderung dieser Bedeutungszuweisungen nachweisen. Der Prozeß, der hier eine Rolle spielt, ist ein ganz natürlicher und immer wiederkehrender. Die notwendige Destabilisierung kann z. B. dadurch herbeigeführt werden, daß Menschen vermittelt wird, sie seien nicht voll entwickelte Wesen, daß sie gestört seien oder etwas für sich tun müßten. In der zweiten Phase erfahren sie, was das neue Denksystem mit einer eigenen Sprache bedeutet und in der Stabilisierungsphase werden sie von der sozialen Umgebung abgeschottet, sobald sie unsicher werden oder Kritik entwikkeln. Dieser Dreischritt tritt immer wieder auf und ist als eine Möglichkeit der geistigen Beeinflussung in der Psychologie sehr wohl bekannt und funktioniert bei sehr vielen offensichtlich perfekt.[131]) Unter diesen Mustern von Abhängigkeit gibt es solche, die spezifisch „religiös" sind oder aber, wenn sie in „nicht-religiösen" Kontexten erscheinen, diese zu „religiösen" machen könnten.[132])

Erscheinungsformen psychischer Abhängigkeit

Eine Verallgemeinerung auf der Basis der publizierten Erfahrungsberichte erbringt für den Begriff der „psychischen Abhängigkeit":

– Distanzlosigkeit gegenüber der Gemeinschaft, Willenlosigkeit, scheinbare Zwanghaftigkeit des Verhaltens, persönlichkeitsfremde Verhaltensweisen (gemessen an den Erwartungen Außenstehender),
– Einschränkung oder Verlust der bisher möglichen bzw. vorhandenen Realitätskontrolle,
– starke Fremdbestimmung alltäglicher Lebensvollzüge, gemessen an üblichen Formen der Einflußnahme,
– finanzielle, zeitliche und sexuelle Ausbeutung, (wiederum gemessen an üblichen derartigen Ansprüchen gegenüber anderen Menschen),

[131]) Vgl. die Ausführungen von Prof. Stadler in der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen" am 13. 3. 1997, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: BT-Drucksache 13/8170 vom 7. 7. 97, S. 19ff.

[132]) Barker, E.: a.a.O, S. 237.

– stereotype Reaktionen in der Kommunikation mit Außenstehenden bezüglich der Gemeinschaft, zu der man gehört, insbesondere Kritikunfähigkeit gegenüber der eigenen Gemeinschaft,
– Aufrichten von strikten Wahrheitsgrenzen gegenüber den bisherigen Bezugspersonen (Eltern, Angehörige) und in den übrigen Außenbeziehungen,
– Relativierung, bisweilen sogar Aufhebung der für alle geltenden moralischen Grundsätze,
– externe Attribution von Kausalität im jeweiligen Wahrnehmungsrahmen der Gruppe, wobei dies Außenstehenden unplausibel erscheint (z. B. wenn alle Konfliktursachen nur den „Feinden" der Gruppe zugeschrieben werden),
– ungewöhnliche Konformität in der Anhängerschaft, gemessen am gängigen Spektrum von Verhalten und Habitus weltanschaulicher Gemeinschaften,
– auffallende Verehrung für Autoritäten, Personenkult.

Als Arbeitsbegriff wird „psychische Abhängigkeit" vorgeschlagen für den Sachverhalt einer ungewöhnlich starken und ungewöhnlich exklusiven, deutlich oder sogar überwiegend angstmotivierten Bindung eines Individuums an eine Gemeinschaft, die mit religiöser bzw. weltanschaulichen Begründungen einen umfassenden bis totalen Einfluß auf die Lebensorientierung und Alltagsgestaltung ihrer Mitglieder ausübt.

Der Unterschied zu sonstigen, im Prinzip überall anzutreffenden asymmetrischen Einflußmöglichkeiten und Machtstrukturen besteht darin, daß sich die psychische Abhängigkeit von einer Extremgruppe durch eine starke Verlustangst und deren längerfristige Denk- und Verhaltensfolgen auszeichnet.

Festzuhalten ist, daß im Konstatieren einer Abhängigkeit dieser Art eine kulturelle Wertung enthalten ist, nämlich, daß die zu beobachtende Bindung unangebracht stark sei, daß sie sich für die Betroffenen schädlich auswirke und für unmoralische Einwirkungen mißbraucht werden könne.

5.1.4 Religiöse Abhängigkeit

Die Enquete-Kommission hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Frage beantworten sollte „Durch welche Merkmale läßt sich religiöse Abhängigkeit bestimmen?" Das unter diesem Titel von Burkhard Gladigow (unter Mitarbeit von Alexandra Gieser) vorgelegte Gutachten stellt unabhängig von der allgemeinen, psychologischen, sozialpsychologischen oder gruppendynamischen Diskussion um neue religiöse Gruppierungen die Frage, in welchem Ausmaß und in welcher Weise spezifisch religiöse Formen von Abhängigkeit angesprochen werden können. Das Gutachten kommt zu folgenden Aussagen:

Obwohl in der Religionsgeschichte seit Schleiermacher Religion über ein frommes Abhängigkeitsgefühl bestimmt wurde, hat die systematische Religionswissenschaft die Frage nach spezifischen Formen religiöser Abhängigkeit nur unzusammenhängend behandelt. Beschreibende Begriffe wie Abhängigkeit, Unterwerfung, Gehorsam, Hörigkeit, Hingabe und ihre Bewertung hängen in der Regel davon ab, ob der jeweilige religiöse Bezugsrahmen gebilligt und akzeptiert wird oder nicht. Die Religionsgeschichte des blinden Gehorsam zeigt, in welchem Ausmaß außerhalb der aktuellen „Sektenproblematik" eine absolute Unterwerfung unter fremde Befehlsgewalt religiöse Maxime werden kann. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch kein einzelnes Kriterium, das religiöse Abhängigkeit sicher gegenüber anderer Abhängigkeit differenziert.

Einer spezifischen Behandlung am nächsten kommt die Religionssoziologin Eileen Barker.[133]) Sie nimmt eine ausdrückliche Gegenposition zur sogenannten Sektenkritik ein, und führt aus, daß Abhängigkeiten in gleicher Weise und gleichem Maße auch in anderen Bereichen der Gesellschaft hergestellt werden. Obwohl sie den Begriff von Abhängigkeit weit faßt, verneint sie damit eine spezifisch religiöse Abhängigkeit. Allerdings stellt sie Muster und Motive zusammen, die in Strukturen und Modi von Abhängigkeit hineinführen: Motive und Erwartungen der Konversion, das Verhältnis von Bindungen zu Loslösungen, Deutungsansprüche, „heavenly deception" („himmlische Täuschung"), Suggestionstechniken, Schuld und Scham, Gruppenjargon, ökonomische und soziale Abhängigkeit.

Die direkteste Behandlung des Problems religiöser Abhängigkeit wird von Leo Booth vorgenommen. Er stellt sie in Parallele zu bekannten Suchtformen und stellt in einem Katalog eine Symptomatik religiöser Abhängigkeit auf. Die Anamnese dieser Symptome zeigt jedoch, wie eng sie an den Bedingungen der christlichen Denominationen und ihrer Theologien orientiert ist. Sein Ziel ist es, religiöse Abhängigkeit als Krankheit zu definieren und therapeutisch zur Befreiung von einem mißbräuchlichen, obsessiven Gebrauch von Religion beizutragen, der zum Aufbau einer neuen Freundschaft mit Gott als Ausdruck einer gesunden Spiritualität führen soll. Diese Bestimmung von religiöser Abhängigkeit durch das Sucht-Paradigma reduziert ein hochkomplexes Orientierungsdefizit auf ein physiologisch definiertes Entzugs-Modell. Befriedigendere Konzepte mit breitem Anwendungsbereich lassen sich in der Literatur derzeit allerdings nicht auffinden.

Für die Entstehungsprozesse von sogenannter Abhängigkeit sind vor allem Konversionsmodelle von Belang, die neben den Schritten von Zuwendung und Einbeziehung, eine zunehmende Etablierung religiöser Bindungen und ihrer Strukturen berücksichtigen. Gegenüber älteren Modellen für Konversion hat sich seit den siebziger Jahren eine Einordnung durchgesetzt, die eine bewußte Beteiligung und aktiven Einfluß der konvertierenden Person annimmt und mitbeschreibt. Eine an diesen offeneren Modellen orientierte Forschung sucht im breitesten Sinn die Bedeutungen, mit denen Menschen ihr Verhalten versehen. Damit ist eine Prozeßperspektive in die Diskussion gebracht worden, die in differenzierter

[133]) A. a. O.

Weise den Perspektivenwechsel des Konvertiten in eine Wechselwirkung von Prädisposition mit aktueller Bewegung stellt. Im Ineinander von zufälliger Situation und Rekrutierungsschema besteht ein Dilemma zwischen der „Gewalt" der jeweiligen Lehre und der Wahrscheinlichkeit, Konversionen herbeizuführen. Um dieses zu lösen, werden die potentiellen Mitglieder in einer behutsamen Einführung allmählich „abhängig" gemacht. Soweit die Ergebnisse des Gutachtens.

Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, daß es offensichtlich Menschen gibt, die Situationen und Verhältnisse suchen, die von außen als psychische Abhängigkeitslage bezeichnet werden müssen. In solchen Fällen entsprechen die religiösen Vorgaben der Gruppe den individuellen Bedürfnissen der Menschen.

5.1.5 Ebenen der sozialen Kontrolle und manipulative Elemente

Manipulatives Einwirken von Gruppen auf einzelne ist vielfach belegt. Es scheint jedoch weniger die Interaktionen (Kontaktaufnahme, Konversion, Akkulturation usw.) an sich zu verursachen. Vielmehr dient es der Beeinflussung der Interaktion im Sinne der Gruppenziele und Gruppennormen, wobei man unterscheiden kann zwischen:

– bewußter und gezielter Manipulation (Methoden),

– Manipulation durch sozialen Konformitätsdruck,

– Selbstmanipulation zum Zweck der Anpassung.

Die beiden letzten Formen des Einwirkens sind allgemeiner Teil von Umorientierungs- und Akkulturationsprozessen bzw. des Phänomens der allgegenwärtigen sozialen Kontrolle.

Bei der Verwendung des Begriffs der sozialen Kontrolle muß allerdings beachtet werden, daß sie in allen paradigmatischen Richtungen als Instrument zur Herstellung sozialer Ordnung und nicht als Reaktion auf Devianz gesehen wird. Darüber hinaus ist „soziale Kontrolle" in keiner Theorie als Zwangsmechanismus angelegt, gegen den es keine Handlungsalternativen gibt.[134]) Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß es psychotechnische Verfahren gibt, die eine harte soziale Kontrolle ermöglichen und bei denen Handlungsalternativen gering sind.[135])

Die von Hassan[136]) festgestellte Milieukontrolle, bestehend aus Verhaltenskontrolle, Gedankenkontrolle, Gefühlskontrolle und Informationskontrolle kann deshalb nicht in jedem Fall prinzipiell als „manipulativ" charakterisiert werden. Eine Kontrolle dieser Handlungsbereiche ist ein unausweichlicher Bestandteil von sozialen Interaktionen in einer Gruppe oder Gemeinschaft. Die mit einer Bindung an eine Gruppe immer verbundene Sozialkontrolle und die einer intentionalen, methodisierten Einwirkung mit dem ausdrücklichen Ziel der Manipulation müssen deshalb klar unterschieden werden.

Das psychologische und moralische Urteil über die Resultate der sozialen Kontrolle hängt vom Urteil über die „Gruppenkultur" ab, der sie entstammen und auf deren Durchsetzung sie zielen. Wenn z. B. ein übersteigerter Autoritätsanspruch der Führung dazu führt, daß Fragen und Kritik in der Gruppe generell nicht möglich sind, stellt sich dies im Zug der „sozialen Kontrolle" des Konvertiten durch die Gruppe als Denk- und Redeverbot für ihn dar, das eventuell durch exzessive Zuwendung kompensiert wird. Es handelt sich jedoch nicht um eine intentionale Manipulationsmethode, sondern um den Versuch, den Konvertiten in die Gruppenkultur einzubeziehen. Insofern muß eine eventuelle Kritik vor allem der Gruppenkultur gelten.

Geplante und gezielte Manipulationsmethoden im engeren Sinn verstoßen dagegen zumindest tenden-

---

[134]) Vgl. Hahn, K.: Soziale Kontrolle als soziologischer Grundbegriff. Klassische und neuere Theorien revisited, S. 273. In: Kriminologisches Journal 28 (4, 1996), S. 261–280.

[135]) Im Rahmen sogenannter totaler Institutionen, etwa einem Straflager, können die Lebensäußerungen von Individuen durch eine totalitäre Organisation in umfassenderer Weise mit dem Ziel kontrolliert werden, um diese mittels Zwang dem Zweck der Organisation entsprechend zu einer anderen Persönlichkeit umzuerziehen. Hierbei kann manipulative soziale Kontrolle unter Mißbrauch psychologischer Erkenntnisse über das menschliche Reaktionsverhalten bis hin zum psychophysischen Zusammenbruch einer Person gesteigert werden. Dieser Mißbrauch verhaltensändernder Methoden, durch den in eklatanter Weise die Menschenrechte verletzt werden, ist unter den Begriffen „Folterpsychologie", „Gehirnwäsche" und bei leichteren Formen unter dem Begriff „Mobbing" („Harassment") Gegenstand humanwissenschaftlicher Forschung. Zu dem Repertoire harter manipulativer Kontrollmaßnahmen gehören etwa die Auslösung von physischem und psychischem Streß durch seelische Drangsalierung, Reizüberflutung oder gänzlichen Reizentzug („sensory deprivation"). Allein längerer Reizentzug kann zu schweren psychischen Störungen (Halluzinationen) führen und für Indoktrinierung empfänglich machen („Gehirnwäsche"). Streßerzeugung durch Arbeit bis an die körperliche Leistungsgrenze, Schlaf- bzw. Essensreduzierung ist ein weiteres Mittel, den natürlichen Widerstand gegen Indoktrinierung abzubauen. Nach den Untersuchungen des von der Enquete-Kommission angehörten kanadischen Soziologen St. A. Kent, verwendet die Scientology-Organisation in ihren Strafeinrichtungen „Rehabilitation Project Force" (RPF) derartige Kontrolltechniken zur Sozialisation unbotmäßiger Mitglieder der sogenannten Sea Org („Brainwashing in Scientology's Rehabilitation Project Force (RPF), 1997", Internetadresse: http://www.lermanet.com/brainwashing.htmc). Wegen der im RPF erlittenen Gesundheitsschäden wurde dem ehemaligen Spitzenfunktionär der Scientology-Organisation L. Wollersheim in den USA rechtskräftig Schadenersatz in Höhe von 2,5 Millionen Dollar zugesprochen (Revisionsgericht des Staates Kalifornien, Entscheidung vom 18. 7. 1989, Az. B O 23193/ASC (Nr. C 382827). Ein ehemaliges Mitglied der sogenannten Sea Org hat von seiner menschenunwürdigen Behandlung in einem europäischen RPF der Enquete-Kommission glaubwürdig berichtet. Der Kriminologe Chr. Schwarzenegger beschreibt, daß die japanische Organisation Aum Shinrikyô ihre Mitglieder im Rahmen von Zwangsmeditationen 16–20 Stunden pro Tag über mehrere Tage hinweg meditieren ließ. Die Anhänger hätten an Unterernährung und Schlafentzug gelitten (ders.: Über das Verhältnis von Religion, Sekten und Kriminalität. Eine Analyse der kriminologischen und strafrechtlichen Aspekte am Beispiel der japanischen Aum-Shinrikyô-Sekte, in: Sekten und Okkultismus – Kriminologische Aspekte, hrsg. von Bauhofer, St./ Bolle, P.-H./ Dittmann, V. (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie), Chur, Zürich 1996, S. 211–276).
Zur Anwendung harter manipulativer Sozialtechniken im Wirtschaftsleben vgl. in den Kapiteln 5.3.4 und 5.3.5.

[136]) Hassan, St.: Ausbruch aus dem Bann der Sekten, Reinbek 1993, (englisch: Combatting Cult Mind Control, Rochester 1988).

ziell gegen die Grundwerte unserer Gesellschaftsordnung, indem sie das Maß der „Milieukontrolle" soweit steigern, daß die Freiheit des einzelnen erheblich eingeschränkt oder gar aufgehoben wird.

Auch in diesem Bereich ist es jedoch nicht möglich (bis auf Extremfälle), Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge unabhängig von der Biographie, der Persönlichkeit und der sozialen Situation des Bewerbers festzustellen.

Alle inkriminierten Methoden wie exzessives Meditieren, Schlaf- und Nahrungsdeprivation, endlose Indoktrination in der Gruppe, „Love bombing" usw. hängen in ihrem Effekt maßgeblich von der Befindlichkeit des betroffenen Individuums ab. Weiterhin wird der Effekt erheblich von der Absicht der einwirkenden Personen oder Gruppen bestimmt: Wollen sie z. B. einen durch Schlafdeprivation erzeugten suggestiblen Zustand zum Umgehen vernünftiger Einwände nutzen oder nicht?

Diese Absichten hängen wiederum primär vom Ideen- und Wertesystem der Gruppe ab, nicht von ihren Methoden. Außerdem ist deren Effekt stärker von der „Dosis" abhängig als vom Agens, wie häufig angenommen wird. Mit zunehmender Integration in eine Gruppe und der Abhängigkeit von einer Führerfigur kann es zu einer Art progredientem Sog kommen, der individuell vorhandene Dispositionen zum Wiederholungszwang als auch zur Steigerung der Dosis („More-Effekt") weiter verstärken kann.

5.1.6 Gefahrenpotentiale

Zusammengefaßt ist das Gefährlichkeitselement vor allem in einer komplexen Kombination von eingriffsintensiven Methoden und Techniken (a), ihrer unprofessionellen Anwendung (b),[137]) prekären Elementen der jeweiligen Gruppenkultur oder -organisation (c) und vorhandenen individuellen Prädispositionen (d) zu sehen.

a) Gefährdungen lassen sich nicht an einer bestimmten Technik festmachen. Jede psychologisch oder bewußtseinsverändernd wirksame Methode besitzt ein Risiko. Dies gilt für die Richtlinien-Psychotherapie und die weiteren wissenschaftlich evaluierten psychotherapeutischen Verfahren genauso wie für andere Methoden, die am Markt angeboten werden. Eine wirksame Methode wird auch Risiken beinhalten, eine Methode mit wenig „Nebenwirkungen" wird in der Regel auch wenig Wirkung zeigen. Aus der Methode allein kann also nicht auf eine Schädlichkeit geschlossen werden, wohl gibt es aber intensiver wirksame Methoden als andere, was für die Psychotherapie, die Persönlichkeitsentwicklung usw. natürlich nützlich ist.

b) Von größerem Interesse ist die Frage nach der Qualifikation, der Seriosität der Anwender, d.h. nach Ausbildung, Berufserfahrung und Kenntnissen, beispielsweise in der Leitung von Gruppen. Auf dem Markt gibt es eine Fülle von Anbietern, die häufig selbst entwickelte Techniken anbieten und sich selbst bestimmte Titel zulegen. Allerdings muß erkannt werden, daß die Psychotherapie heute noch kein integriertes Gebiet darstellt und noch sehr auf Entwicklungen angewiesen ist, die bisher in einer kreativen Subkultur entstanden sind, wenn man beispielsweise an die Gestalttherapie, das Psychodrama, gewisse systemische Ansätze u.a. denkt. Eine Eingrenzung der Anwendung von psychologisch wirksamen Techniken auf Ärzte oder Psychologen wäre unsinnig, da häufig auch in Sozialarbeit, Pädagogik, Supervision, Theologie und Seelsorge solche Techniken mit Erfolg angewandt werden. Der Markt erscheint zu breit, um derzeit verbindliche Standards für Anwender festlegen zu können.

c) Ein bedeutsameres Gefahrenpotential scheint von Organisationen auszugehen, innerhalb derer bestimmte Methoden angewandt werden. Gelingt es Organisationen, Abhängigkeitspotentiale zu erzeugen, dann können bestimmte Techniken durch die längerdauernde Wirkung und Beeinflussung eben auch intensivere oder schädlichere Folgen haben. Regelmäßig zu fragen ist also danach, wie abhängig und hörig macht eine Organisation und mit welchen Mitteln sucht sie dies zu erreichen? Wie stark dominiert und beutet sie ihre Anhänger aus? Nach bisher vorliegenden klinischen Erfahrungen sind die Wirkungen des Gruppendrucks und der moralischen Beeinflussung weit höher als die einer bestimmten Methode. Die vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen entwickelten Kriterien zur Beurteilung von „destruktiven Kulten" bieten Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefahrenpotentials, das von bestimmten Strukturen ausgehen kann. Es muß allerdings anerkannt werden, daß auch andere autoritäre Erziehung mit religiösem Hintergrund, in der etwa mit Gewalt Gottesdienst und Beten erzwungen werden, ähnliche Folgen hinterläßt, wie die Auswirkungen dogmatischer Gemeinden oder Gruppen. Die Wirkungsmöglichkeiten dieser Gruppierungen sind wesentlich massiver als die der meisten Psychogruppen.

d) Das entscheidende Kriterium zumindest aus klinischer Sicht, stellt die Persönlichkeitsstruktur desjenigen dar, der an einer bestimmten Gruppe oder Maßnahme teilnimmt. Ein entsprechend kranker oder labilisierbarer Mensch kann eben leichter dekompensieren, wenn er psychisch überfordert ist. Dabei wirken offenbar die vier beschriebenen Faktoren zusammen:

- eine kranke oder schwache Persönlichkeit,
- das Ausmaß und die Wirksamkeit, also die Intensität der Methode,[138])
- die Totalität und der Gruppendruck einer Organisation sowie
- die Qualifikation und Seriosität eines Anbieters und dessen Mißbrauchsneigung.

[137]) Vgl. die Einlassungen von Prof. Klosinski zur notwendigen Umsicht bei der Anwendung v.a. bei Kindern in der öffentlichen Anhörung von Experten „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen" am 13. 3. 97, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: Drucksache 13/8170 vom 7. 7. 97, S. 23.

[138]) S. dazu auch in Kap. 3.5.3.b.

Angesichts der in ihrem komplexen Zusammenspiel bisher schwer greifbaren und unüberschaubaren Situation besteht v. a. in epidemiologischer Hinsicht Forschungsbedarf: Allgemeine Urteile zu diesem Themenfeld beziehen sich bisher in der Regel auf auffällige Einzelfälle. Über die tatsächliche Häufigkeit der Inanspruchnahme von psychologisch wirksamem Wissen oder bewußtseinsverändernden Techniken bzw. Maßnahmen existiert kein epidemiologisch verwertbares Wissen, das die Allgemeinheit oder Unangemessenheit bestehender Urteile zu rechtfertigen oder zu widerlegen erlaubte.

Weiter zu verfolgende Fragen in diesem Zusammenhang wären, in welchem Ausmaß welche Teile der Bevölkerung an welchen psychologisch wirksamen Veranstaltungen außerhalb des Gesundheitswesens und der durch öffentliche oder kirchliche Träger vermittelten Beratungen teilnehmen oder diese autodidaktisch anwenden, welche Motivation dazu vorliegt, welche positiven und negativen Erfahrungen dazu gemacht werden, welchen Umfang der spezifische Bereich religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen einnimmt, welche Nebenwirkungen psychologisch wirksame Techniken besitzen, welche (typischen) Störungen und Krisen auftreten können und welche Hilfen dafür angemessen sind.

Erst auf der Basis einer interdisziplinär angelegten Forschung aus Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und möglichen anderen Gebieten können rational begründete Leitlinien im Umgang mit diesem Thema formuliert werden, Schädlichkeitsgrenzen beschrieben werden und möglicherweise auch Mißbrauchspotentiale gesetzlich eingeschränkt werden.

5.1.7 Zwischenresümee

Die von außen wahrgenommenen Verhaltens- und Denkweisen, die als „psychische Abhängigkeit" von einer extremen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beschrieben werden, lassen sich fachlich verstehen als Folgen einer ungewöhnlich starken Bindung des Einzelnen an eine Gemeinschaft, die durch ihre exklusive Selbstdefinition als Sinn- und Werteinstanz und durch die Konkretisierung dieses Selbstverständnisses in hierarchischen Machtstrukturen ein hohes Maß an Sozialkontrolle ausübt, ein hohes Maß an Gegnerschaft gegenüber der Umwelt erzeugt und hohe Investitionen an Zeit, Geld und Dienstleistungen für die Gruppe und ihre Führung von den Mitgliedern fordert.

Eine Reihe von vorliegenden und vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Arbeiten lassen erkennen, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Lebensorientierung bzw. der Persönlichkeit von Individuen sowie dem Angebots- und Anforderungsprofil von Gemeinschaften besteht, denen sie sich zuwenden. Ebenso steht fest, daß innerpsychische bzw. soziale Labilität einen wichtigen Faktor bei allen biographischen Umorientierungen bildet. Von daher erscheinen die Interaktionen zwischen Individuum und Gemeinschaft als Teile eines Such- und Anpassungsverhaltens, das durch psychische Manipulation der Gruppe weder erzeugt noch ersetzt, wohl aber gelenkt werden kann. Die Bereitschaft zur Umorientierung und die „Paßform" der Persönlichkeit für die Gruppe sind nicht nur Ergebnis von Gruppeneinwirkungen, sondern von biographischen und gesellschaftlichen Faktoren.

Der Umkehrschluß, daß eine bestimmte Befindlichkeit notwendigerweise zur Interaktion mit einer bestimmten Gruppe führt, oder daß die Biographie eben dadurch den bestmöglichen Fortgang nimmt, gilt jedoch nicht. Vielmehr gibt es für die meisten betroffenen Personen zahlreiche Möglichkeiten biographischer Umorientierung, und aus psychologischer und pädagogischer Sicht würden viele davon bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen und Gefahren eher vermeiden, als die Hinwendung zu einer radikalen, konfliktträchtigen Gemeinschaft.

5.1.8 Möglichkeit und Notwendigkeit staatlicher Einflußnahme

Nach derzeitig erkennbarer Sachlage und den verfügbaren Daten ist es nicht möglich, sitten- und rechtswidrige Methoden durch eine Auflistung von Typen bzw. Wirkungsweisen von vertretbaren, rechtmäßigen Methoden abzugrenzen. Extreme werden bereits vom Strafrecht erfaßt (Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Wucher usw.).

Der Begriff der psychischen Abhängigkeit kann als sogenannte innere Tatsache in der Regel nicht als Anknüpfungsmerkmal für staatliches Handeln benutzt werden. Der Staat knüpft in der Demokratie an sozialen Handlungen an. Zum Gegenstand staatlichen Handelns können allenfalls solche Handlungen gemacht werden, die auf die systematische Erzeugung innerer Befindlichkeiten abzielen: Pädagogik, Therapie, Training etc. Damit einhergehende, beabsichtigte oder nicht beabsichtigte, Persönlichkeitsveränderungen sind stark wertungsabhängig und lassen sich nicht von einem „archimedischen Punkt" aus eindeutig klassifizieren. Wie bestimmte Therapien eine gezielte Destabilisierung als Voraussetzung für die Erzielung von Veränderungen beinhalten, werden in der Meditationspraxis spirituelle Krisen als notwendig für persönliches Wachstum angesehen.

Es bedürfte eines professionellen Einverständnisses oder Konsenses zur Beurteilung der damit verbundenen Sozialisationsprozesse oder einer Therapieethik, die Grenzen der absichtsvoll erzeugten Persönlichkeitsveränderung aufzeigt. Es ist hier lediglich möglich, die Einwirkungsmethoden in eine Rangfolge zunehmender Risiken zu bringen, orientiert daran, wie stark sie analog zu psychotherapeutischen oder medizinischen Eingriffen dazu geeignet sind, Persönlichkeitsstruktur, Identität, Verhaltensmuster, Gefühlswelt usw. einer Person zu verändern. Staatlicherseits ist davon auszugehen, daß den Anbietern mit zunehmendem Risiko ihrer „manipulativen" Einwirkungsmethoden auch zunehmende Verantwortung für die Folgen zukommt. Diese Verantwortung ist wiederum analog zu den Vorsichtsmaßnahmen zu beurteilen, die in Medizin und Psychotherapie für notwendig gehalten werden.

In der öffentlichen Tagung der Enquete-Kommission zum Thema „Psychotechniken" am 14. April 1997 wurde auf eine solche Verantwortung in Form einer Verpflichtung zur Warnung vor „Nebenwirkungen" hingewiesen. Diese hat Eingang gefunden in die Vorschläge zu einem Lebensbewältigungshilferecht, dem ein eigenes Kapitel gewidmet ist, auf das hier lediglich verwiesen wird.

Weiterhin wurde in der Anhörung auf die Möglichkeit eines „Schutzes des Individuums vor seinen eigenen Schwächen" hingewiesen. Auch dies ist in Form von Rücktrittsrechten berücksichtigt und eingearbeitet. Bei geschlossenen Gruppen könnte über die Einrichtung von Noviziaten nachgedacht werden, wie sie bei klösterlichen Gemeinschaften Usus ist. Sichergestellt sein muß, daß jeder unter fairen Bedingungen aus einer solchen Gemeinschaft austreten kann.[139])

Die geforderte Lizensierung der Psychotherapeutentätigkeit hat bereits in Form des neuen Gesetzes zur Regelung der Therapeutentätigkeit Gestalt angenommen. Die ebenfalls in der Anhörung geforderten Erweiterungen auf die Bereiche von Lebenshilfe und Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung sind zum Teil verwirklicht im genannten Entwurf zu einem Lebensbewältigungshilferecht.

Die ebenfalls in der Anhörung angemahnte Lösung der Abgrenzungsprobleme zu Erziehung und Bildung könnte insofern ein heikles Unterfangen darstellen, als sich auch innerhalb des herkömmlichen Weiterbildungssektors immer häufiger Maßnahmen mit Elementen der Persönlichkeitsentwicklung finden und als solche explizit auch gefordert werden.[140]) Aber nicht nur die primär mit Blick auf das Führungspersonal erhobenen Forderungen von therapeutischen Methoden für „Normale"[141]), sondern auch die Vorstellungen vom „lebenslangen Lernen" als Notwendigkeit für jeden Arbeitnehmer – nicht nur auf der Ebene seiner technischen Qualifikationen, sondern seiner Verhaltenssteuerung –, transportieren zum Teil die Bereitschaft zur lebenslangen Selbst- und Fremdsozialisation mit.

Vor dem Hintergrund einer möglicherweise erheblichen Übergangszone zwischen Bildung und Persönlichkeitsveränderung und der prinzipiellen sozialen und ökonomischen Erwünschtheit einer weitreichenden Bereitschaft, auch zu psychischer Mobilität, stellt eine solche Abgrenzung ein eher schwieriges Unterfangen dar.

5.1.9 Ethische Normen, Selbstverpflichtungsstandards, (moralische) Appelle

Eine metatheoretische Kritik von Eingriffen in die Persönlichkeit, die sowohl mit (quasi-) therapeutischen als auch mit „spirituellen" Elementen arbeiten, muß erkennen, daß die Bewertung derartiger „Behandlungen" nach den Kriterien „gesund" oder „ungesund" überwiegend von der gesellschaftlichen Anerkennung der therapeutischen Methoden oder derjenigen abhängt, die diese Methoden praktizieren.

Aussagen über die Nützlichkeit „spiritueller" Elemente im therapeutischen Geschehen können vom Staat nicht getroffen werden. Da über Nützlichkeit und Schädlichkeit von Therapien generell Dissens besteht, beginnt hier ein Streit, der vom Staat allein nicht entschieden werden kann. Er kann über einen rein „moralischen" Appell an die Streitpartner hinaus die Entwicklung von selbstverpflichtenden Regeln bezüglich der Anwendung von Wissensbeständen empfehlen. Dort allerdings, wo aufgrund therapeutischer Verfahren Gefahren für die Gesundheit eintreten, ist der Staat aufgerufen, dies zu unterbinden

Die Entwicklung und Förderung einer allgemeinen Therapieethik als gemeinsamen Bezugspunkt für die Auseinandersetzung sowohl zwischen den Trägern der Hauptkonfliktlinien, als auch für die im Einzelfall maßgeblichen Konfliktparteien, gehört in den Bereich institutioneller Empfehlungen.

5.1.10 Institutionelle Empfehlungen

Empfehlungen an betroffene, wie im Einsetzungsbeschluß[142]) bereits vorgeschlagen, oder neu zu schaffende gesellschaftliche Institutionen, könnten sich neben den bereits erwähnten Maßnahmen vor allem auf eine geregelte(re) Austragung des Weltanschauungsstreits beziehen, aber auch auf konkrete (außergerichtliche) Schlichtung von Konfliktfällen.

Bereits existierende Vorschläge sprechen von „Mediations-Institutionen", die angesichts einer möglichen Zunahme religiös motivierter Konflikte eingerichtet werden könnten. Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit könnte auch zu einem Gütesiegel darüber entwickelt werden, ob sich die Mitglieder an bestimmte gesellschaftliche Spielregeln halten oder nicht.

Auf der Basis konkreter Streitfälle wäre auch eine vorgerichtliche Zusammenführung von Konfliktparteien mit dem Ziel der materiellen und ideellen Schlichtung denkbar.

Sowohl in der Form der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen als auch in der bei Ehescheidungen zunehmend praktizierten Mediation und beim sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht liegen praktizierte Institutionen und Verfahren vor, die für eine weitere Ausarbeitung dieser Vorschläge möglicherweise nutzbar gemacht werden könnten. Da diese Vorstellungen in den Entwurf einer Stiftungsidee eingehen werden, wird hier wiederum nur darauf verwiesen (s. in den Kapiteln 5.5.5.1 und 6.2.2.1).

Dasselbe gilt für die Förderung der Entwicklung einer allgemeinen Therapieethik.

---

[139]) Vgl. die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, BGBl 1952 II, S. 685, 953, geändert durch Protokoll Nr. 8 vom 19. 3. 1985, BGBl 1989 II, S. 546.

[140]) Vgl. z. B. bei Neuburger-Brosch, M.: Die soziale Konstruktion des „neuen Managers". Eine wissenssoziologische Untersuchung der Managementdebatte in den achtziger Jahren, Tübingen 1996, S. 222.

[141]) Ebd.

[142]) Vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: BT-Drucksache 13/4477 vom 26. 4. 1996, S. 3.

5.1.11 Empfehlung zur Forschungsförderung für eine weitere Erhellung des Problemfeldes

Für den Bereich Bildung/Weiterbildung sollte eine spezifische Forschungsförderung bei geeigneten Institutionen betrieben werden, da bestimmte Tendenzen wie der Zwang zum „lebenslangen Lernen" die Ausbreitung immer weiterer (auch unseriöser) Angebote im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und -modifikation begünstigt. Die zunehmende Verbetrieblichung von Weiterbildung hat zudem eine Umverteilung der Definitionsmacht über diesen Bildungsbereich zur Folge.

Da im Bereich der beruflichen Weiterbildung absolut und relativ die meisten Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden, hätte eine völlige Enthaltsamkeit der staatlichen Normierungsmacht auch gesellschaftliche Auswirkungen, die über Betriebsgrenzen weit hinausreichen.[143])

Da insbesondere Inhaber von Positionen mit dispositiven Befugnissen als Zielgruppe für den Verkauf von Sozialtechniken in Frage kommen[144]), wären quantitative und qualitative Erkenntnisse über Auswirkungen auf Betriebsklima, innerbetriebliche Herrschaftsausübung und -sicherung im Gefolge von Persönlichkeits- und Managementtrainings wünschenswert.

Weitere Forschung in diesem Bereich sollte über die impressionistischen und episodischen Eindrücke hinausgehen, ob gerade der betriebliche Kontext von bestimmten Gruppen oder Anbietern unter Ausnutzung seiner besonderen Bedingungen für Anwerbungs- und Rekrutierungstrategien gezielt aufgesucht wird.[145])

5.2 Kinder und Jugendliche in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen

5.2.1 Grundlagen

Die Familie bzw. die mit ihrer Veränderung einhergehenden neuen Lebensformen bilden jene Orte, in denen die Erziehung und Pflege der Kinder auf der Grundlage einer grundlegenden emotionalen Bindung in einem umfassenden und die ganze Person umgreifenden Sinne durch die Eltern bzw. die zentralen Bezugspersonen erfolgt. Dies stellt den grundlegenden Unterschied zu allen anderen Institutionen des Erziehungssystems dar, in denen in der Regel und unter Berücksichtigung der Autonomie der Lebenspraxis immer nur Teilausschnitte der Person Gegenstand der Erziehung sind oder es spezieller und distanzierter um Unterrichten, Bilden oder auch Beraten geht. Selbst hier kommt der Familie aber die zentrale Aufgabe zu, Kinder, vor allem aber Jugendliche, für diese erweiternden und transformierenden Erfahrungen „freizugeben", diese Erfahrungen zu unterstützen und zu ermöglichen.

Die Übermittlung und Weitergabe von Werthaltungen, Glaubensüberzeugungen und auch religiösen Vorstellungen an die folgende Generation stellt somit eine zentrale Funktion der Familie bzw. familienanaloger Lebensformen und der Milieus dar, in die sie eingebettet sind. Die Weitergabe religiöser Lebensformen ist als solche also kein Problem. Auch die erzieherische Vermittlung von – gegenüber den großen Volkskirchen – „abweichenden" religiösen Anschauungen und Glaubensprinzipien kann angesichts einer Pluralisierung religiöser und areligiöser Weltanschauungen nicht als problematisch verstanden werden. Im Gegenteil: Die Achtung und Anerkennung pluraler, kulturell heterogener Lebensformen und Weltanschauungen ist ein unhintergehbarer Bestandteil einer posttraditionalen Ethik der Anerkennung von Vielfalt.

Problemerzeugend und konflikthaft kann eine religiös und weltanschaulich präformierte Erziehung – wie jede andere auch – somit nur aufgrund ihrer ganz spezifischen Inhalte, der vermittelten spezifischen Normen und Werte, des geforderten konkreten Umgangs mit Kindern und Jugendlichen, der im Namen religiöser Erziehung begangenen Übergriffe, Schädigungen, Mißhandlungen oder auch Mißbräuche von Kindern und Jugendlichen sein. Bezugspunkt sind hier die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen des § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII; Kinder und Jugendliche): „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." Staatliche Eingriffe, also die Ausübung des staatlichen Wächteramtes, im Sinne einer „Hilfe zur Erziehung" (§ 27 SGB VIII) oder einer „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen" (§ 42, SGB VIII) erfolgen dann, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27, 1) bzw. „wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet" (§ 42, 2) oder „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert" (§ 42, 3). Bezugspunkt ist hier die Abwendung von Gefahr gegenüber dem körperlichen, geistigen und seelischen Kindeswohl, was zur Entziehung des Sorgerechts berechtigt (vgl. § 1666 BGB). Der konkreten Motivierung, Legitimation oder Begründung für die Zufügung körperlicher, geistiger oder seelischer Schädigungen auf seiten der Eltern kommt hier in der Regel keine Relevanz zu. Auch wenn Eltern sich auf die Freiheit der Religionsausübung beziehen, können Gefährdungen des Kindeswohls dadurch nicht legitimiert werden.[146])

[143]) Vgl. hierzu Kühnlein, G.: „Verbetrieblichung" von Weiterbildung als Zukunftstrend? Anmerkungen zum Bedeutungswandel von beruflicher Weiterbildung und Konsequenzen für Bildungsforschung. In: Arbeit 6 (3, 1997), S. 261–281.

[144]) Vgl. Schmitz, E.: Leistung und Loyalität. Berufliche Weiterbildung und Personalpolitik in Industrieunternehmen, 1. Aufl., Stuttgart 1978, S. 45f.

[145]) Vgl. Poweleit, D.: „Die Anfälligkeit von Führungskräften für esoterische Lehren", in Organisationsberatung – Supervision – Clinical Management 2 (3, 1995), S. 278–287.

[146]) Vgl. hierzu u. a. die Darstellung der Rechtsprechung im Anhang Teil A zum Arbeitskreis 4 im Zwischenbericht der Enquete-Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 105ff. sowie die Darstellung der Anhörung juristischer Experten zur Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, Zwischenbericht der Kommission, BT-Drucksache 13/8170 S. 24ff.

Bei der Einschätzung von Übergriffen, Schädigungen oder der Behinderung von Bildungs-, Entwicklungs- und Individuationsprozessen, die dem „Wohl des Kindes/Jugendlichen" schaden, treten generell erhebliche Diagnose- und Bewertungsprobleme auf, insbesondere gegenüber subtilen psychischen Formen und bei der Einschätzung einer Schädigung von Individuations- und Entwicklungsmöglichkeiten.[147]) Diese Probleme bei der Diagnose der Verbreitung und milieuspezifischen Verteilung von Kindesmißhandlungen und -schädigungen treten für neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen besonders deutlich zutage. Wie die Anhörung der psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Experten im Rahmen der Enquete-Kommission nahezu übereinstimmend ergab, erlaubt die Vielfalt der Gruppen und die Forschungslage zur Situation von Kindern in derartigen Milieus keine abgesicherten Aussagen. So kann keineswegs abgesichert behauptet werden, daß die Gefahr für Heranwachsende, in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Opfer von physischen oder psychischen Mißhandlungen bzw. Schädigungen zu werden, generell größer ist, als in anderen Milieus. Das Ideal bzw. die Aufforderung, Kinder zur Selbständigkeit zu befähigen, darf nicht zur staatlichen Kontrolle von Autonomie führen. Dadurch würden konventionelle und traditionale Formen der Lebensführung, die andere Erziehungsideale verfolgen, zur Abweichung erklärt und staatlicherseits reglementiert. Daß elterliche Erziehungshaltungen die Autonomie des Kindes nicht hinreichend fördern oder diese auch behindern, findet sich darüberhinaus in verschiedensten Erziehungsmilieus und ist keinesfalls ein alleiniges Kennzeichen von Kindheit in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen. Von daher muß der Eindruck vermieden werden, daß es lediglich neue religiöse und ideologische Gruppierungen seien, die eine „Erziehung zur Abhängigkeit und Unselbständigkeit" betreiben.

Deshalb können hochproblematische, das geistige, seelische und körperliche Kindeswohl verletzende, autonomienegierende und mißhandelnde Erziehungsvorstellungen und -praktiken neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen nicht generalisiert unterstellt werden[148]). Hier können allenfalls Gefährdungspotentiale vermutet und verdeutlicht werden, die aber in jedem Einzelfall spezifisch geprüft und ausgewiesen werden müssen[149]).

5.2.2 Konflikt- und Bewältigungslinien in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen gegenüber den Prinzipien moderner Lebensführung

Erziehungsorientierungen im Rahmen weltanschaulich-religiöser Sondergemeinschaften stehen allerdings häufiger in einem mehr oder weniger starken Spannungsverhältnis zu den Prinzipien einer modernisierten Lebensführung, wie sie für die Bewältigung der soziokulturellen Anforderungen in den westlichen Gesellschaften erforderlich sind. Allerdings erzeugen die fortschreitenden Modernisierungsprozesse und kulturellen Aufstörungen gerade für traditional-religiöse Lebensformen erhebliche Belastungen. Verstärkte Abschließungen oder „fundamentalistisch" anmutende Haltungen können auch den Versuch darstellen, diese Modernisierungslasten zu bewältigen. Die Destabilisierungen und Enttraditionalisierungen können wesentlich dazu beitragen, daß Menschen gegenüber den Verunsicherungen einer eigenverantworteten, offenen und reflexiven Lebensform nach neuen Einbindungen und Sicherheiten suchen. Diese Bewältigungsversuche dürfen keineswegs nur eindimensional als – gegenüber den modernen Prinzipien der Lebensführung – defizitäre oder problemerzeugende Lebensformen abgewertet werden. Vielmehr bilden diese Lebensformen auch Möglichkeits- und Stabilisierungsräume aus, um die Belastungen hochmodernisierter sozialer Anforderungen ertragen zu können (vgl. auch Kap. 3.1).

Diese konflikthafte und zugleich Bewältigungsmöglichkeiten eröffnende Spannung zu Prinzipien der modernisierten Lebensführung kann unterschiedliche Formen annehmen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur kurz skizziert werden können z. B.:

a) kann dies in Form einer straf- und schuldorientierten Einforderung asketischer, lust- und leibfeindlicher Haltungen geschehen, die einerseits zu kulturellen Freisetzungen und Erlebnisorientierungen in einem Spannungsverhältnis stehen, andererseits aber auch klar strukturierte moralische Ordnungen mit verbindlichen Orientierungen eröffnen. Für Heranwachsende können dadurch zwanghafte, schuld- und schambelastete Erziehungsmilieus entstehen, andererseits aber auch – bei emotional sicheren Eltern-Kind-Beziehungen – struktur- und haltgebende Sozialisationsräume.

b) sind Formen der Abhängigkeit und der Anweisungsgebundenheit bis in alltägliche Belange hinein gegenüber religiösen Lehrern und Heilsverkündern festzustellen, mit Einschränkungen aber auch Entlastungen gegenüber den Erfordernissen lebenspraktischer Autonomie, individualisierter Lebensführung und Entscheidungserfordernissen

[147]) Vgl. hierzu ausführlicher Teil B des Arbeitskreis 4 im Zwischenbericht der Enquete-Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 94 ff.

[148]) Vgl. für die unaufhebbare Spannung zwischen Einzelfallrekonstruktion und subsumtivem Typisieren, die Professionelle reflektiert handhaben müssen, um die stets drohende Gefahr von „Kunstfehlern" nicht zu steigern, die Arbeiten in Dewe, B. u. a.: Professionelles soziales Handeln, Opladen 1992 und in Combe, A./Helsper, W.: Pädagogische Professionalität, Frankfurt 1996. Die zweite – vielleicht noch schwerwiegendere – Gefahr dieser subsumtiven Bewertung besteht darin, daß mit der verallgemeinernden Typisierung zugleich eine soziale Stigmatisierung generiert oder verstärkt werden kann: Eltern, die „Sekten", religiösen Sondergemeinschaften oder „sogenannten Psychokulten" angehören, sind Kindesmißhandler. Dies kann zur Verhärtung sozialer Fronten, zur Negativtypisierung spezifischer Milieus und letztlich zur Verschärfung lebensweltlicher Konfliktstrukturen beitragen, die durchaus den Problemdruck in den stigmatisierten Milieus und Familien erhöhen können.

[149]) Vgl. hierzu die Diskussion zwischen Klosinski, G. und Gehentges, U., in: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation, Köln 1996, S. 27ff. und 52ff.

(vgl. Kap. 3.1). Für Heranwachsende kann daraus eine Erschwerung von Individuationsprozessen resultieren, wenn Verselbständigungsschritte immer auf die Übereinstimmung mit einer absoluten Autorität bezogen bleiben. Andererseits können Heranwachsende auch – in gemeinsam geteilten Lebenszusammenhängen – die Erfahrung idealisierungsfähiger Personen machen, die wiederum für die Entwicklung des Selbst bedeutsam werden können.[150])

c) kann dies auch die Form einer Steigerung und einseitigen Verabsolutierung moderner Prinzipien annehmen: etwa Durchsetzungsfähigkeit, Selbstbehauptung und Gewinnorientierung, das als Erziehungsziel und -absicht auch für den Umgang mit Kindern bedeutsam wird. Einerseits entsprechen derartige Haltungen durchaus gesellschaftlich dominanten Anforderungen, auf die Kinder und Jugendliche orientiert werden. Problematiken entstehen andererseits vor allem dann, wenn dadurch emotional stabilisierende, kompensatorische Räume auch für Kinder und Jugendliche verloren gehen. Strukturell ähnliche Problematiken ergeben sich allerdings in diesseitig orientierten Erziehungsmilieus, in denen Status- und Erfolgsorientierung – eine Art „innerweltlicher Heilsplan" sozialen Aufstiegs – den elterlichen Umgang mit Kindern bestimmt. Daraus kann für Heranwachsende als eine Lösungsform die Hinwendung zu neuen religiösen, entlastenden Heilsversprechungen resultieren – eine „Resakralisierung" des Selbst als Ergebnis seiner weitgehenden Entsakralisierung.[151])

d) sind kontemplative, weltabgewandte Haltungen festzustellen, die den Prinzipien einer eigenverantworteten, aktiven Lebensführung entgegenstehen. Daraus kann einerseits die Problematik resultieren, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen der Förderung von Selbständigkeit und aktiver Lebensgestaltung einen zu geringen Stellenwert einzuräumen und diese damit unzulänglich auf die Bewältigung moderner sozialer Anforderungen vorzubereiten. Andererseits ermöglichen diese Haltungen auch eine Distanzierung gegenüber den sozialen Statuszwängen und können kompensatorische Räume für Kinder und Jugendliche bereitstellen, ohne daß eine aktive Lebensgestaltung generell behindert wird.

e) sind hedonistisch-ekstatische Haltungen in neuen religiösen Milieus anzutreffen, die einerseits in einem Spannungsverhältnis zu rationalisierten sozialen Handlungsanforderungen stehen, andererseits aber auch an Erlebnisorientierungen anknüpfen und einer sinnlich-emotionalen Verödung des Alltages entgegenwirken (vgl. Kap. 3.1). Diese hedonistischen, erlebnishaften Ansprüche von Eltern können gegenüber Kindern zu libertinär anmutenden Formen der Vernachlässigung führen, andererseits aber auch ein reichhaltiges, emotionales und die sinnliche Erfahrung anregendes Erziehungsmilieu für Kinder bieten.

f) lassen sich auf den ersten Blick sprunghaft wirkende und durch schnelle Wechsel von Zusammenhängen gekennzeichnete Lebensformen finden, in denen innerhalb weniger Jahre verschiedene religiöse bzw. psychologische Gruppen oder Szenen durchlaufen werden oder die parallel an verschiedenen religiösen Gruppen partizipieren und diese individualisiert verbinden. Diese auch als „polytheistische", „privatisierte religiöse Sinnbricolage", „okkasionelle" Haltung oder „Patchwork-Religiosität" bezeichneten Formen[152]) erscheinen einmal als Ausdruck tiefreichender Identitäts- und Orientierungskrisen gegenüber den selbständig zu erbringenden Orientierungen und Entscheidungen. Andererseits erscheinen diese Lebensformen als Ausdruck individualisierter Suchbewegungen, als produktive Haltungen des Umgangs mit einer radikalisierten Pluralität, wie sie für weit modernisierte oder auch „postmodern-moderne" Gesellschaften kennzeichnend sind (vgl. Kap. 3.1). Für Kinder und Jugendliche, die in derartigen Milieus aufwachsen, können daraus zum einen Orientierungsprobleme und Verunsicherungen resultieren, da sie sich immer wieder neu mit veränderten Orientierungen und Gruppenbezügen konfrontiert sehen. Zum anderen ist es für Kinder und Jugend-

[150]) Hier kann nicht auf die komplexe Frage eingegangen werden, ob Heranwachsende Autoritäten und Vorbilder für ihre Identitätsbildung benötigen, ob deren Fehlen tiefreichende Probleme für die Entwicklung des Selbst erzeugt oder ob zu starke Autoritäten eher eine Bedrohung für die Identitätsbildung darstellen. Faktisch läßt sich ein gravierender Rückgang einer Vorbildorientierung bei Heranwachsenden in den letzten vier Jahrzehnten in der BRD feststellen. Immer weniger Heranwachsende geben an, überhaupt ein Vorbild zu haben. Lediglich 47 % der 10- bis 13jährigen geben 1993 an, noch ein Vorbild zu haben. Kinder liegen hinsichtlich der Orientierung an einem Vorbild damit auf dem Niveau der 15- bis 24jährigen Jugendlichen in der Mitte der 50er Jahre, während diese Altersgruppe 1984 nur noch zu 19 % ein Vorbild hat. Die weit modernisierte Adoleszenz scheint nahezu durch eine „Vorbild-Tabu" und eine Hochschätzung von Autonomie gekennzeichnet zu sein. Zugleich verschieben sich die sozialen Orte der Generierung von Vorbildern: Immer deutlicher treten Vorbilder des sozialen Nahraumes (z. B. die Eltern) zurück und Vorbilder das sozialen, zumeist medial vermittelten Fernraumes – als Idole – in den Mittelpunkt (vgl. hierzu: Zinnecker, J.: Jugendkultur 1940–1985, Opladen 1987; Zinnecker, J./Stecher, L.: Haben Kinder heue Vorbilder? in: Zinnecker, J./Silbereisen, R. K.: Kindheit in Deutschland, Aktueller Survey über Kinder und ihre Eltern, Weinheim/München 1996, S.195–213). Für die generelle Diskussion zu Vorbild, Autorität und Autonomie vgl. die Studie von Sennett, R.: Autorität, Frankfurt a.M. 1985.

[151]) Vgl. hierzu Helsper, W.: Das „postmoderne Selbst" – ein neuer Subjekt- und Jugendmythos? Reflexionen anhand religiöser jugendlicher Orientierungen. In: Keupp, H./Höfer, R. (Hrsg.): Identitätsarbeit heute. Klassische und aktuelle Perspektiven der Identitätsforschung, Frankfurt 1997, S. 174–207.

[152]) Vgl. etwa Luckmann, T.: Die unsichtbare Religion, Frankfurt a.M. 1991; Lifton, R. J.: History and Human Survival, New York 1971; Barz, H.: Religion ohne Institution? Opladen 1992; ders.: Dramatisierung oder Suspendierung der Sinnfrage? Anomietendenzen im Bereich Religion/Kirche, in: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Frankfurt a.M. 1997, S. 414–473; Fowler, James W.: Stufen des Glaubens, Die Psychologie der menschlichen Entwicklung und die Suche nach Sinn, Gütersloh 1991; Helsper, W.: Neoreligiöse Orientierungen Jugendlicher in der „postmodernen Moderne", in: Ferchhoff, W. u. a. (Hrsg.): Jugendkulturen – Faszination und Ambivalenz, Weinheim/München 1995, S.66–82; Fischer, D./Schöll, A.: Lebenspraxis und Religion, Fallanalysen zur subjektiven Religiosität von Jugendlichen, Gütersloh 1994, S. 271ff.

liche in derartigen Lebensformen auch möglich, früh einen offenen, wenig angstbesetzten Umgang mit fremden, vielfältigen Sinnentwürfen zu machen und damit eine Einsozialisation in einen kreativen Umgang mit einer umfassenden kulturellen Pluralisierung zu erhalten.

Wesentlich ist, daß die „möglichen" aber keineswegs notwendigen Konfliktlinien, immer auf Auseinandersetzungen mit den hoch modernisierten Prinzipien der eigenverantwortlichen Lebensführung verweisen. In diesen Konfliktlinien deuten sich zugleich Ausblendungen, Folgeprobleme und Lasten an, die als spannungsreiche Probleme durch die hochmodernen Anforderungsverhältnisse selbst erzeugt werden. Auch hier ist anzumerken: Wenn Eltern einer religiösen Sondergemeinschaft oder Bewegung angehören, deren Werte, Lebensformen und Glaubensvorstellungen in Spannung zu dominanten modernisierten, westlichen Wertmustern stehen, ist daraus noch keine generelle Bedrohung für Kinder abzuleiten. Derartige Überzeugungen können auch als Ausdruck einer aktiven Auseinandersetzung der Eltern mit den sozialen Lebensbedingungen und einer parteilichen Anwaltschaft für die kindliche Zukunft gedeutet werden – etwa in der Kritik einer auf Konkurrenz und Abgrenzung zentrierten Lebensform, wie sie für Kinder und Jugendliche etwa in der Dominanz des individualisierten Leistungs- über das integrative Sozialprinzip in der Schule erfahrbar werden kann.[153])

5.2.3 Zur Beurteilung von Erziehung im Rahmen der Glaubensvorstellungen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen

Die Beurteilung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen beruht oft auf spektakulären Einzelfällen. Für die genauere Beurteilung der Erziehung und möglicher Gefährdungen bzw. Belastungen von Kindern sind aber die folgenden drei Überlegungen zu berücksichtigen:

Erstens darf nicht kurzschlüssig von programmatischen Äußerungen auf die tatsächliche Realität der Beziehungen zwischen Eltern, Kindern oder Jugendlichen geschlossen werden. So können Eltern ihre Erziehungsvorstellungen unterschiedlich stark an religiösen Glaubensvorstellungen orientieren, auch in scheinbar geschlossenen religiösen Milieus. Diese religiös vorstrukturierten Erziehungshaltungen können durch andere elterliche Orientierungen relativiert und damit in ihrer Alltagsbedeutung eingeschränkt werden. Zwischen der programmatischen Äußerung zur Erziehung von Kindern und den tatsächlichen Eltern-Kind-Beziehungen liegen somit viele Vermittlungsschritte und -ebenen, die eher in einem „lose gekoppelten" Zusammenhang stehen. Erschwerend für die valide Einschätzung pädagogischer Orientierungen und Handlungen in neuen religiösen Gruppierungen ist, daß empirische Analysen des realen pädagogischen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen fehlen, was insbesondere auch von den erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Experten in der Anhörung der Enquete-Kommission beklagt wurde. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Analyse der Erziehungskonzeptionen irrelevant wäre. Darin können „pädagogische Sinnstrukturen" erschlossen werden, die auf eine spezifische „Anfälligkeit" der jeweiligen Gruppen für pädagogische Probleme hinweisen können, ohne daß diese sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen generell ereignen müssen.

Zweitens bilden neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen keine homogenen Lebensräume, selbst nicht in stärker gegen die Umwelt abgeschirmten religiösen Gruppen. Zwar kann in derartig abgeschirmten und überschaubaren Zusammenhängen die direkte Sozialkontrolle und der Konformitätsdruck sehr stark werden. Aber zum einen trifft dies für viele Milieus nicht zu und zum anderen finden auch in diesen durch starke Sozialkontrolle gekennzeichneten Zusammenhängen mikropolitische Auseinandersetzungen um die „richtige" Interpretation des Glaubens, die Ausgestaltung des religiösen Lebens und seiner Regeln, die Haltung und Offenheit gegenüber der „Umwelt", um Macht und Einfluß und eben auch den Umgang mit Kindern und Jugendlichen statt. Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen sind somit intern selbst differenziert.

Drittens stellt jede Beurteilung über die Kindererziehung in diesen Gemeinschaften, Gruppen und Bewegungen immer nur eine Momentaufnahme aus einer prozeßhaften Entwicklung dar und muß somit für Veränderungen offen gehalten werden.

Mit diesen Relativierungen sind die folgenden, exemplarisch ausgewählten Darstellungen zu Erziehungsvorstellungen und die Berichte über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu lesen.

5.2.4 Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen

In Schätzungen wird von Expertenseite von etwa 100 000 bis 200 000 Kindern und Jugendlichen ausgegangen, die im Rahmen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen. Auch hier fehlen statistisch verläßliche Zahlen. Aber selbst die Untergrenze von ca. 100 000 verdeutlicht, daß eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen in diesen Milieus und Lebensformen aufwachsen. Auf der Grundlage vorliegender Berichte und Studien werden im folgenden Hinweise auf pädagogische Risiken gegeben, wie sie sich im Rahmen spezifischer Gruppen und Bewegungen typischerweise ergeben können. Dabei werden einzelne Gruppen und Bewegungen aus dem Spektrum von christlichen oder christlich orientierten, okkulten, fernöstlich bzw. hinduistisch orientierten bis hin zu neueren therapeutisch-lebenshilfeorientierten und schließlich im Dreieck von Politik, Ökonomie und Glauben angesiedelten Gruppen beispielhaft behandelt.

[153]) Vgl. für diese Argumentation Fend, H.: Sozialgeschichte des Aufwachsens im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1988.

5.2.4.1 Die Vereinigungskirche

In der Vereinigungskirche des koreanischen Religionsstifters San Myung Mun, die christliche und fernöstliche Traditionen verbindet, sind Familie und Elternschaft von zentraler Bedeutung. Reverend Mun und seine Frau werden als die „wahren Eltern" gesehen, die als Statthalter Gottes fungieren, mit der Aufgabe, eine „vollkommene Familie" zu gründen, die die vollkommene Menschheit ermöglichen soll. Die „wahre Familie" soll die „Wiederherstellung" der durch den Sündenfall verlorenen und zerstörten „Vollkommenheit" ermöglichen. Sie sollen als neuer, vollkommener Adam und neue, vollkommene Eva den Sündenfall aufheben – der durch die Verführung Evas durch Satan entstand – und damit das Werk von Jesus vollenden, eine neue sündlose, vollkommene Familie zu erzeugen. Die Hochzeit Muns mit Hak-Ja-Han 1960 wird als „Hochzeit des Lammes" und als Wiedergutmachung der Kreuzigung begriffen, womit die Voraussetzung geschaffen ist, „sündlose Kinder" zu zeugen und damit eine reale Blutslinie zu gründen, die nicht der „Eva-satanischen Linie" angehört, sondern eine göttliche Blutslinie der menschlichen Vollkommenheit, des „Himmlischen Königsreichs" eröffnet. Ziel ist die umfassende Durchsetzung dieses Himmlischen Königsreiches auf Erden durch eine Art Endkampf oder „Dritten Weltkrieg" mit den satanischen Kräften und darin zugleich die Erlösung der Totengeister aus ihrem Zwischenreich, eine Haltung, die insgesamt die intensive Missionstätigkeit erklärt.[154])

In der Vereinigungskirche wird „Familie" und „Elternschaft" besonders hoch geschätzt, allerdings in Form der strikten Orientierung und Unterstellung unter die „wahre Familie", was etwa im „Gelöbnis"[155]) exemplarisch zum Ausdruck kommt. Insbesondere das Ritual des „Blessing", der Segnungen von Paaren (auch als „Massenhochzeit" bezeichnet), bringt dies zum Ausdruck: Denn im „Blessing" werden die Paare „adoptiert" und damit zu Kindern der „wahren Familie". Die „Heirat" mündet somit in ein neues „Kindschaftsverhältnis" und die Gründung der eigenen Familie – die zumindest zum Teil auf Vorschlag von Mun erfolgt (das sogenannte „Matching"), auch wenn dies nicht generell der Fall ist und es die Möglichkeit der Zustimmungsverweigerung gibt[156]) – versetzt die Eltern wieder in den Status von Kindern zurück, nun gegenüber der „wahren Familie".[157]) Dies zeigt sich etwa auch in Vorschriften und Anweisungen, die tief in die Intimsphäre und die alltägliche Praxis eingreifen.[158]) Damit aber sind die Eltern als eigenständige Personen und kindliche Identifikationsfiguren tendenziell entwertet und andererseits sind die Kinder der konkreten Familie vor allem auch Kinder der „wahren Familie". Dies mag auch die immer wieder vorkommende Praxis – die, wie von seiten der Vereinigungskirche betont wird, allerdings freiwillig sei – der Adoption von Kindern erklären, die an kinderlose Paare abgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund können problematische Haltungen gegenüber Kindern in der Vereinigungskirche vor allem darin gesehen werden, daß auch Kinder – analog zu den „Erwachsenen" – auf die unbedingte „göttliche" Autorität von Mun orientiert werden. Diese Orientierung auf eine unumstößliche Autorität und die tendenzielle Entwertung der Eltern als eigenverantwortliche Identifikationsfiguren für die Kinder können die Grundlegung einer autonomen Lebensführung für die Heranwachsenden in der Familie erschweren.[159]) Daneben kann es sowohl auf seiten der Kinder als auch auf seiten der Eltern zu einem distanzierten Verhältnis kommen. Die Grundlage einer unauswechselbaren, emotionalen Eltern-Kind-Beziehung kann dadurch beeinträchtigt werden.[160]) So kann Schöll in einer empirischen Fallanalyse verdeutlichen, daß die Gefahr besteht, daß die Familienorientierung bei Anhängern der Vereinigungskirche lediglich äußerlich bleibt und einer übergreifenden Verpflichtung gegenüber Mun geopfert wird. Auf der lebenspraktischen Ebene kann damit die Gefahr einer sozialen und interaktiven Bindungslosigkeit entstehen.[161]) Obwohl diese Ergebnisse nicht verallgemeinert werden können, deuten sie doch auf eine pädagogische Problemzone im Eltern-Kind-Verhältnis bei Anhängern der Vereinigungskirche hin. Schließlich kann für Kinder auch darin eine besondere Belastung bestehen, daß sie im Kampf gegen die satanischen Kräfte und die Rettung der Menschheit in einen umfassenden „Heils- und Rettungsplan" eingebunden werden und als sündlos Geborene der ersten Generation einem besonderen Missionsdruck ausgesetzt sind. Darin ruht die Gefahr, daß von klein auf starker Druck sowie hohe Ansprüche und Erwartungen auf ihnen lasten und sie bei „Versagen" starke Schuldgefühle entwickeln können, da sie schuldig werden am Weiterbestehen der satanischen Kräfte und der Gefährdung des Heilsplans.

5.2.4.2 Fundamentalistische Strömungen in Gruppen und Bewegungen christlicher Herkunft

Diese Bewegungen bilden ein facettenreiches Konglomerat von kleineren Zirkeln, Gemeinden um einzelne charismatische Persönlichkeiten und größere Gruppierungen mit steigendem Zulauf, zumeist außerhalb der großen Kirchen und der Freikichen, aber durchaus auch mit Überlappungsbereichen in die

[154]) Vgl. umfassender zur Vereinigungskirche bei Kehrer, G. (Hrsg.): Das Entstehen einer neuen Religion – das Beispiel der Vereinigungskirche, München 1981; Reller, H. u. a. (Hrsg.): Handbuch Religiöse Gemeinschaften, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloh 1993.

[155]) Vgl. dazu Reller, H. u. a., a.a.O., S. 837f.

[156]) Dies ergibt sich aus den Angaben der Vereinigungskirche im Rahmen der Anhörung in der Enquete-Kommission am 13. 1. 1997.

[157]) Vgl. Eimuth, K.-H.: Die Sektenkinder, 1996, S. 159 und insbesondere die Analyse zu Mun in Schöll, A.: Zwischen religiöser Revolte und frommer Anpassung, Gütersloh 1991, S. 184ff. Dort arbeitet Schöll anhand einer fallrekonstruktiven Studie zu Anhängern von Mun nachvollziehbar und plausibel heraus, wie die Zentralstellung von Mun und die geforderte Unterordnung der Anhänger in eine Negation autonomer Lebenspraxis münden kann.

[158]) Vgl. hierzu Reller, H. u. a., a.a.O., S. 836.

[159]) Vgl. hierzu Schöll, A., a.a.O., S. 184ff.

[160]) Vgl. Eimuth, K.-H., a.a.O., S. 166f.

[161]) Vgl hierzu die Analyse in Schöll, A., a.a.O., S. 184ff, insbesondere die Analyse zu Ehen von Mitgliedern der Vereinigungskirche, S. 221ff. und die Zusammenfassung S. 245ff.

Kirchen hinein.[162]) Die grundlegenden Glaubensvorstellungen sind – bei der großen Unterschiedlichkeit und Differenziertheit der Gruppierungen, Gemeinden und kleinen Zirkel – kaum übergreifend zu formulieren.[163]) Von daher sollen im folgenden nur einige für den Umgang mit Heranwachsenden problematische Linien skizziert werden, die in einigen Strömungen verstärkt auftreten und mit spezifischen Glaubensauffassungen in Zusammenhang stehen können. Dabei bleibt hervorzuheben, daß die folgenden Phänomene keineswegs für alle Strömungen dieses religiösen Spektrums gleichermaßen zutreffen und auch dort, wo sie deutlicher ausgeprägt sind, keinesfalls zu generalisieren sind.

So läßt sich eine mitunter deutliche Befürwortung disziplinierender, körperlicher Züchtigungen feststellen, auch wenn ausufernde Formen körperlicher Bestrafung zurückgewiesen und kritisiert werden[164]). Die Befürwortung derartiger körperlicher Züchtigungspraktiken findet sich – dies muß relativierend angemerkt werden – auch in anderen religiösen Milieus. Eine Bejahung körperlicher Bestrafungen ist darüber hinaus kein Spezifikum religiöser Gruppen, sondern findet sich als Erziehungsorientierung auch in areligiösen Lebensformen und Milieus. Wenn man einer repräsentativen Umfrage des EMNID-Institutes Glauben schenkt, dann sind es lediglich 39 Prozent der Väter und Mütter, die körperliche Züchtigung ablehnen.[165]) Dies relativiert zwar nicht die Problematik einer Befürwortung körperlicher Bestrafungen durch Gruppierungen in diesem religiösen Spektrum, verdeutlich allerdings, daß es sich hier keineswegs um eine singuläre Erscheinung in spezifischen religiösen Gruppierungen handelt.

Daneben können aus den Vorstellungen einer ständigen Drohung und Präsenz des „Bösen" auch starke Selbstüberwachungs- und Kontrollpraktiken bei Heranwachsenden entstehen, die mit starken Schuldgefühlen und Selbstbestrafungen einhergehen, wie sie für rigide und rigoristische Über-Ich-Bildungen durchaus typisch sind.[166]) Gefährdungen für die psychische Integrität Heranwachsender können dabei vor allem im Rahmen intensiver dämonologischer Vorstellungen auftreten.[167])

Ein strikter dämonologisch unterlegter Dualismus kann im Zusammenhang mit kindlichen und jugendlichen Selbstkrisen und Entwicklungsprozessen zu starken Ängsten, okkulten Vorstellungen und Verfolgungsphantasien führen. Diese kindlichen und jugendlichen Ängste, von bösen Käften verfolgt oder von dunklen Kräften in Besitz genommen zu werden, finden in dämonistischen Vorstellungen einen Nährboden. Derartige Glaubensvorstellungen sind keineswegs auf dieses religiöse Spektrum beschränkt, sondern finden sich durchaus auch in traditionalistisch-katholischen oder rigoristisch-evangelikalen Milieus. Dabei muß allerdings auch hier relativierend festgehalten werden: Derartige starke Ängste, Verfolgungsgefühle und Selbstbestrafungshaltungen bei Heranwachsenden entstehen wohl nur dann in dieser Dramatik, wenn auch die Eltern-Kind-Beziehungen selbst stark ambivalent ausgestaltet sind. Denn dann formt sich die Ambivalenz von Gut und Böse, von Beschützer und Verfolger, von Liebe und Haß auch als Strukturmoment der Beziehung zwischen Eltern und Kindern aus. Dann können sich diese ambivalenten Beziehungen der Kindheit mit der dämonologischen Vorstellungswelt verbinden und daraus ihre Verfolgungs- und Überwältigungsbilder entnehmen. Im Rahmen der Adoleszenzkrise und jugendlicher Ablösungsprozesse kann es dann zu einem Oszillieren zwischen Gut und Böse und zu einer mehr oder weniger weitreichenden Identifikation mit dem Bösen als Ausdruck der strikten Ablösung und Negation der familiären Tradition kommen. Dies kann sich – wie in Falldarstellungen exemplarisch deutlich wird – auch in Gestalt „satanistisch" inspirierter Praktiken und Vorstellungen äußern.[168])

5.2.4.3 Hinduistische und meditative Strömungen

Auch das Spektrum hinduistischer Strömungen ist zu differenziert, als daß hier allgemeine Prinzipien formuliert werden könnten.[169]) Für die Problematik von Kindern und insbesondere Jugendlichen sind vor allem die sogenannten, häufig hinduistisch beeinflußten und meditativ orientierten „Jugendsekten" oder „-religionen" der siebziger und achtziger Jahre

[162]) Vgl. hierzu Reller, H. u. a., a.a.O., S. 136ff., 146ff, 167ff. und 217ff.; vgl. auch Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Information über neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und sogenannte Psychogruppen, Berlin 1995, S. 27ff.; ebenso die Beiträge in Meyer, T.: Fundamentalismus in der modernen Welt, Frankfurt a. M. 1989 und für theoretische Hintergründe etwa Beck, U.: Die Erfindung des Politischen, Frankfurt a. M. 1993, S. 99–149.

[163]) Vgl. hierzu Gasper, H. u. a.: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg/Basel/Wien 1995, S. 135ff., 456ff., 812ff.

[164]) Vgl. Eimuth, K.-H., a.a.O., S. 204ff.

[165]) Vgl. hierzu die von EMNID durchgeführte Studie zur Haltung gegenüber körperlichen Strafen in: Das Beste, 1997, Heft 4, S. 4 ff.

[166]) Vgl. hierzu insbesondere die Arbeiten von Klosinski, G.: Über blasphemische Äußerungen und religiöse Versündigungsideen im Kindes- und Jugendalter, in: Acta paedopsychiatrica 45, 1980, S. 325ff.; ders.: Psychokulte, Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996, S. 75ff. und verschiedene Beiträge in: ders. (Hrsg.): Religion als Chance oder Risiko, Bern u. a. 1994. Auch im Rahmen der Anhörungen von Aussteigern und Betroffenen vor der Enquete-Kommission gab es deutliche Hinweise für derartige Problematiken, etwa auch für die Zeugen Jehovas.

[167]) Vgl. hierzu etwa die dämonologischen Ausführungen in den Schriften von Wolfgang Margies, z. B.: Margies, W.: Befreiung, Berlin 1993, S. 41ff.

[168]) Vgl hierzu auch den Abschnitt zu Okkultismus/Satanismus (Kap. 3.4.) und insbesondere die folgenden Arbeiten: Klosinski, G.: Okkultismus bei Jugendlichen: Jugendreligionen im neuen Gewand? AJS-Forum NRW 4, 1990, S. 18ff.; ders.: Der Hang zum Okkulten – Esoterisches und Magisches bei Jugendlichen, in: Wege zum Menschen 46, H. 2, 1994, S. 227ff.; ders.: Psychokulte, Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht, München 1996; Streib, H.: Entzauberung der Okkultfaszination, Magisches Denken und Handeln in der Adoleszenz als Herausforderung an die Praktische Theologie, Kampen 1996; Helsper, W./Streib, H.: Okkultismus in der Adoleszenzkrise, in: Wege zum Menschen 46, H.4, 1994, S. 183–198ff.; Helsper, W.: Okkultismus – die neue Jugendreligion? Zur Symbolik des Todes und des Bösen in der Jugendkultur, Opladen 1992.

[169]) Vgl. hierzu etwa die einschlägigen Kapitel in Reller, H. u. a. (Hrsg.), a.a.O.; auch Gasper, H. u.a., a.a.O.; zu Grundlagen etwa: Ram Adhar Mall: Der Hinduismus, Seine Stellung in der Vielfalt der Religionen, Darmstadt 1997.

bedeutsam gewesen.[170]) Gruppierungen wie etwa Bhagwan, Hare Krishna, Transzendentale Meditation, Ananda Marga etc. repräsentierten diese Strömung. Im Vordergrund standen damals Konflikte um den Abbruch der Beziehungen zwischen Jugendlichen und ihren Familien, die Abschottung von Außenbeziehungen, autoritäre Strukturen und Unterwerfungsforderungen in den Gruppen, Ausbeutung und Vereinnahmung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Gruppen, schließlich destruktive Zuspitzungen in Form von Selbstverbrennungen, Selbstmorden, Mordanweisungen und Gesetzesverstößen im Rahmen von Zentrumsgründungen (etwa für Osho (früher Bhagwan) in Oregon, Hare Krishna in den Rettershof-Vorfällen etc.). Inzwischen aber – darauf wurde bereits verwiesen – hat es wichtige Veränderungen und Entwicklungen innerhalb dieser Gruppen und Bewegungen gegeben.[171]) Bei Osho finden sich inzwischen kritische Auseinandersetzungen mit der Oregon-Phase und der Guru-Position und insbesondere bei ISKCON zeigen sich deutliche selbstkritische Reflexionen und Bemühungen, in einen Dialog mit Kritikern, Eltern, dem regionalen Umfeld und der Öffentlichkeit einzutreten.[172]) Diese betreffen vor allem die Rolle der Frau und damit auch geschlechtsspezifischer Stereotype und Erziehung in ISKCON, die Relativierung der Abschließung von der Umwelt in Form von Tempeln zugunsten einer stärkeren „Gemeindeorientierung", die Relativierung einer Orientierung von Kindern auf „Gurukula"-Schulen und relativ abgeschlossene Milieus zugunsten einer stärkeren Integration in die umgebende Kultur, vor allem die deutliche Abwendung des ehemals praktizierten Umganges mit Eltern und Familien von Jugendlichen, die zu ISKCON stoßen.[173]) Hier sind wohl „Lernprozesse" einer ehemaligen „Jugendreligion" festzustellen, die sich inzwischen damit auseinanderzusetzen hat, daß den „Kindern der Bewegung" nicht die Möglichkeit genommen wird, sich – trotz alternativer Lebens- und Glaubensorientierungen – in die westliche Kultur zu integrieren. Auch wenn die Erziehungsvorstellungen weiterhin deutliche Unterschiede und Spannungsmomente zu westlichen Mustern der Lebensführung aufweisen, wird der Versuch einer Balance zwischen Krishnaorientierung und westlicher Lebensführung deutlich. Dadurch werden die Möglichkeiten für eine reflexive soziale Integration von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang von ISKCON gestärkt.

Insgesamt läßt sich angesichts der Veränderungen und Entwicklungen kaum ein einheitliches Bild der Erziehungsorientierungen oder des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen im Spektrum hinduistisch-meditativer Gruppierungen entwickeln. So berichtete eine Aussteigerin aus Ananda Marga[174]) in der Anhörung vor der Enquete-Kommission zur Situation von Kindern und Jugendlichen, daß sie – zumindest in Europa, während ihr in Indien andere Erziehungspraktiken begegnet seien – überwiegend positive, eher durch laissez-faire-Haltungen und größere Freiräume gekennzeichnete Beziehungen von einfachen, zumeist alternativ-gegenkulturell orientierten Ananda-Marga-Mitgliedern zu ihren Kindern erlebt habe. Der Umgang mit den Kindern sei ihr liebevoll erschienen.

Demgegenüber werden vor allem aus dem Umfeld um Sant Thakar Singh auch aus den neunziger Jahren Praktiken der Zwangsmeditation von Kindern berichtet, die deutliche Formen von Kindesschädigung und -mißhandlung darstellen.[175]) So berichtete

---

[170]) Vgl. hierzu die entsprechenden Darstellung im Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" S. 52f. und 56f.

[171]) Vgl. hierzu etwa die Darstellungen in: Hummel, R.: Gurus, Meister, Scharlatane, Freiburg 1996.

[172]) Vgl. hierzu die Darstellungen und die Dokumentation von Reaktionen in: Akademie für Vaishnava-Kultur: 25 Jahre ISKCON-Deutschland, Konferenz der Akademie für Vaishnava-Kultur am 29. Januar 1994 in Wiesbaden, 2. Auflage, November 1996; dies zeigte sich außerdem in der Selbstdarstellung von ISKCON vor der Enquete-Kommission sowie den Bemühungen um einen Austausch mit den Mitgliedern der Enquete-Kommission.

[173]) In der Dokumentation „25 Jahre ISKCON-Deutschland" (a.a.O.) finden sich die folgenden Stellungnahmen: „Minderjährige dürfen sich nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern einer Tempelgemeinschaft anschließen. Personen, die in der Ausbildung stehen, werden angehalten, diese zu beenden, bevor sie ihre Studien bei der ISKCON aufnehmen. Heute ermuntern wir niemanden mehr dazu, seine Ausbildung vorzeitig abzubrechen, sondern weisen jeden darauf hin, daß über 80 % der Tempelmitglieder nach einer Zeit von 3–5 Jahren wieder außerhalb des Tempels ziehen, um eine Familie zu gründen. Wir raten auch niemandem, seine beruflichen und familiären Pflichten aufzugeben." (S. 62) Hinsichtlich des Umganges mit Familien, aus denen Mitglieder zu ISKCON stoßen, werden Spannungen und Probleme bedauert, für die u. a. auch „unreifes und unsensibles Vorgehen" (ebd.) von seiten der ISKCON eingeräumt werden. Daraus resultiert: „Zu diesem Zweck hat die ISKCON zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Angehörigen der Vaishnavas Familientreffen organisiert, die als Kommunikationsforum dienen. Weiterhin gehört es zu unseren Prinzipien, daß wir keine neuen Anwärter in unsere Gemeinschaft aufnehmen, bevor wir nicht mit den Eltern ein gemeinsames Gespräch geführt haben. Solche Zusammenkünfte und regelmäßigen Familientreffen können vielleicht nicht eine endgültige Lösung für alle Probleme herbeiführen, doch bieten sie eine gute Voraussetzung dafür. Der regelmäßige Kontakt mit der Familie ist uns ein ernstes Anliegen, und wir unterstützen ihn in jeder Hinsicht." (ebd.) Im Rahmen der Anhörung von Betroffenen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen wurde von seiten einer Betroffenen darauf hingewiesen, daß diese Haltung gegenüber den Familien auch aus taktischen Überlegungen und Selbstdarstellungsabsichten resultieren könne. Allerdings war die Betroffene bisher bei keinem Elterntreffen anwesend und ihre Informationen bezogen sich weniger auf die Kinder der zweiten Generation. Trotzdem müssen diese Relativierungen ernst genommen werden. Aber auch wenn teilweise taktische Motive im Hintergrund stehen sollten und auch wenn es Diskrepanzen zwischen den proklamierten Veränderungen und realen Abläufen geben sollte, deutet sich in diesen öffentlichen, selbstkritischen Relativierung bei ISKCON ein Bemühen um einen veränderten, produktiven Umgang mit bestehenden Konflikten an.

[174]) Mit dieser eher positiven Darstellung ist keine Gesamteinschätzung von Ananda Marga beabsichtigt. So gibt es in den Darstellungen der Aussteigerin auch durchaus sehr kritische Sichtweisen insbesondere auf autoritäre, disziplinierende und Unterwerfung fordernde Züge von Ananda Marga. Vgl. auch den Erfahrungsbericht von Roth, J.: Der Weg der Glückseligkeit, Frankfurt a. M. 1992; zur Gesamtdarstellung: Hummel, R.: Gurus, Meister, Scharlatane, Freiburg 1996, S. 210ff. und Gasper, H. u. a. (Hrsg.): Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg/Basel/Wien 1996.

[175]) Vgl. hierzu die Darstellungen in Eimuth, K.-H.: Die Sektenkinder, Freiburg u. a. 1996; Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin: Informationen über neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und sogenannte Psy-

eine Betroffene im Rahmen der Anhörung vor der Enquete-Kommission von ihrem Leben mit ihrem zweijährigen Kind in einem Zentrum der Gruppe. Das zweijährige Kind habe etwa 10 bis 12 Stunden mit verschlossenem rechten Ohr und verbundenen Augen täglich meditieren müssen und sei dabei von seinem Vater festgehalten worden. Es habe dieses halbe Jahr kein Spielzeug gehabt, teilweise nur kalt baden und ausschließlich mit Augenbinde essen dürfen. Das Kind habe nach einigen Tagen, in denen es so in der Meditation gehalten worden sei, jeden Widerstand aufgegeben. Dies sei für die Erwachsenen nach der Lehre von Sant Thakar Singh ein Zeichen dafür gewesen, daß es sich jetzt wohl fühle, sein negatives Gemüt gebrochen und seine Seele nun rein sei. Da die kindlichen Bedürfnisse, z. B. Hunger und Durst, ignoriert worden seien, sei auf seiten des Kindes, verbunden mit der Erfahrung nicht wahrgenommen zu werden, eine völlige Apathie eingetreten. Es habe mit dieser Haltung im Zentrum als Vorzeigekind gegolten. Die traumatischen Erfahrungen des Kindes und deren Folgen hätten nach dem Austritt der Mutter aus der Gruppe eine Therapie, die noch andauere, erforderlich gemacht.

Diese Formen kindlicher Zwangsmeditation können für hinduistische Gruppierungen keineswegs verallgemeinert werden.[176]) Allerdings zeigt sich an diesem extremen Beispiel, wie bereits für Erwachsene potentiell bedrohliche Formen intensiver und langdauernder Meditationsverfahren [177]) für kleine Kinder zu weit stärkeren Belastungen und Gefährdungen führen können. Auf diese verstärkte und bedrohlichere Wirkung von psychischen Verfahren im Rahmen von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen gerade für Kinder, die sich in sensiblen Entwicklungsphasen befinden, noch kein starkes Ich ausbilden konnten, in stärkeren Abhängigkeiten stehen und weniger relativierende Erfahrungen besitzen, wurde von seiten der psychologischen Experten in der Anhörung zur Situation von Kindern und Jugendlichen in der Enquete-Kommission hingewiesen.

5.2.4.4 Scientology

Die Association for Better Living and Education (ABLE) ist im System der Scientology-Organisation die Abteilung, die sich mit Erziehung und Bildung befaßt.

L. Ron Hubbard formuliert die Aufgabe folgendermaßen:

„... das gesamte Gebiet der Erziehung durch die Verbreitung der einzigen funktionierenden Studiertechnologie zu rehabilitieren: Der Studiertechnologie von L. Ron Hubbard“. [178])

Das Buch „Kinderdianetik“ kann als das formulierte Erziehungsideal für Eltern in der Scientology-Organisation gelten. Es bildet also die Grundlage scientologischer Kindererziehung.

Da der Gründer der Scientology-Organisation davon ausgeht, daß die Definition von „Kind“ nichts anderes ist als ein Thetan in kleinem Körper, wird das gesamte Kursprogramm auch für Kinder als zwingend angesehen. Kindliche Phantasie wird im Buch „Kinderdianetik“ als psychisch krank definiert. So findet L. Ron Hubbard es „nicht überraschend, daß Kinder Ähnlichkeit mit Psychotikern und Schizophrenen zu haben scheinen.“[179])

Um das so als krankhaft eingestufte kindliche Verhalten zu therapieren, wird auch mit Kindern die Technik des „Auditing“ durchgeführt. Dabei sollen schmerzhafte und belastende Erfahrungen ausgemerzt werden, um den sogenannten „reaktiven Verstand“ zu beseitigen. Hubbard hält das Auditieren von Kindern für möglich, nachdem das Sprechen erlernt wurde. Er empfiehlt aber „schweres Prozessing“ ab einem Alter von fünf Jahren. Mit der Rückführung in vorgeburtliche Ereignisse will Hubbard bis zum Alter von zwölf Jahren warten.

Im Rahmen der scientologischen Regeln existiert auch ein „Security Check“ für Kinder, der mit der Frage beginnt „Was hat dir jemand verboten zu erzählen?“ [180]) Dabei wird das Kind mit einem Fragenkatalog von über hundert Fragen konfrontiert. Die Vorgehensweise besitzt Verhörcharakter und zielt darauf ab, beim Kind Belastendes und Negatives hervorzulocken, an dem die Engramm-Löschung ansetzen kann. Kinder scheinen durch Auditing und interne Anweisungen bei Scientology bereits früh dem Versuch ausgesetzt zu sein, bei ihnen alles Belastende, Schwache und Emotionale auszumerzen, sie auf Stärke zu orientieren und an Unempfindsamkeit gegen Schmerz und Schwäche zu gewöhnen um damit empfindungslose „Übermenschen“ zu erzeugen.[181])

Einem Aussteigerbericht [182]) kann entnommen werden, daß Kinder dazu angehalten werden, sich jeden Tag ein Lernprogramm aufzuerlegen, über das sie eine Art statistisches Tagebuch zu führen haben, mit dem sie systematisch bewertet werden. Diese Prakti-

chogruppen, Berlin 1994, S. 13; zu den Auswirkungen langdauernder Meditation bei Kindern unter Verschließung des rechten Ohres durch einen Silikonstöpsel und verbundenen Augen auch das Gutachten des „Instituts für Soziale Pädiatrie und Jugendmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München“ vom 20. 4. 1994.

[176]) So schilderte eine Aussteigerin aus Ananda Marga, daß sie in ihrer achtjährigen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe in Europa nicht auf drastische Formen zwanghafter Meditation, wie etwa bei Sant Thakar Singh, gestoßen sei. Kindermeditationen bei kleinen Kindern seien sehr kurz, lediglich einige Minuten lang gewesen und dauerten bei größeren Kindern fünfzehn bis dreißig Minuten. In von Ananda Marga geführten Kindergärten sei der Versuch, Kindermeditationen einzuführen, in der Praxis zumeist gescheitert.

[177]) So finden sich immer wieder Berichte, daß mit bestimmten Meditationstechniken auch Gefahren psychischer Dekompensation einhergehen können. So berichtete ein Aussteiger aus der Transzendentalen Meditation im Rahmen der Anhörungen von Aussteigern vor der Enquete-Kommission von bedrohlichen und ihn an Drogenerfahrungen erinnernde Erlebnisse im Zusammenhang mit der Mantra-Meditation.

[178]) Zitiert nach Bericht des Hamburger Senats, Drucksache 15/4059.

[179]) Zitiert nach: „Kinderdianetik“, Kopenhagen 1983, S. 76.

[180]) Vgl. Eimuth, K.-H., a.a.0., S. 79ff.

[181]) Dies ergibt sich aus der Stellungnahme von Prof. Dr. Linus Hauser im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen“ am 13. 3. 1997.

[182]) Vgl. Anonymus: Entkommen, Reinbek 1993, S. 101ff.

ken können als frühe Einführung in Formen der Unterwerfung unter Fremdkontrolle verstanden werden.

Halten sich die Eltern an das vorgegebene Erziehungsideal, wachsen die Kinder im geschlossenen ideologischen System der Scientology-Organisation auf. Das Aufwachsen mit der Ideologie soll dadurch gewährleistet werden, daß die Kinder in organisationseigenen Kindergärten und Schulen betreut und unterrichtet werden.

Aus den vorliegenden Berichten und Anweisungen kann gefolgert werden, daß Kinder bereits früh ein den Erwachsenen ähnliches Tagesprogramm im Umfeld von Scientology zu absolvieren haben. Im Vordergrund der Aktivitäten von Eltern sollte immer der Nutzen für die Organisation stehen. Bezeichnend dafür ist eine interne Anweisung für die scientologische Elite-Einheit Sea-Organization (Sea-Org), in der Eltern dazu aufgefordert werden, selbst die zugestandene tägliche, einstündige Familienzeit für die „Produktion" aufzugeben.[183]) Damit werden nahe, verläßliche und kontinuierliche Eltern-Kind-Beziehungen zumindest erschwert und das Kind erfährt bereits früh – vermittelt über seine Eltern –, daß die Arbeit für Scientology die absolute Priorität besitzt. Dies kann bis zur Vernachlässigung der Kinder durch ihre Eltern führen, da die scientologischen Eltern in der Regel verinnerlicht haben, daß das oberste Ziel die Expansion der Scientology-Organisation ist und sie die Auffassung vertreten, ihre Kinder ebenfalls in diesem Sinne erziehen lassen zu müssen.

Die extremste Form für Kinder innerhalb der Organisation gilt für diejenigen, die in der Sea-Org aufwachsen. Da die Sea-Org innerhalb der Scientology-Organisation als Elite-Einheit gilt, wird von vielen scientologischen Eltern angestrebt, ihre Kinder im scientologischen Sinne Karriere machen zu lassen.

Insbesondere ist hier auf die Darstellung einer jugendlichen Aussteigerin hinzuweisen, die in einer Scientologen-Familie aufwuchs und im Alter von elf Jahren nach Deutschland kam. Bis zum Alter von sechzehn, siebzehn Jahren seien ihre Erfahrungen mit Scientology nicht umfassend gewesen. Sie habe lediglich in den Schulferien probeweise einige Wochen für Scientology gearbeitet und sei aufgrund familiärer Probleme, damit sie sich mit ihrer Stiefmutter besser verstehe, in einen Kommunikationskurs geschickt worden und habe danach noch Einstiegskurse für Scientology absolviert, was ihr am Anfang Spaß gemacht habe. Am stärksten scheint insgesamt die familiäre Erziehung und insbesondere die Haltung ihres Vaters gewirkt zu haben. Sie berichtet davon, daß sie in der Schule nie haben sagen dürfen, daß ihr Vater und ihre Stiefmutter Scientologen seien. Sie sei insgesamt isoliert aufgewachsen. Die Haltung ihres Vaters ihr gegenüber sei gewesen, daß sie alles schaffen könne, daß es ihr Problem sei und sie es selbst wissen müsse. Von klein auf, auch wenn es zu Hause Ärger oder Probleme gegeben habe, habe er gesagt, sie sei nicht vier Jahre alt (das Alter, in dem ihre Mutter starb), sondern ein Thetan und müsse es selbst bewältigen. Scientologen, so stellte sie bilanzierend fest, erwarteten sehr viel, zu viel von Kindern.

Im Alter von sechzehn, siebzehn Jahren habe es verstärkt familiäre Probleme gegeben. Die neue Freundin ihres Vaters habe, nach dessen Trennung von ihrer Stiefmutter, nicht damit gerechnet, daß sie mitkomme und erklärt, sie wolle sie nicht in ihrem Haus haben. Ihr Vater habe gesagt, sie sei ein Thetan und solle sehen, wo sie bleibe. Sie könne ja in der Organisation arbeiten und bekäme dafür ein Dach über dem Kopf. Das habe sie einige Wochen gemacht und nie genau gewußt, wo sie bleiben könne.

In dieser Phase sei man an sie herangetreten und habe gefragt, ob sie nicht Staffmitglied werden wolle. Anwerber von Flag, Kopenhagen und St. Hill hätten auch versucht sie zu rekrutieren. Äußerungen, daß sie sehr qualifiziert, intelligent und kompetent sei, hätten ihr sehr gefallen. Sie habe sich schließlich für St. Hill und die Sea-Org entschieden und neben ihr hätte auch ihr Vater den Vertrag über „eine Billion Jahre" unterschrieben. Für ihren Vater sei das wichtig gewesen, weil er selbst an demselben Versuch früher gescheitert sei und nun die Hoffnung in seine Tochter gesetzt habe. Durch diesen Vertrag seien ihre Probleme „gelöst" worden, denn sie habe dadurch einen Platz zum Wohnen, Essen und Versorgung gehabt.

Von ihrer Arbeit in St. Hill berichtete die jugendliche Aussteigerin, daß sie von 8 bis 16 Uhr studiert, also die Kurse für die Sea-Org absolviert hätten. Anschließend seien sie gedrillt worden und dann habe es körperliche Arbeit gegeben. Man habe keine Pause machen dürfen und den ganzen Tag über habe es nur zwei halbe Stunden Essenspause gegeben. Man habe überall hin „joggen" müssen und keine Ruhe gehabt, weil man die optimale Produktion hätte erreichen müssen. Sie hätten so gut wie nie frei bekommen und auch die versprochene Entlohnung nur selten und nicht in der versprochenen Höhe erhalten. Auch die Schule hätten sie fast nie besucht. Das sei auch bei einer dreizehnjährigen Freundin, die zugleich ihre Vorgesetzte gewesen sei, der Fall gewesen. Sie hätten beim Bau einer Sauna mitgeholfen und dabei häufiger die ganze Nacht durchgearbeitet und mit wenig oder gar keinem Schlaf am nächsten Morgen ihre Kurse direkt weitergeführt. Sie sei sehr erschöpft gewesen, habe Rückenprobleme bekommen, und die Arbeit sei ihr sehr schwer gefallen. Sie habe immer zu wenig Schlaf gehabt. Auch als sie krank gewesen sei, habe sie arbeiten müssen, und auch auf Verletzungen durch die Arbeit sei keine Rücksicht genommen worden. Es sei ihnen keine ausreichende Schutzkleidung ausgehändigt worden, auch bei gefährlichen Arbeiten nicht, z. B. wenn sie mit Säure gearbeitet hätten. Man habe gesagt, ein Thetan könne alles.

Nach sechs Wochen habe sie nach Hause zurück gewollt, auch weil sie sich einsam gefühlt habe und alles so unpersönlich gewesen sei. Man habe sie daraufhin stundenlang all ihre Fehler aufschreiben lassen und sie damit unter Druck gesetzt, daß man gesagt habe, wenn sie jetzt gehe, sei sie ein Versager und eine

[183]) Vgl. Eimuth, K.-H., a.a.O., S. 84 ff.

Schande für ihre Familie. Als sie sich weiter gewehrt habe, sei sie angeschrien und öffentlich vor allen gedemütigt worden. Die Arbeit sei noch schwerer geworden und teilweise habe sie keine Essenspausen mehr bekommen. Als sie einen Fluchtversuch unternommen habe, sei sie von Security-Guards festgehalten und stundenlang in ein Zimmer gesperrt worden. Danach sei sie systematisch bewacht und kontrolliert worden. Besonders problematisch seien Widerstandsversuche dadurch, daß man sich niemandem anvertrauen könne, weil sofort alles weitergeleitet würde. Zudem würden Telefongespräche abgehört und die Post kontrolliert. Sie selbst sei in dieses System auch involviert gewesen, habe andere überwacht, deren Post geöffnet und kontrolliert. Nur dadurch, daß sie sich eine zeitlang strategisch total angepaßt habe, hätten die Kontrollen nachgelassen und ihr sei es gelungen, geschickt und glaubwürdig darzustellen, daß ihr Vater sehr schwer erkrankt sei. Dadurch habe sie drei Wochen Urlaub für Deutschland erhalten. Diese Möglichkeit habe sie genutzt, um Scientology zu verlassen, was ihr nur durch Unterstützung anderer gelungen sei. Ihr Vater habe sie nicht verstanden und gesagt, sie solle in Scientology nicht genauso versagen wie er selbst und wenn sie nicht zur Sea-Org zurückgehen würde, sei sie nicht mehr seine Tochter.

Obwohl sie sehr froh gewesen sei, aus St. Hill zu entkommen, sei sie anschließend in eine Krise geraten, weil sie ihre Freunde verloren habe, sowohl die aus Scientology als auch ihre früheren Freunde. Auch von einem großen Teil ihrer Verwandten sei sie fallen gelassen worden, weil sie ihr vorwerfen würden, sie sei am Leid ihres Vaters und aufgrund dessen gesundheitlicher Probleme auch an dessen drohendem Tod schuld. Insgesamt sei sie eher zurückgezogen und fühle sich für ihre Mitschüler und Gleichaltrigen zu alt, nicht wie achtzehn sondern eher wie vierzig. Positiv sei, daß sie wieder zur Schule gehen könne und langsam, wenn auch eher zu älteren, wieder freundschaftliche Beziehungen aufbauen würde.

Diese Schilderungen gelten für Eltern, die strikt nach den Maßgaben der Scientology-Organisation ihre Kinder erziehen. Es gibt auch Fälle, in denen Eltern sich bei der Erziehung nicht an die Regeln von Hubbard halten.

5.2.4.5 Zusammenfassung

Abschließend bleibt anzumerken, daß diese Skizzen zu unterschiedlichen neuen religiösen und psychokultischen Gruppierungen und Strömungen auf Gefährdungspotentiale hinweisen, die im Rahmen programmatischer Äußerungen nahe liegen und durch Berichte erhärtet werden. Keinesfalls dürfen diese Hinweise aber als die faktisch vorfindbare, generelle Praxis des Umgangs mit Kindern in diesen Gruppen mißverstanden werden. Faktisch ist von einer großen Streubreite des Umgangs mit Kindern und der Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen auch in diesen neuen religiösen Milieus und Gruppen auszugehen.[184])

[184]) Vgl. hierzu die relativierenden Hinweise zur Beurteilung von Erziehung und den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in neuen religiösen Bewegungen und Gruppierungen unter Abschnitt 5.2.3 dieses Kapitels.

5.2.5 Pädagogische Konfliktfelder und Gefährdungspotentiale

Pädagogische Konflikte und daraus resultierende Gefährdungen für Kinder und Jugendliche beziehen sich erstens auf die Binnenrealität der Familien, also die Eltern-Kind-Beziehungen selbst sowie die Wirkungen der Gruppen und Milieus in die sie eingebettet sind, zweitens auf das Verhältnis der Heranwachsenden zu anderen pädagogischen Einrichtungen und zu den außerschulischen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen und schließlich drittens auf die Konsequenzen der jeweiligen Lebensformen, pädagogischen Überzeugungen und Praktiken für die Individuation und eine reflexive soziale Integration der Heranwachsenden. Damit werden in diesem Abschnitt – notwendigerweise vereinfachend – lediglich die problembehafteten, gefährdenden Potentiale derartiger Bewegungen, Gruppen und Milieus für Kinder und Jugendliche skizziert. Stabilisierende, entwicklungsfördernde und Möglichkeiten eröffnende Aspekte werden hier nicht thematisiert[185]) und müssen künftig wissenschaftlich untersucht werden. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß die Einmündung oder die Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen/Postadoleszenten in derartige Gruppen und Bewegungen nur gefährdende und problemerzeugende Aspekte aufweist.[186])

Diese Gefährdungspotentiale sollen im folgenden – mit Bezug auf die Anhörung der erziehungswissenschaftlichen, psychologischen und medizinischen Experten vor der Enquete-Kommission – stichpunktartig aufgeführt werden.

5.2.5.1 Problemkonstellationen innerhalb der Familie

Hier ist – dies wurde von den Experten deutlich hervorgehoben – zwischen der Situation von Kindern und Jugendlichen, die in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen aufwachsen und der Lage von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterscheiden, die sich im Rahmen der Ablösungs- und Verselbständigungsprozesse in derartige Gruppen begeben oder sich, dabei mit anderen Lebensformen experimentierend, in neuen religiösen Milieus aufhalten. Allerdings lassen sich die im folgenden skizzierten Problemlagen keineswegs trennscharf als nur für neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen und Familien zutreffend typisieren. Vielmehr finden sich analoge Probleme und Konflikte

[185]) Vgl. hierzu die Ausführungen zum Verhältnis dieser Bewegungen und Gruppierungen zu den Erfordernissen moderner Lebensführung in Abschnitt 5.2.2 dieses Kapitels; vgl. hierzu auch die umfassende, interdisziplinär und multiperspektivisch angelegte Darstellung des Verhältnisses von Jugend und Religion sowohl unter der Problem- als auch der Ermöglichungsperspektive bei Schweitzer, F.: Die Suche nach eigenem Glauben, Einführung in die Religionspädagogik des Jugendalters, Gütersloh 1996.

[186]) Vgl. hierzu – zumindest für Einmündungsprozesse Jugendlicher und Postadoleszenter – auch die Hinweise im Forschungsprojekt zu biographischen Verläufen in derartigen Gruppen und Bewegungen in Kap. 3.6 dieses Berichtes sowie im Anhang.

auch in anderen religiösen und areligiösen Milieus und Lebenslagen in anderen inhaltlichen Ausprägungen.

Für die *Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen aufwachsen,* sind die folgenden Problemkonstellationen festzustellen:

Es besteht die Gefahr der mangelnden Autonomie und von Abhängigkeitsverhältnissen der Eltern gegenüber den Gruppierungen, wodurch auch der Umgang mit ihren Kindern von Gruppenzwängen bestimmt werden kann.

Vor allem, wenn eine weitgehende materielle Abhängigkeit auf seiten der Eltern besteht bzw. die sozialen Ressourcen und Beziehungsnetze außerhalb neuer religiöser Gruppierungen kaum noch existieren, bleiben Eltern auch bei zunehmend destruktiven Dynamiken an die Gruppen gebunden. Die mangelnde Autonomie und lebenspraktische Eigenständigkeit der Eltern kann dann weitreichende Auswirkungen für die Entwicklung von Autonomie auf seiten ihrer Kinder haben, weil die Eltern dann als Modelle lebenspraktischer Autonomie beeinträchtigt sind bzw. die konkreten Eltern-Kind-Beziehungen unter dem Vorzeichen von Außenkontrolle und Anpassung an vorgegebene Prinzipien stehen können.

Es kann zur „Vernachlässigung" von Kindern aufgrund der expansiven zeitlichen Beanspruchung durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen kommen.[187]) Das Pendant in anderen weltlichen Milieus und Lebensformen wäre die „Vernachlässigung" von Kindern durch verabsolutierte Karriereorientierungen oder Strukturzwänge des Arbeitsmarktes, die das Zeitbudget von Eltern für den Umgang mit ihren Kindern minimieren können.

Partnerprobleme und -konflikte können aufgrund des Engagements, der Einmündung in bzw. Zugehörigkeit eines Elternteils zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen entstehen. Diese Konflikte verschärfen sich, wenn die Elternteile zu stark divergierenden Glaubensüberzeugungen neigen. Insbesondere eine für die Familie überraschende Konversion eines Elternteils belastet zuungunsten der Kinder das familiäre System. Dies kann zu ständigen Auseinandersetzungen in der Familie führen, in die Kinder hineingezogen werden und die für Heranwachsende psychisch sehr belastend sein können. Daraus können für Kinder, die sich zwischen zwei unterschiedlichen religiösen und Lebensentwürfen befinden, Loyalitätsprobleme entstehen, für welchen Elternteil sie sich „entscheiden" und welchen Elternteil sie verraten müssen.[188])

Vor allem in der Adoleszenz können im Rahmen von Ablösungsbestrebungen schwere Generationskonflikte auftreten, vor allem dann, wie von seiten erziehungswissenschaftlicher und psychologischer Experten hervorgehoben wurde, wenn es sich um relativ geschlossene und mit Absolutheitsansprüchen auftretende Gruppierungen handelt. Eigenständige, individuelle Entwicklungen von Jugendlichen werden dann nicht nur als Verlust erlebt, sondern zugleich als grundlegende Infragestellung der Eltern und ihrer gesamten Lebensform. Dies wird häufig auch als Weg in Sünde, Verderbnis und Unheil interpretiert, wodurch Kinder zu „Verrätern" an der richtigen Sache werden und sich auf der bekämpften Gegenseite wiederfinden können. Auch dies ist allerdings keineswegs ein trennscharfes Konfiktmerkmal neuer religiöser oder psychokultischer Milieus. Analoge Problematiken ergeben sich auch in gesinnungsgemeinschaftlichen oder stark weltanschaulich-politisch geprägten Milieus oder auch im Wechsel von Statusgruppen bzw. im Wechsel deutlich kontrastierender sozialer Milieus im Rahmen sozialer Mobilität.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich im Fall von Trennungen der Eltern, wenn es um Sorgerechtsentscheidungen geht und die Einbindung von Elternteilen in neoreligiöse Milieus berücksichtigt wird. Dabei kann weder die bloße Zugehörigkeit eines Elternteils zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen noch die Berufung auf „Religionsfreiheit" als Grundlage problematischer Elternhaltungen gegenüber Kindern eine zureichende Entscheidungsgrundlage bilden. Hier könne – so die Meinung der juristischen Experten in der Anhörung vor der Enquete Kommission – keine generelle Regelung erfolgen, sondern es müsse jeder Einzelfall geprüft werden.[189])

Für *Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in den Ablösungs- und Orientierungsprozessen der Adoleszenz und Postadoleszenz* auf neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen beziehen, können folgende Problemkonstellationen unterschieden werden:

Die Orientierungs- und Suchbewegungen Jugendlicher können auch in neuen religiösen, spirituellen oder psychokultischen Milieus und Strömungen als Ausdruck alterstypischer Verselbständigungs- und Ablösungsprozesse aus der Familie verstanden werden, als erlebnisorientierte Suchbewegungen und/oder zunehmende Sinnsuche Jugendlicher auch außerhalb gesellschaftlich tradierter Institutionen. Diese Sichtweise wurde von seiten der erziehungswissenschaftlichen Experten betont und dabei darauf verwiesen, daß eine gesellschaftliche Verurteilung unkonventioneller Formen der Sinnsuche und der Wahl von Lebensformen nicht angemessen sei und die Gefahr einer Verfestigung auf seiten der Jugendlichen beinhalte. Eine einseitige „Dramatisierung" der Einmündungsprozesse Jugendlicher oder junger Erwachsener wird mit dieser relativierenden Sichtweise verhindert.[190]) Allerdings kann es zu pro-

[187]) Hierzu liegen aus Aussteiger- und Erfahrungsberichten auch im Rahmen der Anhörungen vor der Enquete-Kommission etwa Hinweise für Scientology, das Universelle Leben oder auch VPM vor.

[188]) Vgl. etwa die Falldarstellung in Klosinski, G., 1996, S. 82f.

[189]) Vgl hierzu Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.): Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Köln 1996 und die Darstellung der Anhörung der juristischen Experten im Zwischenbericht, BT-Drucksache 13/8170 S. 24 ff., S. 25.

[190]) Hinweise, die diese relativierende Position stützen, finden sich auch im von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekt über biographische Verläufe in neuen religiösen und psychokultischen Gruppen und Bewegungen; vgl. hierzu Kap. 3.6 dieses Endberichtes sowie den Anhang.

blematischen neuen Einbindungen kommen, die Verselbständigungsprozesse wiederum beeinträchtigen können.

Eltern erleben die Einmündung ihrer „Kinder" in neue religiöse und psychokultische Zusammenhänge häufig als Verlust oder als Entfremdung. Wenn sie versuchen, mittels Zwang und „Gewalt" ihre Kinder zurückzugewinnen, kann dies das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Eltern noch weiter belasten und möglicherweise völlig zerrütten.

5.2.5.2 Problem- und Konfliktlinien im Verhältnis zu Schule, Gleichaltrigen, Jugendkultur und anderen kindlich/jugendlichen Erfahrungsfeldern

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in außerfamiliäre Erfahrungsfelder ist für deren Individuation und eine reflexive soziale Integration von großer Bedeutung. Vor allem den schulischen und außerschulischen Freundschafts- und Gleichaltrigennetzen kommt hier ein zentraler Stellenwert für Lernprozesse und sozialkognitive Entwicklungen Heranwachsender zu.[191]) Aber auch die Gewährleistung umfassender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wird für die Zukunftsgestaltung von Heranwachsenden immer entscheidender. Zentrale Beeinträchtigungen in beiden Lebensbereichen können somit gravierende Probleme und langfristig wirkende Restriktionen für die Identitätsentwicklung Jugendlicher mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund ist auf die folgenden Problemkonstellationen hinzuweisen:

Die erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Experten wiesen mit Recht vor der Enquete-Kommission darauf hin, daß Kinder und vor allem auch Jugendliche mit ihren starken Verselbständigungswünschen und auch Einbindungsbestrebungen in Gleichaltrigengruppen in eine Außenseitersituation gedrängt werden können. Dies kann zum einen damit zusammenhängen, daß Kindern und Jugendlichen die Partizipation an Unternehmungen der Altersgleichen von seiten der Eltern verboten wird. Zum anderen kann dies aber auch daraus resultieren, daß andere Eltern ihre Kinder davon abhalten, Freundschaften und zu intensive Beziehungen mit Heranwachsenden aus Gruppen und Bewegungen einzugehen, die im öffentlichen und medialen Diskurs als „gefährlich" gelten.[192]) Beide Tendenzen können zusammenwirken, sich dadurch verstärken und die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen besonders schmerzhaft gestalten. Nicht weniger problematisch ist es, wenn Kinder und Jugendliche ihre bzw. die Zugehörigkeit ihrer Eltern zu einer neuen religiösen Bewegung oder Gruppe verheimlichen müssen[193]), damit zu einem permanenten Selbst-, Informations- und Darstellungsmanagment gezwungen sind, um die Aufdeckung eines drohenden Stigmas zu verhindern.[194]) Dies kann dazu führen, daß Kinder und Jugendliche über zentrale belastende und konflikthafte Aspekte ihres Lebens weder mit Gleichaltrigen noch mit anderen Erwachsenen, z. B. Lehrern, reden können und trotz vordergründiger Einbindung letztlich mit ihren zentralen Problemen allein und isoliert bleiben. Diese Problematik gilt keineswegs nur für Heranwachsende aus neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, sondern findet sich auch bei Kindern und Jugendlichen, die andere soziale Stigmatisierungen zu kontrollieren versuchen, z. B. drastischen sozialen Abstieg der Eltern, Alkohol- und Suchtprobleme bzw. Haftstrafen eines Elternteils etc. Auch mit dieser Relativierung kann davon ausgegangen werden, daß das Problem eines Ausschlusses Heranwachsender aus dem jugendkulturellen Leben sowie aus reichhaltigen und unbelasteten Erfahrungen mit Gleichaltrigen, verbunden mit der Konsequenz sozialer Isolation und Vereinsamung, in neuen religiösen und psychokultischen Gruppen und Bewegungen deutlich ausgeprägt ist.

Damit zusammenhängend kann es zu einer Ablehnung, gar „Verteufelung" der Jugendkultur, der Jugendmode und der Jugendstile kommen. Anfällig dafür sind u.a. insbesondere christlich-traditionale, charismatische oder auch christlich-fundamentalistische Gruppierungen etwa unter der Perspektive, daß die Jugendkultur eine Einfallspforte des Bösen und Dämonischen darstelle.[195]) Daraus kann ein Ausschluß Heranwachsender aus jugendlichen Freundschafts- und Peernetzen resultieren und es zu erheblichen Behinderungen für die Teilhabe an jugendlichen Erfahrungsräumen und Kommunikationsmöglichkeiten über jugendkulturelle Inhalte kommen, die im Rahmen einer Expansion, Generalisierung und Pluralisierung der Jugendkultur für Jugendliche zu einem zentralen Lern- und Wissensfeld und für jugendliche Selbstentwürfe immer bedeutsamer geworden ist.

Wenn Heranwachsende sich zwangsweise auf Gleichaltrige derselben Glaubensüberzeugungen in häufig kleinen Beziehungsnetzen orientieren müssen, dann kann die starke Einschränkung der freien Wahl von Freundschaften, als eines zentralen Entwicklungsmotors in Kindheit und Adoleszenz, eine erhebliche Beeinträchtigung für die psychosoziale Entwicklung bedeuten.

Findet das Leben von Kindern und Jugendlichen in stark von der Umwelt abgeschlossenen sozialisatorischen Sondermilieus statt[196]), kann das Problem be-

[191]) Vgl. etwa Krappmann, L./Oswald, H.: Alltag der Schulkinder, Weinheim/München 1995 und Youniss, J.: Soziale Konstruktion und psychische Entwicklung, Frankfurt a. M. 1994.

[192]) Hinweise darauf finden sich in den Stellungnahmen von Gruppen gegenüber der Enquete-Kommission, in denen sie über Diskriminierungserfahrungen gegenüber den Gruppen und Mitgliedern berichten, z. B. bei ISKCON.

[193]) Vgl. etwa die Darstellung der jugendlichen Aussteigerin aus Scientology im Abschnitt 5.2.4.4 dieses Kapitels.

[194]) Vgl. hierzu die grundlegende Darstellung dieser Problematik bei Goffman, E.: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 1974.

[195]) Vgl. Helsper, W.: Okkultismus – die neue Jugendreligion? Opladen 1992.

[196]) Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn Kinder nicht nur in entsprechenden familiären Bezügen aufwachsen, sondern darüber hinaus auch noch in Zentren, Tempeln, geschlossenen Lebensgemeinschaften, pädagogischen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, umfassender Freizeitgestaltung etc. in den Zusammenhang neuer religiöser und psychokultischer Milieus eingebunden sind, wodurch relativierende Erfahrungen zumindest stark eingeschränkt werden.

stehen, daß die Erfahrungen, Deutungsmuster und Weltsichten der Heranwachsenden nur schwer an die Erfordernisse weit modernisierter Gesellschaften anschließbar sind. Dies kann zu tiefreichenden Fremdheits- und Angstgefühlen gegenüber weit modernisierten Weltbezügen führen. Daraus kann wiederum resultieren, daß derart sozialisierte Heranwachsende auch in späteren Lebensabschnitten auf „Rückzugsmilieus" angewiesen bleiben. Damit geht auch die Vorenthaltung der Erfahrung pluraler, vielfältiger Weltbezüge und Deutungsmöglichkeiten einher, eine Erfahrung, die für die Bewältigung einer sich pluralisierenden Gesellschaft immer bedeutsamer wird.

Daneben können Konflikte zwischen schulischen Anforderungen und Erwartungen sowie der Lebensweise und den Glaubensprinzipien der Familie auftreten (z. B. Teilnahme an Schulfesten und -fahrten, Lehrinhalte und Glaubensvorstellungen der Familie etc.), aus denen gravierende Schulkonflikte für Heranwachsende resultieren können. Für die konkrete Ausprägung dieser Konfliktpotentiale ist aber sicherlich die mehr oder weniger rigoristische Haltung der jeweiligen Familie entscheidend.

Teilweise kommt es auch zu Erschwernissen für die Einmündung in weiterführende Schullaufbahnen und entsprechende Ausbildungs- und Berufskarrieren bis hin zur Vorenthaltung des Schulbesuchs und von Schulabschlüssen.[197]) Damit wird die Realisierung einer zentralen Voraussetzung für eigenverantwortliche und selbständige erwachsene Lebensführung behindert oder verunmöglicht. Dadurch werden die Möglichkeiten erheblich erschwert, in späteren biographischen Phasen sich von der jeweiligen Gruppe zu distanzieren oder ganz auszusteigen.

5.2.5.3 Problem- und Konfliktfelder für soziale Integration und Individuierung von Kindern und Jugendlichen

Die beiden vorher skizzierten Problem- und Konfliktlinien können wiederum weitreichende Konsequenzen für die Individuation und eine reflektierte, soziale Integration Heranwachsender beinhalten. Hier sind etwa die folgenden Problemkonstellationen zu beachten:

Es kann – aufgrund von Ernährungsvorschriften, der umfassenden Ablehnung medizinischer Behandlungen zugunsten alternativer oder Wunderheilverfahren oder der Ablehnung spezifischer medizinischer Eingriffe im Rahmen von Glaubensüberzeugungen – zu Ernährungs- und Gesundheitsproblemen allgemein kommen. In extremen Fällen kann daraus auch die Gefährdung des Lebens Heranwachsender resultieren, etwa in Form der Unterlassung medizinischer Behandlungen bei lebensbedrohlicher Erkrankung von Kindern oder etwa des Verbotes von Bluttransfusionen wie z. B. bei den Zeugen Jehovas[198]).

Neben diesen Gefährdungen der körperlichen Integrität Heranwachsender sind Problemkonstellationen für die psychosoziale Integrität festzuhalten. Eltern können aufgrund ihrer Einbindung und Unterwerfung unter Gruppenzwänge häufig als identifikatorische Brücke zur Entwicklung einer eigenverantworteten, selbständigen Lebensführung entfallen. Daneben kann die Balance von Bindung – das Ergebnis verläßlich-emotionaler Eltern-Kind-Beziehungen, als Grundlage für relativ angstfreie Verselbständigungsprozesse – und der Ablösung von Heranwachsenden erschwert werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn Eltern aufgrund von Vereinnahmungen durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen einerseits zu wenig Zeit für ihre Kinder haben bzw. ihrem Kind distanziert begegnen[199]), andererseits aber von ihm Gefolgschaft und „Treue" erwarten.

Die Verselbständigung in der Adoleszenz kann auf seiten der Jugendlichen – von schweren Ablösungskonflikten, Schuldgefühlen und Trennungsängsten überschattet sein. Damit kann die Individuation von schweren emotionalen Konflikten beherrscht werden und jeder Schritt zu einem „Stück eigenen Lebens" sehr erschwert sein.

Für adoleszente „Konversionen"[200]) liegen andere Problemkonstellationen vor: Es kann zur Einmündung in neue religiöse oder psychokultische Gruppierungen vor dem Hintergrund lebensgeschichtlicher Krisen und Destabilisierungen kommen, in denen eine Stabilisierung und Orientierung gesucht wird – etwa die „bessere Familie"[201]) Dadurch kann es zur Gefahr der Instrumentalisierung im Rahmen von Gruppierungen kommen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, daß für vorliegende psychische Schwierigkeiten ein kompensatorischer Raum gefunden wird, der auch Stabilisierungen und Einbindungen ermöglicht, aber auch ein Ausagieren

[197]) Hinweise darauf finden sich in der obigen Darstellung einer jugendlichen Scientology-Aussteigerin (vgl. Abschnitt 5.2.4.4 dieses Kapitels). Generell ist dieses Gefährdungspotential dann als stark einzuschätzen, wenn Heranwachsende auf ein Leben ganz im Rahmen der jeweiligen Gruppierung orientiert werden und damit suggeriert wird, daß die Erreichung von Schulabschlüssen in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.

[198]) Allerdings muß hier angemerkt werden, daß sich bei den Zeugen Jehovas zumindest eine vorsichtige Relativierung dieser Haltung andeutet. Zwar wird am prinzipiellen, biblisch begründeten Verbot der Bluttransfusion festgehalten. Daneben aber wird die umfassende medizinische Versorgung nicht in Frage gestellt und die Hoffnung geäußert, daß sich aufgrund des Fortschrittes in der medizinischen Technik zunehmend Eingriffsmöglichkeiten eröffnen werden, die eine Bluttransfusion nicht erfordern. Schließlich wird die prinzipielle Rechtsposition akzeptiert, daß auch gegen den Willen von Eltern Bluttransfusionen bei Kindern durchgeführt werden können (vgl. hierzu die Stellungnahme der Zeugen Jehovas zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission; dies ergibt sich auch aus der Auswertung des Besuches der Enquete-Kommission bei den Zeugen Jehovas).

[199]) Derartige Hinweise ergaben sich im Rahmen der Anhörungen der Aussteiger und Betroffenen vor der Enquete-Kommission etwa für das Universelle Leben, für Scientology aber auch für den VPM.

[200]) Vgl. hierzu Klosinski, G., 1996 und ders. (Hrsg.): Religion als Chance oder Risiko? Bern u. a. 1994; auch Streib, H., 1996, a.a.O. und Helsper, W., 1992, a.a.O. und ders: Religion und Magie in der modernen Adoleszenz, Opladen 1998.

[201]) Vgl. etwa Pölz, W.: Prognosen von drogen- bzw. sektengefährdeten Jugendlichen, Wien 1981.

problematischer Strebungen erlaubt (etwa in „satanistisch" inspirierten Kontexten Formen des Ausagierens von Aggression und Sexualität in grenzüberschreitenden Formen[202])). Von seiten der psychologischen Experten wurde vor der Enquete-Kommission darauf verwiesen, daß sich derartige Konversionen in einem Dreiphasen-Modell fassen lassen: Nach einer starken Destabilisierung werde ein neuer Orientierungsrahmen angeboten, der schließlich verfestigt werde. Allerdings ist für die Beurteilung der Einmündung Jugendlicher und junger Erwachsener in derartige Gruppenzusammenhänge, die Dauer und Form ihrer Zugehörigkeit und die Einschätzung, ob es eher zu positiven oder negativen biographischen Entwicklungen kommt, entscheidend, den gesamten motivationalen Hintergrund der Einmündung und insbesondere die Passung zwischen biographischen und Gruppenzusammenhängen zu beachten.[203])

Je abgeschlossener und hermetischer abgeschirmt gegen die Umwelt neue religiöse, ideologische und psychokultische Milieus sind, um so eher besteht die Gefahr des Aufbaus einer Sonderwelt, die an den Gruppengrenzen endet, da kaum Relativierungserfahrungen bzw. Grenzüberschreitungen für Heranwachsende möglich sind. Wenn diese Milieus deutlich destruktive bzw. selbstdestruktive Züge tragen, können sich damit erhebliche Gefährdungen ergeben, wie sich an den sicher extremen Formen der kollektiven Massen(selbst-)morde verdeutlichen läßt. D.h. auch: Je offener und durchlässiger diese Milieus für Umwelterfahrungen sind, je kommunikativer der Austausch mit Außenstehenden ist, um so geringer ist ein derartiges Gefahrenpotential zu veranschlagen. Das verdeutlicht auch die zentrale Bedeutung der umgebenden Lebenswelten und deren Formen des Bezuges, der Kommunikation oder Kommunikationsverweigerung gegenüber diesen Gruppen, Strömungen und Milieus für die Möglichkeiten Heranwachsender.

Kinder in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen stehen in der Regel in „starken Delegationsbeziehungen", sind „Träger der Heilsbotschaft", sollen diese weitertragen und erfüllen.[204]) Damit sind Heranwachsende mit hohen Ansprüchen konfrontiert, mit klar vorgezeichneten Wegen, die ideale Ziele mit hohen Ambitionen vorgeben. Diese Delegationen können – etwa im psychokultischen Bereich (z. B. bei Scientology oder VPM[205])) – durchaus auch die Gestalt höchster Leistungsanforderungen und stärkster Durchsetzungsbereitschaft annehmen. In diesen delegierenden Bindungen bestehen erhebliche Erschwernisse für Kinder – die als Projekt ihrer Eltern und neuen religiösen oder psychokultischen Milieus fungieren – sich zu lösen und eigene Wege zu finden. Sie müssen dabei die Last der hohen Ansprüche, mit den daraus resultierenden Gefahren ständiger Schuld- und Schamgefühle tragen. Auch diese Gefährdung für die psychosoziale Integrität und Identitätsentwicklung von Heranwachsenden ist kein Spezifikum neuer religiöser oder psychokultischer Kontexte. Analoge Probleme lassen sich durchaus etwa auch in stark aufstiegsorientierten Milieus finden bzw. auch in elterlichen Haltungen gegenüber „Sportkindern"[206]), die auf Höchstleistung und maximalen Erfolg orientiert werden.

5.2.6 Exkurs: Ritueller Mißbrauch von Kindern – ein okkult-satanistisches Phänomen?

Mit den folgenden Ausführungen soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß Kindesmißhandlung und -mißbrauch vor allem ein Phänomen im Rahmen religiöser, ideologischer oder kultischer Milieus sei, was der Verbreitung von Kindesmißhandlung und -mißbrauch quer durch die verschiedensten sozialen Lebenslagen und Milieus widersprechen würde. Allerdings werden mit okkulten und satanistischen Gruppierungen immer wieder drastische Formen von Kindesmißhandlung, Kindesmißbrauch und Kindestötungen in Zusammenhang gebracht. Über diese, als „ritueller Mißbrauch" bezeichneten Formen, liegen inzwischen einige Erfahrungs- und Betroffenenberichte, psychiatrische und psychotherapeutische Fallberichte sowie journalistische Recherchen vor. Die Enquete-Kommission hatte für diesen Zusammenhang eigens ein Expertengespräch durchgeführt. Auch wenn die Daten- und Erkenntnislage hinsichtlich des „rituellen Mißbrauchs" keineswegs gesichert ist und die Quantität und Qualität der berichteten Delikte häufig als ungesichert zu bezeichnen ist, machen die berichteten Verstöße in den vorliegenden Fallberichten und im Enquete-Gespräch eine Auseinandersetzung damit erforderlich.

5.2.6.1 Ritueller Mißbrauch, Dissoziation, multiple Persönlichkeiten

Unter „rituellem Mißbrauch" werden Formen sexueller, physischer und psychischer Übergriffe auf Kinder und jüngere Jugendliche – nach der Literaturlage überwiegend weiblichen Geschlechts – verstanden, die mit wiederkehrenden Symboliken, gleichförmigen Handlungen und kultisch-rituellen Vollzügen einhergehen. Die regelmäßig wiederkehrenden „rituellen Handlungen" und Symboliken können – wie auch die Expertenanhörung bestätigte – erstens Ausdruck eines Glaubensystems etwa in Form satanistisch-magischer Rituale sein, zweitens als Inszenie-

[202]) Vgl. hierzu das Kapitel 3.4 zu Okkultismus/Satanismus in diesem Bericht.

[203]) Vgl. hierzu insbesondere die Ergebnisdarstellungen des Forschungsprojekts zu biographischen Verläufen im Zusammenhang neuer religiöser und psychokultischer Bewegungen und Gruppen (Kap. 3.6 und Anhang zu diesem Bericht).

[204]) Vgl. allgemein zu Fragen familiärer Delegations- und Bindungsdynamiken die grundlegenden Arbeiten von Richter, H. E.: Eltern, Kind, Neurose, Reinbek 1969 sowie die Arbeiten von Stierlin, H.: Eltern und Kinder. Das Drama von Trennung und Versöhnung im Jugendalter, Frankfurt a.M. 1975; Stierlin, H.: Individuation und Familie, Frankfurt a.M. 1989.

[205]) Deutliche Hinweise zu dieser Problematik ergaben sich in der nichtöffentlichen Anhörung zu „Kinder in Sekten" am 20. 2. 1997 in der Enquete-Kommission; vgl. hierzu auch die Darstellung zu VPM im Zwischenbericht der Enquete-Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 20f. und die Darstellung zu Scientology in Abschnitt 5.2.4.4 dieses Kapitels.

[206]) Vgl. etwa die Studie von Rose, L.: Das Drama des begabten Mädchens, Weinheim/München 1992, die sich mit der Kindheit und den Haltungen der Erwachsenen gegenüber Kunstturnerinnen beschäftigt.

rung und Verwendung derartiger Elemente etwa zu kinderpornographischen Zwecken in Erscheinung treten, drittens wiederkehrende Rahmungselemente in kollektiven oder individuellen Fällen von Kindesmißbrauch sein, ohne religiöse bzw. kultische Bezüge zu besitzen und schließlich bis hin zu zwanghaften psychopathologischen Elementen reichen. Weiterhin gibt es Fälle, in denen Mißbrauchserfahrungen von den Opfern selbst in konstruierte rituell-satanistische Zusammenhänge eingeordnet werden.

Den vorliegenden therapeutischen und Erfahrungsberichten sowie den Expertenstellungnahmen im Enquete-Gespräch zum rituellen Mißbrauch läßt sich entnehmen:

Der bereits früh in der Familie oder deren Umkreis einsetzende Kindesmißbrauch werde von rituellen Rahmungen begleitet, die gewalttätige Züge trügen. Der Mißbrauch könne regelmäßig und wiederkehrend durch Bilder, Darstellungen, Töne, Maskierungen oder Inszenierungen begleitet werden, die die Kinder zusätzlich in Angst versetzten. In besonders zugespitzten Fällen werde Kindern unter Drogen bzw. in hypnotischen Zuständen suggeriert, man habe ihnen Monster oder Bomben implantiert, die für den Fall, daß sie das Schweigen brächen, zu ihrer Zerstörung führen würden. In anderen Berichten wird die Bedrohung durch Hunde, die Inszenierung der Bedrohung durch Dämonen, die Vortäuschung bzw. der Vollzug von Tier- und Menschenopfern berichtet, die bei den Kindern zu Ausnahmezuständen und extremer Panik führten.[207])

Diese Formen könnten Bestandteil kultischer Handlungen sein, aber auch zur gezielten Unterwerfung von Kindern ohne jeden Glaubensbezug vorgenommen werden. Ziel solle jeweils die völlige Unterwerfung und umfassende Kontrolle des Kindes sein. In den Berichten gibt es Hinweise, daß bereits bei kleinen Kindern gezielte Manipulationen vorgenommen werden, um aus ihnen kontrollierbare Objekte z. B. für die sexuell-pornographische Industrie zu machen. Dafür würden Kinder im Zusammenhang des Mißbrauchs in extreme physische und psychische Grenzzustände gebracht, in eine Kombination größten Entsetzens, schockartiger Zustände und extremer Schmerzen (Verbrennungen, Elektroschocks, Ersticken etc.), so daß es zu „Dissoziationen" der Person kommen könne. Indem das Kind die unerträgliche Situation dadurch „löse", daß es seine Empfindungen abspalte, sie einer anderen Person zuweise, sich vorstelle, all dies passiere jemand anderem und nicht ihm, könne es diese traumatischen Extremsituationen „überleben". Durch diese extremen Traumatisierungen seit frühester Kindheit entstünden als Ausdruck dieser Traumaverarbeitung in einer Person mehrere Persönlichkeiten, die sich die Bedrohung, das Leid und die Schmerzen „teilten" – Persönlichkeiten, die lange Zeit ohne Bewußtsein nebeneinander existierten, von Situation zu Situation wechselten, unterschiedliche Funktionen für die Gesamtpersönlichkeit wahrnähmen und extrem gegensätzlich sein könnten. Damit zerfalle die Raum-Zeit-Koordination: Von den Handlungen und Erlebnissen der einen Person erfahre die andere nichts und eine dritte dementiere die Handlungen der beiden ersten. Das Raum-Zeit-Erleben zerfalle in zerstückelte Segmente, wodurch die Selbstdarstellung mitunter extrem widersprüchlich und inkonsistent erscheinen könne.

Für diese psychischen Phänomene hat sich inzwischen der Begriff der „multiplen Persönlichkeit" oder der „dissoziativen Identitätsstörung" durchgesetzt. Im internationalen Diagnostikbuch für psychische Störungen (DSM III R) wird dieses psychopathologische Phänomen wie folgt definiert: „A) Existenz von zwei oder mehr unterschiedlichen Persönlichkeiten oder Persönlichkeitszuständen innerhalb einer Person (jede mit einem eigenen, relativ überdauernden Muster, die Umgebung und sich selbst wahrzunehmen, sich auf sie zu beziehen und sich gedanklich mit ihnen auseinanderzusetzen). B) Mindestens zwei dieser Persönlichkeiten oder Persönlichkeitszustände übernehmen wiederholt die volle Kontrolle über das Verhalten des Individuums."[208]) Diese dissoziierten Persönlichkeiten können – so die Expertendarstellungen im Enquete-Gespräch – zum Zeitpunkt ihres gezielten Hervorbringens „programmiert" werden.[209]) In diesen extremen, traumatischen Zuständen der Dissoziation werde die neu entstehende Persönlichkeit unter Drogen oder Hypnose auf Befehle oder Signale konditioniert, die ihre langfristige Steuerung ermöglichen solle. Sie könne z. B. auf absolutes Schweigen, Gehorsam oder auch Selbsttötung konditioniert werden, die durch spezifische Wortkombinationen oder Symbole ausgelöst würden.

Diese als „mind-control" bezeichneten Konditionierungen seit früher Kindheit, die in traumatischen Extremsituationen erfolgen sollen, erschweren Ermittlungen und die Klärung von Sachlagen ungemein: Denn klare, eindeutige Aussagen etwa zu Tathergängen sind – sofern sie überhaupt dem bewußten Zugriff zugänglich sind – kaum möglich, da binnen weniger Minuten eine andere Persönlichkeit die Dominanz erlangen kann, die von all dem – was vorher ausgesagt wurde – nichts weiß. Zudem wird davon berichtet, daß Kinder und Jugendliche bereits früh selbst zu Taten gezwungen werden und sich damit selbst belasten.

5.2.6.2 Relativierungen und Fragen

Hier kann es nicht darum gehen abschließend zu klären, ob die Diagnose und die Erklärung der „multi-

[207]) Vgl. hierzu insbesondere die folgenden wissenschaftlichen Arbeiten und Fallberichte: Fröhling, U.: Vater unser in der Hölle, Ein Tatsachenbericht, Seelze-Velber 1996; dies.: Ritueller Mißbrauch – die Opfer schützen! Geheime Strategien und die Folgen für die Opfer, Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen – die Opfer schützen!" Saarbrücken 1997; Huber, M.: Multiple Persönlichkeiten, Überlebende extremer Gewalt, Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 1995; Spencer, J.: Jenny, Das Martyrium eines Kindes, Frankfurt a. M. 1995; Casey, J. F.: Ich bin viele, Eine ungewöhnliche Heilungsgeschichte, Reinbek 1992; Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e. V.: Satanismus und ritueller Mißbrauch, Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe, Hamburg 1996.

[208]) Vgl. in: Huber, M.: Multiple Persönlichkeiten, Frankfurt a.M. 1995, S. 26.

[209]) Vgl. hierzu auch die Darstellungen bei Fröhling, U.: Vater unser in der Hölle, Seelze-Velber 1995.

plen Persönlichkeit" eine hinreichend gesicherte wissenschaftliche Basis besitzt.[210]) Allerdings müssen die folgenden Aspekte relativierend beachtet werden, die Ausdruck der unabgesicherten Erkenntnislage sind:

a) Die Bandbreite möglicher „ritueller" Rahmungen und deren Hintergründe verdeutlicht, daß größte Vorsicht geboten ist, diese Phänomene und Übergriffe vor allem als typischen Bestandteil kultisch-religiöser Handlungen etwa im okkult-satanistischen Bereich zu verorten. Eher muß hier von einem Spektrum ausgegangen werden, das auch im engeren Sinne quasireligiöse Rituale umfaßt, keinesfalls aber darauf einzuschränken ist. Zwar liegen in den Berichten und therapeutischen Fallschilderungen deutliche Hinweise auf derartige Gruppen vor, die allerdings wohl nur für einen Teil des rituellen Mißbrauchs verantwortlich sind. Es bleibt somit zweifelhaft, ob überhaupt ein größerer Teil dieser Formen des Kindesmißbrauchs im Rahmen religiös-kultischer Glaubenszusammenhänge stattfindet oder ob es nicht vor allem Delikte im Rahmen eines organisierten und psychopatholgischen Kindesmißbrauchs sind bis hin zu „kommerzialisierten" Formen der „Verwertung" von Kindern für kinderpornographische Produktionen im Zusammenhang von Sexindustrie und -markt. Hier eröffnet sich eine Grauzone, die der detaillierteren Ausleuchtung erst noch bedarf.

b) Ein gravierenderes Problem stellt die Grundlage der Fallberichte dar. Hier kann es nicht darum gehen, das in den Berichten und therapeutischen Falldarstellungen zum Ausdruck kommende Leid und die Traumatisierungen in Zweifel zu ziehen. Aber die therapeutische Durcharbeitung erbringt keine kriminalistischen Abbilder von Tathergängen, sondern – sofern therapeutische Prozesse gelingen – es werden „tiefer liegende" Bilder des eigenen Leidens und der darin involvierten Bezugspersonen (Eltern, Familienangehörige etc.) zugänglich, in denen verstellte, abgespaltene und damit unzugängliche Dimensionen des eigenen Erlebens durchgearbeitet werden können. Aber es ist zu fragen, ob diese Szenen ein detailgetreues Abbild einer vergangenen Wirklichkeit sind oder Bestandteil des eigenen psychischen Erlebens und der psychischen Konstruktion. Ob also eine bestimmte erinnerte Szene sich so, mit diesen Personen in genau dieser Form abgespielt hat, ist kaum zu entscheiden. In therapeutischen Prozessen ist dies auch weniger bedeutsam, da es immer um die emotionalen Gehalte geht, die die Szene evoziert und um deren Durcharbeitung.

   Therapeutische Berichte und sich darauf stützende Darstellungen als Tatsachenberichte auszuweisen, verkennt somit den Status therapeutischen Wissens und therapeutischer Erkenntnis, obwohl in derartigen Berichten die Tatsache der Traumatisierung evident werden kann. Diese Problematik trifft nun insbesondere für multiple Persönlichkeiten mit rituellen Mißhandlungen verstärkt zu: Denn jede Person hat ihre eigene Geschichte und muß sie erinnern, Bilder, Szenen und Hergänge wiederbeleben. Jede Person hat zugleich andere: Welche relativiert, ergänzt, widerlegt oder korrigiert welche? Was geschieht, wenn etwa ein zentrales Persönlichkeitssegment im Verlauf der Therapie nicht zugänglich wird? In der Arbeit mit multiplen Persönlichkeiten steigern sich die Probleme also eher, wenn man die therapeutischen Szenen als Szenen vergangener Wirklichkeit, als Abbilder von Geschehnissen und kriminalistischen Tathergängen verwenden möchte.

c) In den Berichten tauchen Darstellungen über umfassende Formen von „mind-control" und „Programmierung" auf, hinter denen Gruppen mit zentralistischer Struktur vermutet werden, die Kinder für ihre Zwecke – Opferung, Mißhandlung, Prostitution, Snuff-Videos (Videos mit realen Tötungsakten) – abrichten.[211]) Auch wenn Einzelschilderungen – mit Verweis bis in die Nazi-Ära hinein[212]) – hohe Plausibiltät besitzen, ist die Verallgemeinerung insgesamt noch wenig abgestützt und eher spekulativ.

5.2.6.3 Quantitative Verbreitung

Diese Gratwanderung zwischen Skandalisierung und Bagatellisierung des rituellen Mißbrauchs im Zusammenhang mit okkulten bzw. satanistischen Tendenzen ist auch angesichts der Daten zur Verbreitung des rituellen Mißbrauchs erforderlich. Im Rahmen einer Fachtagung über „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen" wurde berichtet, daß eine Umfrage der deutschen Sektion der „International Society for the Study of Dissociation" 305 Fälle aus 61 Orten des Bundesgebietes ergeben habe, wobei es sich um einen Minimalwert handle.[213]) Angesichts der Neuheit der beschriebenen multiplen Persönlichkeitsstörung, damit einhergehender Diagnoseprobleme und einer keineswegs flächendeckenden Untersuchung wäre dies ein erschreckend hoher Wert, der deutlich Handlungsbedarf signalisieren würde.

Dem stehen die Daten aus einer von seiten der Enquete-Kommission durchgeführten Befragung des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter (LKA's) gegenüber: Lediglich von vier Landeskriminalämtern liegen Hinweise auf vergangene oder laufende Ermittlungen bzw. Anzeigen im Zusammenhang von Satanismus und rituellem Mißbrauch vor. So wurde etwa in Brandenburg ein zwischenzeitlich eingestelltes Verfahren im Zusammenhang von Kindesmißbrauch, pornographischen Videos und satanistischem Hintergrund nach Auffinden von Videos wieder aufgenommen. Das LKA Niedersachsen be-

[210]) Vgl. hierzu etwa den kurzen aber informativen Überblick bei Tölle, R.: Persönlichkeitsvervielfältigung? Die sogenannte multiple Persönlichkeit oder dissoziative Identitätsstörung, in: Deutsches Ärzeblatt 94, Heft 27, 1997, S. 1868–1871.

[211]) In diesem Sinne äußerten sich auch die Expertinnen in dem Gespräch mit der Enquete-Kommission; vgl. hierzu außerdem die Darstellungen bei Ulla Fröhling 1995 u. 1997.

[212]) Die Expertinnen berichteten der Kommission in diesem Zusammenhang, ihnen sei bekannt, daß teilweise ganze Familien noch strukturell in die NS-Vergangenheit eingebunden seien.

[213]) Vgl. zu diesen Angaben Fröhling, U.: Ritueller Mißbrauch – die Opfer schützen! Geheime Strategien und die Folgen für die Opfer, Saarbrücken 1997, S. 8.

richtet in seiner Antwort an die Enquete-Kommission vom 28. Mai 1997 von einer Anzeige einer jungen Frau und umfangreichen Ermittlungen im Zusammenhang von Mißbrauch und Satanskulten, wobei die Überprüfung ergab, daß sich die Angaben „in den Kernbereichen als unwahr und in sich widersprüchlich erwiesen" (S. 4). Die bislang wohl gründlichste Sonderauswertung „Okkultismus/Satanismus" des Landeskriminalamtes NRW vom April 1995 stellt zum rituellen sexuellen Mißbrauch von Kindern fest, daß durch polizeiliche Ermittlungsverfahren bislang das Vorliegen bzw. die Tragweite der geschilderten Straftaten nicht belegt werden. Von der Existenz solcher Kulte ist jedoch auszugehen. Auffallend ist die Tatsache, daß die Schilderungen der fast ausschließlich weiblichen Opfer rituellen Mißbrauchs sich sehr ähneln bzw. zum Teil gleichen Inhalt haben. Immer wieder wird von folgenden Handlungen berichtet:

- Abhalten bestimmter Rituale (Tieropfer, Vergewaltigung, Folterung, Beschmieren der – nackten – Frauen mit Tiergedärmen, Essen von Fäkalien etc.), Töten von Säuglingen, die eigens zu diesem Zweck von weiblichen Kultmitgliedern ausgetragen werden bzw. aus Dritte-Welt-Ländern oder Osteuropa eingeschmuggelt werden,
- Video-Dokumentation der oben beschriebenen Handlungen.

Ob es hingegen überhaupt oder in der Häufigkeit (im Orig. unterstrichen) zu den geschilderten schwersten Straftaten kommt, ist zu bezweifeln.[214]) Insgesamt wird festgehalten, daß satanistische Straftaten aufgrund der reißerischen Mediendarstellungen wohl überbewertet werden und – mit Blick auf die bislang nicht nachgewiesenen schweren Straftaten – sich „wenn überhaupt mehr als qualitatives denn als quantitatives Problem" darstellen.[215])

Die Befragung der Landeskriminalämter ergibt somit, daß zu den berichteten Vorfällen kaum Erkenntnisse vorliegen und daß Ermittlungen in entsprechenden Verdachtsfällen bislang keinen hinreichenden Tatverdacht zu begründen vermögen. Allerdings geht die NRW-Sonderauswertung von der Existenz derartiger Gruppen aus und weist auf die Vorläufigkeit der Erkenntnislage hin. Zudem dürfen die Auskünfte der Landeskriminalämter nicht überbewertet werden, da sich Hinweise auf statistische und Zuordnungsprobleme finden.

5.2.6.4 Zusammenfassende Einschätzung zum rituellen Mißbrauch

Damit entsteht der Eindruck einer gespaltenen „Datenlage": Einerseits nahezu drastisch zu nennende Minimalzahlen aufgrund einer nicht flächendeckenden Befragung und andererseits keine Bestätigung der Verdachtsmomente durch die Polizei- und Ermittlungsbehörden. Diese weitgehend widersprüchliche Datenlage – insbesondere das Fehlen entsprechender Tatsachbestände auf seiten der Ermittlungsbehörden – darf allerdings nicht dazu führen, die vorliegenden journalistischen und therapeutischen Berichte als gegenstandslos zu betrachten. Dies verbietet schon die Härte der beschriebenen Vorfälle. Aufgrund der Darstellungen zu Dissoziation und multiplen Persönlichkeitsstörungen ist es plausibel, warum sich Ermittlungen hier als besonders schwierig darstellen und es schnell zur Einstellung von Ermittlungen kommen kann. Dies wäre – angesichts der geschilderten Delikte – um so folgenreicher. Gezielte polizeiliche Fortbildungen, Erhöhung der Sensibilität und Aufmerksamkeit für Phänomene rituellen Mißbrauchs sowie eine stärkere Ermittlungstätigkeit in diesem Bereich, die sich nicht durch auf den ersten Blick „wirre" und scheinbar „unglaubwürdige" Aussagen zur schnellen Niederschlagung der Ermittlungsverfahren verführen läßt, scheinen angebracht. Andererseits besteht aufgrund der ungesicherten Datenlage auch kein Grund zur Dramatisierung einer „satanistischen Gefahr". Es gilt zu betonen, daß es keine gesicherten Ergebnisse darüber gibt, daß es weit verbreitet und vor allem in „satanistischen" Zusammenhängen zu rituellem Mißbrauch kommt. Das Auftreten derartiger Delikte in diesem Bereich muß zudem deutlich von jugendkulturellen Formen eines stilisierenden Spiels mit okkulten und „satanistischen" Symboliken unterschieden werden, um Jugendliche nicht einer für sie folgenreichen Stigmatisierung auszusetzen.[216])

5.2.7 Fazit

Es bleibt festzuhalten: Religiöse, ideologische und weltanschaulich orientierte Erziehungs- und Bildungsprozesse in pluralen Formen sind ein selbstverständlicher Bestandteil einer kulturell weit modernisierten Gesellschaft. Von seiten des Staates muß es dabei um die Wahrung und Sicherung dieser weltanschaulichen und religiösen Vielfalt gehen.

Konflikterzeugend werden religiös und weltanschaulich geprägte Erziehungs- und Bildungsprozesse nur dann, wenn mit ihnen Gefahren für die körperliche, geistige und seelische Integrität von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Nur dann sind staatliche Eingriffe in die weltanschaulich-religiöse Erziehung im Rahmen von Familien, Milieus und Erziehungs- bzw. Bildungseinrichtungen legitim. Derartige Gefährdungen lassen sich in neuen religiösen bzw. ideologischen Gemeinschaften oder Bewegungen und in Psychogruppen feststellen. Diese dürfen aber keinesfalls verallgemeinert werden und bedürfen einer einzelfallorientierten Überprüfung und Diagnose. Wieweit derartige Gefährdungen in diesen Gruppen und Bewegungen allerdings generell deutlicher ausgeprägt sind als in anderen Milieus und Lebensformen, kann bislang nicht hinreichend beantwortet werden und muß somit offen bleiben.

Die Enquete-Kommission ist zu der Auffassung gelangt, daß die bestehenden Gesetze zur Regelung der auftretenden Konflikte und Gefährdungen ausreichen. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, daß die Berufung auf Artikel 4 Grundgesetz nicht als Legitimation für Kindesschädigung oder -mißhandlung

[214]) Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Sonderauswertung „Okkultismus/Satanismus" – Hintergründe, Straftaten, Bewertung, April 1995, S. 22.

[215]) Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 41.

[216]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt Okkultismus/Satanismus dieses Berichtes unter Kap. 3.4.

fehlinterpretiert werden darf. Glaubensfreiheit findet hier eine ihrer Grenzen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt:

a) Eine weitere sachliche, Generalisierungen vermeidende und differenzierte Aufklärung über und Sensibilisierung für Kindesschädigungen im Zusammenhang religiöser, weltanschaulicher und ideologischer Milieus und Gruppen. Dabei ist sowohl eine Bagatellisierung als auch eine unzulässige Verallgemeinerung von Kindesmißhandlungen mit der Gefahr von Stigmatisierungen gegenüber neuen religiösen und ideologischen Milieus und Gruppen zu vermeiden.

b) Diese Aufklärung sollte in Form von Weiterbildungen nicht nur, aber vor allem, auf im Bereich der Jugendhilfe Tätige, auf Lehrer und Pädagogen insgesamt, auf entsprechende Beratungseinrichtungen sowie auf Juristen und die Ermittlungsbehörden zielen. Eine Ausweitung entsprechender Fortbildungsangebote ist anzustreben.

c) Es ist davon auszugehen, daß die auftretenden Probleme und Konflikte zwischen Eltern, Kindern, Jugendlichen, Angehörigen und deren Umfeld einen deutlichen Beratungsbedarf erzeugen. Es ist anzustreben, dieses Beratungsfeld weiter zu strukturieren und zu professionalisieren.

d) Es ist dringend erforderlich, den Wissensstand über die Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften, Bewegungen und Psychogruppen zu verbessern. Hier sind vor allem empirische wissenschaftliche Studien zur Erziehungs- und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erforderlich, die in diesen Gruppen und Milieus aufwachsen. Insbesondere gilt es, die Phänomene des „rituellen Mißbrauchs“ weiter zu erhellen.

5.3 Wirtschaftliche Aspekte

5.3.1 Einleitung

Bereits im Zwischenbericht der Enquete-Kommission wird auf die wirtschaftlichen Betätigungsfelder der neuen religiösen und ideologischen gemeinschaften und Psychogruppen eingegangen.[217]) Die Enquete-Kommission hat sich in einer Reihe von Anhörungen sowie in einer schriftlichen Befragung von Wirtschaftsverbänden mit dem Einfluß neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen in der Wirtschaft befaßt.

Weiterhin wurde die zu diesem Bereich vorhandene Literatur in die Auswertung mit einbezogen. Hierzu muß angemerkt werden, daß es bisher keine zusammenfassende systematische Darstellung gibt. Am häufigsten wird die Thematik am Einzelfall im Zusammenhang mit einzelnen Gruppierungen in den entsprechenden Publikationen abgehandelt. Der weitaus größte Teil dieser Darstellungen bezieht sich auf die Scientology-Organisation.[218]) Allerdings werden in den letzten Jahren zunehmend unterschiedliche Anbieter auf dem in den vergangenen 25 Jahren entstandenen sogenannten Psycho- und Lebenshilfemarkt kritisch hinterfragt. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Anbieter gemeint, die Seminare und Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung und/oder Unternehmens- und Managementberatung betreiben. Die neuere Auseinandersetzung beschäftigt sich darüber hinaus mit dem Gebaren von Strukturvertrieben/Multi-Level-Marketing-Firmen, deren krasseste Form die sogenannten Schneeballsysteme sind.

Festzuhalten ist, daß die Übergänge zwischen als neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen zu qualifizierende Organisationen und in der Wirtschaft auftretende Trainingsschulungs- oder auch Direktvertriebsunternehmen fließend sein können, bzw. die bei neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen aufzufindenden Methoden auch in speziellen Firmen Anwendung finden.

Als problematisch erweisen sich folgende Felder:

– Verstöße gegen sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen,

– die Gefahr unzulässiger Informations- und Datenerhebung,

– der Versuch, durch Kooperation in einem bestimmten Marktsegment eine starke Position zu erreichen, z. B. Umwandlungsmarkt von Miet- in Eigentumswohnungen,

– die Gefahr von Handlungen einzelner Mitglieder/Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch Firmen im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität,

– die bewußte wirtschaftliche Schädigung unerfahrener oder in solchen Dingen weniger erfahrener Bürger einschließlich der Anwendung dubioser und fragwürdiger Mittel und Methoden,

– das durch verdecktes Vorgehen von Gruppen und entsprechende Gegenmaßnahmen wachsende gegenseitige Mißtrauen einschließlich der Gefahr von Imageschäden durch die Verbreitung von Gerüchten über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation.

Der Enquete-Kommission liegen durch zahlreiche Einzelfälle dokumentierte Erkenntnisse vor, in denen Firmen und/oder Einzelne durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen geschädigt worden sind.

Die Betätigungsfelder und die damit auftretenden Problemstellungen für einzelne Personen, aber auch für Firmen, sind zum Teil branchenspezifisch unterschiedlich. Feststellbar ist, daß verschiedenste Gruppen über Schulungen, Management und Trainingsschulungen versuchen, Personen zu erreichen, die für ihre Organisation als Mitglieder finanziell potent

[217]) Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, BT-Drucksache 13/8170, 1997, S. 31 ff.

[218]) Vgl z. B. Christ, A./Goldner, St.: Scientology im Management, Düsseldorf 1996; Hartwig, R.: Scientology – Die Zeitbombe in der Wirtschaft, Pfaffenhofen 1994; Potthoff, N.: Scientology und Wirtschaft – Der WISE-Report, Krefeld 1994; Zeisel, A.: Scientology in der Wirtschaft. Gefahr erkannt – Gefahr gebannt, München 1997.

und/oder auch für die Verbreitung der Ideologie und Technologie der Gruppe von Wichtigkeit sein können. Gleichzeitig werden in diesen Fällen über diese Trainings- und Schulungsprogramme und Verhaltensformen die Ideologie und Verhaltensformen der jeweiligen Gruppe in die Wirtschaft eingeführt. Zu unterscheiden ist hier sicherlich zwischen den Ansätzen von Trainingsprogrammen zur Menschenführung und anderen Bereichen. Denn problematisch kann es insbesondere immer dann werden, wenn über das „Kopftraining" der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Realitätsverlust hinsichtlich der Zugehörigkeit zu der Gruppe so weit fortschreitet, daß die Bindung an die Gruppe stärker wird als die Ausrichtung an allgemein anerkannten Regeln und Zielen einer ökonomischen und sozialen Betriebsführung. Damit verbunden ist in der Regel dann auch ein Loyalitätsverlust gegenüber dem Arbeitgeber. Dies kann für das entsprechende Unternehmen bis hin zu der Gefahr führen, daß Betriebsgeheimnisse verraten werden.

Es gilt also aufzuzeigen, daß Mitglieder bestimmter problematischer Gruppen nicht nur im wirtschaftlichen Bereich tätig sind, um ihrer Gruppe Geld zukommen lassen zu können, sondern daß wirtschaftliche Betätigung zur Strategie einer Gruppe gehören kann. Das heißt auch, daß auf den ersten Blick unauffällig wirkende Firmen in Wahrheit die Ideologie der jeweiligen Gruppe in die Wirtschaftswelt hineintragen können oder sollen.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Situation der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den entsprechenden Firmen. Die Abhängigkeit vom System und der Ideologie der Gruppe beinhaltet die Möglichkeit der Umgehung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften bzw. Mindestbedingungen. Bei bestimmten Gruppen ergibt sich diese Vorgehensweise aus dem System. Dies reicht von Scheinselbständigkeit mit den damit für den einzelnen verbundenen bekannten Problemen bis hin zur Verstrickung der Mitarbeiter/Mitglieder in kriminelle Handlungen.

Will man dem Gesamtphänomen gerecht werden, muß eine Differenzierung vorgenommen werden. So muß auch der sich in der Bundesrepublik Deutschland immer weiter ausbreitende Markt im Bereich sogenannter Strukturvertriebe oder Multi-Level-Marketing-Systeme in diesem Zusammenhang beleuchtet werden.

Denn hier wirken gleiche oder ähnliche Mechanismen zur Ideologisierung und psychischen Bindung der Mitarbeiter, die, verbunden mit der spezifischen Form des Firmen- oder Systemaufbaus, besonders im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich (z. B. Scheinselbständigkeit) zu massiven Problemen für die Betroffenen führen können.

5.3.2 Beispiele für Vorgehen in der Wirtschaft

A. Scientology-Organisation

Die auf dem „Psychomarkt" als Anbieter auftretenden Vereine der Scientology-Organisation sind entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg im Verfahren Scientology-Kirche Hamburg e. V. vom 6. Juli 1993 als mit Gewinnerzielungsabsicht tätige Gewerbebetriebe einzustufen. Das Gericht hat in seiner damaligen Presseerklärung anläßlich der Urteilsverkündung ausgeführt:

„Für eine Gewinnerzielungsabsicht beim Buchverkauf und bei den Kursen spricht insbesondere das von der Scientology-Kirche angestrebte Ziel, seine Mitglieder zum Kauf weiterer Bücher und vor allem zur Teilnahme an weiteren stets kostspieligeren Kursen zu veranlassen. … Das Gericht hat vielmehr den Eindruck gewonnen, daß die Scientology-Kirche bestrebt gewesen sei, ihre Einnahme zu verschleiern … ."

Neben der damit offenkundig gewerblichen Betätigung der als Vereine in der Bundesrepublik Deutschland auftretenden Einheiten von Scientology ist aber darüber hinaus auf die Dachorganisation für privatwirtschaftliche, der Scientology-Organisation zuzurechnende Firmen besonders einzugehen:

World Institute of Scientology Enterprises (WISE)

Wie alle Bereiche der Scientology-Organisation ist WISE international, kontinental, national und regional durchorganisiert. Der leitende Direktor International für WISE ist Mitglied des sogenannten Watch-Dog Commitee (Wachhund-Kommitee). In diesem Gremium ist die internationale Führungsebene von Scientology vertreten.

Der zur Zeit für WISE amtierende Internationale Direktor hat die Aufgaben von WISE auf einer Jahresfeier der International Association of Scientologists bereits 1990 wie folgt benannt:

„… Wir haben mittlerweile viele Einflußbereiche innerhalb der Gesellschaft durch die Anwendung der L.R.H. (L. Ron Hubbard)-Technologie auf vielen verschiedenen Gebieten. Solch ein Gebiet ist die Geschäftswelt, in der wir einen Dschungel von Out-Ethik und willkürliche Lösungen durch die standardgemäße Verwaltungstechnologie von L. Ron Hubbard ersetzen. Das geschieht durch das World Institute of Scientology Enterprises = WISE. WISE hat die Zielsetzung, Ethik in die Geschäftswelt einzuführen und durch die Verbreitung von L.R.H.'s Errungenschaften auf dem Gebiet der Verwaltung Vernunft walten zu lassen. Mit tausenden von Mitgliedern in mehr als 22 Ländern verschafft sich WISE einen immer größer werdenden Einfluß auf die Gesellschaft. Eine Anzahl großer Weltfirmen haben von WISE-Mitgliedern Dienstleistungen erhalten. …"

In internen WISE-Unterlagen wird der Aufgabenbereich dieses Wirtschaftsdachverbandes folgendermaßen umschrieben:

„… WISE ist eine Vereinigung von Menschen, die im Geschäftsleben stehen, und die die LRH-Verwaltungstechnik als Teil ihres täglichen Lebens nutzen. Sie ist die mächtigste Management-Technik, die heutzutage eingesetzt wird. Bei regelmäßiger Anwendung beschert sie jedem Geschäft – gleich welcher Art – einen kräftigen Aufschwung. Obwohl die LRH-Verwaltungstechnik auf verschiedene Arten

genutzt wird, kann man jede Geschäftstätigkeit in geeigneter Weise der richtigen WISE-Kategorie und -Klassifizierung zuordnen. Jede Mitgliedschaftskategorie und -klasse hält für die Mitglieder spezifische Leistungen bereit. …"

Abgeleitet von diesen internen Anweisungen sind die Einflußbereiche je nach Kategorie und Mitgliedschaft innerhalb von WISE definiert.

So kommt z. B. der sogenannten „Unternehmensmitgliedschaft" folgende Aufgabe zu: „Diese Art von Mitgliedschaft umfaßt alle Firmen, Gesellschaften, öffentliche Dienstleistungsunternehmen und/oder Organisationen, die Mitglied bei WISE sein möchten, um ihre Arbeitsbedingungen durch die standardgemäße Anwendung der Verwaltungstechnologie von L.R.H. zu verbessern und diese Technologie in der Geschäftswelt im allgemeinen zu verbreiten."

Den innerhalb der WISE-Organisation hochrangigsten Mitgliedern, den sogenannten Chief Executive Officers (CEOs), wird folgende Aufgabe zugeordnet: „Diese Mitgliedschaft ist für diejenigen zweckmäßig, die strategisch daran arbeiten, die Verwaltungstechnologie von L.R.H. in Spitzenunternehmen ihres Landes, anderen Vereinigungen, Gemeinden, Ländern und Regierungen einzuführen."

Die Aufgabenbeschreibung für WISE muß als Strategie zur Unterwanderung der Wirtschaft bezeichnet werden. Insbesondere die Formulierung des obersten Verantwortlichen, die Aufgabe von WISE sei, „Ethik" in der Geschäftswelt zu etablieren, muß als Beleg dafür gelten (wobei die scientologische Definition von Ethik gemeint ist).

Welche Gefahren dies für die Wirtschaft bedeuten kann, hat unter dem Abschnitt „Allgemeine wirtschaftliche Betätigung von Scientology-Mitgliedern in Deutschland" bereits der Unterausschuß „Strafrecht" in seinem Bericht an die 64. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. Mai 1993 festgestellt:

„… Es besteht jedoch im Hinblick auf die absolute Unterordnung des Einzelnen unter die Hierarchie der Scientology-Organisation die Gefahr, daß auch das Schicksal des von einem Scientologen gesteuerten Wirtschaftsunternehmens nicht nach den allgemeinen Bedingungen des Marktes, sondern nach Gesichtspunkten des Wohls der Organisation bestimmt wird mit unabsehbaren Folgen für Arbeitnehmer und Vertragspartner. …"

Ein markantes Beispiel für den Umgang mit Mitarbeitern findet sich in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 22. März 1995.[219]) Unter anderem hält es das BAG für „menschenverachtend", „daß und wie der Beklagte seine Mitarbeiter zu immer neuen Höchstleistungen treiben will. (…) Wer eine solche – an ein „Schneeballsystem" erinnernde – Methode auf sich anwendet oder anwenden läßt, läuft Gefahr, erhebliche gesundheitliche Schäden davon zu tragen".[220]) Der Kläger jenes Verfahrens war in einem Umfang von rund 60 bis 100 Stunden pro Woche für die Hamburger Scientology-Niederlassung tätig. Urlaub wurde höchstens für 14 Tage im Jahr gewährt, wobei die Wahl des Urlaubsortes, der Urlaubsinhalte nicht frei war, sondern von der Organisation vorgeschrieben und genehmigt werden mußte. Für diese Arbeitsleistung wurden Jahresgehälter zwischen DM 4 030 und DM 5 326,50 gezahlt. Im Gegenzug hatte der Mitarbeiter vor Beginn seiner Mitgliedschaft für Kurse und Kursmaterialien der Organisation 17 449 DM zahlen müssen. Das BAG qualifizierte diese Tätigkeit als Arbeitsverhältnis mit der Folge, daß von der Organisation angemessener Arbeitslohn zu zahlen und arbeitsrechtliche Mindeststandards – z. B. die Beachtung des Bundes-Urlaubsgesetzes – einzuhalten sind. Im Zusammenhang damit stellte das BAG ausdrücklich fest, daß die Begründung vereinsrechtlicher Arbeitspflichten nicht zur Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen führen darf. Ferner, daß der Verein „Scientology-Kirche Hamburg e. V." keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Artikel 4, 140 GG und Artikel 137 WRV ist.

Es handele sich vielmehr um eine Organisation mit kommerziellem Charakter und menschenverachtenden Anschauungen.[221]) Über diesen Fall hinaus sind der Kommission Fälle bekannt, in denen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Auszubildende in scientologisch geführten Unternehmen dazu veranlaßt worden sind, umfangreiche Kurse bei der Organisation zu nehmen und sich dafür auch hoch zu ver- bzw. zu überschulden. Ein solches Verhalten widerspricht eklatant arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Vor allem dem Verbot der weltanschaulichen Werbung am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber.

B. Kaizen Academy[222])

Als Ergebnis der Berichte in den Medien, der Analyse vorliegender Unterlagen und der Auswertung der Anhörung von einer Betroffenen ist diese Gruppe als eine Mischform von Strukturvertrieb (in Form des Schneeballsystems), zu lernenden Psychotechniken und ideologischem Hintergrund zu bezeichnen.

Kaizen oder die Leadership Academy AG gehört in ihren Werbemethoden zu den Vertriebssystemen, die dem Anzuwerbenden für die zu zahlenden Gelder keine Produkte anbietet. Im Vergleich zu Direktvertriebssystemen, die ihren Kunden und späteren Vertreibern zumindest eine Produktpalette verkaufen, die dann von Einzelnen vertrieben werden sollen, wird bei diesem Firmengeflecht von den Mitgliedern eine bestimmte Geldsumme erwartet für das alleinige Versprechen, diese würde sich später so vermehren, daß jeder Einzahler im großen Maße davon partizipieren könne.

Mit dem Erwerb eines Partizipationsscheines ist in der Regel verbunden, daß die Geworbenen Seminarleistungen der Gruppe in Anspruch nehmen. Semi-

[219]) Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 143 = NZA 1995, S. 823.

[220]) Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 149.

[221]) Siehe hierzu die sehr detaillierten Darlegungen in NJW 1996, S. 143 ff.

[222]) Es handelt sich hierbei nicht um das von Masaaki Imai entwickelte Unternehmensberatungsmodell gleichen Namens.

nare wie z. B. Success-Training, Delphin-Strategie-Seminar oder Feuerlauf-Seminar sind die zu absolvierenden Angebote, die laut interner Werbung zum Gesamtsystem gehören. In einem Schreiben an die Mitglieder/Mitarbeiter von 1996 heißt es:

„Der ganze Firmenaufbau ist insbesondere auf die aktive Schulung vieler Geschäftspartner in den umfangreichen Seminaren zurückzuführen. Der regelmäßige Besuch des vielfältigen und hochwertigen Trainingsangebotes hat viel zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Teamgeist beigetragen."

Im Gegensatz zu auch bereits die Strafrechtssprechung beschäftigenden Strukturvertriebsarten im Sinne eines Schneeballsystems, wie es auch bei Kaizen praktiziert wird (möglicher Verstoß gegen § 6c UWG), verbinden sich hier weitere Elemente, die den Schluß zulassen, daß Kaizen ein in sich geschlossenes System ist, das viele methodische Ansätze, die von anderen Psychogruppen bekannt sind, beinhaltet:

So werden die Angeworbenen bei Kaizen einer Schulung zugeführt, die auch in anderen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung angewendet werden. Als Methode wird dabei auf das Neurolinguistische Programmieren (NLP) zurückgegriffen. Die Werbematerialien des NLP-Trainers für die Kaizen-Mitglieder/Mitarbeiter beinhalten u. a. dann auch die NLP-Rhetorik-Kurse sowie das mentale Training auf NLP-Art.

Hinsichtlich des ideologischen Hintergrunds berichteten ehemalige Kaizen-Anhänger, daß ihnen insbesondere das Buch „Geschichte der Geheimgesellschaften" von Jan van Helsing als wichtige Lektüre empfohlen worden sei. Die genannte Veröffentlichung Jan van Helsings hat antisemitische Inhalte und ist derzeit in der Bundesrepublik Deutschland wegen rechtlicher Auseinandersetzungen nicht erhältlich.

Wie auch in anderen Psychogruppen wird bei Kaizen auf totale Expansion der eigenen Gruppe gesetzt. So werden an die Mitglieder/Mitarbeiter „Motivationsschreiben" mit unrealistischen Hinweisen auf einen zu erreichenden Umsatz bei der Seminarvermittlung und Vermittlung von Devisenvolumen sowie eine vermeintlich erreichbare materielle Unabhängigkeit verschickt. Dem Einzelnen wird durch die Gesamtkonstellation bei Kaizen vermittelt, er partizipiere persönlich auch am Gewinn des Gesamtunternehmens.

In der Vergangenheit gerieten bereits Vereinigungen, die im Schneeballsystem Finanzanlagen betrieben, ins Visier der Öffentlichkeit, aber auch der Strafverfolgungsbehörden. Berücksichtigt man zudem das umgesetzte Finanzvolumen, muß festgehalten werden, daß es sich bei Kaizen um eine auf Expansion ausgerichtete problematische Gruppe handelt, die durch ihr Gebaren individuellen sowie gesamtwirtschaftlichen Schaden anrichtet. Das System Kaizen und die dort angewandten Praktiken müssen daher, aber auch wegen der feststellbaren Abhängigkeiten der Mitglieder/Mitarbeiter von dem System, weiter kritisch betrachtet werden.

C. Holistisches Isis-Zentrum

Es gibt zahlreiche esoterische und „spirituelle" Schulungsangebote, bei denen es zu vielfältigen Problemen kommt. Das Psychologische Trainingszentrum (Holistisches Isis-Zentrum) ist dafür ein aktuelles Beispiel.

Dessen Leiterin, die Diplom-Psychologin H. Fittkau-Garthe, gehörte jahrelang zu Brahma Kumaris.[223]) Das Holistische Isis-Zentrum wurde von ihr nach ihrer Trennung von Brahma Kumaris gegründet, als sie selbst nach und nach göttliche Verehrung in Anspruch nahm.

Das Psychologische Trainingszentrum in Hamburg wurde auf der Grundlage der Erfahrungen von Frau Fittkau-Garthe bei Brahma Kumaris aufgebaut. Es bot Schulungen für die Wirtschaft an und gab weiterhin einen „Leitfaden für Führungskräfte" heraus, der die Hintergrundideologie der Seminarangebote darstellte.

Unter dem Titel „Geistige Gesetze in praktischer Anwendung" wurden Führungskräfte in der Wirtschaft zu Meditationstechniken mit spirituellen Ideen im Sinn von Frau Fittkau-Garthe hingeführt. Die Teilnehmer gehörten meist wirtschaftlich gutgestellten Kreisen an.

Auch in diesem Fall war für die Umworbenen nicht gleich erkennbar, daß sie es bei dem „Leitfaden für Führungskräfte" mit einer von einer indischen Sondergemeinschaft abgeleiteten Ideologie zu tun hatten. Die Werbung von Anhängerinnen und Anhängern begann mit dem Angebot, das Bewußtsein zu trainieren. Der Einzelne, aber auch die Firma, sollte damit zum Erfolg geführt werden. Bezeichnenderweise ist das erste Kapitel im wohl grundlegenden Buch des Psychologischen Trainingszentrums überschrieben mit dem Titel: „Hohe Belastungen verlangen große innere Kraft – Bewußtseinstraining – Hilfe zur Selbsthilfe für Manager".

Frau Fittkau-Garthe hatte Personalschulungen in großen deutschen Unternehmungen durchgeführt[224]), und sie konnte auch auf Fachtagungen zu Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, so z. B. in Bad Lauterberg ihr zur persönlichen Abhängigkeit führendes Gedankengut verbreiten. Der Titel ihres damaligen Vortrags hieß bezeichnenderweise: „Das Modell der Zukunft; Führung durch Freisetzung höchster geistiger Führungsenergie". Es sei daran erinnert, daß es Anfang 1998 zur Erwartung des Weltunterganges im Anhängerkreis von Frau Fittkau-Garthe kam, was zu zahlreichen schweren Konflikten führte.

Gerade dieses Beispiel belegt durch seine Aktualität im besonderen Maße, wie sich aus einer religiösen Sonderposition eine Ideologie und Lehre entwickelt und zu einer Eigengefährdung der Gruppenmitglieder führt. Die Verbreitung dieser Ideologie durch

[223]) Brahma Kumaris ist eine auf die Verehrung eines verstorbenen indischen Gurus, der als Baba (Vater) bezeichnet wird, aufbauende Gruppe. Dem Baba werden göttliche Eigenschaften zugesprochen, so z. B. die Vermittlung von göttlichen Botschaften an seine Gefolgschaft.

[224]) Vgl. Der Spiegel, 12. 1. 1998.

Seminare und Schulungen in der Wirtschaft zeigt, wie leicht derartiges Gedankengut Eingang in Führungsetagen findet.

5.3.3 Strukturvertriebs- und Multi-Level-Marketing-Systeme

Problematische Gruppen können also hinsichtlich des Aufbaus, der Art der Mitgliederwerbung sowie der auf die Ziele der Gruppe ausgerichteten Schulungsangebote im ersten Anschein für ein Unternehmen gehalten werden, das nach der aus den USA stammenden Verkaufsmethode arbeitet. Daher können die Übergänge von Strukturvertriebs- bzw. Multi-Level-Marketing-Systemen zu problematischen Gruppen der Psychoszene fließend sein.

Kann man bei den klassischen Franchise-Unternehmen in den meisten Fällen noch von einem durchschaubaren Betriebssystem sprechen, wird im boomenden Markt der Strukturvertriebs- bzw. Multi-Level-Marketing-Systeme die Situation unübersichtlich.

In der Regel wird ein seriöses Franchise-Unternehmen seine Mitarbeiter mit Lizenzverträgen an Produkt und Unternehmen in der Form binden, daß hier klare rechtliche und damit justitiable Verbindungen entstehen. Im Regelfall ist hier das Interesse der Mutterfirma, das Verkaufsnetz über eigene Geschäfte, eine zentral gesteuerte Werbung für die Produkte, einheitliche Ausstattung der Geschäftsläden und den Verkauf des Warensortiments mit geringem Stammpersonalaufwand zu gestalten. Diese Form des Geschäftsverhaltens ist in der Bundesrepublik Deutschland seit langer Zeit etabliert. Selbstverständlich kann auch bei dieser Form nicht ausgeschlossen werden, daß die Lizenznehmer solcher Unternehmungen über vertragliche Bestimmungen so fest an das Stammunternehmen gebunden werden, daß ihnen andere berufliche Alternativen für lange Zeit verwehrt bleiben. Bei fachkundiger juristischer Beratung sollte allerdings der Schaden für den einzelnen eher gering ausfallen.

Die klassischen Strukturvertriebe zeichnen sich dadurch aus, daß sie pyramidenartig angelegt sind. Die zu werbenden Mitarbeiter müssen in der Regel durch den Kauf von Produkten des jeweiligen Unternehmens finanziell in Vorleistung treten. Häufig binden sie sich über Verträge langfristig an die Firma und verpflichten sich, unabhängig vom Absatz der schon erworbenen Produkte, immer weitere Artikel zu erwerben. Speziell für den Verkauf dieser Produkte finden häufig Schulungen statt, bei denen nicht nur Verkaufsstrategien, sondern auch die Firmenideologie vermittelt wird. Solche Unternehmungen werden in den Medien hin und wieder „Sekten" und Psychogruppen zugeordnet, da diese Firmen die geworbenen Mitarbeiter als gesamte Person vereinnahmen und die Firmenideologie zur Lebensphilosophie des Einzelnen werden kann.

Multi-Level-Marketingsysteme und auch die Schneeballgewinnspiele sind dem Gesamtbereich Strukturvertriebe zuzuordnen. Multi-Level-Marketing stellt eine Sonderform von Direktvertrieb dar, d. h. des direkten Absatzes vom Hersteller an gewerbliche oder private Konsumenten ohne Einschaltung von Handelsbetrieben. Es gibt die unterschiedlichsten Formen derartiger Strukturvertriebe. Eine Form des Multi-Level-Marketings verbindet das Warengeschäft mit der Gewinnung von weiteren Verkaufsmitarbeitern durch einen bereits im System arbeitenden Verkäufer. Dadurch entstehen hierarchisch gestufte Verkäuferketten mit einem hierarchisch gegliederten Provisionssystem, bei dem alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf allen Hierarchieebenen finanziell aus vermittelten Geschäften der niedrigeren Hierarchiestufe beteiligt sind. Dieses System der Entlohnung nach Umsatz mit der Aussicht auf Aufstieg in eine höhere Hierarchieebene, der die Beteiligung an weiteren anteiligen Provisionen aus den unteren Stufen mit sich bringt, schafft für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einen starken psychologischen Anreiz zur Akquisition.

Ein ähnlich starker Anreiz, neue Kunden zu werben, besteht in den als Pyramiden- oder Kettenspiel bezeichneten Gewinnerwartungssystemen, die einen Sonderfall der Strukturvertriebe darstellen. Sie unterscheiden sich von Strukturvertrieben darin, daß nur noch bloße Gewinnerwartungen aber keine konkreten Waren und Leistungen mehr verkauft werden. Im übrigen sind beide Formen strukturell und funktional ähnlich. Die Belohnung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Mitspieler/Mitspielerinnen) für die Gewinnung eines neuen Mitarbeiters/einer neuen Mitarbeiterin erzeugt für das System eine auf Expansion gerichtete Dynamik im Sinne eines sich selbstorganisierenden Systems.

5.3.4 Der Strukturvertrieb als sogenannter kommerzieller Kult

Um die Dynamik des Systems weiter zu erhöhen, werden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei Schulungen mental systematisch daraufhin trainiert, ihre Motivation für den Produktverkauf und die Mitarbeiteranwerbung noch weiter zu steigern. Diese Beeinflussung reicht bisweilen bis in das Wohnzimmer, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin beispielsweise verpflichtet ist, auch in der Freizeit über Kassette die Betriebsziele zu verinnerlichen, d. h. sich emotional konditionieren zu lassen. Der Preis für derart exzessive Indoktrination und Konditionierung auf die Unternehmensziele kann der Verlust des Privatlebens sein. Der Betrieb kann schließlich zur Ersatzfamilie werden. Zu Recht wird daher in den USA diese Art der Steuerung und Kontrolle der Mitarbeiter durch verhaltenspsychologische Methoden als „commercial cult" (kommerzieller Kult) bezeichnet. [225])

Bei Intensivierung des mentalen Trainings durch Aufnahme von Meditationsübungen nähert sich ein derartiges Unternehmen dem Typ der totalen Gruppe mit religionsähnlichen Zügen. Für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besteht dann das erhöhte Risiko der Ausbeutung bis zum psychophysischen Zusammenbruch. Eine Unterscheidung von den sogenann-

[225]) Vgl. Keden, J.: „Mit 40 bin ich Millionär", Materialdienst der EZW 60. Jg., 9/97, S. 266 ff.

ten Psychogruppen (Psychosekten, Psychokonzernen) ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Kultähnliche Strukturvertriebe, zu denen in gewisser Hinsicht auch die Scientology-Organisation gehört[226]) sind Erfindungen der instrumentalen Vernunft und nicht Ausdruck religiösen Glaubens. Instrumentale Vernunft bestimmt nach utilitaristischen Kriterien ihr Ziel, das sie durch den Gebrauch rational kalkulierter Mittel zu erreichen versucht. Bei der Gründung eines Strukturvertriebes ist das Ziel der Verkauf eines Produkts, das Mittel der Aufbau einer schlagkräftigen Organisation. Wird der Verkauf des Produktes und die Mitgliedschaft in einem Strukturvertrieb als „Heilsgut" hochstilisiert und werden die Mitarbeiter im Wege emotionaler Konditionierung auf dieses Ziel ausgerichtet, verwandelt sich der Strukturvertrieb in einen religionsähnlichen kommerziellen Kult. Besteht bereits für Mitarbeiter eines normalen Strukturvertriebes immer die Gefahr der Instrumentalisierung, ist diese Gefahr bei der Erhöhung eines Strukturvertriebes zu einem kommerziellen Kult besonders groß.

Die Mitarbeiter dieser Art von Unternehmen sind meistens vertraglich weder vor Verlusten geschützt, noch ist das Stammunternehmen in der Regel bereit, Verträge so abzusichern, daß sie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland genügen. Die Scheinselbständigkeit kann für die Betroffenen bei Nachfrageengpässen oder auch bei Zusammenbruch des Strukturvertriebes zu erheblichen Problemen führen: Das Risiko, in der Regel auch das finanzielle, tragen die Angeworbenen und nicht das Unternehmen.

Hinzu kommt, daß der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Rahmen eines derartigen Systems zum Objekt technischer Verfügbarkeit und psychotechnischer Herstellbarkeit degradiert wird.[227]) Der sich in einem derartigen System selbstentwickelnde strukturelle Zwang erlaubt es den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die sich gegenseitig kontrollieren müssen, oft nicht, auszubrechen bzw. sich anders als vorgeschrieben zu verhalten. Der starke Druck im System kann auch dazu führen, daß Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, um die unrealistisch hochgeschraubten Betriebsziele zu erreichen, sittenwidrige und illegale Verkaufsmethoden, die in der Branche allgemein als „Hard-Sell" (aggressiver Verkauf) bezeichnet werden, anwenden.[228])

Im Einzelfall fällt es allerdings schwer, zu beurteilen, ob die Führung eines Strukturvertriebes gegen die guten Sitten verstößt, zumal es sozialethisch schwer ist, Manipulation zu definieren. Ein Kriterium hierfür dürfte sein, ob durch die Beeinflussung der Beeinflußte in seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ohne sein Wissen eingeschränkt wird. Manipulation liegt in jedem Fall dann vor, wenn der Beeinflussende den eigenen Nutzen sucht und bewußt bereit ist, dem anderen auch zu schaden, oder wenn der eigene Nutzen nur durch Schaden des anderen erreicht werden kann.[229])

5.3.5 Gewinnerwartungssysteme

Da die Komplexität der Gesamtproblematik in der Enquete-Kommission erkannt wurde und weil die Übergänge zwischen ideologischen Gemeinschaften sowie Psychogruppen und als sogenannte Strukturvertriebe auftretende Unternehmen nicht klar zu trennen sind, ließ sich die Enquete-Kommission von einem Vertreter der Staatsanwaltschaft München I über Strukturvertriebe, insbesondere über die Kundengewinnung in sogenannten Schneeball-Systemen informieren. Die hier angewendete Werbestrategie zeigt in idealtypischer Weise, wie in als unseriös einzustufenden Betrieben dieser Art Menschen häufig mittels List zum Kauf von Produkten angehalten und gleichzeitig als neue Werber (Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) gewonnen werden sollen. Eine besondere Gefahr des Verstoßes gegen Strafgesetze und besonders gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sind die Ketten-Pyramidengewinn-Spielsysteme. Diese bieten keine Produkte mehr an, sondern erwarten geldliche Vorleistungen als Spieleinsatz von den Angeworbenen. Das Beispiel Kaizen ist hierfür symptomatisch.

Vorgehen von Gewinnerwartungssystemen

Die Verbreitung von Gewinnerwartungssystemen, deren Teil-nehmern/Teilnehmerinnen gegen den Einsatz eines Geldbetrages ein Vermögensvorteil unter der Bedingung der Zuführung weiterer Teilnehmer in Aussicht gestellt wird, sind in der letzten Zeit nicht nur in Deutschland zu einem gesellschaftlichen und rechtlichen Problem geworden. In Albanien führten derartige Gewinnerwartungsspiele bekanntlich mit zum Zusammenbruch des Staatssystems. In Deutschland dürften die Beteiligungszahlen an derartigen Spielsystemen jenseits einer Viertelmillion Teilnehmer/Teilnehmerinnen liegen.[230]) Bei der Veranstaltung derartiger Spiele handelt es sich, wie unlängst der BGH entschieden hat, um verbotene progressive Kundenwerbung nach § 6c UWG.[231])

Abgesehen von der Gesetzeswidrigkeit allein der Beteiligung an derartigen Gewinnerwartungssystemen nach § 6c UWG ist die Einbindung eines neuen Kunden in die Struktur des Systems und seine Steuerung und Kontrolle durch das System mittels eines minutiös festgelegten Drehbuchs unter Ausnutzung individual- und sozialpsychologischer Steuerungs- und Kontrolltechniken in der Regel höchst manipulativ

[226]) Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Das System Scientology. Wie Scientology funktioniert, 25 Fragen mit Antworten, München 1998.

[227]) Vgl. Habermas, J.: Technik und Wissenschaft als „Ideologie", Frankfurt a.M. 1968; Hösle, V., Zur Dialektik von strategischer und kommunikativer Rationalität, in: Praktische Philosophie in der modernen Welt, München 1992.

[228]) Auch die Scientology-Organisation trainiert ihre Mitarbeiter auf Weisung L. Ron Hubbards (HCO-PL 26. 9. 1979 III) ausdrücklich auf „Hard-Sell"-Verkauf. Dies führte in der Schweiz zum Verkauf von Trainings auch an geistig Behinderte (Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 10. 6. 1987, AZ. 773/1986; Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. 8. 1990, AZ. 19-1350/89).

[229]) Vgl. Lay, R.: Manipulation durch die Sprache. Rhetorik, Dialektik und Forensik in Industrie, Politik und Verwaltung, Berlin 1990, S. 13 ff.

[230]) Willigmann, NJW 1997, 2932 m.w.N.

[231]) BGH 5 StR 223/97, U.v. 24. 11. 1997.

und verstößt auch deshalb gegen die guten Sitten. Diese Gewinnspiele weisen nach Schilderung des Vertreters der Staatsanwaltschaft München I in der Regel folgende typische Systemmerkmale auf:

Systemmerkmale

Ein Systeminitiator fordert anläßlich entsprechender Werbeveranstaltungen Dritte auf, einen Betrag (in der Regel DM 5 000,–) an das System zu bezahlen, um Mitglied des Systems zu werden. Als solches hat der Einsteiger die Möglichkeit, seinerseits wiederum weitere Personen zu den Werbeveranstaltungen einzuladen, damit diese ihrerseits zu den gleichen Konditionen in das System einsteigen. Für die Werbung dieser Neueinsteiger erhält das Mitglied Provisionen in Höhe von z. B. DM 1 000,– für die erste und zweite Werbung und DM 2 000,– ab der dritten Werbung. Dieser Kreislauf wiederholt sich fortwährend.

Der Systeminitiator erbringt eine Reihe von Dienstleistungen. Insbesondere erfolgt die Durchführung der Werbeveranstaltungen durch die Initiatoren des Systems, er übernimmt auch die EDV-gestützte Organisation und Abrechnung des Systems.

Die Werbeveranstaltungen finden in der Regel in Hotels mit bis zu mehreren hundert Teilnehmern statt.

Psychische Beeinflussungen (beispielhaft)

Anwerbephase

Die Neueinsteiger werden durch Schulungsveranstaltungen (sogenanntes „Geschäftstraining") und entsprechende Unterlagen des Systems intensiv dazu angehalten, möglichst viele weitere Personen in das System hereinzubringen und ihr gesamtes Umfeld auf geeignete Personen zu überprüfen. Interesse soll geweckt werden durch entsprechend geschäftsmäßiges Auftreten in einem sozialen Umfeld, das häufig nicht durch ein solches Auftreten geprägt ist. Nähere Angaben zu der ausgeübten Tätigkeit dürfen bei der Einladung zur Werbeveranstaltung nicht gemacht werden. Lediglich auf die angeblich exorbitanten Verdienstmöglichkeiten darf hingewiesen werden. Den Neueinsteigern werden schriftliche Argumentationsmuster an die Hand gegeben.

Werbeveranstaltungen

Die Werbeveranstaltungen sind minutiös geplant und folgen in ihrem Ablauf einem genauen Schema. Sie finden häufig Sonntag abends in Hotels statt. Geschäftskleidung ist vorgeschrieben. Durch oft überlaute Musik wird versucht, eine gelöste Stimmung herbeizuführen. Kurz nach Beginn der Veranstaltung wird vom Redner eine „Stillhaltevereinbarung" präsentiert, die von den Teilnehmern zu unterschreiben ist und in der diese sich zur Zahlung einer „Konventionalstrafe" von z. B. DM 10 000,– verpflichten für den Fall, daß sie über den Inhalt der Veranstaltung gegenüber Dritten etwas verlauten lassen.

Die Teilnehmer setzen sich nur rund zur Hälfte aus Neuinteressenten, zur anderen Hälfte aus den Einladenden und weiteren Personen aus dem System zusammen, die naturgemäß ein erhebliches Eigeninteresse daran haben, möglichst viele Neueinsteiger zu gewinnen.

Bisweilen achten die Veranstalter darauf, daß die Neueinsteiger einen Platz zwischen zwei bereits im System befindliche Mitglieder erhalten, um kritisches Hinterfragen des Systems zu unterbinden.

Ein oder mehrere Redner versuchen, Wünsche und Vorstellungen der Neuinteressenten von einem Leben mit „richtig viel Geld" zu wecken, und stellen das jeweilige System als Weg zu gleichsam unbegrenzten Geldmitteln ohne nennenswerten Aufwand dar.

Der Beginn und der weitere Verlauf der Werbeveranstaltung ist geprägt von heftigen Jubelstürmen, Aufspringen, Klatschen, Pfeifen, Besteigen der Stühle etc. seitens der bereits in das System eingestiegenen Anwesenden, die hierzu genau instruiert worden sind. Dies geschieht immer dann, wenn von den exorbitanten Gewinnaussichten die Rede ist, die der Einstieg in das System bietet. Gezielt wird es regelmäßig erfolgreich unternommen, um eine kritische Überlegungen ausschaltende euphorische Stimmung zu erzeugen.

Gegen Ende der mehrstündigen Veranstaltung steht lediglich ein relativ kurzer Zeitraum zur Entscheidung über den Eintritt zur Verfügung. Dabei wird zum Teil weiterer Druck dadurch aufgebaut, daß nach den Ausführungen des letzten Redners nur zu diesem Zeitpunkt und nicht mehr später die Möglichkeit zum Einstieg besteht.

Bei einem System wurde stets dann, wenn ein Vertrag unterzeichnet wurde, die auch in dieser Phase wieder laufende Musik leiser gedreht, und der Einladende riß den unterzeichneten Vertrag hoch mit den laut gerufenen Worten „Schon wieder ein neuer Millionär", worauf die übrigen Systembeteiligten mit lautem Jubel antworteten.

Anläßlich der letztgenannten Veranstaltung wurde die Unterzeichnung von ca. 30–40 Verträgen festgestellt, was einer Einnahme von DM 150 000,– bis DM 200 000,– für diesen Abend entspricht.

„Banktermine" und weitere Betreuung

Da die wenigsten der häufig aus einfachen sozialen Schichten stammenden Interessenten den Einstiegsbeitrag von DM 5 000,– mit sich führen, werden am auf die Werbeveranstaltung folgenden Montag sogenannte „Banktermine" durchgeführt. An diesen nehmen der Neueinsteiger und ein „Betreuer" aus dem System teil. Anläßlich dieser „Banktermine" wird der Geldbetrag vom Konto des Einsteigers abgehoben oder von diesem per Kredit aufgenommen und dem Betreuer übergeben, der das Geld an die Systeminitiatoren weiterleitet.

Bereits in der dem Neueintritt folgenden Woche finden erneut die oben genannten Schulungsveranstaltungen („Geschäftstrainings") statt, in denen die Neueinsteiger im wesentlichen dahin gehend instruiert werden, wie sie ihrerseits Personen aus ihrem Bekannten- und Freundeskreis für den Besuch der Wer-

beveranstaltungen gewinnen. Auch das Verhalten anläßlich der Veranstaltungen wird erörtert.

Die kultähnliche Inszenierung der Werbeveranstaltung und die überwachende Betreuung des Kunden bis zur Einzahlung der Beteiligung erinnert an die Steuerung und Kontrolle eines Mitglieds in totalen Gruppen, wie z. B in der Scientology Organisation und der Kaizen Academy.

5.4 Internationale Aspekte im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen

5.4.1 Vergleichbare Problemlagen in anderen Staaten

5.4.1.1 Problembeschreibung und Auftrag der Enquete-Kommission

Bereits seit den siebziger Jahren gibt es in Europa eine intensive Auseinandersetzung mit dem Phänomen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen.

Insbesondere die Scientology-Organisation wird seit langem – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland – von einer kritischen Auseinandersetzung begleitet.

Sehr viele der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen sind international vertreten, wirtschaftlich wie auch missionarisch. Das jedoch ist für sich genommen nicht problematisch, da dies auch Merkmale der christlichen Kirchen, des Islam und des Buddhismus sind. Eine Reihe der Gruppierungen hat ihre Zentralen im Ausland (z. B. Scientology/USA, Moon bzw. Vereinigungskirche/Korea, Tranzendentale Meditation/Schweiz, Osho/Indien) und/oder ihre Tätigkeitsbereiche erstrecken sich in einen oder mehrere Drittstaaten (z. B. The Family in Südamerika). Soweit aus der Literatur, der Rechtsprechung und Berichten von Beratungs- und Informationsstellen und Aussteigern bisher bekannt wurde, verläuft die Tätigkeit nicht immer konfliktfrei im gesellschaftlichen Umfeld und im rechtlichen Bereich. Der Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zu „Sekten in Europa" gibt hierzu ebenfalls Hinweise. [232])

Die Dimension der internationalen Tätigkeiten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen läßt sich bislang nur teilweise bestimmen. Einigen Gruppierungen wird ein erhebliches Bedrohungspotential für demokratische Staaten sowie eine hohe kriminelle Energie zugeschrieben. [233]) Aktenkundig sind Straftaten, die von Mitgliedern bzw. Anhängern neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen verübt wurden, und die mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in Verbindung stehen. In den letzten Jahren haben sich zudem aufgrund von Klagen und Anfragen besorgter Bürger – nicht nur zu Scientology – einzelne europäische Parlamente mit dem Thema befaßt.

Einige Gruppen haben national eine geringe Bedeutung und sind vor Ort nicht in schwerwiegende politische Konflikte verwickelt bzw. schwerwiegender öffentlicher Kritik ausgesetzt. Sie bleiben aber durch ihre Einbindung in eine internationale, anderenorts bedeutsame und konfliktbehaftete Organisation latent problematisch. Ein Beispiel dafür wurde bei der Anhörung von Soka Gakkai deutlich, einer in Deutschland eher unauffälligen Gruppe von hier ca. 3 000 Personen, die in Japan, den USA usw. jedoch ein hohes Gewicht hat. [234])

Der Enquete-Kommission war bewußt, daß eine Beschränkung der Analyse und der Deskription des Phänomens neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland dem Gegenstand nicht gerecht würde.

Eine systematische Darstellung der vorhandenen Literatur von Untersuchungsberichten aus Europa fehlt bisher. Ebenso fehlt – und wird wohl auch weiterhin fehlen – eine systematische Darstellung der Rechtsprechung in diesem Bereich. Die Enquete-Kommission ist sich darüber im klaren, daß der Bericht diese Defizite nicht aufarbeiten kann. Eine solche Arbeit muß an die Wissenschaft verwiesen werden.

Die Enquete-Kommission war im Rahmen ihres Auftrages daran interessiert zu eruieren:

– welche quantitativen und qualitativen Dimensionen neue religiöse und ideologische Gemeinschaf-

---

[232]) Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über Sekten in Europa, Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, Berichterstatterin Maria Berger, PE 223.630.

[233]) Siehe hierzu das Urteil des Court of Appeal for Ontario, Kanada: Regina vs. Church of Scientology et al, 1997, übersetzt durch das Bundessprachenamt. Sachlage: In den siebziger Jahren hat nach dem Urteil das Guardian Office von Scientology Mitglieder von Scientology dazu beauftragt, sich in staatlichen Behörden (Polizei der Provinz von Ontario und das Justizministerium in Ontario) einzuschleusen, die Scientology als ihre Feinde ansah. Die besagten Mitglieder wurden bei den Behörden angestellt und spielten unter Verletzung des Amtseides vertrauliche Unterlagen Scientology zu. Die Mitglieder wurden des Vertrauensbruchs für schuldig befunden ebenso Scientology als Anstifterin. Mit dem Urteil ist erstmals Scientology als Organisation verurteilt worden. Auf gleicher Linie lag die Verurteilung von neun ranghohen Scientologen – darunter Mary Sue Hubbard – im Jahre 1979 in den USA wegen des Vorwurfs des Diebstahls und der Verschwörung gegen die Regierung. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang auch z.B. auf die Prozesse in Japan zu den Aktivitäten von Aum-Shinrikyô hingewiesen, vgl. auch Schwarzenegger, Ch.: Über das Verhältnis von Religion Sekten und Kriminalität, Eine Analyse der kriminologischen und strafrechtlichen Aspekte am Beispiel der japanischen Aum Shinrikyô-Sekte, in: Sekten und Okkultismus, Kriminologische Aspekte, Reihe Kriminologie, 14, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Hrsg. Bauhofer, St./Bolle, Pierre-Henri/Dittmann,Volker, Chur/Zürich 1996; Kisala, R.J.: Reactions to Aum: The Revision of the Religious Corporation Law, in: Japanese Religions, Vol. 22 (1, 1997), S. 60 – 74.

[234]) In Japan und den USA werden Soka Gakkai Rechtsverstöße, Mißachtung von Menschenrechten sowie rechtsextreme Tendenzen vorgeworfen. Der Großteil der Literatur ist allerdings nur japanisch abgefaßt (s. jedoch: Tsurumi, Y.: An Unconventional Method for killing America. Tokuura Shoten 1994, S. 206 ff.; s. auch die im Internet englischsprachig plazierte gegenseitige Polemik zwischen Soka Gakkai International und Nichiren Shoshu, z. B. htta://coyote, accessuv. com... und http://members.aol.com/nichiheret...)

ten und Psychogruppen in anderen Ländern haben und wie diese gesamtgesellschaftlich eingeschätzt und bewertet werden,

– ob und welche Konflikte, Probleme und Gefährdungspotentiale in diesem Zusammenhang aufgetreten sind und welche rechtlichen und/oder andere Lösungsmuster die Länder entwickelt haben,

– ob und welche Konsequenzen aus den parlamentarischen Untersuchungsberichten gezogen worden sind,

– welche Beratungs- und Informationsmöglichkeiten es in anderen Ländern gibt,

– welchen Stellenwert supranationale Institutionen wie das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, der Europäische Rat sowie die Parlamentarische Versammlung des Europarates diesem Phänomen zumißt und welche Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit bereits bestehen, ob diese ausreichend sind und welche noch benötigt werden.

Aus der politischen Beschäftigung mit dem Thema neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen sind folgende Berichte hervorgegangen:

Australien 1965[235]) (Bericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, sogenannter Anderson Report. Befaßt sich ausschließlich mit der Scientology-Organisation), Neuseeland 1969[236]) (Der Bericht befaßt sich ausschließlich mit Scientology), Großbritannien 1971[237]) (Sogenannter Foster Report. Dieser Bericht beschäftigt sich ausschließlich mit der Scientology-Organisation), Niederlande 1984[238]) (Befaßt sich mit den hauptsächlich in den Niederlanden aktiven Gruppierungen, deren Einfluß auf ihre Mitglieder und den Auswirkungen auf die Volksgesundheit), 1987 Israel (Bericht einer interministeriellen Kommission zur Überprüfung von Sekten („Neue Gruppen") in Israel), 1989 Spanien[239]) (Hauptanliegen war, die Feststellung der Angemessenheit der spanischen Gesetzgebung für die ordnungsgemäße Regelung des Phänomens), 1985 Frankreich (sogenannter Vivien Report), 1995 Frankreich[240]) (befaßt sich allgemein mit dem Phänomen Sekten in Frankreich und veröffentlicht eine Liste von Gruppierungen, von denen vermeintliche Gefahren für Individuen und Gesellschaft ausgehen), 1996 Belgien[241]) (Ziel war, eine Politik zur Bekämpfung von illegalen Praktiken von Sekten, die diese für die Gesellschaft und für die Individuen, insbesondere Minderjährige darstellen, zu entwickeln). Im Juli 1997 legte die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" dem Deutschen Bundestag ihren Zwischenbericht vor. Im April 1998 hat das italienische Innenministerium einen Bericht zu „Religiösen Sekten und neuen magischen Bewegungen in Italien"[242]) dem Verfassungsausschuß des Parlaments vorgelegt. Ziel des Berichtes ist es, das Gefahrenpotential von „Sekten" für das Jubliäumsjahr 2000 auszuloten. Dieser Bericht konnte von der Enquete-Kommission nicht mehr ausgewertet werden.

Methodisch und von ihrer inhaltlichen Zielsetzung gehen die Berichte unterschiedlich an die Thematik heran.

In Erwägung der Ergebnisse dieser Berichte und zur Klärung der o. g. Fragen veranstaltete die Enquete-Kommission am 5. Juni und 22. September 1997 Anhörungen zur Situation und zum Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in Europa.

Teilnehmer der Anhörung am 5. Juni 1997 waren Prof. Dr. James A. Beckford, Großbritannien, Prof. Dr. Massimo Introvigne, Italien, Dr. Nicola Corti, Schweiz, Pfarrer Thomas Gandow, Deutschland, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Deutschland und Prof. Dr. Nikos Passas, USA.

Ziel der Anhörung war, die Prüfung der Anhaltspunkte und Vorwürfe im Zusammenhang mit dem internationalen Agieren von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen.

Teilnehmer am „Internationalen Forum" am 22. September 1997 waren Frau Ursula MacKenzie, Großbritannien, Prof. Dr. Alexander L. Dvorkin, Rußland, Dr. George Krippas, Griechenland, Dr. Tobias Witteveen, Niederlande, Prof. Dr. Joan Manuel del Pozo Alvarez, Spanien sowie Prof. Stephen Kent, Kanada. Schirmherrin der Veranstaltung war die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB.

Ziel dieses „Internationalen Forums" war es, neben Informationen und Bewertungen aus Ländern, aus denen keine parlamentarischen Berichte über das Phänomen vorliegen, auch darüber Kenntnisse zu gewinnen, wie die Empfehlungen aus den Berichten in die gesetzgeberische oder gesellschaftliche Praxis umgesetzt worden sind.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Süssmuth MdB, wies in ihrer Eröffnungsrede darauf hin, daß die Probleme und Konflikte im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen im Laufe des letzten Dezenniums an Schärfe zugenommen hätten. Es sei jedoch irrig anzunehmen, daß diese Probleme und Konflikte ohne eine internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gelöst werden könnten. Dies könne als ein Ergebnis der Berichte angesehen werden, die in den letzten Jahren in den europäi-

[235]) Report of the Board of Enquiry into Scientology, Anderson, K.V., Q.C., State of Vicotria, Australia 1965.

[236]) Hubbard Scientology Organisation in New Zealand and any Associated Scientology Organisation or Bodies in New Zealand, Report of the Commission of Inquiry, Wellington 1969.

[237]) Enquiry into the Practice and Effects of Scientology, Report by Sir John G. Foster, K.B.E., Q.C., M.P., Published by Her Majesty's Stationary Office, London 1971.

[238]) Onderzoek betreffende Sekten, Overheid en nieuwe religieuze bewegingen, Tobias A.M. Witteveen, Tweede Kamer der Staaten-Generaal, Vergaaderjaar 1983–1984, Drucksache 16635, 1984.

[239]) Sectas en Espana, Enquete-Kommission, Joan Manuel del Pozo Alvarez, III Legislatura, Madrid, 1989.

[240]) Les sectes en France, Assemblée Nationale, Nr. 2468, Paris 1995.

[241]) Enquête Parlamentaire visant à élaborer une politique en vue de lutter contre les pratiques illégales des sectes et le danger qu'elles représentent pour les personnes, particulièrment les mineurs d'age, Chambre des Représentants de Belgique, Session ordinaire 1996-1997, Bruxelles 1997.

[242]) Sette religiose e nuovi movimenti magici in Italia, Ministero dell' Interno, Dipartimento della Publica Sicurezza, Rom 1998.

schen Ländern entstanden seien. Viele der dort angesprochenen Gruppierungen seien international tätig und die Probleme und Konflikte, die in diesem Zusammenhang aufträten, seien nicht landesspezifisch.

Dem Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland sei ein intolerantes Land, in dem die Freiheitsrechte mißachtet würden, sei allerdings schärfstens entgegenzutreten. Artikel 4 des Grundgesetzes regele die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dieser Verfassungsartikel sei auch Richtschnur für die Enquete-Kommission. Wo jedoch andere Grundrechte verletzt würden, müsse der Staat eingreifen. Nur darum ginge es, und hier liege die schwierige Aufgabe der Kommission, dieses herauszuarbeiten und Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

5.4.1.2 Größe und Verbreitung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen

Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen stellen in Europa eine gesellschaftliche Realität dar. Sie werden als Ausdruck einer modernen, sich in ständigen Veränderungsprozessen befindlichen Gesellschaft und einer Pluralisierung der Lebenstile gesehen. Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen sind nur eine Äußerungsform dieser Entwicklung.

Die Berichte der europäischen nationalen Parlamente und auch die Ergebnisse der Anhörungen der Enquete-Kommission haben gezeigt, daß die Problemlagen in diesem Phänomenbereich sich in Europa ähneln. Die Szene differiert nicht sonderlich, sondern sie weist nur einige lokale Sonderheiten auf. Es hat sich gezeigt, daß das Phänomen quantitativ und qualitativ schwer einschätzbar ist.

Quantitativ stellen neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen oder neue religiöse Bewegungen nach einhelliger Meinung der Experten in allen Ländern eine Randerscheinung dar. Nur wenige Gruppen besitzen eine effektive weltweite oder internationale Organisation mit entsprechenden Strukturen. Keineswegs alle international oder weltweit agierenden Gruppen sind konfliktträchtig oder zumindest nicht in der gleichen Weise. Es muß in diesem Zusammenhang angemerkt werden, daß sich manche der Gruppen in einem Stadium zwischen stabiler Institutionalisierung und Formen informeller Organisation befinden, also in den meisten Fällen gesellschaftlich zumindest geduldet, wenn nicht gar akzeptiert und integriert und nicht auffällig sind. Offizielle Daten und Statistiken aus den europäischen Ländern liegen allerdings nicht vor. Daten und Zahlen zu Anhängern oder Mitgliedern von Gruppen liegen hingegen aus der Bundesrepublik Deutschland[243]) aus repräsentativen empirischen Untersuchungen und für Österreich vom Statistischen Zentralamt (Österreich: 3,5% seien Anhänger von Gruppen, die nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sind[244])) vor. Für Italien existieren Schätzungen, daß ca. 1,2 % der Bevölkerung[245]) Anhänger sogenannter neuer religiöser Bewegungen sind. Die sonst genannten Zahlen für Deutschland und auch für Europa beruhen weitgehend auf Schätzungen. Danach liegen in den weitaus meisten Fällen die Zahl der Mitglieder/Anhänger in einem Bereich bis 2 % der Bevölkerung. Dies gilt für eine nicht näher spezifizierte Vielzahl von Gruppen.

Die Angaben zur Zahl der Gruppen differieren stark, was auf dem unterschiedlichen Verständnis der Zugehörigkeit zum Gegenstandsbereich basiert. Für die Niederlande wird die Zahl der aktiven Gruppierungen auf etwa 2 000[246]) geschätzt. Dem französischen Bericht zufolge wurden dort 1995 170 Sekten gezählt. Für Großbritannien gibt die Datenbank von INFORM[247]) mehr als 2 500 Bewegungen an.

5.4.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Verfassungsrecht/Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Aus den Eingangsstatements der Experten bei den Anhörungen der Enquete-Kommission wurde deutlich, daß die Situation in deren Ländern hinsichtlich des Auftretens und des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Phänomen durch spezifische individuelle und sozio-kulturelle Variablen gekennzeichnet ist.

Die Teilnehmer äußerten übereinstimmend die Meinung, daß mit einem sich differenzierenden sozioökonomischen Kontext auch ein Wandel gesellschaftlicher und individueller Wertmaßstäbe verbunden sei. Eine Ausdrucksform sei die Orientierung des Einzelnen in einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung. Diese Ausdrucksformen leben zu können, sei Teil der demokratischen Verfassung der Länder. Die „Neuorientierung" kennzeichne allerdings nicht ein Desinteresse an Religion und Weltanschauung an sich.

Es gibt, nach Auswertung der vorhandenen Informationen, in Europa einen breiten gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich des Grundrechts der Glaubens-,

[243]) Vgl. Deutscher Bundestag, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", BT-Drucksache 13/8170, 1997, S. 33 ff.; s. auch Schmidtchen, G.: Sekten und Psychokultur, Freiburg, Basel, Wien, 1987; ders.: Wie weit ist der Weg nach Deutschland? Sozialpsychologie der Jugend in der postkommunistischen Welt, Teil 2, Im Auftrag des BMFSFJ, 1996; Fokom Institut: Neue religiöse Organisationen und Kultpraktiken, 1993.

[244]) Angabe von Frau Dr. F. Valentin, nach Statistisches Zentralamt, Österreich, auf dem „Internationalen Forum", veranstaltet durch den Deutschen Bundestag, Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" am 22. September 1997.

[245]) Von dieser Zahl sollen etwa die Hälfte Anhänger der Zeugen Jehovas sein. Von einer „Invasion der Sekten" könne deshalb nach Prof. Dr. M. Introvigne nicht gesprochen werden.

[246]) Zitiert nach Dr. T. Witteveen, Niederlande, auf dem „Internationalen Forum", veranstaltet durch den Deutschen Bundestag, Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" am 22. September 1997.

[247]) INFORM = Information Network Focus on Religious Movements. Von den wenigen Bewegungen, die für öffentliches Interesse sorgen, werden erwähnt die Kinder Gottes (The Family) mit ca. 200, die ISKCON mit 600, die London Church of Christ mit 1 500, die Vereinigungskirche mit 350 und Scientology mit ca. 1 000 aktiven Anhängern.

Religions- und Gewissensfreiheit, daß dieses keinen Einschränkungen unterliegen dürfe. Der Staat habe sich religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten. Es müsse allerdings darauf geachtet werden, daß eben dieses Grundrecht nicht zum Deckmantel dafür benutzt werde, andere Interessen und Ziele (wirtschaftliche, politische oder andere) zu verfolgen. Es sei daher evident, daß formelle Gesetze zwar nicht die Religionsfreiheit beschneiden dürften, aber dort greifen müßten, wo die Grundrechte des einzelnen oder geschützte Rechtsgüter verletzt würden. Der Staat habe die Pflicht, seine Bürgerinnen und Bürger diesbezüglich zu schützen. Jeder habe das Recht, seine Religion frei auszuüben, soweit es nicht geltenden Gesetzen und den guten Sitten widerspreche.

Dr. Witteveen aus den Niederlanden problematisierte hierzu eine weitere Ebene, nämlich durch Ausübung von Religion am sozialen Leben teilzunehmen und damit auch zwangsläufig verschiedene Bereiche der rechtlichen Ordnung zu durchdringen und so auch vielleicht ungewollt Konflikte und Probleme hervorzurufen. Es sei leicht, der Beschränkung der Religionsfreiheit durch formelle Gesetze zuzustimmen, z. B. daß keine Menschenopfer dargebracht werden dürften oder bei polygamen religiösen Vorstellungen. Schwieriger sei das Problem, wenn man als Muslim z. B. der Überzeugung sei, religiös motiviert Tiere schächten zu können.

In Osteuropa hat die Problematik nach dem Niedergang des Kommunismus eine besondere Relevanz bekommen. Als ein Beispiel soll das an der Situation in der Russischen Föderation dargestellt werden.

Die russische Verfassung vom 12. Dezember 1993 befaßt sich in den Artikeln 13 (Pluralismus), 14 (Gleichheit der Religionen), 19 (Gleichheitssatz), 28 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) und 29 (Meinungsäußerungsfreiheit, Zensurverbot) mit Religion, religiösen Vereinigungen und Weltanschauung.[248]) Die meisten Grundrechte stehen nicht unter einem besonderen Vorbehalt, alle jedoch unter dem allgemeinen Verfassungsvorbehalt der Nichtverletzung der Rechte Dritter (Art. 17 Abs. 3).[249]) Die Russische Föderation (Duma) verabschiedete 1990 ein Gesetz über die Religionsfreiheit. Darin wurde von der Gleichbehandlung aller Religionen ausgegangen und das Verbot festgeschrieben, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Das Gesetz orientierte sich am amerikanischen Vorbild und für die amtliche Eintragung als religiöse Organisation genügte der Zusammenschluß von zehn Personen, die sich als religiöse Organisation bezeichneten. Eine Handhabe, die Zulassung zu verweigern, gab es nicht. In der 1997 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes wird die besondere Rolle der russisch-orthodoxen Kirche als traditionelle Religion betont und auf die Bedeutung des Christentums als tradierte Werteinstanz hingewiesen. Nach dem neuen Gesetz werden als traditionelle Glaubensrichtungen außer dem Christentum der Islam, der Buddhismus und das Judentum genannt.[250]) Dem Gesetz zufolge dürfen sich nur Organisationen, die mindestens 15 Jahre in Rußland tätig sind, als religiöse Organisationen registrieren lassen (Art. 9). Alle anderen religiösen Gemeinschaften unterliegen danach Beschränkungen.

Zivil- und Strafrecht

Im internationalen Vergleich ist als wichtiger Befund festzuhalten, daß es zumindest in westlichen Industriestaaten nirgendwo eine spezifische ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche „Sektenregelung" gibt, sondern vorgetragene Beschwerden und Strafanzeigen aus der Bevölkerung heraus mit dem allgemein gängigen Instrumentarium des kodifizierten oder durch Gerichte festgelegten Rechts abgearbeitet werden.

Großbritannien

Religiöse Organisationen könnten sich nach den Ausführungen von Prof. Dr. Beckford in England und Schottland nicht als juristische Personen eintragen lassen, gerade weil sie Religionen seien. Sofern sie kommerzielle Geschäfte betrieben, müßten sie diese als Firmen anmelden. Wenn sie als gemeinnützig anerkannt werden wollten und die damit verbundenen steuerlichen Vorteile genießen wollten, müßten sie beim entsprechenden Aufsichtsamt (Charity Commissioner) einen Antrag stellen. Dieses gewähre keine Steuerbefreiung, in der Regel genüge aber die Tatsache der Anerkennung, um durch die Finanzbehörden von der Steuerpflicht befreit zu werden. Die gewinnorientierte Tätigkeit könne jedoch keinen Anspruch auf Gemeinnützigkeit erheben. Religiöse Organisationen, die keine geschäftlichen Interessen hätten, seien somit lediglich freiwillige Zusammenschlüsse, die keiner Meldepflicht unterlägen. Große religiöse Organisationen bestünden meist aus einer Mischung von gemeinnützigen Stiftungen, freiwilligen Vereinen und gewinnorientierten Betrieben.

Die englischen und schottischen Gesetze erlegten den Tätigkeiten mancher religiöser Organisationen bestimmte Einschränkungen auf, was die Durchführung von Bestattungen, die Anmeldung von Gebäuden für religiöse Zwecke, den Vollzug und die Eintragung von Eheschließungen, die Meldung von Geburten und die religiöse Betreuung von Gefangenen in Gefängnissen angehe.

Trotz des Grundsatzes, keine Religion bevorzugen zu dürfen, gebe es eine Neigung der Rechtsprechung, den Begriff Religion so auszulegen, daß die traditionellen Kirchen automatisch begünstigt würden.

Andere rechtliche Regularien beträfen die Verbreitung religiöser Botschaften: bis 1990 sei es ausdrücklich verboten gewesen, daß religiöse Organisationen per Rundfunk oder Fernsehen Werbung für sich machten. Nachdem dies 1990 durch ein neues Gesetz zugelassen worden sei, hätten insbesondere die Scientologen davon Gebrauch gemacht.

[248]) Verfassung der Russischen Föderation, 12. 12. 1993, in: EuGRZ 1994, S. 519–533.

[249]) Vgl. Schweisfurth, Th.: Die Verfassung Rußlands vom 12. Dezember 1993. Entstehungsgeschichte und Grundzüge, in: EuGRZ 1994, S. 486.

[250]) Unkorrigierte Kopie des „Federal Bill on the Freedom of Conscience and Religious Associations" der Russischen Föderation, zur Verfügung gestellt von Prof. Dr. Dvorkin.

Italien

Der italienische Sachverständige erklärte, daß es spezifische rechtliche Rahmenbedingungen, um das Handeln der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen einzuschränken, in Italien nicht gebe. Bis 1981 habe jedoch im italienischen Strafgesetzbuch der Art. 603 existiert, der das Delikt „geistige Manipulation" behandelt habe. Diese Gesetzesnorm sei, da sie in der Vergangenheit hauptsächlich gegen charismatische katholische Priester und gegen Homosexuelle angewendet worden sei, 1981 vom italienischen Verfassungsgericht aufgehoben worden. Begründung sei gewesen, daß die Vorschrift so vage formuliert gewesen sei, daß sie faktisch gegen jede unliebsame Minderheit anwendbar wäre und damit eine Gefahr für die Demokratie darstelle.

Schweiz

Der schweizerische Sachverständige führte aus, daß neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen eine Berufung auf die Religionsfreiheit im Rahmen einer sogenannten „Korporationsbeschwerde" möglich sei, sofern sie im Interesse ihrer Mitglieder handelten und ihre weltanschaulichen und religiösen Ziele statuarisch verfolgten und damit unterstellt werden könne, daß sie Einzelbeschwerden von Mitgliedern umfaßten.

Eine Berufung auf die Gewerbefreiheit schließe allerdings den Aspekt der Religiosität der Körperschaft als vorherrschend aus und bringe den Verlust der Privilegien mit sich, die für Religionsgemeinschaften gälten.

USA

Der Sachverständige aus den USA machte auf die strikte Unterscheidung zwischen Glaubens- und Handlungsfreiheit in seinem Land aufmerksam. Jeder, der glaubhaft machen könne, daß seine Gruppierung eine Religion sei, habe Anspruch auf verfassungsmäßigen Schutz. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten habe 1981 entschieden, daß die Schutzwürdigkeit der Religionsfreiheit im Rahmen des Ersten Verfassungszusatzes nicht voraussetze, daß die religiösen Grundsätze für andere annehmbar, logisch, sinnvoll oder verständlich sein müßten.

Obwohl der Erste Verfassungszusatz den religiösen Individualismus begünstigt und seiner politischen Vertretung gewissermaßen zuarbeitet,[251]) kann empirisch festgehalten werden, daß die amerikanische Rechtsprechung die aus europäischer Sicht oft durchgängig erscheinende politische Tendenz zu ungewöhnlicher Privilegierung minoritärer und marginaler Religionen nicht unbesehen nachvollzieht, bzw. historische Veränderungen zu beobachten sind.[252])

In einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages wird weiterhin die Auffassung vertreten, daß schon auf der rechtlichen Ebene alles in allem die Verhältnisse in den USA doch wesentlich weiter von einem System radikaler Trennung von Kirchen und Staat entfernt seien, als vielfach angenommen werde.

Griechenland

Der griechische Vertreter im „Internationalen Forum", Dr. Krippas, erklärte, daß beim griechischen Volk eine hohe Affinität zur orthodoxen Kirche festzustellen sei (95 %). Er betrachte daher die Kirche als ein wesentliches Bollwerk gegenüber „Sekten" und Psychogruppen. Dr. Krippas führte weiter aus, daß der Gesetzgeber niemals die „sozialgefährliche Tätigkeit" von „Sekten" ignorieren dürfe. Das griechische Gesetz über Proselytenmacherei[253]) (Gesetz 1363/1938 Art. 4 Abs. 3) biete einen Ansatz dafür. Hiernach seien alle Methoden strafbar und müßten von Amts wegen verfolgt werden, die darauf zielten, „die religiöse Anschauung einer Person (...) zu erschüttern und zwar (...) durch Überredung (...), Versprechen eines Anreizes (...), materielle Hilfe (...), betrügerische Mittel (...), Ausnützen der Unerfahrenheit (...), ihres Vertrauens (...), ihrer Bedürftigkeit (...), mangelnder Intelligenz oder ihrer Naivität". Die Methoden, die die „Sekten" benutzten, um neue Mitglieder zu werben, setzten seiner Meinung nach immer eine irreführende oder täuschende Handlung voraus.

In allen modernen Rechtsordnungen liefen täuschende, irreführende oder arglistige Handlungen den bestehenden Gesetzen zuwider.

Zur griechischen Vorschrift hat sich auch der Europäische Gerichtshof geäußert, der den Einspruch eines Zeugen Jehovas, dem illegaler Proselytismus vorgeworfen worden war, zu behandeln hatte. Der Antragsteller hatte das Urteil des griechischen Kassationsgerichtshofes mit der Begründung angefochten, daß die oben genannte Rechtsvorschrift mit Art. 9 (sowie mit anderen Artikeln) der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sei. Der Europäische Gerichtshof hat im konkreten Fall (Kokkinakis gegen Griechenland) zwar die Rechtmäßigkeit des griechischen Gesetzes nicht in Zweifel gezogen, hat aber festgestellt, daß es eine Verletzung von Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch das Urteil gegeben habe. In diesem Zusammenhang ist der griechische Staat zu einer Entschädigungszahlung verurteilt worden.[254])

---

[251]) Vgl. Zorn, J.: Cults and the Ideology of Individualism in First Amendment Discourse. In: Journal of Law and Religion 7 (1989), S. 483–530.

[252]) Vgl. bei Way, F./ Burt, B.: Religious Marginality and the Free Exercise Clause. In: The American Political Science Review 77 (1983), S. 652–665, hier S. 665 und bei Richardson, J.: Legal Status of Minority Religions in the United States, in: Social Compass 42 (2, 1995), hier S. 249–260; siehe ebenso den jüngst vom Supreme Court für verfassungswidrig erklärten „Religious Freedom Restoration Act", der 1993, unterstützt von Präsident Clinton, vom Repräsentantenhaus einhellig und vom Senat nur mit drei Gegenstimmen gebilligt worden war. Dieses Gesetz besagte im Kern, daß staatliche Behörden religiöse Praktiken nur dann einschränken könnten, wenn es dafür zwingende Gründe wie Sicherheit oder öffentliche Gesundheit gebe.

[253]) Proselytenmacherei = aufdringliche Werbung für einen Glauben oder eine Anschauung.

[254]) Vgl. Richardson, J.: Minority Religions, Religious Freedom and the New Pan-European Political and Judicial Institutions, in: Journal of Church and State, Vol. 37, Nr. 1, 1995, S. 47.

5.4.1.4 Rechtsstreitigkeiten

In allen westlichen Staaten sind Konflikte zwischen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen mit Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu finden, die gerichtsanhängig gemacht wurden. Dies gilt namentlich für Scientology. Es gibt jedoch weder eine systematische Analyse des Fehlverhaltens dieser Gruppen als Kollektive, noch des Fehlverhaltens einzelner Mitglieder im Sinne einer Typologie des Unrechts. Eine solche Typologie ist aber nach Prof. Dr. Kerner notwendig, um anhand von wiederkehrenden Fallgruppenkonstellationen zu einer Typologie der rechtlichen Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten und dogmatisch überzeugenden juristischen Lösungen für die Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

In vorläufiger Annäherung könnte eine derartige Typologie nach folgenden Ordnungskriterien vorgehen:

– Unterwanderung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
– Erschleichung ungerechtfertigter staatlicher Vorteile,
– Korporatives Unrecht,
– Schädigung von Dritten durch Mitglieder neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen,
– Schädigung von Interessenten, Kunden, Anhängern, Mitgliedern durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen oder deren Mitglieder.

Großbritannien

Prof. Dr. Beckford stellte dar, daß es in Großbritannien rechtliche Auseinandersetzungen vor allem mit der Scientology-Organisation im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und mit Werbesendungen im Fernsehen gegeben habe.

Der Scientology-Kirche sei 1979 die Gemeinnützigkeit mit der Begründung verweigert worden , daß sie keine wirkliche Religion sei, sondern eine „Philosophie über die menschliche Existenz". 1996 sei von den Scientologen erneut die Gemeinnützigkeit beantragt worden.

Die Aberkennung dieses Status im Fall der Vereinigungskirche sei 1983 gescheitert, der Versuch dies gegenüber einer christlichen Sekte mit dem Vorwurf der Zerstörung von Familien zu tun, sei 1981 ebenfalls gescheitert. Der „Charity Commissioner" könne eine gemeinnützige Einrichtung anklagen, wenn die gemeinnützigen Ziele nicht mehr erfüllt würden oder keine ordnungsgemäße Buchführung vorgelegt werde. Die Aberkennung selbst obliege aber ausschließlich dem Obersten Gerichtshof.

Andere Streitigkeiten hätten sich vor allem auf den Vorwurf der Verleumdung, der Mißachtung der geltenden Arbeitsgesetze und der Erteilung von Baugenehmigungen bezogen. Diese Rechtsfälle hätten eine sehr kleine Zahl religiöser Gruppen betroffen und seien zwischenzeitlich alle beigelegt worden. Scientology sei 1980 damit gescheitert, eine Befreiung von der Arbeitgebersteuer zu erreichen.

Konflikte im Zusammenhang mit der Mitarbeit deutscher Staatsbürger in neuen religiösen Bewegungen seien nicht bekannt geworden.

Italien

Der Sachverständige aus Italien wies auf folgende Fallkonstellationen hin, bei denen es Anlaß zu juristischem Einschreiten gebe. Verstöße gegen Verbraucherrechte: der Konsument spiritueller Güter dürfe nicht weniger Schutz genießen als der Konsument von Schokolade oder Wein. Hier sei das Handels- und Zivilrecht gefragt, seltener das Strafrecht.

In Fällen der Ausübung von physischem Druck oder Drohungen, dem Mißbrauch der Schwäche von Minderjährigen und geistig labilen Menschen und der Anstiftung zu Verbrechen oder zum Selbstmord, sei die punktuelle Anwendung des Strafrechts erforderlich.

Schweiz

Aus der Schweiz wurden Streitigkeiten aus dem strafrechtlichen Bereich berichtet.

Vermögensdelikte: Bei Delikten im Bereich von Wucher und Betrug habe es Verurteilungen von Einzelpersonen gegeben, die in Zusammenhang mit deren sektiererischem Engagement gestanden haben.

Delikte gegen die Freiheit: Als wiederkehrende Thematik wurden hier Erpressung und Nötigung genannt; berichtet wurde sowohl von einer Verurteilung (Erpressung mittels schwarzmagischer Rituale) als auch einem Freispruch (Wunderheilung).

Im Falle von Freiheitsberaubung und Entführung werde meist das Ausland als Begehungsort verdächtigt (insbesondere die USA). Der schweizerische Bundesrat habe auf eine diesbezügliche Anfrage 1988 antworten müssen.

Sexualdelikte sowie Delikte gegen Leib und Leben: Bei Sexualdelikten wurde von einer Verurteilung berichtet, Körperverletzung infolge von Psychotechniken sei bisher durch kein Schweizer Strafgericht festgestellt worden.

Andere Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit seien dann verfolgt worden, wenn z. B. das Gesundbeten zu einem Verzicht auf andere medizinische Versorgung geführt habe.

Bei einer Verleitung zum kollektiven Selbstmord bleiben nach geltendem Recht überlebende „Sektenführer" straflos, wenn sie selbst daran teilgenommen und überlebt haben.

Generell wurde die Seltenheit erfolgreicher Strafverfahren hervorgehoben.

USA

Der Sachverständige aus den Vereinigten Staaten berichtete von zahlreichen Konflikten in unterschied-

lichen Handlungs- und Rechtsbereichen: Mitgliederwerbung, „Gehirnwäsche“, manipulative Therapien, elterliches Sorgerecht, Drogengebrauch, Steuerhinterziehung, Betrug, Arbeitsgesetze, Mißbrauch von Sozialleistungen, Einwanderungsgesetze.

Der Eindruck tatsächlichen Problemdrucks entsteht eher durch den historischen „Vorsprung“ und die Größe der USA (die ja auch als Exportland von mindestens 90 % dieser Gruppen gelten könne) und der Vielzahl der Fälle, über die (auch) deshalb berichtet werden kann.

Das zweite Problem im Zusammenhang mit der Reichhaltigkeit des vorliegenden Konfliktmaterials ist auch ein qualitatives und betrifft nicht zuletzt die Aggressivität mit der Konflikte verfolgt und bearbeitet werden. Zum einen ist hier das Phänomen des „Deprogramming“, das in Europa so gut wie keine Rolle spielt, zu erwähnen, zum anderen die gewaltsame Niederschlagung von Konflikten wie im Falle der Branch Davidians und einiger Vorläufer. Für die Heftigkeit, gerade auch der Gegenreaktion in diesem freizügigen Land, wurde keine Erklärung gegeben.

5.4.1.5 Internationale Verbindungen

Unstreitig war die Tatsache, daß einige neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in den jeweiligen Ländern Teile internationaler Netze sind. Globalisierung sei nach Ansicht der Experten sowohl ein religiöses und kulturelles wie auch ein ökonomisches und politisches Phänomen. Religionsgemeinschaften nutzten nach Ansicht des amerikanischen Sachverständigen genauso wie internationale Firmen die Vorteile der Globalisierung und schrumpfender Entfernung und bauen komplexe Organisationsnetze in vielen Ländern, auch in solchen mit intaktem Bankgeheimnis oder Steuerparadiesen, auf.

Zwar werde nach seiner Meinung in manchen Gruppen bei der Geldbeschaffung möglicherweise mit religiöser Gaunerei gearbeitet. Eindeutige Beweise für illegale Machenschaften in Finanztransaktionen habe er nicht erkennen können.

Recht problematisch für den Einzelnen wäre die Verzweigung der jeweiligen Gruppe ins Ausland, wenn es zu Sorgerechtsprozessen komme.

Für die Gesamtproblematik wies der Sachverständige Gandow auf drei Aspekte hin: die Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland, die Einwirkung vom Ausland auf Deutschland, die Invasion von Religionen, Kulten und diversen Gruppen in Mittel- und Osteuropa. Als Gründe hierfür sah er die ungefestigte gesellschaftliche Situation, die relative Schwäche der traditionellen Institutionen durch die sozialistische Vergangenheit und die relative Stärke der spirituellen „Eindringlinge“.

5.4.1.6 Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Die Wahrnehmung neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen hängt von vielen sozio-kulturellen und anderen Faktoren (z. B. gesellschaftliche Einschätzung des Gefährdungspotentials, konkrete Rechtsstreitigkeiten usw.) ab. An dieser Stelle sei nur auf die unterschiedliche rechtshistorische Entwicklung der Religionsfreiheit in den USA und in Europa verwiesen. Auch in Europa lassen sich durchaus regional und gesellschaftlich bedingt unterschiedliche Wahrnehmungsweisen feststellen. Auf diesem Feld kann man zwischen der sozialen Wahrnehmung in Relation zur ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Situation in Westeuropa und der in den neuen Demokratien Osteuropas Unterschiede feststellen.

Das Aufkommen einer großen Vielfalt von neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaften sowie Psychogruppen spiegelt ein Phänomen wider, das sich auch auf anderen Gebieten in den westeuropäischen Industrienationen abzeichnet.

Als Ursachen können hierfür Individualisierungstendenzen und eine erneute Orientierung der Menschen an Normen und Werten herangezogen werden. Das Aufkommen dieser Gruppierungen – als Ausdruck eines gesellschaftlichen Pluralismus – ist nach Auffassung der Experten als eine gesellschaftliche Tatsache zu sehen, die erst einmal nicht weiter beunruhigen muß. Der Staat könne dieses nur passiv erdulden. Das zeige sich auch darin, daß erste Ansätze, informativ und aufklärerisch zu wirken, nicht von staatlicher Seite entstanden sind, sondern von Seiten der Kirchen und durch Eltern- und Betroffeneninitiativen unternommen wurden. Diese hätten die Probleme und Konflikte mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppe auch in den politischen Raum hineingetragen. Der Weltanschauungskampf zwischen den sogenannten Anti-Kult-Gruppen und den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen habe an Schärfe zugenommen. Dieser Kampf werde durchaus nicht nur auf der ideologischen Ebene ausgetragen, sondern häufig genug auch vor den Schranken der Gerichte. Die vorliegenden parlamentarischen Berichte und die Ausführungen der Experten zeigten, daß die bestehenden Gesetze in der Regel ausreichten, im straf- und zivilrechtlichen Bereich Probleme zu lösen, ohne in Konflikt mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu kommen. Dies zeigten auch die in den letzten Jahren gefällten Urteile in Italien, Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Auffassung der Experten heißt das nicht, daß der Freiheitsspielraum, den die demokratisch verfaßten Staaten böten, nicht von der Gruppe dazu ausgenutzt werden könne, ein Regime der Unfreiheit aufzubauen. Staatliche – religiöse und weltanschauliche – Neutralität bedeute darum auch nicht, die gesellschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen Konflikte – auf welcher Ebene auch immer – zu ignorieren und die Sorgen und Beschwerden der Bevölkerung hierzu nicht ernst zu nehmen.

In den verschiedenen Ländern wird dem Problem allerdings unterschiedliche Aufmerksamkeit zuteil.

Großbritannien

Der Sachverständige stellt die öffentliche Meinung wie folgt dar:

– die akademische Meinung und die offiziellen Stellungnahmen der großen Kirchen: diese betonten die Notwendigkeit zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung objektiver Informationen und lehnten „Gehirnwäsche" als Erklärung für den Beitritt zu solchen Bewegungen weitgehend ab. Die Anzeige mißbräuchlicher oder illegaler Methoden werde jedoch als äußerst wichtig erachtet;

– die öffentliche Meinung sei wahrscheinlich immer noch überzeugt, daß „Sekten" und Kulte eine potentielle Gefahr für Einzelne darstellten. Dies sei weitgehend auf die Arbeit von Journalisten und Programmverantwortlichen zurückzuführen;

– die Meinung traditioneller Kirchen und Bildungseinrichtungen warnten junge Menschen manchmal vor den Gefahren der Mitgliedschaft, aber es habe bisher weder eine Behörde, noch eine politische Partei, noch irgendeinen der größeren Verbände gegeben, die einen Feldzug gegen die neuen religiösen Bewegungen ausgelöst hätten.

Darüber hinaus gebe es in Großbritannien mehrere Organisationen, die die öffentliche Diskussion über neue religiöse Bewegungen zu beeinflussen versuchten. Davon verfügten allerdings nur zwei (INFORM und FAIR) über ausreichende Mittel und Glaubwürdigkeit, um dies erfolgreich tun zu können.

Zusammenfassend lasse sich sagen, daß die neuen religiösen Bewegungen nur wenige Menschen wirklich beunruhigten und von noch weniger Menschen als ernste Gefahr betrachtet würden. Öffentliche Ängste würden von einem Bedürfnis nach Freiheit, Pluralismus und Toleranz aufgewogen.

Rußland

Der Sachverständige Prof. Dr. Dvorkin erläuterte, daß die Umbruchsituation in Rußland nach dem Fall des Eisernen Vorhangs auch die Ausbreitung und Wirkungschancen von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen begünstigt habe. Scheinbar anders als in den westeuropäischen Ländern, sei von den Gruppierungen versucht worden, sofort in die Machtzirkel hineinzugelangen. Allerdings schienen ebensolche Versuche gegenwärtig auch in Großbritannien zu erfolgen. Die schwierige ökonomische Situation und die allgemeine Armut der Bevölkerung in der Russischen Föderation habe es für die reichen Kulte leicht gemacht, sich den Weg nach oben zu erkaufen. Werber seien oftmals mit einem Touristenvisum eingereist. Die Folge dieser Situation sei ein sprunghafter Anstieg der Mitglieder- bzw. Anhängerzahlen gewesen. [255])

USA

Der Sachverständige aus den USA, Prof. Dr. Passas, machte auf die, vor dem Hintergrund des First Amendment, paradoxe Situation aufmerksam, daß die gesellschaftlichen Kontroversen und Konflikte in Verbindung mit den neuen religiösen Bewegungen in den Vereinigten Staaten wesentlich schärfer als in anderen Industrienationen geführt würden.

Der Sachverständige führte weiter aus, daß nach seiner Ansicht sowohl die „Antisektenbewegung" als auch Scientology die Strategie entwickelt hätten, den Gegner durch Überschütten mit Gerichtsverfahren auszubluten und in den Bankrott zu treiben. Die Bereiche, in denen sich die hauptsächlichen Konflikte ergeben hätten, seien alle auch auf dem Rechtsweg ausgetragen worden.

5.4.1.7 Beratungs- und Informationssituation

In den einzelnen europäischen Ländern sind in dem Zusammenhang mit den durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung entstandenen Konflikte und Probleme zahlreiche private und kirchliche Beratungs- und Informationsstellen entstanden. Die Beratungsarbeit in diesem Bereich wird in großen Teilen von freiwilligen Helfern oder von ehemaligen Mitgliedern neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen getragen. Zudem scheint die finanzielle Situation der privaten Initiativen von großen Problemen gekennzeichnet zu sein.

Großbritannien

Frau MacKenzie aus Großbritannien berichtete, daß die Beratungslage allgemein in Großbritannien als katastrophal zu bezeichnen sei. Die Initiativen erhielten keine finanzielle Unterstützung, weder von der Regierung, noch von den Ländern und Städten. INFORM (Information Network Focus on Religious Movements), deren Vorstandsvorsitzende Eileen Barker sei, sei 1988 gegründet worden. Hauptziel der Einrichtung sei, der Öffentlichkeit zu dienen, möglichst objektive, ausgewogene und aktuelle Informa-

[255]) Nach Prof. Dr. Dvorkins Bericht auf dem „Internationalen Forum" am 22. September 1997 haben sich die in Rußland aktiven Gruppierungen bestimmte „Märkte" untereinander aufgeteilt. So hätten sich die Scientologen darauf konzentriert, ihre Verwaltungstechnik und Managementkurse zu verkaufen. Sie hätten es geschafft, daß der frühere Bürgermeister von Perm sich der Scientology-Organsiation anschloß und die Hubbard-Verwaltungstechnologie in der Stadtverwaltung einführte. Der Bürgermeister sei jedoch nicht wiedergewählt worden und damit sei auch das Experiment Scientology in der Stadtverwaltung zu Ende gewesen, da auch ein Teil seiner Mannschaft mit ihm abgetreten sei. Ebenso seien die Scientologen im Gesundheitsbereich tätig, z. B. seit 1990 mit Narconon. Die Hare Krishna Gruppen bauten ihren Einfluß hauptsächlich im Bereich Lebensmittel- und der pharmazeutischen Industrie aus. Die Zeugen Jehovas missionierten besonders erfolgreich unter Arbeitern und bei Bauern. Die Boston Church of Christ sei offensichtlich an den russischen Universitäten erfolgreich. Die Vereinigungskirche konzentriere sich in erster Linie auf das Gebiet Erziehung und Bildung und versuche in diesem Zusammenhang auch Verbindungen mit der Armee aufzunehmen. Laut Prof. Dr. Dvorkin fänden alle diese Gruppierungen in den unterschiedlichsten Bereichen logistische und personelle Unterstützung. Trotzdem seien einige Gruppen bereits wieder im Niedergang begriffen. Vielfach wurde diesen nicht nur die personelle Unterstützung entzogen, sondern auch erteilte Genehmigungen, z. B. für die Anwendung des Reinigungs-Rundown als Behandlungsmethode, wurden zurückgezogen. Einzelne Gruppierungen stellten scheinbar auch zunehmend fest, daß ihre massiven Investitionen keine Früchte trugen und fuhren als Konsequenz davon ihren Finanzmitteleinsatz zurück. Ein Mittel der Missionierung in osteuropäischen Staaten, insbesondere der Vereinigungskirche, sei die Organisation von Sommerlagern gewesen, in denen gleichzeitig Englischkurse angeboten wurden.

tionen über neue religiöse Bewegungen anzubieten. Zu diesem Zweck würden Tagungen durchgeführt, eine Datenbank unterhalten, telefonische Anfragen beantwortet sowie Broschüren über die potentiellen Gefahren mancher Gruppen erstellt. Außerdem habe INFORM einen Beraterauftrag bei der „Metropolitian Police".

INFORM habe sich – zu Zeiten der konservativen Regierung unter Premierministerin Thatcher – über zwei Dreijahresdarlehen des Innenministeriums finanziert, den Verkauf eigener Publikationen, Geldmitteln religiöser Organisationen sowie gemeinnütziger Stiftungen und sei selbst als solche anerkannt und als GmbH verfaßt. INFORM beschäftige drei fest angestellte Mitarbeiter und zahlreiche Freiwillige. Seit 1997 werde die Arbeit von INFORM durch jährliche Zuschüsse (2000 engl. Pfund) des Innenministeriums finanziell unterstützt.

FAIR (Family Action Information and Rescue) sei 1976 auf Initiative von Paul Rose, einem ehemaligen Labour-Abgeordneten, und betroffenen Angehörigen von Mitgliedern der Vereinigungskirche gegründet worden. Heute sei sie eine freiwillige Vereinigung von Eltern, ehemaligen Sektenmitgliedern, Ärzten, kirchlichen und anderen betroffenen Personen, die das Problem der Mitgliedschaft in Sekten und Kulten nicht aus akademischer oder doktrinärer Sicht, sondern auf dem Boden der Menschenrechte und der gesellschaftlichen Verantwortung behandle (Selbstbeschreibung). FAIR sei nicht als gemeinnützig eingetragen, habe nur selten ausreichende Mittel für die Einstellung von Personal, nehme Beweise nur von sektenkritischen Personen an und operiere vor allem mit den Zeugenaussagen hunderter enttäuschter ehemaliger Mitglieder religiöser Bewegungen und deren Angehörigen.

Russische Föderation

Prof. Dr. Dvorkin führte aus, daß in Rußland erst sehr spät eine „Anti-Kult-Bewegung" entstanden sei. Diese sei von betroffenen Eltern und der russisch-orthodoxen Kirche initiiert worden. Über die Quantität und die Qualität der Beratung machte er keine Aussagen.

Österreich

Frau Dr. Valentin berichtete, daß in Österreich die Erzdiözese Wien bereits 1952 ein Sektenreferat eingerichtet habe, dessen Aufgabe es sei, die Szene zu beobachten. Zudem bestünden seit zwanzig Jahren Elterninitiativen, die sich mit der Thematik auseinandersetzten. Grundsätzlich könne man sagen, daß die Sekten- und Psychogruppenszene nicht so sehr von der in der Bundesrepublik Deutschland differiere. Auf staatlicher Ebene versuche man mittels Broschüren zu informieren und aufzuklären. Der österreichische Familienminister habe vorgeschlagen, daß die Familienberatungsstellen zum Thema Sekten qualifiziert werden sollten. Es werde daran gedacht, eine Beratungsstelle pro Bundesland einzurichten. Parallel hierzu sei bereits ein Projekt in Angriff genommen worden, in jedem Bundesland einen Schulpsychologen besonders mit der Beratung zu betrauen. Auf der Ebene der Gesetzgebung sei derzeit eine Gesetzgebung in der Begutachtungsfrist, die den Status der religiösen Bekenntnisgemeinschaft regeln soll. Vorgesehen sei hiernach, daß eine Gruppe von 100 Personen, die keiner anderen religiösen Gemeinschaft angehörten, um diesen Status ersuchen könnte. Eine Anerkennung könnte hiernach nach 15 Jahren Bewährung ausgesprochen werden und der Körperschaftsstatus verliehen werden. Auch wenn nach dieser Zeit die Mitgliederzahl 0,2 % der Bevölkerung betrage, käme die Verleihung des Körperschaftsstatus in Frage. Ansonsten setze der österreichische Staat auf Information und Aufklärung. Ein Dialog mit den Gruppen finde nicht statt.

Spanien

Auch Prof. Dr. del Pozo Alvarez berichtete von der schlechten finanziellen Situation der spanischen Beratungs- und Informationsstellen. Zudem gebe es in Spanien landesweit nur zehn solcher Stellen. Man könne daher nichts Positives über die gegenwärtige Situation berichten.

5.4.1.8 Parlamentarische Auseinandersetzung

Belgien

Im Jahre 1996 veröffentlichte der parlamentarische Untersuchungsausschuß des Belgischen Repräsentantenhauses seinen Abschlußbericht. Ziel war es, „eine Politik zur Bekämpfung von illegalen Praktiken von Sekten und der Gefahr, die diese für die Gesellschaft und für die Individuen, insbesondere die Minderjährigen darstellen, zu entwickeln".[256]) Vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe es in Belgien keine „eigentliche Politik in dieser Sache"[257]) gegeben, mit Ausnahme des an den Staatssicherheitsdienst erteilten Auftrages (Sureté de l'Etat), Informationen „über alle Aktivitäten zu sammeln, zu analysieren und zu bearbeiten, die die innere Sicherheit des Staates und den Erhalt der demokratischen Ordnung gefährden bzw. gefährden könnten".[258])

Der Ausschuß stellt hinsichtlich der quantitativen Dimension ein nur fragmentarisches Wissen fest. Straftaten, die im Rahmen von Sektenaktivitäten begangen würden, würden erst seit kurzer Zeit registriert, aber damit nicht notwendigerweise systematisch erfaßt. So würden z. B. Drogendelikte, obwohl sie in Beziehung zu Sektenaktivitäten stünden, nicht unter Sektenaktivitäten registriert. Festgestellt wurde zudem, daß die Polizeibehörden nicht über die nötigen Selektions- , Identifikations- und Informationsinstrumente verfügten, um rechtzeitig reagieren zu können. Der Mangel an personellen und materiellen Ressourcen zwinge die Behörden dazu, Prioritäten zu setzen. Insbesondere bei den Finanz- und Sozialbe-

[256]) Vgl. 313/8-95/96 Chambre des Représentants de Belgique, Enquête Parlementaire visant à élaborer une politique en vue de lutter contre les pratiques illégales des sectes et le danger qu'elles représentent pour la societé et pour les personnes, particulièrement les mineurs d'âge, 1997.
[257]) A.a.O., S. 209.
[258]) A.a.O., S. 209.

hörden sei keine Sensibilisierung für die Sektenproblematik festzustellen. Verurteilungen seien bisher nur aufgrund persönlichen Fehlverhaltens und nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation zustande gekommen. Nur wenige Sekten hätten bisher den Versuch gemacht, unmittelbar auf politische Parteien einzuwirken. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Möglichkeit der informellen Einflußnahme durch die Scientology-Organisation verwiesen.

Die Untersuchungskommission stellt in ihren Schlußfolgerungen fest, daß das existierende rechtliche Instrumentarium im großen und ganzen ausreiche, die „schädliche Politik der Sektenorganisationen zu bekämpfen". [259]) Konkret wird vorgeschlagen, eine neue Vorschrift in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, die die Ausnutzung einer Schwächesituation einer Person sowie die aktive Aufforderung zum Selbstmord unter Strafe stellt. Die Kommission regt zudem an, die zuständigen Stellen stärker zu sensibilisieren und die Koordination zwischen ihnen zu verbessern sowie die internationale Kooperation zu intensivieren und eine intensive Aufklärung der Öffentlichkeit zu betreiben, insbesondere von Jugendlichen. Der Ausschuß schlägt weiter vor, eine Stelle einzurichten, die sich mit der Beobachtung der Entwicklung und der Aktivitäten von Sekten befassen soll.

Frankreich

Auf den Vivien-Report, der 1985 in Frankreich erschienen ist, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Der französische Bericht von 1995 konstatiert, daß von den Sekten Gefahren ausgingen, denen der Staat begegnen müsse. Hierzu sei die konsequente Anwendung des bestehenden juristischen Instrumentariums notwendig, das zur Ahndung gesetzeswidriger Handlungen – auch bei Sekten – zur Verfügung stehe. Die Justiz sei für dieses Thema zu sensibilisieren und über die Gefährlichkeit der fragwürdigen Gruppierungen zu informieren. Des weiteren sei Aufklärung in allen Bereichen notwendig. Der Bericht wählt bei der Frage, was eine Sekte sei, einen ethischen Ansatz. Eine Bewegung, die sich als religiös darstelle, gelte dann als Sekte, wenn eines oder mehrere von zehn Kriterien erfüllt seien, z. B. solche wie „geistige Destabilisation" der Mitglieder oder Versuche, öffentliche Einrichtungen zu unterwandern. [260]) Der Begriff wird auf jede Gruppierung angewendet, von der angenommene oder tatsächliche Gefahren für das Individuum und die Gesellschaft ausgehen. Der Bericht enthält zudem eine von den Nachrichtendiensten nach vermutlicher Gefährlichkeit zusammengestellte Liste von „Sekten".

Der Bericht stellt fest, daß von Sekten zweifellos erhebliche Gefahren ausgingen, denen der Rechtsstaat nicht tatenlos gegenüberstehen dürfe. Art. 2 der französischen Verfassung garantiere die Glaubensfreiheit, und darum müsse jede Maßnahme, die ergriffen werden sollte, sorgsam bedacht werden. Das bestehende Recht gebe eine Anzahl von Möglichkeiten, gesetzwidrige Handlungen von Sekten zu ahnden. Eine spezielle „Sektenjustiz" sei daher abzulehnen. Neben einer besseren Information der Öffentlichkeit und der Justiz (Richter) über Sekten und der konsequenten Anwendung bestehenden Rechts wird eine interministerielle Beobachtungsstelle mit direktem Zugang zum Premierminister vorgeschlagen.

Großbritannien

Sir John D. Foster veröffentlichte im Namen des britischen Unterhauses 1971 einen Bericht mit dem Titel „Enquiry into the Practice and Effects of Scientology". Auslöser für diese Untersuchung waren Vorkommnisse am sogenannten Hubbard College of Scientology in East Grinstead in den Jahren 1960 und 1966. In diesen Jahren kam es ebenfalls zu Anfragen bezüglich Scientology im britischen Parlament.

Der Bericht äußert scharfe Kritik am ideologischen System von Scientology und moniert insbesondere das rigorose Freund/Feind-Bild und den Umgang mit Kritikern von innen und von außen. Auch die Dianetik als Psychotherapie wird kritisiert, da sie sich nicht, wie in der Wissenschaft üblich, der offenen Diskussion stelle.

Der Bericht stellt fest, daß Scientology gesellschaftlich schädlich sei, und daß die angewandten Methoden eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit darstellten, und daß es Anhaltspunkte für die Indoktrination von Kindern gebe. Der Bericht stellt fest, daß es in Großbritannien jedoch nicht die Möglichkeit gebe, die Praktiken, die Scientology anwende, zu verbieten. In der Folge des Berichts versuchte die britische Regierung, das Einreiserecht nicht nur führender Mitglieder der Scientology-Organisation einzuschränken. Die Einschränkungen wurden im Jahre 1980 aber wieder aufgehoben.

Niederlande

Der 1984 erschienene niederländische Bericht [261]) geht einen ganz anderen Weg. Der niederländischen Kommission ging es in erster Linie darum, nicht für oder gegen eine bestimmte Gruppierung zu votieren, sondern Einsicht in die Aktivitäten zu bekommen, um zu beurteilen, ob für den Staat hieraus Handlungsbedarf erwachsen könnte.

Es wurde in diesem Zusammenhang nicht öffentlich bekannt gegeben, welche Bewegungen in die Untersuchung einbezogen wurden. Zur Erstellung des Berichts wurden alle erreichbaren Informationsquellen herangezogen. Zudem wurden auch die Gruppierungen, die Gegenstand des Berichts geworden sind, in mündlicher und schriftlicher Form an der Arbeit beteiligt.

Zusammenfassend stellt der niederländische Bericht fest, daß keine wirkliche Bedrohung für die geistige Volksgesundheit von den untersuchten Gruppierun-

[259]) A.a.O., S. 220.
[260]) Vgl. Les sectes en France, a.a.O., S. 13.
[261]) Vgl. Onderzoek betreffende Sekten, Overheid en nieuwe religieuze bewegingen, a.a.O.

gen ausgehe. Auch die Behauptung, daß neue religiöse Bewegungen bei der Werbung neuer Mitglieder Zwang ausübten, habe sich durch die Untersuchung nicht bestätigt. Es bestünde keine Notwendigkeit, besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es seien daher keine speziellen gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich. Die Ergebnisse gäben keinerlei Anlaß, für eine Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zur Auflösung von juristischen Personen zu plädieren, d. h. Bewegungen, die den Status einer „religiösen Gemeinschaft" haben, aufzulösen. Ziel der Studie sei auch gewesen, eine Beurteilung der staatlichen Politik gegenüber neuen religiösen Bewegungen zu ermöglichen. Allerdings dürfe die Studie auch nicht überbewertet werden, da sie – gerade in der Beschreibung der Gruppen – eine Momentaufnahme darstelle, die möglicherweise von neuen Entwicklungen – positiv wie negativ – eingeholt werden könne.

Spanien

Der 1989 veröffentlichte spanische Bericht konzentriert sich darauf, ob mit der gegenwärtigen spanischen Gesetzgebung angemessen auf die im Zusammenhang mit Sekten auftretenden Probleme reagiert werden kann. Methodisch baut der Bericht auf drei Säulen auf: 1) auf der Analyse von Dokumenten (z. B. europäische Berichte, Dokumentation über die spanische Gesetzgebung in den Bereichen weltlicher und religiöser Vereinigungen, Erziehung, Jugend, Strafgesetzbuch sowie Religionsunterricht, Verzeichnis der religiösen Vereinigungen, die im Register des Justizministerium aufgeführt sind, Petitionen, Anzeigen und Beschwerden), 2) Anhörungen (z. B. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Vereinswesen und individuelle Freiheit", den Leiter der Abteilung Steuern und Abgaben des Finanzministerium, den Bürgerbeauftragten) und 3) die interne Debatte der Vertreter der Fraktionen.

Die Kommission fühlte sich explizit nicht zur „Überprüfung von Personen und Sekten"[262]) eingesetzt und nicht verpflichtet, einen genauen Katalog oder Namenslisten von Sekten zu erstellen. Der Bericht kommt zu der Gesamtbewertung, daß die spanische Gesetzgebung ausreichend sei, um Rechtsverstößen, die im realen oder nur scheinbaren Zusammenhang mit sogenannten Sekten oder Psychogruppen begangen werden, zu begegnen. Dies gelte sowohl in der Regelung der verfassungsmäßigen Rechte als auch zivil- und strafrechtlich gesehen. Unzulänglichkeiten in der administrativen Behandlung sehe man nur aufgrund der Tendenz, zur Erlangung steuerlicher Vorteile eine angebliche Gemeinnützigkeit ohne Gewinnstreben vorzutäuschen.

Die Kommission schlägt daher unter anderem vor, die bestehenden Gesetze konsequent anzuwenden, den Informationsaustausch zu verstärken, Informationen zu erarbeiten und Aufklärung im Erziehungs- und Kulturbereich zu betreiben. Empfohlen wird außerdem der Abschluß eines internationalen Abkommens über die Entführung Minderjähriger, um den „Informationsaustausch und die umgehende Rückführung der Minderjährigen, die illegal außer Landes verbracht wurden, und ebenso den Informationsaustausch über den Aufenthalt von außer Landes verbrachten Volljährigen zu erleichtern".[263])

5.4.1.9 Europäisches Parlament

1984 erschien ein Bericht des Europäischen Parlaments „über die Tätigkeit gewisser ‚neuer religiöser Bewegungen' innerhalb der Europäischen Gemeinschaft"[264]) (Cottrell-Bericht). Es handelt sich hierbei um eine revidierte Fassung aus dem Jahre 1983. Der Kern dieses Berichts besteht aus einer groben Zusammenfassung von Vorwürfen gegenüber den neuen religiösen Bewegungen.[265]) Die revidierte Fassung aus dem Jahre 1984 stellt fest, daß die bestehenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten weitestgehend ausreichend seien. Erforderlich sei die Entwicklung einer gleichberechtigten Koexistenz und Integration der Gruppen in die Gesellschaft, da diese heutzutage ein Charakteristikum der gesellschaftlichen Landschaft darstellten. Der Bericht formuliert eine Reihe „freiwilliger Leitlinien", an die sich die Gruppen halten sollten, so z. B. das Recht auf eine ausreichende Bedenkzeit vor Beitritt einer Bewegung zu gewähren, die Beachtung der Rechte von Kindern, das Recht, auch weiterhin soziale Kontakte nach außen aufrecht erhalten zu dürfen.

Im Februar 1996 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu „Sekten in Europa".[266]) Das Europäische Parlament fordert darin, unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, auf den Vertrag der Europäischen Union, insbesondere Art. F Abs. 2, Art. K. 1 Abs. 2, 5, 6, 7, 9 und Art. K. 3 und auf die Entschließung zu einer Charta der Rechte des Kindes vom 8. Juli 1992, die Mitgliedstaaten auf, enger in diesem Bereich zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und den Status einer religiösen Gemeinschaft nicht automatisch zu verleihen und zu prüfen, ob die nationalen Rechtsvorschriften ausreichen, gesetzwidrigen Handlungen solcher Gruppen entgegenzutreten. Der Europäische Rat wird in der Entschließung ersucht, „alle Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und einzuleiten, (...) um die illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen"[267]), des weiteren zu verhindern, daß diese in den Genuß gemeinschaftlicher Beihilfen kommen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten mit dem Ziel zu

[262]) Vgl. Sectas en Espana, a.a.O., S. 7.

[263]) A.a.O., S 13.

[264]) Vgl. Europäisches Parlament Sitzungsberichte, 1984–1985, Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Tätigkeit gewisser „neuer religiöser Bewegungen" innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, Berichterstatter Richard Cottrell, Dokument 1-47/84, 1984.

[265]) Vgl. Richardson, J./ van Driel, B.: New Religious Movements in Europe: Developments and Reactions, in: Shupe, Anson, Bromley, David G., Anti-cult movements in cross-cultural perspective, 1994.

[266]) Vgl. Europäisches Parlament, Entschließung zu Sekten in Europa, ABL. C 078 vom 18. 3. 1996, S. 31.

[267]) A.a.O.

fördern, „vermißte Personen ausfindig zu machen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern" und „zu fördern". [268]) In dieser Entschließung beauftragt das Parlament seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente vorzuschlagen, eine gemeinsame Sitzung dem Thema Sekten zu widmen und die Schlußfolgerungen hieraus dem Plenum vorzulegen.

Diese gemeinsame Sitzung fand am 21. November 1996 statt. Die Ergebnisse dieser Sitzung liegen seit September 1997 vor. Der aus dieser Sitzung entstandene Berichtsentwurf [269]) bemängelt, daß weder der Rat noch die Kommission die Empfehlungen der Entschließung aufgegriffen haben und weitergehende Schritte nicht erfolgt sind. Der Bericht stellt auch fest, daß in den mittel- und osteuropäischen Staaten ein „Anwachsen von Sekten zu beobachten ist und daß die staatlichen Behörden im Umgang mit dem für sie neuen Problem überfordert sind". [270]) Hinweise, die eine empirische Basis für diese Behauptung liefern, konnte die Berichterstatterin hierzu allerdings nicht finden.

Der Bericht des Europäischen Parlaments von 1997 stellt fest, daß die Verwendung des Begriffs „Sekten" Unsicherheit und Unstimmigkeit auslöse. [271]) In Anlehnung an den Text der Entschließung des Europäischen Parlaments vom Februar 1996 wird im Berichtsentwurf allerdings in der Folge das Wort „Sekten" verwendet, weil der Begriff in der genannten Entschließung nicht diskriminierend gemeint sei und gleiches auch hier gelte.

5.4.1.10 Parlamentarische Versammlung des Europarates

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich in ihrer Empfehlung 1178 von 1992 ebenfalls mit dem Thema „Sekten und neue religiöse Bewegungen" befaßt. [272]) In dieser Empfehlung schlägt die Versammlung vor, verstärkte Anstrengungen und Aufklärung über etablierte Religionen und über das Sektenphänomen auf dem Gebiet der Erziehung vorzunehmen, eine Registrierung aller Gruppierungen mit Korporationsstatus und fordert darin alle Staaten auf, die die Konvention zum Schutz des Kindes noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun. Zudem sollte der Schutz von Kindern in Sekten gestärkt werden und auf Einhaltung der Rechte zum Schutz der Arbeitnehmer hingewirkt werden, die für Sekten arbeiten. Um sich über den Stand der Maßnahmen auf europäischer Ebene zu informieren, fand im April 1997 in Paris eine Anhörung des Unterausschusses für Menschenrechte des Europarates über Sekten in Europa statt. [273]) Im Ergebnis weist die Anhörung nochmals auf die Schwierigkeit im Gebrauch der Terminologie hin, die auch zu Problemen in der Rechtsprechung führe. Es ergebe sich die Notwendigkeit, allgemein gültige Kriterien zu entwickeln, anhand derer man die Konfliktpotentiale einschätzen könne. Der Staat solle zwar neutral bleiben, aber angemessen auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen gegen die Menschenwürde vorgehen. Was geistige Manipulation sei und wie sie verifiziert werden könne, müßten noch Kriterien entwickelt werden. [274])

5.4.1.11 Fazit der parlamentarischen Berichte

In der methodischen Anlage, der Art und Weise des Umgangs mit den Anzuhörenden, sowie der Definition des Untersuchungsgegenstandes „Sekte" und den Konsequenzen für staatliches Handeln, sind die einzelnen Berichte geprägt von kulturellen und juristischen Besonderheiten eines jeden Landes.

Quantitative und qualitative Dimension

Gemeinsames Fazit der vorliegenden Berichte ist, daß die quantitative sowie auch die qualitative Dimension des Phänomens schwer einschätzbar ist. Die meisten Berichte kommen zu dem Schluß, daß die bestehenden Gesetze weitgehend ausreichen – mit kleineren Ergänzungen – um Probleme, die in dem Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auftauchen, juristisch abzuarbeiten.

Die Beurteilung der Lehren der Gruppierungen wird explizit aufgrund der Verfassungsartikel der einzelnen Länder, die Religions- und Gewissensfreiheit garantieren, in den Berichten ausgeschlossen.

Rechtsverletzungen

Die Belange von Bürgern können unter bestimmten Umständen geschädigt werden. Die Frage, ob der Staat Gegenmaßnahmen ergreifen könne, wenn er dies feststelle, wird unterschiedlich beantwortet. Die Gerichtsentscheidungen in den letzten Jahren zeigen deutlich, daß es Fälle gibt, in denen aus dem Umfeld heraus strafbare Handlungen begangen werden (Betrügereien, Fälschungen, Körperverletzungen, Mißhandlungen, Freiheitsberaubung). Die Berichte zeigen auch, daß in keinem Land Straftaten systematisch in Verbindung mit der Zugehörigkeit zu einer Gruppe erfaßt werden. In der Bewertung der oben gestellten Frage steht der Staat in dem Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit und konkreten gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die europäischen Staaten halten eine Reaktion auf das Phänomen für unerläßlich, aber in einer Form, die antidiskriminatorisch ist. Eine spezielle „Anti-Sekten-Gesetzgebung" wurde in den Parlamentsberichten, von den Teilnehmern des „Internationalen Forums" und von Seiten der gehörten Wissenschaftler abgelehnt. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium wird für die juristische

[268]) A.a.O.
[269]) Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über Sekten in der Europäischen Union, a.a.O.
[270]) A.a.O., S. 16.
[271]) A.a.O., S.9.
[272]) Vgl. Parliamentary Assembley of the Council of Europe, Forty-Third Ordinary Session, Recommendation 1178 (1992) on sects and new religious movements, 1992.
[273]) Vgl. Council of Europe, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Sub-Committee on Human Rights, Sects in Europe, Hearing held on 8 April 1997 in Paris (National Assembly), 1997.
[274]) A.a.O., S. 15.

Auseinandersetzung mit der Problematik als im wesentlichen ausreichend erachtet.

Begriffliche Bestimmung des Gegenstandsbereichs

Die parlamentarischen Berichte sowie auch die Anhörungen der Experten zeigen die Schwierigkeiten auf, den Untersuchungsgegenstand „Sekte" wissenschaftlich klar zu definieren.

So definiert der belgische Bericht den Begriff „Sekte" überhaupt nicht. Dem Bericht angehängt ist allerdings eine Liste von Organisationen, die in dem Bericht erwähnt werden. Der niederländische Bericht weist auf die Schwierigkeiten hin, die die Kommission mit dem Begriff hatte. Da der Terminus in den Niederlanden eine stark negative Konnotation habe, verzichtete man auf seine Verwendung. Auch der Begriff „Kult" erschien für die Arbeit nicht brauchbar. Aufgrund dieser terminologischen Problematik benutzt man den Begriff „Neue religiöse Bewegungen". Im Gegensatz hierzu entwirft der französische Bericht einen detaillierten Kriterienkatalog, mit dem Gruppierungen unter dem Begriff „Sekte" eingeordnet werden können: „Geistige Destabilisierung, übermäßig hohe finanzielle Ansprüche, Bruch mit dem ursprünglichen Umfeld, Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, Eingliederung der Kinder in die Organisation, antisoziales Gerede, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, Konflikte mit der Justiz, Unterwanderung der Wirtschaftskreisläufe, Infiltration der Staatsorgane".[275]) Der spanische Bericht verwendet, trotz der negativen Konnotation, die mit dem Begriff der Sekte auch in Spanien verbunden ist, den Terminus „Sekte". Als Begründung hierfür wird angeführt, daß der Begriff in Spanien so etwas wie Verkehrsgeltung habe.

Die vorliegenden europäischen Berichte behandeln im wesentlichen den Phänomenbereich der „sogenannten Sekten". Nur der belgische Bericht befaßt sich auf zwei Berichtsseiten mit den „Therapeuten". Der vom Einsetzungsauftrag der deutschen Enquete-Kommission noch mitbehandelte Bereich „Psychogruppen" wird von den Berichten sonst nicht thematisiert. Es scheint zudem so zu sein, daß der im Deutschen verwendete Begriff „Psychogruppe" im internationalen Sprachgebrauch nicht in diesem Sinne verwendet wird. Der kanadische Sachverständige des „Internationalen Forums" machte darauf aufmerksam, daß der englischsprachige Raum eher „Therapeutische Gruppe" oder, um den deutschen Begriff besser zu treffen, von einer „Pseudotherapeutischen Gruppe" spricht.

Auch die Teilnehmer des „Internationalen Forums" machten deutlich, daß es erhebliche Probleme mit der Begriffsdefinition gebe. Eine Konkretisierung des Begriffs wurde auch in der Anhörung nicht vorgenommen, sondern es wurde weithin mit einer aus dem Alltagsverständnis abgeleiteten Begriffsbestimmung operiert.

Ebenso verwendeten die internationalen Experten eine unterschiedliche Begrifflichkeit. Im englischsprachigen wissenschaftlichen Raum hat sich die Bezeichnung „Neue religiöse Bewegung" durchgesetzt. Eine Bezeichnung, wie sie auch von einem Teil der europäischen Experten verwendet wird. Andere verwenden auch weiterhin die Begriffe wie „Sekte" oder „Kult".

5.4.1.12 Umsetzung der parlamentarischen Berichte

Es ist aus den vorliegenden Informationen nur in eingeschränktem Maße zu beurteilen, in welchem Maße die Handlungsempfehlungen, die die einzelnen europäischen Kommission gegeben haben, in die rechtliche und alltägliche Praxis umgesetzt worden sind.

Die Empfehlung des sogenannten „Foster Reports" („Enquiry into the Practice and Effects of Scientology", 1971), über Gesetze zur Kontrolle psychologisch orientierter Medizin nachzudenken, hat bisher nicht zur Verabschiedung entsprechender Gesetze geführt.

Nach Auffassung des niederländischen Experten sah der Gesetzgeber in den Niederlanden nach den Ergebnissen des Berichts keine Veranlassung tätig zu werden. Dies gelte für juristische Maßnahmen sowie aus Sicht der Volksgesundheit und der des Kindeswohls. Der Gegenstand finde in der aktuellen Debatte nur noch wenig Beachtung. Trotz des negativen Lichtes, in dem die Sekten immer noch stünden, werde auf die Politik kaum Druck ausgeübt, bestehende Regelungen zu verschärfen. Die niederländische Bevölkerung reagiere ebenso wie Bürger anderer Länder auf dieses Phänomen: skeptisch und besorgt. Die niederländische Haltung sei so zu kennzeichnen: Sekten stünden nicht über dem Gesetz; sie bekämen den Raum, der ihnen als Ausdrucksform geistiger Freiheit zukomme; zugleich habe man sich dafür entschieden, diese Gruppierungen nicht durch eine besondere Gesetzgebung zu stigmatisieren. Trotzdem sei gerade in einem Klima der Toleranz Wachsamkeit geboten.

Der spanische Bericht hat, nach Aussage von Prof. Dr. del Pozo Alvarez, wenig Widerhall in der Politik gefunden. Die politische Reaktion sei von ihm eher als allgemein und ausweichend empfunden worden. Auf parlamentarischer Ebene habe es nur wenige Initiativen im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen gegeben. So seien in den Provinzen einzelne Polizeibeamte für den Umgang mit der Problematik besonders ausgebildet worden. Insbesondere seien auch Fortbildungsveranstaltungen für Richter organisiert worden, damit diese besser auf die Rechte von Kindern, bei denen auch sogenannte Sekten in irgendeiner Weise beteiligt seien, eingehen können. Die Anregungen, Bildungsinstitutionen und die Forschung stärker einzubeziehen, spielten bis heute nur eine untergeordnete Rolle.

Der belgische Bericht habe – nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Brüssel – zu einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit und auch der staatlichen Stellen gegenüber dem Phänomen beigetragen. Die von der Untersuchungskommission geforderte Beobachtungsstelle sei in der Zwischenzeit eingerichtet

[275]) Vgl. Les sectes en France, a.a.O., S. 13.

worden. Die Kommission wollte keinesfalls bewußt oder auch unbewußt einen Zusammenhang herstellen zwischen gefährlichen Vereinigungen und „nur" normalem unkonventionellem Verhalten. „Es sei nie der Wille der Kommission gewesen, Verhalten zu normieren oder den Moralapostel spielen zu wollen". [276]) Welche längerfristigen Auswirkungen der Bericht haben wird, bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des französischen Berichts liegen derzeit – bis auf die am 12. September 1996 eingerichtete und aus zwölf Mitgliedern bestehende interministerielle Beobachtungsstelle (Observatoire interministeriel) beim Premierminister (Mitglieder sind Senatoren, Psychiater, Kommunalvertreter, Erziehungsbeauftragte, Vertreter des Familienverbandes usw.) – keine Erkenntnisse vor.

5.4.1.13 Folgerungen für die Diskussion in Deutschland

Notwendige Analysen

Der sachverständige Strafrechtswissenschaftler nannte als ersten Ansatzpunkt eine Analyse darüber, ob es in ausländischen Regelungen gelungen sei, Tatbestände im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, des Devisenkontrollrechts, des Steuer(straf)rechts so zu fassen, daß z. B. Geldwäschegesetze besser griffen als sie es in Deutschland tun. Damit könnten grundsätzlich auch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen mit entsprechendem Gebaren erfaßt werden.

Prüfung des innerstaatlichen Strafrechts mit internationalem Bezug

Das Internationale Strafrecht (Völkerrecht, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) halte bisher nichts Verwendbares für „Sektenfragen" bereit; somit verbleibe das innerstaatlich definierte Strafrecht mit internationalem Bezug, geregelt in §§ 4–7 Strafgesetzbuch. Interessant könnten hier sein: „Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter" (§ 5), „Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter" (§ 6). Diskussionswürdig sei z. B., ob der Subventionsbetrug (§ 6 Nr. 8) nicht auch auf andere Formen finanzieller Ausbeutung angewandt werden könnte, oder Straftaten wie die sexuelle Schädigung von Kindern damit erfaßt werden könnten. Hier mangle es aber an einer systematischen Aufarbeitung.

5.4.1.14 Internationale Zusammenarbeit

Bislang erfolgte internationale Zusammenarbeit

Alle Experten sowie auch die parlamentarischen Berichte brachten zum Ausdruck, daß das Phänomen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen ein globales Problem sei, das daher auch global angegangen werden müsse. Das Europäische Parlament „ersucht den Rat alle Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und einzuleiten, die auf eine wirksame Anwendung des im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrages (Maastricht-Vertrag) vorgesehenen Instrumentariums und der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft folgen, um die illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen; (es) fordert den Rat auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Ziel, vermißte Personen ausfindig zu machen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, zu fördern". [277])

Der Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Santer, wies allerdings in einem Schreiben an die Enquete-Kommission darauf hin, daß die Tätigkeit der Enquete-Kommission der Bundesrepublik Deutschland nicht unter die Gemeinschaftskompetenzen, sondern, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, unter die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten falle. Der Berichtsentwurf über „Sekten in der Europäischen Union" stellt fest, „daß weder der Rat noch die Europäische Kommission die Empfehlungen aufgegriffen haben" [278]), noch seien konkrete Schritte unternommen worden. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat in ihrer Empfehlung 1178 [279]) ebenfalls zur internationalen Zusammenarbeit aufgerufen.

Eine internationale politische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet findet zur Zeit nicht statt. Zwar finden in unregelmäßigen Abständen Anhörungen auf nationaler und internationaler parlamentarischer Ebene statt, eine sich daraus ergebende gemeinsame Linie ist jedoch nicht zu erkennen. Die einzelnen Länder setzen sich weitgehend isoliert mit dem Phänomen auseinander. Am 11./12. Dezember 1997 fanden in Paris deutsch-französische Gespräche zur gegenseitigen Information zum Themenbereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen" statt. Ergebnis des Treffens war, den bilateralen Austausch fortzusetzen und die Kontakte auf der Arbeitsebene zu intensivieren.

Empfehlungen zur internationalen Zusammenarbeit

Der Ruf nach internationaler Zusammenarbeit wird in zahllosen Gremien erhoben, die faktische Umsetzung aber ist bisher kaum erfolgt.

Nach Prof. Dr. Passas stellt sich der Rahmen, innerhalb dessen gehandelt wird und bisher gehandelt werden kann, so dar, daß de facto eine Globalisierung organisationellen und ökonomischen Handelns vorliege, während de jure lediglich nationale Behörden existierten, die anfallende Probleme national regeln müßten. Prinzipiell gelte diese Situation für alle dergestalt Handelnden. Diese asymmetrischen Verhältnisse erzeugten jedoch Möglichkeiten der Verbrechensbegehung.

Beim hier vorliegenden Problemfeld neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogrup-

[276]) 313/8–95/96, Chambre des Représentants de Belgique, a.a.O., S. 5.

[277]) Vgl. Europäisches Parlament, Entschließung zu Sekten in Europa, a.a.O., S. 32.

[278]) Vgl. Europäisches Parlament, Entwurf eines Berichts über Sekten in der Europäischen Union, a.a.O., S. 15.

[279]) A.a.O.

pen fehle es z. B. schon daran, daß keine international anerkannte Norm existiere, welche Formen als religiöse Praktiken anzuerkennen seien und dementsprechend Privilegien in Anspruch nehmen könnten.

Er forderte die Schaffung von Gremien mit Normierungsbefugnissen oder zumindest der Möglichkeit, Interessen der Normierung formulieren und aufstellen zu können. Dazu bedürfe es jedoch der Bereitschaft, nationale Hoheitsbefugnisse an internationale Organisationen abzugeben und mehr Akzeptanz gegenüber den damit entstehenden Kosten sowie Aufklärung über bestehende Risiken.

Voraussetzung, um dies der Öffentlichkeit deutlich zu machen, seien objektive Studien über Schäden, die durch bestimmte Verhaltensweisen verursacht würden.

Bisher erfolge die internationale Rechtsverfolgung oft ad hoc und auf der Basis persönlicher Freundschaften über Grenzen hinweg.

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß ein internationaler Informationsaustausch und eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Probleme mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen bislang nur in ersten Ansätzen existiert. Entsprechende Kontakte zwischen staatlichen Stellen verschiedener Länder sind eher Ausnahmeerscheinungen. Gerade in Anbetracht der Versuche bestimmter Gruppen (z. B. Mun-Bewegung, Scientology), weltweit präsent zu sein, oder des Auftretens problematischer Gruppierungen in mehreren Ländern (z. B. Sonnentempler, Aum-Shinri-Kyo) erscheint ein verstärkter Informationsaustausch nicht nur nützlich, sondern in hohem Maße geboten. Die Enquete-Kommission ist der Überzeugung, daß sowohl im Bereich der Aufklärung, als auch in Fällen von Rechtsverletzungen die Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen erheblich verbessert werden kann, wenn grenzüberschreitend Informationen ausgetauscht und gemeinsame Vorgehensweisen abgestimmt werden können.

Darüber hinaus ist es der Enquete-Kommission ein wichtiges Anliegen, daß die Diskussion auf internationaler Ebene versachlicht und nicht mehr vor allem von der Frage bestimmt wird, ob bestimmte Gruppen Religionsfreiheit für sich in Anspruch nehmen können oder nicht. Es muß unter Wahrung der Freiheit der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung darauf hingewirkt werden, daß – ähnlich wie beim Verbraucherschutz – über die bedenklichen Risiken und Gefahren bestimmter Praktiken und Ideologien diskutiert wird und die Belange schutzwürdiger Opfer von staatlichen Stellen aufgegriffen werden.

Aus der Sicht der Enquete-Kommission ist es ferner wünschenswert, wenn auch die politischen Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Kirchen und andere Verbände bei internationalen Kontakten insbesondere zu ausländischen Partnerorganisationen Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in ihre Beratungen einbeziehen.

5.4.2 Internationale Verflechtungen

Im Rahmen der Arbeit der Enquete-Kommission kommt der Betrachtung internationaler Verflechtungen von verschiedenen konfliktträchtigen Gruppen Bedeutung zu. Im Gesamtzusammenhang ist aber auch zu beleuchten, inwieweit aus dem Ausland stammende neue religiöse oder ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in Deutschland aktiv wurden. Nicht alle haben die gleichen international festgefügten und miteinander verwobenen Handlungsstrukturen.

Einige der konfliktträchtigen Gruppen asiatischen (Ananda Marga, ISKCON, TM, Vereinigungskirche u. a. m.) oder amerikanischen (vor allem Scientology) Ursprungs haben eine weltweite Verbreitung, andere sind regional, etwa auf den deutschsprachigen Raum, d. h. Deutschland, Österreich, Schweiz, begrenzt (Fiat Lux, VPM u. a.).

Neben der Vereinigungskirche des Sun Myung Moon ist wohl die konfliktträchtigste, weltweit agierende international tätige Organisation Scientology mit Hauptsitz in den USA. Wie bei keiner anderen Organisation ist vom Gründer der Scientology-Organisation L. Ron Hubbard ein derartig weltweit umfassendes Verbreitungsnetz aufgebaut und installiert worden. Da die Anweisungen weltweit verbindlich sind, gelten auch sämtliche Inhalte für die Bundesrepublik Deutschland.

Seitdem sich deutsche Behörden und der Deutsche Bundestag intensiv mit den gegen Scientology erhobenen Vorwürfen befassen, hat sich die Scientology-Organisation bemüht, die kritische Haltung in Deutschland durch die Erzeugung internationalen Drucks zu bekämpfen. Wie keine andere Gruppierung nutzt die Scientology-Organisation hierfür materielle Ressourcen. Um die kritische Aufklärung über Scientology in Deutschland zu be- und wenn möglich irgendwann verhindern, benutzt die Scientology-Organisation als Mittel die in der Weltöffentlichkeit verbreitete Behauptung, daß in Deutschland Scientology und Religionen im allgemeinen in zunehmenden Maße staatlich unterdrückt und verfolgt würden. Der deutsche Staat sei – so die Propaganda – als verlängerter Arm der etablierten Kirchen zu sehen, der jede religiöse Abweichung überprüfe und Menschen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer „Minderheiten-Religion" diskriminiere. Nachprüfbare Tatsachen blieb die Organisation schuldig, statt dessen dienten unzutreffende Behauptungen in einer selbsterstellten Aufzählung als „Beweismittel". Da diese Vorgehensweise ohne Beispiel ist, wird hier die internationale Desinformationskampagne dokumentiert.

Internationale Gremien

Ausgehend von der oben beschriebenen Herangehensweise wurde Scientology mit entsprechenden Eingaben bei internationalen Gremien wie der OSZE-Konferenz, der UN-Menschenrechtskommission und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Fragen der religiösen Intoleranz vorstellig. Immer wieder wurde betont, daß einzelne Mit-

glieder von Scientology angeblich wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu dieser Organisation „verfolgt" oder „diskriminiert" würden. Sowohl die OSZE-Konferenz als auch die UN-Menschenrechtskommission haben in der Vorprüfung diese Behauptungen zurückgewiesen. Von den genannten internationalen Gremien hat lediglich der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Fragen religiöser Intoleranz in früheren Berichten die scientologischen Vorwürfe ungeprüft aufgeführt. Nach seinem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland 1997 und zahlreichen Gesprächen u. a. mit dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und Landesregierungen hat sich allerdings die Berichterstattung geändert. Nunmehr wird festgestellt, daß die deutschen Maßnahmen lediglich dazu dienen, Bürger und die liberale demokratische Ordnung zu schützen. Die Behauptungen der Scientology-Organisation werden ausdrücklich als „kindisch" verworfen.

US-Politik

Neben diesen Versuchen, die Haltung inter- und supranationaler Organisationen in ihrem Sinne zu beeinflussen, führte die Scientology-Organisation eine Kampagne in den USA mit dem Ziel, die Öffentlichkeit und maßgebliche Kreise in Kongreß und Administration gegen die kritische Auseinandersetzung mit der Scientology-Organisation in Deutschland zu mobilisieren. Als Argument diente auch hier die Behauptung, daß deutsche und auch amerikanische Staatsbürger wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu einer Minderheitenreligion und insbesondere zu Scientology diskriminiert und in ihren Bürgerrechten nachhaltig verletzt würden. Diese Argumentation macht sich dabei den Umstand zu Nutze, daß die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in bezug auf die Religionsfreiheit einerseits und die Rechte privater und staatlicher Stellen andererseits in Deutschland und in den USA auf sehr unterschiedlichen kulturellen und staatsrechtlichen Ansätzen beruhen, ohne daß dies der breiten Öffentlichkeit beider Länder bekannt oder bewußt ist. Dazu zählt auch das unterschiedliche Verständnis von der Rolle des Staates hinsichtlich seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern. All dies führte zu gewissen Erfolgen dieser Kampagne, die gleichzeitig durch professionelle Lobbyarbeit im Kongreß unterstützt wurde und wird.

Höhepunkt der Kampagne waren Anzeigen der Scientology-Organisation in der New York Times und der Washington Post im Herbst 1994 und 1996, in denen der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen wurde, Mitglieder der Organisation ebenso zu behandeln wie das nationalsozialistische Deutschland die Juden bis hin zum Holocaust. Diese Anzeigen brachten zwar in der amerikanischen Öffentlichkeit nicht den erwünschten Erfolg und riefen bei den jüdischen Organisationen äußerst scharfen Protest hervor. Sie erregten gleichwohl weltweit Aufsehen und Medieninteresse. Das gilt auch für den offenen Brief von 34 Hollywood-Prominenten an Bundeskanzler Helmut Kohl vom 9. 1. 1997, in dem ebenfalls eine Parallele zwischen der Verfolgung der Juden im Dritten Reich und der angeblichen „Verfolgung" von Scientologen in Deutschland gezogen wird. Von diesem Brief haben sich einige Unterzeichner mittlerweile wieder distanziert.

Als Folge der intensiven und professionellen Lobbyarbeit bei Kongreßabgeordneten und im Außenministerium erreichte Scientology jedoch, daß die Bundesrepublik Deutschland von den USA mehrfach wegen „religiöser Diskriminierung" von Scientologen in teilweise scharfer Form kritisiert wurde. So haben verschiedene Kongreßabgeordnete 1997 eine Resolution im Repräsentantenhaus eingebracht, in der schwerwiegende Vorwürfe gegen Deutschland wegen religiöser und künstlerischer Diskriminierung erhoben wurden. In diesem mit großer Eile betriebenen Verfahren erhielt der deutsche Botschafter in den USA keine Gelegenheit, vor den Abgeordneten zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. In der Abstimmung lehnte aber das Plenum des Repräsentantenhauses die Resolution am 9. 11. 1997 mit einer deutlichen Mehrheit von 318 zu 101 Stimmen ab.

Eine Anhörung der „Commission on Security and Cooperation in Europe" am 18. September 1997 unter Vorsitz von Senator D'Amato war ebenfalls Ergebnis der massiven Bemühungen der Scientology-Lobby. Zwar waren Fragen der generellen Religionsfreiheit in Europa das angegebene Thema, doch befaßte sich die Kommission fast ausschließlich mit der Situation von Scientology in Deutschland. Prominenten Scientologen wie John Travolta, Chick Corea und Isaac Hayes wurde auf der Anhörung ein Forum geschaffen, ihre Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland massiv vorzutragen. Auch ein Vertreter der Christlichen Gemeinde Köln erschien bei der Anhörung und beklagte die angebliche Diskriminierung seiner Vereinigung durch deutsche Behörden.[280]) Das Finanzamt Köln hatte dem Verein die Anerkennung als gemeinnützig entzogen. Die Christliche Gemeinde Köln hat den Rechtsweg beschritten.

Beim 3. OSZE-Implementierungstreffen in Warschau am 13. 11. 1997 kritisierte das Mitglied der US-Delegation David Little die deutsche Haltung zu Scientology.

Auch wenn das amerikanische Außenministerium sich zwar immer von dem Vergleich zwischen der nationalsozialistischen Politik gegenüber den Juden und den deutschen Maßnahmen gegen Scientology öffentlich distanziert hatte, beklagt der Menschenrechtsbericht des Außenministeriums 1996 vermeintlich ausgrenzende Maßnahmen gegenüber Scientology allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Organisation. In diesem Zusammenhang hat Scientology eine Demonstration in Berlin initiiert, bei der eine als Freiheitsstatue verkleidete Frau immer wieder in den Blickpunkt gerückt wurde, so als ob Deutschland nicht die Freiheiten gewähren würde, die in den USA selbstverständlich seien.

Durch diese Kampagne haben sich weder deutsche Behörden noch die Enquete-Kommission in irgendeiner Weise nötigen lassen. Gegen alle im Laufe dieser „konzertierten" Aktion erhobenen Vorwürfe seitens des amerikanischen Kongresses und des US-Außen-

[280]) Inzwischen hat sich die Christliche Gemeinde Köln von Scientology distanziert.

ministeriums hat sich die Bundesregierung mit allem Nachdruck verwahrt. Das Thema war auch Gegenstand unmittelbarer Gespräche zwischen Außenministerin und Außenminister beider Länder.

5.4.3 Delegationsreise in die USA

Die Enquete-Kommission hat stets die außenpolitische Komponente sowohl ihrer eigenen Arbeit wie auch der deutschen Haltung zu Scientology im Blick gehabt. Vor dem Hintergrund der im Herbst 1997 gebündelt aufgetretenen Ereignisse beschloß die Kommission, im Februar 1998 nach Washington zu reisen, um dort die deutsche Haltung zu Scientology zu erläutern, Fehlwahrnehmungen zu korrigieren und den amerikanischen Parlamentariern ebenso wie im Außenministerium ein realistisches Bild der eigenen Arbeit zu vermitteln. Dies erschien besonders wichtig, um damit Vorurteile über eine vermeintliche Einschränkung der Religionsfreiheit auszuräumen. Auch wollte die Kommission auf ihrer Reise Informationen über die Scientology-Organisation erhalten sowie Erfahrungen sammeln, wie Politik und Gesellschaft in den USA mit dem Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, speziell mit Scientology, möglichen Konflikten sowie den Opfern umgeht.

Eine Delegation der Enquete-Kommission reiste vom 23. Februar–27. Februar 1998 nach Washington. Sie führte Gespräche mit Kongreßabgeordneten, Vertretern des Außenministeriums, Vertretern der Helsinki-Kommission, Vertretern jüdischer Organisationen, Vertretern religiöser Minderheiten, Anwälten, Aussteigern und Angehörigen sowie Eltern- und Informationsinitiativen.

In den Gesprächen mit Politikern und Vertretern des Außenministeriums wurden die politischen Strategien Scientologys deutlich. Die Organisation hat sich zum Ziel gesetzt, über Lobbyarbeit im amerikanischen politischen Raum Einfluß auf die deutsche Haltung zu Scientology zu nehmen. Sie hat versucht, das Thema der vermeintlichen religiösen Diskriminierung von Scientologen in Deutschland zu einem Thema der bilateralen Beziehungen zu machen und so über die Außenpolitik ihre Lage in Deutschland zu verändern. Nach ihrer Maxime, immer den „ruin point“ des Gegners ausfindig zu machen und gegen ihn zu verwenden, versucht Scientology auf die Verbrechen Deutschlands in der Zeit des Nationalsozialismus abzustellen, um Deutschland im Ausland zu diskreditieren. Die Existenz der Enquete-Kommission wurde von Scientology dahingehend umgedeutet, daß in Deutschland religiöse Minderheiten insgesamt überprüft und verfolgt würden. Die Religionsfreiheit in Deutschland – so die Behauptung – werde nun allgemein nicht mehr gewahrt.

Gezielt hat sich Scientology für seine Lobbyarbeit vor allem Vertreter von Minderheiten im Kongreß gesucht, um ihre grundsätzlichen Bemühungen zum Schutz von Minderheiten für sich auszunutzen. So blieb die Argumentation dort nicht ungehört.

Auch die historisch bedingte Sorge der Amerikaner um die Religionsfreiheit überhaupt konnte sich Scientology zunutze machen. Denn in fast allen Gesprächen mit Vertretern des amerikanischen Staates wurde die Delegation mit der Sorge konfrontiert, daß in Deutschland möglicherweise Einzelne wegen ihrer Religionszugehörigkeit staatlicherseits verfolgt und ausgegrenzt würden. Diese Sorge wurde auch von Gesprächspartnern geäußert, die nach eigener Bekundung keine Sympathie für Scientology hegten. Daß Scientology gerade in den USA mit dem Streuen eines solchen Verdachts Besorgnis hervorrufen kann, ist angesichts der Entstehungsgeschichte der USA nicht verwunderlich. So wurde gegenüber der Delegation daher immer wieder betont, daß der amerikanische Staat von religiösen Dissidenten gegründet worden sei, die als religiös Verfolgte Zuflucht gefunden hätten. Von daher sei die Religionsfreiheit ein überaus hohes Gut, das es auf der ganzen Welt zu schützen gelte. Auch eine zweite geschichtliche Phase in den USA kam den Scientologen bei ihrer Lobbyarbeit sicher zugute: Die McCarthy-Aera der 50er Jahre, in der Einzelpersonen wegen ihrer Zugehörigkeit zu kommunistischen Gruppen verfolgt wurden, ist der Delegation von seiten der amerikanischen staatlichen Vertreter als weiterer Grund für die Achtsamkeit gegenüber der Sanktionierung einzelner benannt worden.

In den Gesprächen mit Kongreßabgeordneten und dem Außenministerium wurde evident, daß ein weiterer Teil der Hubbardschen Lehre über die Bekämpfung des Gegners strikt befolgt wird, nämlich auch Unwahrheiten über den Feind zu konstruieren, wenn es nützlich ist. So wurde die Delegation zu vermeintlichen Einzelvorfällen befragt, die nachweislich unwahr sind oder mit Vermutungen konfrontiert, die auf falschen Darstellungen der Scientologen beruhen. So konnte die Delegation z. B. klar stellen, daß niemals Kinder von Scientologen von öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden seien, daß Chick Corea in Deutschland auftreten könne und dies wie jeder andere Künstler auch tue und daß die Behauptung John Travoltas, zu seinem Film ‚Phenomenon' sei ein Boykott-Aufruf erfolgt, eine gezielte Desinformation gewesen sei. Vielmehr sei das Hamburger Filmfest 1996 mit dem Film ‚Phenomenon' eröffnet worden.

Die Delegation machte deutlich, daß die Religionsfreiheit in Deutschland nicht zur Disposition stehe. Sie berichtete über ihre Arbeit und stellte klar, daß nicht der Glauben des Einzelnen Thema der Kommission sei, sondern daß der Deutsche Bundestag aufgrund von zahlreichen Petitionen betroffener Bürger sich zum Ziel gesetzt habe, die im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen aufgetretenen Konflikte zu klären. Diese Klärung sei Ziel ihrer Arbeit, nicht die Erstellung einer „Schwarzen Liste“.

Die Delegation wies immer wieder darauf hin, daß Scientology in Deutschland als totalitär ausgerichteter Konzern eingestuft werde. Deutschland hege aus seinen geschichtlichen Erfahrungen Wachsamkeit gegenüber der Verletzung von Freiheitsrechten. Es sei besonders sensibel gegenüber allen Formen von Totalitarismus. Darüber hinaus werde die Scientology-Organisation in der Bundesrepublik Deutsch-

land als politisch extremistische Bestrebung eingeschätzt. Dafür lägen tatsächliche Anhaltspunkte vor.

Da infolge der gezielten Informations- und Desinformationspolitik Scientologys Wissenslücken über das Vorgehen Scientologys in Deutschland selbst bestanden, hat die Delegation darüber aufgeklärt, daß Scientology nie den Weg zum Bundesverfassungsgericht gewählt habe, um seine angebliche Religionseigenschaft abschließend klären zu lassen, daß Scientology nie gegen die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden geklagt und die Klage gegen die bayerischen Maßnahmen bei der Einstellung im öffentlichen Dienst zurückgezogen habe.

Desinformationspolitik betrieb Scientology auch während des Besuchs der Delegation in Washington und ließ beispielsweise verlauten, daß das Mitglied der Enquete-Kommission, Frau Abgeordnete Renate Rennebach, die Lehre Hubbards in Deutschland verbieten lassen wolle, was die Delegation in ihren Gesprächen richtig stellte. Strategisch reagierte Scientology auf den Besuch mit einer einberufenen Konferenz zur Kritik an der Enquete-Kommission, an der auch Vertreter religiöser Minderheiten teilnahmen. Die von Hubbard vorgeschriebene Einschüchterungstaktik des Gegners versuchte Scientology auch gegenüber der Delegation anzuwenden. Eine Gruppe von scientologischen Demonstranten wartete vor und nach jedem Termin auf die Delegation mit Sprechchören, Transparenten und Kameras.

Die Kongreßabgeordneten, die ihre Sorge um die Bewahrung der Religionsfreiheit in Deutschland aufgrund von scientologischen Eingaben zum Ausdruck brachten, räumten ein, daß ihnen die Praktiken und die Struktur der Organisation gänzlich unbekannt seien. Auch die Existenz der Rehabilitation Project Forces, die von Scientology-Aussteigern als Straflager bezeichnet werden, war nicht bekannt. Es ist nicht abzusehen, ab wann sich amerikanische staatliche Stellen wie bereits früher [281]) für die Organisation interessieren werden. Gleichwohl betonten sowohl Kongreßabgeordnete wie auch Vertreter des Außenministeriums, daß die Organisation in den USA nicht gut angesehen sei, und sie sich auch selbst davon distanzierten. Aber die Gespräche mit der Delegation der Enquete-Kommission müssen als erster Schritt gewertet werden, auch die Kenntnisse über Scientology auf amerikanischer Seite zu vertiefen.

Die Gesprächspartner berichteten, daß in der Öffentlichkeit der USA die Scientology-Organisation in der letzten Zeit zunehmend kritisch wahrgenommen werde. Besonders die Berichterstattung in den Medien zu Scientology habe an kritischer Schärfe zugenommen. Die dadurch eher feindlich gewordene Stimmung basiere auf der Aufdeckung der Vorgänge um die Steuerbefreiungen durch den Internal Revenue-Service (Steuerbehörde), die Untersuchungen zum Tod von Lisa McPherson sowie den Prozeß um CAN, innerhalb dessen Verfahren Scientology CAN bis zur Vernichtung der Existenz beklagt und schließlich übernommen habe.

In den Gesprächen mit Anwälten, Aussteigern, Angehörigen und Informationsinitiativen wurden der Delegation die bereits aus Deutschland bekannten Vorwürfe gegen die Scientology-Organisation sehr nachhaltig bestätigt. Vor allem wurde deutlich, daß die Scientology-Organisation insbesondere in den USA mit zwei unterschiedlichen Gesichtern auftritt. Die helle, mit Hollywood-Prominenten sozial angepaßt und scheinbar vorbildhaft zur Schau gestellte Fassade von Glanz und Reichtum auf der einen und die dunkle totalitäre Binnenstruktur auf der anderen Seite einschließlich der Ausbeutung ihrer Mitglieder und der massiven Bedrohung, Verfolgung und Einschüchterung Andersdenkender.

Die Hollywood-Prominenz spielt eine besondere Rolle bei Scientology. Bestimmte Künstler dienen als Werbeträger und werden strategisch im politischen Raum eingesetzt. So konnte John Travolta nicht nur im Kongreß, sondern auch im Weißen Haus Deutschland der vermeintlichen religiösen Diskriminierung von Scientologen bezichtigen. Die Gesprächspartner bestätigten die Einschätzung, daß die Scientology-Organisation langfristige politische Pläne hege. Ihr erklärtes Ziel sei „Clear Planet", was eine scientologisch beherrschte Welt bedeute. In ihr dürften ausschließlich Scientologen regieren und hätten nur Scientologen Bürgerrechte. Um dies zu erreichen, würden Kritiker aggressiv und skrupellos bekämpft, denn die scientologische „Ethik" dulde keine Andersdenkenden. Gegen die Praktiken der Bekämpfung von Kritikern und Ex-Mitgliedern richtete sich heftige Kritik. Scientology versuche, in Ausnutzung des amerikanischen Rechtssystems Kritiker gezielt gesteuerten Prozeßlawinen auszusetzen, um sie durch drohenden finanziellen Ruin zum Schweigen zu bringen, da in den USA jeder Prozeßbeteiligte seine Kosten tragen muß, auch wenn er das Verfahren gewinnt. Aus Sorge vor den möglichen Folgen gebe es daher in den USA nur wenige Anwälte, die gegen die Organisation arbeiteten. Staatliche Hilfe für Opfer gebe es nicht.

Dennoch laufen zur Zeit gegen Scientology einige wesentliche Verfahren. Dazu gehören der in der Öffentlichkeit stark beachtete Fall um den Tod der Scientologin Lisa McPherson, Verfahren wegen Copyright-Verletzungen seitens der Organisation, das von CAN angestrengte Wiederaufnahmeverfahren wegen Rechtsmißbrauch sowie ein Schadensersatzprozeß, in dessen Verlauf die Struktur der miteinander verbundenen scientologischen Organisationseinheiten aufgedeckt werden könnte. Damit müßten nach Einschätzung von Experten die ehemals erlangten Steuerbefreiungen wieder verhandelt und gegebenenfalls aberkannt werden.

Nach Aussagen von Betroffenen arbeitet Scientology auch mit der Verleumdung der Gegner. Indem Ge-

[281]) So z. B. das Bundesgericht der Vereinigten Staaten von Amerika für den District Columbia 1979 in der Strafsache Nr. 78–401: Vereinigte Staaten von Amerika gegen Mary Sue Hubbard und andere wegen verschiedener Gesetzesverletzungen (Verschwörung, Diebstahl von staatlichem Eigentum, Beihilfe und Anstiftung, Irreführung der Justiz, falsche Aussagen vor dem Untersuchungsschwurgericht, Abhören von mündlicher Kommunikation, Einbruch, Beihilfe und Anstiftung). Mary Sue Hubbard, dritte Ehefrau des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard, zu dieser Zeit Leiterin des Scientology-Geheimdienstes Guardians Office, wurde u. a. zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.

rüchte in der unmittelbaren Umgebung oder bei Klienten ausgestreut würden, werde Einschüchterung versucht. Zur Abwehr von Kritik und Erarbeitung von „Gegenmaßnahmen" unterhalte Scientology seinen eigenen Geheimdienst, das „Office of Special Affairs" (OSA). Ein Aussteiger, der selbst als „intelligence officer" für das OSA tätig war, berichtete, daß zur Ausspähung der Gegner z. B. Telefon- und Kreditkarten abgerufen und Flugtickets überprüft und Privatdetektive zur Sammlung von Informationen eingesetzt würden. Alle Informationen mündeten in eine Akte über die betreffende Person.

Die Reise insgesamt wird von der Enquete- Kommission als erfolgreich beurteilt. Die Delegation hat deutlich gemacht, daß sie keine Scientology-Kommission und kein Untersuchungsausschuß zur Überprüfung des religiösen Bekenntnisses der deutschen Bürgerinnen und Bürger ist. Sie hat festgestellt, daß es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA völlige Übereinkunft gibt, daß niemand wegen seiner religiösen Zugehörigkeit diskriminiert werden darf und klargestellt, daß dies in Deutschland nicht passiert.

Es ist auch deutlich geworden, daß die Frage der Religionsfreiheit nur eine Facette in den bilateralen Beziehungen ist und daß die amerikanischen Gesprächspartner sowohl die Demokratie in Deutschland als auch den deutschen Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte in der ganzen Welt hoch einschätzen.

Der Umgang mit dem Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ist in beiden Ländern verschieden. Er basiert auf der unterschiedlichen Geschichte und der unterschiedlichen Bewertung der Rolle des Staates. Präventives Handeln des Staates zum Schutz des Einzelnen vor unseriösen Praktiken einer Religionsgemeinschaft wurde von den amerikanischen staatlichen Vertretern abgelehnt. Die Betroffenen allerdings hielten Aufklärung für die richtige staatliche Maßnahme und ließen die Delegation wissen, daß sie sich durch die Arbeit der Enquete-Kommission und das deutsche Vorgehen gegen Scientology ermutigt und gestärkt fühlten. Darüber hinaus wurde von diesen Gesprächspartnern in den USA eindeutig bestätigt, daß es sich bei Scientology um eine Organisation handelt, die politische Ziele verfolgt.

5.5 Rechtliche Aspekte

5.5.1 Überblick über die Rechtsprechung

Bereits im Zwischenbericht ist die Enquete-Kommission an verschiedenen Stellen auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen eingegangen[282]). Der Auftrag der Kommission, „Grenzen der Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen" aufzuzeigen, machte auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung erforderlich. Im folgenden wird nach einer kurzen Übersicht über die Rechtsprechung zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auf rechtliche Schwerpunktthemen eingegangen, auf welche die Kommission ein besonderes Gewicht legt. Die Kommission hat ihre Kenntnisse über Inhalte und Ergebnisse von Gerichtsverfahren einerseits aus Entscheidungen, welche der Bundesregierung oder Sachverständigen der Kommission bekannt waren, andererseits aus in Veröffentlichungen zitierten Entscheidungen sowie solchen Entscheidungen, die von Dritten, unter anderem Betroffenen- und Elterninitiativen, übersandt wurden, bezogen. An dieser Stelle ist keine vollständige Darstellung der vorliegenden Rechtsprechung möglich. Vielmehr sollen einerseits Entscheidungen, die Grundsätzliches zu Rechtsfragen im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen enthalten, und andererseits besondere Entscheidungen, die in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, dargestellt werden. So weit als möglich wurden auch Entwicklungen der Rechtsprechung im Verlauf der Diskussion um die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen berücksichtigt.[283])

Noch in den achtziger Jahren lag ein Schwerpunkt der juristischen Diskussion um die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auf der Frage, ob es sich bei diesen Gemeinschaften um **Religionsgemeinschaften** handelt. So stellte *Franz* in seiner Übersicht zum Thema noch Entscheidungen dar, in denen die Gerichte sich zur Frage, ob einzelne Gruppierungen Religionsgemeinschaften seien, äußerten. Gleichzeitig griff er die damalige Diskussion auf, ob das alleinige Abstellen auf das Selbstverständnis einer Gemeinschaft für die Beurteilung der Frage, ob eine Gruppe eine Religionsgemeinschaft sei, ausreiche.[284]) Hier hat es inzwischen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine deutliche Weiterentwicklung gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß die Definitionsgewalt des staatsrechtlichen Religionsbegriffs, d. h. des Begriffs „Religion" in Art. 4 GG, – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – beim Staat, im Streitfall letztlich bei den Gerichten liegt (BVerfG, Beschluß v. 5. Februar 1991, 2 BvR 263/86, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE –, Bd. 83, S. 341 ff., Leitsatz 1). Hierbei ist das Selbstverständnis der betroffenen Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft zu be-

[282]) Vgl. Deutscher Bundestag, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen, 1997, BT-Drucksache 13/8170, S. 60 ff. und S. 83 ff.

[283]) Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung bis zum Ende der achtziger Jahre findet sich bei Abel, R. B. u. a.: „Die Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften", Hrsg. Aktion Psychokultgefahren e. V. Düsseldorf, Verlag Norbert Potthoff, Krefeld, 1991 sowie bei Scholz, R.: „Probleme mit Jugendsekten", Reihe Beck-Rechtsberater im dtv.; zur neueren Entwicklung s. Abel, R. B.: „Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften", in: Neue juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 91 ff. und Abel, R. B.: „Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften", in: NJW 1997, S. 426 ff.

[284]) Vgl. Franz, W.: „Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen", in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1987, S. 727 ff.

rücksichtigen. Darüber hinaus sind indes auch objektive Kriterien, unter anderem aus der Religionswissenschaft, hinzuzuziehen. Wesentlich ist dabei, daß die Verpflichtung des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität beachtet wird. Versuche, die Garantien religiöser Freiheit aus der Perspektive eines spezifisch christlichen Verständnisses auszulegen, stünden mit der Verfassung nicht in Einklang (s. hierzu bereits Darstellung der Anhörung der Verfassungsexperten im Zwischenbericht der Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 13 f.).

Verfassungsrechtlich ist auch von Interesse, wann eine Religionsgemeinschaft den Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** beanspruchen kann. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt aufgrund von Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung. Hierzu hat es erst in den neunziger Jahren ein gerichtliches Verfahren gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas die Körperschaftsrechte nicht beanspruchen können (BVerwG, Urt. v. 26. 6. 1997, BVerwG 7 C 11.96, in: NJW 1997, 2396). Ausschlaggebend war hierfür, daß die Zeugen Jehovas jegliche Teilnahme an staatlichen, demokratischen Wahlen ablehnen und eine Beteiligung an Wahlen für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft erachten. Da die Gemeinschaft die aus dem Demokratieprinzip folgenden legitimen Ansprüche des Staates an seine Bürger nicht anerkenne, könne sie nicht verlangen, von ihm als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als sein Kooperationspartner anerkannt zu werden (BVerwG a. a. O.). Hiergegen hat die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas Verfassungsbeschwerde eingelegt, die bisher nicht entschieden ist. Die Klärung dieses Rechtsstreits könnte auch für einige andere Gemeinschaften bedeutsam sein. Im Einzelnen wird auf diese Problematik in einem folgenden Kapitel eingegangen (s. Kapitel 5.5.3.2 und das darauf bezogene Sondervotum der Arbeitsgruppe der Fraktion der SPD in der Enquete-Kommission).

Neben der Frage, wann eine Gemeinschaft eine Religionsgemeinschaft ist und ob sie die Körperschaftsrechte beanspruchen kann, ist auf zahlreichen Rechtsgebieten die Frage von Bedeutung, welche Tätigkeiten von der Religionsfreiheit geschützt sind und inwieweit das Beamtenrecht, das Arbeitsrecht, das Gewerberecht, das Vereinsrecht und andere Rechtsnormen der jeweiligen Betätigung Grenzen setzen.

So war in den achtziger Jahren im Streit, ob es **Lehrern** untersagt werden könne, an der Schule in Kleidung zu unterrichten, die sie als Bhagwan-Anhänger zu erkennen gebe und im Unterricht die Mala, eine zur Kleidung gehörende Holzkette, zu tragen. Nachdem in der Rechtsprechung geklärt wurde, daß das Tragen der bhagwantypischen Kleidung und der Mala untersagt werden kann, spielt dies Problem in der Rechtsprechung keine Rolle mehr. Darüber hinaus weist *Scholz* darauf hin, daß im Herbst 1985 die gruppen-internen Regeln, die Bhagwan-Anhängern das Tragen einer Bekleidung in roten Farbtönen und der sogenannten Mala vorschrieben, aufgehoben worden seien.[285]) Speziell den **öffentlichen Dienst** betreffend ist in den neunziger Jahren die Frage aufgetreten, ob es möglich ist, die Bewerber bei der Einstellung nach einer Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation zu befragen. Diese Vorgehensweise einzelner Bundesländer war indes nach den Erkenntnissen der Kommission bislang nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen.

Sind aus den achtziger Jahren nur wenige **arbeitsrechtliche Verfahren** im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen bekannt, waren in den neunziger Jahren verschiedene arbeitsrechtliche Fragestellungen bei den Gerichten anhängig. Eine Darstellung der Situation in den achtziger und Anfang der neunziger Jahre findet sich bei *Scholz*.[286]) Besonders hervorzuheben ist die Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22. 3. 1995, Az.: 5 AZB 21/94[287]), in der das BAG in bezug auf die Scientology-Organisation unter anderem folgendes feststellt:

– bei dieser Organisation handele es sich nicht um eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Grundgesetz;
– die Organisation behandele ihre Mitarbeiter „menschenverachtend".

Für die aktuelle Entwicklung wird auf die ausführliche Darstellung in einem späteren Kapitel verwiesen (s. u., Kapitel 5.5.4.5).

Im **Gaststättenrecht** gab es in den achtziger Jahren einige Verfahren, in denen die Betreibung von Diskotheken durch Angehörige der damals als „Jugendsekte" bezeichneten Bhagwan/Osho-Bewegung im Streit stand. Tendenziell läßt sich feststellen, daß die Behörden verpflichtet wurden, die Gaststättenerlaubnis zu erteilen. Weder konnten die Unzuverlässigkeit des jeweiligen Geschäftsführers noch eine unangemessene Beeinflussung der Gäste im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bhagwan-Bewegung festgestellt werden.[288]) In neuerer Zeit war dies Problem nicht mehr Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Noch aktuell ist die insbesondere im Zusammenhang mit Scientology entstandene Auseinandersetzung darüber, ob die Berufung darauf, eine Religionsgemeinschaft zu sein, von der Verpflichtung zur **Gewerbeanmeldung** befreit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Gewerbe im Sinne des Gewerberechts jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens (BVerwG,

[285]) Vgl. Scholz, R.: „Probleme mit Jugendsekten", S. 62.
[286]) Vgl. Scholz, R.: „Arbeits- und sozialrechtliche Probleme durch Jugendsekten", in: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, 1992, S. 618 ff.
[287]) Vgl. NJW 1996, S. 143 (= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – NZA – 1995, S. 823).
[288]) Vgl. Scholz, R.: „Probleme mit Jugendsekten", S. 73 f.

Beschluß vom 16. Februar 1995, BVerwG 1 B 205.93, Nr. 3.a. m. w. N.). Eine so umschriebene Tätigkeit bleibt nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann gewerbliche Tätigkeit, wenn sie nach dem Selbstverständnis des Betreibers eine religiöse oder weltanschauliche Zielsetzung verfolgt. Selbst wenn die wirtschaftliche Betätigung der Beschaffung der Mittel für eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft diene und damit dem Schutz von Art. 4 GG unterfalle, könne dieser Schutz nicht isoliert gesehen werden. Die Berufung auf Art. 4 GG rechtfertige keine Beeinträchtigung gleichwertiger Rechtsgüter. Vielmehr seien die jeweils einschlägigen allgemeinen Gesetze in einer die Grundrechte möglichst schonenden Weise anzuwenden (BVerwG a. a. O.). Dementsprechend seien auch Gefahren, die mit einer (auch) wirtschaftlichen Betätigung einer von Art. 4 GG geschützten Gemeinschaft verbunden seien, nicht mit einer einschränkenden Definition des Grundrechtstatbestands, sondern dadurch zu bewältigen, daß die für die betreffende Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze in der bereits oben erwähnten Weise angewendet würden (BVerwG, Beschluß vom 16. Februar 1995, BVerwG 1 B 205.93, Nr. 3.e). Hieraus folgend hat das Oberverwaltungsgericht Bremen in einer jüngeren Entscheidung erklärt, soweit eine Religionsgemeinschaft nach außen im wirtschaftlichen Sinne werbend in Erscheinung trete, müsse zwischen der Religionsfreiheit und gleichwertigen Grundrechtspositionen Dritter ein angemessener Ausgleich hergestellt werden. Die wirtschaftliche Betätigung einer Religionsgemeinschaft unterliege hiernach der Pflicht zur Gewerbeanmeldung (OVG Bremen, Urteil vom 25. 2. 1997, OVG 1 BA 46/95). Unter Bezugnahme auf die erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts führt das Oberverwaltungsgericht Bremen aus, die Gewerbeanmeldung sei wertneutral und beeinträchtige die religiöse Betätigung jedenfalls nicht nennenswert (OVG Bremen, a. a. O., S. 17).

Im Hinblick auf **vereinsrechtliche Fragestellungen** ist zwischen der Diskussion über das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einerseits und dem Entzug der Rechtsfähigkeit eingetragener Vereine andererseits zu unterscheiden. Zur Frage des Vereinsverbots wird in einem eigenen Abschnitt Stellung genommen (s. Kap. 5.5.4.1).

In einem Verfahren betreffend die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Scientology-Vereins hat im November 1997 das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Nach § 43 Abs. 2 BGB kann einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Dementsprechend war in dem der Entscheidung des BVerwG vorausgegangenen Verfahren einem Verein, der nach seinem Selbstverständnis den Charakter einer Religionsgemeinschaft trug, die Rechtsfähigkeit wegen des Verfolgens wirtschaftlicher Zwecke entzogen worden. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen, der Verwaltungsgerichtshof indes den Bescheid und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und damit der Klage stattgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht stellte die Verletzung von Bundesrecht durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs fest und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück (BVerwG, Urt. v. 6. November 1997, BVerwG 1 C 18.95). Es führte aus, Tätigkeiten eines Vereins bildeten dann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn es sich um planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete, d. h. über den vereinsinternen Bereich hinausgehende, eigenunternehmerische Tätigkeiten handele, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielten. Komme indes zugunsten des Vereins das Nebenzweckprivileg zum tragen, d. h. sei die unternehmerische Tätigkeit dem ideelen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung, bleibe der Verein Idealverein (BVerwG, a. a. O., S. 9). Anders sei der Sachverhalt zu beurteilen, wenn ein Verein seinen Mitgliedern als Anbieter von Leistungen gegenüber trete, die unabhängig von mitgliedschaftlichen Beziehungen üblicherweise auch von anderen angeboten würden. So beschaffene Vereine, wie z. B. Konsumvereine oder Buchclubs, seien auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (BVerwG, a. a. O., S. 10). Im Einzelfall hielt das BVerwG in tatsächlicher Hinsicht für nicht ausreichend geklärt, welcher Art die Tätigkeit des in Frage stehenden Vereins war. Jedenfalls blieb nach Auffassung des Gerichts die Tatsache, daß der Verein sich als Religionsgemeinschaft verstand, ohne Bedeutung für die Entscheidung (BVerwG, a. a. O., S. 15). Der weitere Gang dieses Verfahrens wird für den juristischen Umgang besonders mit der Scientology-Organisation bedeutsam sein.

Mit der Frage nach gewerblicher Betätigung hängt auch die Problematik zusammen, ob Gruppierungen für das **Werben von Mitgliedern auf der Straße** durch Ansprechen von Passanten u. ä. einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nachgehen. Hierzu hat es eine Reihe von Gerichtsverfahren gegeben. Bereits Mitte der achtziger Jahre hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit einer Gruppierung, die für ihre Tätigkeit den Schutz der Religionsfreiheit beanspruchte, entschieden, daß das Ansprechen von Passanten, um ihnen nach Durchführung eines Persönlichkeitstests Bücher und Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten, vom verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsausübung nicht mehr gedeckt werde (BVerfG, Beschluß vom 29. Juli 1986, 1 BvR 476/86). Die Werbetätigkeit habe im konkreten Fall keinerlei Wesensmerkmale aufgewiesen, die eine Missionierungsabsicht zum Ausdruck gebracht hätten. Die Beschwerdeführer beriefen sich insofern zu Unrecht auf ihr Recht, ihre religiöse Überzeugung verschweigen zu dürfen. Zwar werde ihnen dieses Recht nicht bestritten, aber wer das grundrechtliche Privileg der Religionsausübung in Anspruch nehmen wolle, müsse seine religiösen Überzeugungen zwangsläufig offenbaren (BVerfG, a.a.O.).

Das BVerwG hat darauf hingewiesen, soweit eine vom Landesrecht als Sondernutzung qualifizierte Straßennutzung als Ausübung des vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts der Glaubensfreiheit zu werten sei, gälten dieselben bundesrechtlichen

Grundsätze, die das Gericht in ständiger Rechtsprechung zur ebenfalls vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit für Fälle der Straßenkunst entwickelt habe (BVerwG, Beschl. v. 4. 7. 1996, 11 B 23/96, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1997, S. 406 ff., 407). Das behördliche Kontrollverfahren der Sondernutzungserlaubnis sei grundsätzlich mit diesen Grundrechten vereinbar. Ergebe die Einzelfallprüfung, daß die beabsichtigte Straßenbenutzung weder die durch Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG im Kern geschützten Rechte der Verkehrsteilnehmer, noch das Recht auf Anliegergebrauch noch andere Grundrechte ernstlich beeinträchtige, so bestehe in aller Regel ein Recht auf Erlaubniserteilung. Daß die Straßenbenutzung nicht nur „Missionierung" sondern auch den Verkauf von Waren und Dienstleistungen bezwecke, könne nach den konkreten Umständen des Falles für die Beurteilung des Störungsgrades dieser Tätigkeit im öffentlichen Verkehrsraum von Bedeutung sein. Ohne Einfluß auf die Beurteilung seien indes bloße erwerbswirtschaftliche Motive, die in den konkreten Umständen der Straßennutzung nicht hervorträten (BVerwG, a. a. O:).

In einer Auseinandersetzung mit einem inhaltlich mit Scientology im Zusammenhang stehenden Verein[289]), der sich die Aufdeckung von Mißständen in der Psychiatrie zum Ziel gesetzt hatte und nicht den Schutz von Art. 4 GG beanspruchte, entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das Verteilen von Informationsbriefen über Medikamente und ähnliches an Passanten sei von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Eine Grundrechtsverletzung liege jedenfalls darin, diese Betätigung als erlaubnispflichtig anzusehen, wenn das anzuwendende Landeswegegesetz keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis einräume. Eine Auslegung und Anwendung des Wegegesetzes, die die Gestattung von Betätigungen der Freiheit, Meinungen frei zu äußern und zu verbreiten, in das freie Ermessen der Exekutive stelle, sei mit Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar (BVerfG, Beschluß vom 18. Oktober 1991, 1 BvR 1377/91).

Strafrechtliche Verfahren sind nur vereinzelt bekannt geworden, was auch an der Veröffentlichungspraxis der Instanzgerichte liegt. Mitglieder der Gruppe um „Sant Thakar Singh" wurden Mitte der neunziger Jahre wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen verurteilt (Amtsgericht Starnberg, Urt. v. 29. 11. 1994 – Datum der letzten mündlichen Verhandlung –, Az. 3 Ds 21 Js 3205/93). Im Zusammenhang mit Äußerungen und Veröffentlichungen ist es zu Verurteilungen einzelner Scientologen wegen Beleidigungen gekommen. In einem Verfahren erfolgte die Verurteilung im Zusammenhang mit der Verbreitung der Scientology-Broschüre „Haß und Propaganda" (Landgericht Hamburg, Urteil vom 20. März 1995, 709 Ns 67/94). In einem anderen Fall wurde ein hochrangiger Scientologe – Vizepräsident eines Scientology-Vereins und langjähriger Pressesprecher – wegen schwerer Beleidigung eines evangelischen Pastors verurteilt. (Landgericht Hamburg, Urt. v. 16. 12. 1994, Az. 701 Ns 151/94). Ferner sind die Aktivitäten der Scientology-Unterorganisation „Narconon" Gegenstand einer Verurteilung wegen des Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz gewesen, da insoweit ohne die erforderliche Erlaubnis Heilkunde ausgeübt wurde (Amtsgericht Miesbach, Urteil vom 12. Januar 1995, Cs 65 Js 21802/90). Im übrigen ist auf eine Verurteilung zweier Scientologen wegen Steuerhinterziehung hinzuweisen, die Steuerbeträge in Millionenhöhe nicht abführten und dabei zugleich erhebliche Geldsummen an die Scientology-Organisation zahlten (Landgericht Rostock, Urteil vom 29. August 1994, II KLs 13/94 (Hi)). In einem weiteren Verfahren wurde ein Scientologe wegen Bedrohung verurteilt, nachdem er einem Kritiker angekündigt hatte, er werde ihn umbringen (Amtsgericht Heidelberg, Urteil vom 28. November 1995, 7 Cs 15 Js 4193/95).

Öffentlich bekannt geworden ist der Streit um die **Kündigung von Konten** der Scientology-Organisation durch die Postbank AG. Der Antrag der Scientology-Organisation auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Fortführung der Konten bis zur Entscheidung in der Hauptsache war letztlich erfolglos. Das Landgericht Stuttgart kam zu dem Ergebnis, die Kündigung der Konten sei wirksam, da nicht erwiesen sei, daß es für die Scientology-Organisation keine zumutbare gleichwertige Alternative gebe, den bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln (Landgericht Stuttgart, Urteil vom 6. September 1996, 27 O 343/96).

Zivilrechtliche Verfahren gab es darüber hinaus auch um die Rückzahlung von Geldleistungen, die an eine Gruppierung gezahlt worden waren. *Scholz* weist unter Bezugnahme auf Gerichtsentscheidungen aus den achtziger Jahren darauf hin, die Rechtsprechung sei in der Frage einer Zurückzahlungspflicht für Kursgebühren und ähnliches eher zurückhaltend.[290]) In jüngster Zeit ist einer Aussteigerin aus der Scientology-Organisation vom Landgericht Hamburg Prozeßkostenhilfe in einem Verfahren verwehrt worden, in dem es um die Rückerstattung von 111 000 DM ging, die die Klägerin von 1987 bis 1992 an die Organisation gezahlt hatte (Landgericht Hamburg, Beschluß vom 5. Januar 1998, 330 O 169/97). Zur Begründung führt das Gericht an, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Unter Verkennung entgegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung geht das Gericht überraschenderweise in der Begründung der Entscheidung unter anderem von der fehlerhaften Feststellung aus, die Scientology-Organisation sei „als Religionsgemeinschaft anerkannt". Auch führt es aus, das Ausnutzen einer besonderen seelischen Zwangslage allein sei nicht ausreichend, um die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts aufgrund Sittenwidrigkeit zu begründen. Der Presse[291]) war zu entnehmen, daß beabsichtigt ist, gegen die Entscheidung Beschwerde einzulegen.

Nicht alle Verfahren um die Rückzahlung von Leistungen sind derartig erfolglos geblieben. So hat das Landgericht München I die Scientology-Organisation bereits 1993 zur Rückzahlung von 28 934,38 DM an

[289]) Zum Zusammenhang mit Scientology s. Abel, R. B.: „Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften", in: NJW 1996, S. 91 ff., S. 95.

[290]) Vgl. Scholz, R.: „Probleme mit Jugendsekten", S. 47.

[291]) Hamburger Abendblatt vom 21. Januar 1998, Seite 12.

ein ehemaliges Mitglied verurteilt (Urteil vom 9. November 1993, 28 O 23490/92). Das Gericht stellte fest, die Scientology-Organisation habe bei dem Empfang des Geldes gegen die guten Sitten verstoßen und sei deshalb nach §§ 817, 138 Abs. 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Zwar sah das Gericht die Organisation als „Kirche" an, stellte indes fest, daß der Kläger sein Geld im Vertrauen darauf, daß es sich um wissenschaftlich abgesicherte Methoden handele, in das Angebot der Organisation investiert habe. Der Kläger habe sich von Anfang an auf die Schriften Hubbards bezogen. Demgegenüber könne die Scientology-Organisation nicht durchdringen mit dem Vortrag, die Wirksamkeit der Methoden sei maßgeblich vom Glauben daran abhängig. Sei die „Kirche" dieser Auffassung, habe sie die Verpflichtung, jeden Bewerber, der sich auf das Buch „Dianetik" beziehe und die Wissenschaftlichkeit der Methode erwarte, darauf hinzuweisen, daß der Erfolg der Methode nicht auf dem Gebiet der Medizin sondern auf einem nicht weiter nachprüfbaren Gebiet liege, das man als Religion oder Weltanschauung bezeichnen dürfe (Landgericht München I, a. a. O, S.10). Ein sittenwidriges Verhalten sei insbesondere darin zu sehen, daß die Organisation die „Gläubigen" systematisch bedränge, sich zur Erreichung höherer Grade der Vollkommenheit von namhaften Geldbeträgen zu trennen und diese der Organisation zuzuwenden, nachdem zuvor die „Gläubigen" unter Verwendung einer Art Lügendetektor (E-Meter) veranlaßt worden seien, der Organisation ihre Lebensverhältnisse sowohl finanzieller Art als auch des Seelenlebens umfassend anzuvertrauen und hierüber Dossiers gefertigt würden (Landgericht München I, a. a. O, S. 15). Nachdem die Scientology-Organisation zunächst das Oberlandesgericht gegen diese Entscheidung angerufen hatte, nahm sie sie schließlich weitgehend an.[292]) Insgesamt läßt sich nach wie vor feststellen, daß es keine einheitliche Tendenz in der Rechtsprechung zur Frage der Rückzahlung von Leistungen gibt.[293])

Im **Sorge- und Umgangsrecht** hat sich eine Tendenz herausgebildet, die aus der Darstellung im Zwischenbericht zu den Anhörungen mit dem Thema „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen" deutlich wird.[294]) Die bereits dort dargestellten Entscheidungsmaßstäbe, wonach allein aus der Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe nicht auf dessen Erziehungsunfähigkeit geschlossen werden kann, sind auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Ergebnis bestätigt worden. Im Streit stand die Übertragung der nachehelichen elterlichen Sorge auf eine Mutter, die Zeugin Jehovas war. Der Oberste Gerichtshof von Österreich hatte die Entscheidungen der unteren Instanzen aufgehoben und die nacheheliche elterliche Sorge dem Vater übertragen, da die Mutter den Zeugen Jehovas angehörte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, daß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen habe. Ungeachtet anderer möglicher Gründe für eine solche Entscheidung sei das Abstellen allein auf die Religion nicht akzeptabel. Insbesondere stellte der Europäische Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 und 14 der Konvention fest (Entscheidung vom 23. Juni 1993, Case No. 15/1992/360/434). Entsprechend diesem Grundsatz, bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht nicht inhaltlich auf die Religionszugehörigkeit, sondern auf die Auswirkungen von Erziehungsstilen auf das Kindeswohl abzustellen, sind die Gerichte in den bisherigen Verfahren zu unterschiedlichen Entscheidungen gekommen, die stark einzelfallbezogen zu sehen sind. Hierzu wird verwiesen auf die Darstellung im Zwischenbericht der Kommission (Anhang zum Arbeitskreis 4, „Kindeswohl/Kindesmißbrauch", Teil A).

Schließlich betrifft eine kaum überschaubare Anzahl von Gerichtsverfahren die Zulässigkeit von kritischen **Äußerungen über Gruppierungen**. Insbesondere einzelne Gruppierungen haben sich in zahlreichen Verfahren gegen Äußerungen über sie in staatlichen Warnbroschüren, in Antworten der Bundesregierung oder der Landesregierungen auf kleine oder große Anfragen, in Zeitungen oder Zeitschriften, im Rundfunk und Fernsehen, in Stellungnahmen der Kirchen oder deren Weltanschauungsbeauftragten, in Büchern und in Äußerungen von sonstiger Seite gewandt. Der Ausgang dieser Verfahren ist unterschiedlich, wobei Unterlassungsansprüche häufiger zurückgewiesen als anerkannt werden. Die Gerichte messen in zivilrechtlichen Verfahren die strittigen Äußerungen an den allgemeinen Grundsätzen des Äußerungs- und Presserechts. Die Mehrzahl äußerungsrechtlicher Verfahren führt deshalb nicht zum Erfolg, weil entweder angegriffene Tatsachenbehauptungen sich als belegbar herausstellen, oder weil die angegriffene Äußerung als grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung eingestuft wird. Soweit sich Verfahren gegen unwahre bzw. nicht beweisbare Tatsachenbehauptungen richten, können sie erfolgreich sein.

Die gleichen Grundsätze gelten allerdings auch für den Rechtsschutz gegen unsachliche, beleidigende und diffamierende Äußerungen einzelner Gruppen gegen ihre Kritiker. Es ist in erster Linie die Scientology-Organisation, die kritische Gruppen und einzelne Kritiker in zahlreichen, oft im Ausland hergestellten und vom Ausland aus verschickten Schmähschriften persönlich angreift und herabzusetzen versucht. Dies entspricht den Handlungsanweisungen des Gründers der Organisation, L. Ron Hubbard.

Auch hier stellt es sich für die Angegriffenen nicht immer als leicht dar, gegen absichtsvoll zusammengefügte Unterstellungen und negativ wirkende Assoziationen (beispielsweise mit den Judenverfolgungen im Dritten Reich) Unterlassungsansprüche durchzusetzen.

Soweit es um staatliche Äußerungen über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen geht, wird auf die Darstellung zur staatlichen Informations- und Beratungsarbeit verwiesen (s. Kap. 4.1).

[292]) Vgl. Bericht in „Der Spiegel", Heft 37/1996, S. 62.

[293]) So auch schon Abel, R. B.: „Die Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften in den Bereichen des Zivil- und Finanzrechts", in: Abel, R. B. u. a.: „Die Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften", S. 75 ff., S. 93.

[294]) Vgl. BT-Drucksache 13/8170, S. 24 ff.

5.5.2 Allgemeine Probleme bei rechtlichen Auseinandersetzungen

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Situation, daß

– Bürgerinnen/Bürger und juristische Personen versuchen, Ansprüche gegen eine Gruppe durchzusetzen, und
– Gruppen versuchen, ihre Positionen mit juristischen Mitteln zu verteidigen oder offensiv zu vertreten.

Auch wenn es keine statistischen Erhebungen gibt, scheinen die letztgenannten Fälle zu überwiegen.

Dabei wird von den Gruppen häufig auf die Argumentationslinie zurückgegriffen, daß an ihr jeweils in Rede stehendes Verhalten wegen der durch Art. 4 GG verbürgten Religionsfreiheit andere bzw. besondere Maßstäbe anzulegen seien. So unterlägen beispielsweise kostenteure Dienstleistungen als religiöse Handlungen nicht der Steuerpflicht. Eine solche Argumentation trifft häufig auf ein Informationsdefizit einerseits bei den Prozeßvertretern der jeweiligen Gegenseite und andererseits bei den Richtern der damit befaßten Instanzgerichte. Die Bedeutung des in Anspruch genommenen Grundrechts der Religionsfreiheit führte daher bei Gerichten, aber auch bei Verwaltungen immer wieder zu Auslegungsunsicherheiten und daraus folgend zu der Neigung, im Zweifel zugunsten des – sei es zu Recht oder zu Unrecht in Anspruch genommenen – Grundrechts zu entscheiden.

5.5.2.1 Prozeßverhalten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen

Bei der Verfolgung ihrer Ziele, wozu auch die Unterdrückung von Kritik und Einschüchterung der Kritiker gehören kann, bedienen sich einzelne Gruppen sehr nachhaltig der vom Rechtsstaat bereitgestellten Möglichkeiten. Art und Umfang der juristischen Vorgehensweise entspricht in einigen Fällen den im amerikanischen Rechtswesen und dort speziell im Wirtschaftsrecht verbreiteten Methoden. Der strategische Einsatz eines breiten rechtlichen Instrumentariums als Bestandteil umfassender, offensiv oder aggressiv ausgerichteter Expansionsmethoden ist, zumindest im Zusammenhang mit „Religion" oder „Weltanschauung", in der deutschen Gesellschaft ungewohnt. Betroffene empfinden dieses prozeßfreudige Verhalten nicht selten als Einschüchterung. Es sind allerdings nur wenige Gruppen, die so vorgehen. Es sind in erster Linie Scientology bzw. Scientologen, der Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis, das Universelle Leben, die Transzendentale Meditation und Osho/Bhagwan. Dabei sind Gewichte und Intentionen unterschiedlich verteilt. Die Transzendentale Meditation und Osho/Bhagwan beschränken sich im Wesentlichen auf die Abwehr insbesondere staatlicher Äußerungen, während das Universelle Leben, aber vor allem der Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis und Scientology darüber hinaus auch sehr offensiv gegen Kritiker vorgehen. Diese sollen daran gehindert werden, unerwünschte Informationen zu verbreiten. Für diese Zwecke stehen den jeweiligen Gruppen offenbar ganz erhebliche Geldmittel zur Verfügung. So ist beispielsweise unwidersprochen davon die Rede, daß die International Association of Scientologists (IAS) über einen – früher ausdrücklich als „Kriegskasse" (war-chest) bezeichneten – Geldfonds verfügt, der zur Finanzierung der Bekämpfung von Kritikern eingesetzt wird. Nach einer Handlungsanleitung des Gründers von Scientology, L. Ron Hubbard, sollen Prozesse nicht in erster Linie geführt werden, um sie zu gewinnen, sondern um den Gegner damit zu zermürben. Dieser Taktik scheint Scientology in den USA zu folgen, wo die Organisation systematisch versucht hatte, Kritiker wie L. Wollersheim oder das Informationsnetzwerk CAN durch immer neue Klagen finanziell auszubluten. Kürzlich hat ein kalifornisches Gericht, gestützt auf eine neue, gegen den Justizmißbrauch gerichtete kalifornische Gesetzgebung („Anti-SLAPP") eine scientologische Klage wegen rechtsmißbräuchlicher Klageerhebung abgewiesen.

Auch in Deutschland wurde und wird versucht, kritische Berichterstattung durch prozessuale Maßnahmen zu verhindern. Abmahnschreiben, Klageandrohungen und Anträge auf Unterlassungsverfügungen gehören zum Alltag gruppenkritischer Autoren und Medien. Als vorteilhaft für die Gruppen erweist es sich dabei, daß sie die für Prozesse eingesetzten Mittel und personellen Ressourcen nicht betriebswirtschaftlich kalkulieren müssen, während auf Seiten der Angegriffenen stets die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit außergerichtlicher Auseinandersetzungen oder gerichtlicher Verfahren und der dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen gestellt werden muß. Das gilt erst recht für Privatpersonen. Daher ist die Feststellung vertretbar, daß die wirtschaftliche Stärke einiger Gruppen diesen spürbare Vorteile in rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kritikern verschafft, und daß die Gruppen dies wissen und auszunutzen versuchen. Zur Taktik gehört auch der Versuch, kritische Äußerungen, die im Verlauf öffentlicher oder nichtöffentlicher Veranstaltungen zu erwarten sind, bereits im Vorfeld gerichtlich unterbinden zu lassen, was von den Betroffenen als versuchte Einschränkung ihrer Meinungs- und Redefreiheit empfunden wird. Über ähnliche juristische Auseinandersetzungen wird auch im Zusammenhang mit Rundfunk- und Fernsehsendungen berichtet, die sich kritisch mit Gruppen auseinandergesetzt haben. Es bleibt allerdings festzustellen, daß solche Vorgehensweisen für nur wenige der angesprochenen Gruppen charakteristisch sind.

5.5.2.2 Typische Schwierigkeiten für einzelne bei der rechtlichen Auseinandersetzung

Wie schon geschildert, sehen sich einzelne dadurch vor Probleme gestellt, daß sie nicht immer über ausreichende Finanzmittel verfügen, um das Prozeßkostenrisiko eines sich möglicherweise über mehrere Instanzen erstreckenden Verfahrens zu tragen. Um es an einem Zahlenbeispiel deutlich zu machen: Das Prozeßkostenrisiko [295]) kann schon in einem einstwei-

[295]) Bei einem durchschnittlichen Ansatz von Gerichtskosten und gesetzlichen Anwaltsgebühren beider Seiten.

ligen Verfügungsverfahren auf Unterlassung über zwei Instanzen bei einem für ein solches Verfahren durchschnittlichen Streitwert[296]) durchaus etwa 25 000,– DM betragen[297]). Dies sind für einzelne, aber auch für Unternehmen wie z. B. Verlage, Beträge von beachtlicher Größenordnung. Hinzu kann eine faktische Chancenungleichheit kommen, die sich daraus ergibt, daß die Gruppen in aller Regel den Streitstoff bereits kennen, ihre „Hausanwälte" mit den rechtlichen Besonderheiten vertraut sind und sie über eine Vielzahl einschlägiger Argumentationsmuster, Schriftsätze, Dokumente usw. verfügen. Es wird daher häufig beobachtet, daß von Seiten der Gruppen sehr rasch umfangreiche Schriftsätze mit einer Fülle von Anlagen beigebracht und eingereicht werden können, die von den Gerichten auch dann, wenn es sich um wenig relevantes „Füllmaterial" handelt, zunächst gelesen und gewürdigt werden müssen. Demgegenüber sieht sich ein einzelner Bürger bzw. eine einzelne Bürgerin, der bzw. die sich mit einer Gruppierung auseinandersetzen muß oder will, vor der Schwierigkeit, zunächst geeignete und in dieser Spezialmaterie versierte Rechtsvertretung zu erhalten.

Problematisch stellen sich beispielsweise die Fälle dar, bei denen Aussteiger versuchen, einen Teil der eingezahlten, nicht selten fünf- oder sogar sechsstelligen, Beträge zurückzuerhalten. Vielfach sind die Aussteiger verarmt, nicht selten ver- oder sogar überschuldet und zunächst ohne festes Einkommen. Die Verweisung auf die Möglichkeiten der Prozeßkostenhilfe hat nur begrenzten Wert. Auch wenn unterstellt werden kann, daß die wenigen mit der Problematik vertrauten Spezialanwälte auch für die (weit unterhalb der üblichen Sätze liegenden) Prozeßkostenhilfegebühren tätig werden, so bewirkt die Prozeßkostenhilfe nur die Entlastung von eigenen Kosten und Gebühren. Verliert jedoch die kostenarme Partei den Prozeß, hat sie dem Gegner dessen volle Gebühren zu erstatten. Eine solche Erstattungspflicht kann für eine ver- oder überschuldete Person ein unkalkulierbares und nicht zumutbares Risiko darstellen. In solchen Auseinandersetzungen haben wirtschaftlich starke Gruppen somit in rechtstatsächlicher Hinsicht Vorteile, die von einzelnen Betroffenen als so groß und so gravierend empfunden werden, daß bei ihnen häufig die Vorstellung entsteht, gegenüber solchen Gruppen faktisch rechtlos gestellt zu sein. Die an anderer Stelle dieses Berichtes erörterten Vorbehalte gegenüber „Sekten" und „Psychogruppen" beruhen auch auf dem Eindruck, gegenüber der wirtschaftlichen Potenz dieser Gruppen bei der Durchsetzung juristischer Positionen finanziell unterlegen und tendenziell ohnmächtig zu sein.

Betrachtet man die Fälle, in denen ein einzelner gegenüber Gruppen sein Recht sucht, unterliegt der einzelne als Kläger regelmäßig der Pflicht, die von ihm behaupteten Tatsachen zu beweisen. Dies scheint einfach, soweit urkundliche Belege existieren. Wird freilich von einer Gruppe bzw. deren Mitgliedern die Richtigkeit bestritten, kann sich der einzelne nicht selten in einer Beweisnot befinden: Für gruppeninterne Vorgänge gibt es oft weder schriftliche Unterlagen noch neutrale Zeugen. Die in der Gruppe verbleibenden Mitglieder werden in der Regel nicht zu Gunsten eines Aussteigers aussagen, zumal wenn, wie bei totalitär strukturierten Gruppen wie z. B. Scientology, Ausstieg und Prozesse gegen die Organisation als ein so „verabscheuungswürdiges Verhalten" oder sogar als „Verbrechen" gelten, daß Anhänger sich daher legitimiert fühlen können, zu Lasten des Ausgestiegenen vor Gericht die Unwahrheit zu sagen. Vor allem diese Beweisnot macht es Ehemaligen außerordentlich schwer, etwa die Voraussetzungen der §§ 138 und 123 BGB (Sittenwidrigkeit bzw. Täuschung und Drohung bei Vertragsschluß), die zur Nichtigkeit von Vereinbarungen führen würden, in gerichtsverwertbarer Form zu beweisen. Die wenigen vorhandenen schriftlichen Unterlagen sind häufig von der Gruppe selbst verfaßt und rechtlich unangreifbar formuliert. Informelles Verhalten, z. B. die Ausnutzung einer Druck- oder Schwächesituation, und dessen Auswirkung auf die Entschließungsfreiheit des Betroffenen sind faktisch kaum nachweisbar. Für den ahnungslosen Neuling, etwa bei Management-Seminaren, sind geschickt „verpackte" Indoktrinationsversuche naturgemäß nicht erkennbar. Später fällt es oft schwer, die einzelnen Elemente von Indoktrination als solche zu erinnern und, worauf es hauptsächlich ankommt, auch in gerichtsverwertbarer Form zu belegen.

Für diese Schwierigkeiten, gegenüber Gruppen Recht zu bekommen, drei Beispiele:

– Im Arbeitsrecht beruft sich die Scientology-Organisation darauf, daß Arbeitsleistungen selbst dann, wenn sie 65 Stunden pro Woche und mehr betragen haben, nur als freiwillige Leistung zur Ausbreitung des „scientologischen Glaubens" zu bewerten und demnach nicht regulär zu vergüten seien. Wegen der damit verbundenen Vorfrage, ob der Kläger überhaupt als Arbeitnehmer einzustufen und damit die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig war, ging die Klage eines ehemaligen Scientology-Mitarbeiters, der von der Organisation Arbeitslohn einzuklagen versuchte, zunächst durch alle 3 Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht, nachdem sich das Arbeitsgericht für unzuständig erklärt hatte. Erst durch eine Grundsatzentscheidung wurde klargestellt, daß ein so Tätiger als Arbeitnehmer mit allen entsprechenden Ansprüchen z. B. auf Sozialversicherung und Urlaub anzusehen ist. Der Prozeß konnte erst nach dieser Entscheidung wegen der Höhe der Vergütung vor dem Arbeitsgericht fortgeführt werden. Er dauerte insgesamt mehrere Jahre, in denen der Kläger seine durch die Zeit bei Scientology bedingten finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen hatte.

– Im Bereich des Strafrechts ergeben sich zum Teil ganz erhebliche Beweisschwierigkeiten. Verurteilungen können nur dann ergehen, wenn ein Gericht ohne vernünftige Zweifel Tatsachen feststel-

[296]) Ca. 60.000 DM.

[297]) Gesamtbetrag einschließlich Kosten des Gegners brutto in dem Fall, daß der Gegner vollständig obsiegt. Im häufigen Falle eines Vergleichs können die Kosten jeder Seite bei ca. 10 000,– DM bis 15 000,– DM DM je nach Umfang des Verfahrens liegen.

len kann, die einen strafrechtlichen Vorwurf beinhalten. Staatsanwaltschaften können wiederum nur dann Anklage erheben, wenn eine Verurteilung bei vorläufiger Bewertung hinreichend wahrscheinlich erscheint. Häufig vorgebrachte Umstände wie die Erzeugung eines scheinbar unentrinnbaren psychologischen Drucks (sei es im Rahmen einer Nötigung zu einem bestimmten Verhalten, einer wucherischen Ausbeutung oder der Zustimmung zu gesundheitsgefährdenden Praktiken) lassen sich nur schwer nachweisen, zumal wenn nur die Aussage des Ehemaligen allein gegen mehrere Aussagen der Noch-Mitglieder steht.

– Werden Kritiker in systematischer Weise durch herabsetzende, gefälschte und/oder verleumderische Äußerungen angegriffen[298]) und erstatten sie deshalb Strafanzeige, wird dies von vielen Staatsanwaltschaften nur als Bagatelle angesehen und oft mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Dies wird von Seiten gruppenkritischer Bürger als Versagung des Rechtsschutzes, als faktische Beeinträchtigung ihrer Meinungs- und Äußerungsfreiheit und gelegentlich auch als einseitige Parteinahme des Staates zu Gunsten finanzkräftiger, klagefreudiger Gruppen angesehen.

5.5.3 Verfassungsrechtliche Situation

5.5.3.1 Artikel 4 Grundgesetz

In der Diskussion um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen ist, wie gezeigt, immer wieder Art. 4 des Grundgesetzes (GG) mit seiner Verbürgung der Religions- und Bekenntnisfreiheit von wesentlicher Bedeutung.

Art. 4 GG beinhaltet mit der Gewährleistung der Freiheit des Glaubens und des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) einerseits und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) andererseits drei zentrale Freiheiten. Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens gewährleistet zunächst inhaltlich die innere Freiheit des einzelnen, das forum internum. Mit der Gewährleistung der Bekenntnisfreiheit geht die Regelung über dieses forum internum hinaus, indem die Freiheit des Bekenntnisses beinhaltet, die eigenen Überzeugungen mitzuteilen. Der Schutz der ungestörten Religionsausübung geht nach der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts systematisch in der Bekenntnisfreiheit auf. Den Schutz des Grundrechts genießen einmal **religiöse** Gebräuche und kultische Handlungen. Der Schutz kann aber – wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Aktion Rumpelkammer" gezeigt hat – auch auf andere Bereiche übergreifen. In dieser Entscheidung dehnte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Religionsausübungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Selbstverständnis der betroffenen Konfession auf die Freiheit zur ungestörten karitativen Betätigung aus (BVerfG, Beschl. v. 16. Oktober 1968, 1 BvR 241/66, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE – Bd. 24, S. 236 ff.). In einer späteren Entscheidung äußerte sich das Gericht zur Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Glaubensfreiheit auf die strafrechtliche Beurteilung einer unterlassenen Hilfeleistung (BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 1971, 1 BvR 387/65, in: BVerfGE, Bd. 32, S. 98 ff.). In dem Fall hatte der Beschwerdeführer aus einer von seiner Frau geteilten Glaubensüberzeugung heraus, das Gebet helfe mehr als das Krankenhaus, nichts gegen die Entscheidung seiner Frau, nicht in das Krankenhaus eingeliefert zu werden, unternommen. Daraufhin war die Frau verstorben. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, daß mit der Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung die Ausstrahlungswirkung von Art. 4 Abs. 1 GG verkannt worden sei. Dem Beschwerdeführer könne nicht vorgeworfen werden, daß er es unterlassen habe, seine Frau entgegen seiner eigenen Glaubensüberzeugung zur Aufgabe ihrer damit übereinstimmenden Glaubensüberzeugung zu überreden (BVerfG, a. a. O., S. 109).

Aus diesen Entscheidungen kann indes keinesfalls der Schluß gezogen werden, jedes mindestens vorgeblich religiös motivierte Verhalten sei vor dem Hintergrund von Art. 4 GG ohne Weiteres hinzunehmen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jedenfalls der Mißbrauch der Religionsfreiheit verhindert werden solle. Aus dem Aufbau der grundrechtlichen Wertordnung, insbesondere der Würde der Person, ergebe sich, daß Mißbrauch namentlich dann vorliege, wenn die Würde der Person anderer verletzt werde (BVerfG, Beschl. v. 8. November 1960, 1 BvR 59/56, in: BVerfGE, Bd. 12, S. 1 ff., S. 4.).

Wie bereits im Zwischenbericht dargestellt, kann die Abgrenzung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit gegenüber anderen geschützten Formen der Willensbetätigung schwierig sein. Von wesentlicher Bedeutung ist auch an dieser Stelle, daß die Bestimmung des Inhalts des Begriffs Religion als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung beim Staat liegt, der gehalten ist, sich bei dieser Begriffsbestimmung neutral zu verhalten und die Bestimmung an objektiven Kriterien vorzunehmen (s. o. Kapitel 5.5.1).

Wesentliches Merkmal der verfassungsrechtlichen Regelung ist, daß Art. 4 GG keine geschriebene Schrankenregelung enthält. Die herrschende Meinung folgert hieraus, daß es in der Verfassung keinen für Art. 4 GG gültigen Gesetzesvorbehalt gibt. In der Anhörung der Enquete-Kommission wurde hierzu vorgetragen, es gebe eine im Vordringen begriffene Meinung in der Literatur, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) als gültigen Gesetzesvorbehalt anzusehen. Abgesehen von dieser Diskussion ist jedoch unbestritten, daß das Grundrecht verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Damit ist die Grenze der Religionsfreiheit immer dann erreicht, wenn durch ihre Ausübung in nicht hinnehmbarer Weise die verfassungsrechtlich

[298]) Die Scientology-Organisation bedient sich hierzu im Rahmen des sogenannten „Freiwild"-Gesetzes eines in psychologischer Kriegsführung geschulten, international agierenden Geheimdienstes (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Landesamt für Verfassungsschutz, Der Geheimdienst der Scientology-Organisation – Grundlagen, Aufgaben, Strukturen, Methoden und Ziele –, 1998, S. 18 ff., 61 ff.).

geschützten Rechte anderer verletzt würden. Das bedeutet, daß im Einzelfall eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Lichte der Wertordnung des Grundgesetzes erfolgen muß. Dabei ist es durchaus möglich, daß das Grundrecht aus Art. 4 GG hinter höherrangigen Rechten anderer zurückzustehen hat (z. B. Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit). Die oben dargestellten Gerichtsverfahren wie auch die juristische Diskussion im Zusammenhang mit streitigen Rechtsfragen um neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen zeigen, daß es vor dem Hintergrund des geltenden Verfassungsrechts möglich ist, zufriedenstellende Abgrenzungen zu den Rechten anderer im Einzelfall zu treffen. Bereits in der Anhörung der Verfassungsexperten am Anfang der Arbeit der Enquete-Kommission wurde deutlich, daß die Experten die Einführung eines Gesetzesvorbehalts für Art. 4 GG für unangemessen hielten. Die Experten gaben zu bedenken, ein Gesetzesvorbehalt hätte zur Folge, daß jedes öffentliche Interesse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Religionsfreiheit genügen würde. Dies hätte eine unnötige und unangemessene Einschränkung der Religionsfreiheit zur Folge. Erst dort, wo höherrangige Rechtsgüter bedroht oder verletzt sind, kann gegebenenfalls staatliches Einschreiten geboten sein. Im übrigen unterliegen solche Aktivitäten, die nur mißbräuchlich unter dem „Deckmantel der Religion" stattfinden, selbstverständlich nicht dem hervorgehobenen Schutz des Art. 4 GG.

Die Enquete-Kommission lehnt eine Änderung von Art. 4 GG, etwa durch Übernahme der Verfassungstreueklausel aus Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG oder durch einen Gesetzesvorbehalt, ab. Eine solche Änderung würde das falsche verfassungspolitische Signal geben, der Gesetzgeber wollte die grundgesetzlich verbürgte Religionsfreiheit einschränken.

Eine solche Änderung ist aber auch überflüssig. Die verfassungspolitische Diskussion hat ergeben, daß auch ohne eine Änderung von Art. 4 GG die geltenden Verfassungsregelungen dem Gesetzgeber ausreichenden Handlungsspielraum lassen, um möglichen Gefahren für die Bürger oder den Staat selbst wirksam zu begegnen. Unstrittig ist, daß Art. 4 GG verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Meinungsunterschiede in der verfassungsrechtlichen Diskussion etwa über eine neue Interpretation der in der Verfassung enthaltenen Ansatzpunkte für eine Schrankenziehung ändern an der grundsätzlichen Haltung der Kommission nichts.

Das Verbot der Staatskirche in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV hat eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche herbeigeführt. In der Verfassungswirklichkeit hat sich vor diesem Hintergrund eine Kooperation von Staat und Kirche etabliert. Der Einsetzungsauftrag der Enquete-Kommission umfaßte nicht die Frage nach einer generellen Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Die Enquete-Kommission sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf, Art. 4 GG zu ändern oder zu ergänzen. Die Enquete-Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu religiös-weltanschaulicher Freiheit, Toleranz und Pluralität auf der Grundlage von Art. 4 GG. Der Staat hat sich grundsätzlich neutral zu verhalten gegenüber den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen seiner Bürger.

5.5.3.2 Körperschaftsrechte [299])

Gegenwärtige Rechtslage

Der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierte Art. 137 WRV bestimmt in seinem Abs. 4, daß Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erwerben. Darüber hinaus bestimmt Abs. 5, daß Religionsgesellschaften, die bei Inkrafttreten der WRV bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, diesen Status behalten. Ferner bestimmt die Vorschrift: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf Ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft." Nach Abs. 7 sind den Religionsgesellschaften die Vereinigungen gleichgestellt, „die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen".

Aufgrund dieser Vorschriften haben neben den sogenannten „Altkorporierten" wie den christlichen Kirchen und den jüdischen Gemeinschaften eine Reihe kleinerer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Körperschaftsstatus erhalten, beispielsweise in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg so verschiedene Gruppierungen wie etwa die Freireligiösen und die Mormonen. [300]) Keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Zeugen Jehovas. Ein diesbezüglicher Antrag wurde von der Berliner Senatsverwaltung abgelehnt. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin gaben der auf Verleihung der Körperschaftsrechte gerichteten Klage statt; das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. 6. 1997 [301]) die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und den Zeugen Jehovas die Körperschaftsrechte verweigert. Die Zeugen Jehovas haben gegen dieses Urteil eine sehr ausführlich begründete Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es läßt sich nicht sicher vorhersehen, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Hinsichtlich des Merkmals „Zahl der Mitglieder" haben sich die jeweils zuständigen Verwaltungen der Länder bundesweit auf eine Größenordnung von zwei Promille der Bevölkerung verständigt.

---

[299]) S. hierzu auch das Sondervotum der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", S. 156.

[300]) Eine Übersicht gibt Solte in: Listl, J./Pirson, D.: Handbuch des Staatskirchenrechts I, 2. Aufl., 1995, Seite 425 ff. Die neukorporierten Gemeinschaften haben danach durchweg jeweils weniger als 100.000 Mitglieder.

[301]) BVerwG 7C 11.96, in: NJW 1997, S. 2396 mit Besprechung von Abel, R. B., in: NJW 1997, S. 2370.

Bedeutung der Körperschaftsrechte

Von Verfassungs wegen (Art. 137 Abs. 6 WRV/Art. 140 GG) sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Erhebung von Kirchensteuern befugt, ein Recht, welches von den meisten, freilich nicht von allen Körperschaften wahrgenommen wird. Darüber hinaus gibt der Körperschaftsstatus das Recht, von einem Kernbestand traditioneller öffentlich-rechtlicher Befugnisse Gebrauch zu machen. [302])

Inwieweit derartige Befugnisse (etwa zur Einrichtung eines eigenen Beamtenverhältnisses) heute noch von Bedeutung sind, wird unterschiedlich beurteilt. Allerdings muß man davon ausgehen, daß eine Organisation mit der Verleihung der Körperschaftsrechte insgesamt in eine andere Rechtssphäre versetzt wird, die sich nachhaltig von der privatrechtlichen Organisationsform unterscheidet und dadurch an Einfluß und Ansehen gewinnen kann. So werden die Religionsgemeinschaften, die Körperschaft sind, bei der Besetzung bestimmter Aufsichts- und Beratungsgremien berücksichtigt, beispielsweise bei Rundfunkräten. Darüber hinaus läßt sich absehen, daß sich die Körperschaftsrechte vor dem Hintergrund des zunehmend unübersichtlich werdenden Marktes an religiösen, weltanschaulichen und sonstigen Heilsangeboten zu einer Art staatlichem Gütesiegel entwickeln, dem die „Verbraucher" besonderes Vertrauen entgegenbringen. Diese finanziellen und ideellen Vorteile der Korporationsrechte scheinen erkannt worden zu sein. Selbst die Zeugen Jehovas, die noch in den 60er Jahren einen derartigen staatsnahen Status strikt abgelehnt haben, legen nunmehr Wert darauf, wie die sehr nachhaltige Prozeßführung belegt.

Das Problem

Damit stellt sich die Frage, ob jeder religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft, sofern sie über eine bestimmte Dauer und einen bestimmten Mitgliederstand verfügt, der besondere Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Ansehen der jeweiligen Glaubens- oder sonstigen Inhalte verliehen werden muß. Der Weimarer Verfassungsgeber hatte ursprünglich dieses offene Konzept im Auge gehabt, dies freilich angesichts der Tatsache, daß seinerzeit rund 98 % der Bevölkerung in den christlichen Kirchen organisiert waren und kleinere bzw. neuere religiöse Gemeinschaften, zumeist christliche Randgruppen, weder zahlenmäßig noch gesellschaftlich irgendeine Bedeutung hatten (abgesehen von den aber zahlenmäßig ebenfalls eher marginalen jüdischen Gemeinschaften). Diese soziologischen Voraussetzungen haben sich nachhaltig geändert. Das führt zu der Frage, ob der religiös neutrale Staat des Grundgesetzes verpflichtet ist, jede weitere Vereinigung und Gemeinschaft durch die Verleihung der Körperschaftsrechte als gleichsam offiziösen Kooperationspartner anzuerkennen, wenn dieser nur die Mindestzahl von etwa zwei Promille der Bevölkerung im jeweiligen Bundesland erreicht und auch sonst eine bestimmte Dauer aufweist, wobei hierfür nach vielfacher Ansicht bereits der Übergang in die zweite Generation ausreicht. Diese Frage wird nach überwiegender Meinung verneint. Nach fast einhelliger Auffassung im Schrifttum soll es bei der Frage, ob die Körperschaftsrechte verliehen werden sollen, nicht auf die bloß formale Beurteilung der „Gewähr der Dauer" ankommen, sondern dieses Merkmal soll durch weitere ungeschriebene Kriterien zur Beurteilung der Körperschaftsfähigkeit ergänzt werden. Welche diese ergänzenden Merkmale sein sollen, ist freilich umstritten. Als gleichsam „mitgeschriebene" Merkmale werden beispielsweise Rechtstreue, Hoheitsfähigkeit, eine „allgemeine Anerkennungswürdigkeit" und vereinzelt sogar „eine positive Grundeinstellung gegenüber dem Staat" gefordert. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem oben bereits erwähnten Urteil zu den Zeugen Jehovas auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat von einer Organisation, die die Körperschaftsrechte erstrebt, Rechtstreue erwarten könne, wozu auch gehöre, daß sich die um den Korporationsstatus bemühende Gemeinschaft in ihrem Handeln und Wirken innerhalb der verfassungsimmanenten Grenzen hält. Notfalls sei der Staat berechtigt, eine Gemeinschaft in die Schranken der grundgesetzlichen Ordnung zurückzuweisen. Der Staat könne nicht verpflichtet sein, eine Vereinigung durch Verleihung der Körperschaftsrechte zu unterstützen, wenn diese die in der Verfassung stillschweigend vorausgesetzte und die Förderung rechtfertigende Gemeinwohldienlichkeit durch ihr tatsächliches Wirken widerlege. Im konkreten Einzelfall versagte das Bundesverwaltungsgericht den Zeugen Jehovas den Körperschaftsstatus deshalb, weil diese ihren Mitgliedern systematisch untersagen, an Wahlen und damit an der fundamentalen Legitimation des demokratischen Staates teilzunehmen. Diese Auffassung ist nicht unumstritten geblieben. So hat der Staatskirchenrechtler H. Weber in einem sehr umfangreichen Gutachten, welches für die Zeugen Jehovas in dem genannten Verfahren erstattet worden war, die entgegengesetzte Auffassung ausführlich begründet. Es läßt sich derzeit nicht absehen, wie das Bundesverfassungsgericht sich zu den aufgeworfenen Fragen verhalten wird. Sollte das Bundesverfassungsgericht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigen, wäre damit für die Zukunft Rechtssicherheit insoweit geschaffen, als nicht jede Organisation ungeachtet ihres Lebens und ihrer Lehre die Verleihung der Körperschaftsrechte verlangen könnte. Aufgrund der geschilderten herrschenden Auffassung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist im Hinblick auf neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen eine Änderung oder Ergänzung der Verfassung nicht erforderlich. Gleiches gilt für einen diesbezüglichen Prüfauftrag.

5.5.4 Anwendung und/oder Erweiterung des bestehenden Rechts

5.5.4.1 Vereins- und Steuerrecht

Vereinsrecht

In Art. 9 Abs. 2 GG heißt es u. a., daß Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, verboten sind. Die dazugehörigen Verfahrens-

[302]) Vgl. dazu Weber, H. in: Listl, J./Pirson, D.: Handbuch des Staatskirchenrechts I, 2. Aufl., 1995, Seite 577.

regeln (z. B. Ermittlungen, Anordnung und Vollzug eines Verbots, Folgen für Vermögenswerte etc.) finden sich im Vereinsgesetz von 1964. Das Vereinsgesetz nimmt aber ausdrücklich in § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Damit ist es möglich, daß als Vereine eingetragene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit verfassungswidrigen Inhalten existieren, ohne daß das im Vereinsgesetz für ein Verbotsverfahren vorgesehene Instrumentarium anwendbar ist. Die Lösung dieses Dilemmas ist in der Lehre umstritten; klare Präzedenzfälle gibt es insoweit nicht. So wurde bei der Anhörung von Experten in der Kommission die Ansicht vertreten, daß ein Verbot religiöser Gemeinschaften überhaupt nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht geht dagegen[303]) wie selbstverständlich davon aus, daß von allen Religionsgemeinschaften kraft Verfassungsrecht ein Mindestmaß an Rechtstreue verlangt werde, was sich aus der Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 GG ergebe. Gestützt wird dies auf eine Entscheidung (sog. Ludendorff-Entscheidung, betraf u. a. das Verbot des „Bundes für Gotterkenntnis e. V.", BVerwG-Urteil vom 23. März 1971, BVerwG I C 54.66, in: BVerwGE, Bd. 37, S. 344 ff.), bei der aber die Rechtslage von 1961, also vor dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes in seiner heutigen Fassung ausschlaggebend war. In Anbetracht dieser unklaren Rechtslage hält die Kommission eine Überprüfung für geboten, ob Gesetzesänderungen möglich sind, die eine Anwendung des gesetzlichen Instrumentariums des Vereinsrechts auch auf als Vereine eingetragene Religionsgemeinschaften zulassen (s. hierzu die Handlungsempfehlung der Kommission im Kapitel 6.2.3.3).

Steuerrecht

Mit dem öffentlichen Auftreten von Religionsgemeinschaften ist häufig die Frage nach der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit verbunden. Der Status der Gemeinnützigkeit wird von den Steuerbehörden nach den Regeln von § 52 Abgabenordnung (AO) verliehen, wenn die Tätigkeit einer Gemeinschaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Die Enquete-Kommission ist der Ansicht, daß bei der Verleihung der Gemeinnützigkeit die Möglichkeiten der Kontrolle voll ausgeschöpft werden sollten, bei der auch die Verfassungstreue, die innerverbandliche Demokratie und die innerverbandliche Rechtsstruktur einer begünstigten Vereinigung zum Kriterium gemacht werden. Ein vom Staat durch Gemeinnützigkeit geförderter Verein muß in seinen Zielen und in seiner Verfassung rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Bewertung deckt sich mit der im Steuerrecht vertretenen Auffassung, daß ein Verein dann nicht gemeinnützig sein kann, wenn sich seine Tätigkeit nicht innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegt.[304])

5.5.4.2 Heilpraktikergesetz

Geschichtliche Entwicklung

Mit dem staatlich geregelten Heilpraktikerberuf steht der Bevölkerung in Deutschland neben der Ärzteschaft ein Berufsstand zur Verfügung, der – mit Ausnahme einiger Beschränkungen – ebenso wie die Ärztegemeinschaft befugt ist, berufsmäßig die Heilkunde auszuüben, ein Berufsstand also, den es in dieser Form, von einigen Spielarten in Nordeuropa und einzelnen Schweizer Kantonen abgesehen, in keinem anderen europäischen Land gibt. Dabei beruht freilich die Existenz dieses Berufs in Deutschland eher auf rechtshistorischen Zufälligkeiten, nachdem er ursprünglich im Jahre 1939 abgeschafft werden sollte, andererseits die ursprünglich restriktive Öffnungsklausel des Heilpraktikergesetzes nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für jedermann einen Berufszugangsanspruch brachte.

Das Heilpraktikergesetz von 1939 hat die seit 1869 existierende Kurierfreiheit beseitigt, derzufolge – so damals das Reichsgericht – jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Fortbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung etc. die Heilkunde ausüben durfte. Das – damalige reichs-, heute bundesrechtliche – Heilpraktikergesetz war von folgenden Entscheidungslinien geprägt:

a) Besitzstandswahrung für bereits tätige Laienbehandler in dem Sinne, daß ihre Tätigkeit unter Erlaubnisvorbehalt gestellt wurde, wobei die Erlaubnis nur unter einer Reihe von subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erteilt werden konnte. Seit 1941 war dazu auch das Bestehen der gesundheitsamtlichen Kenntnisüberprüfung erforderlich, die keine Fachprüfung im üblichen Sinne ist, sondern auf die Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit im Sinne des „primum nil nocere" (etwa: „jedenfalls nicht schaden") gerichtet ist.

b) Neuzulassungen sollte es nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen geben, ansonsten sollte die nichtärztliche Heilkundeausübung zum Aussterben gebracht werden.

c) Der Betrieb von Ausbildungsstätten für Laienbehandler bzw. Heilpraktiker wurde als logische Konsequenz dieser Konzeption verboten.

In der früheren Deutschen Demokratischen Republik galt diese Rechtslage bis zur Wiedervereinigung fort, sie wurde sogar im Jahre 1949 dadurch verschärft, daß auch die ausnahmsweise Erteilung von Erlaubnissen abgeschafft wurde, während in der Bundesrepublik Deutschland genau das Gegenteil passiert ist: Die ausnahmsweise Öffnungsklausel wurde im Lichte des Grundrechts der Berufswahlfreiheit vom Bundesverwaltungsgericht für verfassungswidrig gehalten mit der Folge, daß heute jedermann Anspruch auf eine Heilpraktikererlaubnis hat, wenn er die

[303]) So in der Entscheidung zur Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts; s. Kapitel 5.5.3.2.

[304]) Vgl. Klein, F./Orlopp, G.: Abgabenordnung, 4. Aufl., § 52 Anm. 2 unter Hinweis auf BFH, BStBl, S. 85, 106.

grundgesetzlich wirksamen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Methodenvielfalt bei der Ausübung des Heilpraktikerberufs

Von der Frage der Kurierfreiheit zu unterscheiden ist die Frage der Methodenfreiheit. Diese hat das Heilpraktikergesetz von vornherein unberührt gelassen. Für den Heilpraktikerberuf hat dieser Aspekt deshalb besondere Bedeutung, weil gerade er verschiedenartigste Methoden para- bzw. alternativmedizinischer Art pflegt, die nichts oder nur sehr wenig miteinander zu tun haben und die von der Natur- und Erfahrungsheilkunde über die Homöopathie bis hin zu esoterischen Heilverfahren reichen. Gerade deshalb handelt es sich beim Heilpraktikergesetz um ein sogenanntes Auffanggesetz, das sämtliche Arten heilkundlichen Tuns, ob wissenschaftlich begründet oder anerkannt oder nicht, erfaßt und seinem Erlaubnisvorbehalt unterwirft. Vor diesem Hintergrund wird der Heilpraktikerberuf von der Rechtsprechung auch als „inhomogen" bezeichnet.

Methodenfreiheit heißt, daß der Staat sich nicht in die Frage der Behandlungsmethoden einmischt. Er ist deshalb auch nicht befugt, Heilmethoden qua Rechtsnorm als wirksam oder als unwirksam, als mehr oder weniger nützlich zu qualifizieren. Dies zu klären, ist vielmehr Sache der Wissenschaft. Dementsprechend ist die Haltung des Staates zu den heilpraktikertypischen Heilweisen zwangsläufig indifferent, solange diese nur nicht erwiesenermaßen schädlich sind. Methodenfreiheit ist indes für keinen befugten Heilbehandler, sei dieser nun Arzt oder Heilpraktiker, ein Freibrief, denn er darf von den eingeräumten öffentlich-rechtlichen heilkundlichen Befugnissen nach straf- und zivilrechtlichen Sorgfaltsregeln nur im Rahmen seines individuell-persönlichen Wissens und Könnens Gebrauch machen. Und deshalb legt der Bundesgerichtshof an die Tätigkeit des Heilpraktikers einen ähnlichen Sorgfaltsmaßstab an wie an die Tätigkeit eines praktischen Arztes.

Hieraus folgt zwangsläufig, daß es für den Heilpraktiker keine einheitliche Berufsausbildung und dadurch keine staatliche Ausbildungsregelung geben kann. Denn der Heilpraktikerberuf ist untrennbar mit den von ihm gepflegten vielfältigen Heilweisen nicht schulmedizinischer Art verbunden. Wenn es um die Diskussion des Berufsbildes Heilpraktiker geht, dann geht es im gleichen Atemzug auch immer um die Erhaltung dieser Heilweisen, allen voran die Natur- und Erfahrungsheilkunde unterschiedlicher Provenienz, die nicht auf einen methodischen Nenner gebracht werden können. Zu diesen Heilweisen gehören z. B. Homöopathie, klassische Naturheilverfahren und Verfahren außereuropäischer Traditionsmedizin (Hydro- und Thermo-, Bewegungs-, Ernährungstherapie, Pflanzenheilkunde, Ordnungstherapie, anthroposophisch erweiterte Therapie und chinesische Medizin mit Akupunktur, Akupressur, Tai Ji, Qui Gong), aber auch Bach-Blütentherapie, Geistheilung, Entspannungsverfahren und schließlich biologisch-technische Verfahren, die im Grenzbereich der Wissenschaftlichkeit angesiedelt sind. Man spricht, um nicht von vornherein ein Werturteil über die Verfahren abgeben zu müssen, von „unkonventionellen medizinischen Methoden".

Bei den von den Heilpraktikern angewendeten Therapieformen handelt es sich – abgesehen von einem Großteil der klassischen Naturheilverfahren – oft um solche, deren Wirksamkeit naturwissenschaftlich entweder nicht anerkannt oder bestritten ist. Hier beginnt die Problematik, wenn der Staat im dringend erforderlichen Verbraucherschutz regelnd tätig werden will. Denn der Staat verfügt über keine von der Wissenschaft unabhängige Sachkunde. Er muß sich hier ganz allgemein am Stand der Wissenschaft orientieren. In einer pluralen Gesellschaft ist es aber auch strittig, wie im Heilbereich Wissenschaftlichkeit zu definieren ist.

Die unkonventionellen medizinischen Methoden sind stark verbreitet, zumal sich ihrer auch teilweise die Ärzteschaft bedient. Durch die unlängst eröffnete grundsätzliche Möglichkeit einer kassenrechtlichen Abrechnung für derartige Methoden durch die Neufassung des § 135 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung[305]) werden unkonventionelle Heilmethoden voraussichtlich noch weiter vordringen. Unter diesen Umständen ist der Handlungsspielraum für den Staat, in diesem Bereich einen effizienten Verbraucherschutz sicherzustellen, insbesondere den Kunden vor Kurpfuscherei und Scharlatanerie zu schützen, eng.

Kundenschutz auf dem Markt unkonventioneller und vorgetäuschter Heilmethoden

Immer wieder werden in der Öffentlichkeit Verfahren diskutiert, die auf der Grundlage unterschiedlichster Methoden Heilung bzw. Linderung von Krankheiten versprechen sollen. Die von Einzelpersonen oder von Gruppen angebotenen Leistungen reichen von „Hand-Auflegen" bis zum Versprechen, Krebs oder Aids auf spirituellem Weg heilen zu können.

Häufig vermischt sich eine vorgeblich religiöse Heilsbotschaft mit psychologischen oder pseudopsychologischen Angeboten. Neben den auf dem gewerblichen Lebensbewältigungshilfemarkt angebotenen Leistungen zur angeblich besseren Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung gibt es ein ebenso unübersichtliches Angebot auf diesem Heilungsmarkt. Die konfliktreichsten Gruppen vermischen ihre Angebote bzw. bieten von der Bewältigung von Geldproblemen bis hin zu Heilsversprechen alles an. Nur davon zu sprechen, hier habe sich neben der Schulmedizin eine Alternativ-Medizin entwickelt, würde das Gesamtphänomen nicht erfassen.

Die Regelungen des Heilpraktikergesetzes haben in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Heilerszene zu den verschiedensten gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Die in der Enquete-Kommission diskutierten Ansätze zum Bereich medizinischer und psychotherapeutischer Problematik in

[305]) 2. GKV-NOG vom 23. 6. 1997, BGBl I, Nr. 42, S. 1520 ff.

den weltanschaulich/ideologischen Bewegungen haben bereits einen Niederschlag im Zwischenbericht gefunden.

Um der bisherigen juristischen Auseinandersetzung Rechnung zu tragen, muß auf die rechtliche Problemstellung im Heilpraktikergesetz eingegangen werden.

Die Durchsetzung eines effizienten Kundenschutzes wird derzeit dadurch erschwert, daß in der Rechtsprechung keine einheitliche Auffassung darüber besteht, was unter dem Begriff „Ausübung der Heilkunde" im Sinne des Heilpraktikergesetzes zu verstehen ist. In der Rechtsprechung stehen sich im wesentlichen zwei Ansichten gegenüber, wie der Begriff „Ausübung der Heilkunde" auszulegen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in dieser Frage auf objektive Aspekte ab, sogenannte objektive Theorie. Danach setzt die erlaubnispflichtige Tätigkeit ärztliche bzw. heilkundliche Fachkenntnisse voraus. Dies gilt nach dieser Rechtsauffassung auch im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit sowie für die Entscheidung, ob mit einer Behandlung begonnen werden darf (hierzu BVerwG vom 10. 2. 1983, NJW 1984, 1414 m.w. Verweisungen). Voraussetzung für die Erlaubnispflicht heilkundlicher Tätigkeit ist außerdem, daß die in Aussicht genommenen Behandlungen gesundheitliche Schäden verursachen können. So geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, daß heilkundliche Verfahren, die keine nennenswerten Gesundheitsgefahren zur Folge haben, nicht unter die Erlaubnispflicht des Heilpraktikergesetzes fallen (hier BVerwG, NJW 1970, 1987 ff.). Nach dieser Auffassung gibt es somit eine Ausübung unkonventioneller Heilkunde, die nicht unter das Heilpraktikergesetz fällt.

Der Bundesgerichtshof geht dagegen von einer anderen Definition des Begriffs der „Ausübung der Heilkunde" aus. In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz hat sich die vom Bundesgerichtshof entwickelte sogenannte „Eindruckstheorie" durchgesetzt. Der Bundesgerichtshof geht maßgeblich vom subjektiven Empfinden eines Patienten des Heilpraktikers/der Heilpraktikerin aus (BGHSt 8, 237). Danach ist unter Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz jedes Handeln zu verstehen, das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, ihnen Heilung oder Linderung zu verschaffen. Entscheidend ist nach dieser Rechtsprechung nicht, welche Heil- oder Behandlungsmethoden von dem „Heiler" angewandt werden, sondern daß die ausgeübte Tätigkeit auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt. Ausübung von Heilkunde wird nach dieser Definition auch immer dann vorliegen, wenn körperliche Schmerz- und Leidenszustände durch vermeintliche oder vorgetäuschte Kräfte geheilt werden sollen (BGHSt 8, 237, 239).

Welche Risiken sich für Kunden aufgrund unkonventioneller oder vorgetäuschter Heilverfahren ergeben können, sei an folgenden Beispielsfällen aufgezeigt:

a) Das Auditing bei Scientology

Bereits in seinem Buch „Dianetik" spricht L. Ron Hubbard von seiner Methode als Therapie. Von der dort beschriebenen „Dianetik" leitet sich die Scientology-Therapie („Auditing") ab und auch hier wird von Linderung von körperlichen Schäden bzw. Beeinträchtigungen gesprochen. Dem unbefangenen Leser und evtl. späteren Kunden der Dianetik wird also der Eindruck vermittelt, die Scientology-Organisation könne mit Hilfe ihrer Technik seine Gesundheitsbeeinträchtigungen, seien diese nun real oder nur empfunden, beseitigen.

Das „Auditing" kann als die zentrale Einwirkungsmethode bei Scientology bezeichnet werden. Zum besseren Verständnis ist es erforderlich, sich mit den Grundzügen der Theorie des Gründers der Scientology-Organisation L. Ron Hubbard vertraut zu machen.

Nach L. Ron Hubbard ist der menschliche Geist – der Verstand – einem großen Computer ähnlich. Dieser Verstand – der sogenannte „analytische Mind" speichert alle Wahrnehmungen in sogenannte Gedächtnisbanken, aus denen auf der sogenannten Zeitspur (time-track) alles wieder abgerufen werden kann. Nach dieser Theorie gibt es Zeiten sogenannter Bewußtlosigkeiten, damit sind Erfahrungen gemeint, in denen emotionale oder körperliche Schmerzen entstanden sind. Diese werden bei L. Ron Hubbard als sogenannte „Engramme" bezeichnet. Diese werden angeblich gespeichert. Als Speicherelement gilt nach L. Ron Hubbard der sogenannte „reaktive Mind". Dieser „reaktive Mind" gilt als an den Körper gebunden, ist damit vergänglich und wird negativ gesehen. Während der „analytische Mind", der sogenannte „Thetan", grundsätzlich gut ist und als unsterblich gilt.

Ziel der Hubbardschen Lehre ist es, den schlechten „reaktiven Mind" zu beseitigen, um den guten „analytischen Mind" zu befreien. Nach der Theorie müssen die störenden „Engramme" gelöscht werden. Dies geschieht in der dianetischen Therapie (Auditing) durch Wiederbeleben des sogenannten „Engrammes", also der emotionalen oder körperlich erlittenen Schmerzen in der Vergangenheit.

Ausgehend von diesem Ansatz sind alle Neurosen, Psychosen, psychosomatische Leiden wie auch sozial störende Verhaltensweisen stets als Probleme des „reaktiven Minds" anzusehen (in der scientologischen Sprache heißt dies „Abberrationen"). Da das Auditing nun aber die Löschung der „Engramme" ermöglichen soll, verspricht diese Methode die Heilung der genannten Leiden und Beschwerden (L. Ron Hubbard: „Bei all ihrer Einfachheit bewirkt die Dianetik folgendes: (…) Sie umfaßt eine therapeutische Technik, mit der alle nichtorganischen Geistesstörungen und alle organischen psychosomatischen Leiden mit der Gewißheit völliger Heilung in beliebigen Fällen behandelt werden können", Dianetik, 8. Auflage, S. 19).

Der/die zu „Auditierende" wird durch einen/eine in diesem scientologischen Verfahren ausgebildeten „Auditor/Auditorin" betreut. Es wird in der Organi-

sation angestrebt, jeden Menschen, der Scientology Kurse absolviert, auch zum/zur „Auditor/Auditorin" auszubilden. Nach Angaben der Organisation dauert die Ausbildung für die erste Stufe zum/zur „Auditor/Auditorin" normalerweise drei Wochen. Man kann also schon nach dieser kurzen Zeit – wenn auch auf unterster Ebene – eine Ausbildung zum „Therapeuten" erreichen.

Die beispielhafte Schilderung macht deutlich, daß die Anwendung des „Auditing", einer Art Konditionierungsverfahren[306]) wenn es zum Zwecke der Heilung eingesetzt wird, Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist, folgt man der „Eindruckstheorie" des Bundesgerichtshofs. Da die Auditoren in der Regel keine Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz haben, wären somit laufend Verstöße gegen das Heilpraktikergesetz organisationstypisch (vgl. Kapitel 5.5.5.4). Hinzu kommt, daß beim Einsatz von Auditing gegenüber weniger belastbaren Personen mit Gesundheitsstörungen bis hin zu ernstlichen Erkrankungen[307]) und Suizidgefahr[308]) zu rechnen ist.

b) Der Bruno Gröning-Freundeskreis

Bei dem 1959 verstorbenen Bruno Gröning kann man von einem klassischen „Wunderheiler" sprechen. Da Gröning selbst mit Aussagen zitiert wird, er sei von Gott gesandt, kann der heute bestehende „Bruno-Gröning-Freundeskreis" als eine aus der christlich-spiritistischen Tradition kommende Heilungsgemeinschaft gelten. Die Gröning-Gruppen lehren, daß ein Heilstrom den Menschen, der sich entsprechend „einstellt", durchdringt. Diesen Heilstrom habe man Bruno Gröning zu verdanken.

In die Schlagzeilen und in die gerichtliche Auseinandersetzung geriet Bruno Gröning bereits 1954. Seinerzeit gab es ein Verfahren gegen ihn wegen der unerlaubten Ausübung der Heilkunde. Um weiter tätig sein zu können, wurde er Heilpraktikergehilfe. Bis heute werden außerdem in den Bruno Gröning-Gruppen angeblich von ihm aufgeladene Stanniol-Kugeln geradezu verehrt. Dieser Umstand macht die hohe Problematik des Heilungsglaubens in dieser Gruppe deutlich. Gröning wurde aufgrund seiner Tätigkeit 1958 wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz zu einer Gefängnisstrafe mit Bewährung verurteilt und zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet. Daß die Bruno Gröning-Gruppen auch nach seinem Tod 1959 nach wie vor in seinem Sinne tätig sind, beweisen eine Fülle von Schriften über Bruno Gröning. Problematisch ist im besonderen Maße, daß die Behauptung des Gründers „es gibt kein unheilbar" völlig unkritisch übernommen wird.

Dadurch wird ein Heil- und Wunderglaube an Menschen herangetragen, der im extremsten Fall dazu führen kann, medizinische Beratung im Krankheitsfall nicht anzunehmen.

Da sich allem Anschein nach dem Bruno Gröning-Freundeskreis auch ausgebildete Ärzte anschließen, kommt dieser Gruppe besondere Bedeutung zu. Ob künftig, wie angekündigt, eine medizinische Überprüfung der behaupteten Heilungen nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgen wird, muß abgewartet werden.

c) Exkurs

Dachverband geistiges Heilen e. V.

Die in verschiedenen Facetten auftretenden Geistheiler haben sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen, dem bis vor einiger Zeit auch der Bruno-Gröning-Freundeskreis zugehörte.

Dabei sind sich die Personen und Gruppen offenbar bewußt, daß sich „geistiges Heilen" in einer Spannung mit den Gesundheitsgesetzgebungen in der Bundesrepublik Deutschland befinden kann. So gibt der Dachverband eigens ein Rechtshandbuch für Heiler heraus, in denen Ratschläge im Umgang mit Behörden sowie Musterbriefe und Einschätzungen zur Rechtslage veröffentlicht werden.

Bereits die Einleitung dieses Handbuches unter der Überschrift „Praktische Anwendung des Heilpraktikergesetzes" zeigt, daß die Lücken des Heilpraktikergesetzes erkannt sind und weist darauf hin, wie Handlungen möglichst ohne Rechtsfolgen bleiben können. Unter dem Begriff „Juristische Wegbeschreibung" werden Ratschläge für das Heilen erteilt, ohne mit den Gesetzen in Konflikt zu geraten. So z. B.:

„Führen Sie ein Fahrtenbuch, indem Sie sich die Ausgabe Ihrer Parole vom Patienten bestätigen lassen. Muster dafür finden Sie in diesem Buch. Damit schaffen Sie Beweise für Ihr Auftreten. Selbstverständlich darf das Fahrtenbuch nicht frisiert sein. Dieses Muster enthält auch die Parole, die oben ausgegeben wurde. Die Adressen Ihrer Patienten sollten Sie nicht unbedingt in das Formular oder in Ihre Kartei aufnehmen. Dies wäre für jeden Staatsanwalt eine Einladung, die Patienten allesamt zur Vernehmung zu laden"[309]).

Verbesserungsmöglichkeiten des Kundenschutzes auf dem unkonventionellen Heilungsmarkt

Angesichts der wachsenden Methodenvielfalt im heilkundlichen Bereich bestehen erhebliche Risiken, daß Patienten versehentlich oder durch Heilschwindler vorsätzlich falsch behandelt werden und hier-

[306]) Vgl. Kind, H.: Ausgewählte Zitate und Auszüge aus dem Schrifttum von L. Ron Hubbard, Info-Sekta Zürich 1994, S. 22.

[307]) Vgl. Mende, W./Nedopil, N.: Nervenärztliches Gutachen vom 21. 12.1984 in der Verwaltungsstreitsache Landeshauptstadt München gegen Scientology-Vereinigung, unveröffentlicht; Kind, H.: a. a. O., S. 24.

[308]) Vgl. Urteil der 13. Kammer des Tribunal de Grande Instance de Lyon vom 22. 11. 1996 in Verbindung mit dem Beschluß des Appellationsgerichts Lyon vom 28. Juli 1997; Schuch, F.: Scientology: Erfahrungsbericht, in: Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Seelsorgeämter, Werkmappe „Sekten, religiöse Sondergemeinschaften, Weltanschauungen", Nr. 73/1995.

[309]) Zusammengefaßt werden folgende Ratschläge erteilt: nicht medizinisch aufzutreten, keine Diagnose abzugeben, keine Erklärung zu geben, wie die Behandlung wirkt, keine gezielte, individuelle Behandlung durchzuführen, keine Reden zu halten, und eine schriftliche Bestätigung zu geben, daß keine medizinische Leistung angeboten wird.

durch Schaden erleiden. Der Staat hat unter diesen Umständen eine verstärkte Pflicht, den derzeit unübersichtlichen Markt der Heilmethoden zum Schutz der Kunden transparent zu gestalten – dies ist durch die Schaffung eines Gesetzes zur gewerblichen Lebensbewältigungshilfe für einen Teilbereich des Marktes bereits beabsichtigt (vgl. Kap. 5.5.5.3 und 6.2.3.3.) – und darauf hinzuwirken, daß für die einzelnen alternativen Heilmethoden auch Standards der Qualitätssicherung entwickelt werden.

Einer Verbesserung des Kundenschutzes würde es auch dienen, wenn der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehende Auslegungsstreit, was Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist, beigelegt würde. Die Enquete-Kommission hält es für notwendig, eine Klarstellung des Begriffs der Ausübung der Heilkunde im Heilpraktikergesetz entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 8, S. 237) gesetzlich zu verankern.

5.5.4.3 Gesetzliche Regelungen zum Kindschaftsrecht

a) Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Die Anhörung der Enquete-Kommission zum Thema „Situation von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Sekten und Psychogruppen – Teil III: Juristischer Teil“ vom 20. März 1997 hat bestätigt, daß das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG), welches seit dem 1. Januar 1922 in Kraft ist, in der Praxis der alltäglichen Rechtsanwendung keine wesentliche Beachtung mehr findet. Ungeachtet der noch heute aktuellen und begrüßenswerten inhaltlichen Wertungen des RKEG ist festzustellen, daß das Gesetz für den Praktiker im Normalfall nicht mehr sofort greifbar ist, nachdem es in der für die Praxis gängigsten Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – dem „Palandt“ – seit einigen Auflagen weder im Gesetzeswortlaut noch mit aktueller Kommentierung mit abgedruckt ist.

Inhaltlich bedarf es bei dem RKEG – abgesehen von den inzwischen überholten Aufhebungs- und Übergangsvorschriften der §§ 8 ff. – keiner Änderung.

Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des RKEG gegeben:

- Anknüpfend an den bürgerlich-rechtlichen Eltern-Begriff des BGB normiert § 1 RKEG neben dem auf freier Einigung beruhenden Bestimmungsrecht der Eltern in Fragen der religiösen Erziehung auch die Abhängigkeit des Rechts der religiösen Kindererziehung von der Berechtigung zur Personensorge.
- Für den Fall fehlender Einigung verweist § 2 Abs. 1 RKEG die Sorgerechtsinhaber auf deren Rechte und Pflichten aus §§ 1626 ff. BGB mit der Folge des gesetzlich geforderten Einigungsversuchs beider sorgeberechtigter Elternteile (§ 1627 S. 2 BGB) bzw. des Antrags eines Elternteils beim Vormundschaftsgericht, diese Entscheidung ihm allein zu übertragen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht (§ 1628 Abs. 1 BGB).
- § 2 Abs. 2 RKEG beinhaltet ein Erfordernis der Zustimmung auch des anderen Elternteils für den Fall eines Bekenntniswechsels. Nach § 2 Abs. 3 RKEG kann bei Nichterteilung der Zustimmung eine Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden, welches hierzu neben dem Kindeswohl auch die Zwecke der Erziehung als maßgeblich zu beachten hat.

Die Bindung an eine Einigung über die religiöse Erziehung bzw. an ein Zustimmungsbedürfnis des anderen Elternteils erlischt jedoch nach dem noch bis zum 30. 6. 1998 geltenden Recht für den Alleinsorgeberechtigten nach der Scheidung. Das dann in Kraft tretende Kindschaftsrecht erhält die gemeinsame Sorge nach Scheidung grundsätzlich aufrecht, wenn keine Alleinsorge beantragt ist.

Die religiöse Erziehung eines nichtehelichen Kindes steht nach vorherrschender Auffassung allein der nichtehelichen Mutter zu, mit Ausnahme der Fälle, in denen ab dem 1. 7. 1998 von der Möglichkeit der beurkundeten gemeinsamen Sorge Gebrauch gemacht wird.

- Ist ein allein- oder mitsorgeberechtigter Vormund oder Pfleger bestellt, so greifen die Regelungen des § 3 RKEG.
- Im Außenverhältnis bestimmt § 4 RKEG die bürgerlich-rechtliche Unwirksamkeit von Verträgen über die religiöse Kindererziehung.
- Dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes wird schließlich durch § 5 RKEG Genüge getan: Die freie Wahl des religiösen Bekenntnisses ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie kein Wechsel desselben gegen den Willen des Kindes mit Vollendung des 12. Lebensjahres sind dort festgelegt.
- Von besonderem Interesse im Hinblick auf den von der Enquete-Kommission zu behandelnden Untersuchungsgegenstand ist schließlich die Regelung des § 6 RKEG. Diese erstreckt den Regelungsbereich – in entsprechender Anwendung des Gesetzes – über den Bereich der religiösen Kindererziehung im engeren Sinne hinaus auch auf die Erziehung von Kindern in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung.
- § 7 RKEG bestimmt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bei Streitigkeiten aus dem RKEG sowie dessen Einschreiten von Amts wegen – bzw. ab dem 1. 7. 1998: Einschreiten des Familiengerichts – bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 BGB (etwa durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten). Hierzu zählen selbstverständlich auch die Fälle selbstbestimmungsausschließender Abhängigkeitsverhältnisse infolge der Wahl eines bestimmten Bekenntnisses durch die Eltern.

b) Vereinheitlichung des Kindschaftsrechts auf europäischer Ebene

Vor dem Hintergrund zunehmender – gerade auch religiös/weltanschaulich motivierter – Fälle von Kin-

desentführungen ins Ausland durch einen Elternteil ergeben sich gravierende Probleme wegen des zumeist unterschiedlich ausgestalteten Kindschaftsrechts. Vor allem die Regelungen auf dem Gebiet des Sorgerechts bedürfen hier einer – zumindest europäischen – Vereinheitlichung/Anpassung. Hierdurch können Wertungsunterschiede vermieden werden, die derzeit noch immer bei der gerichtlichen Durchsetzung von Herausgabe- bzw. Sorge- und Umgangsrechtsbegehren auftreten und letztlich dem Kindeswohl entgegenwirken.

5.5.4.4 Wucher

Rechtslage

Bei der Auseinandersetzung mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen tritt immer wieder die Frage auf, ob die Dienstleistungs- oder Warenangebote solcher Gruppen gegen den Straftatbestand des Wuchers nach § 291 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen.[310])

Der insoweit relevante Teil der Vorschrift besagt, daß Wucher begeht, wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines Anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine sonstige Leistung (§ 291 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) Vermögensvorteile gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Nach Abs. 2 der Vorschrift liegt ein besonders schwerer Fall insbesondere dann vor, wenn der Täter durch die Tat einen anderen in wirtschaftliche Not bringt oder die Tat gewerbsmäßig begeht.

Berichte von ehemaligen Mitgliedern verschiedener Gruppen zeigen, daß sich Betroffene durchaus in Situationen befinden können, die durch eine Atmosphäre totaler Beeinflussung gekennzeichnet sind und in denen psychische Schwächesituationen vorliegen, die finanziell ausgenutzt werden können. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Schutzgedanke des § 291 StGB, der die materielle Ausbeutung einer Schwäche des Opfers unter Strafe stellt, eingreift.

Als Beispiele kommen in Betracht:

- Druck zum Kauf eines oder sogar zweier „E-Meter" bei Scientology für jedes Mitglied. Materialwert des wissenschaftlich wertlosen Gerätes ca. 500,– DM; Verkaufspreise (Ende 1994) zwischen 5.168,– und 10.560,– DM (mit Zubehör).
- Verkauf von angeblichen Heilmitteln zu Preisen, die entweder nicht dem Marktwert vergleichbarer, anerkannter Heilmittel entsprechen oder die von vornherein wertlos sind.
- Angebote von Kursen oder Seminaren mit groben Mißverhältnissen zwischen Preis und tatsächlich erbrachter Leistung.
- Verkauf von Anteilscheinen oder Geschäftsbeteiligungen ohne realen wirtschaftlichen Hintergrund, z. B. allein aufgrund einer angeblich extremen Gewinnerwartung der Gruppe.

Der Wortlaut von § 291 StGB zeigt, daß die Vorschrift sehr kasuistisch aufgebaut ist. Neben der Nennung verschiedener Schwächesituationen, die wucherisch ausgebeutet werden können, nennt das Gesetz ausdrücklich einige typische Wuchergeschäfte (Miet- und Kreditwucher, sowie Vermittlung eines Wuchergeschäftes). Auch die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale orientiert sich häufig an entsprechenden Einzelfällen und ist dementsprechend schwer überschaubar. Zur Klarstellung, daß gerade auch der hier erörterte Problembereich der psychischen Beeinflussung mit unter die Tatbestandsmerkmale fallen kann, die die besondere Schwächesituation des Opfers umschreiben, erscheint es der Enquete-Kommission als Handlungsempfehlung sinnvoll, eine Ergänzung des Gesetzeswortlautes wie unter Kapitel 6.2.3.5 ausgewiesen, anzustreben. Die vorgeschlagene Klarstellung des Gesetzestextes macht deutlich, daß der Begriff der „Zwangslage" nicht nur wirtschaftliche Zwangslagen umfaßt, sondern auch persönliche Bedrängnis betrifft, die unter anderem aufgrund psychischer Beeinflussung hervorgerufen wurde. Die Subsumption einer psychischen Abhängigkeit unter den Begriff der „erheblichen Willensschwäche" bleibt daneben – wenn die Voraussetzungen in der erforderlichen Intensität vorliegen – unberührt.

Juristische Bewertung

Unumstritten in Lehre und Rechtsprechung ist, daß Waren, Geschäftsanteile, Kurse, Seminare und sonstige Dienstleistungen unter den Begriff der „sonstigen Leistung" im Sinne von § 291 StGB fallen. Im Hinblick auf das „auffällige Mißverhältnis" zwischen Leistung und Gegenleistung wird die Bewertung anhand der für solche Leistungen üblichen Markwerte vorgenommen.[311]) Soweit (in Ermangelung eines Marktes) kein Marktwert festgestellt werden kann, wird gelegentlich auf einen „gerechten Preis" oder „angemessenen Gewinn" abgestellt, der anhand individueller Gegebenheiten zu bestimmen sei.[312]) Überteuerte Angebote aus dem Bereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen unterliegen insoweit den gleichen Bewertungskriterien, wie sie in sonstigen Fällen des Wuchers anzuwenden sind.

Problematisch ist für die hier zu diskutierenden Fälle allein die Bewertung der Situation des Opfers, das aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe veranlaßt wird, einen maßlos überhöhten Preis für bestimmte Leistungen zu zahlen. Es ist zu

[310]) Der bisherige § 302 a StGB, der den Wucher unter Strafe stellte, ist seit dem 20. 8. 1997 unverändert in § 291 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 13. 8. 1997 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2038 ff.) übernommen worden. Da zu der Neufassung bisher keine Kommentierung vorliegt, beziehen sich die Literaturhinweise im folgenden Text noch auf § 302 a StGB alter Fassung.

[311]) Vgl. Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Aufl., § 302 a Rdn. 25 m. w. N.

[312]) Vgl. Stree in Schönke, A./Schröder, H.: Strafgesetzbuch Kommentar, 25. Aufl., § 302 a, Rdn. 18; BayObLG, NJW 1985, 873.

überlegen, ob insoweit die Tatbestandsmerkmale der „Zwangslage" und/oder der „erheblichen Willensschwäche" vorliegen, die die Grundlage der materiellen Ausbeutung des jeweiligen Opfers bilden.

a) Vorliegen einer Zwangslage

Denkbar wäre zunächst, die besondere Situation von Mitgliedern in bestimmten neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaften oder Psychogruppen als Zwangslage zu begreifen, da sich das Opfer unter dem Eindruck der vermittelten Heilslehre dazu „genötigt" sehen kann, die angebotenen, überteuerten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Unter einer „Zwangslage" im Sinne von § 291 StGB wird eine Situation verstanden, in der das Opfer sich in einer besonderen Bedrängnis befindet. Seit der Neufassung der Wuchervorschrift durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG, 1976) besteht Einigkeit darüber, daß zum einen die Ausbeutung einer wirtschaftlichen Bedrängnis, unter den Begriff der Zwangslage fällt.[313]) Zum anderen soll eine Zwangslage aber auch dann vorliegen, wenn Umstände anderer, also nicht wirtschaftlicher Art, beim Opfer ein zwingendes Bedürfnis nach der wucherischen Leistung entstehen lassen.[314])

Beispielsfälle für solche Zwangslagen sind:

- Forderung wucherischer Zinsen bei der „Umschuldung" fälliger Kredite (wirtschaftliche Zwangslage) oder
- wucherischer Preis für sauberes Trinkwasser bei Seuchengefahr infolge einer Überschwemmung (andere Zwangslage).

Die Bestimmung einer Zwangslage im Sinne der heutigen Gesetzesfassung geht damit über das früher vom Gesetz festgelegte und in der Praxis als zu eng empfundene Tatbestandsmerkmal der „Notlage" hinaus, worunter zumeist nur „dringende wirtschaftliche Not" verstanden wurde.[315]) Dies ergibt sich im übrigen auch daraus, daß das Hervorrufen wirtschaftlicher Not nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut als zusätzlicher Strafschärfungsgrund in § 291 Abs. 2 Ziff. 1 StGB ausdrücklich aufgenommen wurde.

Die vorliegende Rechtsprechung und das wissenschaftliche Schrifttum zu § 291 StGB befassen sich kaum mit Fällen von Zwangslagen, die nicht wirtschaftlicher Art sind. Nach Auffassung der Enquete-Kommission ist es aber durchaus denkbar, daß durch die Aktivitäten einer problematischen Gruppe auf dem Gebiet der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen eine vergleichbare, andere Zwangslage beim Bewucherten entsteht, in der er sich der wucherisch angebotenen Leistung nicht entziehen kann. Erörterungen zu solchen „psychischen Zwangslagen" sind in Rechtsprechung und Lehre bislang aber nicht ersichtlich.

[313]) Vgl. amtl. Begründung, BT-Drucksache 7/3441 S. 40.
[314]) Vgl. Stree, a. a. O., § 302 a Rdn. 23.
[315]) Vgl. Kindhäuser, U.: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand Juni 1997, § 302 a, Rdn. 30.

b) Erhebliche Willensschwäche

Darüber hinaus ist es denkbar, die innerhalb einer Gruppe geschaffenen Abhängigkeiten als „erhebliche Willensschwäche" desjenigen anzusehen, der sich überteuerten, wucherischen Angeboten nicht zu entziehen weiß.

Eine erhebliche Willensschwäche ist nach der allgemein anerkannten Auslegung von § 291 StGB dann gegeben, wenn die Widerstandskraft, einem wucherischen Angebot zu widerstehen, in so starkem Maße vermindert ist, daß dieser Schwächezustand den sonstigen in § 291 StGB genannten Situationen (nämlich Zwangslage, Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen) gleichkommt.[316]) Betroffen sind also psychische Defizite des Bewucherten, die ihre Ursache in seiner Person haben und die über die normale Verführbarkeit z. B. durch verlockende Werbung hinausgehen.[317]) Diese Defizite müssen keinen Krankheitswert erreicht haben; in der Literatur werden aber sehr häufig Fälle der erheblichen Willensschwäche erörtert, in denen die Widerstandsfähigkeit des Betroffenen durch Suchterscheinungen (Drogen-, Alkohol- oder auch Spielsucht) herabgesetzt ist.[318])

Unter diesen Prämissen ist davon auszugehen, daß eine erhebliche Willensschwäche infolge einer psychischen Beeinflussung eines Menschen anzunehmen sein kann: Wird die Entscheidungsfähigkeit einer Person durch den Einfluß einer problematischen neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe in so weitgehendem Maße eingeengt, daß von einer freien Entscheidung für oder gegen die Entgegennahme einer überteuerten Leistung nicht mehr die Rede sein kann, so ist eine erhebliche Willensschwäche im Sinne von § 291 StGB naheliegend. Ob die Beeinflussung des Betroffenen diese – durchaus mit einer Sucht vergleichbare – Qualität erreicht hat, ist naturgemäß eine Frage des Einzelfalls.

Insgesamt kann daher gesagt werden, daß das Anbieten von kraß überteuerten Leistungen durch eine neue religiöse oder ideologische Gemeinschaft oder Psychogruppe insbesondere im Rahmen von kommerziellen Kulten (vgl. Kapitel 5.3.4) und Gewinnerwartungssystemen (vgl. Kapitel 5.3.5) bereits nach der jetzigen Gesetzeslage als Wucher bestraft werden kann. Der auf die Person ausgeübte Druck kann so stark sein, daß eine Zwangslage anzunehmen ist, die zu materiellen Vorteilen ausgebeutet wird. Auch kann die psychische Verfassung eines Betroffenen so beeinträchtigt sein, daß von einer erheblichen Willensschwäche ausgegangen werden muß.

Bisherige Praxis

Die Vorschrift des Wuchers führt in der strafrechtlichen Praxis eher ein Schattendasein. So weist die

[316]) Vgl. Stree, a. a. O., § 302 a Rdn. 27; Bericht des Sonderausschusses Strafrechtsreform, BT-Drucksache 7/5291 S. 20.
[317]) Vgl. Kindhäuser, U., in: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 302 a, Rdn. 34; amtl. Begründung in BT-Drucksache 7/3441 S. 41; Samson, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand November 1997, § 302 a, Rdn. 36.
[318]) Vgl. Schäfer/Wolf. in: Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl., § 302 a StGB, Rdn. 21; Lackner, K.: Strafgesetzbuch, 22. Aufl., § 302 a Rdn. 8; Stree, a. a. O., § 302 a Rdn. 27.

polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1993 bundesweit nur 454 Fälle eines Verstoßes gegen § 302a StGB alter Fassung (§ 291 StGB neuer Fassung) auf. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß eine Strafanzeige einer durch Wucher geschädigten Person auch immer die unangenehme Offenbarung eigener Unzulänglichkeit beinhaltet. Zugleich ist denkbar, daß der Täter beim Opfer eine so starke Abhängigkeit ausnutzt, daß das Opfer befürchten muß, sich mit einer Strafanzeige noch weiter zu schädigen[319]). Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Strafverfolgung wegen Wuchers nicht von der Stellung eines Strafantrages abhängig ist. Vielmehr handelt es sich um ein sogenanntes Offizialdelikt, bei dem von Amts wegen zu ermitteln ist, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Dieser Aspekt ist bislang nicht in ausreichendem Maße hervorgehoben worden.

Wie bereits erwähnt, sind bislang keine Gerichtsentscheidungen oder wissenschaftliche Stellungnahmen zu dem speziellen Problem der wucherischen Leistungen innerhalb neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen veröffentlicht worden. Die obige Darstellung hat aber gezeigt, daß Fälle mit strafrechtlicher Relevanz durchaus vorkommen können. Die strafrechtliche Ermittlungsarbeit setzt in diesen Fällen immer voraus, daß auf ausreichende Erkenntnisquellen zurückgegriffen werden kann, die den Ermittlungsbehörden eine fachgerechte Beurteilung insbesondere der oben diskutierten Merkmale „Zwangslage" und „erhebliche Willensschwäche" ermöglichen. Insoweit ist weitere Aufklärungs- und Informationsarbeit nötig.

Die Erkenntnis, daß innerhalb einer bestimmten Gruppierung immer mit gleichen oder ähnlichen Methoden auf Personen Einfluß genommen wird, kann zudem zu einer Vereinfachung der Ermittlungsarbeit genutzt werden. So könnte bei von Amts wegen eingeleiteten Ermittlungen auf Zeugen zurückgegriffen werden, die nicht den ersten Schritt der Strafanzeige getan haben. Für Betroffene kann dies hinsichtlich ihrer Aussagebereitschaft von erheblicher Bedeutung sein.

5.5.4.5 Psychotherapeutengesetz

Bereits in ihrem Zwischenbericht hatte die Enquete-Kommission auf die dringende Notwendigkeit der Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes hingewiesen. Damit eine angemessene Versorgung von Menschen, die durch neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen sowie den boomenden Psycho- und Esoterikmarkt geschädigt wurden erfolgt, gibt sie die in Kap. 6.2.3.6 formulierte Handlungsempfehlung.

5.5.4.6 Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Sozialversicherungsrechtliche Fragen wurden bereits im Vorfeld der Enquete-Kommission in den Petitionen zu einzelnen Gruppierungen angesprochen.

Nach der geltenden Rechtslage ist bei der Sozialversicherung von Personen danach zu unterscheiden, ob sie Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften sind, oder ob sie in einem gewöhnlichen Arbeitnehmerverhältnis stehen.

Grundsätzlich besteht für alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beschäftigung ist jede nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, die in persönlicher Abhängigkeit vom Arbeitgeber geleistet wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, wenn nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles und nach der Verkehrsauffassung eine persönliche Abhängigkeit des Arbeitenden gegeben ist, die sich vornehmlich in dessen Eingliederung in den Betrieb bzw. dem Direktionsrecht des Arbeitgebers ausdrückt.

Dies gilt auch für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Sozialgesetzbuch VI). In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind die zuletzt genannten Personen dann, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Bei Ausscheiden aus einer ordensähnlichen Gemeinschaft sind die ehemaligen Mitglieder für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Gemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die nachzuversichernden Entgelte müssen hier mindestens 40 % der Bezugsgröße betragen. Die Bezugsgröße orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten im vorvergangenen Kalenderjahr.

In der Arbeitslosenversicherung werden satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder ähnliche Personen, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und aus ihrer kraft Gesetzes (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden – wie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung – nicht nachversichert.

In der Krankenversicherung sind die bezeichneten Personen dann versicherungsfrei, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht. Darüber hinaus sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaf-

[319]) Vgl. Scheffler, U.: Zum Verständnis des Wuchers gemäß § 302a StGB, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA), 1992, S. 1ff., (S. 2ff.); Schäfer/Wolff. in: Leipziger Kommentar, S. 2ff., StGB, 11. Aufl., § 302a Entstehungsgeschichte.

ten, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, aus den dargelegten Grundsätzen folge, daß Mitglieder neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen, soweit sie wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisteten, grundsätzlich versicherungspflichtig seien. Die Rentenversicherungsträger wollten im Rahmen der Betriebsprüfung versuchen, in Musterprozessen eine Klärung auch darüber herbeizuführen, welches Entgelt der Versicherung zugrunde zu legen sei, wenn der Beschäftigte ein auffallend niedriges Entgelt erhalte. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führe derzeit ein Verfahren gegen eine Gemeinschaft, in dem die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen im Streit sei. Dieses Verfahren sei noch nicht entschieden. Zur Durchsetzung von Ansprüchen der Mitglieder neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen gegen die jeweilige Gemeinschaft sei darüber hinaus festzustellen, daß es zunächst den Mitgliedern selbst obliege, sich für die Verwirklichung ihrer Ansprüche einzusetzen.

Im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen fällt auf, daß sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum die Auseinandersetzung mit der Scientology-Organisation dominiert. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, Scientology nicht als Religionsgemeinschaft anzusehen (Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 22. 3. 1995, 5 AZB 21/94, NJW 1996, 143) hat es Verfahren über Kündigungen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu Scientology und Verfahren betreffend die Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung gegeben. In der Frage der Kündigung von Personen, die Mitglied bei der Scientology-Organisation waren, sind die Gerichte zum Ergebnis gekommen, daß eine Kündigung jedenfalls dann begründet ist, wenn das Verhalten der betroffenen Person im Einzelfall dies rechtfertigt (s. hierzu Landesarbeitsgericht Berlin, Urt. v. 11. 6. 1997, Az. 13 Sa 19/97 und Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12. 7. 1995, Az. 9 Sa 890/93; in beiden Fällen führte das Verhalten der betroffenen Person im Einzelfall letztlich zur Bestätigung der Kündigung, im letzteren Fall zur Kündigung eines Betriebsrates wegen Störung des Betriebsfriedens durch Werbung für Scientology während der Arbeitszeit). Fraglich ist, inwieweit bereits die Zugehörigkeit zu Scientology den Widerruf einer Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung rechtfertigt.[320])

Allgemein hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung darauf hingewiesen, eine Überwachung der Einhaltung arbeitsvertraglicher oder tarifvertraglicher Ansprüche durch eine Behörde sowie eine Sanktion oder Dokumentation von entsprechenden Verstößen sehe das deutsche Arbeitsrecht nicht vor. Allerdings würden Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, z. B. des Arbeitszeitrechts, von den Arbeitsschutzbehörden der Länder geahndet.

In einem Gespräch mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat dieser hervorgehoben, eine Legaldefinition der Begriffe „Arbeitsverhältnis" bzw. „Arbeitnehmer" gebe es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liege ein Arbeitsverhältnis vor, wenn aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages Dienste in Leistung für einen anderen erbracht würden. Ob persönliche Abhängigkeit gegeben sei, sei unter Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles sowie nach der Verkehrsauffassung festzustellen. Außerdem sei die umfangreiche Kasuistik des Bundesarbeitsgerichts zugrunde zu legen.

Ein weiteres Problem bestehe bei der Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einer Betätigung auf vereinsrechtlicher Grundlage. Vielfach beriefen sich neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen darauf, ihre Mitglieder erfüllten lediglich ihre vereinsrechtlichen Pflichten. Zwar sei in der Rechtsprechung anerkannt, daß als Rechtsgrundlage für die Leistung von Diensten auch die Mitgliedschaft in einem Verein in Betracht komme. Dies sei unabhängig davon, welche Inhalte der Verein verfolge und ob es sich überhaupt um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handele. Dabei könne es auch um Leistungen in persönlicher Abhängigkeit, also ein herkömmliches Arbeitsverhältnis, gehen. Die Qualifikation eines Vertrages zwischen einer neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe und einem Beschäftigten als Arbeitsverhältnis scheide nicht schon deshalb aus, weil sich die Organisation darauf berufe, hier liege ein vereinsmitgliedschaftliches Verhältnis vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes dürfe die Begründung vereinsrechtlicher Arbeitspflichten nicht zur Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen führen. Eine solche Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften nehme das Bundesarbeitsgericht immer dann an, wenn dem zur Leistung abhängiger Tätigkeit verpflichteten Vereinsmitglied keine Mitgliedschaftsrechte zustünden, die ihm eine Einflußnahme auf den Verein ermöglichten. Außerdem könne eine Umgehung arbeitsrechtlicher Vorschriften dann vorliegen, wenn der Verein seinem in erheblichem Umfang zur Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichteten Mitglied weder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung noch einen Anspruch auf Versorgung einräume. Bei Vereinen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung komme ohnehin allein ein Arbeitsverhältnis in Betracht. Liege eine dieser Konstellationen vor, die darauf abzielten, das Arbeitsrecht zu umgehen, sei vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit allen daraus folgenden Konsequenzen auszugehen. Dieses habe auch das Bundesarbeitsgericht dazu veranlaßt, in der erwähnten Entscheidung zur Scientology-Organisation die Entscheidung zu treffen, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handele.

Ein Problem bei Anbietern von Dienstleistungen, beispielsweise bei Anbietern von Lebensbewältigungs-

[320]) Vgl. Darstellung bei Abel, R. B.: Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, in: Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1997, S. 426 ff., (427).

hilfe, besteht nach der Darstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung darin, daß die Anbieter scheinbar selbständig tätig seien, aufgrund der tatsächlichen Situation jedoch als klassische Arbeitnehmer neuer religiöser oder ideologischer Gemeinschaften oder Psychogruppen angesehen werden müßten. Diese Form der Scheinselbständigkeit sei der Versuch, das Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht mit den damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen zu umgehen. Scheinselbständige, die in persönlicher Abhängigkeit Dienste leisteten, seien Arbeitnehmer, auch wenn die mit ihnen geschlossenen Verträge unrichtiger Weise als Werkverträge, freie Dienstverträge oder ähnlich bezeichnet würden, mit der Folge, daß die arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden seien. Die Abgrenzung zwischen echten Selbständigen und Scheinselbständigen sei auch im Kontext von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen an den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Kriterien vorzunehmen. Dies sei nicht ganz unproblematisch, da hierbei nicht mögliche besondere und psychische Abhängigkeiten, die im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auftreten könnten, berücksichtigt würden.

In den Fällen, in denen man davon ausgehen müsse, daß die betreffenden Personen Arbeitnehmer seien, liege eine besondere Problematik in der Entlohnung der Mitarbeiter von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen. Hier ergebe sich aus arbeitsgerichtlichen Verfahren insbesondere aus dem süddeutschen Raum, daß Arbeitnehmer vielfach zu Beschäftigungen verpflichten würden, die sie zeitlich voll in Anspruch nähmen und jede andere Beschäftigung ausschlössen. Dabei würden sie für ihre Tätigkeit eine extrem niedrige Entlohnung erhalten. Grundsätzlich sei die Höhe des Arbeitsentgelts von der vertraglichen Vereinbarung abhängig. Dabei werde in der öffentlichen Diskussion vielfach nicht beachtet, daß Anspruch auf ein tarifvertragliches Entgelt nur ein Arbeitnehmer habe, der selber tarifgebunden sei und dessen Arbeitgeber tarifgebunden sei oder wenn es sich um einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag handele. Nur dann habe der Tarifvertrag unmittelbare und zwingende Wirkung. Die einzelvertragliche Inbezugnahme eines Tarifvertrages sei im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen eher die Ausnahme. Im Zusammenhang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen bliebe damit der Arbeitsvertrag außerhalb des tarifrechtlichen Bereichs. In den Fällen, in denen das Mißverhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der Entlohnung extrem sei, so daß von der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit oder Wucher auszugehen sei, greife § 612 BGB ein und es müsse das ortsübliche Arbeitsentgelt für diese Beschäftigung gezahlt werden. In diesem Fall orientiere man sich wiederum an den tariflichen Arbeitsentgelten.

In den einzelvertraglichen Vereinbarungen falle auf, daß vielfach gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auf den gesetzlichen Mindesturlaub, gänzlich ausgeschlossen oder eingeschränkt würden. Auch eine solche Vereinbarung wäre nach § 134 BGB nichtig. Da es sich um Individualansprüche handele, müsse sie der jeweilige Arbeitnehmer persönlich einklagen. Ein weiteres Problem sei die Überschreitung der Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz. Dies sei besonders dort problematisch, wo eine derartige Drucksituation bestehe, daß die Leistung weit über die höchstzulässige Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz hinausginge. Hier bestünde die Möglichkeit, durch die Gewerbeaufsichtsämter einzuschreiten, Bußgelder zu verhängen oder in besonders schweren Fällen auch Freiheitsstrafen zu erwirken.

Ein weiteres Problem sei die betriebsinterne Schulung von Mitarbeitern. Die Gestaltung einer innerbetrieblichen Schulung sei prinzipiell Sache des Arbeitgebers. Allerdings habe der Arbeitgeber Schutzpflichten gegenüber den Arbeitnehmern betreffend die Gesundheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter. Ein rechtswidriges Verhalten des Arbeitsgebers könne indes nur durch Anstrengung eines Verfahrens durch einzelne Arbeitnehmer überprüft werden. Sinnvoll wäre nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hier eine Klarstellung, daß ein Arbeitnehmer die Teilnahme an einer innerbetrieblichen Schulung sowie deren Fortsetzung jederzeit ablehnen könne, wenn die Schulung im Inhalt und der Methode sein Persönlichkeitsrecht oder sonstige Rechte verletze. Auch wäre eine Regelung hilfreich, wonach der Arbeitnehmer nicht zum Stillschweigen über innerbetriebliche Schulungen verpflichtet werden könne und ein Recht zur Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden bekäme, wenn in der Schulung gegen Grundrechte der Arbeitnehmer oder gegen Strafgesetze verstoßen werde oder der Arbeitnehmer zur Verletzung der Rechte anderer aufgefordert werde.

Ein weiterer Problemkreis sei die Situation von Angehörigen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen, wenn sie in Arbeitsverhältnissen außerhalb der jeweiligen neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe beschäftigt seien. Bei vielen Arbeitgebern wachse das Bedürfnis, sich gegen die Einstellung von Mitgliedern neuer religiöser oder ideologischer Gemeinschaften oder Psychogruppen zu schützen. Dies betreffe insbesondere solche Organisationen, zu deren erklärten Zielen die Gewinnung von Einfluß im Wirtschaftsleben gehöre. Zu den Mitteln, mit denen der Arbeitgeber sich schützen könne, gehöre zunächst die Befragung der Bewerber im Einstellungsgespräch bzw. im Personalfragebogen bzw. die Aufnahme entsprechender Erklärungen des Arbeitnehmers in den Arbeitsvertrag. Das Fragerecht sei nur dann als Mittel anerkannt, wenn der Arbeitgeber einen berechtigtes und billigenswertes, schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung seiner Fragen habe. Dies folge aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Ein entsprechendes Interesse nehme das Bundesarbeitsgericht immer dann an, wenn es um die Feststellung solcher Informationen gehe, die für die Feststellung der Eignung für den

Arbeitsplatz erforderlich seien. So seien z. B. Fragen nach der religiösen oder weltanschaulichen Prägung dann anerkannt, wenn es um die Beschäftigung bei sogenannten Tendenzträgern gehe. Im übrigen sei jedoch die Frage nach der Religion oder Weltanschauung unzulässig. Hier sei noch einmal darauf hinzuweisen, daß durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, Scientology nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen, die Frage nach der Zugehörigkeit zu Scientology zulässig sei. Auch die Zugehörigkeit zu Organisationen, die keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften seien, sei in der Regel für die Eignung eines Bewerbers für den jeweiligen Arbeitsplatz nicht maßgeblich. Daher müsse man regelmäßig ein Recht des Arbeitgebers, nach der Zugehörigkeit zu Vereinen oder Organisationen zu fragen, verneinen. Zulässig sei die Frage nur dann, wenn die Zugehörigkeit zu einer ganz spezifischen Organisation für unvereinbar mit der Tätigkeit in dem Unternehmen gehalten werde. Für das Fragerecht der privaten Arbeitgeber sei auch zu berücksichtigen, daß diese weitaus freier seien, als die öffentlichen Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang sei auch von Interesse, daß nach dem Selbstverständnis von Scientology auf die Frage, ob der Betreffende Scientologe sei, die Unwahrheit gesagt werden dürfe. Dagegen dürfe auf die Frage, ob die Technologie von L. Ron Hubbard angewendet würde bzw. ob der Betreffende Mitglied der IAS sei, ausschließlich die Wahrheit gesagt werden. Ein Arbeitnehmer, der eine zulässige Frage des Arbeitgebers nach der Zugehörigkeit zu einer neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe falsch beantworte, müsse damit rechnen, daß der Arbeitgeber ein Recht zur Anfechtung des Arbeitsverhältnisses nach § 123 BGB habe. Eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber sei, als Anlage zum Arbeitsvertrag oder im Arbeitsvertrag eine Zusicherung vorzusehen, in der der Arbeitnehmer zusichern müsse, nicht Mitglied einer entsprechenden Organisation zu sein oder zu werden. Auch das komme selbstverständlich nur insoweit in Betracht, als ein Fragerecht des Arbeitgebers jeweils gegeben sei. Während des Arbeitsverhältnisses sei die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation eher zweifelhaft. Das Bundesarbeitsgericht lege das Fragerecht im laufenden Arbeitsverhältnis sehr restriktiv aus.

Zu Kündigungen von Mitgliedern neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen allgemein sei aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bisher kein Fall bekannt geworden, wonach allein die Zugehörigkeit zu einer neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe die Kündigung gerechtfertigt hätte. Vielmehr müßten andere Merkmale hinzukommen, die die Eignung für den jeweiligen Arbeitsplatz ausschlössen. Eine Möglichkeit sei außerdem die Druckkündigung in Fällen, in denen andere Beschäftigte, Kunden oder andere Personen einen Druck ausübten auf den Arbeitgeber, den Beschäftigten, der Mitglied einer neuen religiösen oder ideologischen Gemeinschaft oder Psychogruppe sei, zu entlassen, und der Arbeitgeber keine andere Möglichkeit habe, diesen Konflikt zu lösen, als durch Entlassung. Im übrigen komme eine Kündigung dann in Betracht, wenn ein Mitarbeiter sich aktiv im Sinne seiner Organisation im Betrieb betätige und dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse an die Organisation verraten habe, Betrügereien zugunsten der Organisation begangen habe, oder während der Arbeitszeit bei den anderen Beschäftigten des Unternehmens für die Organisation geworben habe und dabei Mittel des Arbeitgebers benutzt habe. Dazu gebe es zwei Entscheidungen von Arbeitsgerichten, die mittlerweile durch die Landesarbeitsgerichte Berlin und Rheinland-Pfalz bestätigt worden seien. Daß solche Kündigungen zulässig seien, sei im übrigen nicht spezifisch für das hier behandelte Problemfeld.

5.5.5 Neu zu schaffende Rechtsvorschriften

5.5.5.1 Einrichtung einer Stiftung im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“

Einleitung

Die Diskussion um immer wieder auftretende Probleme im Zusammenhang mit den neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen hat bei der Diskussion innerhalb der Enquete-Kommission dazu geführt, sich intensiv mit den notwendigen Anforderungen zur Aufklärungsarbeit, aber auch zur möglichen Konfliktminimierung auseinander zu setzen.

Feststellbar ist, daß es sich um zahlreiche Konflikte auf individueller, familiärer und gesamtgesellschaftlicher Ebene handelt.

Die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen privaten Beratungs- und Informationsstellen bzw. Selbsthilfegruppen stehen seit langer Zeit in der aktiven Betreuungs- aber auch Auseinandersetzungsebene mit den problematischen Gruppen.

Bei der Anhörung zu Art. 4 GG wurde von den geladenen Sachverständigen zum Thema „Staatliche Förderung privater Beratungsstellen“ deutlich gemacht, daß eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit davon abhängt, wie die Beratungsstellen ihre Aufklärungsarbeit leisten.

Wie die nichtöffentliche Anhörung der „Beratungs- und Informationsstellen für sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vom 2. 12. 1996 ergeben hat, erachteten es auch die Vertreter der angehörten Stellen für sinnvoll, eine Stiftung zu schaffen, die übergeordnet Rechtshilfe und finanzielle Unterstützung für die Beratungsstellen selber sowie für Aussteiger und sonstige Betroffene leisten soll.

Form der Stiftung

Es sollte eine öffentlich-rechtliche Stiftung vom Bund und von den Ländern gemeinsam gebildet werden. Mit der Verknüpfung der Länder und des Bundes wird politisch bundesweit die Notwendigkeit einer gemeinsamen Herangehensweise dokumentiert. Ein wissenschaftlicher Beirat sollte die Arbeit der Stiftung begleiten.

Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung sollte folgende Aufgabenfelder abdecken:

- Schaffung eines inhaltlich und finanziell qualifizierten Rahmens für die mit der Thematik befaßten Beratungsstellen;
- Anregung oder Durchführung von Forschungsarbeiten, selbständig oder durch Vergabe von Aufträgen;
- systematische Erfassung des bestehenden Materials in einer Bibliothek bzw. Publikation durch neue Medien für die Allgemeinheit;
- Aufklärung der Öffentlichkeit durch Publikationen, die selbst herausgegeben oder angeregt werden;
- Erarbeitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für mit der Thematik befaßte Personen;
- Aufarbeitung von einschlägiger, z. B. sozialpädagogischer und psychologischer Literatur zum Thema, die in Form von Empfehlungshandreichungen an die mit der Thematik befaßten Institutionen gegeben werden kann;
- Förderung des nationalen und internationalen Austauschs beispielsweise durch Fachkongresse;
- Vermittlung zwischen den einzelnen mit der Thematik befaßten Stellen sowie ggf. zwischen Einzelpersonen und Beratungsstellen;
- Beratung von Einzelpersonen und privaten Beratungsstellen.

5.5.5.2 Einführung einer gesetzlichen Regelung betreffend die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen

Über die Rechtmäßigkeit staatlicher Förderung für eingetragene Vereine, die sich kritisch mit den Zielen und Aktivitäten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen auseinandersetzen, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Jahr 1992 entschieden.

Streitbefangen war im einen Fall die Förderung einer Dachorganisation als Zusammenschluß von natürlichen Personen und Vereinen, die in Deutschland und Österreich ansässig sind und sich mit Problemen der sogenannten neureligiösen Bewegungen befassen durch die Bundesrepublik Deutschland (BVerwG, Urt. v. 27. März 1992, 7 C 21.90, in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwGE – Bd. 90, S. 112ff.); im zweiten Fall ging es um die städtische Förderung eines Vereins, der als Träger der freien Jugendhilfe unter anderem Aufklärung sowie Rat und Hilfe für Betroffene im Zusammenhang mit „destruktiven Kulten" zur Verfügung stellt (BVerwG, Urt. v. 27. März 1992, 7 C 28.90). In beiden Fällen klagten von der Tätigkeit des jeweils geförderten und beigeladenen Vereins betroffene eingetragene Vereine gegen die Förderung.

In beiden Fällen erkannte das BVerwG, daß den Klägern der Schutz des Art. 4 GG zukommt.

Im ersten Fall hat das BVerwG festgestellt, daß die Beklagte durch die Förderung des beigeladenen Vereins zielgerichtet in Grundrechte der Kläger eingreife. Nach der Vereinssatzung des Beigeladenen sei es das Vereinsziel, „religiösen und ideologischen Mißbräuchen", die neuen religiösen Bewegungen unterstellt würden, entgegen zu treten und die Öffentlichkeit hierüber aufzuklären. Dieses Vereinsziel solle durch die staatliche Förderung unterstützt werden.

Für den zielgerichteten Eingriff in die Grundrechte der Kläger durch die staatliche Förderung des Beigeladenen bedürfe die Beklagte einer Ermächtigungsgrundlage. Anders als im Falle eigener Äußerungen des Staates könne eine Ermächtigung nicht in der Befugnis der Bundesregierung zur Öffentlichkeitsarbeit gesehen werden. Diese Befugnis sei Ausdruck ihrer Funktion als Organ der Staatsleitung und stelle eine verfassungsunmittelbare Eingriffsermächtigung dar. Demgegenüber sei die Förderung eines privaten Vereins aus den Mitteln des Bundeshaushalts eine (echte) Verwaltungstätigkeit des Bundes. Auch unterliege der Staat, wenn er sich selbst warnend über das Wirken bestimmter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften äußere, hierbei im Interesse der betroffenen Grundrechtsträger der Pflicht zur Zurückhaltung und Sachlichkeit. Dieser rechtlichen Bindungen könne er sich nicht dadurch entledigen, daß er einen Verein fördere, dem seinerseits das Grundrecht der Meinungsfreiheit Äußerungen bis an die Grenze der Schmähkritik ermögliche. Die damit den Staat treffende Pflicht, bei Förderungsmaßnahmen der in Rede stehenden Art strikt auf Neutralität zu achten sowie im Verhältnis der Grundrechtsträger untereinander eine willkürliche oder unverhältnismäßige Beschränkung des Grundrechts aus Art. 4 GG zu vermeiden, führe ebenfalls zum Erfordernis einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (BVerwGE Bd. 90, S. 112ff., S. 124).

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß es an der erforderlichen Eingriffsermächtigung fehle und die Bundesregierung nicht das Recht habe, den Beigeladenen institutionell oder bezogen auf Projekte im Zusammenhang mit den Klägern zu fördern.

Ähnlich argumentierte das BVerwG auch im zweiten Fall. Die Förderung des Beigeladenen berühre das Grundrecht des Klägers auf ungestörte Ausübung des religiösen Bekenntnisses. Der Beigeladene setze sich, wie seine Publikationen und seine Aktivitäten in der Vergangenheit gezeigt hätten, entsprechend seiner Satzung mit dem Kläger kritisch bis abwertend auseinander und die Beklagte unterstütze ihn dabei durch die Fördermittel in Kenntnis dieser Zielrichtung. Die Entscheidung über die Förderung knüpfe an Inhalt und Zielrichtung der Arbeit des Beigeladenen an. Für die Förderung sei eine besondere Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes erforderlich. Hieran fehle es, so daß die Förderung des Beigeladenen schon deshalb rechtswidrig sei.

Die Bundesregierung hat sich zu den Auswirkungen dieser Entscheidungen schriftlich geäußert.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, MdB, hat der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogrup-

pen" mit Schreiben vom 9. Oktober 1997 mitgeteilt, die institutionelle Förderung des Beigeladenen im Verfahren 7 C 21.90 sei mit Bescheid vom 16. Juli 1992 eingestellt worden.

Darüber hinaus habe das Ministerium vor dem Hintergrund der dargestellten Entscheidungen einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die vom BVerwG geforderte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Förderung darstellen sollte. Vorgesehen sei gewesen, § 14 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) um einen Abs. 3 zu ergänzen mit dem Wortlaut:

„Im Rahmen der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen auch Maßnahmen durchgeführt werden, die über Aktivitäten von Gruppierungen unterrichten und aufklären, von denen Gefährdungen für junge Menschen ausgehen können (Jugendsekten und Psychogruppen)."

Die Bemühungen, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur staatlichen Förderung privater Informations- und Beratungsstellen zu schaffen, seien bei der Ressortabstimmung indes an erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gescheitert. Nach den Darstellungen in dem Schreiben der Bundesministerin ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen generell ausgeschlossen, eine im Sinne der Urteile des BVerwG erforderliche gesetzliche Grundlage für die Förderung zu schaffen.

Die Enquete-Kommission hat sich eingehend mit der Problematik der staatlichen Förderung von Informations- und Beratungsstellen befaßt und hierzu auch die Verfassungsrechtsexperten in der Anhörung am 12. Dezember 1996 befragt.[321]) Dabei wurde einerseits von den Experten hervorgehoben, daß das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung mit der Frage der mittelbaren Eingriffslatenz durch die Förderung zusammenhinge. So könne den Entscheidungen des BVerwG entnommen werden, daß beispielsweise das bloße Sammeln von Informationen durch den geförderten Verein nicht zu einem Grundrechtseingriff führe. Abgesehen von der in der Anhörung vertretenen, aber von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichenden Auffassung, daß Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung einen gültigen Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit darstelle, wurden gegen eine gesetzliche Regelung zur Förderung von privaten Informations- und Beratungsstellen jedenfalls dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben, wenn diese zum Schutz von durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützen Rechtsgütern erforderlich sei.

Um dieser Schutzpflicht zu genügen, sind auch solche Regelungen nicht generell ausgeschlossen, die Eingriffe in das nach herrschender Meinung schrankenlos gewährleistete Grundrecht der Religions- und Bekenntnisfreiheit darstellen. In diesem Zusammenhang hat *Herzog* darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des BVerfG in vorbehaltlose Grundrechte in dem Umfang eingegriffen werden darf, in dem dies zum Schutz solcher Rechtsgüter erforderlich ist, die in der Verfassung selbst verankert und dem Staat zur Beachtung aufgegeben sind. So sei der Staat nicht nur im Falle des Ritualmordes, sondern auch bei Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen im Rahmen eines Exorzismus zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit verpflichtet[322]).

Nach den der Enquete-Kommission vorliegenden Erkenntnissen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Anwendung physischer Gewalt in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen generell ausgeschlossen ist. Vielmehr wurde bereits im Zwischenbericht der Kommission dargestellt, daß in den Anhörungen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auch Fälle von physischer Gewalt gegen Kinder (körperliche Züchtigungen, Zwangsmeditation und sexuelle Ausbeutung) geschildert wurden. Auch fanden sich in Anhörungen über die Situation erwachsener Mitglieder von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Hinweise auf mögliche Freiheitsberaubungen. Darüber hinaus wurde über Meditationstechniken berichtet, die positive, im Einzelfall und unsachgemäß angewendet aber auch sehr negative Auswirkungen für den Einzelnen haben könnten. In der Öffentlichkeit haben Fälle, in denen Mitglieder von neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Massenselbstmorde versucht oder begangen haben, große Aufmerksamkeit erregt.

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es nicht für ausgeschlossen, eine gesetzliche Regelung zu finden, die es erlaubt, eine private Beratungs- und Informationsstelle staatlich zu fördern, wenn sie sachlich und unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsausübung die Öffentlichkeit oder Einzelne über möglicherweise mit dem Eintritt in bestimmte Gruppierungen verbundene Gefahren informiert und über Ausstiegsmöglichkeiten berät (vgl. hierzu auch die Handlungsempfehlung im Kapitel 6.2.2.2).

5.5.5.3 Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

In den vergangenen 20 Jahren hat sich in der Bundesrepublik Deutschland ein mittlerweile vollkommen unübersichtlicher „Psychomarkt" gebildet, dessen Expansion immer weiter fortgeschritten ist. Nach Erkenntnissen der Enquete-Kommission sind mittlerweile ca. tausend Ansätze, Methoden, Techniken und Verfahren auf diesem Markt zu erkennen. Die Angebote zielen auf Heilung bei psychischen oder psychosomatischen Störungen, Bewältigung von Lebenskrisen, Veränderung der Lebenssituation, Verbesserung der geistig-seelischen Fähigkeiten, Steigerung der Durchsetzungsfähigkeit oder Konfliktbewältigung und Selbstbehauptung. Auch Seminare für Persönlichkeitstraining, die im Rahmen der

[321]) Vgl. Darstellung der Anhörung im Zwischenbericht der Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 17.

[322]) Vgl. Herzog, R., in: Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand 1996, Art. 4 Rdnr. 112.

betrieblichen Personalentwicklungsarbeit sehr geschätzt werden, zählen zu diesem Psychomarkt. Für diese Angebote wird mittlerweile in der Verkehrssprache der Begriff Lebensbewältigungshilfe benutzt.

Die Anbieter stammen aus völlig unterschiedlichen Bereichen. Auf dem Markt arbeiten esoterische Gruppen, Geistheilergemeinschaften und Neuoffenbarer mit Erlebnis- und Heilungsangeboten, exotische bzw. fremdreligiöse Gemeinschaften mit Erlebnis-, Meditations- und Heilungsangeboten, sogenannte Psychogruppen mit Angeboten für die Persönlichkeitsentwicklung und sogenannten Erfolgskursen sowie eine unüberschaubare Anzahl von Einzelanbietern. Ebenso unübersichtlich ist die Bandbreite von Methoden und Kombinationen aus verschiedenen Methoden, die angeboten werden. Nach Erkenntnissen der Enquete-Kommission, die durch die in Auftrag gegebene Untersuchung über den alternativen Lebenshilfemarkt gestützt werden, arbeiten die Anbieter mit einem Konglomerat vielfacher Methoden, die zumeist aus verschiedenen Bereichen stammen. Hierzu gehören unzählige Körpermethoden, bewußtseinsverändernde Techniken, kreative Methoden, esoterische Heil- oder Deuteverfahren. Daneben existieren relativ klar umrissene Methoden und Schulen. Die Zahl der Methoden entwickelt sich ständig weiter. Für den Konsumenten ist eine Orientierung auf diesem unüberschaubaren Markt weder auf der inhaltlichen noch der finanziellen Seite möglich.

So haben sich in der letzten Zeit auch Klagen der Verbraucher gemehrt, die auf negative Persönlichkeitsveränderung, schädliche Gesundheitsfolgen und finanzielle Übervorteilung abzielen. Dies liegt auch an der fehlenden Transparenz der Angebote, die dem Verbraucher ermöglichen würde, sich vor dem Vertragsabschluß mit einem kommerziellen Dienstleistungsanbieter über die Qualifikation der Anbieter, die angewandten Methoden, Dauer der Kurse und finanzielle Verpflichtungen zu informieren. Bei der Schaffung der Transparenz kann und soll es nicht um die Zerschlagung eines Marktes gehen, der das Spiegelbild eines gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Programmen zur Lebensbewältigungshilfe ist und somit entsprechend der ständig steigenden Nachfrage eine Funktion in der Gesellschaft erfüllt. Dennoch bedarf der einzelne Konsument einer Verbraucherschutzregelung, die den Konsumenten in die Lage versetzt, sich vor dem Vertragsschluß über die möglichen Folgen zu orientieren und eine auf diesen Kenntnissen aufgebaute Entscheidung für sich selbst zu treffen.

Unerforscht sind auch typische Risikoprofile von Methoden und Techniken, so daß es geschädigten Kunden nahezu unmöglich ist, Lebensbewältigungshelfer für eine Schädigung aufgrund eines Kunstfehlers haftbar zu machen. Aus diesem Grund mußte auch die im Entwurf für ein gewerbliches Lebensbewältigungsgesetz ursprünglich vorgesehene Beweiserleichterung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch geschädigte Kunden entfallen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt den Anbietern auf dem Psychomarkt zum Schutz ihrer Kunden eine ständige Überprüfung ihrer Angebote auf Verträglichkeit und Sicherheit auch bezüglich ungewollter Nebenwirkungen durch den Gebrauch anerkannter Qualitätssicherungsverfahren in Psychotherapie und psychosozialer Praxis, um das gesundheitliche Gefahrenpotential zu minimieren.

Da die Enquete-Kommission der Auffassung ist, daß das geltende Recht oft keinen wirksamen Schutz der Betroffenen gewährleistet, befürwortet sie, wie in Ziffer 6.2.3 ausgeführt, die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

5.5.5.4 Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen

Nach derzeitiger bundesdeutscher Rechtslage gibt es keine Möglichkeit, juristische Personen und Personenvereinigungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das geltende Strafrecht knüpft an das individuelle Verschulden an, die Strafe setzt individuelle Schuld voraus.

Im Bereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ergeben sich dort Probleme, wo Mitglieder von Gruppierungen Straftaten begehen, die mit der Zugehörigkeit zur Gruppe und der konkreten Aufgabe des Mitglieds zusammenhängen. So ist es zum Beispiel im Hinblick auf die Drogenrehabilitationseinrichtung „Narconon" zur Verurteilung eines Verantwortlichen wegen des Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz gekommen. Die Art der Behandlung bei „Narconon" richtet sich aber nach Regelungen und Methoden, die aufgrund von internen Anweisungen der Scientology-Organisation vorgegeben sind. Verurteilungen dieser Art können nach dem deutschen Strafrecht jedoch stets nur individuelle Mitglieder treffen, auch wenn sie nach den Vorgaben und entsprechend der Lehre einer Vereinigung gehandelt haben.

In diesem Fall wie auch in anderen Fällen, in denen einzelne Verantwortliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, waren entsprechend der Gesetzeslage hinsichtlich der Strafzumessung auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des jeweils Beschuldigten zu berücksichtigen. Dies führt in Einzelfällen dazu, daß sich Geldstrafen an sehr geringen Einkünften orientieren müssen, obwohl die entsprechende Straftat im Auftrag oder jedenfalls im Interesse einer möglicherweise sogar internationalen und wirtschaftlich starken Organisation begangen wurde.

Darüber hinaus führt diese Rechtslage dazu, daß es für die in Frage stehenden Organisationen möglich wird, in der Öffentlichkeit zu argumentieren, die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe richteten sich nicht gegen die Organisation selbst, vielmehr handele es sich um ein bedauerliches Fehlverhalten Einzelner. Dieses Argumentationsmuster zeigte sich beispielsweise im Zusammenhang mit einer staatsanwaltlichen Durchsuchung von Räumlichkeiten der Scientology-Organisation in München wegen des

Verdachts u.a. des Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß der Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personenvereinigungen von Relevanz für den Problemkreis der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ist.

Die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen war Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Sommer 1997 und eines internationalen Kolloquiums des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Anfang Mai 1998.

Zu diesem Problem liegt ein erster Diskussionsentwurf des hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vor. Wie der Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 18. November 1997 mitgeteilt hat, wird das Bundesministerium der Justiz sich aus rechtsvergleichender und europarechtlicher Sicht mit dem Problemfeld befassen. Darüber hinaus hat der Bundesjustizminister mitgeteilt, daß das Thema Gegenstand der Arbeit der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems sein wird.[323]) Die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drsucksache 13/9682) zu diesem Komplex liegt noch nicht vor.

Auch wenn die bisherige Diskussion zunächst den Bereich der Unternehmenskriminalität betrifft, so zeigen sich doch Parallelen zum Themenbereich der Enquete-Kommission. Zum einen können bei neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Situationen bestehen, in denen das einzelne Mitglied aufgrund der Befolgung der Lehre und der Praktiken der Gruppe in strafrechtliche Konflikte gerät; zum anderen sind – wie im Wirtschaftsbereich – Konstellationen denkbar, in denen ein organisiertes Zusammenspiel vieler Einzelpersonen stattfindet, welches bei strafrechtlich relevanten Folgen die persönliche Einzelverantwortung der Handelnden nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit erwarten läßt.

Daher spricht sich die Enquete-Kommission für die weitere Beratung und Prüfung aus, um adäquate Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen zu erreichen (vgl. Kapitel 6.2.2.4).

5.5.5.5 Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung sogenannter Pyramidenspiele

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. 10. 1997 (5 StR 223/97)[324]) ist zwar geklärt, daß das Organisieren von sogenannten Pyramidenspielen (vgl. Kap. 5.3) als verbotene progressive Kundenwerbung (§ 6c Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu bestrafen ist. Dennoch empfiehlt es sich, entsprechend dem österreichischen Recht einen selbständigen Straftatbestand für die Veranstaltung von Pyramiden- bzw. Kettenspielen zu schaffen.

Das In-Gang-Setzen und die Organisierung derartiger Gewinnspiele unter unlauterem Einsatz verhaltenspsychologischer Beeinflussungstechniken zur Gewinnung von Mitspielern hat sich zu einem ernsten Problem entwickelt.[325]) Durch das In-Gang-Setzen und das Betreiben derartiger Spiele werden Millionenschäden verursacht und Bürger nicht selten in den Ruin getrieben.

Durch § 6c UWG werden die Pyramidenspiele als ein Sonderfall progressiver Kundenwerbung beim Waren- und Dienstleistungsverkauf eher zufällig erfaßt. Deshalb war es bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch strittig, ob die Veranstaltung derartiger Pyramidenspiele überhaupt unter § 6c UWG fällt. Von der derzeitigen Fassung des § 6c UWG geht daher keine klare Warnfunktion aus. Nur einem Rechtskundigen ist es derzeit möglich, Pyramidenspiele unter diese Vorschrift zu subsumieren.

Hinzu kommt, daß derzeit nur Nichtkaufleute durch § 6c UWG geschützt werden. Eine Differenzierung zwischen Nichtkaufleuten und Kaufleuten bei der Veranstaltung von Pyramidenspielen erscheint nicht gerechtfertigt. Die Beteiligung von Kaufleuten an einem Pyramidenspiel hat keinen geringeren Unrechtsgehalt als die von Nichtkaufleuten.

Zur Prävention sollten im gesetzlichen Tatbestand die verschiedenen verbotenen Beteiligungsnormen, nämlich das In-Gang-Setzen, die Werbung oder eine sonstige Förderung beschrieben werden. Schließlich sollten auch unterschiedliche Strafandrohungen nach Schwere des angerichteten Schadens geschaffen werden. Systeminitiatoren, die u. U. einen Millionengewinn machen, entfalten in der Regel eine erheblich höhere kriminelle Energie, als Spielteilnehmer, die auf einer unteren Stufe weitere Mitspieler angeworben haben. Dem trägt die Strafandrohung in § 6c UWG derzeit keine Rechnung. Zu prüfen ist auch, ob der neue Tatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollte.

[323]) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind im übrigen bereits durch den Rechtsakt des Rates vom 19. Juni 1997 über die Ausarbeitung eines zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert, eine ggf. auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im Zusammenhang mit bestimmten Straftatbeständen einzuführen (vgl. Amtsblatt der EG Nr. 97/C 221/02). Art. 3 und 4 des zweiten Protokolls verlangen von den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, nach denen eine juristische Person insbesondere im Zusammenhang mit Betrug, Bestechung und Geldwäsche verantwortlich gemacht werden kann.

[324]) NJW 1998, S. 390 ff.

[325]) Vgl. Willingmann, NJW 1997, S. 2932.

6. Stellungnahme und Handlungsempfehlungen

6.1 Stellungnahme der Enquete-Kommission zu dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen[326])

In zweijähriger Arbeit (Mai 1996 bis Mai 1998) hat die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" die im deutschen Sprachraum quantitativ wie qualitativ bislang intensivste Analyse des Phänomens der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen durchgeführt. Diese bezog sich auf die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, d. h. auf den organisierten, fest institutionalisierten Teil des Phänomens, wie auf das notwendig miteinzubeziehende, oft informelle Umfeld, den sogenannten Psychomarkt, den Markt und die Angebote der Lebensbewältigungshilfe, Mischformen zwischen (vorgeblich) religiös, weltanschaulich und ideologischer Zielsetzung und Wirtschaftsbetrieb, schließlich Strukturvertriebe. Primärer Gegenstand der Analyse waren die in diesem Zusammenhang auftretenden Gefahren und Konflikte. Diese sollten erhoben werden, um das hier liegende Gefahrenpotential realistisch einschätzen und Maßnahmen der Information und Prävention, des Schutzes und der Hilfe initiieren zu können.

Die Resultate der Enquete-Kommission knüpfen vielfach an frühere Untersuchungen und Berichte staatlicher Stellen (Berichte der Bundesregierung und der Länder) und gesellschaftlicher Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften etc.) an und wollen diese fortführen. Als Folge des problem- und konfliktbezogenen Ansatzes der Enquete-Kommission findet keine Auflistung der Gruppen statt.

Die Ergebnisse lassen sich sehr komprimiert so formulieren: Das zahlenmäßig eher als gesellschaftliche Minderheit einzuschätzende Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zeigt ein die quantitative Dimension beträchtlich übersteigendes Konfliktpotential, dessen Ursache vor allem die Qualität, d. h. Zustandekommen, Ausmaß, Zielsetzung und Folgen hier stattfindender Bindungen und daraus resultierender Lebensverbindlichkeiten ist. Einzelne Gruppen weisen darüber hinaus ein hohes politisches Konfliktpotential auf.

Dabei läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Sicherheit sagen:

Die individuell und im sozialen Nahbereich festzustellenden, aus solchen Bindungen und Verbindlichkeiten resultierenden Konflikte dominieren bei weitem. Dies betrifft Ehe und Familie, Eltern-Kinder-Verhältnis, körperliche und psychische Gesundheit, finanzielle Verpflichtungen etc. Die hier auftretenden Konflikte sowie deren Implikationen und Konsequenzen haben auch rechtliche – in selteneren Fällen strafrechtliche – Aspekte. Solche Bindungen im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen samt genanntem Umfeld kommen in aller Regel nicht einseitig zustande, d. h. nicht allein als Folge unter Umständen manipulativer Werbe- und Konversionsstrategien von Gruppen und deren Protagonisten. Menschen suchen und finden hier Antworten auf individuelle und soziale Lebensprobleme und Sinnfragen und lassen sich deshalb auf mehr oder minder intensive Bindungen und Verbindlichkeiten ein. Dabei überwiegen die zeitlich begrenzten Engagements gegenüber Dauerbindungen. Die hier liegenden Probleme und Gefahren können beträchtlich sein, es muß jedoch auch der individuelle und soziale Zugewinn, den Menschen erfahren (können), mit in Betracht gezogen werden.

Ein zentrales Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission in diesem Zusammenhang ist, daß es keine spezifische „Sektenbiographie" gibt. Vielmehr muß für das Verständnis der Zuwendung zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen die gesamte individuelle Lebensgeschichte betrachtet werden. Es ist festgestellt worden, daß mit der Einmündung in derartige Gemeinschaften eine lebensgeschichtliche Problematik mit unterschiedlichem Erfolg bearbeitet wird. Ein Schlüsselwort in diesem Sinn ist die ‚Passung'.[327]) Solche lebensgeschichtlich relevanten Aspekte müssen in der öffentlichen Diskussion stärker berücksichtigt werden.

Ein eigenes Thema sind Kinder und Jugendliche in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen. Ohne die Probleme einer engen, rigiden und abschließenden Sozialisation zu verkennen, muß man sich vor Pauschalurteilen hüten. Ferner gilt auch hier das Elternrecht der religiösen Erziehung, und keineswegs können einseitig modernisierte Erziehungs- und Lebenskonzepte gegenüber traditional motivierten begünstigt werden.[328]) Zum Eingriff bei realer psychischer oder physischer Gefährdung von Kindern reicht das vorhandene rechtliche Instrumentarium. Es muß freilich besser bekannt sein und auch angewendet werden.[329])

Die nicht zu bestreitenden religiösen und weltanschaulichen Motive und Implikationen der Zugehörigkeit zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen begrenzen staatliches Handeln. Der Staat hat gemäß der in Artikel 4

[326]) S. hierzu das Sondervotum der Mitglieder der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" Ursula Caberta y Diaz, Alfred Hartenbach MdB, Dr. habil. Hansjörg Hemminger, Renate Rennebach MdB, Gisela Schröter MdB, Dr. Bernd Steinmetz, Prof. Dr. Hartmut Zinser, S. 398.

[327]) Vgl. auch Kap. 3.6 sowie den Anhang.

[328]) Vgl. auch Kap. 5.2.

[329]) Vgl. auch Kap. 5.5.4.3.

Grundgesetz festgeschriebenen Neutralität und Toleranz die Entscheidung und das Bekenntnis des einzelnen zu seinem Glauben zu respektieren. Allerdings ist er zum Handeln verpflichtet, wo grundlegende Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger verletzt werden. Darüber hinaus kann und sollte der Staat in präventiver Weise über mögliche Gefahren aufklären.[330])

Auch zeitlich oder vom Umfang des individuellen Engagements her begrenzte Bindungen und Verbindlichkeiten, etwa bei Angeboten des „Psychomarkts" und der Lebensbewältigungshilfe, können weitreichende Konsequenzen z. B. psychischer oder finanzieller Natur haben. Ohne Pauschalierung ist festzuhalten, daß zumindest ein Teil der in sogenannten „Psychogruppen" praktizierten oder auf dem Psychomarkt angebotenen Techniken und Therapien erhebliche Eingriffe in die menschliche Psyche darstellen können, so daß entweder auf Grund der Problematik der Techniken und Therapien selbst oder auf Grund ungekonnter Praxis Menschen seelischen und körperlichen Schaden erleiden können.

Die Annahme einer „Sekten-Konversion" durch eigene „Psychotechniken" wie „Gehirn-, Seelenwäsche" oder „Psychomutation" ist zugunsten breiter angelegter Modelle aufzugeben[331]). Gleichwohl kann es im Zusammenhang der Zugehörigkeit zu neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu Formen massiver psychosozialer Abhängigkeit kommen, zumal wenn dies durch bestimmte Techniken und Therapieformen gefördert wird. In diesem Zusammenhang sind zwar die Eigenaktivität und Selbstbestimmung des einzelnen nicht aufgehoben, sie können aber massiv überlagert werden. Zumal labile, vulnerable und prämorbide Personen können hier besonders gefährdet sein.

Gezielt kriminelles Handeln und Verhalten ist feststellbar und wird durch die massive Innen-Außenspannung mancher Gruppen im Sinn einer potentiellen oder latenten Kriminogenität begünstigt, ist aber gegenüber den angesprochenen Konflikten im individuellen und sozialen Nahbereich sekundär.

Nur ein Teil der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ist massiv konfliktträchtig. Hierbei ist auch die Dynamik der Gruppenentwicklungen mit zu berücksichtigen, entweder in Richtung Öffnung, Veralltäglichung etc. oder in Richtung Abschließung, Radikalisierung etc. Die Enquete-Kommission konnte sich bei ihren Gruppenanhörungen ein Bild davon machen, daß bei einigen in der Vergangenheit regelmäßig als hoch problematisch angeführten Gruppen Prozesse der Veränderung und Öffnung zumindest initiiert und auf den Weg gebracht sind. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten. Auf jeden Fall ist vor einer undifferenzierten Fortschreibung einmal getroffener Zuordnungen zu warnen. Es können allerdings auch bei weniger konfliktträchtigen Gruppen einschneidende Konflikte von beträchtlicher Lebensrelevanz auftreten, z. B. im Zuge von religiös-weltanschaulichen Konversionsprozessen und daraus resultierenden Veränderungen im Leben Einzelner und von Gemeinschaften.

Bezüglich der laut Einsetzungsbeschluß hier besonders zu untersuchenden Gruppenstrukturen, Aktivitäten und Ziele ist festzustellen, daß diese zunächst und grundsätzlich nicht aus dem Rahmen von Religionen, religiöser Gruppen, Weltanschauungsgemeinschaften, aber auch anderer gesellschaftlicher Gruppen fallen. Es kann dem zumal religiösen und weltanschaulichen Gruppen eigenen Anspruch auf Verbindlichkeit in der Lebensführung, der damit u. U. verbundenen besonderen Ausprägung von Autorität, Tradition etc., eine latente Konfliktträchtigkeit eignen, die freilich als an sich unproblematisch anzusehen ist. Die Kumulierung solcher Merkmale, etwa starkes Autoritätsgefälle, massive Innen-Außen-Spannung („Isolation" und „Insulation"), „dissidente Weltanschauungen" und „deviante Lebensformen", die Herausbildung totalisierender Gegen- und Subkulturen, kann eine beträchtliche Konfliktverschärfung bewirken. Für die Aktivitäten und Ziele gilt dies, wenn eine deutliche Differenz besteht zwischen vorgegebenen und realen, u. U. verdeckt verfolgten Zielen[332]). Eine in diesem Sinn besonders ausgeprägte, quasi notorische Konfliktträchtigkeit kann Anlaß staatlicher Warnungen und Präventivmaßnahmen sein. Der Rekurs auf konkrete Einzelfälle bleibt jedoch unverzichtbar. Sie erfordern u. U. staatliches Eingreifen.

Im Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen samt formell-informellen Umfeld und in den hier festzustellenden Konflikten zeigt sich in zum Teil konzentrierter Form gesellschaftlich-kultureller Wandel im Bereich von Werten, Überzeugungen, Traditionen, religiös-weltanschaulichen Zugehörigkeiten, Optionen und Angeboten. Diese als Folge von Modernisierung stattfindenden und sich zum Teil beschleunigenden Veränderungen bedeuten für einzelne und für Gruppen zum Teil erhebliche Orientierungsschwierigkeiten. Hier liegt eine beträchtliche Herausforderung für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen (Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Verbände, Parteien), Hilfe zu geben, die geistige und politische Auseinandersetzung zu führen.[333])

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche. Die hier zu beobachtenden Aktivitäten einiger Radikalorganisationen jedoch lassen Wachsamkeit, ggf. staatliche Gegenmaßnahmen angezeigt sein.

In diesem Zusammenhang sind besonders Angebote des Psycho- und Lebenshilfemarktes zu sehen, Seminarangebote zu Persönlichkeitsentwicklung, Unternehmens- und Managementberatung, Strukturvertriebe und Multi-Level-Marketing-Firmen mit den sogenannten „Schnellball-Systemen" als deren kras-

[330]) Vgl. auch Kap. 2 und 4.1.
[331]) Vgl. auch Kap. 3.6 sowie den Anhang und bes. Kap. 5.1.
[332]) Vgl. auch Kap. 3.3.
[333]) Vgl. auch Kap. 3.1.

seste Form. Die Übergänge zwischen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen und Trainingsschulungs- oder Direktvertriebsunternehmen können fließend sein.

Eine Sonderrolle in vielfacher Hinsicht kommt Scientology zu. Einerseits gibt es hier Aspekte, die mit eben genannten Elementen übereinstimmen, wo also Scientology ein besonders profiliertes Beispiel auch sonst anzutreffender Gegebenheiten ist. Auf der anderen Seite fällt Scientology doch soweit aus dem üblichen Rahmen, daß zumindest teilweise eine gesonderte Wahrnehmung angezeigt scheint. Insoweit können die hier festgestellten Aspekte nicht auf andere Gruppen übertragen werden. Für die Enquete-Kommission ist Scientology keine religiöse Gruppe.

In Konkretisierung der gegebenen Einschätzung der Situation und in Weiterführung der vor allem im vorigen Kapitel diskutierten rechtlichen Gesichtspunkte gibt die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" die folgenden Handlungsempfehlungen.

6.2 Handlungsempfehlungen

6.2.1 Verfassungsrechtliche Situation

6.2.1.1 Artikel 4 Grundgesetz

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, Artikel 4 GG weder zu ändern noch zu ergänzen.

6.2.1.2 Körperschaftsrechte[334])

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, Artikel 140 GG/Artikel 137 Abs. 5 WRV weder zu ändern noch zu ergänzen.

6.2.2 Neu zu schaffende Rechtsvorschriften

6.2.2.1 Gesetz zur Einrichtung einer Stiftung

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, eine Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts mit den in Kapitel 5.5.5.1 aufgeführten Aufgaben unter finanzieller Beteiligung von Bund und Ländern einzurichten.

6.2.2.2 Einführung einer gesetzlichen Regelung betreffend die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen

Die Kommission teilt nach den in Kapitel 5.5.5.2 dargestellten Ergebnissen der Anhörung der Verfassungsexperten nicht die Auffassung der Bundesregierung, daß eine gesetzliche Grundlage für die Förderung privater Informations- und Beratungsstellen grundsätzlich verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist. Für den Staat kann sich unmittelbar aus Grundrechten eine Verpflichtung ergeben, ein geschütztes Rechtsgut, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, vor rechtswidrigen Verletzungen durch Dritte, auch Private, zu bewahren.[335])

Die Kommission fordert daher den 14. Deutschen Bundestag auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Möglichkeit der direkten staatlichen Förderung von privaten Institutionen ausdrücklich eröffnet und zuläßt.

6.2.2.3 Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, in der nächsten Legislaturperiode ein Gesetz über die Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe auf der Grundlage des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs (BT-Drucksache 13/9717) zu beraten und als Bundesgesetz zu beschließen.

6.2.2.4 Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß sich die rechtspolitische Diskussion in diesem Feld noch in den Anfängen befindet. Der vorliegende Diskussionsentwurf (s. Kapitel 5.5.5.4) und die ausstehende Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 13/9682) werden voraussichtlich noch eingehender Beratungen bedürfen.

Die Kommission empfiehlt daher dem 14. Deutschen Bundestag, die Einführung gesetzlicher Regelungen zu beraten, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen betreffen und die Verhängung von Strafen, Maßregeln oder anderen Sanktionen gegen kriminelle Unternehmen, Vereine oder sonstige Personenzusammenschlüsse ermöglichen.

6.2.2.5 Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung von sogenannten Pyramidenspielen

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, angesichts der Zunahme der gemeinschädlichen Pyramidenspiele (s. Kap. 5.5.5.5) einen neben § 6c UWG selbständigen Straftatbestand für Initiatoren und Teilnehmer an derartigen Spielen zu schaffen.

6.2.2.6 Einbeziehung von Strukturvertrieben in die Gesetzgebung für Finanzdienstleistungsvermittler und Versicherungsvermittler

Die Enquete-Kommission regt an, bei den anstehenden Beratungen des 14. Deutschen Bundestages zu

[334]) S. hierzu Sondervotum der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", S. 395.

[335]) Vgl. Hesse, K.: Bedeutung der Grundrechte, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H-J. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin u. a., 1994, § 5 Rdnr. 50.

dem vom Bundesrat eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirats beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ (BT-Drucksache Nr. 13/9421 v. 29. 1. 1998) zu prüfen, inwieweit der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Strukturvertriebs- und Multi-Level-Marketing-Systeme erweitert werden kann. Neben dem im Gesetzentwurf genannten „grauen Kapitalmarkt“ hat sich, wie oben (s. Kapitel 5.3) geschildert, ein unübersichtlicher Vertriebsmarkt entwickelt, der sich nicht nur auf den Finanzdienstleistungsbereich beschränkt. Es sollte erreicht werden, daß die Rechtsunsicherheit für Betroffene verringert wird.

6.2.3 Anwendung und/oder Erweiterung des bestehenden Rechts

6.2.3.1 Tätigkeit des Bundesverwaltungsamtes im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“

Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung, die Übertragung des folgenden Aufgabengebietes in Form einer eigenständigen Norm im Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVAG) entsprechend der bisherigen Systematik aufzunehmen:

Das Bundesverwaltungsamt ist Informations- und Dokumentationsstelle unter der Bezeichnung „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“.

Das Bundesverwaltungsamt hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Materialien, die für die Entwicklung im Bereich „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ einschließlich der mit diesen rechtlich, wirtschaftlich oder in deren religiöser oder ideologischer Zielsetzung verbundenen Organisationen oder Vereinigungen von Bedeutung sind,
2. Information der Dienststellen des Bundes und der Länder sowie aller Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von (privatrechtlichen) Stellen, die sich die Fürsorge für Betroffene von „neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“ zur Aufgabe gemacht haben, über den Bereich „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“,
3. Aufklärung der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über die Gefahren im Bereich „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ durch Informationsschriften und anderes.

6.2.3.2 Vereins- und Steuerrecht

Die in Kapitel 5.5.4.1 aufgezeigte unklare Rechtslage im Vereinsrecht bedarf einer Präzision.

Daher empfiehlt die Enquete-Kommission dem 14. Deutschen Bundestag, durch entsprechende Änderungen im Vereinsrecht sicherzustellen, daß das Wirken auch von Religionsgemeinschaften nicht gegen das Grundgesetz gerichtet sein darf. Hierbei wird zu prüfen sein, ob die Herausnahme von Religionsgemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 VereinsG) zukünftig ganz entfallen kann.

Zudem muß sichergestellt werden, daß eine Begünstigung von Vereinen z. B. durch Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit ein Mindestmaß von Verfassungs- und Rechtstreue voraussetzt.

6.2.3.3 Heilpraktikergesetz

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, eine klare Definition der Heilkunde im Heilpraktikergesetz mit der folgenden Formulierung vorzunehmen:

§ 1 (2) Heilpraktikergesetz: „Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Dabei reicht es aus, daß bei dem Behandelten der Eindruck erweckt wird, die Tätigkeit ziele darauf ab, eine Heilung oder zumindest eine Linderung der genannten Beschwerden zu erreichen.“

Die Enquete-Kommission regt die Prüfung an, die Einführung eines Straftatbestandes des „Heilschwindels“ in die Betrugsvorschriften des StGB vorzunehmen. Eine entsprechende Vorschrift sollte – als Klarstellung der bereits vorhandenen Regeln – die Fälle erfassen, in denen über die Wirksamkeit von Heilmethoden getäuscht wird.

Außerdem ist zu prüfen, ob einheitliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erlaubnis der Heilkundeausübung geschaffen werden können. Derzeit erscheint es nicht hinreichend gewährleistet zu sein, daß Heilpraktiker bei ihrer Zulassung die erforderliche Qualifikation nachweisen müssen.

6.2.3.4 Gesetzliche Regelungen zum Kindschaftsrecht

a) Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) und Kindschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Als einzige inhaltlich neue Ergänzung im Kindschaftsrecht empfiehlt die Enquete-Kommission dem 14. Deutschen Bundestag, im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Personensorge dort eine Gesetzesnorm neu einzufügen, die in Anlehnung an den Wortlaut von § 1631 Abs. 2 BGB (gesetzliche Einschränkung von Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Personensorgerechts) ein Verbot ausspricht sowohl für entwürdigende Praktiken und Techniken im Zusammenhang mit religiöser Betätigung als auch für Praktiken und Techniken, die die Gesundheit oder das psychische Wohlbefinden des Kindes erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedarf es keiner Neukodifizierung, denn das RKEG gilt gemäß Artikel 123 Abs. 1, 125 Nr. 1 GG als Bundesrecht bis heute fort. Begrifflich, sachlich und systematisch knüpft das RKEG grundsätzlich an das Recht der Personensorge gemäß den §§ 1626 ff. BGB an.

Im Ergebnis müssen im Hinblick auf das RKEG lediglich die Anwendungsdefizite behoben werden. Hierfür sieht es die Enquete-Kommission als ausreichend an, daß bei den entsprechenden juristischen Fachverlagen eine zentralere Plazierung des RKEG in den gängigen Gesetzessammlungen erfolgt.

b) Vereinheitlichung des Kindschaftsrechts auf europäischer Ebene

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, die Bundesregierung damit zu beauftragen, auf europäischer Ebene Richtlinien zur Vereinheitlichung des Kindschaftsrechts, insbesondere zur gegenseitigen Anpassung der Sorgerechtsregelungen, zu initiieren.

6.2.3.5 Wucher

a) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, zur Klarstellung der bereits jetzt erfaßten Fälle der Ausbeutung der besonderen Situation Betroffener in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, die Vorschrift von § 291 StGB folgendermaßen zu ändern:

„Wer die wirtschaftliche, psychische oder eine sonstige Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß …“

Eine Ausweitung des unter § 291 StGB fallenden strafbaren Handelns ist damit nicht verbunden.

b) Im Zusammenhang mit Aktivitäten neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen kann es zu wucherischen Geschäften kommen, bei denen die psychische Lage Betroffener ausgenutzt wird und sie materiell geschädigt werden. Die Strafverfolgungsorgane sind darauf hinzuweisen, daß die Ermittlungen wegen entsprechender Straftaten nicht erst bei Vorliegen einer Anzeige eines Geschädigten aufzunehmen sind. Bereits wenn aus anderen Quellen, wie z. B. aus Presseberichten oder aus Mitteilungen von Beratungsstellen, hinreichende Anhaltspunkte für Straftaten nach § 291 StGB zu entnehmen sind, müssen Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen werden.

c) Die Strafverfolgungsbehörden sind durch eine gezielte Aufklärungs- und Informationsarbeit besser über die Situation von Menschen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu informieren, um im Einzelfall eine sachgerechte Beurteilung (gerade auch psychischer Zusammenhänge) vorzunehmen zu können.

6.2.3.6 Psychotherapeutengesetz

Die Enquete-Kommission begrüßt, daß es nach über 20jähriger Beratung gelungen ist, das Psychotherapeutengesetz sowohl im Deutschen Bundestag wie auch im Bundesrat zu verabschieden. Sie fordert den Gesetzgeber auf, darauf zu achten, daß die Intentionen des Gesetzgebers nicht durch die Ausführungsverordnungen der Approbationsbehörden und Zulassungsausschüsse konterkariert werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden gerade auch für die Behandlung von Psychomarkt-Opfern, Esoterikgeschädigten und Aussteigern aus neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen gewährleistet wird. Eine Methodenvielfalt mit theoretisch fundierten und bisher in der Praxis bewährten Psychotherapieansätzen sollte sichergestellt sein.

6.2.4 Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz

Bereits in ihrem Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission deutlich gemacht, daß sie die Beobachtung der Scientology-Organisation durch das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz begrüßt. Diese Maßnahmen sollten weiterhin fortgesetzt werden.

6.2.5 Internationale Zusammenarbeit

Die Enquete-Kommission fordert die Bundesregierung auf, auf der Regierungs- und der Fachministerebene für einen verstärkten internationalen Informationsaustausch zum Problembereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu sorgen. Auf europäischer Ebene empfiehlt sich dabei auch die Prüfung, ob in Zusammenarbeit mit den Gremien der Europäischen Union durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle wichtige Maßnahmen – wie z. B. die Auswertung von grenzüberschreitenden Aktivitäten oder die staatliche Aufklärungsarbeit – besser koordiniert werden können. Soweit strafrechtlich relevante Aktivitäten betroffen sind, sollte der Informationsaustausch über Europol erfolgen.

Die Enquete-Kommission fordert den 14. Deutschen Bundestag auf, im Rahmen der Arbeitskontakte zu parlamentarischen Gremien anderer Staaten und internationaler Organisationen Beratungen über das Problemfeld der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen einzubeziehen, um auch auf dieser Ebene für einen besseren Informations- und Meinungsaustausch Sorge zu tragen.

6.2.6 Einheitlicher Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in der Europäischen Union

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Europäischen Union auf einen einheitlichen Umgang mit

dem Phänomen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen hinzuwirken.

6.2.7 Okkultismus/Satanismus

Da die bestehenden Gesetze für Probleme im Zusammenhang mit Okkultismus/Satanismus (u. a. Körperverletzung, Nötigung, Jugendschutz) nach Ansicht der Enquete-Kommission ausreichen, wird im gesetzgeberischen Bereich kein Handlungsbedarf gesehen. Die Gesetze sollten allerdings konsequent angewendet werden.

Im übrigen empfiehlt die Enquete-Kommission im nichtkommerziellen Bereich des Okkultismus:

- Aufklärungsveranstaltungen für Lehrer, Erzieher, Multiplikatoren in Schulen, Jugendzentren, Beratungsstellen, Jugendhelfer, Polizei usw. unter Berücksichtigung der rasch wechselnden Erscheinungsformen in der Jugendkultur und unter Erwachsenen,
- Einrichtung von Jugendfreizeitstätten mit einem für Jugendliche sinnvollen und erreichbaren Freizeitangebot,
- Schaffung von Dezernaten mit Schwerpunkt für Straftaten mit okkultem Hintergrund bei den Strafverfolgungsbehörden und entsprechender Aus- und Weiterbildung der Beamten,
- Fortsetzung der Auswertung der vorliegenden Informationen im Bereich Okkultismus/Satanismus durch die Landeskriminalämter.

Auch im kommerziellen Bereich bilden die bestehenden Gesetze im Strafrecht und Wirtschaftsrecht (z. B. Wucher) eine hinreichende Grundlage. Das Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe wird die bestehenden Lücken füllen.

Darüber hinaus empfiehlt die Enquete-Kommission:

- Aufklärung zu leisten. In der Faszination am Okkultismus zeigen sich häufig auch die Wünsche, Ängste und Bedürfnisse der Menschen, die für viele anders keine Befriedigung erhalten. Staatliches Handeln ist hier sicherlich nur begrenzt möglich, aber es bleibt eine Aufgabe, Lebenszusammenhänge zu schaffen, die die Menschen vor Vereinsamung, Hilflosigkeit und vor allem Arbeitslosigkeit schützen.
- Eine gezielte Forschungsförderung zu Fragen nach den Ursachen der Beteiligung an okkulten Praktiken.

6.2.8 Bildung und Weiterbildung

Die Enquete-Kommission empfiehlt im Bereich der Bildung und Weiterbildung Maßnahmen, wie in Kapitel 4.3 angegeben.

6.2.9 Forschungsförderung

Die Enquete-Kommission empfiehlt der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG (Bonn), einen interdisziplinären Forschungsverbund zu den Themen

- neue religiöse und ideologische Gemeinschaften
- Psychogruppen bzw. Psychokulte in der Gegenwart
- neuzeitliche Esoterik, freie Spiritualität der Gegenwart

zu initiieren.

Beteiligt werden sollten die Sozial-, Kultur- und Humanwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften, die Religionswissenschaft, Theologie und Medizin sowie die Rechtswissenschaft. Das Ziel wäre die Etablierung bzw. die Intensivierung der Grundlagenforschung in den genannten Bereichen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, bei den Universitäten und Hochschulen darauf hinzuwirken, daß deren Aufmerksamkeit für die Forschungsthemen „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften sowie Psychogruppen" steigt, so daß durch entsprechende Ausschreibungen und Stellenbesetzungen in den betreffenden Fakultäten Kapazität für die Erforschung dieser Themen geschaffen wird.

Im Bereich der angewandten Forschung, der Umsetzung von Ergebnissen der Grundlagenforschung für die Praxis, fehlt es ebenso wie in der Grundlagenforschung bisher an systematischer Förderung. Hier wären auch die Fachhochschulen anzusprechen. Dabei sind insbesondere folgende förderungswürdige Felder angewandter Forschung zu nennen:

- pädagogische Konzepte für die Aufklärung und Prävention innerhalb und außerhalb des Bildungswesens,
- psychologische und sozialtherapeutische Konzepte für die Beratung und die Rehabilitation Betroffener,
- juristische Klärung von zahlreichen in der Praxis anstehenden Rechtsfragen,
- soziologische Konzepte für die Kommunikation mit radikalen Gemeinschaften, für die Förderung ihrer Integration und der Konfliktentschärfung (Konfliktmanagement),
- Evaluationsforschung zur Effektivität von konventionellen und unkonventionellen therapeutischen und heilerischen Verfahren (s. Kap. 3.5.4),
- Curriculare Berücksichtigung des Themas „Lebensbewältigung" in den akademischen Studiengängen Medizin, Psychologie und anderen professionellen Heildisziplinen (s. Kap. 3.5.4),
- interdisziplinäre Forschung zu Gefährdungspotentialen, die durch die Kombination eingriffsintensiver psychologisch wirksamer Methoden und Techniken, ihrer unprofessionellen Anwendung, prekären Elementen von Gruppenkulturen und -organisationen sowie vulnerablen individuellen Prädispositionen entstehen (s. Kap. 5.1),
- Epidemiologische Studien über die Häufigkeit der Inanspruchnahme von psychologisch wirksamen oder bewußtseinsverändernden Techniken bzw. Maßnahmen und ihrer Nebenwirkungen (s. Kap. 5.1.6),
- Forschung zur sozialen, ethischen und rechtlichen Bewertung von rationalisierter und instrumentell betriebener Persönlichkeitsformung (s. Kap. 5.1.8),

- Forschung zur Verbreitung und Ausbreitung unseriöser Angebote im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und -modifikation in der betrieblichen Weiterbildung, bzw. zur Attraktion des betrieblichen Rahmens für solche Angebote. (s. Kap. 5.1.11),
- Sozialwissenschaftliche Forschung zur Gewinnung von quantitativen und qualitativen Erkenntnissen über die Auswirkungen auf Betriebsklima und innerbetriebliche Herrschaftsausübung und -sicherung im Gefolge des Einsatzes von Sozialtechniken, Persönlichkeits- und Managementtrainings in Unternehmen (s. Kap. 5.1.11),
- die Situation von Kindern und Jugendlichen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen.[336]) Von besonderer Bedeutung wären empirische wissenschaftliche Studien zu Erziehungs – und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen, die in diesen Gruppen und Milieus aufwachsen (s. Kap. 5.2),
- Erforschung der Phänomene des „rituellen Mißbrauchs“ (s. Kap. 5.2),
- wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen zu verschiedenen Auswirkungen auf die Wirtschaft (s. Kap. 5.3),
- Dogmatische und rechtstatsächliche Aufarbeitung zu ausländischen Regelungen im Bereich der sogenannten Geldwäsche, finanzieller Ausbeutung oder Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen (s. Kap. 5.4),
- interdisziplinäre Erforschung der Frage, ob es im Gefolge typischer Risikoprofile bei der Anwendung von psychologisch wirksamen Methoden und Techniken, einem Helfer zurechenbare Ursachen für Gesundheitsschädigungen in Therapie und Lebensbewältigungshilfe gibt, auf die ein geschädigter Kunde in einem Haftungsprozeß einen Anscheinsbeweis für ein schuldhaftes Verhalten des Helfers stützen kann (s. Kap. 5.5.5.3),
- interdisziplinäre humanwissenschaftliche Forschung zu den Phänomenen der sogenannten Pyramidenspiele, nämlich die Klärung der Gefahren autoritär geführter Strukturvertriebe sowie des exzessiven Einsatzes verhaltenspsychologischer Beeinflussungs- und Sozialtechniken (s. Kap. 5.5.5.5),
- Forschung zu einer weiteren Klärung der Spezifik biographischer, lebensthematischer Hintergründe für neue religiöse, weltanschauliche Milieus und Psychogruppen (s. Anhang).

[336]) Eine Auflistung einzelner Forschungsthemen, diesen Komplex betreffend, befindet sich im Zwischenbericht der Kommission, BT-Drucksache 13/8170, S. 27.

6.2.10 Transparenz des Psychomarkts

Die Enquete-Kommission hält es für erforderlich, daß die Angebote des Psychomarktes objektiv beschrieben und zum Zwecke der Transparenz für den Verbraucher bewertet werden. Heilkundliche Standesorganisationen, Verbraucherschutzzentralen usw. werden gebeten, solche Bewertungen vorzunehmen. Sie sollten dabei staatliche Unterstützung erhalten.

6.2.11 Konfliktreduzierung

Da es im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt, daß Konflikte zwischen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen und ihrer sozialen Umwelt begrenzt und im Rahmen des bestehenden Rechts ausgetragen werden, hat die Enquete-Kommission für die unter Kap. 6.2.2.1 befürwortete Stiftung als ein Aufgabenfeld die Mediation zwischen Konfliktpartnern empfohlen.

6.2.12 Keine weitere Verwendung des Begriffes „Sekte“

In Anbetracht der in Kapitel 2 dargestellten Unschärfe und Mißverständlichkeit des Begriffes der „Sekte“ hält es die Enquete-Kommission für wünschenswert, wenn im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auf die weitere Verwendung des Begriffes „Sekte“ verzichtet würde. Insbesondere in Verlautbarungen staatlicher Stellen – sei es in Aufklärungsbroschüren, Urteilen oder Gesetzestexten – sollte zukünftig die Bezeichnung „Sekte“ vermieden werden.

Statt dessen schlägt die Kommission vor, – ähnlich wie in diesem Bericht – eine differenzierte Terminologie zu verwenden, auch wenn diese in Anbetracht weiterer wissenschaftlicher Befassung mit dem Problembereich nur vorläufigen Charakter haben sollte.

6.2.13 Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, die Bundesregierung durch Beschluß zu verpflichten, jeweils 2 Jahre und 4 Jahre nach Verabschiedung dieses Endberichts einen Bericht über die Umsetzung der dort ausgesprochenen Handlungsempfehlungen vorzulegen.

Sondervoten

Sondervotum der Kommissions-Mitglieder Dr. Jürgen Eiben, Prof. Dr. Werner Helsper, Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB, Prof. Dr. Hubert Seiwert zu Kapitel 4.2.1 „Informations- und Beratungsbedarf bei nichtstaatlichen Stellen“

In der Verhältnisbestimmung zwischen Selbsthilfegruppen, ehrenamtlicher Hilfe/Beratung und professioneller Beratungstätigkeit im Feld neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen muß deutlicher zwischen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichen differenziert werden. So sind die aufgeführten Stärken und Vorteile der „Laien“- und „Selbsthilfe“ zugleich auch Problemzonen, für die geklärt werden muß, wie Überforderungen, Mitagieren, die Verwicklung in Konfliktdynamiken oder auch mögliche Instrumentalisierungen von Rat- und Hilfe-Suchenden vermieden werden können. Nur wenn dieses Verhältnis geklärt wird, kann die Selbst- und Laienhilfe ihre Möglichkeiten realisieren und ausschöpfen, ohne selbst verstärkt in der Gefahr zu stehen, konstitutiv zur Problemerzeugung – gegen eigene Intentionen – beizutragen oder in Konfliktzusammenhängen unreflektiert mit zu agieren. Analoge Gefahren bestehen prinzipiell auch für das professionelle Handeln; für deren Vermeidung oder zumindest Minimierung sind umfassende Vorkehrungen professioneller Selbstkontrolle und Fremdreflexion notwendig.

Diese Gefahren gelten weniger für eher alltagsnahe Ratschläge und Unterstützungsleistungen, sondern mehr für die Involvierung in weltanschauliche Konflikte und in die Beratung und Stützung lebensgeschichtlich stark belasteter Betroffener.

Wenn für Professionelle hohe Standards der Abstinenz, der (Selbst-)Reflexion, der Balance von Nähe und Distanz sowie systematischer „Fremdreflexion“ zu Recht eingefordert werden, so muß für Laien- und Selbsthilfe – die ja häufig starke Involvierung, Beteiligung und analoge Erfahrungen der dort Aktiven beinhaltet – über flankierende Formen der Stabilisierung, der (Selbst-)Reflexion und einer „Beratung der Berater“ nachgedacht werden.

Dazu bedarf es einer Zusammenarbeit und gegenseitigen Bezugnahme von Professionellen und Selbsthilfegruppen, so daß Professionelle die Feldnähe und -Erfahrung der Laien- und Selbsthilfe nutzen und diese ihrerseits die professionellen Kompetenzen für ihre Unterstützung und die Fremdreflexion ihrer Tätigkeit aufgreifen können. Laien- bzw. Selbsthilfe und Professionelle stehen somit in einem ergänzenden, kooperativen Verhältnis.

Der vorliegende Text (Kap. 4.2, insbesondere der Abschnitt Laienhilfe) erweckt in einigen Formulierungen den Eindruck einer einseitigen Hervorhebung der Stärken der Selbsthilfe, ohne gleichermaßen auf potentielle Problem- und Fehlerzonen dieser Tätigkeit und ihrer Grenzen einzugehen. Genau dies aber ist für eine langfristige Stärkung dieser alltagsnahen Unterstützungsnetze ebenso erforderlich, wie ein Ausbau und eine Strukturierung des professionellen Beratungsangebotes.

Die einseitige Hervorhebung der Stärken der Laien- und Selbsthilfe ohne eine gleichermaßen reflektierte Kommentierung der Probleme kann dazu beitragen, dieses Selbsthilfefeld – gegen die eigenen Absichten – zu diskreditieren oder zumindest nicht im Sinne kritischer Unterstützung zu fördern. Denn es muß langfristig gerade im Interesse von Betroffeneninitiativen sein, die möglichen Problemzonen der eigenen Unterstützungs- und Beratungstätigkeit reflektiert einzubeziehen. Dies ist im kooperativen Zusammenspiel mit einem strukturierten und ausgebauten professionellen Beratungsangebot im Feld neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen sicherlich einfacher zu leisten.

Sondervotum der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ zu Kapitel 5.5.3.2 (Körperschaftsrechte) und der dazugehörenden Handlungsempfehlung, Kapitel 6.2.1.2

Die Kommissionsmitglieder Ursula Caberta y Diaz, Alfred Hartenbach, Dr. habil. Hansjörg Hemminger, Angelika Mertens, Renate Rennebach, Gisela Schröter, Dr. Bernd Steinmetz, Prof. Dr. Hartmut Zinser (Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion) stimmen dem Kapitel 5.5.3.2 (Körperschaftsrechte) und der dazugehörenden Handlungsempfehlung unter Punkt 6.2.1.2 nicht zu. Im Hinblick auf die zukünftige Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts halten sie es vielmehr für geboten, die folgende verfassungsrechtliche Überprüfung zu empfehlen:

Dem Deutschen Bundestag wird empfohlen, in der 14. Wahlperiode Artikel 140 des Grundgesetzes daraufhin zu überprüfen, ob eine ausdrückliche Aufnahme der Kriterien der Rechtstreue und der Loyalität gegenüber dem demokratisch verfaßten Staat als Voraussetzungen für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts angebracht ist.

Begründung

1. Nach dem Wortlaut der Verfassung (Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)) ist einer Religionsgesellschaft derzeit dann der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer“ bietet. Der vom Bundesverwaltungsgericht am 27. Juni 1997 entschiedene Prozeß (Az.: 7 C 11/96, BVerwG NJW 1997, 2396) um die Anerkennung der Zeugen Jehovas hat gezeigt, daß hier ein Präzisierungsbedarf besteht, der möglicherweise nicht allein den Entscheidungen der obersten Gerichte überlassen werden kann. In der Begründung des Urteils wird über den Wortlaut der Verfassung hinaus festgestellt, daß es weitere, ungeschriebene Anerkennungsvoraussetzungen wie die der „Rechtstreue“ (a. a. O. S. 2397) und der „in der Verfassung stillschweigend vorausgesetzten und die Förderung rechtfertigende Gemeinwohldienlichkeit“ (a. a. O. S. 2398) gibt. Jener Prozeß mit seinen unterschiedlichen Instanzurteilen und verschiedene Diskussionen auch in der Enquete-Kommission haben gezeigt, daß diese „ungeschriebenen“ und „stillschweigend vorausgesetzten“ Grundsätze sehr unpräzise sind. Es bedarf einer verfassungsrechtlichen Überprüfung, ob die „verfassungsimmanenten Grenzen“ (a. a. O. S. 2397) der Religionsfreiheit zumindest für die Religionsgesellschaften explizit ausgeführt werden müssen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen.

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden im Falle der Religionsgesellschaften mit einem „Privilegienbündel“, darunter auch staatlichen Hoheitsrechten, ausgestattet. Es ist aber nicht vertretbar, daß Religionsgesellschaften, deren Lehren und Wirken auch nur in wesentlichen Teilen mit der Grundwerteordnung des GG nicht vereinbar sind, diese Privilegien und staatlichen Hoheitsrechte verliehen werden. Im öffentlichen Recht muß der Staat von Religionsgesellschaften, die den besonders herausgehobenen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben wollen, Rechts- und Verfassungstreue und die Bereitschaft, die verfassungsmäßige Ordnung mitzutragen, verlangen. Das Wirken der Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus darf auch nicht dem „Sinn und Zweck widersprechen, der nach der verfassungsrechtlichen Regelung dem angestrebten Korporationsstatus zugrundeliegt“ (a. a. O. S. 2397). Der Staat ist nicht verpflichtet, eine Religionsgemeinschaft zu privilegieren, deren Tätigkeit mit den Grundwerten der Verfassung nicht übereinstimmt.

3. Die Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ teilt nicht die Auffassung der Mehrheit der Kommission, wonach es eine herrschende höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Bereich gibt, die eine verfassungsrechtliche Überprüfung in der oben vorgeschlagenen Weise entbehrlich machen würde. Vielmehr ist insoweit nur die bereits genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ergangen; andere höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem dort aufgeworfenen Problem ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanzen hatten genau gegenteilig entschieden und waren der Auffassung, daß die Zuerkennung des Körperschaftsstatus' nicht an „ungeschriebenen“ Voraussetzungen scheitern sollte. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird der Problembereich nicht einhellig beurteilt. Daher ist der Verfassungsgesetzgeber aufgerufen, die noch aus der Weimarer Reichsverfassung stammenden Voraussetzungen für die Zuerkennung des Körperschaftsstatus' einer zeitgemäßen, verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch in Anbetracht der von der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas eingelegten Verfassungsbeschwerde, deren Ausgang – wie die Mehrheit der Kommission zutreffend konstatiert – völlig offen ist.

4. Da in Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV festgestellt ist, daß „Religionsgesellschaften ... Körperschaften des öffentlichen Rechts (bleiben), soweit sie solche bisher waren“, bezieht sich der vorgeschlagene Prüfauftrag nur auf die Fälle, in denen Religionsgesell-

schaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts neu beantragen. Die tradierten Kirchen, ihr Rechtsstatus, ihre innere Ordnung und damit der Verfassungskompromiß von 1848, 1919 und 1949 bleiben unberührt. Insoweit wird kein Zweifel an der Rechts- und Verfassungstreue und der Bereitschaft, die verfassungsmäßige Ordnung mitzutragen, der öffentlich-rechtlich verfaßten Kirchen geäußert; im Gegenteil ist festzustellen, daß diese wesentlich zur Verfassungswirklichkeit des Grundgesetzes beigetragen haben und beitragen. Der vorgeschlagene Prüfauftrag trägt lediglich der geschichtlich gewachsenen Situation, die von der Kommission nicht zur Debatte zu stellen ist, Rechnung.

5. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß durch den vorgeschlagenen Prüfauftrag der Status solcher religiöser Gemeinschaften nicht berührt wird, die keinen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellen. Das mit einer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehene Privileg enthält aber eine solche Qualität, daß es nicht durch Verallgemeinerung und Verleihung an alle Gemeinschaften ausgehöhlt werden darf.

   Im übrigen würde eine Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zugleich auch ein klares Angebot des Staates zur Kooperation mit religiösen Gemeinschaften darstellen.

Sondervotum der Mitglieder der Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ Ursula Caberta y Diaz, Alfred Hartenbach, MdB, Dr. habil. Hansjörg Hemminger, Renate Rennebach, MdB, Gisela Schröter, MdB, Dr. Bernd Steinmetz und Prof. Dr. Hartmut Zinser zu Kapitel 6.1 „Stellungnahme zu dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“

Die Diskussion um konfliktreiche neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen hat unter verschiedenen Aspekten seit den 60er Jahren immer wieder stattgefunden. Bis Anfang der 90er Jahre wurde dem Phänomen in seiner gesamtgesellschaftlichen Dimension zu wenig Bedeutung beigemessen und vor allem die individuelle Seite in den Vordergrund gerückt.

Die Diskussion um einzelne Gruppen ging in der Regel von den in diesen Gemeinschaften vorhandenen Praktiken und Wertvorstellungen aus. Daraus resultieren die u. a. im Endbericht der Enquete-Kommission behandelten Konflikte.

Als erste gesellschaftliche Institutionen nahmen die evangelische und katholische Kirche das Problem wahr. Die Gesamtproblematik wurde jedoch häufig auch von diesen nicht erkannt. In der Institutionalisierung von Weltanschauungsbeauftragten wurde bis heute das adäquate Mittel seitens der Kirchen gesehen, dem Phänomen zu begegnen. Je nach Besetzung und finanzieller Ausstattung dieser kirchlichen Institutionen reichte und reicht die Auseinandersetzung mit dem Phänomen von individueller Beratung bis hin zu öffentlichen Stellungnahmen auch zum gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Die staatliche Auseinandersetzung mit verschieden konfliktreichen Gruppen hat – abgesehen von der einen oder anderen Berichterstattung an Landesparlamente – erst später eingesetzt. Einer der Hauptgründe, daß die gesamtgesellschaftliche Problematik in Deutschland erst relativ spät erkannt wurde, liegt daran, daß die (konflikthaften) Vorkommnisse als individuelle Schicksale von Einzelnen verstanden wurden.

Festgestellt wird, daß die Problematik der konfliktträchtigsten Gemeinschaften ein gesamtgesellschaftliches Thema ist. Ablenkungsmanöver von den Gemeinschaften – die auch häufig durch die Medien transportiert werden –, Verharmlosung durch Nichtbetroffene oder Schlechtinformierte dürfen die Diskussion nicht davon abbringen, daß seit ca. Mitte der 80er Jahre verschiedene Gruppen nicht nur Individuen mit ihrer Lehre „beglücken“ wollen, sondern daß zudem die konfliktträchtigsten Gruppen darauf abzielen, in Deutschland ihre Wertvorstellungen zur politischen Grundlage zu etablieren.

Die genaue Differenzierung der Lehren und Praktiken der einzelnen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, unabhängig von den durch sie verursachten, z. T. tragischen Einzelschicksalen, muß neben der notwendigen weiteren Aufklärung durch kirchliche und private Institutionen auch Aufgabe des Staates sein.

Die immer wieder in der Öffentlichkeit beschworene Diskussion über die Politikverdrossenheit in Deutschland hat bisher zu wenig berücksichtigt, daß viele Menschen sich auf die scheinbar in der Gesellschaft bestehenden Machbarkeitsmechanismen für ihre persönlichen, individuellen Wünsche verlassen haben. Seit der sich spätestens ab Anfang der 90er Jahre ergebenden Umbruchsituation stellen viele fest, daß sie persönlich an ihre Grenzen stoßen. Sie machen dafür häufig das politische System bzw. die dieses System tragenden Institutionen dafür verantwortlich. Zahlreiche neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen bieten für individuelle oder auch gesamtgesellschaftliche Probleme nur vermeintliche oder irreführende Lösungen an. Oft kommt die Bindung an diese Gruppen einem Rückzug aus dem politischen System und Leben gleich.

Die politische Diskussion des Rückzugs oder der Abwendung von den in der Gesellschaft etablierten Verhaltensweisen beschränkt sich zu häufig auf die Wahrnehmungsmuster, die bis Anfang der 80er Jahre gültig waren. Die gesellschaftlichen Veränderungen haben dazu geführt, daß viele Menschen sich von den überlieferten Formen und Institutionen abwenden und sich statt dessen politischen, religiös-weltanschaulichen oder sonstigen Extremen anschließen. Dies kann als Bedrohung der demokratischen Stabilität wahrgenommen werden. Wertvorstellungen, die über neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen Einfluß auf Handlungen von Menschen nehmen, sollten deshalb ebenso als eine Form der politischen und gesellschaftlichen Verweigerung erkannt werden. Diese stimmen in den extremsten Fällen weder mit den vornehmlich christlich geprägten Werten und Normen in unserem Land überein, noch mit den im Grundgesetz verankerten Vorstellungen, die vor allem von der Politik zu verteidigen sind. Dieser Widerspruch muß in der politischen Diskussion zukünftig einen höheren Stellenwert erhalten. Sonst sind eine weitere Ausbreitung der konfliktträchtigen Gruppen im Bereich neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen zu befürchten und in der Folge weitere gesamtgesellschaftliche Probleme.

Die Enquete-Kommission hat sich mit den wesentlichen Aspekten des Gesamtphänomens befaßt. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sind die Minimalforderungen, die kurzfristig dringend umgesetzt werden müssen. Forschung und Politik bleiben zugleich zu weiteren Schritten aufgefordert.

Sondervotum der Kommissions-Mitglieder Prof. Dr. Ralf-Bernd Abel, Ursula Caberta y Diaz, Dr. Jürgen Keltsch, Prof. Dr. Hartmut Zinser zum Endbericht

Der Endbericht bedarf der Ergänzung, weil ein wesentlicher Dienstleistungsbereich, der heute von den Kunden auf dem Psychomarkt in Anspruch genommen wird, nicht ausreichend problematisiert wurde. Es handelt sich um den Bereich „Mind Machines und Neues Lernen".

Der Experte L. Berger[1]) beschreibt Mind Machines als „elektronische Meditationshelfer", die mittels Licht, Ton und Farbe, mit magnetischen Feldern und bioelektrischen Impulsen Einfluß auf das Bewußtsein nehmen. Meditation, autogenes Training seien die klassischen (aber zeitraubenden) Techniken, Mind Machines und mentale Trainingssysteme erlaubten ähnliche Effekte in einer ungleich kürzeren Zeit. Der Einsatz technischer audiovisueller Stimulation führte zu: Flexibilität im Denken, Übersicht über komplexe Zusammenhänge, Überwachung der Komplexität im Mentalen als Antwort auf die Vielschichtigkeit der Aufgaben, reichhaltigem Fühlen und Intuition als komplementäre Ergänzung von Logik und Analytik, Erkennen und Erfahren unterschiedlicher Bereiche des Bewußtseins und der damit verbundenen besonderen Fähigkeiten und Qualitäten.

B. Sherman/P. Judkins[2]) erwarten den Einsatz der sogenannten virtuellen Realität (Cyberspace), die durch Computer kreiert ist, auch im psychotherapeutischen Bereich. Bereits heute werden im Internet psycho-kybernetische Trainingsprogramme zu therapeutischen Zwecken angeboten.

Es soll hier nicht diskutiert werden, welche Auswirkungen der Einsatz dieser Technologien auf das Bewußtsein hat und welche Lerneffekte aufgrund der Interaktion zwischen Mensch und Maschine bewirkt werden. Gezeigt werden soll, daß wir es hier mit einem Phänomen zu tun haben, das unsere traditionelle Unterscheidung von Geist (Bewußtsein) einerseits und Natur andererseits gänzlich sprengt. Das menschliche Bewußtsein verschmilzt gewissermaßen mit einer technischen Prothese, die es verändert und angeblich stärkt, ihm sogar auch spirituelle Erfahrung ermöglichen soll.

Unbezweifelbar ist, daß durch diese Mensch-Maschine-Interaktion ein erheblicher manipulativer Einfluß auf unser Bewußtsein ausgeübt wird. Inneres und äußeres Verhalten können hierdurch nachhaltig verändert werden. Bei labilen Personen kann es auch zu psychischen Störungen mit psychiatrischem Krankheitswert kommen.

Würde aus den derzeitigen Experimenten mit Mind Machines eine die Gesellschaft ergreifende Bewegung werden, die ihr Glück und Heil in der Benutzung dieser Bewußtseinsmaschinen sähe, verließen wir den Bereich herkömmlicher Religion, Weltanschauung und Ideologie als lebensgestaltende Form und Wirkung unserer eigenen Innerlichkeit. Anstelle von Glauben und weltanschaulicher Überzeugung als Basis für unsere Lebensgestaltung würden Naturwissenschaft und Technik, verkörpert durch das Lernlabor, als neues Glücks- und Heilserzeugungssystem treten.

Im Lernlabor würden wir nach diesem neuen Paradigma dann unseren Geist entsprechend neuester technologischer Entwicklung in der Gehirn-Bewußtseinsforschung in seiner Kapazität wie die Software eines Computers verbessern. J. Habermas[3]) hat bereits 1968 eine derartige Entwicklung vorausgesehen und als Kennzeichen der Postmoderne beschrieben.

[1]) Berger, L., Neues Lernen braucht das Land – Mind Machines und Neues Lernen, in: Lehmann, R. G. (Hrsg.), Weiterbildung und Management. Planung, Praxis, Methoden, Medien, Landsberg Lech 1994.

[2]) Sherman, B./Judkins, P.: Virtual Reality, Cyberspace – Computer kreieren synthetische Welten, Bern/München 1993.

[3]) Habermas, J.: Technik und Wissenschaft als „Ideologie", Frankfurt am Main 1968.

Ein Hauptvertreter dieses neuen technologischen Menschenbildes ist Scientology. Nimmt man das Mensch-Maschine-Modell L. Ron Hubbards ernst, wie er es in seinem Buch Dianetik ausgeführt hat – vergleiche den Einsatz eines Lügendetektors als Biofeedbackgerät und das ingenieurtechnische Verständnis vom Menschen – gehört Scientology in den postmodernen Bereich, der Technik und Naturwissenschaft als Ideologie benutzt, und nicht, wie von den Religionswissenschaftlern weltweit bis heute behauptet wird, in den Bereich von Religion als Glaube. Nach dem eigenen Selbstverständnis Hubbards sieht er sich als Psychoingenieur, der mit Ingenieurtechnik den Mensch-Computer neu programmiert und die aus perfekt funktionierenden Mensch-Computern zur Megamaschine geformte Gesellschaft sozialkybernetisch steuert.

Wo sind aber derartige Psycho- und Sozialingenieure einzuordnen? Sie gehören sicherlich nicht in den Bereich der religiösen Seelsorge, aber auch nicht in den Formenkreis (geistespsychologischer) Psychotherapie, sondern in den Bereich der Verhaltensmodifikation (Verhaltenspsychologie).

Dieser Paradigmenwechsel in unserem Selbstbild vom Menschen, der mit dem Übergang zu Wissenschaft und Technik als Ideologie verbunden ist, hat eventuell tiefgreifendere Auswirkungen als jeder Weltanschauungs- und Ideologiewechsel früherer Zeiten. Denn hierdurch wird unser derzeit gültiges zivilreligiöses Menschenbild, das im Menschen eine sich selbstbestimmende Person mit Menschenwürde sieht, ersetzt durch ein Menschenbild, das den Menschen mit einer Maschine gleichsetzt, die im Lernlabor zum richtigen Funktionieren gebracht werden muß. Anstelle von Sinnsuche ist höchstes Ziel die Erreichung perfekter Funktion. Nicht mehr „Erkenne dich selbst!“ ist Leitidee, sondern „Funktioniere optimal und ökonomisch!“

Sondervotum der Arbeitsgruppe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Dr. Angelika Köster-Loßack, MdB, und Prof. Dr. Hubert Seiwert zum Endbericht

	Seite
I. Einleitung	160
1. Gegenstand der Kommissionsarbeit	160
2. Informationsquellen	161
II. Darstellung der Untersuchungsergebnisse	162
1. Erkenntnisse zum Bereich neue religiöse Bewegungen	162
a) Quantitative Aspekte	162
b) Individuelle Aspekte: Konversion, Mitgliedschaft und „Ausstieg“	163
c) Einzelne Themenbereiche	167
d) Analyse nach den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses	172
2. Erkenntnisse zum Bereich „Psychomarkt“ und „Psychogruppen“	176
a) Abgrenzung und quantitative Aspekte	176
b) Ergebnisse der Untersuchung zum „Psychomarkt“	176
c) Ergebnisse der Untersuchung zu „Psychogruppen“	176
d) Analyse nach den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses	178
e) Zwischenresümee	179
f) Scientology	179
2. Okkultismus und Esoterik; Satanismus; Strukturvertriebe	182
a) Okkultismus/Esoterik	182
b) Satanismus	182
c) „Strukturvertriebe“	183
III. Bewertung der Erkenntnisse	183
1. Schwierigkeiten der Bewertung in religiösen und weltanschaulichen Konflikten	183
2. Konflikte um neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen	184
a) Gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobene Vorwürfe	185
b) Gesellschaftliche Konflikte und Minderheitenschutz	186
c) Resümee	187
3. Scientology	187
4. Zum Problem der psychischen Destabilisierung und Manipulation	188
5. Zusammenfassung der Bewertung	189
IV. Handlungsempfehlungen	189
1. Konfliktreduzierung und Förderung religiöser und weltanschaulicher Toleranz	189
2. Verzicht auf den Begriff „Sekte“ in staatlichen Äußerungen	190
3. Einrichtung einer Stiftung	191
4. Forschungsförderung	191
5. Beratungsstellen	191
6. Selbstkontrolle statt Gesetz zur Lebensbewältigungshilfe	192
7. Veröffentlichung von Gutachten und Forschungsergebnissen	193

Vorbemerkungen

Wir stimmen dem Endbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" nicht zu, weil wir aufgrund der der Kommission vorliegenden Erkenntnisse zu einer anderen Bewertung des Untersuchungsgegenstandes als die Kommissionsmehrheit kommen. Deshalb geben wir auch andere Handlungsempfehlungen. Wir schließen uns allerdings insbesondere folgenden Abschnitten des Mehrheitsberichtes an: 3.5 Psychomarkt, soweit es um die Darstellung der Ergebnisse der Studie geht; Abschnitt 5.2 Kinder und Jugendliche in neuen religiösen Bewegungen und Psychogruppen. Wir schließen uns auch der Darstellung der von der Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten zu den „Einstiegswegen und Mitgliedschaftsverläufen in sogenannten Sekten und Psychogruppen" an. Dieser Teil ist dem Mehrheitsbericht als Anhang beigefügt.

Nicht zustimmen können wir dem Gesamttenor des Mehrheitsberichtes. Wir halten es für notwendig, bei der Analyse scharf zwischen neuen religiösen Bewegungen und religiösen Minderheiten („sog. Sekten") einerseits, sowie „Psychogruppen" und „Psychomarkt" andererseits zu unterscheiden. Die Vermischung dieser Bereiche trägt nicht zur notwendigen Differenzierung bei. Eine darüber hinausgehende Ausweitung des Gegenstandsbereichs auf bestimmte wirtschaftliche Vertriebsformen („Strukturvertriebe", „Multi-Level-Marketing") ist nach unserer Auffassung im Kommissionsauftrag nicht enthalten.

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages ist die Kommission „zu den durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, entstandenen Problemen" eingesetzt. Damit ist der Untersuchungsgegenstand eindeutig auf den Bereich „neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen" begrenzt.[4])

Bei der Bewertung der der Kommission vorliegenden Erkenntnisse über neue religiöse Bewegungen können wir uns dem Bericht der Kommissionsmehrheit nicht anschließen. Dies gilt insbesondere für die Bewertung der Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungen und Gutachten und den daraus zu ziehenden Folgerungen. Diese Forschungsergebnisse zeigen übereinstimmend, daß von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen in der Regel keine Gefahren ausgehen, die über das hinausgehen, was in vergleichbaren sozialen Kontexten zu beobachten ist. Angesichts in der Öffentlichkeit bestehender Befürchtungen halten wir dies für das wichtigste Ergebnis der Kommissionsarbeit.

Dieser grundsätzliche Befund bedeutet jedoch nicht, daß in diesem Bereich nicht gesellschaftliche Konflikte auftreten können und auch auftreten. Die Mehrzahl dieser Konflikte liegt nach den vorliegenden Ergebnissen allerdings im Bereich dessen, was in einer pluralistischen Gesellschaft an gesellschaftlichen Konflikten üblich ist. Wo es zu Mißbräuchen und Gesetzesübertretungen kommt, müssen die für alle geltenden Gesetze angewandt werden.

Die Vielzahl der von der Kommissionsmehrheit beschlossenen Handlungsempfehlungen kann den Eindruck vermitteln, daß im Bereich neuerer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen erhebliche Probleme bestünden, die über das hinausgehen, was auch in anderen Bereichen der Gesellschaft zu beobachten ist. Dies widerspricht nach unserer Auffassung den tatsächlichen Erkenntnissen der Kommission. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen wie die Änderung des Vereins- und Steuerrechts, die Verschärfung des Wucherparagraphen, die staatliche Förderung privater Beratungsstellen und ein Gesetz zur Lebensbewältigungshilfe sind für uns nicht nachvollziehbar. Wir haben deshalb gegen die meisten Handlungsempfehlungen zur Schaffung neuer oder Änderung bestehender Gesetze gestimmt oder uns enthalten. Soziale Konflikte lassen sich nicht durch Gesetze vermeiden oder beilegen. Dies gilt in besonderem Maße für Konflikte im Bereich von Religion und Weltanschauung, wo der Staat zu strikter Neutralität verpflichtet ist. Es ist jedoch Aufgabe des Staates zu gewährleisten, daß die Konflikte im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung ausgetragen werden.

Es ist ferner das Recht und die Pflicht des Staates, die Öffentlichkeit sachgerecht und neutral über Probleme zu informieren, die im Bereich neuer religiöser Bewegungen bestehen. Die Arbeit der Kommission hat gezeigt, daß dabei ein hohes Maß an Differenzierung notwendig ist. Auf diese Weise kann zur Verminderung bestehender Konflikte und Vorurteile beigetragen werden.

Unsere eigenen Handlungsempfehlungen betreffen Maßnahmen zur Konfliktreduzierung, zur Gründung einer Stiftung, zur Forschungsförderung, zur Organisation von Beratungsstellen, Empfehlungen zur Selbstkontrolle der Anbieter von Lebensbewältigungshilfe und zur Veröffentlichung der von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten.

Die Kommission hat sich eingehend mit der Scientology-Organisation befaßt. Dabei wurden zahlreiche Informationen vorgelegt, die darauf hindeuten, daß diese Organisation Ziele verfolgt und Praktiken anwendet, die politisch und moralisch abzulehnen sind. Darauf muß mit den Mitteln des Rechtsstaates angemessen reagiert werden. Die im Zusammenhang mit Scientology bestehenden Probleme müssen dazu konkret benannt werden. Nur so kann das Mißverständnis vermieden werden, es handele sich dabei um Probleme, die allgemein im Bereich neuer religiöser Bewegungen und sog. Psychogruppen bestehen. Wir sind deshalb in unserem abweichenden Votum auf Scientology gesondert eingegangen.

I. Einleitung

1. Gegenstand der Kommissionsarbeit

Der Beschluß zur Einsetzung der Enquete-Kommission bestimmt den Gegenstand der Untersuchung als „neuere religiöse und weltanschauliche Bewegun-

[4]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

gen, sogenannte Sekten und Psychogruppen".[5]) Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit mit einem breiten Spektrum von religiösen, weltanschaulichen, therapeutischen, wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen der Gegenwart befaßt. Im einzelnen lassen sich die behandelten Bereiche wie folgt bestimmten:

(1) „neue religiöse Bewegungen", d. h. Religionen nichtchristlichen Ursprungs sowie christliche Gemeinschaften außerhalb der katholischen Kirche, der evangelischen Landeskirchen und des Arbeitskreises christlicher Kirchen;

(2) der „Psychomarkt", worunter nicht schulmedizinisch oder in sonstiger Form wissenschaftlich begründete Therapiemethoden, Kurse zur Entwicklung persönlicher Fähigkeiten, Angebote der Lebensbewältigungshilfe, Meditations- und Yogakurse und ähnliches verstanden wurde;

(3) „Psychogruppen", womit Gruppen gemeint zu sein scheinen, die sich um bestimmte Anbieter auf dem „Psychomarkt" bilden;

(4) Okkultismus/Esoterik, d. h. der Glaube an Kräfte und Erscheinungen, die wissenschaftlicher Untersuchung nicht zugänglich sind, und damit verbundene Praktiken, soweit sie außerhalb religiöser Traditionen vorkommen;

(5) „Strukturvertriebe" und andere Vertriebsformen des Direct-Marketings.

Aufgrund des im Einsetzungsbeschluß gegebenen Auftrages hat sich die Kommission überwiegend mit solchen Aspekten des Gegenstandsbereiches befaßt, von denen angenommen wurde, daß sie als gefährlich für den einzelnen, die Gesellschaft oder den Staat gelten können oder mit Konflikten verbunden sind. Den übrigen Aspekten wurde vergleichsweise geringe Beachtung geschenkt.

Bei der Arbeit der Kommission wurde deutlich, daß der Untersuchungsgegenstand so heterogen ist, daß sich verallgemeinernde Aussagen nicht treffen lassen. Der Schwerpunkt der Kommissionsarbeit lag jedoch auf neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen, die umgangssprachlich als „Sekten" bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission vor allem mit der Scientology-Organisation befaßt, die in der Öffentlichkeit in besonderem Maße umstritten ist. Die Kommission hat die Scientology-Organisation allerdings nicht als neue religiöse Bewegung eingestuft.[6])

Soweit neue religiöse Bewegungen Gegenstand der Kommissionsarbeit waren, ist das Ergebnis, daß keine Informationen darüber vorliegen, die es rechtfertigen würden, neue religiöse Bewegungen allgemein als ein gesellschaftliches Problem oder gar eine Gefahr zu bezeichnen. Allerdings wurde auch deutlich, daß einige neue religiöse Bewegungen Anlaß zu zum Teil heftigen Konflikten geben. Wie bei allen Konflikten unterscheiden sich die Angaben der Beteiligten über Ursachen und Verlauf der Konflikte beträchtlich. Es ist deshalb notwendig, die Tatsachen sehr sorgfältig zu ermitteln, um nicht einseitig die Sichtweise einer der Konfliktparteien zu übernehmen.

2. Informationsquellen

Die Kommission hat sich bei der Tatsachenermittlung auf eine Reihe unterschiedlicher Informationen gestützt. Die wichtigsten Informationsquellen sind im folgenden genannt.

- Einerseits wurden ehemalige Mitglieder neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen, der Scientology-Organisation und eines Strukturvertriebes angehört, die diesen Bewegungen und Organisationen überwiegend kritisch gegenüberstanden. Es lagen der Kommission ferner zahlreiche Schriften vor, die sich kritisch und warnend mit neuen religiösen Bewegungen und mit der Scientology-Organisation befassen, sowie interne Dokumente dieser Organisation.
- Andererseits wurden auch Vertreter einiger neuer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften angehört, die naturgemäß ein anderes Bild zeichneten.[7]) Einige neue religiöse Bewegungen und einige Freikirchen gaben außerdem schriftliche Stellungnahmen ab.
- Ebenfalls angehört wurden Vertreter staatlicher, kirchlicher und privater Beratungs- und Informationsstellen. Deren Einschätzung war uneinheitlich. Da bei der Beratung in erster Linie Fälle behandelt werden, in denen Probleme und Konflikte bestehen, standen diese Aspekte im Vordergrund. Einige der angehörten privaten Beratungsstellen waren selbst an juristischen Konflikten in diesem Bereich beteiligt.[8])
- Der Kommission standen ferner mündliche und schriftliche Stellungnahmen und Berichte staatlicher Stellen, insbesondere der Bundesregierung, der Landesregierungen und der Landeskriminalämter, sowie im staatlichen Auftrag erstellte Gutachten zur Verfügung. Hinzu kommen amtliche Berichte aus dem Ausland und des Europaparlaments sowie Gerichtsentscheidungen.
- Die Kommission hat außerdem eigene wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Ferner wurden zu einigen Themen Wissenschaftler und andere Sachverständige angehört. Von den sachverständigen Kommissionsmitgliedern wurden darüber hinaus publizierte Forschungsergebnisse und eigene Forschungen in die Kommissionsarbeit eingebracht.

Trotz der Vielzahl der Informationsquellen war es schwierig, gesicherte Tatsachen zu ermitteln. Sowohl die Darstellungen der Kritiker neuer religiöser Bewe-

[5]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

[6]) Die Frage, ob die Scientology-Organisation als neue religiöse oder weltanschauliche Bewegung, als Psychogruppe oder als reines Wirtschaftsunternehmen einzustufen sei, wurde nicht abschließend geklärt.

[7]) Die Vertreter der Scientology-Organisation und des Vereins für psychologische Menschenkenntnis erschienen zwar zu den Anhörungen, waren jedoch nicht zur Beantwortung von Fragen bereit.

[8]) Es handelt sich dabei um Unterlassungsklagen, die gegen private Beratungsstellen angestrengt wurden.

gungen als auch die Selbstdarstellungen dieser Bewegungen müssen ernst genommen werden. Sie sind jedoch naturgemäß subjektiv und in hohem Maße interessengeleitet. Es wurden der Kommission allerdings zahlreiche Dokumente zu den Aktivitäten der Scientology-Organisation vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund kommt amtlichen Auskünften und wissenschaftlichen Untersuchungen ein besonderes Gewicht zu. Die von der Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten und Forschungen bieten ein im Vergleich zu den übrigen Informationsquellen detaillierteres und zugleich methodisch kontrolliertes Bild neuer religiöser Bewegungen.[9]) Zugleich machen sie allerdings auch deutlich, daß noch erheblicher wissenschaftlicher Forschungsbedarf besteht, um bestehende Kenntnislücken zu schließen.

II. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

1. Erkenntnisse zum Bereich neue religiöse Bewegungen

Erkenntnissen der Kommission über neue religiöse Bewegungen kommt deshalb besonderes Gewicht zu, weil in der öffentlichen Diskussion in erster Linie diese Bewegungen und Gemeinschaften mit dem Begriff „Sekte" assoziiert werden. Auch im Beschluß zur Einsetzung der Enquete-Kommission werden „sogenannte Sekten" mit „neueren religiösen Bewegungen" gleichgesetzt.[10]) Die in Deutschland quantitativ bedeutendsten und in der Öffentlichkeit bekannteren neuen religiösen Bewegungen werden im folgenden Abschnitt genannt.

a) Quantitative Aspekte

Bei der Einschätzung der quantitativen Dimension sog. Sekten und Psychogruppen ist es wichtig, zwischen den oben genannten Teilbereichen zu unterscheiden.

Die Ergebnisse einer von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage sind in dieser Hinsicht wenig aufschlußreich. Danach bezeichneten sich in Deutschland 0,5 % der Befragten als Mitglieder einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung, 0,7 % bezeichneten sich als einer solchen Bewegung nahestehend. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung entspricht dies 340.000 bzw 497.000 Personen.[11]) Es ist jedoch unklar, was die Befragten unter „neue religiöse und weltanschauliche Bewegung" verstanden haben. In den wenigen Antworten, die die betreffende Bewegung spezifizieren, werden so unterschiedliche Gemeinschaften wie die Anthroposophische Gesellschaft, Baptisten, buddhistische Gemeinschaften, Scientology und Zeugen Jehovas genannt. Da der benutzte Fragebogen „neue religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften" durch Merkmale wie „Meditationen, spirituelles Training, Energiearbeit, Lebensberatungskurse usw." erläutert und nach Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen gefragt hat,[12]) wurde auch der Bereich mit eingeschlossen, der oben als „Psychomarkt" bezeichnet wurde.[13]) Die ermittelten Zahlen sind deshalb unbrauchbar, um die quantitative Dimension der Mitgliedschaft in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zu bestimmen.

Ein ungefähres Bild der Mitgliedsstärke neuer religiöser Bewegungen läßt sich aufgrund von Selbstauskünften gewinnen.[14]) Danach haben zwei bereits ältere Gemeinschaften mehr als 100.000 Mitglieder (Neuapostolische Kirche: 400.000; Zeugen Jehovas: 166.000). Mehr als 10.000 Mitglieder haben zwei Gemeinschaften (Mormonen: 36.000; Christengemeinschaft: ca. 10.000).[15]) Alle anderen Gemeinschaften haben weniger als 10.000 Mitglieder. Von den Gemeinschaften, die erst in den letzten Jahrzehnten in Deutschland aufgetreten sind, liegen Zahlen vor für: ISKCON: 5.000, davon 500 „Eingeweihte"; Vereinigungskirche: 850; Fiat Lux: 700. Für die Gemeinschaft Universelles Leben und die Osho-Bewegung wird die Zahl der Mitglieder bzw. Freunde auf jeweils etwa 6.000 geschätzt. Die Schätzungen für Gruppierungen wie Ananda Marga, Sahaja Yoga, Brahma Kumaris, Holosophische Gesellschaft bewegen sich jeweils zwischen 200 und 500 Mitgliedern.[16])

---

[9]) Es handelt sich um folgende Gutachten und Forschungsberichte: Beratungsdienst für Sekten- und Weltanschauungsfragen beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sogenannten Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata; Burkard Gladigow: Durch welche Merkmale läßt sich religiöse Abhängigkeit bestimmen?; Gerhard Hellmeister und Wolfgang Fach: Evaluation des Anbieter- und Verbrauchermarktes bei Psychotechniken, Psychomarkt und Esoterikszene; Sebastian Murken: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit; Beate Roderigo: Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien; Heinz Streib, Werner Fuchs-Heinritz, Albrecht Schöll und Winfried Veeser: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen.

[10]) Der Deutsche Bundestag setzt gemäß § 56 seiner Geschäftsordnung (GO-BT) eine Enquete-Kommission zu den durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, entstandenen Problemen ein. (Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3).

[11]) Vgl. den Zwischenbericht der Enquete-Kommission, S. 33 bis 36 (Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/8170, vom 7. 7. 97).

[12]) Der Fragebogen ist im Zwischenbericht der Enquete-Kommission auf S. 109f. abgedruckt.

[13]) Meditationen, spirituelles Training, Energiearbeit, Lebensberatungskurse usw. werden in der Regel von Personen oder Institutionen angeboten, die keiner neuen religiösen Bewegung angehören. Auch aus diesem Grund konnte die Frage, welche Gruppe diese Veranstaltung oder Kurse angeboten hat, von den meisten Befragten nicht beantwortet werden. Mehr als zwei Drittel machte dazu keine Angaben.

[14]) Die folgenden Zahlen sind einer Statistik entnommen, die im Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen abgedruckt ist (Materialdienst der EZW, 1998, Nr. 4, S. 125–127).

[15]) Hinzu kommen verschiedene evangelische Freikirchen, die jedoch üblicherweise nicht als neue religiöse Bewegungen angesehen werden.

[16]) Die Angaben für Universelles Leben, Osho-Bewegung, Ananda Marga, Brahma Kumaris und Holosophische Gesellschaft basieren auf der Statistik: Religionsgemeinschaften in Deutschland: Mitgliederzahlen des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes (REMID), die im Internet veröffentlicht wurde.

b) Individuelle Aspekte:
Konversion, Mitgliedschaft und „Ausstieg“

In der internationalen wissenschaftlichen Literatur liegt eine Reihe von Forschungsergebnissen vor, die über die Bedingungen und Folgen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen Aufschluß geben. Um einen Überblick über den Forschungsstand zu erhalten, hat die Kommission ein Gutachten über „Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit“ in Auftrag gegeben.[17]) Die Studie berücksichtigt in erster Linie quantitative empirische Untersuchungen, die es gestatten, aus einer größeren Anzahl von Personen allgemeine Rückschlüsse zu ziehen. Im Unterschied dazu wurde bei einem ebenfalls von der Kommission in Auftrag gegebenen empirischen Forschungsprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte“[18]) ein qualitativer Ansatz gewählt, der die subjektiven Erfahrungen der Befragten und ihren biographischen Hintergrund zum Ausgangspunkt der Analyse macht. Ein weiteres Gutachten über „Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sog. Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata“[19]) liefert empirische Informationen über Fälle, in denen die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung zu Konflikten geführt hat, zu deren Bewältigung eine kirchliche Beratungsstelle aufgesucht wurde.

Im Unterschied zum Zwischenbericht[20]) konnte die Kommission somit für den Endbericht auf eine empirische Basis zurückgreifen, die es erlaubt, ein fundiertes und differenziertes Bild der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen zu gewinnen. Zwar muß eingeräumt werden, daß auch diese Forschungsergebnisse keineswegs den grundsätzlichen Mangel an empirischer Forschung im deutschsprachigen Raum beheben; jedoch ist damit eine Grundlage gegeben, die in ihren wesentlichen Elementen als wissenschaftlich gesichert angesehen werden kann.

Obwohl die Arbeiten unterschiedliche methodische Ansätze und Fragestellungen verfolgen, sind ihre Ergebnisse in hohem Maße übereinstimmend. Im folgenden werden die Ergebnisse im thematischen Zusammenhang referiert. Dabei wird extensiv aus den Berichten zitiert, um ein möglichst authentisches Bild der Forschungsergebnisse zu vermitteln. Dies erscheint uns auch deshalb notwendig, weil bislang ungeklärt ist, ob und in welcher Form diese Forschungsergebnisse veröffentlicht werden.

(1) Konversionen zu neuen religiösen Bewegungen („Einstiegswege“)[21])

In der Einleitung zu ihrer Untersuchung über Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte beschreiben die Autoren eine verbreitete Interpretation des „Einstiegs“ in eine neue religiöse Bewegung und die damit verbundenen Probleme:

> „In der Literatur zum Thema trifft man auf eine Vielzahl theoretischer Begriffe und Ansätze, die den Beitritt zu einer ‚sogenannten Sekte und Psychogruppe‘ aus dem Blickwinkel der besonderen Techniken und Strukturen der Gruppierungen betrachten. Sie verstehen die werdenden Mitglieder ‚destruktiver Kulte‘ […] als ‚Opfer‘ verschiedener Manipulationsmethoden verbunden mit betrügerischen Verschleierungsversuchen seitens der Gruppierung. Allen Theorien gemeinsam ist, daß sie das Schwergewicht der Erklärung auf die Beeinflussungstechniken und die totalitäre Struktur der Gruppe legen.“ […] [Die vermuteten ‚Psychotechniken‘] „werden beschrieben als Methoden, die zum Teil schwerwiegende Folgen für die physische und psychische Gesundheit und die personale Identität der Betroffenen haben bzw. zu Abhängigkeit führen und eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen.
>
> Die oftmals unter dem Stichwort ‚Brainwashing‘ [‚Gehirnwäsche‘]-These zusammmengefaßten Ergebnisse dieser Arbeiten werden in der wissenschaftlichen Debatte sowohl methodisch als auch inhaltlich kritisiert und z. T. widerlegt. Die Übertragung des ursprünglich aus der Untersuchung von Kriegsgefangenen entwickelten Modells auf ‚sogenannte Sekten und Psychogruppen‘ erscheint grundsätzlich fragwürdig. […] Die beschriebenen Folgen lassen sich empirisch kaum nachweisen bzw. in eindeutig kausalen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft deuten, die Untersuchungen weisen grundsätzliche methodische Mängel auf und die beschworenen Gefahren sind angesichts der absoluten Zahlen der Mitglieder, der Stagnation der Zuwächse und der hohen Austrittsraten wenig überzeugend.“[22])

Die „Manipulationsthese“ wurde auch in den Untersuchungen der Autoren nicht bestätigt. „Gewalttätige Vereinnahmungsversuche haben wir in keinem Fall festgestellt. Manipulative Vereinnahmungsversuche gingen nicht über das Maß hinaus, wie es in vergleichbaren Konfliktsituationen des sozialen Alltags üblich ist.“[23]) Es gibt keinen einzigen empirischen Hinweis darauf, daß eine Person gegen ihren eigenen Willen gleichsam in eine neue religiöse Bewegung „hineinmanipuliert“ wurde. Alle Unter-

[17]) Erstellt von Dr. Sebastian Murken. Im folgenden wird nach dem unveröffentlichten Manuskript zitiert.

[18]) Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte. Kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus und Gruppen sowie radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation, von Prof. Dr. Werner Fuchs-Heinritz, Dr. Albrecht Schöll, Prof. Heinz Streib, Ph.D. und Pfr. Wilfried Veeser. Zitiert wird nach den unveröffentlichen Einzelberichten und der von den vier Autoren gemeinsam verantworteten zusammenfassenden Darstellung und Einleitung.

[19]) Erstellt durch Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen (Bearbeiter: H. Herbert Busch, Dr. Hermann-Josef Beckers und Detlev Poweleit). Zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht (März 1998).

[20]) Bundestagsdrucksache 13/8170.

[21]) Einstieg und Ausstieg sind in der öffentlichen Diskussion gebräuchliche Bezeichnungen für die Konversion zu bzw. Das Verlassen einer neuen religiösen Bewegung. Im Einsetzungsbeschluß der Enquete-Kommission ist entsprechend von Einstiegswegen die Rede, weshalb dieser Terminus hier genannt wird.

[22]) Fuchs-Heinritz, W., Schöll, A., Streib, H., Veeser, W.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte ..., Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 6 des unveröffentlichten Berichts.

[23]) Ebd. S. 3.

suchungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die Hinwendung zu einer neuen religiösen Bewegung als ein Prozeß gedeutet werden muß, an dem der potentielle Konvertit aktiv beteiligt ist und den er nicht als „Opfer" passiv erleidet. Ob es im Falle eines Erstkontaktes zu einer Konversion kommt, hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße die Bedürfnisse des potentiellen Konvertiten mit dem spezifischen Angebot der jeweiligen Religionsgemeinschaft korrelieren:

„Die Attraktivität des Kultangebotes ist direkt durch die Bedürfnisstruktur der suchenden Personen gekennzeichnet. Die Erwartungen der Klienten des BSW [Informations- und Beratungsdienst für Sekten und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen] reichen von ‚Verbesserung der Lebensqualität' über ‚Lösung persönlicher Probleme', ‚Erwartung von Halt und Geborgenheit' bis zur ‚Faszination von Eigenschaften des oder der Kultführer'." [24])

Die notwendige Entsprechung von individuellen Bedürfnissen und jeweiligem Angebot, wird von den Wissenschaftlern häufig als „Passung" bezeichnet:

„Die beschriebene Bedürfnis-Kult-Passung entwickelt sich, wie die Beratungsgespräche zeigen, zu Beginn des Kontaktes zur Gruppe aufgrund der Wechselwirkung zwischen persönlichen Bedürfnissen einerseits und den Angeboten des Kultes andererseits." [25]) „Ohne Affinität zwischen Bedürfnissen des Einzelnen und Angeboten des Kultes ist, wie die Beratungen zeigen, eine Konversion wenig wahrscheinlich," [26])

Da eine Passung zwischen den Bedürfnissen des einzelnen und dem spezifischen Angebot der jeweiligen Gemeinschaft in hohem Maße vom Zufall abhängig ist, ist es nicht überraschend, „daß von denjenigen Personen, die von einer NRB [neuen religiösen Bewegung] Kenntnis erhalten, mit ihr in Kontakt kommen oder sogar ein erstes Angebot einer Gruppe wahrnehmen, nur die allerwenigsten Personen tatsächlich Mitglied werden." [27]) Damit wird deutlich, daß die Rekrutierung zu einer neuen religiösen Bewegung kein passives Geschehen ist, dem der einzelne sich nicht entziehen kann. Vielmehr ist der Rekrut aktiv am Prozeß beteiligt, indem er die Annäherung entweder weiter betreibt oder sie abbricht.

„Die Entscheidung zur Mitgliedschaft ist meistens ein allmählicher Prozeß: Die Konversion zu einer NRB [neuen religiösen Bewegung] ist keine Alles-oder-Nichts-Reaktion. Die Annäherung erfolgt allmählich, schrittweise und über einen längeren Zeitraum. Dies betonen übereinstimmend alle empirischen Untersuchungen." [28])

Keine der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studien konnte die Vermutung bestätigen, daß der „Einstieg" in eine neue religiöse Bewegung durch die Anwendung bestimmter „Psychotechniken" induziert werde, die die Entscheidungsfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit der Konvertiten ausschalten oder reduzieren.

Gezielte Anwerbung von Mitgliedern durch neue religiöse Bewegungen ist für den Beitritt quantitativ von untergeordneter Bedeutung, wie die Untersuchungen übereinstimmend feststellen:

„Den wichtigsten Einfluß bei der Rekrutierung haben nicht Fremde auf der Straße, sondern Bekannte: Der Kontakt mit einer NRB erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle durch ‚significant others', d. h. Angehörige des eigenen sozialen Netzes wie Freunde, Familienmitglieder oder Nachbarn". [29])

„Auffallend ist, daß der Kontakt zur weltanschaulichen Gruppierung hauptsächlich in privaten Kontaktaufnahmen (44 %) in schulischen bzw. beruflichen Kontexten (38 %) zustande kam. Kontakte im familiären Bereich (8 %) und Anwerbung durch den Kult (10 %) werden deutlich seltener angegeben." [30])

(2) Mitgliedschaftsverläufe in neuen religiösen Bewegungen

Die Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß – ähnlich wie bei der Konversion – der Verlauf der Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung entscheidend bestimmt wird vom Grad der „Passung" zwischen den individuellen Bedürfnissen und den Angeboten der Gruppe. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich dieses Verhältnis im Laufe der Mitgliedschaft ändern kann. Sowohl die Bedürfnisse des einzelnen Mitglieds können sich als Folge von Entwicklungsprozessen verändern als auch die Struktur und das Angebot der Gruppe. Dadurch kann eine zunächst gegebene hohe Passung sich verringern oder wegfallen. Eine Mitgliedschaft, die ursprünglich als hilfreich und förderlich für die eigene Entwicklung erlebt wurde, wird dann einengend und entwicklungshemmend. Es können deshalb keine allgemeinen Aussagen über die Folgen einer Mitgliedschaft für den einzelnen gemacht werden, sondern es müssen verschiedene mögliche Konstellationen unterschieden werden.

Ausgangspunkt und Voraussetzung für die Konversion sind zunächst ein Mindestmaß an Entsprechung zwischen den individuellen Problemlagen und Bedürfnissen des Individuums einerseits und dem wahrgenommenen Angebot der religiösen Gemeinschaft:

„Eine Kultkarriere kann verstanden werden als der Versuch, aktualisierte oder latente innere bzw. äußere Konflikte abzubauen, zu kanalisieren oder zu vermeiden, da die prinzipiell dem Individuum

[24]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., S. 11, vgl. auch S. 32.
[25]) Ebd., S. 25.
[26]) Ebd., S. 31.
[27]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 30.
[28]) Ebd., S. 31.
[29]) Ebd., S. 30.
[30]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., S. 33.

zur Verfügung stehenden Bewältigungsmöglichkeiten entweder nicht entwickelt oder blockiert sind. In diesem Prozeß des Bewältigungsversuches werden Gefühle der Angst, der Aggression oder der Spannung gemildert." [31])

Allerdings ist keineswegs sicher, daß die Bedürfnisse und Erwartungen, die der Konvertit mit der Mitgliedschaft verbunden hat, auch tatsächlich erfüllt werden.

„Über die Frage, ob und wie die Zuwendung und die ‚Karriere' problemverstärkend oder heilsam im Sinne einer Progression verläuft, entscheidet das Ausmaß der Passung zwischen dem Gruppenprofil und den Problemdispositionen der Individuen." „In welcher Weise individuelle Problemlagen und Lebensthemen bearbeitet werden, liegt weniger an der Verfaßtheit der Milieus und Gruppen als vielmehr am Passungsverhältnis zwischen Individuen und den Gruppen. Offensichtlich hängt es nicht zuletzt von den individuellen Ressourcen und Handlungsspielräumen ab, die ein Subjekt in die religiöse bzw. esoterische Karriere mitbringt, was mit ihm in diesen Milieus geschieht, und nicht allein vom Milieu oder der Gruppe." [32])

Es ist deshalb in hohem Maße vom Einzelfall abhängig, wie sich die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung auswirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Menschen ihre jeweils eigene Lebensgeschichte mit einbringen und die Mitgliedschaft einer neuen religiösen Bewegung keinen Bruch, sondern eine Fortsetzung der eigenen Lebensgeschichte bedeutet:

„Will man den Menschen im Umgang mit den jeweiligen Gruppierungen gerecht werden, so muß die gesamte Lebensgeschichte berücksichtigt werden. Der Bearbeitung des Lebensthemas im Kontext der Gruppe sind andere Bearbeitungskontexte vorausgegangen. Was in einer isolierten Betrachtung als Besonderes der jeweiligen Gruppenkultur wahrgenommen wird, kann sich in der Analyse der gesamten Lebensgeschichte als Wiederholung von Mustern herausstellen, mit denen das Lebensthema bereits in anderen Kontexten (Familie, Partnerschaft etc.) bearbeitet wurde." [33]) „Die je eigene Problematik eines Lebensthemas bedingt den unterschiedlichen Zugriff auf eine Gruppe, da von jedem Individuum je eigene Kontexte der Gruppe in einen Zusammenhang mit dem Lebensthema gestellt werden." [34])

Die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung gestaltet sich in Abhängigkeit von der Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Mitgliedes somit unterschiedlich. Was von außen mitunter als homogenes Milieu gleichgerichteter „Sektenmitglieder" erscheint, erweist sich beim Blick auf die einzelnen Menschen als differenziert und individualisiert:

„Die Probanden haben – unabhängig von der Offenheit bzw. Geschlossenheit des Milieus – ihre je eigenen Bezüge zur Gruppe und zur Außenwelt geschaffen und damit unterschiedliche Bedingungen hergestellt, wie sie ihr lebenspraktisches Problem bearbeiten." [35])

Die individuellen Unterschiede der Personen machen verständlich, daß auch die Mitgliedschaftsverläufe individuell verschieden sind. Die Frage, ob und wie lange eine Person Mitglied einer neuen religiösen Bewegung bleibt, ist in erster Linie von ihr selbst abhängig und weniger von der Struktur der Gruppe:

„Zwischen Bleibern und Aussteigern zeigen sich in Bezug auf die Bearbeitung des Lebensthemas keine Unterschiede. Bleiber haben das lebenspraktische Problem, das sie mit der Gruppe in Verbindung bringt, entweder für sich befriedigend gelöst oder sie bearbeiten es noch im Kontext der Gruppe. Aussteiger dagegen konnten entweder das individuelle lebenspraktische Problem nicht lösen und haben die Gruppe deshalb gewechselt. […] Oder die Gruppe wurde von Aussteigern als Moratorium benutzt, so daß das Lebensthema überhaupt bearbeitbar wurde. Nach einer für sie befriedigenden Lösung haben sie die Gruppe wieder verlassen und sind in die Alltagswelt zurückgekehrt." [36])

(3) Rückzug aus neuen religiösen Bewegungen („Ausstieg")

Die bisher referierten Ergebnisse haben schon deutlich gemacht, daß der „Ausstieg" aus einer neuen religiösen Bewegung keineswegs ungewöhnlich ist, sondern zu den Optionen gehört, nach denen sich der Verlauf der Mitgliedschaft gestaltet. Die verbreitete Auffassung, daß es nahezu unmöglich sei, eine neue religiöse Bewegung aus eigener Kraft wieder zu verlassen, läßt sich empirisch nicht bestätigen.

„Die Mitgliedschaft in NRB ist in der Regel relativ kurz und kann unter Umständen als eine Durchgangsphase angesehen werden." „Der von praktisch nahezu allen Autoren berichtete hohe Durchlauf in NRB mit relativ geringen Zeiten der Mitgliedschaft spricht gegen die These, daß einmal gewonnene Mitglieder nicht mehr in der Lage sind, sich aus eigener Energie wieder zu lösen." [37])

Allerdings bedeutet der Ausstieg aus einer neuen religiösen Bewegung „oft eine intensive Krise, die mit einer umfassenden Labilisierung verbunden ist, da die eigene Identität in Frage gestellt sein kann und Gedanken, Gefühle und Beziehungen neu orientiert werden müssen." [38]) Dabei ist zu beachten, daß insbesondere in Fällen längerer Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung die sozialen Kontakte

[31]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., S. 10.
[32]) Fuchs-Heinritz, W., Schöll, A., Streib, H., Veeser, W.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte ..., Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 3 des unveröffentlichten Berichtes.
[33]) Schöll, A.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analyse zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus fernöstlichen Gruppen, Bewegungen und Organisationen (unveröffentlichter Bericht), S. 55.
[34]) Ebd., S. 56.
[35]) Ebd., S. 57.
[36]) Ebd., S. 56.
[37]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 36.
[38]) Ebd., S. 37.

sich häufig auf Mitglieder der betreffenden Gruppe konzentrieren, in Extremfällen sogar beschränken. Die Gruppe zu verlassen bedeutet in diesen Fällen nicht nur eine Distanzierung von ihren religiösen und weltanschaulichen Inhalten, sondern vor allem auch die Aufgabe des bisherigen sozialen Bezugssystems. Es handelt sich also um einen tiefgreifenden biographischen Einschnitt, der sowohl von inneren als auch äußeren Unsicherheiten begleitet sein kann.

„Stark konflikthafte Ablösungsprozesse von entsprechenden Gruppen gehen nach unseren Daten insbesondere darauf zurück, daß diejenigen, die sich ablösen wollen, innerlich noch zwiespältig der Gruppe verbunden sind.“ [39])

Der Rückzug aus einer religiösen Gemeinschaft, sofern er aus eigenem Entschluß erfolgt, setzt voraus, daß ein weiterer Verbleib in der Gruppe als belastend oder nachteilig erfahren wird. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Erwartungen oder Hoffnungen haben sich nicht erfüllt oder sind durch andere Aspekte überlagert worden. Der „Ausstieg“ kann unter diesen Umständen die durch die mit der Mitgliedschaft verbundenen negativen Erfahrungen beenden, allerdings ist es möglich, daß zugleich auch wieder die Problemkonstellationen virulent werden, deren Lösung von der Mitgliedschaft (vergeblich) erwartet wurde:

„Eine Kultkarriere kann verstanden werden als der Versuch, aktualisierte oder latente innere bzw. äußere Konflikte abzubauen oder zu vermeiden. Es geht zumeist darum, Gefühle von Ohnmacht, Angst, Aggression oder Spannung abzumildern bzw. zu kanalisieren. Aufgrund dieses ‚psychischen Nutzens‘ der Kultzugehörigkeit ist Ablösung – selbst bei zweifelnden Mitgliedern – schwierig. Wenn die tieferen Gründe seiner Kultkarriere nicht angesprochen und bearbeitet werden, bleibt er ggf. trotz Lösung vom Kult weiterhin gefährdet.“ [40])

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen muß davon ausgegangen werden, daß die psychischen Belastungen und Krisen, die mit dem Verlassen einer neuen religiösen Gemeinschaft verbunden sind, zum Teil erheblich sind. Dabei wirken verschiedene Faktoren, deren Bedeutung nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden kann. Allerdings gilt hier wie auch in anderen Zusammenhängen, daß keine Verallgemeinerungen möglich sind. Krisenhaften Ausstiegsprozessen stehen andere gegenüber, die unproblematisch sind. So wird in der Studie zu randkirchlichen Gruppen zusammengefaßt:

„Auffällig war die Beobachtung, daß es bei einzelnen Pbn [Probanden] in allen Pbn-Gruppen mehrfache Einstiegs- und Ausstiegsverläufe gab. D. h., diese Personen waren vor dem Hintergrund ihrer biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen auf der Suche nach einer möglichst hohen Passung. In diesem Rahmen erscheint ein Ausstieg jeweils relativ undramatisch. Der oft kurzzeitige Verbleib (wenige Monate bis ca. zwei Jahre) und sogar die Ausstiegserfahrung werden in der Regel in die eigene Biographie konstruktiv integriert.“ [41])

Diese Beobachtung wird auch in anderen Untersuchungen bestätigt. Mehrfache Einstiegs- und Ausstiegsverläufe in bzw. aus unterschiedlichen religiösen oder „spirituellen“ Gruppierungen sind keineswegs ungewöhnlich. Ein Autor bezeichnet diese Form religiöser Biographieverläufe als Typus des „akkumulativen Häretikers“:

„[I]m Fall des akkumulativen Häretikers wird ‚Wahl‘ – auch vom Individuum selbst – als Auswahl verstanden, und außerdem meist als selektive Auswahl, die also bei weitem nicht alle Details einer Religionstradition übernehmen muß. […] Der akkumulative Häretiker begibt sich von einem religiös-spirituellen Milieu ins nächste und kann dabei auch verschiedenste Initiationsrituale vollziehen.“ [42])

Auch vor dem Hintergrund der relativ hohen Durchlaufquote, die für die Mehrzahl derjenigen, die einer neuen religiösen Bewegung beigetreten sind, eine Verweildauer von weniger als zwei Jahren bedeutet, [43]) kann der „Ausstieg“ als ein zwar für den einzelnen unter Umständen sehr belastender, aber im Gesamtkontext relativ normaler Prozeß angesehen werden.

Es lagen der Kommission keine Informationen darüber vor, die darauf hindeuteten, daß Personen, die eine neue religiöse Bewegung verlassen wollten, daran mit Gewalt oder anderen ungesetzlichen Methoden gehindert wurden. [44]) Es lagen auch keine Belege dafür vor, daß einzelne neue religiöse Bewegungen einen Austritt von Mitgliedern und Anhängern unmöglich zu machen suchen.

---

[39]) Fuchs-Heinritz, W., Schöll, A., Streib, H., Veeser, W.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte ..., Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 3 des unveröffentlichten Berichts.

[40]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., S. 31.

[41]) Veeser, W.: Empirische Forschungsarbeit für die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ zum Thema „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation. Zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht, S. 52.

[42]) Streib, H.: Abschlußbericht über das empirische Forschungsprojekt: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte. Kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus und Gruppen sowie radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation mit besonderer Berücksichtigung der Milieus und Organisation christlich-fundamentalistischer Prägung, zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht, S. 5 (H.i.O.). Als Beispiel für diesen Typus wird ein Fall geschildert, in dem eine Person im Laufe von 20 Jahren u. a. folgende Gruppen und Milieus durchlaufen hat: Meditationsgruppen, Bhagwan-Gruppe, Bioenergetikgruppe, Selbsterfahrungsgruppe, Psychologische Therapie, Scientology, evangelisch-charismatische Gruppe (S. 29).

[43]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen ..., S. 36.

[44]) Aussteiger aus der Scientology Organisation haben vor der Enquete-Kommission berichtet, sie seien gewaltsam am Ausstieg gehindert worden. Es muß jedoch nochmals betont werden, daß Scientology hier nicht zu den neuen religiösen Bewegungen gezählt wird und weiter unten eingehend behandelt wird.

c) Einzelne Themenbereiche

(1) „Psychotechniken", Manipulation und Abhängigkeit, psychische Gesundheit

Nach den Ergebnissen der von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Eintritt in die kleine Religionsgemeinschaft durch den manipulativen Einsatz von Techniken der sozialen Kontrolle und psychischen Destabilisierung verursacht wird. Diese Ergebnisse erlauben zwar keine generalisierbaren Aussagen über alle religiösen Randgruppen, sie zeigen jedoch, daß es verfehlt wäre, den Einsatz manipulativer „Psychotechniken" als wesentlichen Faktor für die Akkulturation und den Verbleib in marginalen Religionsgemeinschaften anzusehen. Dies bedeutet, daß in der Öffentlichkeit verbreitete Befürchtungen, wonach die als „Sekten" bezeichneten neuen religiösen Bewegungen Menschen gegen ihren Willen in Abhängigkeit bringen und halten, nicht bestätigt werden können. Damit ist eine gewisse Entdramatisierung des Komplexes „Psychotechniken" und „mentale Destabilisation" gegeben.

Dies vorausgeschickt, muß jedoch auch festgestellt werden, daß die Mitgliedschaft in strikten Religionsgemeinschaften mit hohen Ansprüchen an die individuelle Lebensführung für die betreffenden Personen Bindungen schafft, die je nach Standpunkt auch als Abhängigkeit interpretiert werden können. Je enger der Zusammenhalt der Gruppe und je stärker die Abgrenzung nach außen, desto intensiver gestaltet sich die Bindung an die jeweilige Gemeinschaft. Dies gilt nicht nur für religiöse Gemeinschaften und Gruppen. Die Mitgliedschaft bedeutet eine Anerkennung der gruppeninternen Regeln, deren Einhaltung durch Mechanismen der gruppeninternen sozialen Kontrolle unterstützt wird. Aus der Außenperspektive können die Einpassung in gruppeninterne Hierarchien und die Befolgung spezifischer Regeln der Lebensführung zumal dann als Abhängigkeit interpretiert werden, wenn die gruppenspezifischen Wertvorstellungen deutlich von denen des Betrachters abweichen und auf Ablehnung stoßen. Von den Betroffenen dagegen werden diese Bindungen in der Regel nicht als unerwünschte Einschränkung der persönlichen Freiheit wahrgenommen.

Wie weit soziale Bindungen als Abhängigkeit gedeutet werden, hängt also nicht zuletzt von der Bewertung der sozialen Gruppe ab, zu der diese Bindungen bestehen. Analog dazu werden auch die Prozesse der Persönlichkeitsveränderung, die mit dem Eintritt in eine neue religiöse Gemeinschaft verbunden sein können, sehr unterschiedlich interpretiert. Was aus der Außensicht als Aufgabe von Autonomie oder Verlust eines adäquaten Wirklichkeitsverständnisses („Realitätsverlust") erscheinen kann, kann aus der Innensicht als spirituelle Selbstfindung und Gewinn tieferer Erkenntnisse gesehen werden. Schließlich können auch bestimmte Formen strikter Lebensführung, die in manchen religiösen Gemeinschaften befolgt werden (z. B. extensive Meditation, Gebete, Gottesdienste, Fasten, Unterweisungen, streng geregelter Tagesablauf), je nach Standpunkt als Mittel zur Förderung der religiösen und spirituellen Entwicklung oder als Techniken zur psychischen Destabilisierung interpretiert werden.

Isoliert betrachtet stellen weder die intensive Bindung an eine religiöse Gemeinschaft noch die damit verbundenen Prozesse der Persönlichkeitsprägung und die Befolgung gruppenspezifischer Lebensformen ein gesellschaftliches Problem dar, solange diese Bindungen freiwillig eingegangen werden und auch wieder gelöst werden können. Diese Voraussetzung ist nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Regel gegeben. [45])

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die mit einer engen Gruppenbindung gegebenen Möglichkeiten der sozialen Kontrolle und Beeinflussung grundsätzlich auch mißbraucht werden können.

> „In allen sozialen Strukturen, die durch Abhängigkeitsverhältnisse und intensive emotionale Beziehungen gekennzeichnet sind, ist die Möglichkeit von absichtlichem Mißbrauch einerseits und/oder einer möglichen negativen Verarbeitung andererseits gegeben. So liegen entsprechende Erfahrungsberichte zu vielen Institutionen vor, z. B. zu den großen christlichen Kirchen, dem Schulwesen, der Psychiatrie, der Psychotherapie, dem Militär, der Ehe oder abhängigen Arbeitsverhältnissen." [46])

Im Falle religiöser Gemeinschaften ist zu berücksichtigen, daß die Anerkennung religiöser Autoritäten mit der Bereitschaft zu Gehorsam und Unterordnung verbunden sein kann. In neuen und kleinen religiösen Gruppierungen mit weitgehend informellen Strukturen, in denen eine institutionalisierte Kontrolle religiöser Autorität fehlt, ist die Gefahr des Machtmißbrauchs erheblich größer als in Organisationen, die in staatliche oder großkirchliche Strukturen eingebunden sind. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Gruppen nach außen abgeschlossen und damit externer sozialer Kontrolle entzogen sind.

In welchem Ausmaß Mißbräuche vorkommen, läßt sich nicht bestimmen. Es gibt keinen Hinweis darauf, daß Mißbräuche in neuen religiösen Bewegungen häufiger wären als in vergleichbaren sozialen Strukturen. „Aufgrund der Ergebnisse aus den biographischen Interviews ist es insgesamt nicht einleuchtend, von ‚Sekten' zu reden. Man kann auch nicht prinzipiell von einer ‚radikalen' oder ‚gefährlichen' Gruppe sprechen." [47]) Die Mechanismen und Prozesse der sozialen und emotionalen Beeinflussung, Kontrolle und Bindung liegen im Rahmen dessen, was auch in anderen engen Gruppenbeziehungen zu beobachten ist. Von den Beteiligten werden diese Prozesse in der Regel nicht oder erst nach einer erfolgten Distan-

---

[45]) „Der von praktisch nahezu allen Autoren berichtet hohe Durchlauf in NRB mit relativ geringen Zeiten der Mitgliedschaft spricht gegen die These, daß einmal gewonnene Mitglieder nicht mehr in der Lage sind sich aus eigener Energie wieder zu lösen." (Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 47).

[46]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 25.

[47]) Fuchs-Heinritz, W., Schöll, A., Streib, H., Veeser, W.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte ..., Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 3 des unveröffentlichten Berichts.

zierung von der Gruppe als Manipulation oder Abhängigkeit interpretiert. Aber es muß zugleich auch festgestellt werden, daß die Gefahr des Mißbrauchs der Möglichkeit, Menschen zu beeinflussen, in nach außen abgeschlossenen Gruppen deutlich größer ist als in Gruppen, die ein höheres Maß an Transparenz aufweisen und damit einer externen sozialen Kontrolle unterliegen.

Der Kommission lagen keine empirischen Befunde vor, die die Annahme einer besonderen Form „psychischer Abhängigkeit" in neuen religiösen Bewegungen begründen würde. Es gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von „religiöser Abhängigkeit". Insbesondere lagen keine empirischen Belege vor, die es rechtfertigen würden, bei den Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen Symptome wie „Willenlosigkeit", „Realitätsverlust" oder „Aufhebung der für alle geltenden moralischen Grundsätze" zu konstatieren.[48])

Die Untersuchung zum Beratungsbedarf und den auslösenden Konflikten bei der „Sektenberatung" kommt zu dem Ergebnis, daß die psychischen Konflikte von um Beratung nachsuchenden Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen auf anderen Ebenen liegen:

> „Wie die Grafik verdeutlicht, sind es überwiegend Identitätsprobleme und familiäre Probleme, (je 23 Nennungen), die unsere Klienten in die Beratungsstelle führen. In diesem beiden Feldern werden auch am häufigsten erhebliche Probleme als auslösende Faktoren benannt (11 bzw. 9 Nennungen). Nimmt man die Fragen aus dem Bereich Partnerschaft (12/3) und aus dem privaten Umfeld (10/1) hinzu, so zeigt sich, daß es im wesentlichen Beziehungsfragen sind, die für den Klienten eine Hilfe von außen erforderlich machen. Probleme aus dem beruflichen Umfeld der Klienten spielen demgegenüber mit 13 (10/3) Nennungen nur eine vergleichweise geringe Rolle." [49])

Es gibt keine Hinweise darauf, daß die psychischen Probleme, die bei einigen Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen konstatiert wurden, durch die Mitgliedschaft ausgelöst wurden, wenngleich dies im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann. Häufiger scheinen jedoch Fälle zu sein, in denen die Mitgliedschaft als Katalysator oder Fokus für unabhängig von der Mitgliedschaft bestehende Probleme wirkt:

> „Im Verlauf des Beratungsprozesses veränderte sich für die Klienten in signifikanter Weise ihre Perspektive zu den angegebenen Problemen und ihre Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit denselben. […] In allen Beratungsprozessen zeigte sich, daß der Kultkontext im Vordergrund stand, bis die Klienten in der Lage waren, sich ihren eigenen Problemen und deren Lösung zuzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt trat die Kultproblematik völlig zurück." [50])

Es muß hier berücksichtigt werden, daß die empirische Basis der zitierten Studie nicht breit genug ist, um die Ergebnisse zu verallgemeinern. Zwar kommt auch die Auswertung quantitativer Untersuchungen zu dem Ergebnis: „Eine generelle Schädlichkeit durch die Mitgliedschaft in einer NRB [neuen religiösen Bewegung] läßt sich nicht nachweisen.[51]) Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß wissenschaftliche Längsschnittstudien fehlen, die Aufschluß darüber geben, ob bestimmte Persönlichkeitsauffälligkeiten bei Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen der Mitgliedschaft vorausgehen, oder sogar für sie prädisponieren, oder ob sie als Folge der Mitgliedschaft gesehen werden müssen.[52])

> „Es gibt Hinweise auf einen gehäuften Anteil von Personen mit einer prämorbiden Persönlichkeit. D. h. mehrere Studien finden bei Mitgliedern in NRB eine Vorgeschichte mit traumatischer Kindheit und neurotischer Entwicklung. Diese Personen scheinen sich durch die Mitgliedschaft in einer NRB oft psychisch und sozial zu stabilisieren." [53])

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß sich keine allgemeinen Aussagen über die psychischen Folgen einer Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung machen lassen. Während einerseits negative Folgen wie die Verstärkung bestehender psychischer Probleme nicht ausgeschlossen werden können, kann andererseits auch auf positive Effekte verwiesen werden.[54]) Nahezu alle der von Murken ausgewerteten psychometrischen Studien an einer größeren Stichprobe aktiver Mitglieder einer neuen religiösen Bewegung bestätigen die Hypothese, daß die Mitgliedschaft zu einer Verbesserung des psychosozialen Befindens beitragen kann. In verschiedenen Untersuchungen werden u. a. genannt: Beendigung illegitimer Drogeneinnahme, Reduktion von Angst und Depression, Stabilisierung des Lebenssinns. Zwar können aus diesen quantitativen Untersuchungen keine Prognosen für einzelne Mitglieder abgeleitet werden. Sie lassen jedoch „die Vermutung zu, daß die klare, oft rigide Struktur NRB

[48]) Vgl. Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 47.

[49]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., S. 11, vgl. auch S. 31.

[50]) Ebd., Kurzdarstellung der Ergebnisse, Punkte 9 und 10.

[51]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft..., S. 39.

[52]) Ebd., S. 40.

[53]) Ebd., S. 47.

[54]) Es sei in diesem Zusammenhang auf eine empirische Untersuchung verwiesen, die zwar nicht von der Kommission in Auftrag gegeben wurde, die jedoch unter Beteiligung eines Kommissionsmitgliedes durchgeführt und ausgewertet wurde: Zinser, H., Schwarz, G., Remus, B.: Psychologische Aspekte neuer Formen der Religiosität, Tübingen 1997. Einige der für die Autoren unerwarteten Ergebnisse seien hier referiert: „Im Vergleich zur zusammengefaßten Stichprobe der Nicht- und traditionell-Religiösen zeigt sich die Stichprobe der Esoteriker und Neureligiösen lebenszufriedener. [...] Die Stichprobe der Esoteriker und Neureligiösen ist stärker leistungsorientiert als die Stichprobe der Nichtreligiösen. Am schwächsten leistungsorientiert ist die Stichprobe der traditionell-Religiösen. [...] Die Stichprobe der Esoteriker und Neureligiösen ist weniger gehemmt und weniger aggressiv als die Stichprobe der Nicht- und traditionell-Religiösen. [...] Körperliche Beschwerden werden in der Stichprobe der Esoteriker und Neureligiösen weniger beklagt als in der Stichprobe der Nicht- und traditionell-Religiösen" (S. 40f.). Die Autoren räumen allerdings ein, daß die genannten Unterschiede statistisch nicht signifikant seien, weil die Stichproben zu klein seien. Die Ergebnisse sind vor dem Hintergrund anderer Studien jedoch durchaus plausibel.

[neuer religiöser Bewegungen] in Zeiten von Krisen, mangelnder Ich-Identität und sozialer Isolierung einen wichtigen Beitrag zur Überwindung dieser Schwierigkeiten leisten können. Möglicherweise wird das Angebot NRB jedoch mit zunehmender Entwicklung von Ich-Identität, sozialer Sicherheit und Wunsch nach Individualisierung zunehmend einschränkend und hinderlich. Was ursprünglich hilfreich und strukturierend war, wird dann einengend und entwicklungshemmend erlebt. [55])

Die Forschungsergebnisse zeigen somit, daß eine höchst differenzierte Betrachtung notwendig ist, wenn es um die psychischen und persönlichkeitsprägenden Einflüsse neuer religiöser Bewegungen geht. Merkmale „psychischer Abhängigkeit", wie „starke Fremdbestimmung alltäglicher Lebensvollzüge", „stereotype Reaktionen in der Kommunikation mit Außenstehenden bezüglich der Gemeinschaft, der man angehört" oder „ungewöhnliche Konformität" erweisen sich als einseitige und irreführende Charakterisierungen:

> „[D]em allgemeinen Vorurteil entgegenlaufend haben wir eine ganz[e] Reihe von Fällen in unserem Sample, bei denen im Kontext der fundamentalistischen Milieus und Gruppen eine transformierende Bearbeitung stattgefunden hat, die etwa zu größerem Selbstbewußtsein, verstärkter Selbstbehauptung und differenzierten Zugangs- und Umgangsweisen – auch mit Religion und religiösen Vorstellungen – geführt hat." [56])

(2) Kinder in neuen religiösen Bewegungen

Bei Personen, die sich einer neuen religiösen Bewegung zuwenden, handelt es sich in der Regel um Erwachsene, wobei die Altersstruktur je nach Gruppe zu variieren scheint. Die früher gebräuchliche Bezeichnung „Jugendreligionen" ist insofern irreführend. Allerdings scheint in vielen Gemeinschaften die Gruppe derjenigen, die zum Zeitpunkt des Eintritts zwischen achtzehn und fünfundreißig Jahre alt sind, deutlich überrepräsentiert zu sein.

Bei der Beurteilung der Folgen einer Mitgliedschaft sind deshalb Kinder, die bereits durch ihre Eltern in eine neue religiöse Bewegung sozialisiert wurden, von den Mitgliedern zu unterscheiden, die aufgrund eigener Entscheidung Mitglied wurden.

> In den Fällen, in denen eine Person bereits als Kind in eine neue religiöse Bewegung sozialisiert wird, kann jedoch durch eine rigide religiöse Erziehung die Bewältigung bestimmter Entwicklungsaufgaben erschwert werden (z. B. Ablösung von Elternhaus, Entwicklung der psychosexuellen Identität oder berufliche Orientierung). [57])

Die Enquete-Kommission hat sich mit dem Komplex „Kinder in neuen religiösen Bewegungen und Psychogruppen" eingehend befaßt und die Ergebisse in Abschnitt 5.2. des Berichts der Kommissionsmehrheit dargelegt. Wir schließen uns diesem Teil des Berichts an.

(3) Konflikte in und mit neuen religiösen Bewegungen

Die verfügbaren empirischen Daten haben gezeigt, daß verallgemeinernde Aussagen über neue religiöse Bewegungen nur sehr beschränkt möglich sind. Die von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen widersprechen in vieler Hinsicht dem in der Öffentlichkeit bestehenden Bild neuer religiöser Bewegungen. Insbesondere werden Befürchtungen nicht bestätigt, die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung werde in der Regel durch die Anwendung von „Psychotechniken" gegen den Widerstand der Beteiligten herbeigeführt und wirke sich negativ auf die psychische Gesundheit der Mitglieder aus. Es wurde deutlich, daß die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung als Teil einer jeweils individuellen Biographie gesehen werden muß und die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gruppe je nach Konstellation unterschiedliche Konsequenzen haben kann – positive wie negative.

„Es gibt keinen vernünftigen Zweifel daran, daß die Mitgliedschaft in NRB [neuen religiösen Bewegungen] für einzelne Mitglieder zur traumatischen Erfahrung mit äußerst ungünstigen Folgen für ihre psychische Organisation und ihr soziales Leben werden kann.

Die Frage, die sich jedoch stellt, ist, ob diese negativen Erfahrungen als Ausdruck einer generellen ‚Destruktivität' der betreffenden Gruppe verstanden werden müssen, oder ob die jeweilige Person-Umwelt-Interaktion die Erfahrungen der betreffenden Personen verständlich machen." [58])

Konflikte im Zusammenhang mit neuen religiösen Bewegungen waren ein zentrales Thema der Kommissionsarbeit. Dabei wurde die Bedeutung interaktiver Prozesse einerseits und gruppenspezifischer Merkmale andererseits unterschiedlich bewertet. Es ist offensichtlich, daß eine sachgerechte Analyse von Konflikten und Konfliktpotentialen nur möglich ist, wenn alle Konfliktbeteiligten und ihre Beziehung zueinander in Betracht gezogen werden. Erst vor diesem Hintergrund ließe sich die relative Bedeutung einzelner Faktoren beurteilen. Der Interpretationsansatz, Konfliktpotentiale einseitig in bestimmten Merkmalen neuer religiöser Bewegungen zu sehen, erscheint uns methodisch fragwürdig. [59])

---

[55]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 42–44, Zitat S. 44.

[56]) Streib, H.: Abschlußbericht über das empirische Forschungsprojekt: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte. Kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bwz. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus und Gruppen sowie radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation mit besonderer Berücksichtigung der Milieus und Organisationen christlich-fundamentalistischer Prägung, zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht, S. 8.

[57]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 41.

[58]) Murken, S.: Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft ..., S. 25 (H. i. O.).

[59]) „Der Versuch, sich einen möglichst objektiven Überblick über die Probleme und Konflikte zu verschaffen, führt unweigerlich zu der Feststellung, daß diese nicht allein von den Gruppierungen, die man generalisierend als ‚Sekte' bezeichnet, verursacht werden. Das Wort ‚Spannungsfeld' weist im Gegenteil darauf hin, daß es sich um einen dynamischen Prozeß zwischen zwei Polen handelt." (Roderigo, B.: Gutachten „Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien" im Auftrag der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages, April 1998, S. 5, Hervorhebungen im Original).

(a) Konflikte zwischen Mitgliedern und der Gruppe

Soweit zu dieser Frage Forschungsergebnisse vorliegen, bestätigen sie die Bedeutung interaktiver Beziehungen für die Konfliktanalyse:

„Die Begegnung mit den als radikal, bzw. randchristlich eingestuften Gruppen […] machte deutlich, daß zwar einzelne konfliktträchtige Merkmale erkennbar waren, diese aber in aller Regel auch bei anderen weltanschaulichen Gemeinschaften oder rigiden sozialen Milieus (z. B. autoritären Vereinsstrukturen oder das Individuum einschränkenden Abhängigkeitsstrukturen durch strenge Hierarchien) zu finden wären. Dies bedeutet nicht, daß es insbesondere für die einzelnen Aussteiger nicht erhebliche Konfliktlagen im Rahmen ihres Dekonversionsprozesses gegeben hätte. Allerdings offenbarten diese Prozesse Handlungsbestände und Strukturen im Individuum, die – von einzelnen Aussteigern sogar selbst so interpretiert – als mitverursachend und dominant zu werten sind.“ [60])

Dieselbe Untersuchung legt es in der Zusammenfassung nahe, in religiösen Gemeinschaften auftretende Konflikte in einem weiteren gesellschaftlichen Kontext zu sehen:

„Soweit dies mit den in dieser Untersuchung angewandten Methoden und bei den tangierten randkirchlichen Gemeinschaften sichtbar werden konnte, sind die beobachtbaren gruppeninternen Konflikte im Rahmen von Ausstiegsprozessen und die manipulativen Gruppendynamiken z. B. beim Erstkontakt oder dem Akkulturationsprozeß prinzipiell keine anderen als in vielen alltäglichen sozialen Situationen. Beziehungskonflikte gibt es auch in Familien und in der Abhängigkeit von rigiden Arbeitgebern. Komplizierte und traumatische Trennungsprozesse von Ehepaaren scheinen ähnliche Spuren zu hinterlassen wie belastende Ausstiege aus randkirchlichen Gruppen. Ebenso ist anzunehmen, daß säkulare soziale Milieus mit einer eindeutigen Befehl-Gehorsam-Struktur oder Situationen mit starken finanziellen oder anderweitigen Abhängigkeitsverhältnissen ein ähnliches psychisches Erleben provozieren.“ [61])

Auch hier wird man die Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinern können. In Anbetracht der Tatsache, daß darüber hinausgehende oder anderslautende Forschungsergebnisse der Kommission nicht vorlagen, können diese Befunde allerdings auch nicht übergangen werden. Jedoch müssen neben den Forschungsergebnissen auch andere Informationsquellen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Berichte von ehemaligen Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen, die zum Teil in Büchern und in den Medien veröffentlicht wurden. Die Kommission hat auch einige „Aussteiger“ angehört. Diese Berichte geben naturgemäß die subjektive Wahrnehmung und Interpretation der Konflikte durch einzelne Betroffene wieder und lassen sich deshalb noch weniger verallgemeinern als die methodisch kontrollierten wissenschaftlichen Untersuchungen. Auf diese Problematik wird in einem der Forschungsberichte hingewiesen:

„Eine Art eigene Gattung stellen sogenannte Erfahrungsberichte ehemaliger Mitglieder dar […]. Diese geben wichtige Hinweise auf mögliche Gefahren und Belastungen oder auch Strukturen und Prozesse innerhalb der Gruppen, aber sie vernachlässigen oftmals die immer auch vorhandenen positiven lebensgeschichtlichen Bedeutungen im Zusammenhang mit der geschilderten Erfahrung, wenn sie zum Instrument der Bewältigung und Legitimation des eigenen Lebensverlaufs in Form einer Anklageschrift werden.“ [62])

Zur Klärung der Konfliktstrukturen und -verläufe stellen diese Berichte ohne Zweifel eine wichtige Quelle dar. Allerdings wird man sie mit den Wahrnehmungen und Interpretationen der anderen Seite kontrastieren müssen, d.h. den jeweiligen religiösen Gemeinschaften und Gruppen. Diese schwierige Aufgabe konnte von der Kommission nicht in Angriff genommen werden. Insofern besteht in diesem Punkt noch erheblicher Klärungsbedarf.

(b) Konflikte mit Familienmitgliedern

In der Öffentlichkeit wird nicht selten der Vorwurf erhoben, durch die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung würden Familien zerstört, insbesondere Kinder von ihren Eltern entfremdet. Die Kommission konnte dieser Frage nicht im Detail nachgehen. Es wurde jedoch eine Mutter angehört, die ihre Erfahrungen berichtete.

Ohne Zweifel ist es für viele Eltern belastend, wenn ihre erwachsenen Kinder sich einer neuen religiösen Bewegung zuwenden, für die sie wenig Verständnis haben und die unter Umständen in der Öffentlichkeit als „Sekte“ bezeichnet wird. Die Belastung wird verstärkt, wenn damit ein Konflikt zwischen Eltern und ihren Kindern verbunden ist, der u. U. zu einer Distanzierung oder gar zum Abbruch der Beziehungen führt. Wie bei allen familiären Konflikten, deren Dynamik oft über Jahrzehnte entstanden ist, ist es schwierig, die zugrundeliegenden Ursachen und Strukturen zu bestimmen. Wechselseitige Schuldzuweisungen sind die Regel. Es lassen sich allenfalls im konkreten Fall die Konfliktverläufe untersuchen, Verallgemeinerungen sind unmöglich. [63])

[60]) Veeser, W.: Empirische Forschungsarbeit für die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ zum Thema „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Verbleib und Aussteig in bzw. aus radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation.“ Zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht, S. 6.

[61]) Ebd.

[62]) Fuchs-Heinritz, W., Schöll, A., Streib, H., Veeser, W.: Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte ..., Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 4, Anm. 3.

[63]) Einen Überblick über die für Eltern durch die Konversion ihrer Kinder zu einer neuen religiösen Bewegung auftretenden Probleme und die unterschiedlichen Reaktionsweisen bietet Barker, E.: New religious movements. A practical introduction. London 1995 (5. Auflage mit Änderungen), S. 93–100.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die Biographieverläufe von Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen wird man in Rechnung stellen müssen, daß in vielen Fällen familiäre Spannungen und psychische Belastungen bereits vor der Konversion vorliegen und oft bis in die Kindheit zurückreichen. Gestörte Beziehungen sind sowohl für die Eltern als auch für die Kinder belastend. Soweit sich dies aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sagen läßt, wird man die Ursachen dafür jedoch häufiger in der jeweiligen familiären Konstellation als in spezifischen Strukturen neuer religiöser Bewegungen suchen müssen. Mit Bezug auf neue religiöse Bewegungen östlicher Prägung wird dazu in einem Bericht vermerkt:

„Enttäuschungen von Seiten betroffener Eltern über gestörte Beziehungen zu ihren Kindern wandeln sich oft in Aggressionen, die sich auf die Gruppen richten, in denen sich die erwachsenen Kinder engagieren. Bestenfalls können über entsprechende medienwirksame Aktionen von Seiten der organisierten Eltern die Gruppen in legitimatorische Schwierigkeiten gebracht werden. Die Bearbeitung der Beziehungsprobleme steht aber weiterhin aus und wird nach jeder öffentlichen Aktion um so dringender.“ [64])

Es ist auch hier zu beachten, daß gestörte Beziehungen zwischen Familienangehörigen, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung artikulieren, gestörte Beziehungen sind, für die in der Regel nicht einseitig eine der Parteien verantwortlich gemacht werden kann. So verfehlt es wäre, die Ursachen dafür nur in der Mitgliedschaft zu suchen, so irreführend wäre es andererseits, allein im Verhalten der Eltern das auslösende Problem zu sehen.

(c) Konflikte mit Kirchen

Die öffentliche Wahrnehmung neuer religiöser Bewegungen wurde vor allem in den siebziger und achtziger Jahren in hohem Maße durch kirchliche Sektenbeauftragte geprägt. Auch heute noch sind kirchliche Sektenbeauftragte wichtige Akteure in der öffentlichen Diskussion. Die oft – keineswegs immer – sehr kritische Haltung der Kirchen zu neuen religiösen Bewegungen hat mitunter zum Teil heftige Konflikte ausgelöst. Einige dieser Konflikte wurden und werden mit rechtlichen Mitteln ausgetragen.

Auch hier wird man berücksichtigen müssen, daß Konflikte als Interaktion zwischen den Beteiligten verstanden werden müssen. Einseitige Interpretationen, die etwa die kritische Haltung der Kirchen allein als Ausdruck einer religiösen und weltanschaulichen Konkurrenz interpretieren, dürften der Sachlage nicht gerecht werden. Es fehlt allerdings völlig an gesicherten und verwertbaren Erkenntnissen über die Verläufe und Strukturen dieser Konflikte. Die Kommission hat sich damit auch nicht befaßt.

[64]) A. Schöll, Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analyse zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus fernöstlichen Gruppen, Bewegungen und Organisationen (unveröffentlichter Bericht), S. 49.

(d) Gesetzesverstöße

Der Kommission lagen keine Hinweise darauf vor, daß Gesetzesverstöße durch neue religiöse Bewegungen oder ihre Mitglieder häufiger vorkommen als in anderen sozialen Kontexten. Soweit sich einzelne neue religiöse Bewegungen wirtschaftlich betätigen, wurde auf Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht verwiesen, ohne daß dies dokumentiert wurde. [65]) Sie scheinen sich im Rahmen dessen zu bewegen, was auch in anderen Wirtschaftsbereichen zu verzeichnen ist. [66]) Genauere Informationen lagen nicht vor. Konflikte mit dem Strafrecht wurden nur in einem Fall bekannt. Es handelt sich dabei um einen Fall von Kindesmißhandlung durch einen Vater, der ein Kleinkind zu stundenlanger Meditation zwang. Belege für vermutetes „kriminogenes Verhalten“ einzelner neuer religiöser Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland lagen der Kommission nicht vor.

(4) Wirtschaftliche Aktivitäten

Es liegen keine genaueren Informationen über die wirtschaftlichen Aktivitäten neuer religiöser Bewegungen oder ihrer Mitglieder vor. Die meisten Mitglieder neuer religiöser Bewegungen dürften berufstätig, in der Ausbildung, als Hausfrauen tätig, selbständig oder freiberuflich tätig sein. Einige sind sicher erwerbslos. Einige wenige neue religiöse Bewegungen unterhalten eigene kleinere oder mittelständische Wirtschaftsbetriebe, in denen vorwiegend Mitglieder beschäftigt sein dürften. Die Zahl der hauptberuflichen Mitarbeiter, die sich ganztägig der Arbeit in den neuen religiösen Bewegungen widmet, scheint allgemein gering zu sein, wobei deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Gemeinschaften bestehen. Allerdings liegen auch hierzu keine genaueren Informationen vor.

Bei den wirtschaftlichen Betätigungen neuer religiöser Gemeinschaften handelt es sich in der Bundesrepublik Deutschland um ein mit ökonomischen Kategorien nicht greifbares Randphänomen. [67]) Die Erhebungen der Enquete-Kommission haben keine empirische Bestätigung für die These geliefert, die bundesdeutsche Wirtschaft werde durch religiöse Minderheiten („Sekten“) „unterwandert“. Sofern Vorwürfe dieser Art in der Öffentlichkeit konkretisiert werden, scheinen sie sich ausschließlich auf die Scientology Organisation zu beziehen, die von der Kommission nicht als neue religiöse Bewegung eingestuft wurde. Darauf wird unten näher eingegangen.

Die Enquete-Kommission hat mehrere Wirtschaftsverbände nach den ökonomischen Aktivitäten religiöser Minderheiten befragt. Die befragten Verbände sind nicht in der Lage, konkrete Angaben zur

[65]) Belegt ist allerdings ein Fall im Zusammenhang mit Scientology, der im vorliegenden Kontext jedoch nicht relevant ist, da hier nur neue religiöse Bewegungen im Sinne des Verständnisses der Kommission behandelt werden. Auf Scientology wird in einem eigenen Abschnitt unten eingegangen.

[66]) Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Arbeitsunterlage 13/289.

[67]) Darauf deutet auch die von der Enquete-Kommission initiierte Befragung von Wirtschaftsverbänden hin.

wirtschaftlichen Bedeutung religiöser Minderheiten in ihren Bereichen zu machen. Die Antworten bleiben insgesamt sehr vage. Es werden keine empirisch überprüfbaren Fakten zum Einfluß religiöser Minderheiten in der Wirtschaft genannt. Eine gewisse Sensibilisierung für dieses Thema scheint es aber durch Berichte in den Massenmedien zu geben.

Die in Veröffentlichungen von „Sektenkritikern" erwähnten Anhaltspunkte und Schätzungen von Marktanteilen, Umsatz- und Beschäftigungszahlen sowie der Branchenkonzentration deuten darauf hin, daß Unternehmen, die mit neuen religiösen Bewegungen verbunden sind, eine randständige Erscheinung sind. Was als „Wirtschaftsimperium" apostrophiert wird, entspricht nach den üblichen ökonomischen Kategorien einem mittelständischen Betrieb.[68]) Wenn die wirtschaftlichen Betätigungen religiöser Minderheiten mit denen der Großkirchen verglichen werden, müssen sie ebenfalls als unbedeutend angesehen werden.

Soweit wirtschaftliche Aktivitäten gewerbsmäßig betrieben werden, unterliegen sie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt keine Informationen darüber, daß dabei grundsätzlich andere Probleme bestünden als in anderen Wirtschaftsbetrieben. Einige neue religiöse Bewegungen haben allerdings in Stellungnahmen an die Kommission erklärt, daß ihre Mitglieder zuweilen berufliche oder geschäftliche Nachteile haben, wenn bekannt wird, daß sie einer als „Sekte" bezeichneten neuen religiösen Bewegung angehören.

Es wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Entlohnung von Mitgliedern, die für neue religiöse Bewegungen tätig sind, häufig unter dem Tariflohn liege. Dabei ist freilich zu beachten, daß es in religiösen Gemeinschaften, einschließlich der großen Kirchen, nicht ungewöhnlich ist, Arbeitskraft und Zeit für die Gemeinschaft einzusetzen, ohne dafür nach den Maßstäben der normalen Arbeitsgesellschaft angemessen finanziell entlohnt zu werden. Auch ehrenamtliche Tätigkeit ist in Religionsgemeinschaften allgemein verbreitet. Gleichwohl können persönliche und gesellschaftliche Probleme auftreten, wenn ein Mitglied eine religiöse Gemeinschaft verlassen will und während seiner Tätigkeit nicht oder nicht hinreichend sozialversichert war. Informationen darüber, in welchem Ausmaß dieses Problem auftritt, lagen der Kommission nicht vor.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sind die ehemaligen Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften für die versicherungsfreie Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. In der Arbeitslosenversicherung ist für diese ehemaligen Mitglieder keine Nachversicherung vorgesehen. Vergleichende Untersuchungen zur arbeits- und sozialrechtlichen Lage von Beschäftigten in Amtskirchen und bei religiösen Minderheiten liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nicht vor.

d) Analyse nach den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses

Der Deutsche Bundestag hat die Kommission beauftragt, auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse zu einer Reihe von Fragen Stellung zu nehmen. Im folgenden werden diese Fragen behandelt, soweit es sich um den Bereich "neuere religiöse Bewegungen" handelt, die im Einsetzungsbeschluß mit „sogenannte Sekten" gleichgesetzt werden. Die im Einsetzungsbeschluß als „neuere weltanschauliche Bewegungen" erläuterten „Psychogruppen" werden in einem anderen Abschnitt behandelt.

(1) Analyse von Zielen, Aktivitäten und Praktiken der in der Bundesrepublik Deutschland agierenden neuen religiösen Bewegungen[69])

Auch ohne daß die Kommission sich damit näher befaßt hat, kann und muß zunächst festgestellt werden, daß die dominierenden Ziele, Aktivitäten und Praktiken neuer religiöser Bewegungen in Deutschland religiöser Art sind. Im einzelnen bestehen allerdings beträchtliche Unterschiede, weil die verschiedenen neuen religiösen Gemeinschaften sich an unterschiedlichen Traditionen orientieren. Die Mehrzahl der auf über 600 geschätzten Gruppen dürfte dem Christentum zuzurechnen sein, es bestehen jedoch auch Gemeinschaften, die sich an buddhistischen, hinduistischen, muslimischen, ostasiatischen, naturreligiösen oder antiken Traditionen orientieren, sowie synkretistische Neubildungen.

Wie in allen religiösen Gemeinschaften umfassen die Aktivitäten und Praktiken auch neuer religiöser Gemeinschaften in der Regel gemeinsame Kultveranstaltungen, also religiöse Aktivitäten im engeren Sinne, sowie eine Vielzahl anderer Aktivitäten, die der Pflege des Gemeinschaftslebens, dem Aufbau und Unterhalt der organisatorischen Strukturen oder der Sicherung der finanziellen Ressourcen dienen. Im Vergleich zu den großen Kirchen ist das Gemeindeleben in der Regel intensiver, sind persönliche Kontakte zwischen Mitgliedern häufiger und die Bereitschaft zum Engagement und persönlichen Einsatz höher. Ebenfalls im Unterschied zu den großen Kirchen besteht bei vielen neureligiösen Gemeinschaften eine starke Bereitschaft, den Glauben öffentlich zu bekennen und auch die alltägliche Lebensführung nach religiösen Grundsätzen zu gestalten. Damit im Zusammenhang steht bei einigen Gemeinschaften eine mehr oder weniger ausgeprägte Missionstätigkeit mit dem Ziel, andere Menschen vom Wert oder der Wahrheit der eigenen Religion zu überzeugen.

[68]) So sollen etwa die Zeugen Jehovas mit Druck und Vertrieb von Zeitschriften und Büchern einen jährlichen Überschuß von 144 Millionen DM erzielen (K.-H. Eimuth, „Sekten als Wirtschaftsunternehmen", in: A. Christ; S. Goldner (Hg.), Sekten in der Wirtschaft. Wie man sich vor Scientology schützen kann. Frankfurt a. M., o. J., S. 45. Andere religiöse Gemeinschaften – mit Ausnahme der großen Kirchen – erreichen wegen ihrer deutlich geringeren Mitgliederzahlen nicht annähernd gleiche finanzielle Umsätze.

[69]) Die folgenden Abschnitte lehnen sich in der Formulierung der Fragestellungen eng an den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses an. Vgl. Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

Zu den einzelnen Unterpunkten:

(a) „die von diesen Organisationen ausgehenden Gefahren für den einzelnen, den Staat und die Gesellschaft erfassen"

Nach den der Kommission zugänglichen Informationen gehen von den Organisationen der in Deutschland bestehenden neuen religiösen Bewegungen keine Gefahren für den einzelnen, den Staat oder die Gesellschaft aus. Wie die oben beschriebenen Erkenntnisse zeigen, kann jedoch die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung für den einzelnen unter Umständen zum Auslöser psychischer Krisen werden. Die Mitgliedschaft kann auch zum Auslöser familiärer Konflikte werden. Diese Risiken werden in einem Gutachten deutlich artikuliert:

> „Das Risiko einer Kultmitgliedschaft besteht für den ‚direkt Betroffenen' in einer möglichen negativen Reaktion zwischen Persönlichkeitsdisposition und Kultangebot, für den ‚indirekt Betroffenen' in der mit der Konversion verbundenen Belastungen und Einflüssen in seinem sozialen System." [70])

Die Risiken bewegen sich nach übereinstimmendem Urteil der Gutachter im Rahmen dessen, was auch in anderen sozialen Kontexten beobachtet werden kann. Dies bedeutet nicht, daß die für den einzelnen daraus unter Umständen resultierenden Probleme vernachlässigt werden können. Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen, in denen persönliche Probleme auftreten können (z. B. Partnerschaft, Familie) ist auch hier die Gesellschaft in der sozialen Pflicht, geeignete Beratungsmöglichkeiten und Hilfestellungen zur Bewältigung persönlicher Probleme gravierender Art zu bieten.

Es muß jedoch auch festgestellt werden, daß es grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, daß einzelne neue religiöse Gemeinschaften, insbesondere kleinere, wenig institutionalisierte Gruppen, Fehlentwicklungen nehmen, die zu akuten Gefährdungen ihrer Mitglieder führen können. Zu verweisen ist etwa auf Tötungsdelikte bzw. Selbsttötungen der Sonnentempler in der Schweiz und in Kanada sowie auf die Suizide von Mitgliedern der Gruppe Heaven's Gate in den USA. Es gelten hier ähnliche Bedingungen wie in anderen engen emotionalen Bindungen, wie etwa Familien, wo in bestimmten Konstellationen ebenfalls akute Gefährdungen auftreten können. In Deutschland sind solche Fälle bisher nicht bekannt. Sie sind auch nicht prognostizierbar.

(b) „die offenen und verdeckten gesellschaftspolitischen Ziele dieser Organisationen aufarbeiten"

Neben den oben skizzierten religiösen Zielen lassen sich keine „offenen gesellschaftspolitischen Ziele" erkennen, jedenfalls auf der Basis der verfügbaren Informationen. Dabei ist freilich zu beachten, daß religiöse Ziele unter Umständen deutliche gesellschaftspolitische Implikationen besitzen. Dies ergibt sich daraus, daß durch Religionen in der Regel bestimmte Werte und ethische Normen definiert werden. Vor allem – nicht nur – in vielen christlich orientierten Gemeinschaften wird Werten wie Familie und Ehe große Bedeutung beigemessen und bestehen relativ strikte Vorstellungen hinsichtlich der Sexualmoral. Hier besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zu den Normen und Praktiken der gesellschaftlichen Umwelt. Insofern einzelne Gruppierungen das Ziel verfolgen, die eigenen Werte und Moralvorstellungen in der Gesellschaft zu propagieren, kann man also von einem gesellschaftspolitischen Ziel sprechen.

Einzelne Gemeinschaften versuchen, bestimmte Lebens- und teilweise auch Wirtschaftsformen im eigenen Kreis zu verwirklichen. Soweit diese Wirtschaftsformen intern anders organisiert sind als die kapitalistische Marktwirtschaft, kann man auch hier von gesellschaftspolitischen Zielen sprechen.

Grundsätzlich kann aber auch jede Missionstätigkeit als Ausdruck eines gesellschaftspolitischen Zieles angesehen werden. Denn Ziel der Mission ist es, die eigenen religiösen und damit auch moralischen Vorstellungen zu verbreiten. Religiöse Normen können dabei durchaus in Spannung zu den rechtlichen Normen der Gesellschaft treten. Dies ist z. B. der Fall, wenn aus religiösen Gründen der Schwangerschaftsabbruch abgelehnt wird und (offen oder verdeckt) das gesellschaftspolitische Ziel verfolgt wird, die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu verhindern. Die Kommission war nicht in der Lage, diese moralischen und damit implizit politischen Vorstellungen zu untersuchen, da dies einen erheblichen Forschungsaufwand bedeuten würde.

(c) „nationale wie internationale Verflechtungen der Organisationen darstellen"

Einige der in der Öffentlichkeit bekannteren neuen religiösen Bewegungen sind erst nach Gründung der Bundesrepublik nach Deutschland gekommen, zumeist aus den oder über den Umweg der Vereinigten Staaten (z. B. ISKCON, Vereinigungskirche). Andere bestehen in Deutschland seit vielen Jahrzehnten, haben aber ihren Ursprung und oft auch ihre Zentren im Ausland (z. B. Zeugen Jehovas, Mormonen). Ein Teil ist in Deutschland entstanden und hat Anhänger im benachbarten Ausland oder auch außerhalb Europas (z. B. Universelles Leben, Fiat Lux). Viele der öffentlich weniger bekannten randkirchlichen Gemeinden unterhalten mehr oder weniger enge Beziehungen und Netzwerke, die auch Auslandskontakte umfassen.

Diese Situation entspricht weitgehend dem, was in einer Zeit zunehmender Globalisierung zu erwarten ist. Daß Religionsgemeinschaften ihre Zentrale im Ausland haben, ist allerdings keineswegs ein ausschließlich neuzeitliches Phänomen. Es ist auch nicht ungewöhnlich, daß durch Religionsgemeinschaften Geld ins Ausland transferiert wird. Es lagen der Kommission keine Informationen vor, die es nahelegen würden, die internationalen Verflechtungen neuer religiöser Bewegungen anders zu bewerten als die der großen Kirchen.

[70]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen, Beratungsbedarf und auslösende Konflikte …, Kurzdarstellung der Ergebnisse, Punkt 14.

(d) „Grenzen der Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, aufzeigen"

Es bestand in der Kommission weitgehende Einmütigkeit in der Auffassung, daß die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit nur durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt wird. Dies bedeutet, daß andere, gleichwertige Verfassungswerte nicht unter Berufung auf die Religionsfreiheit verletzt werden können.

(2) Gründe für die Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen und für die Ausbreitung solcher Organisationen

Soweit es um die Gründe für die Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen geht, liefern die von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen relativ gute und detaillierte Auskünfte. Sie wurden oben im Abschnitt Individuelle Aspekte: Konversion, Mitgliedschaft und „Ausstieg" zusammengefaßt. Diese Ergebnisse können kaum weiter verdichtet werden, ohne daß notwendige Differenzierungen verloren gehen. Mit dieser Einschränkung könnte man sehr allgemein formulieren, daß Personen Mitglied einer neuen religiösen Bewegung werden, weil das von der betreffenden Gemeinschaft bereitgestellte Angebot ihnen attraktiv erscheint. Sie bleiben Mitglied, wenn und solange ihre damit verbundenen Erwartungen erfüllt werden. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, distanzieren sie sich in der Regel von der betreffenden Gemeinschaft, was oft schon nach relativ kurzer Zeit geschieht.

Hinsichtlich der Gründe für die Ausbreitung neuer religiöser Bewegungen ist zunächst festzustellen, daß keine gesicherten Informationen darüber vorliegen, ob und in welcher Hinsicht neue religiöse Bewegungen sich in Deutschland ausbreiten. Soweit es sich um bekanntere Gemeinschaften handelt, die seit vielen Jahren in der Öffentlichkeit genannt werden (z. B. Vereinigungskirche, ISKCON, Family) scheinen die Mitgliederzahlen zu stagnieren, wenn nicht deutlich rückläufig zu sein. Auch bei den seit Jahrzehnten in Deutschland bestehenden neueren Religionen wird man kaum von einer weiteren Ausbreitung sprechen können. Andererseits gibt es Hinweise darauf, daß die Zahl der religiösen Gemeinschaften zunimmt. Allerdings liegen zu diesen quantitativen Fragen insgesamt der Kommission keine zuverlässigen Informationen vor. Solange ungeklärt ist, ob und in welcher Hinsicht neue religiöse Bewegungen sich ausbreiten, ist es auch nicht möglich, Gründe dafür zu benennen. Es werden hier somit erhebliche Defizite der religionssoziologischen Forschung in Deutschland erkennbar.

Zu den einzelnen Fragen:

(a) „untersuchen, welche Einstiegswege und Verläufe der Mitgliedschaft typisch sind"

Die Erkenntnisse zu den Komplexen „Einstieg" und „Mitgliedschaft" in eine neue religiöse Bewegung wurden oben dargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

„Eine typische biographische ‚Sektendisposition' konnte in den Untersuchungen nicht belegt werden." [71])

„Es gibt weder den typischen Einstiegsprozeß noch den typischen Ausstiegsprozeß." [72])

„Es ist eine Frage der ‚passenden' Bearbeitungsweisen und Bearbeitungsmöglichkeiten, ob ein Proband in einem Milieu oder einer Gruppe länger verweilt, diese wechselt oder wieder verläßt." [73])

Verallgemeinerungen sind also nicht möglich.

(b) „aufklären, welche gesellschaftlichen und politischen Bedingungen ursächlich für eine verstärkte Bereitschaft sind, sogenannten Sekten und Psychogruppen beizutreten"

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß keineswegs eindeutig geklärt ist, ob und in welchem Sinne gegenwärtig eine verstärkte Bereitschaft besteht, neuen religiösen Bewegungen beizutreten. Das Auftreten jeweils neuer religiöser Bewegungen ist eine historisch durchaus normale Erscheinung. Im Mittelalter und der Neuzeit wurden Formen abweichender Religiosität als „Ketzerei" oder „Häresie" bezeichnet, in der Neuzeit dann zunehmend als „Sekten". Einen knappen Abriß des Sektenwesens seit der Reformation gibt Helmut Obst:

„Lutheraner, Reformierte und Anglikaner konnten, wenn auch auf bestimmte Gebiete begrenzt, ihre staatliche Anerkennung als ‚Kirchen' durchsetzen, blieben freilich in den Augen der römisch-katholischen Kirche Sekten, Vereinigungen von Häretikern.

Keine juristische Anerkennung fanden die Gemeinschaften am linken Rand der Reformation, die Täufer, Schwenkfelder und Antitrinitarier. Sie wurden von allen großen Religionsparteien verfolgt, waren für alle Häretiker. Religiöse Toleranz gab es, abgesehen von wenigen örtlich und zeitlich begrenzten Ausnahmen, nicht. Dennoch, die religiöse Gruppenbildung nahm, versteckt und offen, innerhalb und außerhalb der Konfessionskirchen seit der Reformation zu. Einen fruchtbaren Nährboden bildete der mystische Spiritualismus. Im Protestantismus wurde der Pietismus als umfassende Erneuerungsbewegung in seiner separatistischen Spielart zum Ausgangspunkt freier Gemeinden und Freikirchen. Offiziell war für religiöse Außenseiter, sieht man von den Niederlanden ab, in Europa kein Platz. Ihr Refugium wurde Nordamerika. Hier konnten sie sich entfalten, hier entstand schon sehr früh die für die Neuzeit charakteristische religiöse Pluralität.

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation waren nach dem Westfälischen Frieden von 1648 nur Katholiken, Lutheraner und Reformierte

[71]) W. Fuchs-Heinritz, A. Schöll, H. Streib, W. Veeser, Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte …, Zusammenfassende Darstellung und Einleitung, S. 2.
[72]) Ebd.
[73]) Ebd.

reichsrechtlich geschützt. Allen anderen religiösen Bekenntnissen wurde die Duldung versagt. Ihre Geschichte ist deshalb, wie die Historie der Täuferbewegung zeigt, durch blutige Verfolgung und Unterdrückung bestimmt." [74])

Vor dem Hintergrund von Repression und Verfolgung ist es verständlich, daß in der frühen Neuzeit die Bereitschaft, einer neuen religiösen Gemeinschaft – einer „Sekte" – beizutreten, durch die damit verbundenen persönlichen Nachteile begrenzt wurde. In Deutschland wurde erst im 19. Jahrhundert eine faktische Tolerierung und erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 eine rechtliche Gleichstellung religiöser Minderheiten erreicht.

Mit dem Wegfall staatlicher Unterdrückung nahm seit dem 19. Jahrhundert auch die Ausbreitung neuer religiöser Gemeinschaften zu. Gleichzeitig wurden vor allem aus dem angelsächsischen Raum neue religiöse Gemeinschaften nach Deutschland eingeführt. Das Spektrum dieser in der Mehrzahl christlich geprägten neuen religiösen Bewegungen, die seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland auftraten und sich ausbreiteten, ist außerordentlich breit. [75])

Da auch das Bonner Grundgesetz die Religionsfreiheit garantiert, können sich in der Bundesrepublik Deutschland religiöse Minderheiten ungehindert entfalten. Zu den im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstandenen oder nach Deutschland gebrachten Gemeinschaften kamen insbesondere seit den sechziger Jahren neue religiöse Bewegungen nach Deutschland, die sich an anderen als christlichen Traditionen orientieren. Das Interesse an östlichen Religionen und Weisheitslehren berührte sich teilweise mit einer allgemeinen Kritik an bestimmten Formen der modernen Zivilisation, wie sie sich u. a. in der New-Age-Bewegung artikulierte. Parallel dazu verloren die großen Kirchen sowohl an Mitgliedern als auch an intellektuellem Einfluß in der Gesamtgesellschaft.

Zusammenfassend kann man feststellen: Die wahrscheinlich wichtigste gesellschaftliche und politische Bedingung für die seit dem 19. Jahrhundert verstärkte Bereitschaft, sich neuen religiösen Bewegungen zuzuwenden, liegt in der verfassungsmäßigen Garantie der Religionsfreiheit. Als weitere Faktoren wären zu nennen: der Rückgang des Einflusses der großen Kirchen sowie damit im Zusammenhang die Pluralisierung der Lebensformen und Sinndeutungen, wie sie in modernen Gesellschaften allgemein zu beobachten ist. Soweit es um die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer religiöser Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland geht, verweisen wir auf Abschnitt 3.1 des Berichts der Kommissionsmehrheit, dem wir uns insofern anschließen.

[74]) Helmut Obst, Außerkirchliche religiöse Protestbewegungen der Neuzeit. Berlin 1990, S. 20.

[75]) Vgl. dazu u. a. H. Obst, Apostel und Propheten der Neuzeit. Gründer christlicher Religionsgemeinschaften des 19./20. Jahrhunderts, Berlin 1990; U. Gäbler, „Auferstehungszeit". Erweckungsprediger des 19. Jahrhunderts, München 1991; U. Linse, Barfüßige Propheten. Erlöser der zwanziger Jahre, Berlin 1983.

(c) „feststellen, welche Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien von diesen Organisationen verfolgt werden"

Zu der Frage der Anwerbungs- und Rekrutierungsmethoden liegen keine verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse vor. Die verschiedenen neuen religiösen Bewegungen unterscheiden sich stark hinsichtlich der Bedeutung, die sie aktiver Mission beimessen und auch hinsichtlich der Missionsmethoden. Ganz offensichtlich unterscheiden sie sich auch stark hinsichtlich des Missionserfolges.

Allgemein läßt sich allerdings feststellen:

„Die Rekrutierung zu einer NRB ist kein passives Geschehen, bei dem der Rekrut einer dominierenden Macht ausgesetzt ist, sondern er ist aktiv am Prozeß der Mitgliedschaft beteiligt. Diese erfolgt in der Regel über einen längeren Zeitraum über mehrere Stufen der Annäherung. Längst nicht jede Person, die sich auf eine erste Begegnung mit einer NRB einläßt, wird auch Mitglied." [76])

Für Deutschland liegen keine empirischen Forschungen vor, die sich mit der Frage der Bedingungen und des Erfolges von Missionsversuchen neuer religiöser Bewegungen befassen. Aus dem angelsächsischen Raum gibt es jedoch eine Fülle von wissenschaftlichen Untersuchungen, die deutlich machen, daß die Rekrutierung neuer Mitglieder in der Mehrzahl der Fälle über bestehende persönliche Kontakte und Netzwerke geschieht, durch Freunde und Bekannte. [77]) Dieser Befund wurde auch durch die von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen bestätigt, wie oben dargelegt wurde.

Als empirisch gut gesichert kann auch gelten, daß das im engeren Sinne religiöse Angebot neuer religiöser Gemeinschaften (z. B. religiöser Kult und Unterweisung) nicht der wichtigste Faktor für die Attraktivität einer Gruppe ist. Wichtiger sind die Beziehungen und der persönliche Kontakt zwischen den Mitgliedern. Nur wenn ein neues Mitglied befriedigende Beziehungen mit anderen Gruppenmitgliedern aufbaut, wird es in der Gruppe bleiben. Die Integration neuer Mitglieder verläuft dabei nicht prinzipiell anders als in anderen Gruppen.

(d) „Vorschläge erarbeiten, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Verbände und Interessenvertretungen unbewußt in solche Organisationen hineingezogen bzw. von diesen mißbraucht werden"

Der Kommission lagen keine Informationen vor, die es nahelegen würden, daß Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Verbände und Interessenvertretungen unbewußt in neue religiöse Bewegungen hineingezogen bzw. von diesen mißbraucht werden.

[76]) Murken, Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft …, S. 46.

[77]) Einen Überblick über Rekrutierungsmethoden geben R. Stark und W. S. Bainbridge, „Networks and Faith: Interpersonal Bond and Recruitment to Cults and Sects", in: dies., The Future of Religion, Berkeley 1985, S. 307–324.

Es ist im Einzelfall nicht auszuschließen, daß Personen beim Erstkontakt mit einer neuen religiösen Bewegung nicht hinreichend über die betreffende Gemeinschaft informiert werden. Allerdings ist es nicht bekannt und von der Sache her auch unwahrscheinlich, daß eine Person Mitglied wird, ohne sich dessen bewußt zu sein. Es muß hier wieder auf die der Kommission vorliegenden Erkenntnisse verwiesen werden, wonach die Annäherung an eine neue religiöse Bewegung als ein interaktiver Prozeß zu sehen ist, an dem das neue Mitglied aktiv beteiligt ist.

Auf die grundsätzlich in allen sozialen Strukturen vergleichbarer Art gegebenen Möglichkeiten von Konflikten und Mißbräuchen wurde oben hingewiesen. Die Möglichkeiten einer allgemeinen Prävention erscheinen gering. Die Probleme sind hier ähnlich wie etwa bei Konflikten und Fehlleistungen in Familien. Es ist jedoch möglich und notwendig, durch ein entsprechendes Angebot an Beratung für die Betroffenen Hilfe zu bieten.

Soweit es sich bei Mißbrauchsfällen um kriminelle Handlungen handelt, sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

2. Erkenntnisse zum Bereich „Psychomarkt“ und „Psychogruppen“

Neben neuen religiösen Bewegungen waren der „Psychomarkt“ und „Psychogruppen“ zentrale Gegenstände der Kommissionsarbeit. Dieser Bereich geht deutlich über die im Einsetzungsbeschluß genannten „neueren weltanschaulichen Bewegungen“ hinaus und überschneidet sich damit allenfalls in Randzonen. Ebenfalls geringe Schnittmengen bestehen zum Bereich „neuere religiöse Bewegungen“.

a) Abgrenzung und quantitative Aspekte

Die im Auftrag der Enquete-Kommission unternommene Analyse „Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt“ versteht darunter „unkonventionelle Heil- und Lebenshilfemethoden“ wie Massage- und Entspannungstechniken, Natur- und Pflanzenheilkunde, Homöopathie und Akupunktur sowie meditative Techniken und esoterische Verfahren wie Astrologie.[78]) Im engeren Sinne wird man unter „Psychomarkt“ vor allem alternative Therapieverfahren aus dem Bereich „New Age“ und „Esoterik“ verstehen, jedoch fehlt es an einer genauen Abgrenzung. Zum Psychomarkt werden auch die zahlreichen Buchpublikationen in diesem Bereich gezählt, die 7–10 % aller Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt ausmachen sollen.[79]) Es liegen keine Informationen vor über die Zahl der Anbieter von Therapien und Kursen auf dem Psychomarkt. Die Nutzungshäufigkeit alternativer Verfahren wird für Deutschland mit 46 % der Bevölkerung (Stand 1992) angegeben, international liegt sie zwischen 20 und 50 %.[80])

Die Nutzer des „Psychomarktes“ sind in der Regel nicht in Gruppen organisiert. Soweit jedoch die Anbieter organisiert sind oder bestimmte Formen der Therapie oder Persönlichkeitsentwicklung nicht individuell, sondern in Gruppensitzungen angewandt werden, kann man von „Psychogruppen“ sprechen. Eine genauere Abgrenzung wurde von der Kommission nicht vorgenommen. Der Kommission lagen keine Informationen über die Zahl der Psychogruppen oder ihrer Mitglieder vor. Allerdings wird in der Regel die Scientology Organisation zu den Psychogruppen gezählt.Die gegenwärtige Zahl der Mitglieder der Scientology Organisation wird auf 6.000[81]) bis 10.000[82]) geschätzt.

b) Ergebnisse der Untersuchung zum „Psychomarkt“

Die Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchung „Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt“ sind in den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.2 des Berichtes der Kommissionsmehrheit dargestellt. Wir schließen uns diesem Teil des Berichtes an.

Soweit es um die Diskussion von „Problemen, Gefahren und negative Erfahrungen“ und ein „Fazit“ geht (Abschnitte 3.5.3 und 3.5.4) handelt es sich nicht um Ergebnisse der erwähnten Untersuchung.

Wir teilen jedoch die Auffassung der Kommissionsmehrheit, daß die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Untersuchung allein keine ausreichende Basis für eine allgemeine Beurteilung des „Psychomarktes“ sind und daß ein erheblicher Forschungsbedarf besteht. Dabei wird es notwendig sein, zu einer deutlichen Differenzierung der unter dem Sammelbegriff „Psychomarkt“ subsumierten Angebote und Methoden zu gelangen. Die Tatsache, daß mehr als 80 % der befragten Nutzer alternativer Lebenshilfe subjektiv zufrieden waren, erlaubt keine Rückschlüsse auf die Wirksamkeit einzelner Methoden und Verfahren. Umgekehrt erlaubt der Hinweis, daß es auch „problematische Erfahrungen“ gebe, auch keine Rückschlüsse auf den Gesamtbereich des „Psychomarktes“. Der Kommission lagen keine Erkenntnisse vor, die es rechtfertigen würden, Formen alternativer Therapien und Lebenshilfe grundsätzlich für risikoreicher zu halten als konventionelle Therapieformen. Allerdings scheint es weitgehend an klaren professionellen Standards und Transparenz zu fehlen, so daß im Einzelfall durchaus Risiken bestehen können, die für die Klienten nicht hinreichend erkennbar sind.

Die Forschung wird sich ebenso mit den offensichtlich überwiegend positiven Erfahrungen wie mit den möglicherweise bestehenden Risiken befassen müssen.

c) Ergebnisse der Untersuchung zu „Psychogruppen“

Ein Teilprojekt des Forschungsprojektes „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte“ hat sich mit dem Be-

[78]) G. Hellmeister und W. Fach: Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt. Eine empirische Analyse. Im Auftrag der Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“, unveröffentlichtes Manuskript, S. 3–5.
[79]) Vgl. ebd., S. 10 f.
[80]) Ebd., S. 5.

[81]) Nach der REMID-Statistik.
[82]) Nach Erkenntnissen des Hamburger Verfassungsschutzes liegt die Mitgliederzahl der Organisation „deutlich unter 10.000“ (Reuter, 10. 4. 1998 – 10:54).

reich „Psychokulte/Esoterik" befaßt.[83]) Dabei wurden biographische Interviews mit aktiven oder ehemaligen Mitgliedern bzw. Teilnehmern folgender Gruppierungen und Seminarveranstalter geführt: Ayahuasca, Bruno-Gröning-Kreis, Hannes Scholl, Kontext, Landmark, Life Coaching, Quadrinity Prozess, Silva Mind, The Natale Institute (TNI), Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung (ZEGG).[84]) Gemeinsam ist diesen Gruppen, daß sie verschiedene Formen von (psychischer oder physischer) Therapie oder Lebenshilfe anbieten. Die zugrundeliegenden theoretischen und weltanschaulichen Annahmen unterscheiden sich zum Teil erheblich, basieren jedoch in der Regel auf Annahmen, die nicht wissenschaftlich oder schulmedizinisch begründet sind. In diesem Punkt bestehen deutliche Überschneidungen mit dem nicht in Gruppen organisierten „Psychomarkt" und zur „Esoterik".

Allerdings muß festgestellt werden, daß der Grad der Organisation der meisten untersuchten „Psychokulte" sich deutlich von dem der neuen religiösen Bewegung unterscheidet. Von einer „Mitgliedschaft" im eigentlichen Sinne kann in den meisten Fällen nicht gesprochen werden:

> „Einige Seminarveranstalter regen zwar die Bildung von Bekanntschaftsgruppen von Absolventen an, aber einen klaren Mitgliedschaftsstatus gibt es nur bei wenigen Gruppierungen (vor allem Bruno Gröning), also auch kein klares Ende dieses Status (‚Ausstieg')." [85])

> „Die Begriffe ‚Einsteiger', ‚Aussteiger' o. ä. sind nur für wenige Gruppierungen angemessen. Die meisten Begegnungen mit einer Gruppierung bzw. einem Seminarveranstalter können nicht nach dem Bilde des Mitgliedschaftsstatus beschrieben werden." [86])

Es ist deshalb auch nur mit Einschränkung möglich, die „Einmündung" in eine dieser „Psychokulte", mit der Konversion zu einer neuen religiösen Bewegung zu vergleichen:

> „In keinem Fall liegt eine Konversion im Sinne eines umfassenden Übergangs zu einem neuen Denk- bzw. Glaubenssystem vor. In einigen Interviews werden zwar in der Lebensgeschichte seit der Kindheit und Jugend die Voraussetzungen für die heutige Welt- und Lebensanschauung hervorgehoben […], es fehlt aber die ‚Umkehr' ganz." [87])

Allerdings besteht eine gewisse Parallele zur Konversion zu religiösen Bewegungen in dem Befund, daß die Begleitumstände und Motive, die zur Hinwendung zu einem „Psychokult" führen, in hohem Maße vom jeweiligen Einzelfall abhängen und Verallgemeinerungen schwer möglich sind. Auf der Basis der biographischen Interviews und ihrer Analyse unterscheidet die Untersuchung verschiedene Typen des Zugangs bzw. der „Einmündung":

A. „aus Interesse, lernbereit"
B. „auf der Suche nach Therapie"
C. „hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck"
D. „auf der Suche nach einem Platz im Leben"
E. „um die Erfahrung mit anderen Interaktionspartnern zu teilen"
F. „auf der Suche nach Lebensgestaltungskraft" [88])

Es ist bemerkenswert, daß bis auf Typ C, in dem der Zugang auf Veranlassung oder unter Druck einer anderen Person, z. B. eines Familienmitgliedes (denkbar wäre aber auch etwa die Veranlassung eines Arbeitgebers), erfolgt, die Beteiligten in der Regel aktiv und bewußt die Beziehung eingehen. Die Untersuchung belegt nicht die Annahme, daß Personen von den Gruppen oder Anbietern gleichsam gegen ihren Willen zur Teilnahme „verführt" oder „verleitet" würden:

> „In keinem Fall wird jemand in eine Gruppierung ‚hineinmanipuliert', niemand wird ‚übertölpelt'. Der Typ C ‚hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck' wird ja nicht von der Gruppierung hingezogen, sondern von nahen Interaktionspartnern seines sozialen Feldes hingeschoben. Die problematischen biographischen Folgen bei Typ C entstehen (wahrscheinlich) weniger wegen Lehre und Praxis der Gruppierung, sondern eher als Folge der Beziehungsdynamik zu jenen nahen Interaktionspartnern, die den Druck ausübten."

> „In keinem Fall ist die Begegnung mit einer Gruppierung usw. marktförmig (‚Psychomarkt') zustande gekommen. Immer waren es signifikante Andere, mindestens entferntere Bekannte, die die Aufmerksamkeit auf das Angebot gelenkt haben." [89])

Diese Konstellation ähnelt der, die bei der Annäherung an neue religiöse Bewegungen festgestellt würde. Der Befund zeigt, daß gezielte Anwerbung von Personen offenbar nur eine untergeordnete Bedeutung für die Wahrnehmung des Angebotes eines „Psychokultes" besitzen.

Andererseits konnte auch die Vermutung nicht bestätigt werden, daß bestimmte biographische Konstellationen Personen gleichsam dazu prädisponieren, sich „Psychokulten" zuzuwenden:

> „Trotz intensiver Suche konnte keine biographische Konstellation (etwa Orientierungsprobleme in der Schule, bei der Berufsfindung, bei der Partnersuche; Versuch, aus sozialer Isolierung herauszukommen) ermittelt werden, die allen Fällen eines Typus gemeinsam wäre, die gemeinsame Voraussetzung für die Einmündung in eine Gruppierung bildete. Die Gründe bzw. Auslöser dafür, ob jemand bei einer Gruppierung usw. bleibt oder nicht, sind demgemäß (vermutlich) nicht gesamtbiographischer Art, sondern aus den hier zentral gemachten Prozeßformen erklärbar. […]

[83]) Werner Fuchs-Heinritz, unter Mitarbeit von Renate Kolvenbach und Charlotte Heinritz, Bericht über das Teilprojekt „Psychokulte/Esoterik" im Forschungsprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – Kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus «neureligiösen» und weltanschaulichen Milieus oder Gruppen, durchgeführt im Auftrage der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages. 31. 12. 1997, unveröffentlicht.
[84]) Ebd., S. 7–11 mit Kurzcharakterisierung.
[85]) Ebd., S. 12.
[86]) Ebd., S. 59.
[87]) Ebd., S. 60.
[88]) Ebd., S. 11.
[89]) Ebd., S. 60.

Jenseits dieses Ergebnisses finden sich jedoch, die Typen in gewisser Weise übergreifend, in 10 von 15 Fällen Hinweise auf starke Störungen des Sozialisationsprozesses, genauer: der Identitätsentwicklung im Verhältnis zu den Eltern." [90])

Wegen der in der Untersuchung angewandten Methoden ist es nicht möglich, diese Ergebnisse im quantitativen Sinne zu interpretieren und beispielsweise Aussagen zur statistischen Häufigkeit bestimmter Konstellationen zu machen. Außerdem erlaubt es die empirische Basis dieser Untersuchung nicht, die Folgen der Teilnahme an Seminaren oder der Mitgliedschaft in Gruppen dieser Art allgemein zu bestimmen. Es lagen der Kommission auch keine anderen empirischen Forschungsergebnisse vor, die es gestatten würden, zu dieser Frage generalisierende Feststellungen zu treffen. Ähnlich wie beim Komplex „Psychomarkt" ist auch der Bereich „Psychokulte" oder „Psychogruppen" höchst heterogen. Es besteht ein erheblicher Bedarf an empirischen Untersuchungen, die sich mit einzelnen Therapieformen und Gruppierungen befassen. Der Begriff „Psychogruppen" suggeriert eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit, die nach den vorliegenden Informationen in der Praxis nicht zu bestehen scheint.

d) Analyse nach den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses

Es muß hier nochmals betont werden, daß mit den Begriffen „Psychomarkt" und „Psychogruppe" ein kaum überschaubares Spektrum unterschiedlicher Methoden, Verfahren, Veranstaltungen sowie theoretischer und weltanschaulicher Annahmen verbunden wird. Zu den „Psychogruppen" wird auch die Scientology Organistion gerechnet. Dies trägt dazu bei, daß mit dem Begriff – ähnlich wie mit dem Begriff „Sekte" – im öffentlichen Sprachgebrauch überwiegend negative Assoziationen verbunden werden. Da die Scientology Organisation in vieler Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt, wird sie in einem eigenen Abschnitt behandelt und hier nicht berücksichtigt.

(1) Analyse von Zielen, Aktivitäten und Praktiken der in der Bundesrepublik Deutschland agierenden Psychogruppen

Es geht hier um die Untersuchung der von „diesen Organisationen ausgehenden Gefahren", ihre „offenen und verdeckten gesellschaftspolitischen Ziele", ihre „nationalen und internationalen Verflechtungen" und die „Grenzen der Inanspruchnahme der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit". [91])

Soweit dies aufgrund der der Kommission vorliegenden Erkenntnisse festgestellt werden kann, kann man bei vielen, wenn nicht bei den meisten Psychogruppen nur bedingt von „Organisationen" sprechen. Die Sozialform ist zumeist die einer Beziehung von Anbieter, Therapeut oder Lehrer zu Klienten. Im Unterschied zu neuen religiösen Bewegungen, wo Gruppenbildung und die persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern eine wichtige Rolle spielen, sind in den meisten Psychogruppen die Beziehungen der Klienten untereinander weniger bedeutend. Allerdings wird in einigen Fällen angeregt, daß die Klienten auch außerhalb der Kurse private Kontakte zueinander aufbauen und unterhalten, so daß es auch zu Gruppenbildungen kommen kann. Jedoch scheinen solche Fälle die Ausnahme zu sein.

Die relativ lose Bindung der Klienten an die Anbieter oder Lehrer macht es schwierig, die genauen Grenzen der „Organisationen" zu bestimmen. Die Lehrer einer bestimmten Methode oder Tradition können untereinander Netzwerke unterhalten oder sogar formale Vereinigungen und Organisationen. Soweit dies aufgrund der verfügbaren Informationen erkennbar ist, verfolgen solche Netzwerke und Organisationen keine im engeren Sinne politischen Ziele. Es ist auch nicht erkennbar, daß von diesen Organisationen Gefahren für den einzelnen, den Staat oder die Gesellschaft ausgehen. Davon zu unterscheiden ist selbstverständlich die Frage, ob von den angewandten Methoden möglicherweise Risiken für die Klienten ausgehen.

Es liegen keine Informationen darüber vor, wie groß die Zahl der Anbieter ist, die einer formalen Vereinigung oder Organisation angehören. Ebensowenig ist bekannt, wieviele Anbieter ohne eine solche Anbindung arbeiten. Hinsichtlich der „internationalen Verflechtungen" kann jedoch festgestellt werden, daß viele, wenn nicht die meisten der angebotenen Methoden der Persönlichkeitsentwicklung auch außerhalb Deutschlands bekannt sind und benutzt werden. Insofern besteht auch ein internationaler Austausch, über dessen Intensität jedoch nichts gesagt werden kann. In einigen, anscheinend sehr wenigen, Fällen bestehen allerdings formale Organisationen, die international aktiv sind.

Die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit und ihre Grenzen sind im Zusammenhang mit „Psychogruppen" von geringer Bedeutung. Abgesehen von der Scientology Organisation erheben die als „Psychogruppen" klassifizierten Anbieter von Therapien und Persönlichkeitsentwicklung in der Regel nicht den Anspruch, Religionen zu sein. Soweit einige von dritter Seite als religiöse Bewegungen bezeichnet werden, wird diese Klassifizierung in der Regel von den betreffenden Organisationen zurückgewiesen. [92])

(2) Gründe für die Mitgliedschaft in einer Psychogruppe und für die Ausbreitung solcher Organisationen [93])

Wie dargelegt, kann man bei „Psychogruppen" nur mit Einschränkung von „Mitgliedern" sprechen, da es sich in der Regel um Beziehungen zwischen Lehrern und Klienten handelt. In einigen Fällen kommt es allerdings auch zu Gruppenbildungen mit Mitgliedschaft.

[90]) Ebd., S. 57.
[91]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3, Abschnitt III.1.
[92]) So zum Beispiel von Vertretern der Transzendentalen Meditation und Landmark bei den Anhörungen.
[93]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3, Abschnitt III.2.

Es lagen der Kommission keine Informationen über typische „Einstiegswege und Verläufe der Mitgliedschaft" vor, die über das hinausgehen, was oben als Ergebnis der empirischen Untersuchung beschrieben wurde. Dies bedeutet, daß es keine typischen Einstiegswege und Mitgliedschaftsverläufe gibt. Gleiches gilt für „Anwerbungs- und Rekrutierungsstrategien", die eine geringe Bedeutung bei der Einmündung in Psychogruppen zu besitzen scheinen. Die Frage, „welche gesellschaftlichen und politischen Bedingungen ursächlich für eine verstärkte Bereitschaft sind", einer Psychogruppe „beizutreten", konnte von der Kommission nicht geklärt werden. Soweit es um die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer religiöser und weltanschaulicher Gruppen und Bewegungen geht, verweisen wir auf Abschnitt 3.1 des Berichts der Kommissionsmehrheit, dem wir uns insofern anschließen.

Es lagen auch keine Informationen darüber vor, die darauf hindeuten, daß „Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Verbände, Interessenvertretungen und andere Institutionen unbewußt in solche Organisationen hineingezogen bzw. von diesen mißbraucht werden".[94])

e) Zwischenresümee

Es kann festgestellt werden, daß eine generalisierende Betrachtung von „Psychomarkt" und „Psychogruppen" nicht geeignet ist, bestehende Gefahren und Risiken zu beschreiben. Die hohe Komplexität und Heterogenität des Gegenstandes erlauben es weder, die in einzelnen Bereichen zweifellos bestehenden Risiken als typisch anzusehen, noch die ebenso zweifellosen positiven Erfahrungen und Möglichkeiten einseitig in den Vordergrund zu stellen. Die vorliegenden Erkenntnisse erlauben keine Generalisierung in irgendeiner Richtung. Aus der Tatsache, daß keine Hinweise darauf vorliegen, daß von bestimmten Organisationen eine Gefahr ausgehe, kann nicht geschlossen werden, daß die angewandten Methoden und Verfahren risikolos seien. Es kann aufgrund der vorliegenden Informationen auch nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Anbieter über eine nur ungenügende Qualifikation in den angewandten Methoden verfügen. Die extreme Unübersichtlichkeit dieses Bereiches macht es geradezu wahrscheinlich, daß auch unseriöse Anbieter hier tätig sind. Allerdings erlaubt dies nicht den weitergehenden Schluß, alle oder die Mehrzahl der Anbieter seien unseriös oder nicht qualifiziert. Es liegt im Interesse sowohl der Nutzer als auch der Anbieter, daß professionelle Qualifikationskriterien und berufsethische Konventionen erarbeitet werden, die geeignet sind, für höhere Transparenz zu sorgen und das Risiko vermindern, an unseriöse Anbieter zu geraten.

Die vorliegenden Erkenntnisse haben auch gezeigt, daß es notwendig ist, neue religiöse Bewegungen und den Psychomarkt bzw. Psychogruppen klar voneinander zu unterscheiden. Sowohl nach dem jeweiligen Selbstverständnis als auch in ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild unterscheiden sich die beiden Bereiche beträchtlich. Auch die jeweils bestehenden Probleme sind nicht gleichgelagert. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß im Bereich Psychomarkt/Psychogruppen explizite Angebote an Therapie und Persönlichkeitsentwicklung gemacht werden und dazu bestimmte Techniken angewandt werden. Damit ist das Risiko einer unsachgemäßen Anwendung und vielleicht auch des Mißbrauchs dieser Techniken gegeben. Bei den meisten neuen religiösen Bewegungen spielen dagegen explizite Techniken zur Veränderung der subjektiven Befindlichkeit keine oder nur eine geringe Rolle (etwa in Form von Meditation). Etwaige Persönlichkeitsveränderungen sind hier in der Regel eine Folge der Gruppenbeziehung. Risiken bestehen deshalb in erster Linie darin, daß es zu Spannungen der Sozialbeziehungen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Außenstehenden kommt.

f) Scientology

Die Scientology Organisation nimmt in der öffentlichen Diskussion um sogenannte Sekten und Psychogruppen einen in vieler Hinsicht besonderen Platz ein. Dies gilt einmal in quantitativer Hinsicht: Über keine andere Organisation oder Bewegung aus diesem Bereich wird in den Medien so häufig berichtet wie über Scientology; keine andere ist so häufig Anlaß für Anfragen bei Beratungsstellen.[95]) Es gilt aber auch in qualitativer Hinsicht: Gegen keine andere Organisation oder Bewegung werden so massive Vorwürfe bis hin zu kriminellen und verfassungsfeindlichen Aktivitäten erhoben wie gegen Scientology; und keine andere Organisation hat auf Kritik in ähnlich aggressiver und überzogener Weise reagiert wie Scientology. Der insbesondere in den Vereinigten Staaten aber auch in Deutschland geführte Propagandafeldzug, in dem die Situation von Scientology in der Bundesrepublik mit der der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus verglichen wurde, offenbart nicht nur eine rücksichtslose Bereitschaft zur Desinformation, sondern belegt zugleich eine ausgeprägte Neigung, Konflikte konfrontativ auszutragen. All dies macht es notwendig, Scientology gesondert zu betrachten. Es kann nicht darauf verzichtet werden, die mit dieser Organisation verbundenen Konflikte und Probleme zu thematisieren. Zugleich wäre es aber auch nicht sachgerecht, dies in die Darstellung der neuen religiösen Bewegungen und Psychogruppen zu integrieren, weil damit der Eindruck befördert würde, es handele sich dabei um Konflikte und Probleme, die tendenziell auch bei anderen Gruppierungen bestehen.

(1) Allgemeine Informationen; Organisation und Mitgliedschaft

Die Kommission hat sich eingehend mit der Scientology Organisation befaßt. Dabei wurde davon ausge-

[94]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

[95]) Etwa ein Drittel der Anfragen beim Informations- und Beratungszentrum Sekten/Psychokulte (IDZ) in Köln im Jahr 1997 bezog sich auf Scientology. Beate Roderigo: Gutachten „Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien" im Auftrag der Enquete-Kommission „sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages. Unveröffentlicht, April 1997, S. 25.

gangen, daß es sich trotz der Selbstbezeichnung „Scientology Kirche" nicht um eine Religionsgemeinschaft oder neue religiöse Bewegung handele, ohne daß jedoch diese Frage im Detail behandelt wurde. Für die von der Kommission im Zusammenhang mit Scientology behandelten Themen ist diese Frage auch sekundär, weil es nicht um die Analyse und Bewertungen religiöser oder weltanschaulicher Lehren, sondern in erster Linie um Praktiken der Organisation ging.

Die Informationen der Kommission stützen sich in erster Linie auf die Auskünfte der sachverständigen Mitglieder, auf Dokumente der Scientology Organisation, die Aussagen von angehörten „Aussteigern" und wissenschaftlichen Sachverständigen, Stellungnahmen amtlicher Stellen sowie auf allgemein zugängliche Informationen wie Presseberichten. Vertreter der Scientology Organisation wurden zu einer Anhörung der Enquete-Kommission eingeladen, waren dabei jedoch nicht zur Beantwortung von Fragen bereit. Außerdem hat ein Teil der Kommissionsmitglieder während einer Reise in die USA Gespräche mit zahlreichen Personen geführt, die dort mit Scientology befaßt sind.

Nach der von der Kommission gebrauchten Terminologie wird man Scientology als „Psychogruppe" bezeichnen können. Dafür spricht, daß Angebote von Kursen oder Techniken, mit denen die eigene Persönlichkeit entwickelt werden kann, ein wesentliches Element sind. Ähnlich wie bei vielen anderen „Psychogruppen" ist es schwierig, klare Grenzen der „Mitgliedschaft" zu ziehen. Selbst die wiederholte Teilnahme an Kursen begründet allein keinen Mitgliedschaftsstatus. Die Teilnehmer verlassen in der Regel auch nicht ihr normales soziales Umfeld. Daneben gibt es aber auch Personen, die gegen Entgelt oder auch unentgeltlich für die Organisation arbeiten. Bei diesem „Personal" kann man von einem mitgliedschaftsähnlichen Status sprechen, zumal dann, wenn damit die formale Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen Organisation verbunden ist. Der Kommission lagen keine Informationen darüber vor, in welchem Maße solche formellen Mitgliedschaften in Deutschland bestehen. Vor diesem Hintergrund sind Zahlenangaben über die Anzahl der Mitglieder grundsätzlich wenig aussagekräftig, solange nicht spezifiziert wird, was als Kriterium der Mitgliedschaft gilt. Im Verfassungsschutzbericht 1997 wird die Zahl der Mitglieder auf „deutlich unter 10.000" geschätzt.[96])

Im Unterschied zu den meisten anderen Psychogruppen ist die Scientology Organisation in hohem Grad formal organisiert. Die Organisation ist deutlich hierarchisch und bürokratisch geprägt und international vernetzt. Sitz der Zentrale ist Los Angeles. Wie weit die formalen Strukturen der Administration auch in der Praxis umgesetzt und funktionsfähig sind, läßt sich nicht allgemein sagen. Nach den der Kommission vorgelegten Informationen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß dies in der Regel der Fall ist. Dafür spricht auch die erkennbar hohe Abstimmung zwischen den Aktivitäten in Deutschland und den Vereinigten Staaten, die in der erwähnten Propagandakampagne deutlich wurde.

Ebenfalls im Unterschied zu den meisten anderen Psychogruppen sind die theoretischen und weltanschaulichen Grundlagen, auf denen die in den Kursen angebotenen Techniken beruhen, in hohem Maße ausgearbeitet, und zwar in den Schriften von L. Ron Hubbard. Ein Teil der Lehren und metaphysischen Spekulationen ist nicht allgemein zugänglich, sondern wird (offiziell) nur nach Durchlaufen verschiedener vorbereitender Kurse in den „höheren Stufen" des Systems gelehrt. Die Kommission hat sich mit diesen Lehren nicht befaßt.

Die Kommission hat sich nicht mit den „Gründen für die Mitgliedschaft in […] und für die Ausbreitung"[97]) der Scientology Organisation befaßt. Soweit dies aus anderen Quellen erkennbar ist, scheinen die Mitgliedschaftsverläufe ähnlich vielfältig zu sein wie in anderen Psychogruppen. In einer älteren soziologischen Untersuchung werden drei Typen von Motiven unterschieden, die Personen zu einer Annäherung an Scientology veranlassen.[98]) Ebenso werden auch verschiedene Gründe angeführt, die zu einem „Ausstieg" führen. Auch publizierte Erfahrungsberichte ehemaliger Scientology-Anhänger zeigen, daß der „Ausstieg" keineswegs grundsätzlich konflikthaft erfolgt oder von „Psychoterror" begleitet ist.[99]) Allerdings ist unbezweifelbar, daß die Organisation auf öffentliche Kritik in vielen Fällen äußerst aggressiv reagiert.

(2) Politische Aspekte

Die Erkenntnisse der Kommission gehen nicht wesentlich über das hinaus, was aufgrund von Presseveröffentlichungen und Berichten amtlicher Stellen bereits allgemein in der Öffentlichkeit bekannt ist.[100]) Auf der Basis bestimmter Äußerungen in den Schriften Hubbards sowie interner Dokumente ist die Mehrheit der Landesverfassungsämter 1997 zu dem Schluß gelangt, daß tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Organisation vorliegen. Die Konferenz der Innenminister hat auf ihrer Sitzung am 5./6. Juni 1997 festgestellt, daß damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden gegeben sind. Im Verfassungsschutzbericht 1997 werden diese Anhaltspunkte wiederholt, ohne daß darüber hinausgehende Erkenntnisse beschrieben werden.[101]) Da die Verfassungsschutzbehörden „nach Jahresfrist" der

[96]) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 183.

[97]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3, Punkt III.2.

[98]) Roy Wallis: The road to total freedom: a sociological analysis of Scientology. London, 1976. S. 166–171. Zu den Prozessen der Konversion und Mitgliedschaft vgl. auch Harriet Whitehead: Renunciation and reformulation: A study of conversion in an American sect. Ithaca, NY, 1987.

[99]) Vgl. Elke Nitsche: Alptraum Scientology. Berlin 1995; Michael Dönz, Im Netz von Scientology vestrickt ... und wie es mir gelang, mich zu befreien. Frankfurt am Main 1994.

[100]) Siehe z. B. Die Scientology-Organisation – Gefahren, Ziele und Praktiken. Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt, Köln, 3. aktualisierte Auflage, o. J.; Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Scientology – eine Gefahr für die Demokratie. Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz? Düsseldorf 1996.

[101]) Verfassungsschutzbericht 1997, S. 183–186.

Konferenz der Innenminister über die Ergebnisse der Beobachtung berichten sollen, ist davon auszugehen, daß in Kürze genauere Informationen zur Frage verfassungsfeindlicher Bestrebungen der Scientology Organisation vorliegen werden. Der Kommission lagen keine Informationen vor, von denen anzunehmen wäre, daß sie nicht auch den Verfassungsschutzbehörden zugänglich sind.

Unabhängig von der Frage vermuteter verfassungsfeindlicher Bestrebungen wurden einzelne Praktiken der Scientology Organisation behandelt. Die Kommission wurde durch die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen darüber informiert, daß die Scientology Organisation im Ausland (USA, Großbritannien, Dänemark) straflagerähnliche Einrichtungen unterhalte („Rehabilitation Project Force"), in denen Mitglieder mißhandelt und ihrer Freiheit beraubt würden. Nach diesen Berichten kommt es zu systematischen Verstößen gegen Menschenrechte. Wir halten es für dringend geboten, die Regierungen der betreffenden Staaten auf geeignetem Weg zu veranlassen, diesen Berichten nachzugehen. Es liegen keine Hinweise auf vergleichbare Einrichtungen in Deutschland vor. Auch nach Presseberichten, die sich auf den Leiter des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz berufen, gibt es gegenwärtig keine Erkenntnisse über strafbare Handlungen des als Geheimdienst der Scientology Organisation angesehenen „Office of Special Affairs" (OSA). Allerdings würden Kritiker und Aussteiger mit „Psychoterror" verfolgt.[102])

(3) Wirtschaftliche Aspekte

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Scientology Organisation verdienen besondere Beachtung. Nicht nur die sehr hohen Gebühren für die Teilnahme an Kursen, sondern auch der Anspruch mit den „Technologien" Hubbards zum wirtschaftlichen Erfolg zu finden, spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Die Verbindung einer deutlich kommerziellen Orientierung mit einem weltanschaulich-metaphysischen Überbau haben in der Öffentlichkeit plakative Charakterisierungen wie „Kapitalismus als Religion"[103]) provoziert. Dem entsprechen auch der hohe Erfolgs- und Wachstumsdruck, der in Scientology-nahen Unternehmen bestehen soll, sowie die damit verbundene Auswahl von Mitarbeitern nach Kriterien der Effizienz und Leistungsfähigkeit im Sinne der Unternehmensziele.

Von der Kommission befragte Fachleute wiesen darauf hin, daß der Scientology Organisation nahestehende Personen lokal zumindest in der Immobilienbranche Einfluß ausüben. Dabei sollen in einigen Städten Makler bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen mit rabiaten Methoden auf Mieter Druck ausgeübt haben. Scientology nahestehende Unternehmen sollen nicht nur im Immobilienbereich, sondern auch in der Personal- und Managementschulung tätig sein. Über die Schulungen – so wird unterstellt – kann die Organisation über Multitplikatoren Einfluß in Unternehmen gewinnen. In welchem Ausmaß dies in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist, ob es sich um ein bedeutsames oder marginales Phänomen handelt, ist auch nach den Befragungen von Verbandsvertretern durch die Enquete-Kommission nicht geklärt. Repräsentative empirische Befunde zu dieser Frage liegen nicht vor.

Angelika Christ und Steven Goldner kommen in ihrer Untersuchung „Scientology im Management" zu dem Ergebnis, daß es für einen „Aufkauf der Wirtschaft" durch Scientology keine Anzeichen gebe. Die von der Organisation erzielten Überschüsse seien offensichtlich nicht so groß, daß damit investiert und gute Aktienpakete gekauft werden könnten: „Die jährlichen Einnahmen des Unternehmens Scientology betragen in Deutschland vielleicht 55 Millionen DM [...] Für ein mittelständisches Unternehmen wäre dies ein hübsches Sümmchen, zu einem Konzern reicht es nicht ganz."[104])

Auch die von einem Unternehmerverband vorgenommene Untersuchung unter Verbandsmitgliedern deutet in der gesamtwirtschaftlichen Sicht auf eine eher randständige Rolle der wirtschaftlichen Aktivitäten der Scientology Organisation hin.[105]) Die mit 200 bis 300 (1995) und 500 (1997) geschätzte Zahl der von Scientology in Deutschland kontrollierten Firmen weist vor dem Hintergrund von insgesamt etwa drei Millionen Unternehmen auf eine begrenzte gesamtwirtschaftliche Bedeutung hin.[106])

Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) hat – wie sie der Enquete-Kommission mitteilt – zu Scientology ihre 7.000 Mitglieder nach „relevanten Erkenntnissen aus eigenen Unternehmen oder dem beruflichen Umfeld" befragt. Als Reaktion auf diese Umfrage haben sich zehn Mitglieder gemeldet. In zwei Fällen wurde dabei vermutet, daß der branchennnahme Kontakt zu Personen, die Scientology nahestehen sollen, mit wirtschaftlichen Schäden verbunden war.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Kontakt zu Scientology für einzelne Unternehmen oder Personen risikolos wäre. In einem der Enquete-Kommission bekannten Unternehmen soll der interne Konflikt mit einem von Scientology beeinflußten Geschäftsführer für das Unternehmen existenzbedrohende Ausmaße angenommen haben. Der Geschäftsführer soll im eigenen Unternehmen versucht haben, scientologisches Gedankengut wie die Pflicht zur Schulung von Beschäftigten nach Hubbard'schen Methoden durch-

[102]) „Hamburg warnt vor Scientology-Geheimdienst", Reuter, 10. 4. 1998 – 10:54.

[103]) Andreas Platthaus: „Kapitalismus als Religion", in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24. 10. 1997.

[104]) Angelika Christ und Steven Goldner: Scientology im Management. Düsseldorf 1996, S. 98 und 96.

[105]) Eine dazu bei allen Mitgliedern des Bundes der Selbständigen in Baden-Württemberg 1996 durchgeführte Befragung erbrachte eine Rücklaufquote von 1,4 %. Dies kann nicht als eine statistisch verwertbare Zufallsstichprobe gewertet werden. Vgl. Roger Schenk: Unterwanderung durch Scientology: Schutzmaßnahmen für Unternehmen. Herausgeber: Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V., Stuttgart 1997.

[106]) Vgl. H.-J. Kerner u.a.: Statusgutachten „Gefährdungspotentiale von Scientology" (Kurzfassung), Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, o.J. (1997), S. 71 f.

zusetzen und dem Betrieb unrealistisch hohe Wachstumsziele vorzugeben.

Da Scientology in der Bundesrepublik einen sehr schlechten Ruf hat, kann es für Unternehmen existenzbedrohend sein, mit dieser Organisation öffentlich in Verbindung gebracht zu werden, selbst wenn es sich um haltlose Gerüchte handelt.

(4) Zwischenresümee

Die Kommission hatte nicht die Aufgabe und auch nicht die Möglichkeit, die gegen die Scientology Organisation gerichteten Vorwürfe im einzelnen zu überprüfen. Die Vorwürfe sind jedoch teilweise so gravierend, daß ihnen durch die zuständigen Behörden nachgegangen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die erwähnten straflagerähnlichen Einrichtungen im Ausland, in denen nach Aussagen von Anwälten und Aussteigern auch deutsche Staatsbürger festgehalten werden.[107]) Soweit es um Vorwürfe kriminellen Handelns geht, ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, für Aufklärung zu sorgen. Der Ausbreitung des Gedankengutes von L. Ron Hubbard und den darin enthaltenen demokratiefeindlichen Elementen kann jedoch nur durch Information der Öffentlichkeit begegnet werden sowie dadurch, daß die freiheitlichen Werte der Verfassung in der Bevölkerung nachhaltig gefestigt werden.

Die vorliegenden Informationen machen zugleich deutlich, daß Scientology alles andere als typisch ist. Scientology ist weder mit den neuen religiösen Bewegungen noch mit „Psychogruppen" im allgemeinen vergleichbar. Zumindest die in der öffentlichen Diskussion im Vordergrund stehenden Kritikpunkte, wie der Vorwurf verfassungsfeindlicher Bestrebungen und des Strebens nach wirtschaftlicher und politischer Macht lassen sich nicht in gleicher Weise gegen andere „Psychogruppen" oder neue religiöse Bewegungen richten. Auch die offen gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Propaganda im Ausland, insbesondere den Vereinigten Staaten, hat keine Parallele. Es ist deshalb notwendig, bestehenden Tendenzen entgegenzuwirken, Scientology als beispielhaft für die mit sogenannten Sekten und Psychogruppen verbundenen Probleme und Konflikte anzuführen.

2. Okkultismus und Esoterik; Satanismus; Strukturvertriebe

a) Okkultismus/Esoterik

Die Kommission hat sich auch mit dem Bereich Okkultismus bzw. Esoterik befaßt, worunter der Glaube an die Wirkung verborgener, der sinnlichen Wahrnehmung entzogener Kräfte und Mächte, an die Wirkung von Glücksbringern, Wunderheilern, Astrologie, Pendeln und Tarot-Karten verstanden wurde. Damit ist einerseits ein Bereich abgedeckt, der umgangssprachlich zuweilen als „Aberglaube" bezeichnet wird. Andererseits werden zum Okkultismus auch nichtschulmedizinische Praktiken wie Homöopathie und Akupunktur gerechnet.[108])

Unter „Okkultismus" bzw. dem alternativ gebrauchten Begriff „Esoterik" werden somit höchst unterschiedliche Praktiken verstanden, deren gemeinsamer Nenner darin besteht, daß sie mit Vorstellungen verbunden sind, die naturwissenschaftlich nicht bestätigt werden können. Dies haben sie mit jedem religiösen Glauben gemein. Obwohl es aus der Sicht einer wissenschaftlich-rationalistischen Weltanschauung gute Gründe geben mag, esoterische oder religiöse Glaubenssysteme zu kritisieren, war es nicht Aufgabe der Kommission, zu diesem weltanschaulichen Konflikt Stellung zu nehmen.

b) Satanismus

Okkultismus und Esoterik schließen an Traditionen an, die bis in die Antike zurückreichen und durch Personen wie Paracelsus (1493–1541) und Jacob Boehme (1575–1624) bis in die Neuzeit hinein beträchtlichen geistesgeschichtlichen Einfluß ausübten.[109]) Davon scharf zu trennen ist der Satanismus, bei dem es sich um ein relativ runges Phänomen der Neuzeit, insbesondere des 19. und 20. Jahrhunderts, handelt. Die verschiedenen Formen des Satanismus grenzen sich durch das Symbol „Satan" dezidiert vom Christentum ab, während okkulte und esoterische Vorstellungen historisch und zeitgenössisch teilweise mit christlichen Traditionen verbunden sind.

Die mit dem Thema „Satanismus" assoziierten Gruppierungen und Gruppen sind äußerst vielgestaltig. Öffentlich wahrnehmbar und von den Medien vielfach aufgegriffen ist insbesondere der synkretistische „Jugendsatanismus". Kaum öffentlich wahrnehmbar sind dagegen die Formen des organisierten Satanismus, bei dem es sich in Deutschland um ein nicht quantifizierbares Randphänomen handelt.[110])

In der Öffentlichkeit haben Medienberichte über Straftaten mit satanistischem Hintergrund Aufsehen erregt. Die Enquete-Kommission hat deshalb die Landeskriminalämter zu Straftaten befragt, die im Kontext von satanistischen Praktiken stehen können. Nach diesen Auskünften werden Straftaten mit satanistischem Hintergrund in den meisten Bundesländern nicht gesondert erfaßt. Die lokalen Kriminalämter müssen allerdings „wichtige Ereignisse" melden. Dieses Kriterium erfüllen nach Auffassung des LKA Brandenburg Straftaten „mit satanistischem Hintergrund auf Friedhöfen und in Kirchen" regelmäßig. Ob derart „wichtige Ereignisse" in allen Bundesländern erfaßt werden, ist der Kommission nicht bekannt.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat 1995 eine systematische Auswertung von möglichen

[107]) Vgl. auch AFP vom 4. 7. 1997 – 14:13: „Wissenschaftler: Scientology hat Straflager in USA und England".

[108]) Vgl. Otto Prokop und Wolf Wimmer: Der moderne Okkultismus. Parapsychologie und Paramedizin, Magie und Wissenschaft im 20. Jahrhundert. 2. Aufl., Stuttgart 1987.

[109]) Vgl. Antoine Faivre: Access to Western Esotericism. New York: State University Press, 1994.

[110]) Zu den Formen des zeitgenössischen Satanismus siehe Massimo Introvigne und Eckhard Türk: Satanismus. Zwischen Sensation und Wirklichkeit. Freiburg 1995.

Straftaten im Zusammenhang mit Okkultismus und Satanismus vorgenommen, bei der auch Vorkommnisse in anderen Bundesländern berücksichtigt wurden. Der Bericht kommt zu folgender zusammenfassender Bewertung:

„Abschließend ist festzustellen, daß nach den hiesigen Erkenntnissen das Thema Satanismus und damit zusammenhängender Straftaten in der Öffentlichkeit, bedingt durch die reißerische und teilweise unsachliche Darstellung in Medien, zur Zeit überbewertet wird. Satanismus stellt sich demnach – berücksichtigt man die Hinweise auf vereinzelte schwerwiegende Straftaten, die bislang nicht verifiziert werden konnten – wenn überhaupt mehr als qualitatives denn als quantitatives Problem dar.

Nach übereinstimmender Einschätzung von kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern scheint die Anzahl der Delikte, die dem ‚Pubertäts-Satanismus' durch Jugendliche zuzurechnen sind, zu steigen."

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse sei „zur Zeit" kein konkreter bzw. koordinierter Handlungsbedarf von Seiten der Strafverfolgungsbehörden zu erkennen. Allerdings sei es notwendig, daß „alle Aktivitäten und Strömungen in diesem Umfeld – vor allem im Hinblick auf die mögliche Gefährdung Jugendlicher – besonders sorgfältig beobachtet werden". [111])

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg:

„Die Einrichtung spezieller Meldedienste erscheint unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Ausprägung dieses Phänomens derzeit nicht erforderlich.

Unter kriminologischen Gesichtspunkten kann nach hiesiger Einschätzung davon ausgegangen werden, daß es sich bei den aufgeführten Straftaten oftmals um sogenannte ‚Jugendverfehlungen' und somit um zeitlich begrenzte Delinquenz handelt, die bei zunehmender Persönlichkeitsausbildung der Tatverdächtigen an Bedeutung verlieren dürfte." [112])

Die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse widersprechen teilweise den Erkenntnissen von Sektenberatungsstellen. Auch wenn sich in vielen Fällen ein vermuteter Bezug von Straftaten mit satanistischen Vorstellungen und Praktiken nicht nachweisen läßt, erscheint angesichts öffentlicher Besorgnis eine sorgfältige Beobachtung dieses Bereichs angebracht.

Ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Ausprägungen dieses „Jugendsatanismus" mit „neueren religiösen und weltanschaulichen Bewegungen, sogenannten Sekten und Psychogruppen," [113]) ist nach unserer Auffassung aus den der Kommission vorgelegten Informationen nicht ersichtlich. Es lagen der Kommission keine Erkenntnisse über organisierte Formen des Satanismus in Deutschland und damit verbundene Straftaten vor.

c) „Strukturvertriebe"

Die Enquete-Kommission hat sich auch mit verschiedenen wirtschaftlichen Vertriebsformen, sog. Strukturvertriebs- und Multi-Level-Marketing-Systeme, befaßt. [114]) Dabei wurde deutlich, daß manche dieser Unternehmen mit unlauteren Mitteln zu arbeiten scheinen. Hier scheint ein Handlungsbedarf im Bereich des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechtes zu bestehen.

Die der Kommission vorgelegten Informationen geben nach unserer Auffassung keinen Anlaß, diese Wirtschaftsbetriebe als „neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen," [115]) anzusehen oder einen Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen anzunehmen.

III. Bewertung der Erkenntnisse

Das Auftreten neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen ist eine normale Erscheinung in modernen Staaten, in denen Religion und Glaube keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Die Pluralität moderner Gesellschaften, in denen Meinungsvielfalt und das Recht auf eigenverantwortliche Lebensgestaltung einen hohen Stellenwert besitzen, bringt es mit sich, daß dem einzelnen ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird. Die Hinwendung zu neuen religiösen Bewegungen ist Ausdruck dieser Entscheidungsfreiheit. Gleiches gilt für das Interesse an neuen und nichtkonventionellen Methoden der Persönlichkeitsentwicklung, der Therapie und der Selbsterfahrung. Diesem Bedürfnis entspricht der „Psychomarkt" mit seinen kaum zu überschauenden Angeboten.

1. Schwierigkeiten der Bewertung in religiösen und weltanschaulichen Konflikten

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen ist auch hier die Freiheit zu selbstverantwortlichem Handeln verbunden mit dem Risiko falscher Entscheidungen. Die Freiheit des einzelnen ist unlösbar verbunden mit der Verantwortung für das eigene Handeln. Die Bewertung dieser Risiken ist nicht leicht. Die Frage, in welchem Maße der Staat oder die Gesellschaft persönliche Risiken aufheben oder abschwächen können und sollen, führt in Bereiche, in denen unterschiedliche politische und sozialethische Positionen aufeinandertreffen. Auf der einen Seite steht das Ideal des freien und selbstverantwortlichen Bürgers, der in der Lage ist, die Folgen seines Handelns abzu-

[111]) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Sonderauswertung „Okkultismus/Satanismus" – Hintergründe, Straftaten, Bewertung, April 1995, S. 40 f.

[112]) Stellungnahme des Landeskriminalamt Baden-Württemberg vom 30. 7. 97 (Material 13/0163), S. 4.

[113]) Vgl. Einsetzungsbeschluß, Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

[114]) Zu Einzelheiten siehe Abschnitte 5.3.3 und 5.3.4 des Berichtes der Kommisionsmehrheit, auf den wir insofern verweisen.

[115]) Einsetzungsbeschluß, Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

schätzen und die Verantwortung dafür zu tragen. Auf der anderen Seite steht die Überzeugung, daß es ein Gebot sozialer Fürsorge des Staates ist, Menschen davor zu bewahren, sich Gefahren auszusetzen, deren Reichweite sie möglicherweise selbst nicht beurteilen können. Eine Überzeichnung der ersten Sichtweise führt zum Verlust sozialer Solidarität. Eine Überzeichnung der zweiten Position bringt Bevormundung.

Bei der Bewertung der Risiken, die mit religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und Gemeinschaften möglicherweise verbunden sind, kommt eine weitere Schwierigkeit hinzu: Außenwahrnehmung und Innenwahrnehmung sind in der Regel verschieden. Was von außen als Risikio erscheint, das die Gefahr des Wirklichkeitsverlustes und der psychischen Abhängigkeit birgt, erscheint von innen als Chance, sich selbst und die Welt besser zu verstehen und in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter zu erleben. Hier treffen Überzeugungen aufeinander, die zutiefst weltanschaulich geprägt sind. Zu ignorieren, daß Konflikte mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen auch Konflikte zwischen verschiedenen Überzeugungen, Wertvorstellungen und Weltverständnissen sind, hieße ein wesentliches Element der sozialen Wirklichkeit aus den Überlegungen auszublenden.

Vor diesem Hintergrund ist Zurückhaltung geboten. Der Staat muß sich seiner Grenzen bewußt sein. Er kann nicht entscheiden, was nützlich oder schädlich für den einzelnen ist, wenn nützlich und schädlich eine Frage der Weltanschauung oder des religiösen Glaubens ist. Und er kann nicht Partei ergreifen, wenn in der Gesellschaft über diese Frage gestritten wird. Dies ist nicht leicht, denn die Vertreter des Staates sind selbst Teil dieser Gesellschaft mit eigenen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Doch der Staat ist der Staat aller Bürger. „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Art. 3 Abs. 3 GG). In gesellschaftlichen Konflikten, in denen auch die Vertreter des Staates und des Volkes einen eigenen Glauben, eigene religiöse und politische Anschauungen haben, stellt dies hohe Anforderungen.

Soweit der Staat überhaupt veranlaßt ist, sich mit solchen Konflikten zu befassen, ist deshalb Beschränkung notwendig. Der Staat kann und muß gewährleisten, daß die Gesetze eingehalten werden. Der Staat kann und muß Menschen helfen, die nach Hilfe suchen und ihrer bedürfen. Aber der Staat muß unparteiisch bleiben. Er kann und darf sich nicht die Argumente einer Partei zueigen machen und die der anderen Seite vernachlässigen. Und er kann sein Urteil nur auf das stützen, was er als gesicherte Tatsachen erkannt hat.

Der Deutsche Bundestag hat die Enquete-Kommission eingesetzt, um die „durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, entstandenen Probleme“ zu untersuchen, insbesondere „die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung des Entstehens und der Ausbreitung dieser Organisationen sowie die durch sie hervorgerufenen Gefahren und Konflikte“.[116]) Im folgenden werden die Ergebnisse der Kommissionsarbeit zu den durch neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen hervorgerufenen Gefahren und Konflikten aus unserer der Sicht zusammengefaßt. Dabei werden ausdrücklich Bereiche ausgeklammert, die nicht als neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen gelten, insbesondere „Strukturvertriebe“ und wirtschaftliche Vertriebssysteme. Es wird auch die Scientology Organisation ausgenommen, weil sie – wie oben dargelegt – in vieler Hinsicht einen Sonderfall darstellt und deshalb gesondert behandelt wird.

2. Konflikte um neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen

In einem freiheitlichen Staatswesen kann und darf es niemandem verwehrt sein, Überzeugungen, Wertvorstellungen und Lebensformen, die er für falsch hält, zu kritisieren. Und es darf niemandem verwehrt werden, den kritisierten Überzeugungen, Wertvorstellungen und Lebensformen gleichwohl anzuhängen. Diese Konflikte können und müssen ausgehalten werden, solange sie im Rahmen der Rechtsordnung ausgetragen werden. In einer pluralistischen Gesellschaft, deren wirtschaftliche, politische und kulturelle Dynamik in hohem Maße auf Konkurrenz und Wettstreit beruht, wäre es unangemessen, Konflikte grundsätzlich als gesellschaftliches Problem zu definieren.

Daß im Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen Konflikte bestehen, ist unbezweifelbar. Dabei sind grundsätzlich zwei Konstellationen zu unterscheiden: 1. Konflikte zwischen neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen bzw. ihren Mitgliedern und Außenstehenden, 2. Konflikte innerhalb neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen.

Die erstgenannte Konstellation ist die gesellschaftlich bei weitem bedeutendere. Als Konfliktgegner und Kritiker neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen treten insbesondere auf: Vertreter der Amtskirchen, vor allem Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Eltern- und Betroffeneninitiativen und andere private Organisationen, einzelne Eltern und Angehörige von Mitgliedern neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen, einige ehemalige Mitglieder und schließlich einige Journalisten. In einigen Fällen treten auch staatliche Stellen als Konfliktpartei auf.

Die Konfliktkonstellation ist gekennzeichnet durch ein Gemenge antagonistischer Interessen und Weltanschauungen sowie persönlicher Betroffenheit. Die Konflikte sind für die Beteiligten, insbesondere für die persönlich Betroffenen (auf beiden Seiten), oft gravierend und schmerzhaft. Gleichwohl stellen diese Konflikte kein grundsätzliches gesellschaftliches Problem oder gar eine Gefahr für die Gesellschaft dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kon-

[116]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 3.

flikte mit rechtsstaatlichen Mitteln und im Rahmen der Rechtsordnung ausgetragen werden. In den meisten Fällen scheint dies der Fall zu sein. Wo nicht, ist staatliche Intervention notwendig. Die Gesetze dafür sind vorhanden.

Für die zweite Konstellation gilt prinzipiell Analoges. Auch Konflikte innerhalb neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen können nicht grundsätzlich als Problem gesehen werden. Es sind Konflikte, wie sie auch in anderen gesellschaftlichen Kontexten an der Tagesordnung sind. In einem der der Kommission vorgelegten Berichte wird dies deutlich formuliert: „Die beobachteten Zusammenhänge dieser Untersuchung legen es nahe, die Konfliktpotentiale und die tatsächlich entstehenden Konflikte in Analogie zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und Beziehungsstrukturen zu sehen, die sich durch soziale Nähe, intensive Interaktion, hierarchische Abhängigkeitsverhältnisse oder durch konkrete Erwartungs- und Hoffnungsprofile auszeichnen. So wurde immer wieder die Gruppenzugehörigkeit in weltanschaulichen Milieus mit Ehe- und Familienstrukturen verglichen.“ [117])

Konflikte allein sind kein gesellschaftliches Problem, das staatliche Intervention erforderte. Aber Konflikte können Indikatoren sein für soziale Probleme, die unter Umständen Intervention erfordern. Es ist deshalb notwendig, die konkreten Vorwürfe zu untersuchen, die von den Konfliktparteien gegeneinander erhoben werden. Auf dieser Basis läßt sich dann ein gegebenenfalls bestehender Handlungsbedarf beurteilen.

a) Gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobene Vorwürfe

Im Bericht der Kommissionsmehrheit sind die gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobenen Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der „Konfliktpotentiale“ zusammengestellt (Abschnitt 3.3.5). Am Beispiel der Konfliktpotentiale läßt sich die Schwierigkeit erkennen, weltanschauliche Konflikte zu bewerten. Auf die Hauptvorwürfe soll deshalb hier eingegangen werden unter der Fragestellung, ob sich daraus staatlicher Handlungsbedarf ergibt, und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erkenntnisse der Kommission:

(a) Vorwurf der Verfolgung verfassungswidriger Ziele: Es lagen der Kommission keine Informationen vor, die belegen würden, „daß neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen gesellschaftliche Veränderungen anstreben, die mit dem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar sind, z. B. die Aufhebung der Gleichheit der Geschlechter und aller Menschen [vor dem Gesetz] durch die Einführung eines Kastensystems“ in Deutschland. Insofern läßt sich daraus kein staatlicher Handlungsbedarf begründen.

(b) Vorwurf von Gesetzesverstößen: Es lagen Informationen vor, die auf Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht hindeuten, ohne daß dies im einzelnen geklärt wurde. Grundsätzlich ist es eher unwahrscheinlich, daß nicht auch durch Mitglieder neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen Gesetzesverstöße begangen werden. Da Gesetze, gegen die verstoßen wird, bereits bestehen, liegt kein staatlicher Handlungsbedarf vor.

(c) Vorwurf totalitärer innerer Machtverhältnisse: Es lagen der Kommission keine Belege dafür vor, daß neue religiöse Bewegungen „die verfassungsmäßigen Rechte der Mitglieder einschränken oder beseitigen“. In diesem Fall läge ein klarer Gesetzesverstoß vor, der staatlich geahndet werden müßte. Daß in neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen und Gemeinschaften interne Machtstrukturen bestehen, kann als gesichert gelten. Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zu anderen Gruppen. Es wurde in der Kommission nicht geklärt, wann Machtverhältnisse als „totalitär“ zu bezeichnen sind. Hinweise darauf, daß Machtausübung mit physischen Zwangsmaßnahmen verbunden wäre, lagen nicht vor.

(d) Vorwurf des negativen Einflusses religiöser und weltanschaulicher Lehren: Soweit dies aufgrund der von der Kommission in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen feststellbar ist, läßt sich ein negativer Einfluß der in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen vertretenen Lehren auf die physische oder psychische Gesundheit der Mitglieder nicht feststellen. Insofern kann auf die Darstellung dieser Ergebnisse im Abschnitt „Individuelle Aspekte: Konversion, Mitgliedschaft und ‚Ausstieg‘“ verwiesen werden. Unbezweifelbar ist, daß die Lehren einiger neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen aus der Sicht anderer Weltanschauungen als falsch gelten und so als „Ideologisierung“ oder „Realitätsverlust“ gedeutet werden können. Dies ist ein in weltanschaulichen und politischen Konflikten nicht ungewöhnlicher Vorwurf und begründet keinen staatlichen Handlungsbedarf.

(e) Vorwurf der Provokation von Konflikten zur Förderung der Binnensolidarität: Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zuweilen solche Motive bestehen, wenngleich dafür der Kommission keine Belege vorlagen. Es handelt sich hier um allgemein bei vielen Gruppen – z. B. bei politischen Parteien – zu beobachtende Strategien, die keinen staatlichen Handlungsbedarf begründen.

(f) Vorwurf, religiöser Ziele mit wirtschaftlicher Tätigkeit zu vermischen oder als Vorwand für wirtschaftliche und politische Ziele zu benutzen: Es lagen Hinweise vor, daß einige neue religiöse Bewegungen auch wirtschaftlich aktiv sind. Auch gewerbliche Anbieter von Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung und Lebenshilfe sind wirtschaftlich tätig. Die Verfolgung wirtschaftlicher und politischer Ziele bedarf in einer freiheitlichen Gesellschaft keines Vorwandes. Für die wirtschaftliche Betätigung auch von religiösen und weltanschaulichen Organisationen bestehen Gesetze, so daß hier kein Handlungsbedarf besteht.

[117]) Wilfried Veeser: Empirische Forschungsarbeit für die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ zum Thema „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation. Zitiert nach dem unveröffentlichten Bericht, S. 38.

Die angeführten Beispiele verweisen auf einige grundsätzliche Probleme bei der Beurteilung. Zunächst ist festzustellen, daß die Tatsache, daß der Kommission keine Erkenntnisse vorlagen, die es gestatten würden, erhobene Vorwürfe als Tatsachen anzusehen, nicht bedeutet, daß sie als grundsätzlich unzutreffend oder gar unbegründet gelten müßten. Es kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, daß es Fälle gibt, in denen physische Gewalt angewendet wurde oder wird.[118]) Grundsätzlich spricht nichts für die Annahme, daß im Kontext neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen weniger häufig gegen Gesetze verstoßen wird als in anderen sozialen Kontexten oder daß die Mitglieder weniger anfällig für Fehlleistungen und Irrtümer seien als andere Menschen. Es spricht aber auch nichts für die Annahme, daß Gesetzesverstöße, Fehler und Irrtümer häufiger vorkämen als in der übrigen Gesellschaft. Der Kommission lagen jedenfalls keine Erkenntnisse vor, die diese Annahme nahelegen würden.

Es wäre deshalb nicht sachgerecht, wenn Vorwürfe, die vielleicht in dem einen oder dem anderen Fall zutreffen mögen, kumuliert und auf diese Weise neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen als sozialer Problembereich identifiziert würden. Die Arbeit der Kommission hat gezeigt, daß soziale Probleme durchaus vorkommen, vor allem im privaten Bereich. Aber sie hat nicht gezeigt, daß die Probleme häufiger oder grundsätzlich anderer Art wären als in vergleichbaren sozialen Kontexten.

Es ist notwendig, soziale Probleme konkret zu benennen, wenn sie gelöst werden sollen. Die von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen haben gezeigt, daß es in der Regel nicht richtig ist, die Ursachen der beobachteten Probleme einseitig in den Strukturen oder Lehren neuer religiöser oder weltanschaulicher Bewegungen zu sehen. Vielmehr muß die jeweils spezifische Beziehung zwischen Individuum und Gruppe berücksichtigt werden, die entweder „passen" kann oder auch nicht. Die Lösung von Probleme dieser Art wird erschwert, wenn ihre Ursache in den einigen neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zugeschriebenen Konfliktpotentialen gesucht wird. In dem der Kommission vorgelegten Gutachten zur Beratungssituation ist auch klar zum Ausdruck gebracht worden, daß professionelle Beratung in der Regel andere Wege geht: „In allen Beratungsprozessen zeigte sich, daß der Kultkontext im Vordergrund stand, bis die Klienten in der Lage waren, sich ihren eigenen Problemen und deren Lösung zuzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt trat die Kultproblematik völlig zurück."[119])

Die Bewertung der gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobenen Vorwürfe muß die komplexe Struktur von Konflikten berücksichtigen. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß Konfliktparteien sich wechselseitig für die Konflikte verantwortlich machen und der Gegenseite „Konfliktträchtigkeit" bescheinigen. Man wird deshalb die erhobenen Vorwürfe sorgfältig auf ihren tatsächlichen Gehalt prüfen müssen. Und man wird die Gegenseite hören müssen.

b) Gesellschaftliche Konflikte und Minderheitenschutz

Die gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobenen Vorwürfe werden in der Regel von den Vertretern dieser Gemeinschaften als unzutreffend zurückgewiesen. In einem Fall (ISKCON) wurde eingeräumt, daß niemand – auch die Mitglieder der eigenen Gemeinschaft nicht – ohne Fehler sei, und es notwendig sei, diese abzustellen, wenn sie erkannt würden. Andererseits wurde von Vertretern neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen auch Kritik an der Gegenseite geübt. Insbesondere gegen einige kirchliche, staatliche und private Beratungs- und Informationsstellen wurde der Vorwurf erhoben, durch unsachliche Kritik Konflikte zu provozieren oder zu verschärfen. Ferner wurde beklagt, daß in den Medien häufig ein verzerrtes oder falsches Bild vermittelt werde, was zu einem gesellschaftlichen Klima der Ablehnung und Diffamierung neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen beitrage.

Auch hier gilt, was bereits oben zur Struktur von Konflikten festgestellt wurde. Die Schuldzuweisungen sind in der Regel wechselseitig. Die Kommission war nicht in der Lage, die von den Vertretern neuer religiöser und weltanschaulicher Minderheiten erhobenen Vorwürfe auf ihren tatsächlichen Gehalt hin zu überprüfen. Sie war auch nicht in der Lage, die gegen neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen erhobenen Vorwürfe in dieser Hinsicht zu überprüfen. In beiden Fällen bestehen Konfliktpotentiale, d. h. die Möglichkeit, daß Konflikte auftreten, sofern die in den jeweils erhobenen Vorwürfen genannten Bedingungen tatsächlich gegeben sind.

Für die Bewertung der Konflikte ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Was ist – um ein Beispiel zu geben – gefährlicher: die Konfliktpotentiale, die sich daraus ergeben, daß eine religiöse oder weltanschauliche Bewegung mit starkem Sendungsbewußtsein auftritt und Feindseligkeit gegenüber ihrer Umwelt an den Tag legt; oder die Konfliktpotentiale, die sich daraus ergeben, daß eine Gruppe von „Sektengegnern" mit starkem Sendungsbewußtsein auftritt und Feindseligkeit gegenüber neuen religiösen Bewegungen an den Tag legt? Offenbar ist es schwer, wenn nicht unmöglich, aus der Feststellung potentieller Gefahren Rückschlüsse auf tatsächliche Gefahren oder Mißstände zu ziehen. Dies kann nur unter Hinzuziehung konkreter Erkenntnisse geschehen, die Aufschluß darüber geben, ob und in welchem Umfang mögliche Konstellationen auch tatsachlich auftreten und Gefahren verursachen.

Die Enquete-Kommission hat deshalb empirische Forschungen veranlaßt, die zur Klärung dieser Frage

[118]) Es kann hier auf die bekannten Fälle im Ausland verwiesen werden, insbesondere Sonnentempler, Heaven's Gate und Aum Shinrikyo. Nach Presseberichten gibt es in Deutschland Fälle, bei denen im Zusammenhang mit Exorzismen physische Gewalt angewandt wurde.

[119]) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen, Beratungsbedarf und auslösende Konflikte ..., Kurzdarstellung der Ergebnisse, Punkt 10.

beitragen können.[120]) Die Ergebnisse waren insofern überraschend, als nicht erkennbar wurde, daß von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen Gefahren für die Mitglieder ausgehen. Diese Ergebnisse sind nicht repräsentativ. Allerdings erbrachte auch eine ebenfalls von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebene Auswertung repräsentativer Studien[121]) das gleiche Ergebnis. Selbstverständlich erlauben diese Ergebnisse keine Rückschlüsse auf Einzelfälle. Es sind jedoch die einzigen methodisch gesicherten Ergebnisse, die der Kommission vorlagen. Wir können sie bei der bewertenden Bestandsaufnahme nicht vernachlässigen. Sie bedeuten, daß – soweit dies anhand der von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen beurteilt werden kann – von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen keine Gefahren für den einzelnen ausgehen.

Dies heißt nicht, daß es nicht Fälle gibt, in denen im Kontext einer neuen religiösen Bewegung Gefahren für einzelne bestehen. In jedem sozialen Kontext gibt es Fälle, in denen einzelne gefährdet sind. Angesichts einer öffentlichen Diskussion, in der Befürchtungen bestehen, sogenannte Sekten und Psychogruppen, d.h. neuere religiöse und weltanschauliche Bewegungen, seien generell für den einzelnen gefährlich und ihre Ausbreitung stelle insofern ein gesellschaftliches Problem dar, halten wir es jedoch für notwendig, die Bewertung anders zu akzentuieren als die Kommissionsmehrheit. Denn das aus unserer Sicht bemerkenswerteste Ergebnis der Kommissionsarbeit ist der Befund, daß die in der Öffentlichkeit bestehenden Befürchtungen nicht bestätigt werden konnten.

Wir halten es deshalb für wichtig, dieses Ergebnis zu betonen, weil es uns notwendig erscheint, in der öffentlichen Diskussion zu beobachtenden Tendenzen entgegenzuwirken, neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen als soziale Störfaktoren anzusehen. Religiöse und weltanschauliche Minderheiten, und darum handelt es sich hier, sind Teil dieser Gesellschaft. Ihre Mitglieder sind Bürger und Bürgerinnen dieses Staates. Sie haben deshalb einen Anspruch darauf, daß das in der Öffentlichkeit bestehende Bild korrigiert wird, wenn sich dies aus der Arbeit der Kommission ergibt. Viele Vertreter neuer religiöser Minderheiten haben die Besorgnis geäußert, daß durch die öffentliche „Sekten"diskussion religiöse Minderheiten sozial stigmatisiert werden. Ihre Erfahrungen und Befürchtungen müssen ebenso ernst genommen werden wie die derjenigen, die neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen kritisch gegenüberstehen.

[120]) Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte. Kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus und Gruppen sowie radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation, von Prof. Dr. Werner Fuchs-Heinritz, Dr. Albrecht Schöll, Prof. Heinz Streib, Ph.D. und Pfr. Wilfried Veeser.

[121]) Dr. Sebastian Murken, Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration unnd psychischen Gesundheit.

c) Resümee

Wir halten es auch für notwendig festzustellen, daß die Problemdefinition, von der alle Fraktionen des Deutschen Bundestages (einschließlich derjenigen, die wir vertreten) bei der Einsetzung der Enquete-Kommission ausgegangen sind, in vielen Punkten nicht bestätigt werden konnte. Es konnte nicht bestätigt werden, daß die Entstehung und Ausbreitung neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen ein „anwachsende[s] vielschichtige[s] Gefährdungs- und Konfliktpotential"[122]) bedeutet. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, von Seiten des Staates nach Möglichkeiten zu suchen, durch die verhindert werden soll, daß sich Menschen neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zuwenden; oder durch die gefördert werden soll, daß Menschen solche Gemeinschaften wieder verlassen. Der Staat muß sich darauf beschränken, in konkreten Fällen Menschen zu helfen, wenn Hilfe notwendig ist.

Solange sich neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen im Rahmen und unter Beachtung der Rechtsordnung entfalten, ist dies kein Problem der öffentlichen Ordnung. Religiöse und weltanschauliche Konflikte, die sich in diesem Zusammenhang entzünden, können und müssen im vorstaatlichen Raum ausgetragen werden. Der Staat kann seine Aufgabe, die Rechte aller Bürger zu schützen, nur erfüllen, wenn er sich in diesen Konflikten neutral verhält und die Beachtung der bestehenden Gesetze gewährleistet.

Die bestehenden Konflikte sind ein Indiz dafür, daß der gegenwärtige Prozeß des beschleunigten sozialen und ökonomischen Wandels und die damit verbundenen Spannungen und Unsicherheiten, auch kulturelle Veränderungsprozesse in Gang gesetzt hat. Religion und Weltanschauung sind davon nicht ausgeschlossen. Die Globalisierung auch der kulturellen Beziehungen und die Pluralisierung der Lebensformen innerhalb der Gesellschaft sind Enwicklungen, die man unterschiedlich bewerten, aber kaum unterbinden kann. Dies kann zu Konflikten führen. Mit allen Veränderungen sind immer auch Risiken verbunden. Aber sie bedeuten auch Chancen. Die Vielfalt und die Konkurrenz unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen – alter wie neuer – bieten für den einzelnen die Chance, sich frei und selbstverantwortlich zu entscheiden; und für die Gesellschaft bieten sie die Chance eines offenen Diskurses, der es erlaubt, sich in kritischer Auseinandersetzung mit den Überzeugungen Andersdenkender der eigenen Position zu vergewissern. Diese Chancen sollten nicht geringer geschätzt werden als die Risiken.

3. Scientology

Es wurde im darstellenden Teil bereits erläutert, daß die Scientology Organisation in vieler Hinsicht eine Sonderstellung innerhalb der neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen einnimmt. Dies wird auch darin ersichtlich, daß die Kommission diese Organisation nicht als neue religiöse Bewegung ein-

[122]) Bundestagsdrucksache 13/4477, S. 1.

gestuft hat und ungeklärt blieb, ob man von einer weltanschaulichen Bewegung sprechen könne. Allerdings hat die Kommission es nicht als ihre Aufgabe angesehen, die Frage der Einordnung als religiöse oder weltanschauliche Bewegung, als „Psychogruppe" oder Wirtschaftsunternehmen im einzelnen zu behandeln, weil dies für die Arbeit unerheblich war.

Es wurde oben auch ausführlich dargelegt, daß der Kommission zahlreiche Informationen vorlagen, die Anlaß zur Besorgnis und Kritik geben. Besonders gravierend sind dabei aus unserer Sicht die Berichte über straflagerähnliche Einrichtungen im Ausland, in denen es zur Verletzung von Menschenrechten kommen soll. Diese wie auch viele andere der gegen Scientology erhobenen Vorwürfe haben keine Parallele bei anderen neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen. Aus diesem Grund halten wir es für geboten, Scientology getrennt zu behandeln. Nach unserem Eindruck bezieht sich der größte Teil der öffentlichen Kritik und Besorgnis, die im Zusammenhang mit „Sekten" artikuliert werden, auf Scientology. Die öffentliche Wahrnehmung des „Sektenproblems" wird dominiert durch die Wahrnehmung von Scientology. Da aber Scientology weder repräsentativ noch typisch für neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und „Psychogruppen" ist, sondern im Gegenteil höchst untypisch, besteht die Gefahr schwerwiegender Mißverständnisse. Religiöse und weltanschauliche Minderheiten könnten allgemein dem Verdacht ausgesetzt werden, ähnliche Strukturen aufzuweisen wie Scientology.

Die gegen die Organisation erhobenen Vorwürfe sind so gravierend, daß sie mit allen rechtsstaatlichen Mitteln aufgeklärt werden müssen. Es ist unerklärlich, daß Berichte über straflagerähnliche Einrichtungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Großbritannien und möglicherweise Dänemark) und in den USA vorliegen, ohne daß es bisher gelungen ist, bei den Regierungen der betreffenden Staaten eine Klärung der Sachlage zu erwirken. Es muß auch geklärt werden, ob in Deutschland durch Scientology gravierende Rechtsverletzungen begangen wurden oder werden. Das rechtsstaatliche Instrumentarium hierzu ist vollständig vorhanden und es sollte auch genutzt werden.

Dies ist eine Herausforderung für den Rechtsstaat, weil für jeden Bürger die allgemeine Unschuldsvermutung gilt. Dies gilt auch für Mitglieder und die Organisation von Scientology. Es liegt deshalb nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, daß vermutete Straftaten aufgeklärt und verfolgt werden, sondern auch im Interesse der Verdächtigten. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen dienen auch dem Schutz vor unbegründeten Verdächtigungen. Hier besteht möglicherweise ein Handlungsbedarf bei den Strafverfolgungsbehörden.

Soweit die Kritik an der Scientology Organisation sich nicht gegen vermutete ungesetzliche Handlungen, sondern gegen das propagierte Welt- und Menschenbild richtet, sind die staatlichen Handlungsmöglichkeiten begrenzt. Grundsätzlich darf es niemandem verwehrt sein, sich Gedanken zueigen zu machen, die von der Mehrheit mißbilligt werden. Soweit dies Vorstellungen und Lehren betrifft, die den Werten und Normen der Verfassung oder dem ethischen Grundkonsens der Gesellschaft widersprechen, ist jedoch eine offensive Auseinandersetzung damit notwendig. Dies erfordert eine umfassende Information der Öffentlichkeit sowie die Festigung der freiheitlichen und demokratischen Werte des Grundgesetzes.

4. Zum Problem der psychischen Destabilisierung und Manipulation

Bei den Diskussionen innerhalb der Kommission wurde immer wieder das Problem möglicher psychischer Manipulation mittels sog. Psychotechniken behandelt. Dies war deshalb notwendig, weil in der Öffentlichkeit häufig der Eindruck besteht, daß Menschen sich nicht selbst für die Mitgliedschaft in einer neuen religiösen Bewegung entscheiden, sondern fast willenlos in ihre Fänge geraten und mit Hilfe subtiler Techniken ihrer Entscheidungsfreiheit beraubt werden. Alle von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß diese Annahme nicht bestätigt werden kann. Wir verweisen hier insofern auf die Darstellung der Forschungsergebnisse im Abschnitt „Individuelle Aspekte: Konversion, und ‚Ausstieg'". Es gibt keine Belege dafür, daß in neuen religiösen Bewegungen Techniken der sozialen Kontrolle und psychischen Beeinflussung angewandt würden, die sich von denen anderer Gruppen und Gemeinschaften unterscheiden.

Anders stellt sich das Problem der Psychotechniken bei „Psychogruppen" dar, deren explizites Ziel es ist, bei den Klienten Veränderungen der Persönlichkeit oder psychischen Befindlichkeit zu erreichen. Dies entspricht auch dem Wunsch der Klienten, die sich solchen Gruppen zuwenden, weil sie einen Bedarf an Verbesserung der eigenen psychischen Situation verspüren und entsprechende Erwartungen haben. Hier kommt es – ähnlich wie in der Psychotherapie und teilweise auch in der Pädagogik – zur Anwendung bestimmter Methoden und Techniken, die eine Entwicklung in der gewünschten Richtung fördern sollen. Damit ist insofern eine prekäre Situation gegeben, als der Therapeut oder Lehrer möglicherweise Entwicklungen fördern kann, deren Konsequenzen der Klient nicht abschätzen kann. Der Klient muß deshalb dem Lehrer oder Therapeuten in hohem Maße vertrauen. Vertrauen aber kann grundsätzlich auch mißbraucht werden. Es lagen der Kommission keine Informationen darüber vor, ob und in welchem Maße es in diesem Bereich zu Mißbräuchen kommt. Gleichwohl erscheint es sinnvoll und notwendig, darauf hinzuwirken, daß möglichen Fehlentwicklungen durch die Entwicklung, Kodifizierung und Überwachung professioneller Standards entgegengewirkt wird.

Darüber hinaus wurde in der Kommission das sehr viel grundsätzlichere Problem angesprochen, das sich aus den Möglichkeiten einer gezielten Beeinflussung und Konditionierung von Menschen ergebe. Solche Techniken würden bei Persönlichkeitstrai-

nings angewandt, beispielsweise im Bereich der Managementschulung, um die individuelle Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Sie würden aber auch von manchen „Strukturvertrieben" und bei bestimmten Verkaufsstrategien eingesetzt, um die Kritikfähigkeit herabzusetzen. Es bestehe die Gefahr, daß verhaltenspsychologisch begründete Techniken der Beeinflussung in Zukunft noch in erheblich größerem Umfang eingesetzt würden und damit Menschen manipuliert würden.

Da keine Hinweise darauf vorlagen, daß solche Techniken in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen angewandt werden, hat sich die Kommission damit nicht weiter befaßt. Allerdings wurde von einem Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, daß die in der Scientology Organisation benutzten Trainingsmethoden in diesem Kontext zu sehen seien. Genauere Informationen lagen der Kommission nicht vor.

5. Zusammenfassung der Bewertung

Auf der Basis der verfügbaren Informationen kommen wir zu dem Ergebnis, daß von neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen allgemein in Deutschland keine Gefahren für den einzelnen, die Gesellschaft oder den Staat ausgehen. Die für den einzelnen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft in einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung festgestellten Risiken bewegen sich im Rahmen dessen, was auch in anderen engen, emotional geprägten Gruppen und Beziehungen zu beobachten ist.

Es ist unverkennbar, daß im Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zahlreiche Konflikte aufgetreten sind und noch bestehen. Ein Großteil dieser Konflikte bezieht sich auf den innerfamiliären Bereich. Soweit dies aus den verfügbaren Informationen ersichtlich ist, müssen diese Konflikte in der Regel vor dem Hintergrund familiärer Beziehungsstörungen interpretiert werden.

Es bestehen ferner deutliche Konflikte im Bereich der öffentlichen Auseinandersetzung. Einige neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen werden in den Medien und durch öffentliche Äußerungen zum Teil heftig kritisiert. Mit dem abwertenden Begriff „Sekten" werden neue religiöse Bewegungen und religiöse Minderheiten allgemein gesellschaftlich stigmatisiert.

Die verfügbaren Informationen erlauben es nach unserer Auffassung nicht, bestehende Konflikte als einseitig durch neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen verursacht zu beschreiben. Konflikte sind interaktive Prozesse, deren Ursachen und Verläufe in jedem Einzelfall bestimmt werden müssen.

Grundsätzlich halten wir familiäre und gesellschaftliche Konflikte, die im Rahmen der Rechtsordnung ausgetragen werden, nicht für eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, die staatliche Intervention erforderte. Jedoch halten wir es für notwendig, daß ein staatliches Beratungsangebot besteht, das Hilfe bei der Bewältigung persönlicher oder familiärer Konflikte bietet.

Ohne Zweifel gibt es auch im Bereich neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen persönliche Fehlleistungen und Rechtsverletzungen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß sie häufiger aufträten als in vergleichbaren sozialen Kontexten. Im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang können sie nicht als für den Bereich typisch angesehen werden.

Es ist notwendig, Fehlentwicklungen, dort wo sie auftreten, konkret zu benennen. Eine allgemeine Zuschreibung zum Bereich „sogenannte Sekten und Psychogruppen" fördert die Tendenz, vermutete oder tatsächliche Mißstände bei einer Gruppierung zum Anlaß einer grundsätzlichen Kritik an neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen zu nehmen.

Aufgrund dieser Einschätzung halten wir die bestehenden Gesetze für ausreichend, um auf im Einzelfall auftretende Probleme und Konflikte angemessen zu reagieren. Unsere Handlungsempfehlungen enthalten deshalb nur Maßnahmen, die keine Änderung bestehender oder Einführung neuer Gesetze erfordern.

IV. Handlungsempfehlungen

1. Konfliktreduzierung und Förderung religiöser und weltanschaulicher Toleranz

Die Ergebnisse der von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen haben gezeigt, daß Konflikte mit und in neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen nicht einseitig der einen oder anderen Konfliktpartei zugeschrieben werden können. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Auseinandersetzungen strahlen häufig – mitunter durch mediale Vergröberungen ausgelöst – über den Kreis der unmittelbar in Konflikte verwickelten Beteiligten hinaus. Diese Konflikte können zu lang andauernden, verhärteten rechtlichen Auseinandersetzungen eskalieren, die individuelle Sorgerechtsfragen in Familien ebenso wie den Status der Gemeinnützigkeit von Gemeinschaften betreffen können. Es ist in pluralistischen Gesellschaften grundsätzlich unvermeidbar, daß gesellschaftliche Konflikte auftreten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Konflikte nicht in einer dialogbereiten Weise ausgetragen werden sollten, ohne die Einrichtungen der überlasteten Justiz in Anspruch nehmen zu müssen.

Wir schlagen deshalb vor, von gesellschaftlichen Kräften getragene Vermittlungsstellen (Mediationsstellen) einzurichten. Sie könnten einem „Runden Tisch" vergleichbar den organisatorischen Rahmen für einen Dialog bilden, mit dem konfliktentschärfende Lösungen in religiösen Angelegenheiten angestrebt werden. Mediationsstellen sind idealtypisch betrachtet konstruktive Formen der Konfliktregelung, die von den Betroffenen nicht nur passiv hingenommen, sondern auch aktiv mitgetragen werden. Dabei gibt es allerdings in keinem Bereich die Garantie, daß Konflikte durch Vermittlung gelöst werden können. Dies trifft auch für religiöse Spannungen zu, die heterogene Ursachen wie die Rivalität

verschiedener Glaubensrichtungen oder die unterschiedliche normative Orientierung zwischen den Generationen haben können.

Mit Mediationsstellen vergleichbare Einrichtungen gibt es bereits im Ausland, oder sie sind dort Gegenstand von Diskussionen.[123]) In Großbritannien sind die großen Religionsgemeinschaften ebenso wie beispielsweise die Organisation der Baha'i im „Interfaith-Network" vertreten. Die dieser Einrichtung angehörenden Gruppierungen haben sich auf gemeinsame Ziele verständigt: Sie setzen sich für Toleranz und gegenseitiges Verständnis ein. Sie wollen religiöse Konflikte eindämmen und religiös begründete Mißbräuche und Fehlentwicklungen verhindern. Wenn eine Gruppe im Interfaith-Network mitwirkt, signalisiert sie der Öffentlichkeit, daß sie sich mit den erwähnten Zielsetzungen identifiziert.

In Frankreich ist im Zusammenhang mit religiösen und weltanschaulichen Minderheiten eine „Interministerielle Beobachtungsstelle" eingerichtet worden. Sie ist dem Premierminister zugeordnet und mit Juristen, Soziologen und Vertretern anderer Bereiche interdisziplinär besetzt. Die französische Bischofskonferenz hat vorgeschlagen, in diese „Beobachtungsstelle" auch Vertreter der großen Religionsgemeinschaften wie Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus sowie Vertreter weltanschaulicher Gruppen, Humanwissenschaftler und Vertreter von Selbsthilfegruppen aufzunehmen.

In Deutschland arbeiten bereits zahlreiche Kirchen im Sinne der christlichen Ökumene in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammen. Es wäre wünschenswert, wenn den Mediationsstellen außer diesen Organisationen auch andere religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften und beispielsweise Selbsthilfegruppen Betroffener sowie Religionswissenschaftler und Juristen angehören würden. Dabei könnte durch die Zugehörigkeit oder den Gaststatus ausgedrückt werden, daß sich Organisationen im Sinne der Zielsetzungen der Mediationsstelle verändern können.

Wir schlagen insofern den betroffenen gesellschaftlichen Kräften vor, in einen Dialog mit dem Ziel einzutreten, Konflikte abzubauen, in diesem Zusammenhang bereits informell bestehende Ansätze auszubauen[124]) und dafür den geeigneten organisatorischen Rahmen im Sinne von Mediationseinrichtungen zu schaffen.

Es ist darüber hinaus die Aufgabe des Staates, ein Klima religiöser und weltanschaulicher Toleranz zu fördern. Wir teilen die Auffassung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen, Abdelfattah Amor, daß der Staat – unabhängig vom tagespolitischen Geschehen – eine aktive Rolle spielen muß, um „ein Bewußtsein für die Werte der Toleranz und Nicht-diskriminierung im Bereich von Religion und Glauben zu entwickeln".[125]) Wir empfehlen den staatlichen Stellen, die Aufklärung über möglichen Mißbrauch und Gefahren, die im Zusammenhang von religiösen und weltanschaulichen Bewegungen bestehen können, und die Förderung der Toleranz gegenüber diesen Gruppierungen als gleichrangige Ziele zu behandeln.

2. Verzicht auf den Begriff „Sekte" in staatlichen Äußerungen

Wenn religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften öffentlich mit dem abwertenden Begriff „Sekten" klassifiziert werden, kommt dies einer Anklage und einer Verurteilung gleich. Dies gilt zwar nicht im unmittelbar juristischen Sinne, aber in der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Eine als „Sekte" bezeichnete religiöse und weltanschauliche Gemeinschaft ist gesellschaftlicher Ablehnung oder gar Verachtung ausgesetzt. Sie wird in der öffentlichen Diskussion häufig als generell gefährlich und bedrohlich wahrgenommen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Organisation und ihre Mitglieder rechtlich und moralisch nichts zuschulden haben kommen lassen.

Mehrere kleine religiöse und weltanschauliche Bewegungen haben der Enquete-Kommission mitgeteilt, daß sie durch allgemeine Warnungen vor „Sekten" oder vor einzelnen Gruppierungen herabgesetzt werden. Dabei zeigt sich, daß negative Zuschreibungen, die mit dem Sektenbegriff verbunden sind, oft auch auf religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften bezogen werden, die nicht gemeint sind. Dies kann dazu führen, daß den Mitgliedern dieser Gruppierungen im privaten und beruflichen Bereich, gelegentlich auch im Verkehr mit Behörden, Nachteile entstehen.

Wir empfehlen, in staatlichen Verlautbarungen ebenso wie in gesellschaftlichen Publikationen auf Begriffe wie „Sekte" oder „sogenannte Sekte" zu verzichten. Es sollten abwertende Verallgemeinerungen vermieden werden, die das gesamte Spektrum religiöser und weltanschaulicher Minderheiten unter einen unzulässigen Generalverdacht stellen.

Für die Zwecke der neutralen Beschreibung und Analyse sind deshalb die Bezeichnungen „neue religiöse Gemeinschaften" oder „neue religiöse Bewegungen" sowie „neue weltanschauliche Bewe-

[123]) Wir beziehen uns im folgenden auf eine Darstellung, die von dem Sachverständigen der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Hans Gasper, stammt.

[124]) In Hessen wird ein „Runder Tisch" von Vertretern der Evangelischen Akademie, des Arbeitskreises Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau, von Theologen und Religionswissenschaftlern sowie einem Soziologen vorbereitet. Als Gesprächspartner sind unter anderem die Zeugen Jehovas, die Mormonen und die Hare Krishna-Bewegung vorgesehen. Vgl. Huth, Fritz, Beratungsbedarf im Umfeld von religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung professioneller Anforderungen an die Beratung, Gutachten für die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, März 1998, S. 31.

[125]) United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Fifty-fourth session. Item 18 of the provisional agenda, Implementation of the Declaration on the Elimination of all Forms of Intolerance and of Discrimination based on Religion or Belief, Rapport submitted by Mr. Abdelfattah Amor, Special Rapporteur, in accordance with Commission on Human Rights Resolution 1996/23, Addendum: Visit to Germany, 22. December 1997 (E/CN.4/1998/6/Add. 2), S. 26.

gungen" vorzuziehen. Soweit es im Zusammenhang mit der staatlichen Informationsarbeit angezeigt ist, Warnungen auszusprechen, sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, dies in allgemeiner Form zu tun. Stattdessen sollten die jeweils konkret gemeinten Fälle benannt werden.

3. Einrichtung einer Stiftung

Wir empfehlen die Einrichtung einer Stiftung. Ihre Aufgabe soll sein, fundierte Kenntnisse über neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen zu gewinnen und zu verbreiten. Sie soll Konflikte im Zusammenhang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften untersuchen und gegebenenfalls moderieren. Die Stiftung soll Informationen über diese Organisationen dokumentieren und Maßnahmen mit dem Ziel fördern, Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern.

Wir plädieren für eine Stiftung als Einrichtung des öffentlichen Rechts unter finanzieller Beteiligung von Bund und Ländern. Dabei soll die Stiftung frei sein, Zuwendungen von Dritten annehmen zu können.

Der Stiftungsidee liegt die Absicht zugrunde, daß der in Glaubens- und Weltanschauungsfragen neutrale Staat in gesellschaftlichen Konflikten eine vermittelnde, Spannungen abbauende Rolle spielen sollte. In der Zusammensetzung der Gremien der Stiftung muß sich deshalb widerspiegeln, daß auch Vertreter neuer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften in den gesellschaftlichen Dialog einbezogen werden.

Dem Stiftungsrat sollten außer den Vertretern von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat auch sachverständige Wissenschaftler und die Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Organisationen angehören: Dazu zählen wir in diesem Zusammenhang die Katholische Kirche, die EKD, Freikirchen, die Jüdische Gemeinde, die Islamische Gemeinschaft, neue religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften, Betroffeneninitiativen und den Deutschen Presserat.

Der Stiftung sollten neben einer vom Stiftungsrat zu wählenden Geschäftsführung auch Fachbeiräte angehören. Ihre Aufgaben sollen in den Bereichen Forschungsarbeiten, Auslandsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen und Konfliktmoderation bestehen.

4. Forschungsförderung

Wer sich in Deutschland mit religiösen und weltanschaulichen Minderheiten befaßt, ist dem generellen Problem konfrontiert, ein sehr komplexes Spektrum mit einer unzureichenden Informationslage überschauen zu müssen. Viele in der Öffentlichkeit über diese Organisationen kursierenden Informationen stellen keine gesicherten Tatsachenerkenntnisse, sondern Meinungsäußerungen dar, die von Gegnern neuer religiöser Gemeinschaften oder auch von diesen Bewegungen selbst verbreitet wurden. Es fehlt in Deutschland an einer systematischen, methodisch fundierten Überprüfung dieser Informationen unter Berücksichtigung der internationalen Forschungsergebnisse.

Es ist aufgrund der unzureichenden wissenschaftlichen Fundierung für die interessierte Öffentlichkeit außerordentlich schwierig, zuverlässige Informationen über einzelne Religionsgemeinschaften zu erhalten. Wenn Fehlinformationen verbreitet werden, können diese für die Mitglieder der betroffenen Religionsgemeinschaften gravierende Konsequenzen bis hin zur Beeinträchtigung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung haben. Umgekehrt können aber auch individuelle Risiken beim Kontakt mit bestimmten Gruppen bestehen, wenn über sie falsch informiert wird. Für staatliche Stellen, die die Öffentlichkeit informieren, ergibt sich insofern eine erhöhte Sorgfaltspflicht und die Notwendigkeit, den in Deutschland bestehenden unzureichenden Informationssstand zu verbessern.

Die wissenschaftliche Debatte zum Phänomen neuer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften wird in Deutschland häufig auf der Basis der viel umfassenderen Forschungslage in den USA und in Großbritannien geführt. Es ist angesichts der unterschiedlichen kulturellen, sozialen und politischen Bedingungen aber nicht unproblematisch, diese Forschungsergebnisse auf die deutsche Situation zu beziehen. Es bedarf insofern in Deutschland eigenständiger Forschungsanstrengungen.

Wir schlagen deshalb vor, bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft einen interdisziplinären Förderungsschwerpunkt „Neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen" anzuregen. Auch im Rahmen der Strukturplanung an Universitäten sollte dieses Forschungsgebiet angemessen berücksichtigt werden.

5. Beratungsstellen

Persönliche und familiäre Konflikte und Krisen, die bei Mitgliedern neuer religiöser Gemeinschaften oder ihren Angehörigen auftreten können, sind mitunter für die Betroffenen in so hohem Maße belastend, daß sie nach professioneller Hilfe suchen. Die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Konflikte nur unter Berücksichtigung der jeweils individuellen biographischen Situation analysiert und gelöst werden können. Dabei stellt die aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft in einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft zwar einen wichtigen Faktor dar, sie kann jedoch in der Regel nicht als die Ursache der jeweils bestehenden Probleme angesehen werden. Dies wird bei der Beratung zu berücksichtigen sein.

„Eine ganzheitliche, für alle Lebensbereiche offene Beratung ist günstiger als ein Hilfsangebot, das sich fast ausschließlich auf die unmittelbare Gruppenerfahrung fixiert. Nur so wird es möglich sein, unter Absehung persönlicher oder gesellschaftlicher Stereotypen oder Projektionen gegen randkirchliche

Gruppen im Sinne der sozialen und biographischen Wirklichkeit zu beraten und zu begleiten". [126]) Zu einer in der Sache ähnlichen Einschätzung kommt Beate Roderigo in dem ebenfalls von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten „Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien". Dabei wird auch darauf hingewiesen, daß eine gute Kenntnis der besonderen Situation in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in der Regel unverzichtbar ist. Dies wird auch in dem Gutachten des Informations- und Beratungsdienstes des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen betont. Gleichzeitig wird jedoch vermerkt, „daß der Aufwand, der nötig wäre, um weltanschaulich fundiert beraten zu können, in keinem vernünftigen Verhältnis zu der zu erwartenden Zahl der Nachfragen steht". [127])

Wir empfehlen deshalb, die psychologische Beratung im Umfeld neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen in die allgemeine psycho-soziale Beratung einzubeziehen. Dabei sollte eine enge Zusammenarbeit mit Fachleuten bestehen, die in den Bereichen Religion, Esoterik und „Psychogruppen" über entsprechendes Hintergrundwissen verfügen. [128]) In diesem Zusammenhang kommt auch den Beratungsstellen der Kirchen eine wichtige Funktion zu.

Wir halten es ferner für notwendig, daß die Beratungstätigkeit deutlich von der Informationstätigkeit getrennt wird. Die Beratung muß hinsichtlich der Bewertung neuer religiöser und weltanschaulicher Bewegungen neutral sein.

Eine staatliche Förderung privater Informationsstellen lehnen wir grundsätzlich ab. Soweit es aus staatlicher Sicht notwendig ist, die Öffentlichkeit über neue religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften zu informieren, kann dies nur in staatlicher Verantwortung geschehen. Eine Delegierung dieser Aufgaben und damit auch der Verantwortung an private Stellen halten wir für politisch und rechtlich nicht vertretbar. Die Information über religiöse Gemeinschaften durch den Staat muß immer vor dem Hintergrund des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung erfolgen. Dazu bedarf es einer besonderen Sorgfalt und Verantwortung. Sie kann deshalb nicht an private Informationsstellen delegiert werden.

[126]) Veeser, W., Empirische Forschungsarbeit für die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte, Projektteil I: Attraktivität radikaler christlicher Gruppen der ersten Generation, S. 54.

[127]) Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sog. Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata, S. 49.

[128]) Zu den Einzelheiten vgl. Huth, F.: Beratungsbedarf im Umfeld von religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung professioneller Anforderungen ..., a. a. O. und Roderigo, B., Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien, Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", 1998.

6. Selbstkontrolle statt Gesetz zur Lebensbewältigungshilfe

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr einen Gesetzentwurf zur „gewerblichen Lebensbewältigungshilfe" vorgelegt. [129]) Mit diesem Begriff sind entgeltliche Dienstleistungen gemeint, mit denen die seelische Befindlichkeit oder die geistig-seelischen Fähigkeiten von Menschen „festgestellt oder verbessert" werden sollen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung soll Verbraucher vor übereilt abgeschlossenen und nachteilig wirkenden Vertragsabschlüssen schützen. Die Nutzer dieser Leistungen sollen zudem vor der „mißbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können", bewahrt werden.

Es wird angenommen, daß das Gesetz zur Lebensberatung für private Dienstleister wie beispielsweise Therapeuten, Yoga- und Meditationslehrer, Astrologen, Mal- und Farbtherapeuten, Kinesiologen und Personaltrainer gelten wird. Ärzte, Psychiater, Heilpraktiker, Volkshochschulen oder die großen Amtskirchen werden grundsätzlich nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gezählt. Dies gilt offenbar auch dann, wenn sie die gleichen Verfahren wie die erwähnten privaten Dienstleister anwenden.

Nicht nur die betroffenen Anbieter, [130]) auch die Bundesregierung [131]) und die Evangelische und die Katholische Kirche [132]) haben sich in ihren Stellungnahmen mit der vorliegenden Bundesrats-Initiative kritisch auseinandergesetzt. Wir teilen diese Kritik und lehnen eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Lebensbewältigungshilfe ab.

Es ist nach unseren Informationen bislang nicht belegt, daß für den Bereich der privaten Lebensberatung „mißbräuchlich angewandte manipulative Techniken" und nachteilige Vertragsabschlüsse für die Nutzer charakteristisch sind. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, daß ihr nicht bekannt ist, in welcher Weise und in welchem Ausmaß durch gewerbliche Lebensberatung ausgelöste Schädigungen auftreten. [133])

[129]) Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, Gesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 351/97 vom 19. 12. 97.

[130]) Vgl. Sonderregeln für „gewerbliche Lebensberatung" sind kontraproduktiv! Unterschriftenaktion der Magazine in der Interessengemeinschaft Lebenskunst, ohne Datum.

[131]) Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung vom 27. 1. 98 zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

[132]) Vgl. Gemeinsame vorläufige Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft und des Kommissiariats der deutschen Bischöfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbietern bzw. Anbieterinnen und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, ohne Datum. (Diese Stellungnahme bezieht sich auf die erste Bundesrats-Drucksache 351/97 vom 13. 5. 97).

[133]) Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Angelika Köster-Loßack und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Verbraucherschutz in der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe (Psychomarkt), Drucksache 13/9100 vom 18. 11. 97, S. 6.

In einer von der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" in Auftrag gegebenen Untersuchung haben sich die Nutzer unkonventioneller Heil- und Lebenshillfe-beratung zu den angewandten Methoden überwiegend – zu mehr als 80 Prozent – zufrieden geäußert. Dieser Befund wird auch durch Studien in verschiedenen Ländern bestätigt. [134]) Wir betrachten es als problematisch, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Zwei-Klassen-Recht eingeführt würde: Staat und Amtskirchen hätten in der Konkurrenz mit privaten Lebensberatern und religiösen Minderheiten einen privilegierten Status. [135]) In der Praxis unter Umständen identische oder vergleichbare Leistungen würden unterschiedlichen vertragsrechtlichen Bedingungen unterliegen. Es ist nicht schlüssig zu argumentieren, Amtskirchen und Staat handelten per se ideell oder karitativ, während private Anbieter und religiöse Minderheiten unter dem Generalverdacht stünden, vorrangig unlautere materielle Ziele zu verfolgen. [136])

Wir teilen auch den Einwand, daß mit dem Entwurf des Bundesrates nicht hinreichend abgegrenzt werden kann, auf welche Verträge der vorliegende Entwurf eines Sondergesetzes anwendbar sein soll. Es ist ebenso nicht möglich, zwischen seriösen und unseriösen Anbietern zu unterscheiden. Die vorgeschlagenen Regelungen zum Rücktritts- und Widerrufsrecht würden die Planungssicherheit auf der Seite der Anbieter unangemessen beeinträchtigen.

Die Zielsetzung der Bundesrats-Initiative, Hilfesuchende bzw. Verbraucher vor übereilten und unvorteilhaften Vertragsabschlüssen zu schützen, erscheint uns grundsätzlich sinnvoll. Wir sehen allerdings in dem vorgesehenen Sondergesetz ein untaugliches Instrument. Wir schlagen deshalb vor, daß die Anbieter auf dem „Psychomarkt" – soweit das noch nicht geschehen ist – über Verbände bzw. Standesorganisationen selbsttätig Qualitätsstandards entwickeln und sich über Ethik-Konventionen verständigen. [137])

7. Veröffentlichung von Gutachten und Forschungsergebnissen

Wir appellieren an den Deutschen Bundestag, zeitgleich mit der Veröffentlichung des Endberichts der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" auch die von der Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Dabei muß die wissenschaftliche Zitierfähigkeit gewährleistet werden.

Es handelt sich um folgende Gutachten und Forschungsberichte:

1) Informations- und Beratungsdienst des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen: „Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sogenannten Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata"
2) Fuchs-Heinritz, Werner; Schöll, Albrecht; Streib, Heinz; Veeser, Wilfried: „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus neureligiösen und weltanschaulichen Milieus oder Gruppen sowie radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation"
3) Gladigow, Burkhard: „Durch welche Merkmale läßt sich religiöse Abhängigkeit bestimmen?"
4) Hellmeister, Gerhard; Fach, Wolfgang: „Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt. Eine empirische Analyse"
5) Murken, Sebastian: „Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit"
6) Roderigo, Beate: „Zur Qualifizierung von Beratungsarbeit im Spannungsfeld sogenannnter Sekten und Psychogruppen: Kriterien und Strategien"

[134]) Hellmeister, G., Fach,W.: Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt. Unveröffentlichte empirische Analyse im Auftrag der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen", unveröffentlichter Bericht, S. 10 und 23f.

[135]) Besier, G.: Religionsgesetze durch die Hintertür. Wie Staat und Kirchen den Psychomarkt aufräumen möchten, Focus vom 11. 8. 97

[136]) Es ist umstritten, ob die Regelungen des Gesetzes für die Amtskirchen nicht gelten werden. Auch diese bieten ihre Beratungen häufig „entgeltlich" an. Vgl. Gemeinsame vorläufige Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche …, a. a. O., S. 1.

[137]) Einzelne Anbieter wie die Gesellschaft der Lehrer der F. M. Alexander-Technik e.V., (G.L.A.T.), einer körperbezogenen pädagogischen Methode, haben sich bereits über berufsethische Richtlininien verständigt. Vgl. Berufsethische Richtlinien der G.L.A.T., Freiburg, Fassung vom 14. 7. 1996. Die in der Interessengemeinschaft Lebenskunst zusammengeschlossenen Magazine haben erklärt, daß sie „jegliche Bestrebungen von alternativen und freien Therapeuten, Heilern, Lehrern und Lebensberatern unterstützen, sich in Verbänden zusammenzuschließen und durch eigene Satzungen und Regeln Mißbrauch und Falschberatung zu verhindern". Vgl. Sonder-regeln für „gewerbliche Lebensberatung" sind kontraproduktiv! …, a. a. O., S. 2.

Anhang

Zum Forschungsprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive biographische Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus religiös-weltanschaulichen Milieus oder Gruppen“

I. Zusammenfassung

Im folgenden handelt es sich um eine von den Forschern autorisierte Zusammenfassung des Forschungsprojekts:

Gemeinsamkeiten in den Ergebnissen der vier Teilprojekte

1. Die für alle Teilprojekte gemeinsame Ausgangsfrage, ob sich „Bleiber“ und „Aussteiger“ in ihren biographischen Hintergründen und Verlaufsformen deutlich unterscheiden lassen, wird von den Teilprojekten verneint oder zumindest relativiert. Diese Kontrastierung hat sich nicht als die markanteste erwiesen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Differenziertheit der Gruppen- und Organisationsstrukturen in den unterschiedlichen Milieus. Auf der einen Seite stehen die esoterischen Milieus und sogenannten Psychokulte. Dort ist nur bei wenigen Gruppen ein klarer Mitgliedsstatus festzustellen, da sich in bestimmten Strömungen dieses Feldes teilweise keine festen Gruppen bilden, damit auch keine „Einmündungen“ oder „Zugehörigkeiten“ im eigentlichen Sinne entstehen. Somit kann für diese Segmente auch nicht sinnvoll von „Ausstieg“ gesprochen werden. Für fernöstliche Gruppierungen und Milieus finden sich sowohl hohe Grade der Gruppenorganisation, als auch offenere Formen der Partizipation an Angeboten. Auf der anderen Seite stehen Gruppen mit christlich-fundamentalistischer Prägung bzw. radikale christliche Gruppen der ersten Generation, die stärker zu Geschlossenheit nach außen und einer stärkeren Organisiertheit ihrer Mitglieder neigen. Für diesen Teilausschnitt ist die Kategorisierung von „Bleibern“ und „Aussteigern“ bedeutsamer. Im Milieu christlich-fundamentalistischer Gruppen findet sich mit dem „traditionsgeleiteten Typus“ darüber hinaus eine Form der schicksalhaften, frühen religiösen Einsozialisation, die lebensgeschichtlich bestätigend beibehalten oder intensivierend fortgeschrieben wird. Hintergrund ist hier eine deutlich abgeschirmte religiöse Enklave. Auch für diese Form kann nicht sinnvoll von Einstieg oder von „Bleibern“ gesprochen werden, da Zugehörigkeit hier von Kindheit an konstitutiv ist. Dieser traditionsgeleitete Typus wird nur für dieses Milieu formuliert, dürfte aber – je deutlicher sich für die anderen untersuchten Milieus ebenfalls längere kulturelle Tradierungen ergeben – auch dort anzutreffen sein. Neben dieser Relativierung der Unterscheidung von Aussteigern und Bleibern durch die Differenziertheit der Milieus ergibt sich eine zweite, noch wesentlichere Infragestellung dieser Konstratierungslinie: Es lassen sich keine typischen Bleiber- und Aussteigerbiographien differenzieren, sondern sowohl für „Bleiber“ wie für „Aussteiger“ lassen sich analoge Problemlagen oder lebensgeschichtliche Konstellationen feststellen. Entscheidend dafür, ob es zu einer langfristigen sozialen Verortung in einer Gruppe kommt oder diese mehr oder weniger schnell verlassen wird, ist die „Passung“ zwischen biographischen Konstellationen, dem in den meisten Teilprojekten als „Lebensthema“ bezeichneten zentralen biographischen „Anliegen“ der jeweiligen Person und den Möglichkeiten, die die Gruppe für die Artikulation, die Bearbeitung oder Realisierung dieser Lebensthematik bereitstellen kann. Wer länger bleibt, hat sein lebenspraktisches Problem entweder individuell befriedigend gelöst, es stillgestellt oder aber bearbeitet es noch im Kontext der jeweiligen Gruppe. Wer die Gruppe wieder verlassen hat, konnte entweder sein biographisches Anliegen dort nicht lösen oder aber hat dort in der Bearbeitung seines Lebensproblems eine Möglichkeit gefunden, die es ihm erlaubt, die Gruppe wieder zu verlassen. D. h. auch eine Person kann – mit einem identischen biographischen Anliegen oder Lebensthema – solange sie auf der Suche nach einer optimalen Passung zwischen Person und Gruppe ist, „Aussteiger“ aus Gruppen sein und schließlich – nach erfolgreicher Suche – zum „Bleiber“ werden. Und umgekehrt kann die Beheimatung in einer Gruppe etwa durch Veränderungen in der Gruppe selbst relativiert werden und somit ein „Bleiber“ – mit dem identischen Anliegen, das ihn einst langfristig in diese Gruppe einmünden und „bleiben“ ließ – zum „Aussteiger“ werden. Die Vorstellung, daß sich „Sekten-Aussteiger“ grundlegend von denjenigen unterscheiden, die in neuen religiösen, weltanschaulichen Zusammenhängen und Psychogruppen verbleiben, muß gegenüber deutlich feststellbaren Gemeinsamkeiten gründlich relativiert werden.
2. Diese Überlegungen leiten direkt zu einem zentralen Ergebnis aller Teilprojekte über: Für das Verständnis der Einmündung in neue religiöse, weltanschauliche Zusammenhänge und Psychogruppen muß die gesamte Lebensgeschichte betrachtet werden. Hier lassen sich generell biographische „Grundmuster“ oder Problemlagen, die sogenannten „Lebensthemen“ herausarbeiten, die für den gesamten Lebenslauf bedeutsam bzw. strukturierend sind und häufig bis in die Kindheit zurückreichen: etwa Suche nach Einbindung und Zugehörigkeit, Suche nach Strukturierung und Halt, Wünsche nach Aufwertung und Einzigartigkeit, nach Neuem und Selbsterweiterung etc. Dieses

jeweilige Bündel lebenspraktischer Fragen, Probleme und Herausforderungen bringt das Individuum in unterschiedliche, teilweise parallele oder aufeinanderfolgende soziale Zusammenhänge ein und versucht diese darin zu bearbeiten und zu realisieren. Dies gilt auch für die Annäherung an religiöse, weltanschauliche Zusammenhänge bzw. Psychogruppen. Der Kontext der Gruppe bzw. des jeweiligen Milieus bietet nun jeweils ein spezifisch ausgeformtes Feld, das für die jeweilige biographische Lebensthematik unterschiedliche Möglichkeiten bereit stellt, diese Lebensthematik zur Geltung zu bringen, zu artikulieren bzw. zu bearbeiten. Das Lebensthema wird, wie die biographischen Portraits zeigen, in der Regel so lange bearbeitet, bis sich eine wesentlich bessere oder befriedigende Lösung bzw. „Passung" zwischen biographischen Mustern und Gruppe herstellen läßt. Dabei ergeben sich deutliche Hinweise, daß je enger und unflexibler die Gruppenorientierungen und -anforderungen sind und je weniger interne Spielräume des Verhaltens zugelassen werden, die Passung zwischen Lebensthema und Gruppenstruktur enger sein muß, um eine optimale Balance zu finden. Diese Passung kann sich – wenn eine deutliche Affinität von Gruppe und biographischer Lebensthematik vorliegt – in harmonischen, bei spannungsreichen Konstellationen aber auch in mehr oder weniger konfliktreichen Formen vollziehen.

3. Dieses Ergebnis, daß das Zusammenspiel zwischen biographischen Hintergründen, Lebensthematik und Gruppen bedeutsam für Einmündung, Verortung und Ausstieg aus derartigen Gruppierungen und Strömungen ist, weist deutlich auf einen Eigenanteil der Individuen hin. Damit wird von allen vier Teilprojekten übereinstimmend eine eindimensionale „Manipulations"- oder „Verführungsthese" zurückgewiesen. In keiner der rekonstruierten Biographien waren Gewalt, Manipulation oder „Übertölpelung" das dominante Muster für die Einbindung in die jeweilige Gruppe. Die Hinweise auf manipulative Gruppendynamiken – soweit es im Rahmen biographischer Analysen überhaupt zulässig ist, auf Gruppenprozesse zu schließen – scheinen eher auch für andere soziale Zusammenhänge relevant und keineswegs spezifisch für neue religiöse Bewegungen, Gruppen oder Psychokulte zu sein. Selbst bei jenen Typen, in denen deutlich heteronome Rahmungen vorliegen – im esoterisch-psychokultischen Milieu etwa die Form einer Suche nach Therapie (Typ B) oder der durch Druck oder Beeinflussung durch signifikante Andere erfolgenden Einmündung (Typ C) – sind immer noch eigene Intentionen, eigene Entscheidungs- und Aktivitätsanteile der Individuen festzustellen. Auch in solchen Fällen, in denen der jeweiligen Gruppe ein Manipulationsvorwurf gemacht wird, läßt sich durch die biographische Rekonstruktion verdeutlichen, daß die Manipulationsthematik auch ein grundlegender Bestandteil der Weltdeutung und der Lebensthematik der Individuen ist.[1]) Diese Ergebnisse sind nun nicht so zu verstehen, als sollten damit die einzelnen vollends für problematische oder destabilisierende Verläufe und Erfahrungen in den jeweiligen Gruppen verantwortlich gemacht oder ihnen gar die „Schuld" zugewiesen werden. Aber die Vorstellung, daß es vor allem manipulative Strategien, gezielt eingesetzte „Psychotechniken" bzw. abhängig machende Beeinflussungsformen seien, die Menschen gegen ihren Willen zu hilflos ausgelieferten, fremdgesteuerten Objekten der jeweiligen Gruppen machten, muß angesichts der zahlreichen rekonstruierten Biographien aus heterogensten Milieus sowie mit unterschiedlichsten Verläufen und Erfahrungen deutlich zurückgewiesen werden. Vielmehr kann für jede der rekonstruierten Biographien ein komplexes Zusammenspiel zwischen Lebensthematik und biographischen Verlaufsformen der Individuen einerseits und den Vorgehensweisen und Angeboten der jeweiligen Gruppen andererseits herausgearbeitet werden. Auch für stark konflikthafte bzw. destabilisierende Ablösungs- oder Ausstiegsprozesse verdeutlichen die biographischen Rekonstruktionen der vier Teilprojekte, daß die Individuen noch ambivalent an die Gruppe gebunden sind, so daß entsprechende Beeinflussungen von seiten der Gruppen auch dadurch ihre bindende Wirkung erst entfalten können.

4. Viel deutlicher als zwischen Aussteigern und „Bleibern" lassen sich relevante Kontrastierungen für unterschiedliche Verläufe in den Gruppierungen sowie für die biographischen Folgen, die Kosten oder Möglichkeiten für die Individuen herausarbeiten. Dabei muß die Vorstellung, daß es vor allem dekompensierende, regressive oder destabilisierende Konsequenzen für die Individuen sind, die sie in neuen religiösen Bewegungen, Gemeinschaften und Psychogruppen erleiden, deutlich relativiert werden. Vielmehr zeigt sich eine große Bandbreite unterschiedlicher Verläufe. Neben destabilisierenden Formen kann es zu einer sistierenden, befriedigenden Passung, aber auch zu deutlichen Formen der Transformation und Weiterentwicklung im Rahmen derartiger Gruppierungen und Milieus kommen. Zu welchen Varianten es kommt, hängt vor allem auch damit zusammen, welche biographischen Belastungen und Problematiken, welche individuelle Ressourcen, Bewältigungs- und Handlungsmöglichkeiten die Individuen in die Gruppenzusammenhänge einbringen, welche Handlungsmöglichkeiten die jeweiligen Milieus eröffnen und – wie schon skizziert – zu welchen Passungen zwischen Individuum und Gruppenstruktur es kommt. Hinweise auf destabilisierende Verläufe und Konsequenzen zeigen sich in radikalen christlichen Gruppen etwa in der Form, daß durch die Veränderung von Gruppen eine erreichte „Passung" fragil wird, die Veränderung durch das Individuum aufgrund seiner biographischen Struktur nicht mitvollzogen werden kann und dadurch dramatische und destabilisierende Dekonversationsprozesse eingeleitet werden. Ebenfalls problematisch können sich Ausstiegsprozesse dann vollziehen, wenn biographisch starke Belastungen und psychopathologische

[1]) Vgl. hierfür etwa die vorhergehende Darstellung zu Biographien im Rahmen fernöstlicher Gruppierungen und Milieus.

Strukturen (z. B. starke Ängste, Depressionen, Minderwertigkeitsgefühlte etc.) auf seiten des Individuums vorliegen. Wenn die Hoffnung auf Konfliktlösung und kompensatorische Stabilisierung dadurch besonders gefördert wird, daß ein Zusammenspiel verzerrter individueller Wahrnehmungen und entgegenkommender übersteigerter Erzeugung von „Heilungs"-Erwartungen durch die Gruppe entsteht, kann es bei anschließenden Enttäuschungen zu besonders dramatischen, destabilisierenden Dekonversionen kommen. Daneben treten aber auch Dekonversationstypen auf, in denen die Ein- und Ausmündungsprozesse Bestandteil individueller Sinnsuche und Bewältigungen sind, die zu produktiveren Formen der „Passung" führen. Auch in christlich fundamentalistischen Milieus zeigen sich neben sistierenden oder dekompensierenden Formen (insbesondere für den traditionsgeleiteten Typus und abgeschwächt für den Monokonvertiten) produktive und transformierende Erfahrungen im Umgang mit den jeweiligen Gruppen, auch wenn sie beim akkumulativen Häretiker in der Ambivalenz wiederkehrender Enttäuschungen bei der Suche nach einer lebensthematischen Lösung produktiven Bearbeitungsformen schwanken, also auch dort nicht krisenfrei sind. Neben dekompensierenden und krisenanfälligen Typen ergeben sich auch für das esoterische, psychokultische Milieu deutliche Hinweise auf transformierende, relativ krisenfreie biographische Verläufe. Dies gilt vor allem für den Typus A („aus Interesse, lernbereit"), für den eine aktive, selbstbestimmte Annäherung an die Gruppen und Auseinandersetzung mit ihnen kennzeichnend ist. Ein ähnliches Spannungsverhältnis zeigt sich auch für das fernöstliche Milieu: So zeigen sich in jenen Formen, die als „Rückgriff auf symbiotische Gesinnungsgemeinschaften" gekennzeichnet werden, eher sistierende, stagnierende Konstellationen, indem dort zur Stabilisierung auf Bekanntes zurückgegriffen wird und in der Stillstellung von Offenheit fest Verortung gesucht wird. In den unterschiedlichen Varianten einer „autonomen Lebensführung" in den Gruppen oder in Auseinandersetzung mit ihnen zeigen sich aber auch deutlich transformierende biographische Entwicklungen, die zu einer Stärkung lebenspraktischer Autonomie führen. Besonders eindringlich zeigen sich derartige unterschiedliche Möglichkeiten darin, wie etwa verschiedene Mitglieder von Hare Krishna (ISKCON) diese Gruppe vor dem Hintergrund ihrer Biographie und Lebensthematik unterschiedlich nutzen, erfahren und ihre Leben innerhalb der Gruppe ausgestalten: So wird in zwei Fällen die Gruppe als Rückzug auf eine symbiotische, zyklische Religiosität vor lebenspraktisch autonomen Entscheidungszwängen genutzt, wobei die Suche nach einer symbiotischen Geschlossenheit in einem Fall auch nach dem Ausstieg aus Hare Krishna in der anschließenden Ehe fortgesetzt wird. Demgegenüber zeigt sich in einem anderen Beispiel, wie innerhalb der Gruppe Spielräume für eine Gemeindeorientierung genutzt werden und lebenspraktisch autonome Potentiale gegenüber den einengenden Kindheits- und Jugenderfahrungen gewonnen werden können.

5. Ein weiteres zentrales Ergebnis im Vergleich der Teilprojekte ist, daß es eine große Vielfalt unterschiedlich ausgeformter Biographien, Lebensthemen und Hintergründe bei denjenigen gibt, die sich in neuen religiösen, weltanschaulichen Milieus und Psychogruppen aufhalten oder aufgehalten haben. Es konnten keine für alle gültigen, typischen biographischen Merkmale, Erfahrungen oder sozialen Randbedingungen herausgearbeitet werden. Zwar zeigen sich bei einer Vielzahl der Fälle krisenhafte Zuspitzungen lebensthematischer Probleme seit Kindheit und Jugend, so daß es zu quasi-therapeutischen Hoffnungen auf Stabilisierung oder Nachsozialisation gegenüber den Gruppen kommt. Aber auch diese krisenhaften Formen sind keineswegs zu generalisieren. Vielmehr zeigen sich auch deutlich krisenfreie und keineswegs durch Leidensprozesse gekennzeichnete biographische Verläufe. Zudem gibt es deutliche Hinweise, daß die biographischen Hintergründe und Lebensthematiken keineswegs typisch für diese Gruppen und Milieus sein müssen, was sich exemplarisch daran verdeutlichen läßt, daß die Bearbeitung dieser biographischen Anliegen vor Einmündung oder nach Verlassen der Gruppen auch in anderen sozialen Kontexten erfolgt ist. Zudem ergeben sich für den Vergleich zwischen Individuen, die radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation angehören und einer „Kontrollgruppe" von Individuen, die landes- bzw. freikirchlich orientiert sind, keine Hinweise auf deutliche Kontraste. Eine typische biographisch verankerte Disposition für neue religiöse Gemeinschaften und Psychogruppen ist ebensowenig feststellbar wie eine typische „Sektenbiographie".

6. Aus diesen Ergebnissen sind direkte Schlußfolgerungen für die Beratungsgestaltung möglich. Zum einen zeigt sich bei einem Teil der Fälle, daß hier kein direkter Beratungsbedarf besteht, da es zu keinen besonders eskalierenden Konflikten oder starken biographischen Krisen im Zusammenhang mit Einmündung, Verbleib oder Austritt aus Gruppen kommt. Vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Komplexität und Vielfalt der biographischen Problemkonstellationen und der entscheidenden Relevanz der Lebensthematik aber läßt sich für jene Fälle, in denen aufgrund krisenhafter und konflikthafter Zuspitzungen ein deutlicher Beratungsbedarf entsteht, folgern, daß die Beratung keineswegs auf die Gruppenzugehörigkeit oder den Ausstieg begrenzt werden darf. Die Problematik einer derartigen Beratung wird dann schlaglichtartig deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß in einem Teil der interpretierten Fälle die lebensgeschichtliche Problematik mit dem Ausstieg aus der Gruppe nicht „erledigt" war, sondern in anderen sozialen Zusammenhängen relevant blieb und weiter bearbeitet werden mußte. Von daher müßte die Beratung in einem umfassenden Sinne psychosoziale Beratung sein, die einzelfallorientiert die biographischen Muster, die Persönlichkeitsentwicklung, die individuellen Dispositionen und Problemkonstellationen einbezieht. Voraussetzung ist eine solide Feldkompetenz, etwa gründliche Kenntnisse über Religion, neue religiöse Gruppen und Bewegungen, Psychogruppen etc.

Vergleich der Typologien

Beim bisherigen Stand der Auswertung konnte für jedes untersuchte Milieu eine Typologie biographischer Verläufe erarbeitet werden, die durch interne Kontrastierungen die Vielfalt biographischer Verläufe, Zugänge und biographischer Folgen für die einzelnen Milieus verdeutlicht. Im Anschluß daran wäre nun ein zusammenfassender Vergleich und eine Kontrastierung der rekonstruierten biographischen Typologien über die Milieus hinweg sinnvoll. Diesem Vorhaben sind beim gegenwärtigen Stand der Auswertung [2]) deutliche Grenzen gesetzt. So beziehen sich alle vier Typologien auf die biographischen Prozeßstrukturen, pointieren aber jeweils spezifische Dimensionen, anhand derer die Typologie erstellt wird. So tauchen zwar alle Dimensionen in den jeweiligen Typologien auf [3]), aber es stehen teilweise andere Dimensionen im Vordergrund, die die Typenbildung anleiten. Im Teilprojekt zu fundamentalistisch-christlichen Strömungen sind es unterschiedliche Formen der Einmündung, der Zugangs- und Adaptionsweisen, die zu einer Unterscheidung von drei Typen führen. Im Teilprojekt des esoterisch, psychokultischen Milieus stehen ebenfalls Arten des Zugangs im Mittelpunkt. Im Teilprojekt, das sich mit fernöstlichen Milieus beschäftigt, ist es das jeweilige Verhältnis der Individuen zur lebenspraktischen Autonomie, das die Typendifferenzierung anleitet. Für den Bereich randchristlicher Gruppen ist es die Passung zwischen Biographie, Lebensthema und Gruppe sowie das Ausmaß der Flexibilität bzw. die Enge der jeweiligen Gruppe, wodurch die Typologie strukturiert wird. Durch diese unterschiedliche Dimensionierung ist zur Zeit eine gruppenübergreifende Typologie noch nicht konstruierbar.

So wäre es bedeutsam, danach zu fragen, ob es spezifische biographische Verlaufs- oder Einmündungstypen gibt, die nur in einem Milieu auftreten oder ob in spezifischen Milieus vor allem bestimmte Lebensthemen im Vordergrund stehen. Dies wäre bedeutsam für eine abgesicherte Differenzierung zwischen unterschiedlichen Ausformungen neuer religiöser und weltanschaulicher Milieus. Hier ergeben sich Hinweise: Der „traditionsgeleitete Typus" kommt in dieser Form nur im fundamentalistisch-christlichen Milieu vor. Hier bleibt zu überprüfen, ob dies mit religiösen Tradierungen zusammenhängt, die in dieser Form vor allem im Kontext christlicher Milieus auftreten und dies für andere, relativ traditionslose Milieus zumindest noch nicht gilt. Die Form eines Rückzugs in symbiotische Gesinnungsgemeinschaften mit zyklischer Religiosität kommt in dieser Form nur im fernöstlichen Milieu als Typus vor. Hier bleibt zu überprüfen, ob derartige symbiotisch, einbindungsorientierte Lebensthematiken vor allem in diesem Milieu vorliegen und Einmündungen strukturieren und motivieren.

In allen Milieu-Typologien – darauf wurde schon verwiesen – finden sich auch Typen, die für einen „offeneren", „produktiveren" und „transformatorischen" Umgang mit den Gruppen und entsprechende biographische Prozeßverläufe stehen: z. B. der akkumulative Häretiker, der interessegeleitete, lernbegierige Typus, die unterschiedlichen Formen einer autonomen Lebensführung, etwa als Realisierung eines kleinen gegenläufigen Prinzips in einem Gruppenzusammenhang oder die Möglichkeit, sich mit Hilfe eines opponierenden alternativen Deutungssystems von einem als heteronom erfahrenen biographisch früheren (kindlich-jugendlichen) Deutungssystem abzusetzen.

Offene Fragen und weiterer Forschungsbedarf

Neben diesen relativierenden Hinweisen bleiben auch im Anschluß an die vorgelegten Ergebnisse der Teilprojekte Fragen offen.

So wird deutlich, daß der methodische Zugang der biographischen Rekonstruktion keine Aussagen über die Binnenrealität, die interaktive, soziale Realität von Gruppen und Milieus, von betrieblichen oder organisatorischen Zusammenhängen (etwa im psychokultischen Bereich) erlaubt. Zwar gibt es in den Teilprojekten Hinweise etwa auf eher enge oder offene Gruppen, auf unterschiedliche Passungsmöglichkeiten zwischen Lebensthemen und jeweiliger Gemeinde [4]), finden sich für das fernöstliche Milieu Hinweise auf Veränderungen in bestimmten Gruppen. Insgesamt aber bleibt festzuhalten, daß dies keine Aussagen über die jeweilige Gruppenrealität sind, sondern Aussagen darüber, wie aus der Perspektive unterschiedlicher biographischer Verläufe und lebensthematischer Hintergründe Gruppen und Milieus erscheinen können und welche Relevanz sie für biographische Prozesse gewinnen können. Darüber sind allerdings Erkenntnisse zu gewinnen, wie unterschiedlich Gruppen je nach biographischem Hintergrund erfahren werden und welche heterogenen Erfahrungsräume Gruppen und Milieus je nach biographischem Hintergrund darstellen können.

Hier wäre es nun wichtig, weitere Forschungen anzusetzen, die sowohl die Gruppen bzw. Milieus in Interaktionsfeldstudien untersuchen und diese zu biographischen Studien in Beziehung zu setzen. Dies wäre vor allem auch bedeutsam für die weitere Klärung der Frage nach dem Zusammenhang von Manipulation und Beeinflussung seitens der Gruppen und den biographischen Thematiken und individuellen Ressourcen im Rahmen biographischer Prozesse. Hierzu sind – trotz der vorliegenden deutlichen Relativierungen der Manipulationsthese – die Aussagen aus den biographischen Rekonstruktionen allein noch nicht hinreichend.

Wichtig wäre auch eine weitere Klärung der Spezifik biographischer, lebensthematischer Hintergründe für neue religiöse, weltanschauliche Milieus und Psychogruppen. Das deutliche Ergebnis, daß sich im Durch-

[2]) Es ist darauf hinzuweisen, daß jedes Teilprojekt an der Auswertung der Daten, teilweise auch unter Einbezug weiterer Erhebungen, weiter arbeiten wird. Hier sind Systematisierungen und Ausdifferenzierungen zu erwarten, die auch in umfassendere Publikationen münden werden, die die Grundlage für eine vergleichende Kontrastierung der Typologien erheblich verbessern können.

[3]) Vgl. hierzu etwa die Unterscheidung von drei Dimensionen im Teilprojekt zum fundamentalistisch-christlichen Milieu, die jeweils in Beziehung zu den rekonstruierten Biographien gesetzt werden.

[4]) Vgl. etwa den Fall von Frau Fischer in der Darstellung des Teilprojektes zu radikalen christlichen Gruppen der ersten Generation.

gang durch die biographischen Verläufe keine generelle „Sektendisposition" oder „-biographie" ergibt, könnte weiter überprüft und dadurch validiert werden, daß maximale Kontrastierungen mit biographischen Verläufen aus religiös und weltanschaulich distanzierten bzw. fernstehenden Milieus durchgeführt würden.

II. Teilprojekt „Attraktivität radikaler christlicher Gruppen der ersten Generation"

Dipl.-Theologe Wilfried Veeser, Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

An dieser Stelle soll in knapper Form der ausführliche Forschungsbericht zusammengefaßt und in seinen Hauptlinien und Ergebnissen dargestellt werden. Dies geschieht in vier Schritten:

1. Zum Forschungsauftrag und der Methodik
2. Beobachtungen und Ergebnisse
3. Ein „typischer" Fall: Frau Fischer
4. Zusammenfassung

1. Zum Forschungsauftrag und der Methode

1.1 Ausgangsfrage

Dem Forschungsauftrag liegt die Ausgangsfrage zu Grunde: *Was bewegt Menschen, bzw. welche erkennbaren biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen stehen hinter dem Verhalten, sich an „radikale christliche Gruppen" der ersten Generation zu binden, sich dort zu beheimaten, bzw. wieder auszusteigen? Daraus resultiert die weitergehende Frage: Dominieren beim Aufbau der Bindung bzw. beim Vorgang der Akkulturation manipulative Handlungsmuster der Gruppen oder spezifische Befindlichkeiten dieser Menschen, die eine Bindung bzw. Beheimatung als weithin autonomen Versuch der Problemlösung, als Sozialisationsvorgang usw. erscheinen lassen?*

Um auf diese und vergleichbare Fragen gesicherte Antworten zu erhalten, formulierte die Enquete-Kommission den in der gemeinsamen Einleitung der vier Forschungsprojekte genannten Forschungsauftrag.

1.2 Zum untersuchten Feld

Aufgrund verschiedener Auskünfte bei kirchlichen und staatlichen Weltanschauungsstellen wurde versucht, auf einzelne als „radikal" eingestufte randkirchliche Gruppen der ersten Generation zuzugehen, um Interviewpartner für das Forschungsprojekt zu akquirieren. Das Anliegen stieß nur bei wenigen dieser Gruppen auf strikte Ablehnung. Meistens zeigten sie eine recht hohe Bereitschaft zur Kooperation. Dies ließ frühzeitig ahnen, daß die diagnostizierte „Radikalität" einer Gruppe zumindest auf der Ebene persönlicher Kontakte und im Erleben ihrer Mitglieder differenzierter zu sehen ist. Nachdem zunächst mit Mitgliedern und Mitarbeitern solcher Gruppen qualitative Interviews durchgeführt wurden, bestätigte sich diese Vermutung v. a. bei einigen pfingstlich/cha-

Übersicht über die Interviewpartner [5])

Verbleiber:	A-Gemeinde (stark heiligungsorientiert mit hohem Konformitätsdruck, stark missionarisch)	Frau Adler Frau Braun Herr Carstens Herr Etzel
	D-Gemeinde (stark heiligungsorientiert mit hohem Konformitätsdruck)	Frau Claus Herr Geiger
Aussteiger:	A-Gemeinde (s. o.)	Frau Fischer Frau Haug Frau Jung Herr Gölz
	D-Gemeinde (s. o.)	Herr Heinrich Herr Jakob
Kontrollgruppe:	S-Gemeinde (evangelische Freikirche)	Herr Ernst
	S-Gemeinde (evangelische Freikirche)	Frau Ernst
	K-Gemeinde (landeskrichliche Gemeinschaft)	Herr Decker
	Evangelische Landeskirche	Frau Thiele
	M-Gemeinde (charismatisch freikirchliche Gemeinde)	Frau Schäfer
	L-Gemeinde (charismatisch freikirchliche Gemeinde)	Herr Walter

[5]) Für ihre Mitarbeit an diesem umfangreichen Forschungsprojekt sei folgenden Personen herzlich gedankt:
– den Interviewpartnern, die ihre Lebensgeschichte erzählt haben,
– Frau Neumann und Frau Zieker für die Transkriptionsarbeiten,
– Herrn Bittner, Herrn Krase, Frau Riwar und Frau Veeser für ihre Mitarbeit bei den Fallanalysen.

rismatischen Gruppen. Die dort geführten Interviews ließen nach ersten Analysen kaum auf exzessive manipulative Gruppenprozesse oder erhebliche Konfliktfelder schließen. Weitere Interviews wurden mit Mitgliedern solcher Gruppen geführt, die sich auch während dieser Vorlaufphase noch als extrem darstellten. Aus den dadurch gewonnenen Daten kamen insgesamt sechs Insiderinterviews zur vertieften Auswertung. Diese Probanden (Pbn) stammten aus zwei stark heiligungsorientierten Gruppen, die in der Frage der Zusammenarbeit mit Christen anderer Denominationen keine „ökumenische Weite“ [6]) zeigten (*A-Gemeinde*, *D-Gemeinde*). Gleichzeitig gelang es, mit sechs Aussteigern aus diesen Gruppen Kontakt aufzunehmen und diese zu interviewen. Die sechs Interviewpartner der Kontrollgruppe stammten aus landeskirchlich und freikirchlich geprägten Gemeinschaften mit deutlich wahrnehmbarer „ökumenischer Weite“.

Mit allen Interviewpartnern wurde zusätzlich der Persönlichkeitsstrukturtest (PST) von M. Dieterich (1997) durchgeführt, so daß es möglich wurde, die dort erkennbaren Strukturen als Kontextwissen in die Analyse der Interviewdaten mit einzubeziehen und sie zusätzlich zu kontrastieren (s. Übersicht auf Seite 198).

1.3 Zur Methodik

Neben den Ausführungen zur Methodik im gemeinsamen Teil der vier Forschungsprojekte ist hier in besonderer Weise der „psychologische Persönlichkeitstest“ zu beschreiben.

Beim Einbezug eines empirischen Verfahrens zur Messung der Persönlichkeitsstrukturen der untersuchten Pbn war folgende Frage zu beantworten: Welches quantitative Testverfahren zur Ermittlung der Persönlichkeitsstruktur des Menschen ist so breit angelegt, daß es sowohl veränderbare als auch unveränderliche Aspekte differenzieren kann? Weiterhin sollte von diesem Instrumentarium verlangt werden, daß es die biographisch beobachtbaren Strukturen, wie sie im Kontext von Konversionen und Dekonversionen zu erwarten waren, von den Ergebnissen her nicht statisch einengt oder die Interpretation der qualitativen Interviews nicht paradigmatisch präfiguriert.

Die Wahl fiel auf ein mehrstufiges Testverfahren von M. Dieterich (Persönlichkeitsstrukturtest [PST] 1997), welches drei verschiedene Ebenen der Persönlichkeitsstrukturen (differenziert nach dem Ausmaß der Veränderungsmöglichkeit) unterscheidet und dabei vorhandene und bewährte empirische Instrumente zur Messung der Persönlichkeit aufnimmt. Durch diese Differenzierung von drei Ebenen der Persönlichkeit sind Aussagen zur Stabilität der unterschiedlichen Persönlichkeitsstrukturen möglich. Dies ließ erwarten, daß sich diese Strukturen in einem unterschiedlichen Ausmaß in der biographischen Erzählung zeigen und nachweisbar sind. Sie fungieren gleichsam als mehr oder weniger konstante, transformierbare oder eben auch als veränderbare Lebensthemen, die mit dem jeweiligen sozialen Kontext interagieren.

Im einzelnen werden von Dieterich folgende Persönlichkeitsdimensionen beschrieben (1997, 46 ff., 72 ff., 138 ff.):

Er unterscheidet bei der Beschreibung der Persönlichkeitsstruktur zwischen den Wesenszügen, der Grundstruktur und der Tiefenstruktur des Menschen. Mit der untenstehenden Abbildung versucht Dieterich, dies modellhaft zu verdeutlichen. Es sind drei

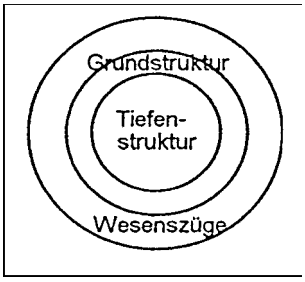

konzentrische Kreise. Der äußerste Kreis entspricht den *Wesenszügen,* demjenigen Anteil der Persönlichkeit, der von anderen wahrnehmbar ist, der den Menschen nach außen hin kennzeichnet und beispielsweise zu Sympathie oder Antipathie führen kann. An diesen Wesenszügen kann man arbeiten, d. h. sie sind durch ein gezieltes Förderprogramm (sofern dies notwendig sein sollte) veränderbar. Die Wesenszüge können sowohl durch eine entsprechende Umgebung (Arbeitsplatz, Familie usw.) als auch durch den Einfluß der „tiefer“ liegenden Grundstruktur bzw. Tiefenstruktur entstanden sein. Der zweite Kreis, die sog. *Grundstruktur*, ist im Unterschied zu den Wesenszügen nicht direkt sichtbar und kann von den Wesenszügen auch deutlich verschiedene Ausprägungen haben. So ist es durchaus möglich, daß man z. B. bei den Wesenszügen eine hohe Ausprägung der Kontaktorientierung zeigt – und bei der Grundstruktur deutliche Ausprägungen einer Introversion vorliegen. Die Grundstruktur ist zumeist im Laufe der Jahre entstanden und deshalb viel stabiler als die Wesenszüge. Die *Tiefenstruktur* gib Aufschluß über Anteile der Persönlichkeitsstruktur, die in früher Kindheit erworben bzw. teilweise auch vererbt worden sind. Sie ist so stabil, daß eine Änderung nicht angestrebt werden sollte. Auch hier gilt, daß sich ihre Ausprägungen von denen der Grundstruktur und den Wesenszügen deutlich unterscheiden können. Solche Unterschiede erklären oftmals gewisse Spannungen im Leben, sie sind aber durchaus üblich.

Dieterich griff bei der Entwicklung seines Persönlichkeitsstrukturtests auf vorhandene Verfahren zurück.

– *Bei den Wesenszügen* auf die 16 Persönlichkeitsfaktoren (16 PF) von Schneewind u. a. (1986).

– *Bei der Grundstruktur* auf das Eysenck-Persönlichkeitsinventar (EPI) (vgl. Eggert, 1983) und bei den Items auf Elemente des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI-R) (vgl. Fahrenberg 1983). Es werden die Dimensionen Extraversion (introver-

[6]) Zur Definition von „ökumenisch weit“, bzw. „flexibel“ vgl. die Begriffsbestimmungen unter Ziff. 2.1. Ein relativ niedriger Konformitätsdruck impliziert ein gewisses Kritikpotential durch abweichende Meinungen in der Gruppe, bzw. ermöglicht eine teilweise Akzeptanz von Christen anderer Traditionen trotz dogmatisch vertretenem Absolutheitsanspruch.

tiert bis extravertiert) und Neurotizismus oder Emotionalität (stabil bis instabil oder flexibel/emotional) beschrieben. Die Grundstruktur kann zum einen durch die länger andauernde Einwirkung (Lernprozesse) der korrelierenden Wesenszüge entstehen, jedoch in weit größerem Maß durch Anlage bzw. frühkindliche Prägung. Zielgerichtete Änderungen erfordern sehr viel Zeit.

– *Bei der Tiefenstruktur:* Zu ihrer Ermittlung kommen eher schließende Verfahren in Betracht (wie z. B. qualitative Interviews, durch die Strukturanalysen biographischer Verläufe möglich werden). Mit seiner Eigenentwicklung für diesen Anteil der Persönlichkeit versucht Dieterich dennoch „einen kleinen Spalt zur Tiefenstruktur auf empirischem Wege" zu öffnen (154). Dieterich rezipiert das tiefenpsychologische Persönlichkeitsmodell von F. Riemann, welches sich sprachlich wie auch im Blick auf die Operationalisierung für ein solches Verfahren am ehesten eignet, jedoch ohne dessen pathologische Dimension der Beschreibung. Riemann geht von „depressiven", „schizoiden", „zwanghaften" und „hysterischen" Aspekten aus. Dieterich drückt diese Grundstrebungen durch die Dimensionen „Distanz – Nähe" mit dem Gegensatzpaar „sachlich – warmherzig", sowie „Veränderung – Stabilität" mit dem Gegensatzpaar „unkonventionell – korrekt" aus (vgl. 156).

Es war zu erwarten, daß das biographische Material im Kontext einer intensiven Gruppenbeziehung konkrete Wesenszüge widerspiegeln kann, die sich aber erst im Rahmen der Konversion und der Akkulturation entwickelt haben dürften. Insofern ein bereits vor der Konversion erkennbarer Wesenszug als Lebensthema praktische Relevanz besaß, könnte sich ein solcher im neuen sozialen Milieu wandeln. Dagegen ist bei den Grundstrukturen und vor allem bei den Tiefenstrukturen damit zu rechnen, daß diese sich über die gesamte Biographie hinweg zeigen, wobei sie je nach Interaktionslage mit der Gruppe transformiert werden können, z. B. Hingabe und Nähe in der Tiefenstruktur in unterschiedlichen sozialen Milieus: Nähebeziehungen zu Lehrern und soziale Engagements in der Schulzeit, ehrenamtliche Engagements in Vereinen oder sozialen Gruppen in der Adoleszenz und schließlich nach der Konversion in einer christlichen Gemeinschaft starkes Engagement im Sinne christlicher Nächstenliebe.

Analysen biographischer Interviews ohne Einbezug der empirisch meßbaren Persönlichkeitsstrukturen als Kontextwissen haben ergeben, daß diese Persönlichkeitsdimensionen in der Regel dennoch als Lebensthemen sichtbar wurden. Damit konnte die Sorge in bezug auf das Methodische, durch den Einbezug der quantitativ ermittelten Persönlichkeitsstruktur quasi ein der biographischen Wirklichkeit nicht entsprechendes Deuteparadigma an das qualitative Interview künstlich heranzutragen, entkräftet werden. Im Gegenteil. Das Einbeziehen dieses Kontextwissens erleichterte vielmehr die Interpretationen insofern, als von vorne herein mit solchen Strukturen zu rechnen war und diese tatsächlich in redundanter Weise jeweils in mehreren Sequenzen aufgefunden werden konnten.

2. Einzelbeobachtungen und Ergebnisse

2.1 Ein dynamisches Passungsmodell zur Erklärung der Einstiegs- und Verbleibsprozesse, der Beheimatungswahrscheinlichkeit, der Konfliktpotentiale und der Fluktuation in christlichen Gemeinschaften

Die durchgeführten Analysen des biographischen Materials sowie der Persönlichkeitsstrukturprofile in den drei Pbn-Gruppen im Feld christlicher Gemeinschaften lassen – über spezifische Typenbildungen hinaus – auf ein *dynamisches Passungsmodell zur Erklärung der Einstiegs- und Verbleibsprozesse, der Beheimatungswahrscheinlichkeit, der Konfliktpotentiale und der Fluktuation in christlichen Gemeinschaften* schließen. Weiter hat sich im Verlauf der Kontrastierungen gezeigt, daß sich die Biographieverläufe sowie die Persönlichkeitsstrukturen von Menschen in evangelikalen und charismatisch/pfingstlichen Gemeinschaften randkirchlicher oder eben landeskirchlicher/freikirchlicher Provenienz nicht wahrnehmbar unterscheiden[7]), daß sie vielmehr auf der Ebene des erkennbaren Erlebens relativ große Ähnlichkeiten aufweisen. Zwar lassen sich bei Einsteigern, Aussteigern oder Verbleibern verschiedene Prozesse beschreiben. Die Dynamik dieser Prozesse ist jedoch bei allen sehr ähnlich. Aufgrund dieser Beobachtungen könnte man vermuten, daß dieses vorliegende Passungsmodell für christliche Gemeinschaften überhaupt, womöglich sogar – zumindest in Einzelfällen – auch für andere religiös bzw. quasi-religiös geprägte Milieus zutreffen könnte.

Begriffsbestimmungen

Enge, inflexible vs. weite, flexible Gruppe: Mit den Begriffen „eng" und „weit" sowie „inflexibel" und „flexibel" werden in diesem Zusammenhang zwei Dimensionen des Angebotsprofils einer christlichen Gemeinschaft beschrieben:

(1) Die Erkennbarkeit bzw. die Dominanz eines spezifischen (dogmatischen, ideologischen oder glaubensstilmäßigen) Gruppenprofils.

(2) Das Ausmaß des Konformitätsdrucks auf das einzelne Mitglied, mit dem die entsprechende Gruppenkultur einen umfassenden Anspruch auch auf die Privatsphäre des einzelnen erhebt und Abweichungen sanktioniert.

Eine hohe Flexibilität der Gruppe, bzw. Weite ist dann zu konstatieren, wenn die Gruppenkultur ein kaum wahrnehmbares oder relativ weites, d. h. ein von miteinander konkurrierenden Ideen bestimmtes Profil aufweist bzw. sie evtl. vorhandene ideologische Ansprüche allenfalls sprachlich artikuliert, diese aber nicht operationalisiert oder gar vom einzelnen einfordert. Dies führt in der Regel dazu, daß sich unterschiedliche Menschen mit teils sich widersprechenden Bedürfnissen in einer solchen Gruppe beheimaten können, ohne daß alle Strukturen unmittel-

[7]) Auf der Ebene des Persönlichkeitsstrukturtests zeigten sich zwar tatsächlich Unterschiede (s.u.); diese tangieren jedoch nicht die für alle Pbn gültige und ähnlich verlaufende biographische Entwicklungsdynamik, sondern tragen zur materiellen Erklärung der jeweiligen Einstiegs-, Verbleibs- oder Ausstiegsprozesse bei.

bar einem spezifischen Profil entsprechen müssen (vgl. z. B. die volkskirchliche Pluralität in theologischer Hinsicht und bei Glaubensstilfragen).

Eine sehr geringe Flexibilität der Gruppe, bzw. Enge liegt dann vor, wenn eine Gruppenkultur ein deutlich erkennbares und enges, d. h. für den religiös Interessierten nicht diskutierbares, homogenes Profil aufweist, dieses in konkreten Handlungsanweisungen operationalisiert wird und Abweichungen vom System der Gemeinschaftsnorm sanktioniert werden (Konformitätsdruck). Oftmals erhebt eine solche Gruppe einen ausgeprägten Absolutheitsanspruch, durch welchen sie zu einer „heilsnotwendige" Normen setzenden Größe avanciert. Dies führt in der Regel dazu, daß sich in solchen Gruppen Menschen mit ähnlichen biographischen oder persönlichkeitsbedingten Strukturen und Bedürfnissen beheimaten, da die Gruppenkultur die Angleichung der Personen an die Gruppe einfordert (vgl. Forderungen nach Veränderung des „Charakters", der Schlafgewohnheiten, der sozialen Kontakte usw.).

Hohe Passung vs. niedrige Passung: Mit dem Begriff Passung wird der beobachtete Umstand beschrieben, daß die Beheimatung von Menschen in spezifischen Gruppen aufgrund einer hohen Übereinstimmung ihrer dominanten biographischen oder persönlichkeitsbedingten Strukturen mit der spezifischen Gruppenkultur erfolgt. Eine relative Passung liegt auch dann vor, wenn für die nicht unmittelbar zur Gruppenkultur passenden biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen und Bedürfnisse gruppeninterne Nischen oder gruppenexterne Bezugssysteme gefunden werden, in denen das Gruppenmitglied seine strukturell bedingten Bedürfnisse hinreichend befriedigen kann.

Beheimatungswahrscheinlichkeit: Die Wahrscheinlichkeit der Beheimatung eines Menschen in einer christlichen Gemeinschaft, d. h. sein relativ dauerhafter Verbleib in diesem religiösen Milieu hängt von dem Grad der Passung seiner biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen zu dem Profil der Gruppe und umgekehrt ab. Je mehr diese Strukturen des religiös Interessierten zu einer spezifischen Gruppenkultur passen, wird er dort verbleiben, bzw. bei Nichtpassung den Konversions- bzw. Akkulturationsprozeß abbrechen. Auch die umgekehrte Perspektive ist möglich: Je mehr die Gruppenkultur zu den Strukturen des potentiellen Konvertiten paßt, desto höher ist die Beheimatungswahrscheinlichkeit. Dies schließt andere Faktoren, die ebenfalls Einfluß auf die Beheimatungswahrscheinlichkeit haben können, nicht aus: z. B. intellektuelle Plausibilität der Lehre, kommunikatives Geschick oder Ungeschick der Gruppenleiter, soziale Anreize im Sinne eines vertrauten gesellschaftlichen Milieus, berufliche und finanzielle Anreize, persönliche Anreize (nicht selten sind wohl erotische Beziehungen im Spiel, die wiederum auch als eine biographische Struktur gewertet werden könnten) usw. Es wird jedoch von einer zentralen Bedeutung der Passung im obigen Sinn ausgegangen.

Konfliktpotential: Mit Konfliktpotential wird der Sachverhalt bezeichnet, daß durch spezifische gruppenbedingte oder biographische bzw. persönlichkeitsbedingte Auslösefaktoren in der Interaktion zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft unterschiedlich starke interne oder externe biographierelevante Konfliktfelder entstehen können. Einerseits birgt eine enge und inflexible Gruppenkultur durch Absolutheitsanspruch und/oder Konformitätsdruck (s. o.) auf den Einzelnen Konfliktpotentiale in sich. Andererseits kann die mangelnde Passung der biographischen oder persönlichkeitsbedingten Strukturen des Einzelnen trotz hoher Motivation zum Verbleib mittelfristig zu Konflikten und zu Dekonversionsprozessen führen. Je inflexibler (s. o.) sich eine Gemeinschaft in ihrem Angebotsprofil zeigt und je geringer die Passung beim Einzelnen ist, desto leichter können Konfliktfelder und damit einher gehende Ausstiegsprozesse entstehen.

Fluktuation: Fluktuation bedeutet, daß durch das „augenscheinliche" und zunächst attraktiv wirkende Ausgangsprofil einer Gemeinschaft (vgl. z. B. das Versprechen gelingender Beziehungen in einer subjektiv als fremd erlebten Umwelt) zwar relativ viele Menschen zu weiteren Kontakten stimuliert werden, infolge der Inflexibilität der Gemeinschaft sich jedoch nur solche Biographieträger beheimaten, die eine hohe Passung in ihren biographischen oder persönlichkeitsbedingten Strukturen aufweisen. Je inflexibler (s. o.) sich z. B. eine nach außen hin missionarisch offene Gemeinschaft zeigt, desto häufiger mißlingen Akkulturationsprozesse, weil die Strukturen der Gruppe und des Individuums nicht passen. Dies führt zu einer stärkeren Fluktuation. Bei inflexiblen Gemeinschaften, die weniger missionarisch extravertiert agieren, ist zu vermuten, daß sie sich vielmehr selbst reproduzieren (Großfamilie als Norm) und so relativ weniger Fluktuation aufweisen. Dies dürfte mit dem Umstand zusammenhängen, daß bei solchen Sozialisationsprozessen Teile der Gruppenkultur zu einem festen strukturellen Bestandteil der Biographie geworden sind (vgl. Religion und spezifische Glaubensstile als Lebensthema und -norm).

2.2 Zur Dominanz biographischer Strukturen und Lebensthemen in allen Pbn-Gruppen

Alle untersuchten Personen, auch diejenige Pbn-Gruppe, die im randkirchlichen Bereich religiöse Orientierung suchten, wurden in aller Regel von zumeist unbewußten Strukturen und Lebensthemen bestimmt. Diese fungieren als Prinzipien, die das Handeln der Pbn im Rahmen des Konversionsprozesses, des Verbleibs oder der Dekonversion stark strukturieren und bestimmen. Auch wenn man in der Regel für das konkrete Handeln multikausale Zusammenhänge annehmen muß (z. B. ökonomische und systemische Aspekte etc.) werden diese wahrnehmbaren Lebensthemen, bzw. Strukturen im biographischen Verlauf und in der Beziehungsgestaltung zu den jeweiligen Gruppen dominant. Sie scheinen den Menschen auch in seiner religiösen Orientierung nachhaltig zu bestimmen. Aus anderen psychologischen oder psychotherapeutischen Perspektiven werden diese unbewußten Lebensthemen auch als „Lebensstil" (individualpsychologisch), allgemein „Übertragungen" oder „Projektionen", „Lebensskript" (transaktionsanalytisch) bezeichnet. Selbst

dann, wenn ein Pb bewußte eigenständige Erklärungsmodelle für seinen Ein- oder Ausstieg entwickelt und in deren Paradigma spezifische kognitive Aspekte zur Begründung seines Verhaltens ins Feld führt (z. B. eine bestimmte, als attraktiv empfundene Lehre einer Gruppe), dominieren jene Strukturen oder Lebensthemen die Entwicklung; die Kognitionen passen sich in aller Regel an diese an (im Sinne der Auflösung kognitiver Dissonanzen). Diese Strukturen und Lebensthemen bestimmen und prägen auch ganz wesentlich die Interaktionen zur Gruppe und mögliche Konfliktfelder bei Unpassungen – unabhängig davon, ob es sich um eine enge, inflexible oder eine weite, flexible Gruppe handelt (s. o.).

2.3 Suche nach einer möglichst hohen Passung

Es ist bei allen Pbn-Gruppen beobachtbar, daß es zu mehrfachen Einmündungen und Konversionen, zu unterschiedlichen Akkulturationsprozessen, Dekonversionen und neuen religiösen Orientierungen kommen kann, bis der einzelne Pb entsprechend seiner (zumeist unbewußten) biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen und Lebensthemen eine hohe Übereinstimmung (Passung) zwischen sich und seinen Bedürfnissen einerseits und der Gruppenkultur andererseits spürt, fühlt, erlebt, glaubt. Die Analyse der vorliegenden biographischen Interviews führen zu dem Eindruck, als suche ein Pb so lange, als experimentiere und teste er, bis er eine für sich befriedigende Passung findet, durch die er in umfassendem Sinn Identität gewinnt, weil das Setting einer Gruppe ein Höchstmaß an Kongruenz und Konformität mit den eigenen Zielen ermöglicht. Dabei scheint es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive prinzipiell sekundär zu sein, ob diese Passung in einer religiösen oder in einer säkularen Gruppe gefunden wird. Gerade die beobachtbaren Prozesse des Einstiegs, Verbleibs oder Ausstiegs scheinen den Pbn zu ermöglich, spezifische Lebensthemen, Entwicklungslinien und Verhaltensweisen zu bearbeiten, weiter zu bringen, abzustoppen oder ganz neu zu initiieren. Dabei hat die Gruppe zumeist eine Art katalysatorischen Effekt.

2.4 Manipulative Gruppenelemente oder Evidenzerlebnisse scheinen eher sekundär zu sein

In den erkennbaren Interaktionsprozessen scheinen manipulative Elemente eher von sekundärer Bedeutung zu sein. Sie erscheinen zwar auf der Bewußtheitsebene z. B. im Rahmen von Dekonversionsprozessen als Argumentationshilfen, die das jeweilige Handeln oder Nichthandeln begründen sollen. Für die eigentlichen Entscheidungsprozesse spielen sie jedoch eine eher nachgeordnete Rolle.[8]) Diese Beobachtung gilt auch umgekehrt. Bei geglückten Konversionen und Akkulturationen spielen beispielsweise die Gruppenlehre, die gewonnene Tugend, die beanspruchte Ethik, v. a. aber die diversen Evidenzerlebnisse z. B. im Sinne spiritueller Erfahrungen auf der Bewußtheitsebene eine wichtige Rolle. Aber faktisch stellen sie sehr häufig Operationalisierungen dar, die die Bedürfnisse der latenten Strukturen bestätigen, verstärken oder überhaupt erst ermöglichen und weiter entwickeln. Ein Beispiel: Dienen und Hingabe haben eine hohe Wertigkeit im Normsystem christlicher Gemeinschaften. Ein stark warmherziger und altruistischer Mensch dient jedoch unbewußt, bzw. auf der Ebene dieser Bedeutungsstrukturen deshalb, weil er seine tiefsitzende Angst vor Isolation, Einsamkeit und vor sozialer Distanz zu vermeiden sucht. Im Normsystem seiner Gemeinschaft gewinnt er durch sein Handeln jedoch einen tugendhaften Status. Womöglich fungiert er als ein soziales Modell und dient als Beispiel für Selbstlosigkeit, ohne daß er selbst oder die Gruppe wahrnehmen, daß dahinter womöglich schlichte, aber mächtige biographische oder persönlichkeitsbedingte Strukturen stehen, die ein solches Verhalten bedingen und fördern.

2.5 Dekonversionstypen

Im Blick auf die Dekonversionsprozesse lassen sich nach dem vorliegenden Datenmaterial und aus der Perspektive qualitativer Deutekategorien zumindest drei unterschiedliche Dekonversionstypen beschreiben:

2.5.1 Konversion und Dekonversion als Durchgangsstadium eines biographischen Handlungsschemas im Rahmen individueller Sinnsuche und Bewältigungshandelns

Der Dekonversionsprozeß – und damit auch die in dieser Gruppe erfolgte Konversion – stellt eine Zwischenstation auf dem Weg religiöser Sinnsuche dar. Diese wird – teils vom Betroffenen intentional initiiert – solange vollzogen, bis der Pb einen passenden Bezugsrahmen und ein passendes religiöses Setting findet, in dem er sich zumindest mittelfristig dauerhaft beheimaten kann.

In einem solchen Kontext stellen sich Ausstiege meist relativ undramatisch dar. Zwar gehen auch diese mit Konflikten und Frustrationen einher, sie sind aber in ihrer Intensität nicht höher zu bewerten, als andere intentional eingeleitete Handlungsaktivitäten wie Trauerprozesse durch vollzogene Beziehungsabbrüche usw. Auffällig ist, daß diese Gruppe von Aussteigern ihren Ausstiegsprozeß nur teilweise, aber nicht durchgängig im Opfer-Täter-Paradigma[9]) deutet; ihnen gelang es vielmehr, diesen Prozeß weitestgehend in die eigene Biographie zu integrieren. Dies führt in der Regel zu differenzierenden Bewertungen der bisherigen Gruppenmitgliedschaft (im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung). Kommt es in der argumentativen Darstellung dieser Betroffenen dennoch zu negativen paradigmatischen Einschätzungen, kann sich im gegenwärtig gültigen sozialen Umfeld z. B. eine alternative Aussteigergruppe zeigen, an welcher der Aussteiger partizipiert und zu

[8]) Allerdings ist einschränkend zu berücksichtigen, daß bei den untersuchten christlichen, randkirchlichen Gruppen gezieltes Einwirken mit psychologischen bzw. psychotherapeutischen Methoden, wie es von sogenannten „Psychokulten" berichtet wird, kaum vorkommt. Weiteren Aufschluß gibt hierzu der Forschungsbericht von Herrn Prof. Fuchs-Heinritz.

[9]) Damit ist gemeint, daß die Gruppe z.B. als ein manipulierender und kontrollierender Täter angesehen und der Konvertit oder der Aussteiger als Opfer gedeutet wird.

deren Norm dieses Opfer-Täter-Paradigma gehören kann. Dieses bietet für den Biographieträger eine zunächst plausible Deuteperspektive für sein Ausstiegshandeln.

2.5.2 Dekonversion im Sinne eines „institutionellen Ablaufmusters", in dessen Rahmen die Anpassung der Ich-Identität an eine vom Biographieträger nicht mehr beeinflußbare und verwandelte Gruppe als Institution mißlingt

Als sehr dramatisch und konfliktträchtig zeigen sich Dekonversionen nach einem jahrelangen Verbleib in der Gruppe. Bestand zwischen den biographischen Strukturen des Biographieträgers und der Gruppenkultur, bzw. einem konkreten sozialen Bezugsrahmen innerhalb einer Gruppe, weitestgehende Homöostasie und damit eine hohe Passung, wurde das Ungleichgewicht und der daraus entstehende Konflikt nicht durch „Unpassungen" seitens des Biographieträgers oder durch den bisherigen Grad der Inflexibilität einer Gruppe stimuliert, sondern durch einen unvorhersehbaren und für den Verbleiber nicht aufhaltsamen Wandlungsprozeß der Gruppe selber, den der Biographieträger aufgrund seiner Konsistenz nicht mitvollziehen wollte oder aufgrund seiner spezifischen Prägung nicht mitvollziehen konnte. Die Auslösebedingungen sowie die Reaktionsmechanismen sind vergleichbar mit ähnlichen alltäglichen Prozessen (vgl. strukturell bedingte Veränderungen der Arbeitswelt mit Selektionsprozessen, denen bewährte Mitarbeiter trotz ihres jahrzehntelangen Einsatzes zum Opfer fallen). In diesem Kontext erleben sich die betroffenen Pbn sehr stark als Opfer. Die bisher vertraute Gruppe kann ihnen durch den Veränderungsprozeß nicht mehr gerecht werden. Die individuelle Symptomatik der Aussteiger kann Tendenzen aufweisen, die an eine Anpassungsstörung erinnern.

2.5.3 Dekonversion als Bestandteil eines psychopathologischen Prozeßverlaufs

Bei deutlich wahrnehmbaren teils prämorbiden psychopathologischen Symptomen (z. B. neurotische Störungen wie Ängsten, Depressionen, ausgeprägten Minderwertigkeits- und Überwertigkeitskonflikten) verläuft der Ausstiegsprozeß konform zum pathologischen Befinden. Vielfach erschien die Gruppenkultur mit ihrem spezifischen Profil beim Erstkontakt aus der Perspektive psychopathologischer Wahrnehmungsverzerrung des Pb als Anbieter von Konfliktlösungen. Oder der Pb hoffte, daß die Gruppe ihm katalysatorisch bei der Bewältigung seiner spezifischen Defizite oder Störungen helfen würde. Die Wahrnehmungsverzerrung auf Seiten des Konvertiten kann durch einen korrespondierenden Mangel an Realitätsbezug in der Gruppenkultur bestärkt werden, z. B. überzogene Vorstellungen von durch den Glauben möglichen Charakteränderungen, von Glaubensheilungen usw.

Doch wie im Rahmen alltäglicher Prozesse verzerrte Wahrnehmungsmuster mit der tatsächlichen Realität konfrontiert werden und sich Chancen zur Korrektur bieten, sind solche Vorgänge auch in den Interaktionen des Pb mit seiner religiösen Gruppe feststellbar. Eskalieren diese ohnehin bestehenden prämorbiden psychischen Konflikte aufgrund einer höheren Vulnerabilität, darf dies nicht nur einem rigiden Gruppenmilieu zugeschrieben werden, zumal es in derselben Gruppe gleichzeitig und unabhängig von den Konfliktlagen mit der Außenwelt zu hilfreichen Interaktionen zwischen dem Individuum und der Gruppe kommen kann, die zur Bewältigung einer persönlichen Lebenskrise beitragen. Es ist von einem Beziehungsverhältnis auszugehen, in welchem auch der Konvertit Verantwortung für sein Verhalten trägt, durch das er auf die durchaus bestehenden Veränderungs- bzw. Hilfsangebote der Gruppe eingeht oder nicht. Diese „therapeutischen" Effekte entsprechen oftmals einem Handeln aufgrund eines gesunden Menschenverstandes wie es sich auch in beliebigen anderen Alltagserfahrungen zeigen kann. Allerdings konnte auch beobachtet werden, daß ein spezifisches christliches Paradigma (z. B. Gott muß heilen) „sinnvolle" Handlungsweisen im Sinne eines „gesunden Menschenverstandes" gerade in der Begegnung mit psychisch gestörten Menschen verhindert. Es fehlen häufig klar erkennbare Bewältigungsstrategien (Coping) und entsprechende Handlungskompetenzen.

Dieser Zusammenhang verpflichtet die Diagnostik, nicht nur anamnestisch, sondern auch stark biographisch Strukturen zu erheben. Dekonversionen in diesem Kontext zeigen sich konfliktreich und teilweise dramatisch, wobei diese Dramatik oftmals vor allem mit dem vorhandenen psychischen Gesamtzustand der Persönlichkeit zu tun haben kann, selbst dann, wenn die religiös enge oder inflexible Gruppe [10]) als unmittelbarer Stimulus fungiert.

2.6 Zusammenfassende Bemerkungen zum Persönlichkeitsstrukturtest (PST) [11])

Von allen tangierten Gemeinden stellt sich die A-Gemeinde in ihrer Gruppenkultur, d. h. in ihren Erwartungen an das einzelne Mitglied, in ihrem Werte- und Normsystem, in den intensiven Interaktionsprozessen, in der Struktur und im Ablauf von religiösen Erfahrungen am profiliertesten dar. D. h., daß die A-Gemeinde eine eindeutige und spezielle Angebots- und

---

[10]) Wobei es sich genauso um rigide, stark Streß erzeugende Gruppen im säkularen Kontext (z.B. Gruppen in der Berufswelt) handeln könnte.

[11]) Was sich auf der Ebene der biographischen Strukturen, der Frage nach der Bearbeitung von Lebensthemen usw. gezeigt hat, wird durch die kontrastiven Beobachtungen zum Persönlichkeitsstrukturtest weiter bestätigt und ergänzt. Diesen zusammenfassenden Bemerkungen liegen die Ergebnisse des Persönlichkeitsstrukturtestes (PST, s. o.) zugrunde. Dabei ist n = 36. Davon sind 9 Verbleiber bzw. Insider (vier A-Gemeinde, fünf D-Gemeinde); 11 Aussteiger (vier A-Gemeinde, zwei D-Gemeinde, fünf sonstige randkirchliche Gemeinden mit auffälligen Konfliktpotentialen); 16 Pbn aus der Kontrollgruppe (neun evangelikal und sieben pfingstlich/charismatisch geprägt). Die Pbn-Zahl ist nach den Kriterien quantitativer empirischer Verfahren zu klein, um gesicherte Vergleiche in quantitativer Hinsicht vornehmen zu können. Allerdings lassen die beobachteten Häufungen der Pbn insbesondere gegenüber der Normalpopulation aber auch innerhalb der Pbn-Gruppen auf Tendenzen schließen, deren quantitative Absicherung zwar noch aussteht, deren jeweilige Richtung jedoch in der Regel durch qualitative Beobachtungen in den Interviewdaten bestätigt wurde – sofern zu diesen Themen entsprechende Sequenzen nachgewiesen werden konnten.

Verhaltensstruktur zeigt, zu der sie ihre Mitglieder anleitet und auch die Details dieses Verhaltens einfordert. Im Blick auf die Aussteiger aus der A-Gemeinde ist zu sagen, daß sie in einzelnen Wesenszügen, jedoch eklatant in der Grundstruktur von den für diese Gemeinde typischen Persönlichkeitsprofilen abweichen.

Diese Beobachtung läßt vermuten, daß bei einem spezifizierten Angebotsprofil einer Gruppe die Interessenten ebenso spezifische Merkmale aufweisen müssen [12]). Damit ist ein Prinzip beschrieben, welches auch sonst in gesellschaftlichen Selektionsprozessen gilt (vgl. allein die psychologischen Eignungskriterien zur Ausübung verschiedener Berufe oder Aufgabenstellungen wie beispielsweise beim Flugzeugführer). Dies erklärt z. B. die enorm hohe Fluktuation innerhalb der A-Gemeinde. Anfängliche Begeisterung für den alternativen Glaubensstil wird alsbald mit den konkreten Erwartungen der Gruppe konfrontiert. Selbst wenn Interessenten an ihrem „Charakter" arbeiten wollen und diese Veränderungsprozesse zur Gruppenkultur gehören, ist dies nicht beliebig möglich. Es mögen sich zwar einzelne Wesenszüge und aufgrund einer hohen Veränderungsbereitschaft auch Teile der Grundstruktur an das Erwartungsprofil anpassen. Doch eine dauerhafte Veränderung der Persönlichkeitsstrukturen ist u. a. nur unter der Bedingung eines sehr hohen Leidensdrucks (wie beispielsweise in dichten ambulanten oder stationären therapeutischen Settings oder spezifischen dauerhaften beruflichen Milieus, die aus welchen Gründen auch immer nicht verlassen oder umstrukturiert werden können und vom Betroffenen Anpassungsleistungen abverlangen) möglich.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten randkirchlichen Pbn-Gruppe bildet sich demzufolge am auffälligsten in der Grundstruktur ab. In den Wesenszügen, aber auch in der Tiefenstruktur partizipieren die Pbn dieser Gruppen an den sonst für Menschen aus allen untersuchten christlichen Milieus auffälligen Häufungen, wenngleich sich innerhalb dieser leichte Verschiebungen beobachten lassen.

Ist die Tiefenstruktur oder die Grundstruktur eines Pb stark ausgeprägt, zeigen sie sich im Rahmen des Akkulturationsprozesses als dominant. Um so passender muß sich das Angebotsprofil der Gruppe verhalten, soll dieser Akkulturationsprozeß gelingen, da sich die Grund- und Tiefenstrukturen der Pbn für Veränderungen als sehr widerständig zeigen. Im Vergleich zur Tiefenstruktur und Grundstruktur stellen sich Lebensstilaspekte im Rahmen der Konversion und der Akkulturation flexibler dar. Ein Lebensstil kann leichter in Handlungsnischen eines externen Bezugsrahmens oder gruppeninterner Strukturen ausagiert werden. Tiefenstrukturen und Grundstrukturen erfordern dagegen eine höhere Passung und können nur mit Mühe in Nischenaktivitäten beheimatet werden.

Je weniger die Tiefenstruktur vom Mittelwert abweicht, desto mehr dominieren im Konversions- und Akkulturationsprozeß andere Persönlichkeitsmerkmale, bzw. biographische Strukturen oder Lebensstilaspekte und andere Lebensthemen.

3. Ein „typischer Fall": Frau Fischer

Durch das o. g. dynamische Passungsmodell wird es möglich, die verschiedenen biographischen und persönlichkeitsbedingten Verläufe der Pbn im Rahmen ihres Erstkontaktes zu den Gruppen, des Einstiegs, des Verbleibs oder des Ausstiegs zu verdeutlichen. Exemplarisch geschieht dies am Beispiel von Frau Fischer.

Frau Fischer ist zum Zeitpunkt des Interviews 28 Jahre alt und ledig. Sie studierte Medizin und arbeitet als Ärztin. Die Pb ist in der evangelischen Landeskirche aufgewachsen und konfirmiert worden. Zwar findet sie in dieser Tradition einen ersten Bezug zum Glauben, kontrastiert diesen aber zu einem bewußten praktizierten Christsein.

Die Erziehungsatmosphäre beschreibt die Pb einerseits als sehr behütet und geborgen. Auf der anderen Seite erinnert sie jedoch eine strenge Erziehung, insbesondere im Vergleich zu ihrer jüngeren Schwester. Da diese jüngere Schwester sehr krank war, wurde der Pb eine Mitverantwortung übertragen (Hilfe bei den Hausaufgaben, beim Aufbau des Freundeskreises, der Integration der Schwester in der Peergroup usw.). Dies empfand sie jedoch als belastend und in gewisser Weise in Konkurrenz zu ihren eigenen Bedürfnissen nach eigenständigen Außenbeziehungen zu Gleichaltrigen ohne die Schwester. Als Konfirmandin entwickelte sie eigene religiöse Interessen und machte erste eigenständige Glaubenserfahrungen durch die Mitarbeit in einer Jugendband. Sie fühlte sich mit dem Pastor ihrer Gemeinde solidarisch, der aufgrund seiner politischen Überzeugungen und seines Arbeitsstils (Durchführung von Freizeiten) nicht anerkannt wurde und unter Druck stand.

In ihrer Jugendzeit erlebte die Pb durch ihre Eltern starken Druck.

- Der Vater wollte, daß sie die gleiche Ausbildung absolviert wie er.
- Die Eltern mischten sich in eine Freundschaft ein und erzwangen deren Auflösung: *„da haben sie mich also auch ihn wie mich völlig unter Druck gesetzt".*

Erstkontakt und Konversion

Für die Zeit vor ihrer Konversion berichtet die Pb, daß sie mit 19 ihr Studium in G-Stadt aufgenommen hat, ohne einen engeren Kontakt zu einer christlichen Gemeinde zu haben. Allerdings konnte sie mit einer Kommilitonin (evangelische Freikirche) hilfreiche Gespräche führen und fand weitere Anstöße zum Glauben. Noch mit 19 wechselte sie den Studiengang, was für sie einen ziemlichen Schock bedeu-

[12]) Vor dem Hintergrund einer persönlichkeitspsychologischen Untersuchung von Menschen in religiösen Bewegungen und der Esoterik anhand des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) und des Fragebogens zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK) kommen Zinser, Schwarz und Remus (1997) zu ähnlichen Überlegungen: „Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur ‚wählen' Personen die für sie adäquate Orientierung" (S. 47).

tete. Aus diesem Grunde zog sie nach Großstadt und konzentrierte sich auf das Studium. Anfangs hatte sie kaum Kontakte, nur nach Hause. Schließlich suchte die Pb Verbindung zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft, wurde dort aber nicht warm. Noch während des Studiums nahm die Pb partnerschaftliche Beziehungen zu zwei Nichtchristen auf, was sie insgesamt als starke Krise und als traumatisch erlebte. Einerseits suchte sie diese Kontakte. Andererseits kollidierten diese mit ihrer christlichen Ethik, da sie sich mit Nichtchristen liierte und das erste Verhältnis zugunsten des zweiten Verhältnisses abbrach (was sie aufgrund ihrer Gewissensbindung an die Bibel als „Sünde" und unmoralisch empfand). Aufgrund dieser Beziehungskollisionen konzentrierte sie sich auf den Abschluß des Studiums und nur noch auf die zweite Beziehung, trotz aller ethischen Bedenken. Als jedoch dieser Mann sie verließ, erlebte sie sich als orientierungslos.

Nach dem Abbruch der Beziehung und dem Examensstreß wurde die Pb eines Tages beim Warten auf die U-Bahn von einer Frau (A-Gemeinde, eine stark heiligungsorientierte Gemeinschaft) auf ihren Glauben hin angesprochen. Sie ließ sich mehrmals zu dieser Frau und in die Gottesdienste und Bibelkreise der A-Gemeinde einladen.

Sie fühlte sich von verschiedenen Punkten der A-Gemeinde angesprochen:

- die menschlichen Beziehungen (gleichaltrige Mitglieder, teilweise gemeinsame Interessen)
- die Leute waren unternehmungslustig, was bei aller Planung dieser Aktionen für die Pb attraktiv wirkte
- Pb fand Antworten auf ihre Fragen nach dem Sinn des Lebens

Etwa ein halbes Jahr lang besuchte sie vermehrt die Veranstaltungen der A-Gemeinde, machte dann aber *„einen großen Bogen"* um sie und verzog nach Übersee gegen den Willen der Leiter, da Pb noch kein Mitglied geworden war. Im Rahmen eines zweimonatigen Praktikums in Übersee besuchte sie auch dort die A-Gemeinde. Die engeren Kontakte zu diesen Menschen sowie insbesondere die Begegnung mit einer Frau, die ein bestimmtes Bibelwort zitierte und erklärte, halfen ihr, ihren Glauben wieder aufzunehmen: *„Diese Worte rührten mich an und mir wurde klar, wie großartig diese Verheißung ist und daß sie auch für mich bestimmt ist."* Zurückblickend beschreibt die Pb die spezifische Wirkung der A-Gemeinde auf ihre Lebenssituation damit, daß sie sich so weit von Gott entfernt glaubte, daß sie sich *„von einer ‚gemäßigten' Gemeinde nicht angezogen gefühlt hätte, es mußte vielleicht etwas Extremes und sehr Lebendiges kommen, damit ich überhaupt zu Gott finden konnte"*.

Zum Ausstieg

Noch während ihres Überseeaufenthaltes löste sich die Pb von dieser A-Gemeinde. Schon in Großstadt fiel ihr der Druck in dieser Gemeinde auf. Weiter gewann sie den Eindruck, als wolle man sie *„ködern"*. Sie stieß sich daran, daß die eingesetzten Menschen Autorität beanspruchten, die sie aufgrund ihrer Inkompetenz nicht verdienten. Außerdem ärgerte sie sich über die starke Kontrolle (Anrufe bei fehlender Präsenz). Sie lehnte den Absolutheitsanspruch der A-Gemeinde ab. Irritiert haben sie auch das starke Drängen zum Eintritt, der mit Taufe verbunden war, die Kritik der Gruppe an ihrem Plan, nach Übersee zu gehen (Unterstellung von egoistischen Motiven), wovon sie sich jedoch nicht abbringen ließ. In der A-Gemeinde in Übersee nahm die Pb zwar wahr, daß diese etwas freier war. Allerdings machte sie ähnliche Druckerfahrungen und erlebte eine starke Hierarchie.

- Als ein Leiter bei einer Freizeitveranstaltung zu spät kam, wartete die Gruppe anderthalb Stunden und war nicht zu einer Revision des ursprünglichen Planes ohne den Leiter bereit. Als dieser dann doch noch kam, gab es keine Entschuldigung.
- Stark hat sie ein persönlicher Bericht einer 17jährigen Frau berührt, die wohl in der A-Gemeinde aufgewachsen war, dort ausbrechen wollte, aber schließlich aufgrund eines starken Drucks seitens der Eltern und der Gemeinde reintegriert wurde.
- Ein weiterer Grund für ihre Entscheidung zum Ausstieg war die Erwartung, daß jeder, der eine zeitlang in der A-Gemeinde war, auf der Straße „Menschen fischen" sollte, gleich, ob dies den Betreffenden lag oder nicht.

Neuorientierung

Der Ausstieg aus der A-Gemeinde bedeutete für die Pb nicht die Aufgabe ihrer religiösen Orientierung, sondern die Suche nach einer anderen Gemeinde, was sie nach ihrer Rückkehr aus Übersee sofort tat. Sie wollte Menschen treffen, die die Bibel ernst nehmen, die liebevoll sind und bei denen sie sich geborgen fühlen konnte. Schon in der A-Gemeinde hatte die Pb geschätzt, daß man eingeladen und überallhin mitgenommen wurde, daß man Kontakt fand und persönlich angesprochen wurde. Über eine Arbeitskollegin stieß die Pb schließlich zu einer evangelikalen freikirchlichen B-Gemeinde, schloß sich dort an und arbeitet dort mit.

Lebensthemen und biographische Strukturen

„Druckerfahrungen" als Lebensthema

In einem Brief, den sie nach dem Interview an den Autor schrieb, berichtet die Pb davon, wie diese Begegnung bei ihr weitere Reflexionsprozesse in Gang gesetzt habe. Gerade bei der Frage nach Lebensphasen, in denen vergleichbar zur A-Gemeinde ähnliche „Druck"-Situationen auftraten, resümiert sie: *„Mir ist aber durch das Interview bewußt geworden, wie häufig und intensiv Druck in meinem Leben eine Rolle gespielt hat und auch noch spielt. Ich neige dazu, mich selber unter Druck zu setzen oder mich unter Druck setzen zu lassen. Daran möchte ich zukünftig arbeiten."*

Druckerfahrung und daraus sich ergebende Verhaltensreaktionen und Interaktionsmuster stellen eine markante erfahrungsdominante Struktur dar, deren Transformation in den unterschiedlichen Lebensphasen deutlich erkennbar ist (s. o.).

Z. B. in der Adoleszenz

Im Rahmen ihrer Argumentation für den Ausstieg aus A-Gemeinde in Übersee, erzählte die Pb eine erhellende Situation (s. o.): den Bericht einer 17jährigen Frau, die aufgrund des starken Drucks durch die Eltern und die A-Gemeinde in Übersee den Ausstieg nicht schaffte, sondern reintegriert wurde. Der Text läßt den Schluß zu, daß die Pb hier den Mechanismen starker Übertragung folgte. Offensichtlich erinnerte diese junge Frau die Pb an ihre eigene Drucksituation aufgrund der elterlichen Einmischung in die Frage der Berufswahl und der ersten eingegangenen Liebesbeziehung. So empfand die Pb für jene Erzählerin ein tiefes Mitgefühl: *„also sie … setzten mich* (die 17jährige, Verf.) *eben unter Druck' … also ihre Eltern* (atmet laut aus) *… und äh … sie hat es dann eben nicht geschafft rauszukommen', und ist dann wieder- also voll integriert worden … in die Gemeinde.* (sehr leise)*"*. Wie an anderen Stellen des Interviews signalisiert das heftige oder laute Ausatmen deutlich wahrnehmbare innere Erregung und Spannung. So läuft der Spannungsbogen dieses Satzes exakt parallel zur eigenen Lebensgeschichte: Der Versuch, sich gegen den elterlichen Willen durchzusetzen, das Nachgeben, schließlich das Hinnehmen und die Frustration des eigenen Scheiterns. Die Pb deutet diesen Vorgang vor der Folie des eigenen biographischen Prozesses bis in die Intonation des Satzes und mit unübersehbaren körpersprachlichen Signalen des innerlichen Mitleidens als problematisch. In ihrer Erzählung durchlebt die Pb ihre eigene Adoleszenzkrise nach.

Gab die Pb bei der Berufswahl dem elterlichen Druck nach, fand sie hinsichtlich ihrer Beziehungswünsche einen Ausweg aus dem elterlichen Drucksystem, indem sie die bereits erwähnten Beziehungen einging.

In der B-Gemeinde

Die Umbruchsituation der evangelikalen B-Gemeinde (Aufbau einer Tochtergemeinde) führt zu einer starken zeitlichen und kräftemäßigen Beanspruchung der Pb. Allerdings bewältigt sie diesen Druck, indem sie die Perspektiven der anderen übernimmt, die ebenso unter Druck stehen und zu denen sie selbst solidarisch handeln will. Zum anderen sieht sie auch ein Ende dieses Zustandes, indem sich immer mehr Menschen in dieser B-Gemeinde beheimaten und sich die Lasten verteilen.

Fazit zum Problemkreis „Druck"

Auf Druck jeder Art reagiert die Pb höchst sensibel und abwehrend. Es gibt allerdings Druckerfahrungen, die die Pb kognitiv zuordnen und demzufolge in das eigene Verhalten und Erleben integrieren kann. Dann fungieren Streßsituationen aufgrund eigener Normen, Erwartungshaltungen oder „objektiver" Notlagen im sozialen Beziehungsfeld als „Eustreß", d. h. als Anregung, das Unausweichliche zu tragen und anzunehmen.

Lebensthema: „Gabenorientiert" leben

Der Wunsch der Pb ist es, nach ihren Gaben zu leben. Damit meint sie, daß eine Gemeinde darauf achten soll, was ihre jeweiligen Mitglieder an Kompetenzen und Fähigkeiten einbringen. Die Pb sieht für sich nicht die „Gabe" des „Evangelisierens" und erlebte von daher die Forderung der A-Gemeinde als sehr schwierig. *„So bin ich einfach nicht vom Wesen' also das … kann ich irgendwie nicht' … so, ich kann gut und gerne mit der Musik; das fällt mir ganz leicht', aber … jetzt nicht so unbedingt in Worten. Jetzt in- .. daß ich (atmet tief durch) jetzt … mich ja, … vor andern jetzt da äh … erzähle"*. Ihr beständiger Wunsch bleibt es, in einer Gemeinde beheimatet zu sein, in die sie von ihren Gaben her *„hineinpaßt"*.

Lebensthema: Umgang mit Macht und Bestimmen

Um die Interaktionsprozesse mit Mitgliedern der A-Gemeinde und den Ausstiegsprozeß hinreichend erfassen zu können, ist es notwendig, sich auch die Geschwisterrolle einer Erstgeborenen, die noch dazu ausdrücklich elterliche Verantwortung zugewiesen bekam (s. o.), zu verdeutlichen[13]). Der Interviewtext läßt klar erkennen, wie die erlernte dominante Rolle einer Erstgeborenen mit den Versuchen gleichaltriger Gruppenmitglieder der A-Gemeinde, die Verhaltensweisen und Denkweisen der Pb zu bestimmen, kollidiert. Vor allem dann, wenn in solchen Interaktionen nicht Echtheit vorherrscht, sondern für die Pb durchschaubare und auf Macht gerichtete Kommunikationsprozesse im Vordergrund stehen, die primär auf Gehorsam abzielen.

Persönlichkeitsbedingte Strukturen

Sachorientierung (Wesenszug)

Diese Tendenz trat im Interviewtext sehr offensichtlich zu Tage und stellt zusammen mit der Introversion der Grundstruktur einen wichtigen Grund dafür dar, daß die Pb in der A-Gemeinde nicht verblieben ist. Der ganze Gemeinde- und Glaubensstil der A-Gemeinde ist auf intensive Kontaktnahme gerichtet. Kam dies der leichten Warmherzigkeit womöglich entgegen, kollidierte der Erwartungsdruck der A-Gemeinde an dieser Stelle ganz eindeutig mit den Möglichkeiten der Pb.

Selbstbehauptung (Wesenszug)

Die leicht überdurchschnittliche Tendenz zur Selbstbehauptung gehört zur biographischen Erfahrung

[13]) Erstgeborene neigen nicht nur dazu, sich als gute Beobachter, Theoretiker, strebsame Menschen und vielleicht etwas konservativ zu zeigen (wobei das letztere bei der Pb zumindest durch den Interviewtext nicht belegbar ist), sondern es spielt permanent die Frage nach der Macht, nach dem Bestimmen im Geschwisterkreis eine wichtige Rolle. Zwar können im Rahmen des erlernten sekundären Bezugssystems qualifizierte und sozial anerkannte Interaktionsmuster für dererlei Konfliktsituationen erworben werden, die zu konstruktiven Auseinandersetzungen führen können. Dennoch bleibt das primäre Verhaltensmuster erhalten und dominiert gerade in Zeiten der Orientierungslosigkeit. Diese Aussagen sind natürlich nur dann gültig, wenn die Eltern nicht systematisch gegen eine solche Tendenz erziehen.

der Pb. So stand die Pb unter moralischem Druck, als ihr seitens der A-Gemeinde der Wunsch, nach Übersee zu gehen, als Egoismus ausgelegt wurde. Dennoch vermochte sie sich durchzusetzen. Auch in anderen Situationen widersprach die Pb der Gruppennorm.

Introversion (Grundstruktur)

Im Bereich der Grundstruktur bestätigte sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit der A-Gemeinde die leichte Tendenz der Pb zur Introversion. Mehrfach kam es zu Kollisionen:

– Wie alle Mitglieder der Gemeinde sollte die Pb missionarisch auf der Straße tätig werden. Dies kollidierte sehr stark mit ihren „Gaben" (s. o.).

– Ein Grund für die erfolgreiche Akkulturation in der B-Gemeinde lag in dem Umstand, daß diese Gruppe die Pb mit ihren „Gaben" akzeptiert hat und dies zu einer relativ starken Passung führte.

– Die Pb unterscheidet sich selbst nachdrücklich auch von anderen Mitgliedern der B-Gemeinde, die beispielsweise eher enthusiastisch nach außen gehen und sich in aller Öffentlichkeit betend, singend oder handelnd darstellen können, während sie selbst sich Aufgaben widmet, in denen sie sich kontrollierter verhalten kann.

Einzelheiten des PST für Frau Fischer (s. Anlage, S. 236)

Die Offenheitsskala zeigt, daß die Pb zwar eine leichte Tendenz in Richtung verschlossen, bzw. sozial erwünscht zeigt, das Ergebnis (4) aber dennoch die Testauswertung ohne Einschränkung zuläßt[14]).

Bei den Wesenszügen ist allein das abstrakte Denken auf dem 4 % Niveau. Deutliche Tendenzen gibt es nur noch bei der Unkonventionalität (8), der Unbefangenheit (3) und der inneren Gespanntheit (8).

In der Grundstruktur ist die Pb etwas im Quadranten Introvertiert-Stabil (4/4). Die Tatsache, daß die Pb in den Wesenszügen eine leichte Tendenz zur Sachorientierung zeigt, könnte dafür sprechen, daß sie in der Grundstruktur bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von ± 1 womöglich noch stärker in Richtung der Introversion neigt, was sich in den Analysen des Interviews bestätigt hat. Was sich hier in den Wesenszügen und der Grundstruktur als kongruent erweist, ist in der Tiefenstruktur leicht gegenläufig. Es zeigen sich leichte warmherzige Anteile (6). Der durchschnittliche Summenwert auf der U-Achse (32) führt die Pb von 1,5 korrekt bis 6,5 unkonventionell. Dies bedeutet, daß die Pb neben ausgeprägten korrekten Anteilen auch deutlich unkonventionelle Verhaltensweisen im Sinne der Tiefenstruktur offenbaren kann. Insgesamt sind die Ergebnisse der Tiefenstruktur jedoch als mittelwertig (Warmherzigkeit 6/Korrekt 4) zu interpretieren, so daß allenfalls von leichten Tendenzen gesprochen werden kann, zumal der Summenwert auf der W-Achse relativ niedrig ausfällt.

[14]) Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß die Reliabilität des Verfahrens mit zunehmenden Werten auf der Offenheitsskala zunimmt.

Bei den sozialen Orientierungen ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

Wesenszüge: Sachorientierung (leichte Tendenz, 4)	
Grundstruktur: Introvertiert (leichte Tendenz, 4)	
	Tiefenstruktur: Warmherzig (leichte Tendenz, 6)

Die Zusammenhänge zwischen der Tiefenstruktur und den Wesenszügen, soweit sie auffällig sind, lassen sich wie folgt darstellen:

Tiefenstruktur: Sachlich	**Tiefenstruktur: leicht warmherzig (6)**
Sachorientiert (leichte Tendenz, 4)	
Selbstbehauptung (leichte Tendenz, 7)	
	Vertrauensbereitschaft (leichte Tendenz, 4)
	Unbefangenheit (deutliche Tendenz, 3)

Von den sechs möglichen Zusammenhängen zur W-Achse zeigen nur zwei eine leichte gegenläufige Tendenz (Sachorientiert und Selbstbehauptung), während die Vertrauensbereitschaft und die Unbefangenheit der WZ die leichte Warmherzigkeit bestätigen.

Die Zusammenhänge zwischen der U-Achse und den Wesenszügen ergeben folgende Gegenüberstellung:

Tiefenstruktur: leicht korrekt (4)	Tiefenstruktur: Unkonventionell
	Unkonventionalität (deutliche Tendenz, 8)
	Selbstvertrauen (leichte Tendenz, 4)

Nur zwei der in Frage kommenden sechs möglichen Zusammenhänge zeigen relevante, und zwar zur leichten Korrektheit gegenläufigen Werte: Die deutliche Tendenz zur Unkonventionalität in den Wesenszügen und die leichte Tendenz zum Selbstvertrauen.

Diese Darstellungen lassen den Schluß zu, daß die Pb nach außen hin vermutlich stärker sachbezogen, sich selbst vertrauend, durchsetzungsfähig und unkonventionell wirkt oder sich so darstellen will (vgl. Offenheitsskala, 4), als dies ihren Bedürfnissen aus der Tiefenstruktur entspricht. Als mögliche Ursache

können hierbei entsprechende Lebensstilüberzeugungen oder andere biographische Strukturen vermutet werden.

Allerdings muß nochmals betont werden, daß die meisten Werte im Mittelbereich liegen, d. h., daß die Pb von ihrer Persönlichkeitsstruktur her eher einem mittleren Maß folgt und sich vor diesem Hintergrund nur wenig von der Normalpopulation unterscheidet.

Zusammenfassung

Der vorliegende biographische Verlauf vor dem Hintergrund von Einstieg und Ausstieg in religiöse Gruppen wird nachhaltig durch mindestens drei Strukturen und Lebensthemen dominiert:

– Kritische Auseinandersetzung mit Pbn einengenden Drucksituationen, deren Vermeidung und Eliminierung.

– Vermeidung von Aktivitäten, die den Introversionsbedürfnissen entgegenstehen.

– Konfliktlagen aufgrund der Inanspruchnahme oder der Ausübung von Macht insbesondere durch Peers gegenüber der Pb oder anderen, ohne daß die Pb als Subjekt beteiligt ist.

Es ist festzuhalten, daß das spezifische Angebotsprofil der A-Gemeinde eine katalysatorische Wirkung auf die Bewältigung einer akzidentiellen Lebenskrise der Pb hatte, ohne daß der Akkulturationsprozeß in diese Gemeinde zum Abschluß kam. Sowohl das Einlassen auf das Angebot der A-Gemeinde als auch der Ausstieg aus dieser Gruppe hatte „heilende", therapeutische Effekte für die Pb.

Der Persönlichkeitsstrukturtest konnte durch seine internen Korrelationen trotz der überwiegend mittleren Werte auf einen im Datenmaterial relevant gewordenen Aspekt hinweisen. Es zeigte sich die latente Struktur eines eher sachbezogenen bzw. introvertierten Verhaltens, welches in die verschiedenen Lebensphasen transformiert wurde.

Die Analysen machten auch deutlich, daß im vorliegenden Fall im Vergleich zu sonstigen religiösen Gruppen zwar eine Tendenz zu spezifischen Gruppendynamiken oder manipulativen Interaktionsmustern beim Erstkontakt und den weiteren biographischen Entwicklungen zu finden ist, insgesamt jedoch der Eigenanteil der Pb beim Einstieg und Ausstieg deutlich überwiegt.

Im Interaktionsprozeß zwischen der Pb und der A-Gemeinde wurde sichtbar, daß das spezifische Angebotsprofil eine nur ungenügende Passung seitens der Pb fand. Zwar war es ihr möglich, einen konkreten Lebenskonflikt im Rahmen des Erstkontaktes und der anfänglichen Akkulturation konstruktiv zu bearbeiten. Sie profitierte auch spirituell zumindest von der A-Gemeinde in Übersee. Doch gelang es ihr nicht, dominante biographische und persönlichkeitsbedingte Strukturen, bzw. Lebensthemen im Milieu der A-Gemeinde zur Passung und damit zur Beheimatung zu bringen. Dies zog zwangsläufig den Ausstieg aus der A-Gemeinde und den Einstieg in eine neue Gemeinde, zu der sie paßt, nach sich.

4. Zusammenfassung

1. Menschen, die bewußt in randkirchliche Gruppen, in etablierte Freikirchen oder Landeskirchen einsteigen, dort verbleiben oder aber solche Milieus wieder verlassen, scheinen dabei *sehr stark von biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen und Lebensthemen bestimmt* zu werden. Diese Strukturen und Lebensthemen werden sowohl in qualitativen Interviews als auch in psychologischen Persönlichkeitstests sichtbar.

   Beispiele für solche Strukturen oder Lebensthemen: Warmherzigkeit – kann ein schon seit der Jugendzeit bestehender hoher Altruismus auch in der Gruppe gelebt werden? Lebensziel Familie – bietet die Gruppe das Forum, um z. B. dieses Lebensziel mit sozialer Unterstützung und Kontrolle wagen zu können? Korrektheit – findet der Pb im Milieu der Gruppe klar strukturierte Normen und Werte, durch die er sein Verhalten überprüfen kann?

2. Bei den Konversions-, Karriere- und Dekonversionsprozessen zeigte sich, daß von mehreren konstanten Faktoren im Sinne eines dynamischen Passungsmodells ausgegangen werden muß: Der Enge/Inflexibilität vs. Weite/Flexibilität einer spezifischen Gruppe einerseits und der niedrigen vs. hohen Passung des Konvertiten andererseits. *Je inflexibler das Profil einer Gemeinschaft ist und je mehr sie darauf besteht, daß jedes Mitglied z. B. ähnlich handelt, denkt und fühlt, desto mehr müssen in bezug auf den Konvertiten dessen Strukturen und Lebensthemen passen*. Wenn einzelne, weniger dominante Strukturen keine Passung zum Gemeindeprofil finden, entscheidet über den dauerhaften Verbleib offenbar die Frage, ob für diese Strukturen intern oder extern „Nischenplätze" gefunden werden können oder nicht.

   Ein Beispiel: Die Gruppenkultur fordert wöchentlich drei straßenmissionarische Einsätze von ihrem Mitglied. Der Betroffene ist jedoch aufgrund seiner starken Introversion und Sachlichkeit nicht in der Lage, ein solches Verhalten dauerhaft durchzuhalten. Er profitiert aber persönlich aufgrund seiner starken Minderwertigkeitsgefühle von der Exklusivität der Gruppe. Dann scheint ein Verbleib nur in dem Fall zu gelingen, wenn er für seine starken Rückzugsbedürfnisse aufgrund der Introversion und Sachlichkeit eine Nische findet, z. B. in der Funktion als verantwortlicher Mitarbeiter in der Technik, was ihm den unmittelbaren Kontakt zu fremden Menschen erspart.

3. Auffällig war die Beobachtung, daß es bei einzelnen Pbn *in allen Pbn-Gruppen mehrfache Einstiegs- und Ausstiegsverläufe* gab. D. h., diese Personen waren vor dem Hintergrund ihrer biographischen und persönlichkeitsbedingten Strukturen auf der Suche nach einer möglichst hohen Passung. In diesem Rahmen erscheint ein *Ausstieg jeweils relativ undramatisch*. Der oft kurzzeitige Verbleib (wenige Monate bis ca. zwei Jahre) und sogar die Ausstiegserfahrungen werden in der Regel in die eigene Biographie konstruktiv integriert. Pbn scheinen bei solchen Verläufen zu experimen-

tieren, bis sie in einer bestimmten Gruppe eine möglichst befriedigende Passung erleben.

Beispiel: Bereits nach wenigen Monaten erkannte ein Pb, daß die randkirchliche Gruppe nicht der passende Platz für ihn darstellte. Allerdings genoß er es als Quasi-Verbleiber, die verantwortliche Elite mit eher häretischen, von der Gruppenideologie abweichenden Gedanken zu konfrontieren und in diesem Beziehungsverhältnis eine exklusive Sonderrolle einzunehmen. Nach ca. einem Jahr beendete er seinen „Test" und verließ die Gruppe endgültig. In der anschließenden Aussteigergruppe erschien er offenbar als einer, der die ehemalige Gruppe ziemlich genau durchschaut und sie souverän getestet hat. Dadurch nahm er erneut eine beeindruckende Sonderrolle ein und transformierte damit sein auffälliges Lebensthema starker Überwertigkeit und der religiösen Sinnsuche.

4. Soweit dies mit den in dieser Untersuchung angewandten Methoden und bei den tangierten randkirchlichen Gemeinschaften sichtbar werden konnte, sind die beobachtbaren *gruppeninternen Konflikte im Rahmen von Ausstiegsprozessen und manipulative Gruppendynamiken z. B. beim Erstkontakt oder dem Akkulturationsprozeß prinzipiell keine anderen* als in vielen alltäglichen sozialen Situationen. Beziehungskonflikte gibt es auch in Familien und in der Abhängigkeit von rigiden Arbeitgebern. Komplizierte und traumatische Trennungsprozesse von Ehepaaren scheinen ähnliche Spuren zu hinterlassen wie belastende Ausstiege aus randkirchlichen Gruppen. So scheinen für die Frage des Einstiegs, des Verbleibs oder des Ausstiegs in randkirchlichen Gemeinschaften *manipulative Techniken* eher sekundär zu sein.

   Beispiel: In kurz aufeinander folgenden Sequenzen berichtet ein Pb einerseits von dem hohen Prestigegewinn durch die Exklusivität der Gruppe und durch seine Zugehörigkeit zu deren Elite. Andererseits stellt er nach dem schmerzvollen und über mehrere Monate andauernden Ausstiegsprozeß seinen Jahre zurückliegenden Einstieg als manipulativ dar ("gefischt" oder „gefangen" werden). Selbstverständlich sind solche manipulativen Methoden bei der Akquirierung von Mitgliedern (wie auch bei zweifelhaften oder unmoralischen Anwerbungen von Kunden im Alltagsleben) beobachtbar. Aber der Pb nahm diese zugunsten des erwarteten und über mehrere Jahre erhaltenen Gewinns zustimmend in Kauf.

5. *Man kann nach den vorliegenden Analysen und aus der Perspektive der Pbn nicht prinzipiell von einer „radikalen" oder „gefährlichen" Gruppe sprechen, selbst dann nicht, wenn zweifelsfrei beschwerliche und problematische gruppeninterne oder externe Konflikte bestehen.* In allen tangierten Pbn-Gruppen waren sowohl gruppeninterne, traumatische Konflikte zwischen dem Individuum und der Gruppe, als auch heilsame und geradezu therapeutische Interaktionsprozesse und zwar auf allen Ebenen des Einstiegs, des Verbleibs und des Ausstiegs beobachtbar. Über die Frage, ob und wie diese Begegnungen traumatisch und konfliktträchtig oder heilsam und im Sinne einer Progression verlaufen, entscheidet vielmehr das Ausmaß der Passung zwischen dem Gruppenprofil und den Strukturen und Lebensthemen seitens des Konvertiten.

   Beispiele: Auf der einen Seite war zu beobachten, daß ein spezifisches randkirchliches Gruppenmilieu als Auslösebedingung für eine psychische Krise – allerdings aufgrund einer hohen prämorbiden Vulnerabilität – fungierte und psychische Auffälligkeiten im Rahmen des Akkulturations- und Ausstiegsprozesses eskalierten. Andererseits bot dieses rigide Erwartungsprofil der Gemeinde für andere Pbn das Setting, in dem sie spezifische Störungen überwinden konnten (z. B. soziale Ängste durch kognitiv-therapeutische Aspekte: Du kannst das! Gott macht Dich stark! Vertraue und handle! Etc.).

6. Nach der Kontrastierung ist davon auszugehen, daß *die Menschen in allen drei Pbn-Gruppen* (Einsteiger, Aussteiger, Kontrollgruppe) vor dem Hintergrund der prinzipiellen Wirksamkeit dominanter biographischer oder persönlichkeitsbedingter Strukturen und Lebensthemen *nicht zu unterscheiden* sind. *Es gibt nach den vorliegenden Daten keine typische „Sektenbiographie" oder „Sektenpersönlichkeit".* Somit ist es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zwar formal richtig, von sogenannten Einsteigern, Verbleibern und Aussteigern in randkirchlichen Gruppen zu sprechen. Inhaltlich ist diese statische Beschreibung jedoch problematisch und bildet die soziale Wirklichkeit nur unzureichend ab. Im Grunde ist – und hiervon bleiben religiöse, kirchliche oder andere gesellschaftliche Perspektiven unberührt – *aus dieser Perspektive auch der Begriff „Sekte" für die tangierten randkirchlichen Gemeinschaften eher problematisch und wird der sozialen Wirklichkeit der einzelnen Individuen nur unzureichend gerecht.*

7. Am Ende dieser Betrachtungen drängt sich eine Konsequenz für die Begegnung mit Verbleibern und v. a. mit Aussteigern auf: *Jede Form der Beratung sollte zuerst ganzheitlich, d. h. auch unter Einbeziehung biographischer und persönlichkeitsbedingter Strukturen und Lebensthemen sowie religiöser Fragestellungen, diagnostizieren und dann erst therapeutisch helfen.* Eine ganzheitliche, für alle Lebensbereiche offene Beratung ist günstiger als ein Hilfsangebot, das sich fast ausschließlich auf die unmittelbaren Gruppenerfahrungen fixiert. Nur so wird es möglich sein, unter Absehung persönlicher oder gesellschaftlicher Stereotypen oder Projektionen gegenüber randkirchlichen Gruppen im Sinne der sozialen und biographischen Wirklichkeit zu beraten und zu begleiten.

Literatur

An dieser Stelle sei auf folgende Publikationen hingewiesen:

Dieterich, M.: Persönlichkeitsdiagnostik. Theorie und Praxis in ganzheitlicher Sicht. Wuppertal und Zürich 1997.

Eggert, D.: Eysenck-Persönlichkeits-Inventar E-P-I. Göttingen 1983.

Fahrenberg, J. u. a.: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Göttingen 1983.

Riemann, F.: Grundformen der Angst. München und Basel 1982.

Schneewind, A.; Schröder, G.; Catell, E. B.: Der 16-Persönlichkeits-Faktoren-Test (16PF). Bern, Stuttgart, Wien 1986.

Strauss, A. L.: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen und soziologischen Forschung. Aus dem Amerikanischen von A. Hildenbrand und einem Vorwort von B. Hildenbrand. UTB 1776) München 1994.

Zinser, H.; Schwarz, G.; Remus, B.: Psychologische Aspekte neuer Formen der Religiosität. In: Veröffentlichungen am Religionswissenschaftlichen Institut der Freien Universität Berlin. Empirische Studien Band 1. Medienverlag Köhler, Tübingen 1997.

III. Teilprojekt „Biographieverläufe in christlich-fundamentalistischen Milieus und Organisationen“

Prof. Dr. Heinz Streib, Universität Bielefeld

In diesem Forschungsprojekt, das an der Universität Bielefeld als Drittmittelprojekt etabliert wurde[15]), wurden kontrastive Analysen über Biographieverläufe erarbeitet, d. h. den Einstiegsprozeß, den Verbleib und den Ausstiegsprozeß in bzw. aus christlich-fundamentalistischen Milieus und Organisationen untersucht. Aus einem Pool von 22 geführten Interviews wurden in einem ersten Selektionsprozeß 12 ausgewählt und transkribiert, um diese nach rekonstruktiv-hermeneutischen Methoden für die qualitative Interpretation narrativer Interviews zu analysieren und kontrastiv zu vergleichen.[16]) Die analytische Aufmerksamkeit war dabei gerichtet auf die Beziehung zwischen der ‚religiösen Karriere‘ und der Biographie *‚rückwärts‘* (motivationale Bedingungen des Einstiegs und der Zugehörigkeit) und *‚vorwärts‘* (biographische Folgen zwischen Transformation, Sistierung und Dekompensation) und dabei besonders fokussiert auf die Veränderung und Kontinuität der Persönlichkeit, der Lebenszufriedenheit, der Handlungsfähigkeit, der Identität angesichts möglicherweise tiefgreifender Konversions- und Transformationsprozesse des Einstiegs, des Verbleibens und ggf. des Ausstiegs.

Die nun folgende Zusammenfassung der Ergebnisse stützt sich auf die einzelnen Fallanalysen, die zum Verständnis der Ergebnisse vorauszusetzen wären, hier aus Platzgründen leider nicht vorgestellt werden können.

Als eines ihrer wichtigsten Ergebnisse zielt qualitative empirische Forschung, die mit narrativen Interviews arbeitet, auf eine Typisierung der Biographieverläufe. Diese ergibt sich aus dem kontrastiven Vergleich der Fälle. Bei der Analyse der Interviews haben wir, wie dies auch die eben skizzierte Fokussierung der analytischen Aufmerksamkeit nahelegt, auf drei Ebenen oder Dimensionen geachtet:

– auf die Dimension der Zugangs- und Adaptionsweisen (Dimension α)
– auf die Dimension der biographischen Folgeprozesse und Bearbeitungsweisen (Dimension β) und
– auf die Dimension der motivational-biographischen Bedingungen (Dimension γ).

Die Typisierung, die in unseren Untersuchungen christlich-fundamentalistischer Biographien im Mittelpunkt steht und drei elementare Typen unterscheidet, nimmt die Zugangs- und Adaptionsweisen (Dimension α) christlich-fundamentalistischer Religiosität zum zentralen Ausgangspunkt und sucht dann nach typischen Relationen zu anderen Dimensionen: besonders zur Dimension der biographischen Folgeprozesse (Dimension β), aber auch zur Dimension der motivational-biographischen Bedingungen (Dimension γ).

1. Drei Typen christlich-fundamentalistischer Biographieverläufe

Wenn man bei der Lektüre der Interviews darauf achtet, *wie* die interviewten Personen zu ihrer jeweiligen fundamentalistisch-religiösen Orientierung gekommen sind, wie sie in ihr Milieu gefunden haben, was sie dabei geleitet hat und darauf, *wie oft* sie ggf. Orientierung und Milieu gewechselt haben, gewinnt man den Eindruck, daß es dabei gravierende Unterschiede gibt. Nach dem Kriterium der Zugangs- und Adaptionsweisen konnte aus dieser Beobachtung eine grundlegende Typisierung entworfen werden, nach der die einzelnen Fälle kontrastiert werden können:

A) Da ist zum ersten der *traditionsgeleitete Typus* (Typ A), der durch familiale oder milieubezogene mono-kulturelle Religiosität geprägt ist und seine enkulturative Einfügung als gutes Schicksal oder göttliche Fügung hinnimmt. Fallcharakteristika sind also folgende:
   – Eine prägende, meist familiale, religiöse Sozialisation ist vorhanden.

[15]) Für das Führen und die Analyse der Interviews hatte ich die Mitarbeit einer Reihe von interessierten und qualifizierten WissenschaftlerInnen – überwiegend promovierende und post-doc-Leute aus der Soziologie, der Psychologie und der Theologie – gewonnen. Auf Werkvertragsbasis arbeiteten u. a. mit: S. Grenz, Köln; Dr. M. Hoof, Witten; K. Keller, Bielefeld; Dr. M. Utsch, Hannover/Berlin; A. Wyschka, Gelsenkirchen. Ihnen sei an dieser Stelle sehr herzlich für die zeitaufwendige Mitarbeit an den Interpretationsgruppen (Kleingruppen) und an der Erarbeitung von Fallanalysen gedankt. Für die teils mühevollen Transkriptionsarbeiten geht der Dank besonders an S. Lipka, G. Ortmeyer und A. Grenz. Für Mitarbeit bei der Büro-Koordination danke ich Herrn D. Debrow, für die Verwaltung der Tonbänder und Transkripte Frau E. Kaptain, die beide als studentische MitarbeiterInnen tatkräftig Hand anlegten.

[16]) Methodologisch sind wir in erster Linie nach dem Interpretationsverfahren für narrative Interviews von F. Schütze vorgegangen, das mit dem sequenzanalytischen Verfahren von U. Oevermann kombiniert wurde. (Zur Frage der Methodologie siehe auch die gemeinsam verantwortete Einleitung zu den vier Forschungsprojekten). Die Interpretationssitzungen in der Kleingruppe wurden tonbandprotokolliert und sind so zusammengefaßt in den Auswertungstext mit eingeflossen.

– Die religiöse Sozialisation bestimmt die Zugangsweisen zu und die Adaptionsweisen an die fundamentalistische religiöse Orientierung.

– Fundamentalistisch konvertieren heißt hierbei: die überkommene Religiosität, die familial oder milieubezogen vorgängige religiöse Sozialisation, konfirmatorisch bestätigen oder intensivierend fortschreiben.

– Alternative religiöse Orientierungen kommen kaum oder nur marginal in den Blick.

– In der Regel wird man davon ausgehen dürfen, daß Ausgangspunkt für die fundamentalistische Religions-Adaption des traditionsgeleiteten Typs bereits die (zumindest subjektiv) abgeschirmte religiöse Enklave ist.

Bei diesem Typus des schicksalhaft in eine bestimmte Religion Hineinsozialisierten kann man eine weitere Unterscheidung danach vornehmen, *wann* in der Lebensgeschichte die schicksalhafte Enkulturation in fundamentalistische Religion stattgefunden hat. Eine frühe, familial bedingte Einfügung ist zu unterscheiden von einer in der späten Kindheit, in der Adoleszenz oder im frühen Erwachsenenalter erfolgten. Weil sie nach der frühen Kindheit stattgefunden hat, muß eine solche kollektive Einfügung nicht weniger schicksalhaft sein und zur Traditionsgeleitetheit führen; dennoch wird es mit zunehmendem Alter unwahrscheinlicher, daß eine Orientierung übernommen wird, ohne daß die Wahrnehmung von Alternativen und damit der Wahlcharakter der Entscheidung deutlicher ins Blickfeld gerückt sein müßten und ernsthaft erwogen worden sind. Charakteristisch für den traditionsgeleiteten Typ ist, daß der subjektive Horizont – und auch meist der des Milieus – weitgehend geschlossen und traditionsbestimmt ist und dem Subjekt etwaige Alternativen, die es vor eine Markt- und Wahlsituation stellen würden, kaum oder gar nicht in den Blick geraten oder ausgeblendet werden.

B) Von diesem ersten traditionsgeleiteten Typ heben sich zwei weitere Typen ab, die beide als häretische oder dem Wahlzwang unterworfene Typen bezeichnet werden können. Mit ‚Häresie' ist hier nicht eine Orientierung gemeint, die von der offiziell gültigen abweicht, abtrünnig wird und darum mit Sanktionen belegt werden muß, sondern im Sinne von P. Berger[17]) schlicht eine der traditionalen entgegengesetzte, moderne Adaptionsweise von Religion gemeint, die der ursprünglichen Bedeutung des griechischen Wortes folgend den Zwang zur Wahl auch in bezug auf Religion behauptet.

Die erste Variante bezeichne ich als *Mono-Konvertit* (Typ B). Die Fallcharakteristika des Mono-Konvertiten sind folgende:

– Eine familiale religiöse Primärsozialisation ist nicht erkennbar oder unerheblich.

– Der Mono-Konvertit ist sich der Alternativen und des Pluralismus in Sachen Religion durchaus bewußt, hat auch das eine oder andere möglicherweise wahrgenommen oder bereits geprüft.

– Der Mono-Konvertit verschreibt sich jedoch ein für allemal in seinem Leben einer bestimmten religiösen Orientierung – jedenfalls möchte er seine Entscheidung als eine solch singuläre verstehen und verstanden wissen. Konversion zu fundamentalistischer Religiosität heißt also hier: ‚Entscheidung für ...'.

– Konversion zu fundamentalistischer Religiosität heißt darum auch zugleich: Entscheidung gegen die bisherige religiöse Orientierung und Auffassung.

Fundamentalistische Ideologie überblendet die prinzipielle Beliebigkeit der Wahl wie die im Grunde unbestreitbare Tatsache, daß die Orientierung der eigenen fundamentalistischen Gruppe nur eine Variante im pluralistischen Angebot der Religionen ist. Diese Überblendung geschieht durch eine autoritative Überhöhung der eigenen Orientierung, die durch Theorien der Wörtlichkeit, etwa der Verbalinspiration, eine Absolutheit beansprucht, die moderne Natur- und Geisteswissenschaft – und damit besonders auch die Theologie – weit in den Schatten stellt. Daher ist es verständlich, daß auch der fundamentalistische Mono-Konvertit den Wahlcharakter seiner Entscheidung bald verdrängt und sich der Meinung hingibt, daß die eben erworbene die einzig wahre Religion sei.

C) Der dritte Typ fundamentalistischen Biographieverlaufs hebt sich kontrastiv von den anderen beiden Typen ab: der *akkumulative Häretiker* (Typ C). Über den häretischen Zugangs- und Adaptionsmodus des Mono-Konvertiten geht dieser leicht unterscheidbar darüber hinaus, daß die Wahl nicht nur auf eine religiöse Orientierung fällt. Daran, was hier ‚Wahl' heißt, kann der Unterschied expliziert werden: Im Fall des Mono-Konvertiten wird diese Wahlentscheidung als mono-direktionale, mono-kulturelle und einmalige aufgefaßt, als Entscheidung für ein bestimmtes, eher geschlossenes und viele Lebensbereiche bestimmendes Religionssystem; im Fall des akkumulativen Häretikers wird ‚Wahl' – auch vom Individuum selbst – als *Aus*wahl verstanden und außerdem meist als *selektive* Auswahl, die also bei weitem nicht alle zu einer Religionstradition gehörende Details übernehmen muß. Als Fallcharakteristika können die folgenden genannt werden:

– Der akkumulative Häretiker begibt sich von einem religiös-spirituellen Milieu ins nächste und kann dabei auch verschiedenste Initiationsrituale vollziehen.

– Konversion bedeutet Aufnahmeritus, Initiationsritual in eine bestimmte religiöse Orientierung, die durchaus auch mehrfach vollzogen werden kann.

[17]) P. Berger: *The Heretical Imperative,* Garden City; New York 1979.

– Kognitive Widersprüche zwischen diesen verschiedenen Religionstraditionen werden wenig wahr-, zumindest nicht sehr ernst genommen.

– Offene religiöse Milieus werden bevorzugt.

– Familiale religiöse Sozialisation ist unerheblich und in der Regel nicht erkennbar.

Der akkumulative Häretiker kann in seinem Adaptionsprozeß verschiedenste religiöse und spirituelle Traditionen zugleich akzeptieren oder ‚beleihen' – und er tut dies unter Vernachlässigung kognitiver, theologischer, dogmatischer Widersprüche zwischen diesen. In einigen Fällen werden dabei die verschiedenen religiös-traditionalen Anleihen und Angebote explizit in einer ontologischen Rahmentheorie verbunden; bei anderen ist eine eher vage erahnte Klammer in Gestalt einer impliziten ‚Theorie' erkennbar, die die Suchbewegung leitet.

Der akkumulative Häretiker differenziert sich noch einmal in zwei Untertypen: einerseits in den *sequentiell-akkumulativen* Häretiker, der – teils rastlos und verhältnismäßig schnell – von einer Orientierung zur nächsten wechseln kann, also die eine Orientierung (weitgehend) hinter sich läßt, ehe er die nächste übernimmt; andererseits in den *synchron-akkumulativen* Häretiker, der polytrop genug ist, um zeitgleich an verschiedenen Orientierungen, Weltanschauungen und Ritualen teilzuhaben, und bei dem die Ignoranz gegenüber den teils gravierenden kognitiven Widersprüchen besonders auffällig wird. Der akkumulative Häretiker, besonders der synchron-akkumulative, bevorzugt die offenen religiösen Milieus, die – unbeschadet eines harten fundamentalistischen – Kerns für weite Peripheriebereiche des Lebens und Lebensstils großen subjektiven Spielraum lassen.

Soweit hat diese Typisierung einzig das Kriterium der Zugangs- und Adaptionsweisen (Dimension α) beansprucht, die Typisierungsaspekte der anderen Dimensionen blieben unberücksichtigt. Dies soll nun geschehen, doch ist sogleich zu notieren, daß die anderen beiden Dimensionen, die der biographischen Folgeprozesse (Dimension β) und die der motivationalen Hintergründe (Dimension γ) in unserem Analyseprozeß nicht zu einer eigenen Typologie geführt haben. Sie wurden statt dessen als – etwas bescheidenere – Frage nach den *Verbindungslinien* zwischen den verschiedenen Dimensionen behandelt, also als Fragen an die Fälle wie diese: Gibt es bestimmte biographische, etwa familial-frühkindliche Erfahrungen, die den traditionsgeleiteten Typus prägen? Lassen sich motivationale Grundmuster identifizieren, die zu den Typen des Häretikers, einmal zum Mono-Konvertiten, ein andermal zum akkumulativen Häretiker führen? Sind typische prozeßuale Verläufe der Bearbeitung und typische biographischen Folgen für die einzelnen Typen zu erkennen?

Hier ist zunächst grundsätzlich und einschränkend zu notieren, daß selbst wenn wir bestimmte motivationale Grundstrukturen für die Affinität zu einem bestimmten Typus identifizieren können, ein Kausalitätsschluß von dieser motivationalen Grundstruktur auf die Affinität zu einem bestimmten Typus nicht zulässig ist. Solch psychologisch-deterministische Aussagen lassen die Fallanalysen nicht zu. Und selbst wenn wir bestimmte Bearbeitungswege und biographische Folgen für die einzelnen Typen identifizieren können, kann damit noch lange nicht den Typen – oder gar den entsprechenden Milieus – kausal-deterministisch und generalisierend die Zukunft vorausgesagt werden. Doch zur kontrastiven Profilierung der drei Typen gegeneinander sind die Bezüge zu den motivationalen Hintergründen und zu den biographischen Folgeerscheinungen interessant und aussagekräftig.

2. Das motivationale Profil der Typen christlich-fundamentalistischer Biographieverläufe

Im eben ausgeführten Sinne können die Einstiegs- oder Zugehörigkeitsmotive zu einer weiteren Differenzierung der Typisierung herangezogen werden. Wie sich aus den Fällen ergibt, ist die Ebene der motivational-biographischen Bedingungen (Dimension γ) durchaus relevant.

Hier spielen vor allem Prägungen eine Rolle, die das Subjekt (noch) nicht zufriedenstellend verarbeiten und in die Biographie einarbeiten konnte und die immer wieder – teilweise pertinent – die Aufmerksamkeit und Energie absorbieren. Solche Prägungen bezeichne ich – etwa mit G. Noam[18]) – als Lebensthemen. Lebensthemen gehen auf – teils traumatische – Erfahrungen in der bisherigen Biographie zurück, die auch als Selbstspannungen (W. Helsper) bezeichnet werden.[19]) In einigen unserer Fälle sind beispielsweise erkennbar:

– frühe Erfahrungen des Verlusts von Inklusion und Beheimatung (etwa durch frühen Tod oder Trennung eines Elternteils),

– Defiziterfahrungen bedingungsloser Geborgenheit und Anerkennung,

– Erfahrungen, ein unerwünschtes Kind zu sein,

– schmerzliche Erfahrungen mit Tod und Trauer oder

– traumatisierende Erfahrungen mit Macht und Ohnmacht

Diese Erfahrungen haben allem Anschein nach die psychischen Ressourcen, die den Versuchspersonen verfügbar waren, überfordert und treten wiederholt in der Biographie – und in der biographischen Erzählung der Interviews – auffällig in Erscheinung.

Lebensthemen sind freilich nicht allein in frühkindlichen Erfahrungen und Prägungen festzumachen, sondern können auch in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter entstehen. Sie können dennoch oft als Niederschlag früherer Lebensthematik gedeutet

[18]) G. G. Noam: „Selbst, Moral und Lebensgeschichte", in: Moral und Person, hrsg. v. Edelstein, W., Nunner-Winkler, G. & Noam, G., Frankfurt/M. 1993, 171–199.

[19]) W. Helsper: *Selbstkrise und Individuationsprozeß. Subjekt- und sozialisationstheoretische Entwürfe zum imaginären Selbst in der Moderne,* Opladen 1989.

werden. Als typische Beispiele können hier akute Krisenerfahrungen des frühen und mittleren Erwachsenenalters angeführt werden, von denen unsere Interviewees uns berichtet haben und die sie erzählerisch in den Zusammenhang mit dem Beginn ihrer religiösen Suchbewegung oder ihrer Konversion stellen:

– Suizidversuche (zwei unserer Interviewees berichten von einem eigenen Suizidversuch in der Adoleszenz)
– die Krise einer Ehescheidung
– die bedrängende Erfahrung der unheilbaren Krankheit und des Sterbens der eigenen Mutter.

In der fundamentalistisch-religiösen Orientierung, so die Beobachtung, wird eine Kompensation für solchermaßen pertinente Lebensthemen gesucht. Wird diese Kompensation in der neuen religiösen Orientierung gefunden, entsteht verständlicherweise eine starke Affinität. Je erfolgreicher die Kompensation geleistet werden kann, desto stärker entwickeln sich auch die Kräfte, die zum Verbleiben führen. Dies ist auch im Blick auf die Ausstiegsprozesse relevant; Ausstieg bedeutet ja ein Verlassen der mehr oder weniger erfolgreichen Bearbeitungsstrategien für die Lebensthemen.

Dennoch ist noch einmal vor einem kausal-deterministischen Mißverständnis zu warnen: Nicht alle, die den frühen Verlust eines Elternteils erlitten haben, und nicht alle, die Gefühlskälte, Unerwünschtheit und elterliche Brutalität ertragen mußten, konvertieren später in fundamentalistische Milieus; und nicht jede Ehescheidung resultiert in christlich-fundamentalistischer Konversion.

Aber interessant ist eines der Ergebnisse des kontrastiven Vergleichs: Wenn wir die Fälle danach durchsehen, welche Bezüge zwischen der fundamentalistischen Konversion, bzw. der Fundamentalismusaffinität einerseits und den Lebensthemen und Krisenerfahrungen andererseits bestehen, fällt auf, daß wir derartige Bezüge vor allem in den Erzählungen der beiden häretischen Typen, des Mono-Konvertiten und des akkumulativen Häretikers finden, während solche Bezüge in den biographischen Interviews des traditionsgeleiteten Typs weitgehend fehlen. Für die Konversion des traditionsgeleiteten Typs gehen derartige lebensthematisch-motivationale Bezüge auch aus der Sequenz- und der Erzählanalyse nicht hervor. Der Bezug auf motivationale Bedingungen und Lebensthemen ist für die Kontrastierung der Fälle also aussagekräftig und führt zu deutlicherer Profilierung.

Wie ist dieser Kontrast zu erklären? Eine umfassende und abschließende Erklärung kann hier nicht gegeben werden; es bleibt manches offen für weitere Forschung. Aber es kann die These gewagt werden, daß der Unterschied zwischen dem traditionsgeleiteten Typ einerseits und den beiden häretischen Typen andererseits entlang einer Kontrastlinie verläuft, die (soziologisch gesprochen) Milieu- und Traditionsbindung von Erlebnisorientierung,[20]) die (psychologisch gesprochen) kognitions-, überzeugungs- und moralorientierte von emotions- und bedürfnisorientierten Beweggründen und die (psychoanalytisch gesprochen) Über-Ich-Impulse von Wünschen und Es-Impulsen unterscheidet.

3. Das generative Profil der Typen christlich-fundamentalistischer Biographieverläufe

Zur weiteren Differenzierung können die drei Typen, die ja entsprechend der Dimension der Zugangs- und Adaptionsweisen differenziert werden, auf die Dimension der Bearbeitungsmodi und somit der biographischen Folgeprozesse (Dimension β) bezogen werden. Prinzipiell steht das ganze Spektrum von Möglichkeiten offen: von Transformation über Sistierung bis zu Dekompensation. Mögliche Bildungsprozesse, Lernchancen und Transformationsprozesse stehen der Gefahr des Stillstands und der psychischen oder sozialen Dekompensation gegenüber. Im Rahmen der fundamentalistischen Orientierung, in fundamentalistischen Milieus können Problematiken und Lebensthemen, die zur Lösung anstehen, mit einem Zuwachs oder einem Schwund von Handlungsfähigkeit bearbeitet werden. Dies hat einschneidende biographische Folgen.

Die Wege der Transformation von Religion lassen sich im Rahmen eines Modells der Transformation religiöser Stile[21]) interpretieren: Besonders deutlich begegnen uns solche Transformationsprozesse, wenn individuierende und reflektierende Zugangs- und Umgangsweisen mit Religion neu entdeckt oder wieder zum vorherrschenden Orientierungsmuster werden.[22]) Dies führt – (zunächst) unbeschadet des beharrlichen Festhaltens am Kernbestand der fundamentalistischen Ideologie – zum Widerstand gegenüber der Unterordnung unter die Lehr- und Regel-Autorität der Hierarchie der jeweiligen Gruppe, ob diese sich Apostel, Älteste oder Pastoren nennen. Der Ausstieg aus der fundamentalistischen Gruppe ist in solchen Transformationsverläufen freilich meist die unvermeidliche Konsequenz.

Wenn man unser Material nach solchen Bearbeitungswegen und biographischen Folgeentwicklungen durchsieht, entdeckt man bald, daß alle drei Varianten vorkommen. In einigen Fällen ist eine Dekompensation erkennbar, in vielen Fällen wird die Ausgangsproblematik, die für die Zuwendung zur

[20]) Vgl. G. Schulze: *Die Erlebnisorientierung. Kultursoziologie der Gegenwart,* Frankfurt; New York 1992.

[21]) Vgl. H. Streib: „Religion als Stilfrage. Zur Revision struktureller Differenzierung von Religion im Blick auf die Analyse der pluralistisch-religiösen Lage der Gegenwart", in: *Archiv für Religionspsychologie*, Bd. 22 Göttingen 1997, 48–69; Ders.: „Fundamentalismus als religiöser Stilbruch" (Antrittvorlesung an der Universität Bielefeld, Mai 1997), http://www.tgkm.uni-bielefeld.de/theologie/dozent/streib/antritt.htm; Ders.: „Religious Transformation Processes in the Context of Fundamentalist Milieus and Organizations" (Paper for the World Congress of Sociology 1997 in Köln), to be published in: E. Scheuch & D. Sciulli (eds.): Annals of the International Institute of Sociology, Vol. 7, vorläufig erreichbar unter: http://www.tgkm.uni-bielefeld.de/theologie/dozent/streib/köln.htm.

[22]) Vgl. dazu auch: J.W. Fowler: *Stages of Faith. The Psychology of Human Development and the Quest for Meaning*, San Francisco 1981, [Übersetzung ins Deutsche: *Stufen des Glaubens. Die menschliche Entwicklung und die Suche nach Sinn*, Gütersloh 1991].

entsprechenden fundamentalistischen Gruppe dingfest zu machen war, unbearbeitet perpetuiert, also sistiert. Doch dem allgemeinen Vorurteil entgegenlaufend haben wir eine ganze Reihe von Fällen in unserem Sample, bei denen im Kontext der fundamentalistischen Milieus und Gruppen eine transformierende Bearbeitung stattgefunden hat, die etwa zu größerem Selbstbewußtsein, verstärkter Selbstbehauptung und differenzierteren Zugangs- und Umgangsweisen – auch mit Religion und religiösen Vorstellungen – geführt hat.

Lassen sich die transformierenden Biographieverläufe bestimmten Typen zuordnen? Ist dies in bestimmten Typen gehäuft zu finden? Die Zuordnung ist hier nicht ganz so kontrastiv wie für die im vorangehenden Abschnitt dargestellten Bezüge, aber Tendenzen sind deutlich erkennbar: Transformationsprozesse sind beim traditionsgeleiteten Typ wenig oder überhaupt nicht zu verzeichnen, wohl aber beim Mono-Konvertiten und gehäuft beim akkumulativen Häretiker. Dies kann bereits durch die Art und Weise der Einmündung des traditionsgeleiteten Typs ins fundamentalistische Milieu erklärt werden: wer schicksalhaft und traditionsgebunden in eine fundamentalistische Organisation gekommen ist, wird dort aller Voraussicht nach weniger Handlungsspielraum und Entwicklungschancen vorfinden; wer dagegen eher selbstbestimmt – und eher erlebnis- und bedürfnisorientiert – konvertiert ist wie die Häretiker, hat eher Chancen der Transformation. Auch im Blick auf die Ausstiegsprozesse wird erkennbar, daß, wer schicksalhaft – in welchem Alter auch immer – in eine bestimmte fundamentalistische Religiosität eingefügt wurde, unter größeren Mühen, unter größeren Schmerzen seinen Ausstieg vollzieht. Große Enttäuschung, Ablehnung und Haß sind dann häufig anzutreffen. Beim Typus des Mono-Konvertiten treten solche Erscheinungen eher etwas abgeschwächt, aber immer noch erkennbar auf. Diese Mühen und Traumatisierungen liegen vermutlich auch darin begründet, daß die Affinität des schicksalhaft eingefügten traditionsgeleiteten Typs (und nur wenig abgeschwächt des Mono-Konvertiten) sich auf eher geschlossene Gruppen oder Organisationen, sogenannte *high-tension groups*[23]) fundamentalistischer Prägung richtet. Dagegen bevorzugen besonders akkumulative Häretiker eher die offene Gruppe, das wenig-geschlossene Milieu, das nicht zwingend die Übernahme der Totalität der Weltanschauungsvorstellungen, dogmatischen Sätze, Rituale und Regeln verlangt, sondern neben einem – allerdings zwingenden – Minimalkonsens ziemlich viel Spielraum läßt. Dies erleichtert den Transformationsprozeß wie den Ausstieg.

4. ‚Thomas' – der pointierte Fall eines akkumulativen Häretikers

Zur Pointierung sei wenigstens *ein* interessanter Fall vorgestellt, in dem akkumulativ-häretische und transformatorische Züge zutage treten. Der Fall ‚Thomas' markiert freilich einen kontrastiven Eckpunkt unserer Typologie und es ist darauf hinzuweisen, daß sich auch ganz anders gelagerte Fälle in unserem Sample finden. Thomas wurde dennoch für eine Kurzvorstellung ausgewählt, weil in seiner Biographie zwei der auffälligeren Ergebnisse unserer Untersuchung deutlich werden: 1. Wir beobachten einen neuen Typ der Aneignung von religiösen Angeboten, einen, wie man sagen könnte, neuen religiösen Sozialisationstyp: den akkumulativen Häretiker; 2. Es sind nicht ausschließlich Dekompensationsprozesse, sondern *auch* Lern- und Transformationsprozesse innerhalb der neureligiösen und christlich-fundamentalistischen Milieus möglich und besonders die akkumulativen Häretiker haben hier gute Voraussetzungen. Beides ist im Fall Thomas gut erkennbar.

Thomas ist Jahrgang 1949 und zur Zeit des Interviews 48 Jahre alt. Er erlebt seine Jugend- und Ausbildungszeit Ende der 60er und in den 70er Jahren in einer norddeutschen Großstadt. Nach dem Abitur nimmt Thomas ein Lehramtsstudieum (Sekundarstufe II, Biologie) auf und absolviert danach das Referendariat. Der Lehrerberuf jedoch bleibt ihm verschlossen, vielmehr schlägt er sich mit verschiedenen Gelegenheits-Jobs wie Taxifahren, Wochenmarktverkauf usw. immerhin 20 Jahre durch. Zur Zeit des Interviews lebt er mit einer Frau, deren zwei Kindern sowie einem weiteren acht Monate alten gemeinsamen Kind zusammen. Aus der religiösen Biographie von Thomas möchte ich einige Stationen kurz zusammenfassen und anhand von Interviewzitaten nachzeichnen.

Thomas' Erzählung darüber, warum er, wie er sagt, *„bestimmte Gruppierungen oder sektenähnliche oder fundamentalistische Gruppen gesucht oder gefunden"* habe, beginnt in der Zeit seines Studiums, als er durch einen Wohngemeinschafts-Mitbewohner Meditation kennenlernt und seine *„Suche nach mehr Intensität, nach ner bestimmten Befreiung von Belastungen"* auf Meditationsformen richtet.

Jahre später, Thomas hatte das Studium abgeschlossen, kommt er über einen Freund in Kontakt zu Bhagwan. Er berichtet: *„Ich glaub ich war jetzt in der Referendarzeit öh es ging dem Ende zu es war also sehr viel Druck also man mußte jedenfalls so die Sachen bestehen und und (holt Luft) da s- sehnte ich mich so und der machte so befreiende öh Meditation bei Bhagwan (...) und öh davon hatt ich so gehört der ging auf n Bauernhof und (holt Luft) ja machte solche solche Meditation dynamische Meditation ..."* Und aufgrund eigener Erstbegegnungen sagt er sich: *"jo Mensch das machst du auch da möchtest du auch, irgendwas loswerden. (...) war natürlich auch ne gewisse Neugier (holt Luft) diese Asiatische Meditation öh (holt Luft) und das daß so mit dynamisch und dann Stille das war mir irgendwie sympathisch."*

Thomas bleibt 3 bis 4 Jahre im Kontext der Bhagwan-Bewegung und lebt in dieser Zeit in verschiedenen Kommunen im süddeutschen Raum. Für das Verlassen dieses Milieus führt Thomas zwei Gründe an: erstens, daß die Ideologie der Bhagwan-Anhänger ihm zu eng geworden sei und er sich zu sehr einge-

[23]) Vgl. W.S. Bainbridge: *The Sociology of Religious Movements,* New York 1997.

bunden und unterdrückt fühlte und zweitens, daß Sexualität für ihn mit Treue verbunden war und er mit offener Sexualität nicht zurecht kam.

Nach einigen Jahren, Thomas war inzwischen wieder zurück in seine norddeutsche Heimatstadt gezogen, nachdem ihn seine Freundin, die nach Indien ging, verlassen hatte und er zurückgezogen im Schwarzwald lebend ein älteres Bauernehepaar versorgte, findet Thomas über eine alte Freundin Kontakt zu einer Gruppe, die er Bioenergetik-Gruppe nennt, die aber in Wahrheit eine extreme Form von gruppendynamischen Experimenten darstellt. Er berichtet darüber: *„... und da machten wir denn harte Übungen fasten eingeschlossene Gruppe fünfzig sechzig Leute in eine Turnhalle einschließen für eine Woche (holt Luft) drei Tage nichts essen und ni- also drei Tage nichts trinken (holt Luft) und eine Woche nichts essen (holt Luft) Tag und Nacht durchmachen nicht schlafen .. öh also richtige I- freiwillige Internierung, sozusagen ...“* Außer diesem jährlich stattfindenden Workshop, so berichtet er, *„machte man einmal in der Woche oder zweimal solche Übungen abends in soner Gruppe“*. Trotz dieser negativen Schilderungen im Rückblick hat Thomas auch schöne Erlebnisse in Erinnerung behalten: *„Man feiert Feste man feiert Silvester das ist ne große Familie (holt Luft) man kennt sich man tanzt zusammen man .. erlebt viel also, da wieder diese Gruppe war man massiert sich zusammen man (holt Luft) könnte auch vielleicht öh ne Partnerin finden (holt Luft) öh (atmet aus) ja also das ist das was einen zieht“*.

Nach dem Tod des Gruppenleiters verläßt Thomas diese Gruppierung und lebt einige Jahre ein etwas ruhigeres Leben, er singt in einem evangelischen Kirchenchor, lebt vom Taxifahren und von Marktgeschäften. Da trifft er auf der Straße Scientology-Werber und macht einen Persönlichkeitstest. Und – im Gegensatz zu einem Bekannten, der nach kurzer Teilnahme die Organisation ganz schnell wieder verlassen hat, berichtet Thomas über sich: *„Ja ich machte denn diese Tests und blieb da irgendwie hängen obwohl ich eigentlich gar nicht hinwollte (...) (holt Luft) aber als ich da war hab ich gesagt, na was ist n [...] an denen dran denn dann hat mich auch sone gewisse Neugier gepackt und natürlich diese (holt Luft) dieser Wunsch wieder nach diesem, (schnalzt) öh Erlösung Befreiung von der Vergangenheit von einer sehr belastenden Vergangenheit. ... ja das wars und die versprachen mir da etwas. die machten auch ne Art Therapie (...) die Anfangserfahrung ist natürlich n eine Hilfe eine Befreiung erstmal (holt tief Luft) öh wenn man n gewisses Defizit in seinem Leben, Leben spürt.“*

Thomas erzählt, daß er mit einer distanziert-pragmatischen Grundhaltung zu Scientology hingegangen ist: *„ist interessant genau was kann was könnt ihr mir bieten“*, sagt er und *„ihr wollt was über Geld was könnt ihr mir bieten, so so bin ich darangegangen äh mit immer dieser Reserve guck mal .. gucken“*. In der Tat erfährt Thomas in dieser Gruppierung eine Befreiung von einem kindlichen Fall-Trauma in intensiver therapeutischer Bearbeitung und weiß dies lobend immer noch zu erwähnen. Thomas setzt sich im Interview intensiv mit seiner Scientology-Mitgliedschaft auseinander und streicht immer wieder das unangenehme Durchschautwerden durch den Lügendetektor heraus. Das ist ihm aber offensichtlich nicht so lästig geworden, daß er die Gruppe selbständig verlassen hat.

Denn dies gelingt ihm erst in einer weiteren Etappe seiner religiösen Karriere; und diese beginnt wiederum zufällig: *„Dann las ich irgendwie mal Gospelmeeting dann bin ich dahingegangen und das war eben [...] eine freie Evangelische Kirche [...] in der Innenstadt (schnalzt) und da bin ich hingegangen ...“* Von einer ihm sehr sympathischen jungen Frau, die Thomas von ihren Jesus-Erfahrungen und der Hilfe durch ihren Glauben erzählt, fühlt sich Thomas so sehr angesprochen, daß er wieder hingeht. Die Erfahrungsdichte steigert sich durch die Atmosphäre in dieser Gospelkirche. Thomas erzählt: *„...tanzende lockere Menschen erhobene Hände oder auch sinlaut singend und öh nicht nur so wie ich vorher so mit- mitgesungen habe nur (holt Luft) also man sang [...] es war eine Atmosphäre da es roch sogar nach Schweiß dacht ich huch was ist denn hier los wie im Bodybuildinginstitut warum riecht das hier so; öhm, jedenfalls hat mich diese, diese Atmosphäre so umgehauen daß ich aufs Klo mußte weil ich dachte da kann ich ja nicht einfach losheulen.“* Erst auf Empfehlung einer Frau, die er dort kennenlernt und die ihm die Scientology-Bewegung als gefährliche Sekte vor Augen führt, entschließt sich Thomas, am folgenden Tag ein Abschiedsgespräch zu führen, einen Scheck zu sperren und die Scientology-Angebote nie wieder zu besuchen.

Zur Zeit des Interviews ist Thomas' Leben und seine Religiosität in ruhigeres Fahrwasser gekommen. Er lebt mit einer Frau zusammen und die beiden haben außer den von ihr mitgebrachten Kindern zusammen ein acht Monate altes gemeinsames Kind. Thomas macht sich Gedanken um die religiöse Erziehung der Kinder, liest ihnen aus der Kinderbibel vor, redet von Verantwortung in der Familie und Treue in der Partnerschaft und kann in einer biblisch-theologischen Sprache sowohl seine charismatische Zeit als auch die Bhagwan-Zeit begründet ablehnen. Anhand des Paulus-Zitates, ein Gefangener Christi zu sein, kann er ausführen, daß er sich dagegen entschieden habe, Gefangener Christi zu sein: *„Insofern bin ich öh wenn das n Christ und wenn ich das jetzt als Christ begreife dann bin ich keiner mehr. also ich bin kein Jünger Jesu in dem Sinne. (holt Luft) öh .. ich würde aber jetzt nicht sagen Christentum das ist das Schlimmste was es gibt sondern ich würde sagen daß da ich hab ja gesagt da hab ich Befreiung erlebt ich hab aber auch gesagt (holt Luft) öh kann aber auch sagen bei dieser, Se- wo ich wirklich sage ne Sekte die Scientology [wie?] hat mir das geholfen und bei Bhagwan hat mir das geholfen denn bei jeder und ich hab ne gute Freundin die sagt (holt Luft) ich hab überall mir son Pünktchen rausgezogen von den Anthroposophen das von Bhagwan das und das (holt Luft) öh .. [...] ...man sammelt ja so mosaikhaft auch öh seine Lebenserfahrung und (holt Luft) Erkenntnis und und mhm (holt Luft) und öh da hab ich überall was gelernt und möchte das nicht missen (holt Luft)*

und öh das sch- Schlechte würd ich einfach sagen sind öh ... sind einfach die Gruppenzwänge wenn man denen erliegt und wenn die zu stark werden wenn die .. die Persönlichkeit vereinnahmen."

Abschließend ein paar Bemerkungen zur Einordnung der religiösen Lebensgeschichte von Thomas im Rahmen meiner Typologie. Thomas ist ein typischer Fall eines akkumulativen Häretikers, der in seiner bunten religiösen Karriere, in seinem Religionstourismus, der durch Meditationsgruppen, durch Bhagwan-Gruppen und -kommunen, durch eine harte Form von Gruppendynamik, durch Scientology-Angebote und schließlich durch eine charismatische Gemeinde führt, keinen Schaden genommen hat. Sein eigenes Resümee, „ich hab mir überall so ein Pünktchen rausgezogen", deckt sich mit unserer Erzählanalyse. Dekompensation ist nicht erkennbar, Thomas hat viel profitiert, gelernt, in der Bearbeitung seiner Lebensthemen eine Transformation durchgemacht – an erster Stelle dies, daß er mit dem illusionären Hunger nach bedingungslosem Geliebtwerden nun weit realistischer umgehen kann und sich bereits im Vorfeld von Gruppenzwängen fernhält. Folgendes Urteil über den Fall Thomas ist durch den Interviewtext gerechtfertigt: die Lebensthematik von Thomas, sowohl seine Suche nach bedingungslosem Geliebtwerden, als auch seinem vehementen Sträuben gegen Gruppenzwänge, hat sich transformieren und bearbeiten lassen im Rahmen seiner akkumulativ-häretischen Wanderbewegungen, die ihn doch immerhin 20–25 Jahre seines Lebens beschäftigt haben.

5. Zusammenfassung

Wenn man also bei der Fallanalyse und der Kontrastierung, wie wir es getan haben, nicht nur auf die Zugangs- und Umgangsmodi (Dimension α), sondern auch auf die Bearbeitungsmodi und die biographischen Folgeprozesse (Dimension β) achtet und beide aufeinander bezieht, kommen nicht nur Dekompensationsprozesse (wie dies die Gefährlichkeitshypothese pauschal allen fundamentalistisch-religiösen und Psycho-Gruppen in Gefahr ist zu bescheinigen) in den Blick. Es fällt ebenso die nicht-dekompensierende Sistierung der eigentlich zur aktiv-handelnden Bearbeitung anstehenden Problematiken und Lebensthemen auf. Und diese Sistierung führt nicht selten zu weitgehender subjektiver Lebenszufriedenheit der Individuen. Es treten jedoch auch Prozesse der Transformation zu größerer Selbständigkeit zutage.

Daß sich die Prozesse der Dekompensation vs. Transformation darüber hinaus auch noch unterschiedlich auf die Fälle verteilen, war nicht von vornherein zu erwarten. Es kann aufgrund der Fallanalysen die Behauptung gewagt werden, daß der traditionsgeleitete Typ christlich-fundamentalistischer Biographieverläufe eher zur Dekompensation[24]) oder Sistierung[25]) neigt. Wenn sich in Biographien des traditionsgeleiteten Typs – auch inmitten von *high-tension groups* als Reaktion auf die dort empfundene Einengung – transformatorische Entwicklungen anbahnen,[26]) dann setzen diese zentrifugale Kräfte frei, die konsequenterweise zum Ausstieg führen.

Es kann weiter die Behauptung gewagt werden, daß der Typ des Mono-Konvertiten zu Sistierung und zu Transformation neigt. Transformation ist hier als selbstbewußter Erwerb kognitiver Überlegenheit[27]), als Ich-Stärkung und Selbstbewußtheit, die den Autoritätspersonen der Gemeinde standhalten kann[28]) oder als alltagspragmatische Abmilderung der religiösen Ansprüche[29]) erkennbar.

Es kann schließlich die Behauptung gewagt werden, daß im Gegensatz vor allem zum traditionsgeleiteten Typ die akkumulativen Häretiker für die transformatorische Bearbeitung mit positiven biographischen Folgen und für Transformationsprozesse offen sind. Auch wenn freilich beim akkumulativen Häretiker prinzipiell beides möglich ist, die Sistierung der Lebensthematik und deren transformatorische Bearbeitung, haben wir in unserem Sample zwei gewichtige Fälle gefunden,[30]) in denen sich eher eine transformatorische Bearbeitung nachweisen läßt und einen,[31]) in dem eine Transformation nicht zu erkennen ist. Allerdings dürfen die Mühen der Bearbeitung ihrer pertinent virulenten Lebensthematik nicht verkannt werden, für die wieder und wieder in einem neuen Milieu eine Lösung erhofft wird. Nicht zu übersehen ist auch eine Ambivalenz des Typus des akkumulativen Häretikers: die Ambivalenz zwischen kompensatorischen religiösen Angeboten, die wieder und wieder in Enttäuschung enden, einerseits, und der progressiven und kreativen Bearbeitung der Lebensthematik andererseits, die sich schließlich dem Teufelskreis permanenter Suchbewegungen entwindet.

Unsere Untersuchung sollte Erkenntnisse darüber ermöglichen, wie im christlich-fundamentalistischen Milieu das Handeln der Individuen sowie ihre Bedürfnisse nach Sinn und Gestaltung mit den Gruppenangeboten und -strukturen zusammenwirken. Als biographisch-qualitative Interviewstudie hat sie dabei besonders die Subjektivität, die subjektiven Verarbeitungs- und biographischen Gestaltungsmöglichkeiten in den Blick bekommen und konnte in den Fallanalysen solche Subjektivität identifizieren – auch Subjektivität, die als Transformationspotential inmitten der fundamentalistischen Milieus selbst sich bilden kann. Die Fallanalysen geben somit auch zu der Vermutung Anlaß, daß es nicht zuletzt von psychischen Ressourcen und Bearbeitungsmöglichkeiten abhängt, die sich ein Subjekt angeeignet hat und in die fundamentalistisch-religiöse Karriere mitbringt, was mit ihm oder ihr im fundamentalistischen Milieu geschieht, und nicht nur vom Milieu oder der Gruppe selbst.

[24]) Vgl. die Fallanalysen ‚Sarah' und ‚Helene & Kurt'.
[25]) Vgl. die Fallanalysen ‚Ruth', ‚Daniela' und ‚Waltraud'.
[26]) Wie bei ‚Sarah', sowie bei ‚Helene & Kurt'.
[27]) Vgl. die Fallanalyse ‚Monika'.
[28]) Vgl. die Fallanalyse ‚Ute'.
[29]) Vgl. die Fallanalyse ‚Hilde'.
[30]) Vgl. die Fallanalysen ‚Thomas' und ‚Christian'.
[31]) Vgl. die Fallanalyse ‚Ulla'.

IV. Teilprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus fernöstlichen Gruppen, Bewegungen und Organisationen“

Dr. Albrecht Schöll, Comenius-Institut Münster

1. Einleitung

Die Arbeit untersucht Biographien und Karrieren von aktiven und ehemaligen Mitgliedern aus fernöstlichen Gruppierungen, insbesondere aus jenen Organisationen, die ab Mitte der 60er Jahre im Westen auftraten und damals unter dem Begriff der ‚Jugendreligionen‘ subsumiert wurden. Sie sorgten für eine anhaltende und konfliktgeladene öffentliche Diskussion. Damals ist das Bild entstanden von einem Jugendlichen, der von heute auf morgen seine Ausbildung bzw. seinen Beruf sowie alle Kontakte zu seiner Familie und zu Freunden abbricht und spurlos in einer mysteriösen Sekte verschwindet, um Jahre danach als seelisches und körperliches Wrack wieder aufzutauchen und der Ursprungsfamilie zur Last zu fallen. Die vorliegende Untersuchung will eine etwas differenziertere Datenlage vorlegen als es dieses zugegebenermaßen überzeichnete Bild der Karriere eines Menschen in sog. Jugendreligionen nahelegt. Damit wäre ein erstes Interesse der Untersuchung genannt: Die möglichst differenzierte Darstellung des individuellen Verlaufs der Biographie von Menschen, die Mitglieder in diesen Gruppen sind oder waren.

Ein weiteres Interesse ist durch den kontrastiven Vergleich unterschiedlicher biographischer Verläufe gegeben. Es geht um Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Lebenläufen in unterschiedlichen religiös-spirituellen Gruppen, die sich zu einem Zeitpunkt im Westen etabliert haben, als diese Gesellschaften unter einem forcierten Modernisierungsdruck standen. Weiter interessieren die Veränderungs- und Transformationsprozesse von langjährigen Mitgliedern im Vergleich zu Mitgliedern, die nur kurze Zeit in der Gruppe verbracht haben. Schließlich wird nach Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Bleibern, Umsteigern und Aussteigern gefragt.

2. Zum methodischen Vorgehen

Von Anfang bis Mitte 1997 wurden insgesamt 25 narrative Interviews [32]) von eineinhalb bis zweistündiger Dauer mit Personen durchgeführt, die Mitglied in einer fernöstlichen Gruppe sind bzw. waren. Davon wurden nach den bereits genannten kontrastiven Merkmalen der Gruppenzugehörigkeit, Dauer der Zugehörigkeit und der Unterscheidung nach Bleiber, Aussteiger und Umsteiger zwölf Interviews ausgewählt. Weitere Merkmale wie Alter, Geschlecht, Schulbildung etc. wurden in die Kontrastierung nicht systematisch einbezogen, da sie für den Vergleich selbst wenig aussagekräftig sind.

In der Tabelle sind die Interviews im Uberblick dargestellt: [33])

Gruppe	Bleiber/Bleiberin	Aussteigerin	Umsteigerin
Hare Kirshna	Sigurd Lenzig (25, 22, 3) *) Gertrud Fabian (41, 27, 14) *)	Lara Klein (30, 27, 1) *)	
Vereinigungskirche	Maria Zeller (25,19, 6) *) Ellen Hofmeister (44, 21, 23) *) Niklas Hofmeister (48, 26, 21) *)		
Osho-Bewegung	Gernot Biehl (47, 32, 15) *) Ma Samvoda (37, 19, 18) *)		
Ananda Marga		Anna Sommer (34, 22, 8) *)	
Brahma Kumaris		Kerstin Heller (45, 35, 2) *)	
Brahman Kumaris (Splittergruppe)		Helga Simon (41, 39, 2 Monate) *)	
Transzendentale Meditation			Lisa Kalles (42, 41, 1) *)

*) Erste Zahl : Alter der Person; zweite Zahl: Alter bei Eintritt in die Gruppe; dritte Zahl: Dauer der Mitgliedschaft in Jahren

[32]) Vgl. F. Schütze 1987

[33]) Ich möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sich zu einem Interview bereit erklärt und ihre Lebensgeschichte erzählt haben. Probleme ergaben sich bei den Aussteigern, da nur wenige Personen aus dieser Kategorie zu einem biographischen Interview bereit waren. Aus diesem Grund konnten nur vier Aussteigerinnen und eine Umsteigerin in der Auswertung berücksichtigt werden.

Die transkripierten Interviews wurden nach sequenz- und erzählanalytischen Verfahren ausgewertet (Oevermann 1979, Schütze 1987). Ziel der Auswertung war die Rekonstruktion sowohl der Fallstruktur als auch der Lebensgeschichte, die in der Falldarstellung aufeinander bezogen werden.[34])

3. Lebensthemen

Die Untersuchung fragt nach den Vorstellungen von lebenspraktischem Handeln und Konzepten der Lebensführung, die hinter bestimmten religiösen Engagements stehen. Insbesondere in der Moderne, in der sich das Verhältnis zwischen Religion und Individuum zugunsten des Individuums verschoben hat, kommt der Religion eine spezifische Funktion zu, um Fragen der praktischen Lebensgestaltung zu bearbeiten. Der Modus der Bearbeitung dieser Fragen hat sich im Vergleich zu traditionell christlichen Konzepten der Lebensführung gewandelt (vgl. Schöll 1992) hin zu Orientierungsmustern und Modi der Aneignung von Sinn, die eigens auf die Moderne zugeschnitten sind, sozusagen für das moderne Leben ‚erfunden' wurden (Schöll/Fischer 1994, Schöll 1996). Im Kontext der Untersuchung geht es konkret um die Frage, welche lebenspraktischen Fragen und Probleme mit Hilfe fernöstlicher Religiosität und Spiritualität bearbeitet werden. Das Interesse richtet sich auf das ‚realitätsverarbeitende Subjekt' und seine Lebensgeschichte im Kontext von Gruppen, die eine fernöstliche Spiritualität und Religiosität unterschiedlichen Couleurs vertreten. Die Untersuchung setzt also nicht primär an der Rekonstruktion von Gruppenkulturen und -milieus und deren Wirkung auf das Subjekt an, obwohl diese Frage nicht ausgeklammert wird, da in den Interviews auch dieser Bezug von Individuum und Gruppenkultur thematisiert wird.

Allgemein betrachtet geht es um die vom Probanden geleistete Zuschreibung eines Zusammenhangs von Lebensgeschichte und Religion. In den Fallanalysen wurden mit Hilfe von religiösen Symboliken und in religiös sich definierenden Milieus individuelle ‚Lebensthemen' bearbeitet.[35]) Darunter werden langfristig angelegte lebenspraktische Probleme und Herausforderungen verstanden, aber auch existentielle Sinnfragen und Sinnentwürfe. Lebensthemen und Selbstspannungen zeigen sich als wiederholende Muster der Weltsicht, Muster von Beziehungen und Handlungen, die in verschiedenen Lebenskontexten und Lebensphasen virulent werden. Sie induzieren einen Druck zur Veränderung, insbesondere wenn Menschen von relativ geschlossenen Milieus in sich ausdifferenzierende und pluralisierte Lebenswelten wechseln, in denen ein geschlossenes Lebensführungskonzept auf Dauer nicht durchzuhalten ist und der Druck zur individuellen Begründungsverpflichtung des Handelns und der entsprechenden Lebensführungskonzepte in ganz massiver Weise zunimmt. In jedem der zwölf Fälle konnte ein individuelles Lebensthema rekonstruiert werden. Als Beispiel soll hier das Lebensthema von Anna Sommer dargestellt werden.

Anna Sommer reagiert in der Adoleszenz auf die Erwartungen ihres Vaters. Sie soll dessen bürgerliches Weltbild und den entsprechenden Lebensstil übernehmen. In der Familie hat sie ein Defizit an Gemeinschaft und Anerkennung erlebt. Es fehlt ihr an Selbstvertrauen, um sich von den Eltern abzulösen und ein autonomes Leben zu beginnen. Demgegenüber reagiert sie auf die Zumutungen des Vaters, indem sie ihm eine alternative Weltsicht und Praxis ‚demonstriert'. Es fehlen ihr aber die Perspektiven für die Gestaltung der Alternative, da es ausschließlich um die Demonstration geht, was das Gegenteil von Gestaltung impliziert. In dieser Beziehung findet kein Ablösungsprozeß statt, sondern sie macht sich extrem abhängig von ihrem Vater, indem sie ihm das Gegenteil seines Lebensführungskonzeptes und seiner Überzeugungen ‚beweisen' muß. Neben der familial angelegten Genese des lebenspraktischen Problems von Anna Sommer kommt ein milieubedingter Kontext dazu. Denn stellvertretend über die Person des Vaters reagiert sie auf die Zumutungen und Ansprüche einer hierachisch und autoritär auftretenden bürgerlichen Gesellschaft, der sie eine alternative Gesellschaftsform entgegensetzen will. Sie weiß, was sie nicht will, hat aber (noch) keine Perspektiven entwickelt von dem, was sie konkret zu realisieren gedenkt. Insofern ist sie auf normative Vorgaben von Alternativen angewiesen, die sie bei Ananda Marga findet.

Die Genese dieses jeder Biographie eigenen Lebensthemas reicht oft zurück in die Jugendphase und Kindheit. Es kann beobachtet werden, daß die dort erworbenen und erlernten Muster des Umgangs mit dem Lebensthema bis ins Erwachsenenalter perpetuiert werden. Ein Wechsel der Lebenssituation ist oft der Auslöser für eine Dynamisierung des Lebensthemas, das sich dann zu einer Lebenskrise steigern kann, weil das Problem mit den bisherigen Mustern nicht mehr gelöst werden kann und der Rekurs auf bisherige Muster den Zugang zum Lebensthema über neuartige Lösungsstrategien verschließt. In dieser Krisensituation ist es im Einzelfall aber auch möglich, daß sich dem Individuum neue Zugangsweisen und andere Konzepte der Lebensbewältigung über den gesteigerten Handlungsdruck in einer Krise eröffnen.

Das Lebensthema wird entweder von den Interviewten selbst mit dem Eintritt in eine Gruppe in Zusammenhang gebracht oder dieser Zusammenhang kann aus dem Interviewtext erschlossen werden. Die Probanden greifen bestimmte Aspekte der Gruppen auf, etwa eine spezifische Praxis, Beziehungskonstellationen, Religiosität oder Weltbilder, um auf dieser Folie ihr individuelles Lebensthema und die aufgrund von Selbstspannungen resultierenden Problemlagen zu bearbeiten. Die breite Palette unterschiedlicher lebensgeschichtlicher und soziokultureller Bedeutungen und Sinnentwürfe, die die Individuen mit den

[34]) Bearbeitet wurden die Fallanalysen von Sabine Grenz (Gernot Biel, Ma Sanvoda), Walter Krappatsch (Kerstin Heller), Johannes Sabel (Sigurd Lenzig), Andrea Wyschka (Anna Sommer, Lisa Kalles) und dem Autor (Getrud Fabian, Maria Zeller, Ellen Hofmeister, Niklas Hofmeister, Lara Klein, Helga Simon).

[35]) Vgl. Noam (1983). Der Begriff des Lebensthemas schließt sich sehr gut auch an Überlegungen an, die Helsper (1993) in seinem Konzept der ‚Selbstspannung' formuliert hat.

Lösungsangeboten der Gruppen in Zusammenhang bringen, wird hier thematisiert. Erst durch diese Zuschreibungsprozesse avancieren diese Milieus und Gruppen für die Individuen zu bedeutsamen Kontexten. „Über eine solche interaktive Perspektive, die die Sinn- und Bedeutungsmuster einbezieht, werden die Individuen nicht nur als passive Opfer bestimmter, klar vorgezeichneter ‚Täterkreise' erkennbar, sondern als soziale Ko-Konstrukteure ihrer Lebensgeschichte und ihrer sozialen Verflechtungen." [36])

4. Modi der Bearbeitung von Lebensthemen – Versuch einer Typologie

Im kontrastiven Vergleich der zwölf Fallanalysen wurden drei verschiedene Modi der Bearbeitung der Lebensthemen im Kontext der fernöstlichen Gruppen ausgemacht.

a) Modus des Rückzugs in symbiotisch gelagerte Gesinnungsgemeinschaften

Menschen sind unter bestimmten Lebensbedingungen überfordert, ihr Leben eigenständig in Auseinandersetzung mit sozialen Situationen und konkreten Menschen zu gestalten. Sie bringen die gesteigerte Individuierung und Entscheidungsfreiheit nicht mehr mit dem Entscheidungs- und Problemdruck angesichts gesteigerter Begründungsrationalität zusammen. In dem Spannungsfeld von Entscheidungsfreiheit und -druck suchen sie einen Ausweg, indem sie auf traditionelle Sinnentwürfe zwar zurückgreifen, diese aber zum Zweck von Ganzheitsvorstellungen in einen künstlich inszenierten Raum der Einheit einbauen. In diesem Fall können sich zwei widersprechende, jedoch strukturell gleichsinnige regressive Lösungsversuche einstellen, die empirisch auch miteinander kombiniert vorkommen.

(1) In der einen Variante versuchen Individuen, sich vom Individuierungs- und Problemdruck durch eine Rückkehr zu tradierten religiösen Weltbildern zu entlasten. Dabei werden jene Weltbilder bzw. eine eklektische Zusammenstellung von Weltbildern bevorzugt, die den Glauben an den Charakter der zyklisch-magischen Wiederholung garantieren. Angesichts einer erlebten Überforderung in der Alltagswelt haben die zyklischen Muster eine entlastende Funktion (Eliade 1986, Schöll 1992).

(2) In der anderen Variante suchen Menschen Entlastung durch die unvermittelte Ausrichtung der eigenen Lebensführung an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es findet eine Art der Selbst-Subsumtion unter die Geltung theoretischer Sätze der Wissenschaften statt, wobei den Wissenschaften ‚praktische Relevanz' im Sinne der direkten Anwendbarkeit auf die Ausgestaltung eines moralisch-ethisch besseren Lebens unterstellt wird. Wertentscheidungen werden hier subsumtionslogisch mit wissenschaftlichen Mitteln getroffen und mit Hilfe deduktiven Schließens abgesichert.

In beiden Varianten konnte der *Modus des Rückzugs in symbiotisch gelagerte Gesinnungsgemeinschaften* in den Fallanalysen rekonstruiert werden. Die Varianten können auch miteinander kombiniert vorkommen.

Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen – Lara Klein ist Aussteigerin und Sigurd Lenzig ist Einsteiger – versuchen beide, sich vom Individuierungs- und Problemdruck durch einen Zugriff auf zyklisch strukturierte Religiosität zu entlasten. Sie suchen diese Religiosität in symbiotisch gelagerten Gesinnungsgemeinschaften, die innere Weite und Entfaltungsmöglichkeiten bei äußerer Geschlossenheit versprechen. Auf diese Weise wurde in beiden Fällen der Kontextbezug zu Hare Krishna hergestellt.

Bei Lara Klein ist es die Suche nach einer der Mutter-Kind-Symbiose analogen Struktur, die sie mit Hare-Krishna in Kontakt bringt. Aufgrund des in einem symbiotischen System nicht möglichen Aushandelns von unterschiedlichen Erwartungen und Wünschen der beteiligten Personen und dem Zwang zur Präsentation von Einzigartigkeit wechselt sie das System. Dadurch kann sie dem Erwartungsdruck der Mutter entfliehen. Sie benützt die Hare-Krishna-Gruppe als neues holistisches System, in das sie sich einnisten kann und das ihr eine Lebensweise garantieren soll, die unbelastet ist von den Widerständigkeiten der realen Welt. Autonomie hat für sie einen hohen Wert. Allerdings ist diese Autonomie instrumentell generiert, da in einem geschlossenen System alles möglich erscheint und die zu realisierenden Optionen weder in Aushandlungsprozessen mit Dritten abgestimmt werden noch sich lebenspraktisch bewähren müssen. Insofern findet bei ihr ein Wechsel zwischen geschlossenen Systemen statt. Nach dem Austritt aus der Hare Krishna-Gruppe setzt sich der Wechsel in derselben Logik in der Ehe fort, bei der der Ehemann zum Garanten wird für die Stabilität des geschlossenen Systems.

Gernot Biel, der sich der Osho-Bewegung angeschlossen hat, favorisierte die zweite Variante, die Entlastung sucht durch die unvermittelte Ausrichtung der eigenen Lebensführung an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Theorien. Es ist ihm gelungen, diesen Modus mit seiner Sannyaskarriere in Verbindung zu bringen und schließlich beides wieder zurückzuführen in das geschlossene Lebensmilieu, in dem er als Kind aufgewachsen ist.

In beiden Varianten wird die widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung, die die Autonomie sozialen Handelns ausmacht, einseitig aufgelöst in Richtung eines handlungsentlasteten Einheitsraum, der keinen bzw. einen entlastenden Bezug herstellen muß zu den Widerständigkeiten und Anforderungen der Realität. Über den Rückzug versucht das Individuum, eine forcierte, durch Sozialität nicht mehr begrenzte Autonomie zu erreichen. Die Konstellation setzt eine Verweigerung von Lebenspraxis voraus. Die Verweigerung wird dadurch hergestellt, indem der auf der Handlungsebene geforderte Entscheidungszwang aufgehoben wird durch die Reduktion der prinzipiell noch offenen, weil unbekannten Handlungsoptionen in

[36]) Jürgen Eiben und Werner Helsper in ihrem Antrag an die Enquete-Kommission zu diesem Forschungsprojekt.

Bekanntes, das durch die wissenschaftliche Theorie bzw. die Wiederkehr des Bekannten im zyklisch bestimmten religiösen Weltbild abgedeckt erscheint. Die Offenheit von Welt wendet sich zwangsläufig in eine in sich geschlossene, innerhalb derer jedoch wieder alles möglich und selbstbestimmt steuer- und regelbar erscheint. Die Austauschbeziehungen zur umgebenden Gesellschaft werden auf ein Minimum eingeschränkt, so daß aufgrund des fehlenden lebenspraktischen Tests dieser Lebensweise die quasiwissenschaftliche und religiöse Begründungsbasis zumindest eine Zeit lang aufrechterhalten werden kann.

In diesem Raum ist einerseits alles vorgegeben, zugleich werden die Optionen nicht durch die Realität beschränkt, weil sie nicht realisiert werden müssen. Alles ist neu und zugleich doch alles vertraut. In diesen Systemen werden Emergenzen entweder unterdrückt oder über Rückgriff auf bereits Bekanntes bearbeitet.

b) Stellvertretende Deutung von Lebenspraxis und Delegation von lebenspraktischen Entscheidungen an ein übergeordnetes System

Als zweiter Modus wurde die *stellvertretende Deutung von Lebenspraxis und Delegation von lebenspraktischen Entscheidungen an ein übergeordnetes System* ausgemacht. Damit wird eine Lösungsstrategie charakterisiert, die praktische Entscheidungen des Lebens, die nur vom Individuum selbst entschieden werden können, an ein normatives Regelsystem delegiert. Das Individuum verweigert sich mehr oder weniger der Aufgabe, selbstreferentiell eine je eigene Biographie zu entwerfen und zu realisieren. Stellvertretende Deutung von Lebenspraxis wird i. d. R. in einem heteronomen Bezugssystem und in einem Raum extremer Privatisierung realisiert.

Es kann dann der Fall eintreten, daß Menschen zwar auf die Delegation von Entscheidungen angewiesen sind, aber zugleich die heteronome Struktur als zwanghaft und als ihre Autonomie einschränkend erleben. Der Mensch ist dann in einer paradoxen Falle gefangen. Denn er wird sich aus den heteronomen Bedingungen befreien wollen, ohne sich davon lösen zu können. Andererseits ist auch vorstellbar, daß sich das Individuum in das als entlastend wahrgenommene heteronom strukturierte System einnistet und sich mit dieser Lebensweise zufrieden gibt.

Der Modus der Delegation von Lebenspraxis korreliert mit der Tendenz des Rückzugs aus dem Alltag in mehr oder weniger geschlossene Milieus. An der Biographie von Maria Zeller kann gezeigt werden, wie sich die betreffende Person in ein heteronom strukturiertes System einnistet und dadurch ihr lebenspraktische Problematik für sich befriedigend löst. Mit der stellvertretenden Deutung ihrer Lebenspraxis verspricht sie sich zugleich eine aus dem übergeordeten System abgeleitete Einzigartigkeit ihres Lebens bei gleichzeitigem Verweis auf ihre Normalität der Lebensführung.

Maria ist mit der Vereinigungskirche die Verbindung der Darstellung einer über Gesinnung repräsentierten Einzigartigkeit mit der Erfüllung ihrer Wünsche unter gleichzeitiger Delegation von eigenständig zu organisierender Lebenspraxis an Dritte gelungen. Ihre Biographie erhält Sinn über die besondere Repräsentation von Einzigartigkeit, die aber nicht eigenständig erarbeitet wurde, sondern sich aus einem normativen System ableitet. Maria kann ein ‚normales' Leben eines Erwachsenen führen, ohne dabei erwachsen werden zu müssen. Sie muß ihre Ursprungsfamilie nicht verlassen, denn auch ihre Eltern haben sich zusammen mit ihr von Mun ‚segnen' lassen. Eltern und Tochter sind Teil der großen Familie, die von Mun als ‚Übervater' bestimmt wird und an den alle lebenspraktischen Fragen delegiert werden können.

Dieser Modus wurde auch in anderen Fallanalysen entdeckt, allerdings als zeitlich begrenzte Phase des Lebenslaufs, der in einen anderen Modus der Bearbeitung des Lebensthemas transformiert wurde.

Mit der Delegation von Lebenspraxis an Dritte findet so wie beim Rückzug in symbiotische Gesinnungsgemeinschaften eine einseitige Auflösung der widersprüchlichen Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung statt. Die Begründung ist bereits in einem normativen Regelsystem vorgegeben und die Entscheidung läßt sich daraus ableiten bzw. wird von einer dritten Person stellvertretend für die betroffene Person vorgenommen.

c) Modus einer autonomen Lebensführung

Der in der Moderne strukturell angelegte Zwang zu einer autonomen Lebensführung erlaubt die ‚gültige' Bearbeitung des Lebensthemas letztlich nur unter Bedingungen einer Lebenspraxis, die die widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung über soziales Handeln konkret einlöst. Es bedarf eines Subjekts, das in der Spannung dieser widersprüchlichen Einheit mit sich identisch bleibt und zugleich eigenständig handelt. Das bedeutet, daß sich das Individuum mit sich und seiner Umwelt auseinanderzusetzen in der Lage ist und die Verantwortung für die Folgen und Konsequenzen seines Handelns übernehmen kann.

Eine autonome Lebensführung ist nicht in der hier beschriebenen idealtypischen Weise zu realisieren. Jeder Mensch schafft sich seine eigenen ihn entlastenden Bezüge und sucht Räume des Rückzugs. Von Bedeutung ist, wie er diese Bezüge gestaltet und in welcher Intensität sie gelebt werden.

Eine autonome Lebensführung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der untersuchten Gruppen realisiert werden. Es kommt darauf an, welchen Bezug das Individuum zwischen seinem Lebensthema und der Gruppe herstellt und wie dieser Kontext gestaltet wird. Dabei ist von besonderem Interesse der Prozeß von Veränderungen und Transformationen, die Innovations- und Dynamisierungspotentiale, die schließlich eine (relative) autonome Lebensführung ermöglichen.

Es war ein langer und schwerer Weg, den Menschen gegangen sind, bis sie für sich den *Modus einer autonomen Lebensgestaltung* im Sinne einer eigenver-

antworteten und selbstgestalteten Lebensführung gefunden haben. Betrachtet man die Lebensgeschichte der Probanden als Ganzes so wird sichtbar, daß eine autonome Lebensgestaltung oft unter eingeschränkten Bedingungen begonnen und sich der Referenzrahmen schrittweise ausgeweitet oder transformiert hat. Das Individuum hat als realitätsverarbeitendes Subjekt in jedem Referenzrahmen Autonomiechancen, nur werden diese Chancen unter unterschiedlichen Bedingungen jeweils anders aktiviert.

Die Fähigkeit zu einer autonomen Lebensgestaltung kann erworben werden in einem System, in dem die Lebensführung durch moralische Regeln und Vorgaben bestimmt wird. Dem Individuum werden Freiheitsgrade nur innerhalb der Systemgrenzen zugesprochen. Sowohl Maria Zeller handelt innerhalb dieser von ihr gewollten Grenzen als auch Ellen Hofmeister, die an dem ‚durchgehenden großen Prinzip' einer normativ vorgegebenen Rahmung festhält, aber mit dem ‚kleinen gegenläufigen Prinzip' über eine autonome Gestaltung ihrer Praxis Entwicklungen und Innovationen in größerem Ausmaß induziert. Überschreitet das Individuum aber die Systemgrenzen, so wird es, wie bei Anna Sommer der Fall, zum Häretiker.

Autonomie kann auch erworben werden, indem einem System, von dem sich das Individuum abgrenzen will, ein alternatives System entgegengesetzt wird. Das führt in der Regel zum Kampf zwischen zwei moralischen Systemen. Für die betroffenen Menschen treten hier Überzeugungen in den Vordergrund, die gegenüber dem jeweils anderen System zu vertreten sind. Diese anders gelagerte Referenz zeigt sich bei Anna Sommer, die geradezu unter Zwang dem bürgerlichen Weltbild des Vaters ein eigenes alternatives System entgegensetzen muß. Im Gegensatz zu Gertrud Fabian scheitert sie aber letztlich an dem Versuch, eine selbstgestaltete Alternative in Reaktion auf den Vater zu ‚demonstrieren'.

Gertrud Fabian gestaltet ihre Lebenspraxis autonom innerhalb der Hare Krishna-Bewegung. Sie sucht eigenständig nach Lösungen für anstehende Fragen und Probleme und in ihrem favorisierten Konzept der Gemeindebildung macht sie Übergänge ausfindig zwischen Religion und Gesellschaft. Sie gestaltet das Leben von sich und ihrer Familie autonom, auch wenn sie Entlastung sucht über die Orientierung an den vier Prinzipen und sich in der täglichen Meditation aus ihrem Alltag zurückzieht. In diesem spirituellen Raum findet sie sogar einen Lebensstil, der einen spielerischen Zugang zu Menschlichkeit eröffnet und der im Gegensatz steht zum Zwang einer in ihrer Kindheit erfahrenen Nächstenliebe, die sich nie selbst genügen kann. Gertrud F. gelingt die Gestaltung einer Alternative zu einem System, das unter dem Zwang steht, Nächstenliebe praktizieren zu müssen. Mit Hilfe ihres Konzepts der Selbstverwirklichung, das sich in ‚Wohlgesonnenheit' gegenüber den Menschen und der Welt Ausdruck verleiht, gelingt ihr ein Lebensstil, bei dem tätige Hilfe aus dem spielerischen Umgang mit dem Religiösen entspringt. Nicht vernachlässigt werden darf allerdings der Umstand, daß sie zugleich ihre Alltagspraxis in eigener Regie gestaltet. Ihr Lebenskonzept ist anders strukturiert als jenes von Lara Klein, die allein daran interessiert scheint, sich in symbiotische Räume und Beziehungsstrukturen zurückzuziehen.

Das leitet über zum dritten Referenzrahmen des Erwerbs von Autonomie. Autonomes Handeln vollzieht sich über eine Indifferenz gegenüber moralischen und ideologischen Systemen in direkter Auseinandersetzung mit der konkreten Lebenspraxis. Das schließt eine Reflektion der Optionen, die diese Praxis bietet, mit ein. Es findet eine Verlagerung statt von den moralischen Vorgaben eines Systems zu einem Prozeß der Aneignung und Gestaltung einer Realität, die selbst als widerständig erfahren wird. Lebenspraxis muß in diesem Fall autonom gedeutet und gestaltet werden, ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf ein Deutungssystem, das das individuelle Handeln erst legitimiert. In diesem Modus werden sich Menschen keinen normativ vorgegebenen Alternativen mehr beugen, sondern frei werden in den Entscheidungen, indem sie sich direkt mit der Widerständigkeit der Lebenspraxis auseinandersetzen. In dieser Hinsicht kann Anna Sommer von sich sagen:

> *Ich bin unabhängig von dem, ... was äußerlich so aussehen könnte, daß es das und das wär. Ich gebrauche auch das Wort „Spießer" nicht mehr, weil, ich denk mal, meine Kollegen oder Gleichgesinnten von damals würden mich heute als Spießer bezeichnen, und das ist für mich jetzt vollkommen gehaltlos dieses Wort und diese ganze Denkweise. Und ich ... versuche dem zu folgen, was ich spür, was für mich gut ist. Ob das bürgerlich ist oder ausgeflippt ist, ist völlig egal.*

Bei Lara Klein hat sich der Modus der Bearbeitung ihres Lebensthemas auch nach dem Ausstieg aus der Krishna-Bewegung nicht geändert. Was die Gruppe leisten sollte, wird auf die Partnerschaft übertragen. Ihr Ehepartner wird zum Garanten eines Systems, das sich durch äußere Geschlossenheit bei innerer Weite auszeichnet. Wir wollen nun abschließend betrachten, wie sich über die Bearbeitung des Lebensthemas im Kontext einer Gruppe neuartige Lösungsstrategien erschließen, mit denen die Individuen in einem anderen Modus als bisher ihren Alltag und Lebenspraxis gestalten können. Es wird nach Bedingungen gefragt, die zu einer Transformation des Modus der Bearbeitung führen. Diese Transformation kann ‚plötzlich', etwa in einer Krise, eintreten – so wie bei Helga Simon – oder in einem jahrelangen kontinierlichen Prozeß mit mehreren Anläufen – so wie bei Anna Sommer und Kerstin Heller.

Dieser Prozeß zu einer autonomen Gestaltung von Lebenspraxis soll am Beispiel der der Fallanalyse von Helga Simon dargestellt werden.

Helga Simon's lebenspraktische Problematik ist gekennzeichnet von einem Defizit an Vertrauen und Selbstbewußtsein und einer dadurch nicht ungestört verlaufenden Autonomieentwicklung. Sie hat in ihrer Kindheit wenig Geborgenheit, soziale Nähe und Zuwendung erfahren. Darauf deuten mehrere Indikatoren in ihrer Lebensgeschichte: Die Scheidung der Eltern, die massive Angst vor einer endgültigen Kündigung dieser Beziehung durch den Selbstmordver-

such der Mutter und das Fehlen von Bezugspersonen, die eine auf Vertrauen basierende Beziehung herstellen und die Entwicklung zu einer ‚autonomen, mit sich identischen Person' zu fördern in der Lage gewesen wäre.

Dieses Defizit sucht sie zu kompensieren über die Installation eines äußeren Rahmens, der ihr den fehlenden inneren Halt im Leben geben soll. So sehr sie die Rahmung auch benötigt, erfährt sie ihn zugleich als massive Kontrolle über ihr Leben und als Verlust an Autonomie.

Aufgrund der spezifischen Sozialisationsbedingungen ist Helga nicht in der Lage, die Suche nach Ganzheit (Geborgenheit, soziale Nähe, Zuwendung) zu vermitteln mit ihrem Anspruch nach Autonomie. Der Ausschließlichkeitsbezug zwischen Ganzheit und Autonomie ist logisch angelegt und kann von Helga lebenspraktisch nicht in der Gestalt einer widersprüchlichen Einheit miteinander verbunden werden.[37])

Ihre Ehe sollte den Rahmen abgeben, um Geborgenheit und Zuwendung auf Dauer zu etablieren. Bald erfährt sie die Rahmung jedoch als ein Kontrollsystem, das sie in ihrem Anspruch auf Autonomie massiv einschränkt. Schließlich trennt sie sich von ihrem Partner, erringt dadurch wieder neue Freiheitsräume in Richtung Autonomie, jedoch auch einen massiven Verlust an Geborgenheit und ‚Ganzheit'. Ein Rest von ‚Ganzheit' bleibt allerdings erhalten über die langfristig angelegten Beziehungen zu ihren beiden Töchtern. Sie ist im weiteren Verlauf ihrer Lebensgeschichte nie bereit, diese Beziehung aufzugeben.

Nach der Trennung beginnt sie, sich mit esoterischen Ganzheitsmodellen zu beschäftigen und kommt in diesem Zusammenhang in Kontakt mit einer Splittergruppe von Brahma Kumaris. Sie verläßt ihr Zuhause, um im Zentrum dieser Gruppe in Teneriffa das zu finden, was ihr in ihrem bisherigen Leben verwehrt wurde.

Sehr bald muß sie erkennen, daß auch in dieser Gemeinschaft ihr lebenspraktisches Problem nicht gelöst wird. Denn als Bedingung der ersehnten Ganzheitserfahrung wird von ihr die Verabschiedung von allen bisherigen Lebensbezügen – insbesondere die Trennung von ihren Kindern – verlangt und eine totale Unterwerfung unter eine Gottheit in der konkreten Gestalt der Sektenführerin, die sich als *Mutter der Welt* ausgibt. Zudem wird in der Gruppe ein *freier Liebesring* in Form von freier Sexualität praktiziert, das ihrem Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit in langfristig angelegten Beziehungen widerspricht. Erneut wird Helga vor die Alternative gestellt: Entweder die Erfahrung von Ganzheit unter Verzicht auf Autonomie oder die Vertreibung aus der Ganzheit in die isolierte Autonomie. Damit würde sich das Drama ihrer Kindheit (Selbstmordversuch der Mutter) wiederholen: Sie wäre ganz auf sich selbst gestellt und der Bezugsperson verlustig gegangen. Sie steht unter dem Zwang, auf die Erwartungen ihres Umfeldes eingehen zu müssen, obwohl die Erfüllung dieser Erwartungen die Fremdbestimmung ihres Selbst miteinschließt.

Das Leben unter den Bedingungen des forciert geschlossenen Systems der Gruppe wird für Helga sehr bald unerträglich. Der Ausweg, nach Hause zurückzukehren, ist ihr verwehrt, da sich dadurch das Drama nur noch steigern würde. Insofern ist sie gezwungen, sich mit ihrem lebenspraktischen Problem auseinanderzusetzen und es einer Lösung zuzuführen. Sie gerät in eine Krise, die sich bis zur Handlungsunfähigkeit steigert. So ist sie nicht mehr in der Lage, sich in ein Hotel ‚einzuchecken'. Mehrmals verläßt sie die Gruppe und kehrt danach wie unter Zwang ‚reumütig' in den Schoß der Gruppe zurück. Diesen Zwang zur Rückkehr angesichts fehlender Alternativen schreibt sie den ‚übernatürlichen Fähigkeiten' der Sektenführerin zu. Auf dem Höhepunkt der Krise kommt es zu einem offenen Kampf zwischen Helga und der Sektenführerin. Helga wird vor die Alternative gestellt: Entweder ihr Leben ganz dem ‚*Babba*' zu übergeben oder die Gruppe sofort zu verlassen. Beide logisch sich ausschließenden Optionen sind ihr verwehrt, denn in beiden Fällen würde sie sich für ein System der totalen Kontrolle entscheiden müssen. Im ersten Fall für das geschlossene System der Gruppe und im zweiten Fall für das Abhängigkeitssystem ihres Zuhauses, dem sie durch den Beitritt in die Gruppe gerade entflohen ist.

Angesichts dieser alternativlosen Entweder-Oder-Entscheidung in der Gestalt eines Ultimatums, entscheidet sie sich *nicht hundertprozentig für Babba.* Damit gibt sie – zunächst von ihr unbemerkt – dem Ultimatum eine in Nuancen andere Bedeutung, indem sie nicht mehr ausschließlich auf die an sie gestellten Erwartungen eingeht, sondern anfängt, den alternativlosen Optionen einen eigenen Sinn zu geben. Sie hält die Option offen, in der Gruppe zu bleiben, allerdings unter der Bedingung, sich nicht total für Babba entscheiden zu müssen. Das bedeutet für Helga konkret, daß sie die Beziehung zu ihren Töchtern nicht aufzugeben bereit ist.

Die Sektenführerin kann von ihrem Ultimatum nicht abrücken, sonst würde sie vor der Gruppe ihre Autorität verlieren. Sie verlängert aber die Frist bis zur endgültigen Entscheidung nochmals bis zum nächsten Morgen. In dieser für sie *horrenden Nacht* beschließt Helga S. ein Spiel zu spielen und die Sektenführerin mit ihrer eigenen Taktik zu schlagen. Am nächsten Morgen übergibt sie scheinbar ihr Leben dem Babba, lebt noch einige Zeit in der Gruppe und bereitet heimlich ihre Abreise nach Deutschland vor.

In diesem Spiel, das sie erst zu spielen in der Lage ist, nachdem sie gegen ihre bisherigen verpflichtenden Regeln verstoßen hat, macht sie eine Erfahrung, die ihr hilft, ihr Ausschließlichkeitsproblem praktisch zu lösen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sie die an sie herangetragenen Erwartungen als absolute Größen betrachtet, auf die im Modus einer Entweder-Oder-Logik eingegangen werden mußte. An diesem

[37]) Das lebenspraktische Problem ist analog angelegt zur Problematik von Lisa Kalles. An den beiden Fällen können die unterschiedlichen Lösungsstrategien und Bearbeitungsmodi nachvollzogen werden.

Abend hatte Helga aber die Erfahrung gemacht, daß selbst einem Ultimatum eine etwas andere Bedeutung zugesprochen werden kann, die den Setzer des Ultimatums zwingt, den auf die beiden Optionen eingeschränkten Entscheidungsspielraum zu erweitern. Sie hat erfahren, daß lebenspraktisches Handeln in jeder Situation Freiheitsgrade erlaubt, indem der Situation eine eigene Bedeutung zugesprochen wird, die mit der vorgegebenen Bedeutung nicht unbedingt übereinzustimmen braucht, die aber sowohl einen Anschluß an die Vorbestimmtheit ermöglicht, zugleich aber neue Optionen eröffnet. Helga S. hat in dieser Nacht wahrscheinlich zum ersten Mal in ihrem Leben bewußt ihre eigene Mitte lebenspraktischen Handelns erfahren und entdeckt.

Von dieser Mitte aus wird es möglich, auf Vorgegebenheiten nicht nur zu reagieren, sondern diese in einem kommunikativen Diskurs mitzugestalten. Bisher war das Ausschließlichkeitsproblem immer bezogen auf Erwartungen, die an sie herangetragen und denen sie zu entsprechen hatte. War bisher der Fokus ihrer Wahrnehmung auf die Erfüllung von Erwartungen gerichtet, so hat sich jetzt die Perspektive gewandelt in Richtung einer Fokussierung des Interesses auf die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten dieser Erwartungen. Helga betrachtet die Welt mit einem neuen Selbstbewußtsein, weil sie bei sich selbst angekommen ist und von dort aus die Welt neu in den Blick bekommt.

Die Lösung ihres lebenspraktischen Problems ist allerdings nicht zu sehen in der fortgesetzten Täuschung anderer, vielmehr in der Erfahrung der Offenheit von Optionen, die in einer ausweglos erscheinenden Situation selbst das Handlungsmuster der Täuschung erlauben, ohne sich selbst ‚untreu' zu werden und die eigene Authentizität zu verlieren. Handeln aus der Lebensmitte heraus bedeutet, daß man an den Perspektiven von Autonomie und Ganzheit zugleich festhalten kann, ohne sie allerdings endgültig zu realisieren. Hatte Helga bisher Ganzheit immer außerhalb ihrer selbst gesucht und von Anderen erwartet, daß ihr Liebe und Vertrauen entgegengebracht wird, so entdeckt sie jetzt, daß sie die Ganzheit, die sie sucht, nur bei sich selbst finden kann, nämlich indem sie entsprechende Beziehungen eingeht und sie eigenständig in gegenseitiger Bezugnahme gestaltet. In dieser Art der Gestaltung von Beziehungen muß sie sich weder aufgeben, noch ist sie den Erwartungen und Vorgaben der Anderen willkürlich ausgeliefert. Helga hat in der Auseinandersetzung mit Helen L. Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen erworben.

Diese tiefgreifende Erfahrung und die veränderte Sichtweise führen nach ihrer Rückkehr nach Deutschland auch zu veränderten Beziehungen sowohl zu ihrer Ursprungsfamilie als auch zu ihrem ehemaligen Mann und zu ihren Kindern.

Helga Simon hat unter dem Druck einer Lebenskrise für sich eine neuartige Lösungsstrategie gefunden, um ihr Lebensthema gültig zu bearbeiten. Die sich gegenseitig ausschließende Sehnsucht nach ‚Ganzheit' und die Gestaltung ihrer Praxis in autonomer Regie bringt sie jetzt in ihrer Person zusammen. Sie hat erkannt, daß Erwartungen anderer nicht übererfüllt werden müssen. Selbst unter den Bedingungen eines Ultimatums kann den Optionen eine eigene Bedeutung zugesprochen werden und damit die übermächtige Fremdbestimmung über eigenständiges Handeln unterlaufen werden.

Die Essenz ihres Lernprozesses in Auseinandersetzung mit Helene L. und ihrer Gemeinschaft faßt sie gegen Ende des Interviews so zusammen:

> *... und habe die Selbstfindung im wahrsten Sinne des Wortes erfahren. Also, daß ich keinen anderen Menschen dazu brauche, sondern daß es wichtig ist, mit mir selber, was die Selbstfindung einfach ausdrückt, klar zu kommen. Und äh, ja, seitdem geht's mir wirklich gut. (I 557)*

Diese Aussage ist ein deutliches Indiz, daß Helga S. das Ausschließlichkeitsdilemma, das sie von Kindheit an in Form einer Defiziterfahrung begleitete, in für sie befriedigender Weise gelöst hat. Zur Lösung dieses Problems hat die Gruppe, wenn auch unbeabsichtigt, einen unverzichtbaren Beitrag geleistet. Diese Einschätzung soll keineswegs die Machtansprüche und Unterwerfungsstrategien der Gruppe legitimieren, sie will vielmehr darauf verweisen, daß sich Konflikte und Problemlagen, die das individuelle Leben bestimmen, nicht auf Dauer unterdrücken lassen, sondern einer Lösung entgegenstreben, und sei es unter den Bedingungen, die eine autoritär strukturierte Gruppe vorgibt.

Die Probanden haben sich in einem krisenhaften und langen Prozeß einen mehr oder weniger autonomen Modus der Lebensgestaltung angeeignet. Die biographischen Verläufe haben gezeigt, daß dieses Ziel nicht direkt erreicht wurde, sondern über den Umweg eines Moratoriums, in dem das Lebensthema und die Selbstspannungen in einem entlastenden und zugleich in neuer Weise belastenden Milieu bearbeitet werden. In allen Fällen konnte aber gezeigt werden, daß unter den Bedingungen von Pluralisierung und Individualisierung Lebenssinn letztlich nicht einfach vorfindlich und als religiös Vorgegebenes übernommen werden kann. Vielmehr ist er jedem Mensch zur ‚Selbstkonstruktion' aufgegeben. Diese Art der Praxis unterscheidet sich sowohl vom Konzept der Delegation von Lebenspraxis – denn die Konstruktion von Lebenssinn und die Gestaltung des eigenen Lebens ist nicht an Dritte abzugeben – als auch vom Konzept des Rückzugs in symbiotisch gelagerte Gesinnungsgemeinschaften – denn Lebenssinn läßt sich nur gewinnen in Auseinandersetzung mit konkreten lebenspraktisch-sozialen Bezügen.

5. Generelle Aspekte und Beobachtungen

Neben zahlreichen Einzelaspekten, die in der zusammenfassenden Darstellung nicht berücksichtigt werden können, sollen abschließend neun generelle Aspekte und Beobachtungen thematisiert werden.

1. Will man den Menschen im Umgang mit den jeweiligen Gruppen gerecht werden, so muß die gesamte Lebensgeschichte berücksichtigt werden. Der Bearbeitung des Lebensthemas im Kontext der Gruppe sind andere Bearbeitungskontexte

vorausgegangen. Was in einer isolierten Betrachtung als Besonderes der jeweiligen Gruppenkultur wahrgenommen wird, kann sich in der Analyse der gesamten Lebensgeschichte als Wiederholung von Mustern herausstellen, mit denen das Lebensthema bereits in anderen Kontexten (Familie, Partnerschaft etc.) bearbeitet wurde.

2. Das Lebensthema kann stellvertretend in einer religiösen Gruppe bearbeitet werden, weil es am Ort seiner Genese ‚blockiert' ist. Es haben sich in den Fallanalysen mindesten drei Arten der ‚Verlagerung' gezeigt:

   – Das lebenspraktische Problem wird in die Gruppe verlagert mit dem Ziel, die Entwicklungsdynamik und den Lösungsdruck stillzulegen. Das Problem soll eingefroren werden (Beispiele dafür sind Lara Klein und Sigurd Lenzig).

   – Die Gruppe wird als Moratorium benutzt, um das Problem unter anderen Bedingungen erst bearbeitbar zu machen (Beispiele dafür sind Ma Samvoda und Anna Sommer).

   – Schließlich kann eine Gruppe als gestalterisches Mittel eingesetzt werden, um das Lebensthema zu entfalten (siehe Gertrud Fabian).

3. Die je eigene Problematik eines Lebensthemas bedingt einen unterschiedlichen Zugriff auf eine Gruppe, da von jedem Individuum je eigene Kontexte der Gruppe in einen Zusammenhang mit dem Lebensthema gebracht werden. Die Hare Krishna-Gruppe stellt sich für Lara K. zuerst als Einheitsraum dar, danach als Manipulationsinstanz, für Sigurd L. als Schutzraum und für Gertrud F. als Gestaltungsraum. Ähnlich unterschiedlich wird von Maria Zeller, Niklas und Ellen Hofmeister die Vereinigungskirche kontextuiert.

4. Zwischen Bleibern und Aussteigern zeigen sich in bezug auf die Bearbeitung des Lebensthemas keine Unterschiede. Bleiber haben das lebenspraktische Problem, das sie mit der Gruppe in Verbindung bringen, entweder für sich befriedigend gelöst oder sie bearbeiten es noch im Kontext der Gruppe. Aussteiger dagegen konnten entweder das individuelle lebenspraktische Problem nicht lösen und haben die Gruppe deshalb gewechselt. Das war bei Lara Klein der Fall, die von Hare Krishna in eine Partnerschaft gewechselt ist, die erneut symbiotische Strukturen zeigt. Mit dem Ausstieg und Wechsel hat sie ihr lebenspraktisches Problem nicht gelöst, sondern erneut stillgelegt. Es ist zu erwarten, daß die implizite Dynamik des Lebensthemas zu erneuten Wechseln des Milieus führen wird. Oder die Gruppe wurde von Aussteigern als Moratorium benutzt, so daß das Lebensthema überhaupt bearbeitbar wurde. Nach einer für sie befriedigenden Lösung haben sie die Gruppe wieder verlassen und sind in die Alltagswelt zurückgekehrt. Typisch für letzteren Verlauf sind die Fallanalysen von Anna Sommer, Helga Simon und Kerstin Heller. Auch in der Biographie von Ma Samvoda und Niklas Hofmeister zeigt sich ein ähnlicher Verlauf, auch wenn beide die Gruppe nicht verlassen, sondern zu ihr Distanz gewonnen haben.

5. In der Bearbeitung des Lebensthemas sind zwei diametral sich unterscheidende Lösungsstrategien auszumachen.

   Im ersten Fall wird eine Lösung gesucht über den Rückgriff auf Bekanntes. Gerade in Krisen wird man versuchen, das Problem mit jenen Mitteln, Strategien und Routinen zu lösen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Im Modus des Rückzugs in symbiotisch gelagerte Gesinnungsgemeinschaften und der Delegation von Lebenspraxis wird diese Lösungsstrategie bevorzugt. Sie kann noch gesteigert werden, indem man die eigene Praxis unter eine wissenschaftliche Theorie oder religiöse Lehre subsumiert, um daraus die Sicherheiten und den Halt für das Leben abzuleiten.

   Im zweiten Fall wird eine Lösung gefunden, indem die Person eine für sie neuartige Entdeckung macht. Das spezifische Merkmal einer Krise ist es, daß Routinen, Überzeugungen und bisher bewährte Handlungsmuster nicht mehr greifen, aber eine überzeugende Lösung noch nicht in Sicht ist. In der Fallanalyse von Helga Simon konnte gezeigt werden, daß erst in der Steigerung der Krise eine Lösung entdeckt wurde, die das seit ihrer Kindheit virulente lebenspraktische Problem bearbeitbar machte, weil sie es urplötzlich aus einer anderen Perspektive betrachten konnte.

6. Die Probanden haben – unabhängig von der Offenheit bzw. Geschlossenheit des Milieus – ihre je eigenen Bezüge zur Gruppe und zur Außenwelt geschaffen und damit unterschiedliche Bedingungen hergestellt, wie sie ihr lebenspraktisches Problem bearbeiten.

   Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich Lara Klein auch in Zukunft symbiotisch geschlossene Systeme suchen, die ein Leben in innerer Weite sichern unter weitestgehendem Verzicht auf die Widerständigkeit der Realität. Die Partnerschaft, die Lara eingegangen ist, enthält aber auch die Chance der konkreten Bearbeitung ihrer Problematik und damit eine Lösung in Richtung einer direkten Auseinandersetzung mit lebenpraktischen Belangen.

   Als Ellen Hofmeister sich in England in einen Studenten verliebte, hätte sie die Chance zu einem autonomen Leben in einer langfristig angelegten Partnerschaft ergreifen können. Damals hatte sie jedoch keine Bezüge zur Alltagsrealität, so daß die Geliebtenrolle transformiert wurde in eine innerhalb des Regelwerks der Vereinigungskirche akzeptierte Mutter-Sohn-Rolle.

   Bei Niklas Hofmeister waren aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Deutschland die Übergänge in die Außenwelt offener. Er konnte sich über Erfolg und Bewährung im Beruf in die Alltagswelt integrieren und wurde zugleich kritischer gegenüber einem System, das die Praxis über Ableitung aus Theorien zu bestimmen suchte.

7. In allen Fällen, in denen die Gruppe als Moratorium benutzt wurde und eine Auseinandersetzung mit der Alltagspraxis, sei es über den Beruf oder soziale Beziehungen, stattgefunden hat, konnte

das lebenspraktische Problem befriedigend gelöst werden. Betrachtet man den Gesamtverlauf dieser Biographien, so ist eine Veränderung des Bearbeitungsmusters eingetreten, die den Individuen erlaubt haben, ihre Lebenspraxis angemessener, d. h. mit weniger Leidensdruck zu gestalten.

In den Erzählungen der Probanden ist zudem deutlich geworden, daß sich auch die Gruppen in den letzten 25 Jahren gewandelt haben. In der Gründungsphase waren andere Strategien und Verhaltensmuster vorherrschend als heute. Gabi Fabian hat in ihrer Biographie überzeugend dargestellt, wie sich die Hare Krishna-Gruppe gewandelt hat von einer Religion, die ausschließlich in der Geschlossenheit eines Ashrams praktiziert wird zu einer Religion, die bestrebt ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren und das Konzept der Gemeindebildung favorisiert.

Auch die Vereinigungskirche scheint sich von einer Agitationsreligion ohne inhaltlichen und sozialen Problembezug und ohne Geselligkeitspotential (Schöll 1992, S.245 und Zwischenbericht der Enquete-Kommission 1997, S.99) gewandelt zu haben zu einer Kirche, die Konzepte der Gemeindebildung mit Merkmalen der individuellen Entwicklung, der Kontinuität und Vernetzung unterstützt. Zumindest in der Erzählung von Ellen Hofmeister über die Arbeit in ihrer Gemeinde kann dieser Innovationsprozeß nachvollzogen werden. Auch die Transformationsleistungen von der Agitationsreligion in London zu gemeindebildenden Strukturen in Deutschland wurden im Lebenslauf von Ellen H. sichtbar.

8. Massive manipulative Vereinnahmungsstrategien von Seiten der Gruppen konnten in den Fallanalysen nicht festgestellt werden.

   In zwei Interviews wird den Gruppen Manipulation vorgeworfen. Lara Klein äußert den Manipulationsvorwurf gegenüber Hare Krishna erst, als sie die Gruppe verlassen hat und aus entgegengesetzter Perspektive im Raster eines dualistischen Schemas ihre Zeit bei dieser Gruppe beurteilt. Gegen diese Sichtweise sprechen die folgenden Sachverhalte:

   – Von den Leitern der Gruppe wird ihr der Wunsch abgeschlagen, sofort ganz in den Tempel zu ziehen und dadurch jeden Kontakt zur Außenwelt abzubrechen.

   – Manipulation ist Teil der Sicht ihrer Wirklichkeit. Sie fühlt sich von jeder gesellschaftlichen Institution wie der Kirche und Politik etc. manipuliert.

   – In der Fallrekonstruktion wird deutlich: Ihr Manipulationsvorwurf ist eine Reaktion auf den Umstand, daß sie aufgrund mangelnden Selbstbewußtseins zu einer autonomen Gestaltung ihrer Lebenspraxis (noch) nicht in der Lage ist.

   Schon eher kann von manipulativen Tendenzen von Seiten der Sektenführerin im Fall von Helga Simon gesprochen werden. Helga Simon verbindet den Manipulationsverdacht mit telepathischen Fähigkeiten der Sektenführerin. In der Fallrekonstruktion konnte aber nachgewiesen werden, daß die manipulative Beeinflussung Ausdruck ihres lebenspraktisch angelegten Dilemmas war. Nachdem sie ihre Problematik gelöst hatte, löste sich zugleich auch der wahrgenommene Einfluß der Sektenführerin auf ihr Leben auf.

   Wenn sachhaltig von Manipulation gesprochen wird, muß im Einzelfall nachgewiesen werden, daß der von den Probanden hergestellte Zusammenhang der Bearbeitung des Lebensthemas mit den Angebotsstrukturen der Gruppe einseitig von Seiten der Gruppe mißbraucht wird. Das ist dann der Fall, wenn der von Individuen hergestellte Kontext von der Gruppe einseitig für eigene Zwecke ausgenutzt wird.

9. Enttäuschungen von seiten betroffener Eltern über gestörte Beziehungen zu ihren Kindern wandeln sich oft in Aggressionen, die sich auf die Gruppen richten, in denen sich die erwachsenen Kinder engagieren. Bestenfalls können über entsprechende medienwirksame Aktionen von Seiten der organisierten Eltern die Gruppen in legitimatorische Schwierigkeiten gebracht werden. Die Bearbeitung der Beziehungsprobleme steht aber weiterhin aus und wird nach jeder öffentlichen Aktion umso dringender.

6. Literatur

Eliade, Mircea.: Kosmos und Geschichte. Der Mythos der ewigen Wiederkehr. Frankfurt/M 1986

Helsper, Werner: Religion und Magie in der modernen Adoleszenz. (Habilitationsschrift).

Noam, Gil G.: Selbst, Moral und Lebensgeschichte. In: Edelstein, W. und Nummer-Winkler, G. Hg.): Moral und Person. Frankfurt/M. 1993, S.171–199.

Oevermann, U. u. a.: Die Methodologie einer „objektiven Hermeneutik" und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Soeffner, H. G. (Hg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart 1979, S. 352–434.

Schöll, Albrecht: Zwischen religiöser Revolte und frommer Anpassung. Die Rolle der Religion in der Adoleszenzkrise. Gütersloh 1992.

Schöll, Albrecht, Fischer, Dietlind: Lebenspraxis und Religion. Fallstudien zur subjektiven Religiosität von Jugendlichen. Gütersloh 1994.

Schöll, Albrecht: „Einfach das Leben irgendwie nicht verpennen". Zur Funktion religiöser Deutungsmuster in der Adoleszenz. In: Karl Gabriel (Hrsg.): Religiöse Individualisierung oder Säkularisierung. Biographie und Gruppe als Bezugspunkte moderner Religiosität, Gütersloh 1996, S.112–129.

Schütze, Fritz: Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien 1. Fernuniversität Hagen 1987

V. Teilprojekt „Psychokulte/Esoterik“ im Forschungsprojekt „Aussteiger, Konvertierte und Überzeugte – kontrastive Analysen zu Einmündung, Karriere, Verbleib und Ausstieg in bzw. aus ‚neureligiösen‘ und weltanschaulichen Milieus oder Gruppen“

Prof. Dr. Werner Fuchs-Heinritz, Fernuniversität Gesamthochschule Hagen, unter Mitarbeit von Renate Kolvenbach MA und Dipl.-Päd. Charlotte Heinritz.

Fragestellungen, Ziele

Die Ziele dieses Teilprojekts „Psychokulte/Esoterik“ sind folgendermaßen verabredet worden:

„Kontrastierungen zwischen ‚Aussteigern‘ und ‚Verweilern‘; Eruierung verschiedener Bleibe- und Ausstiegsmotive; Vergleiche in den ‚Aussteiger-‘ und ‚Verweilergruppen‘; Feststellung individueller Dispositionen in Zusammenhang mit Gruppenangeboten und -strukturen aufgrund biographischer Verläufe.

Allgemein: Über die subjektiv-lebensgeschichtlichen Bedeutungsstrukturen Aussagen über ‚Aussteiger‘ und ‚Verweiler‘ für die unterschiedlichen religiösen Milieus zu erlangen, Formen und Verläufe von Verweilbiographien herauszuarbeiten und damit Erkenntnisse darüber zu gewinnen, in welcher Weise das eigene Handeln der Individuen, ihre Bedürfnisse nach Sinn und Gestaltung mit Gruppenangeboten und -strukturen zusammenwirken.“ (Leistungsbeschreibung, 28. 11. 1996) 12 bis 16 narrative Interviews sollten erhoben werden; die Interpretation sollte sich an den von A. Strauss und F. Schütze entwickelten methodologischen Kriterien orientieren.

Forschungsdesign

Die von A. Strauss begründete qualitative Methodologie geht von folgender Überlegung aus: In der sozialen Wirklichkeit vollziehen sich soziale Prozesse (z. B. biographische Verläufe) nicht in unendlicher Variation, sondern in von der Anzahl her überschaubaren typischen Ablaufformen. Hinter dieser Annahme steht die Erkenntnis, daß das soziale Leben durch Normen, Sitte, Brauch, Gewohnheit usw. geordnet ist. Hat man diese typischen Ablaufformen für einen Gegenstandsbereich identifiziert, so kennt man das soziokulturelle Repertoire, den Möglichkeitsraum, in dem sich der entsprechende soziale Prozeß verwirklichen kann. Dieses Repertoire – abgebildet als Typologie von gegeneinander kontrastierenden Prozeßformen – informiert darüber, welche Ablaufformen ein sozialer Vorgang (in einer gegebenen gesellschaftlichen Situation) annehmen kann. Dieses Repertoire ist das Ergebnis einschlägiger Forschung, ist die Theorie des in Rede stehenden sozialen Prozesses.[38])

Die Frage nach „häufig“ oder „selten“ ist für den Versuch irrelevant, das soziokulturelle Repertoire von Prozeßformen zu identifizieren. Hier muß man sich vom Denkmodell der Repräsentativstudie lösen. Eine qualitative Studie mit 18 Interviews taugt sowieso nicht zum Schluß auf irgendeine Grundgesamtheit; Angaben über interne Verteilungen (etwa Prozentuierungen) wären sinnlos.

Damit eine Typologie kontrastierender Varianten für einen bestimmten sozialen Prozeß gebildet werden kann, wird bei Erhebung und Interpretation kontrastierend vorgegangen. Bei der Suche nach Befragten muß darauf geachtet werden, weit auseinanderliegende Fälle zu erreichen; das zweite Interview soll z. B. mit einem Befragten geführt werden, bei dem die Prozeßform vermutlich ganz anders ist als beim ersten Befragten, entsprechend das dritte usw. (Prinzip des *theoretical sampling*). Analog bei der Interpretation: Zunächst werden im Interviewmaterial die stark gegeneinander kontrastierenden Fälle gesucht und in ihrer Konstellation untersucht (Prinzip des *maximalen Kontrasts*). Danach werden benachbart liegende Fälle hinzugefügt (Prinzip des *minimalen Kontrasts*). Die Typen werden jeweils an einem Hauptfall entwickelt und dann anhand verwandter, aber weniger konturierter Fälle ergänzend beschrieben. Die Typen sind also Abstraktionen, gebildet aus dem Material mehrerer ähnlicher und zu anderen Fällen stark kontrastierender Fälle.

Als Instrument zur Erhebung von sozialen Prozessen in biographischer Dimension ist das von F. Schütze entwickelte narrative Interview geeignet. Es bringt den Befragten dazu, selbst erlebte Ereignisverläufe erzählend (sowie berichtend, bewertend usw.) darzustellen, „so wie sie sich zugetragen haben“, d. h. als Geschichte, in die man selbst (handelnd, erleidend) verwickelt war. Die methodologische Annahme (erzähltheoretisch begründet) ist: Die Erzählung von selbst erlebten Ereignisverläufen erbringt eine hinreichend gute Abbildung der Geschehnisse damals, also valide Daten. Sprünge von narrativer zu berichtender, evaluativer oder argumentativer Darstellungsweise sind Indikatoren dafür, daß die Abbildfunktion des vergangenen Geschehens brüchig wird.

Grenzen von Forschungsansatz und Methode

a) Zwar rechnet die Erfahrungsregel des narrativen Verfahrens mit 25 bis 35 Interviews (nach dem Prinzip des *theoretical sampling* erhoben), um eine „Sättigung“ der empirischen Informationen erreichen zu können, also um sicher zu sein, daß weitere Varianten (Typen) im Gegenstandsfeld nicht auftreten. Jedoch reichen die hier vorliegenden 18 Interviews ohne weiteres aus, die relevanten Dimensionen von Einmündung/Verbleib bzw. Ausstieg zu identifizieren. Durch Gedankenexperiment und aufgrund der einschlägigen Literatur können im Interviewmaterial nicht abgebildete Typen hypothetisch bezeichnet werden.

b) Das narrativ-biographische Interview fordert die Befragten zur Darstellung der Begegnung mit einer Gruppierung o. ä. und der Folgen als persön-

[38]) Eine solche Theorie darf nicht verwechselt werden mit soziologischen Makrotheorien, die erklären wollen, weshalb in der modernen Gesellschaft neuartige religiös-weltanschauliche Glaubenssysteme und Organisationen entstehen – z. B. Modernisierungstheorie und Individualisierungsthese (vgl. Helsper 1992, 348 ff.; Eiben 1996). Letztere wollen nicht erklären, weshalb sich einzelne Menschen solchen Glaubenssystemen und Organisationen zuwenden.

liche Erfahrung im lebensgeschichtlichen Zusammenhang auf. Zwar ergeben sich in diesem Zusammenhang vielfach Schilderungen von Situationen, Praktiken, Strukturen und Denkweisen in diesen Gruppen; biographisch-narrative Interviews geben jedoch nicht systematisch Auskunft über Gruppen, Seminarveranstalter usw.

c) Aus den Forschungen zur Konversion stammt der Gedanke, bei der Konversion (bzw. Dekonversion) handele es sich um einen derart einschneidenden Wandlungsprozeß, daß die ganze Biographie bis zur Wandlung von dieser her gefärbt, ja retuschiert sei.[39]) Das narrative Interview ist nun gerade zu dem Zwecke entwickelt worden, solche retrospektiven Umdeutungen am Text identifizieren zu können, und sieht hierzu viele textuelle Kriterien vor.

d) Die aufgeregte und oft grobschlächtige öffentliche Rhetorik zum Thema „Sekten" dürfte in den biographischen Interviews zu Tendenzen führen, auf diese öffentliche Rhetorik hin zu argumentieren, schärfer parteilich zu sprechen als es der persönlichen Erfahrung entspräche, oder Sachverhalte und Erfahrungen kontrolliert, quasi unter Selbstzensur darzulegen. Dafür finden sich in den Interviews in der Tat allerhand Beispiele. Um sie zu identifizieren, verfügt das narrative Verfahren aber ebenfalls über vielfältige Anhaltspunkte.

Erhebung und Auswertung

Im ersten Teil des narrativen Interviews wird der Befragte durch einen Erzählstimulus zur ausführlichen Erzählung eines (biographischen) Erfahrungskomplexes aus persönlicher Perspektive angeregt; der Interviewer stellt keine Fragen, sondern achtet darauf, daß der Befragte seine Erfahrungen möglichst erzählend vorbringt. Der zweite Teil besteht aus (narrativ angelegten) Nachfragen zum ersten, im dritten Teil sind exmanente Nachfragen möglich.

Der Erzählstimulus lautete:

(für Anhänger) „So, du weißt/Sie wissen ja, ich interessiere mich für besondere spirituelle Erfahrungen. Bitte erzähle/erzählen Sie jetzt ausführlich, wie du/Sie zur X-Gruppe/X-Erfahrung gekommen bist/sind und wie sich alles weitere ergeben hat. (für ehemalige Anhänger) „... wie du/Sie zur X-Gruppe/X-Erfahrung gekommen bist/sind und wie du/Sie dich wieder gelöst hast/haben. (für beide) Ich werde deine/Ihre Erzählung nicht durch Fragen unterbrechen, damit ich alles gut verstehen kann."

Im dritten Interviewteil sollten zu einigen Punkten exmanente Fragen gestellt werden (z. B. zur Religiosität der Eltern, zur Grundstimmung in der Jugendzeit, zu Schulweg, Berufsausbildung und Berufsweg, zum Verhältnis zu den Eltern heute). Zum Schluß des Interviews sollten äußere Daten erfragt werden (soweit sie sich in dem bisherigen Interviewverlauf noch nicht ergeben haben), z. B. Alter, Geburtsort, momentane Berufssituation, Familienstand.[40])

Die Rekrutierung von Interviewpartnern fiel zunächst schwer. Durch Serienbriefe und darauf folgende Telefongespräche wandten wir uns an Experten im Umkreis der Kirchen, an Sektenberatungsstellen, an Medienvertreter, an wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten und an nicht institutionell gebundene Elterninitiativen. Wir trafen dabei meist auf geringe Kooperationsbereitschaft. Wenn hierfür Gründe angegeben wurden, so die folgenden: Skepsis gegenüber der Enquete-Kommission, ja Mißtrauen in deren Arbeit; Zweifel am Sinn des Forschungsvorhabens und allgemeine „Forschungsfeindlichkeit"; Wunsch, die zur Beratung gekommenen Menschen vor einer „wissenschaftlichen Durchleuchtung" zu schützen.[41]) Mit einiger Verzögerung gelang es dann aber, vor allem durch die Hilfe von einzelnen Sektenberatern und durch persönliche Bekanntschaft, geeignete Interviewpartner zu finden.

Erhebungszeitraum war Mai bis September 1997. Zur Durchführung der Interviews waren Fahrten innerhalb Nordrhein-Westfalens, aber auch Reisen nach Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Brandenburg notwendig. Acht Interviews wurden mit „Anhängern" und zehn mit „ehemaligen Anhängern" geführt.

Für die Validität der erhobenen Daten gelten als wichtigste Kriterien, ob erstens der Befragte den Eingangsstimulus verstanden und akzeptiert hat, ob also ein narratives Interview überhaupt zustande kam, und zweitens der Narrativitätsgrad. Das erste Kriterium ist in allen Interviews erfüllt, das zweite ist in mindestens befriedigendem Grad gegeben.

Von den 18 Interviews werden drei Interviews nicht in Analyse und Ergebnisdarstellung einbezogen: Zwei Fälle können nach ihrer Haupterfahrung nicht einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden, sondern handeln von esoterischen Erfahrungen und Praktiken im allgemeinen (Astrologie, magische Kräfte, spezielle Heilkräfte, Kartenlegen usw.), ein Interview erwies sich wider Erwarten als unergiebig für die biographische Entwicklung.

Bei der Transkription sind wir den Regeln gefolgt, die das Teilprojekt von Prof. Dr. Streib entwickelt hat.[42])

Zur Interpretation: Nach erster Durchsicht des einzelnen Interviews wurden zunächst die Interviewernotizen zur Befragungssituation und die äußeren Informationen über den biographischen Verlauf des Befragten zusammengestellt. Zehn Interviews wur-

[39]) Vgl. z. B. Ulmer 1988, Seiten 23 ff.

[40]) Renate Kolvenbach MA hat 13, Dipl. Päd. Charlotte Heinritz vier Interviews durchgeführt. Ein Interview hat Dr. Albrecht Schöll unserem Teilprojekt übergeben, weil es für sein Aufgabengebiet nicht einschlägig ist.

[41]) Es ist erwähnenswert, daß die dann erreichten Befragten durchweg weniger mißtrauisch waren. Zwar wurde in einigen Fällen gefragt, zu welchem Zweck das Interview dienen sollte, dann aber waren alle – Anhänger wie Gegner – bereit, ihre Erfahrungen offen mitzuteilen.

[42]) Die Transkription wurde von Petra Zeyer MA vorgenommen, von R. Kolvenbach begleitet und von W. Fuchs-Heinritz anhand der Bandaufnahme überprüft.

den in der Interpretationsgruppe[43]) sequenzanalytisch durchgearbeitet, die anderen durchgesehen und knapper erörtert.

Reichweite des empirischen Materials

Als Beleg für die Streuweite des empirischen Materials und zur Information darüber, mit welchen Gruppierungen die Befragten zu tun haben bzw. hatten, einige Notizen zu diesen Gruppierungen, Seminarveranstaltern usw.: [44])

Ayahuasca

Eine in Deutschland offenbar nicht organisierte Gruppe, die sich einem aus Brasilien kommenden „Kult" verbunden fühlt. Dieser will mit Hilfe der Droge Ayahuasca (auf pflanzlicher Basis) spirituelle Erfahrungen und auch therapeutische Wirkungen erreichen.

Bruno-Gröning-Kreis

Diese Gruppierung beruft sich auf den „Wunderheiler" Bruno Gröning (1906–1959). Grete Häusler hat auch nach seinem Tod den „Heilstrom" gespürt und sich seitdem für eine Verbreitung seiner Lehre eingesetzt. „Geistige Heilung," „Geistheilung" oder „Heilung auf geistigem Wege" geschieht danach, indem der Kranke die „Heilkraft" den Praktiken der Gruppierung folgend in sich aufnimmt. Hierbei ist eine spiritistische Vorstellung im Spiel: „Da die Aufnahme des göttlichen Heilstromes, weil geistiger Natur, nicht an Bruno Grönings materiellen Körper gebunden ist, kann man also auch heute noch, nach seinem Tode im Jahre 1959, Hilfe und Heilung erfahren." [45]) Seit Ende der 80er Jahre wächst der Bruno-Gröning-Freundeskreis stark an, in dessen Lehre deutlich Elemente des „positiven Denkens" aufgenommen sind.[46])

Hannes Scholl

Von Hannes Scholl (München) begründetes Verfahren unter wechselnden Namen, mit Elementen aus Landmark, Hinduismus, allgemeiner Esoterik.

Kontext

Eine GmbH mit Sitz in Berlin, gegründet 1994. Die Seminare werden von Reinhild und Ekkehard Drögsler geleitet. Das Grundseminar trägt den Titel „Beziehung und Kommunikation" o. ä. Fortgeschrittenenseminare (u. a. zu „Love and Success") werden angeboten. Grundgedanke ist, daß die Menschen eine Haltung zum Leben haben, die für viele Störungen und Mißerfolge verantwortlich ist, und die in ihrer Wirkung unterbrochen werden kann. Die Lebensberatung der Seminare schlägt vor allem vor: sich für einen heterosexuellen Partner entscheiden, heiraten und Kinder bekommen.[47])

Landmark

Landmark Education ist eine Firma (Sitz in München) und nutzt ein von dem Amerikaner Werner Erhart entwickeltes Verfahren. Verfahren und Organisation sind zunächst als *est*, später als *Centers Network* oder *Forum*[48]) bekanntgeworden. Nach einem Einführungsabend für Interessenten kann man sich für das „Forum" melden, ein Wochenendseminar, das die Kernerfahrung vermittelt.[49]) Wer will, kann dann am „Forum in Aktion" teilnehmen, einer über einige Wochen hingehende Seminarreihe, die der Vertiefung der Prinzipien dient und ihre Anwendung üben soll. Kurse für Fortgeschrittene werden angeboten, nach denen man „Coach" bzw. „Trainer" werden kann, Berater für andere oder Leiter von Informationsabenden.

Landmark legt Wert auf soziale Vernetzung seiner Teilnehmer: Jeweils zwei Tage nach dem „Forum" wird ein Resultateabend veranstaltet, an dem die Teilnehmer des Forums ihre Erfahrungen mitteilen und Verwandte, Freunde, neue Interessenten für den Kurs mitbringen sollen. Es wird angeregt, daß die Absolventen des Forums die erlernten Arbeitsprinzipien in ihrem sozialen Feld (am Arbeitsplatz o. ä.) einsetzen; hierbei werden sie beraten durch erfahrenere Landmarker.

Life Coaching

Eine Firma (Craemer & Team GmbH & Co) mit Sitz in Bielefeld. Die Gründer, eine Psychologin und ein Soziologe, arbeiten nach ihrem Konzept seit 1986. Einem Prospekt zufolge: „Sie können lernen, nicht passives Opfer der Umstände zu sein, in denen Sie leben, sondern als **eigener Regisseur** die Umstände Ihres Lebens selbst zu gestalten. Im sportlichen Bereich würde man das so ausdrücken: Life Coaching hilft Ihnen, mit einer optimalen mentalen Einstellung für Ihr Leben an den Start zu gehen." [50])

Angeboten werden nach einem Grundseminar („Training") und einem Fortgeschrittenenseminar auch thematisch orientierte Seminare (z. B. „Beziehungs-Training"). Life Coaching regt die Teilnehmer zur Bildung von Gruppen an, die sich weiterhin treffen und gegenseitig beraten.

Quadrinity Prozess

Dieses Therapiekonzept, auch *Hoffmann-Prozeß* genannt, stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wurde von Robert Hoffman begründet und wird seit ungefähr 1989 in Deutschland angeboten.[51]) Es hat Ähnlichkeiten mit Janovs Primärtherapie.[52])

---

[43]) Sie wurde gebildet von W. Fuchs-Heinritz, Ch. Heinritz und R. Kolvenbach.

[44]) Diese Notizen beruhen auf Informationen, die im Laufe der Forschung zusammenkamen, ohne daß wir systematisch gesucht hätten (s. u. Verzeichnis der Materialien). Die Gruppen bzw. Seminarveranstalter sind ja nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

[45]) Hilfe und Heilung auf geistigem Wege o. J., 5. Vgl. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 1997, Seite 30.

[46]) So Gasper, Müller, Valentin 1991, Seite 449.

[47]) So Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 1997, Seite 32.

[48]) Vgl. Eggenberger 1990, S. 285: Gasper, Müller, Valentin 1991, Seite 256–259.

[49]) Zum Forum vgl. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 1997, S. 33 f.: Lell 1997.

[50]) Life Coaching; Bielefeld o. J., S. 4.

[51]) Vgl. Harlacher (1989), S. 24.

[52]) So he (1989), S. 189: Gasper, Müller, Valentin 1991, S. 840.

Die vier Bereiche der Persönlichkeit (daher Quadrinity): Körper, Gefühlsleben, Intellekt und Spiritualität, die normalerweise nicht miteinander harmonieren, sollen zu einem Ganzen gefügt werden. Von den Eltern hat man als Kleinkind Negativeigenschaften („Muster") übernommen. Der Ablauf des eine Woche dauernden „Prozeß" ist folgender: Zunächst werden die Teilnehmer veranlaßt, die von den Eltern übernommenen „Muster" zusammenzustellen; unterstützt durch suggestive Mittel versetzen sich die Teilnehmer in ihre Kindheit zurück. An zwei Tagen schlagen die Teilnehmer auf Kissen ein und schreien dabei diese „Muster" heraus, um sie Mutter und Vater „zurückzugeben". Danach sollen sich die Teilnehmer in die Kindheit ihrer Eltern versetzen, um zu erfahren, daß diese die „Muster" wiederum von ihren Eltern übernommen haben. Dies soll zu einer inneren Versöhnung mit den Eltern führen.[53]) Ein weiteres Ziel ist die Hereinnahme des spirituellen Bereichs in das Selbst. Hierbei spielt ein „spiritueller Führer" o. ä. eine Rolle, über den sich aufgrund der vorliegenden Informationen nichts sagen läßt.[54])

Die Veranstalter bieten keine weitere therapeutische Beratung an, sie raten nicht zur Gruppenbildung von Absolventen im Anschluß an die Seminare und empfehlen nicht den Besuch von Fortsetzungsveranstaltungen.

Silva Mind

Auch *Silva Mind Control* oder *Silva Method*, ein von dem Amerikaner José Silva in den 40er Jahren begründetes Verfahren, das seit den 60er Jahren international gelehrt wird. Es beruht auf den Gedanken, daß der Alphazustand des Gehirns benutzt werden soll (durch suggestive und selbsthypnotische Techniken) und daß eine Visualisierung von erdachten Orten und von zwei erdachten Helfern erreicht wird. Die Methode verspricht erhöhte Gedächtnisleistungen und allgemein höhere Intelligenzleistungen, beruflichen Erfolg, erhöhte Lösungskompetenz im sozialen Leben.[55])

TNI

The Natale Institute, eine von dem Amerikaner Frank Natale 1979 begründete Seminarform, seit Ende der 80er Jahre in Deutschland. Offenbar Mischung aus verschiedenen gruppentherapeutischen und esoterischen Konzepten und Praktiken.[56])

ZEGG

Das „Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung", seit 1991 in Belzig, einer kleinen Gemeinde bei Berlin, geht auf Ideen und Versuche in der antiautoritären Studentenbewegung zurück.[57]) Es versteht sich als „experimenteller Freiraum für die Schaffung eines neuen Kulturmodells. [...] Das ZEGG ist ein Studienort für neue Lösungen in den Bereichen des menschlichen Zusammenlebens, der Liebe, des Kinderaufwachsens, der Ökologie und eines autarken Überlebenswissens."[58]) Die Großgemeinschaft bietet Musik- und Kunstveranstaltungen an, arbeitet an ökologischen und friedenspolitischen Fragen, propagiert und praktiziert die freie Liebe. Seminarräume und Gästehaus können von Gruppen und Einzelnen gemietet werden, die hier eigene Veranstaltungen durchführen oder die Lebens- und Arbeitsweise des ZEGG kennenlernen wollen.

Trotz der breiten Streuweite dieser Gruppierungen bzw. Seminarveranstalter sind nicht alle einschlägigen einbezogen. Dies gilt vor allem für Scientology, jene Organisation, die wegen ihrer Geschichte, ihrer Durchsetzungserfolge und ihrer Vorbildwirkung auf andere Gruppen bzw. Bewegungen geradezu als Inbegriff von „Psychogruppe" gilt.[59]) Unser Projekt stand der Möglichkeit, Mitglieder und ehemalige Mitglieder dieser Organisation zu befragen, zunächst unbefangen gegenüber; wir erwarteten allenfalls Probleme des Feldzugangs. Nachdem dann aber die Kampagne aus Hollywood kam (u. a. Vergleich mit dem Schicksal der Juden), wurde deutlich, daß diese Organisation sich nicht scheut, ihre Medienmacht zu Irreführungen einzusetzen. Der Eindruck entstand, daß jede Befassung mit dieser Organisation zu einem Mißverhältnis von wissenschaftlichem Ertrag und möglichem „Ärger" führen könnte.

Hauptergebnis: Die Typologie

Hauptergebnis der Untersuchung ist die folgende Typologie. Die prozeßtheoretische Dimension, in der diese Typologie gefunden wurde, nimmt die Hauptfragen des Forschungsauftrags miteinander verknüpft auf: Art des Zugangs bzw. der „Einmündung" in eine Gruppierung, im Rahmen der biographischen Voraussetzungen; Folgen für die biographische Entwicklung. Welche Fragen und Haltungen, welche biographischen Perspektiven liegen bei der Person vor, die auf das „Angebot" einer Gruppe trifft und dieses für kurze oder längere Zeit annimmt, welche Passung stellt sich heraus, und welche Folgeentwicklungen ergeben sich daraus?

Sechs Typen wurden identifiziert:

A. „aus Interesse, lernbereit",

B. „auf der Suche nach Therapie",

C. „hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck",

D. „auf der Suche nach einem Platz im Leben",

E. „um die Erfahrungen von nahen Interaktionspartnern zu teilen",

F. „auf der Suche nach Lebensgestaltungskraft".

Die Bezeichnungen der Typen heben die Varianten der Ausgangskonstellation heraus; von hieraus werden die im weiteren sich ergebenden biographischen Möglichkeiten identifiziert.

[53]) Vgl. Goldner 1996.
[54]) Handelt es sich nur um „zeitgemäße, spirituelle Verzierungen", so he (1989), S. 191.
[55]) Silva Mind verspreche eine Ertüchtigung des eigenen Geistes nahezu zur Allmacht, so Wallis 1984, S. 21.
[56]) So Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 1997, S. 39.
[57]) Vgl. das seinerzeit einflußreiche Buch von Dieter Duhm, Angst im Kapitalismus. – Beziehungen zur AAO behauptet bei Gasper, Müller, Valentin 1991, S. 2.
[58]) Kulturmodell ZEGG o.J.
[59]) So Stark und Bainbridge 1985, S. 197 ff.

A. „Aus Interesse, lernbereit“ ist eine aktive und überlegte Hinwendung zu einer Gruppierung, ohne daß ein Leidensdruck vorliegt oder der dringende Wunsch nach seelischer Heilung. Wer derart mit einer eigenen Lern- bzw. Suchstrategie auf ein Angebot zugeht, der hat gute Chancen, damit positive biographische Entwicklungen in Gang zu setzen.

B. „Auf der Suche nach Therapie“ ist eine Hinwendung zu einer Gruppe bzw. einer Seminarform, die durch den Wunsch nach psychischer Heilung getragen wird. Wer so zu einer Gruppierung stößt, macht sich durch seine Bereitschaft, sich ähnlich wie von einem Therapeuten eine Zeitlang vertrauensvoll leiten zu lassen, abhängig von Konzept und Praktiken der Gruppe bzw. des Seminarveranstalters. Ob das günstig oder ungünstig für die weitere Biographie ausgeht, ist eine Frage der Passung von Heilungsbedarf und Heilungsmethoden.

C. „Hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck“ meint eine Ausgangskonstellation, die nicht intentional durch die Person selbst zustandekommt, sondern durch den Rat eines signifikanten Anderen, eine Art Geschobenwerden. Wer ein Angebot so annimmt, wer gar hingeschickt wird, wird mit problematischen, möglicherweise mit schlimmen Folgen für seine weitere biographische Entwicklung rechnen müssen.

D. Bei „auf der Suche nach einem Platz im Leben“ kommt die Einmündung im Verlaufe einer allgemeineren Suchbewegung nach dem Platz zustande, an dem das Leben befriedigend geführt werden kann. Wer derart auf der Suche nach einem passenden Platz im Leben ist, wer also eher zu finden hofft als gezielt sucht, dessen weitere biographische Entwicklung hängt davon ab, was er findet und welche der vorher diffus gehegten Erwartungen sich hier erfüllen lassen.

E. Beim Versuch, „die Erfahrungen von nahen Interaktionspartnern zu teilen“, kommt der Kontakt zu einem Seminarveranstalter o. ä. zustande, weil die Person den gleichen Weg gehen will, wie ihn ein Lebenspartner, ein naher Verwandter zuvor gegangen ist. Die Absicht ist hier, die einschlägigen Erfahrungen zu teilen, mit dem anderen gleichzuziehen, keine Entfremdung aufkommen zu lassen. Die Handlungsintention richtet sich weniger auf die Gruppierung, sondern auf den nahen Interaktionspartner, der einen Schritt voraus ist. Ähnlich wie im Typ C dominiert hier die Beziehungsdynamik das Interesse an der Begegnung mit dem Seminarangebot. Ungünstige Folgen für die biographische Zukunft sind wahrscheinlich.

F. Bei „auf der Suche nach Lebensgestaltungskraft“ wirkt nicht ein Leidensdruck oder eine spezifische Heilungsabsicht, sondern ein relativ diffuser Wunsch, die Lebensführung aktiver und konturierter gestalten zu können, ohne daß man wüßte, wie das zu bewerkstelligen sei. Wer so auf der Suche nach Stärkung sowohl seiner Energie wie seiner Zielstrebigkeit ist, wer also eine Lebensführung überhaupt erst sucht, der wird bereit sein, sich ohne lange vorherige kritische Befassung mit dem Angebot einem gegebenen Verfahren zunächst einzufügen. Zu gegebener Zeit werde sich Erfolg oder Mißerfolg schon herausstellen. Anders als bei Typ B geschieht die Einmündung hier also mit einem kritischen Maßstab, der (unausgesprochen) von Anfang an wirksam ist.

Eine Ordnung nach „Aussteigern“ und „Verweilern“ erwies sich schon aufgrund erster Einsicht ins Material nicht als brauchbar. Einige Seminarveranstalter regen zwar die Bildung von Bekanntschaftsgruppen von Absolventen an, aber einen klaren Mitgliedschaftstatus gibt es nur bei wenigen Gruppierungen (vor allem Bruno-Gröning), also auch kein klares Ende dieses Status („Ausstieg“). In welchem Sinne kann jemand, der ein Wochenseminar besucht und seitdem ein heftiger Gegner dieser Seminarform ist, als „Aussteiger“ gelten? Ist jemand, der vor zehn Jahren das erste Mal ein dreitägiges Seminar besucht und letztes Jahr erneut, ein „Verweiler“?

Zur Verdeutlichung: der Fall Mauthner (zum Typ C gehörend)

Herr Mauthner ist zum Zeitpunkt des Interviews 36 Jahre alt. Er leitet zusammen mit seinem Bruder einen eigenen (kleineren) Betrieb. Seine Frau hat Krankenschwester gelernt, die Eheleute haben zwei Töchter, zehn und sieben Jahre alt.

Geboren ist er 1961 in einer kleinen Gemeinde im Münsterland. Er hat einen Bruder und eine Schwester, die drei Kinder werden in kurzen Abständen nacheinander geboren. Die Mutter ist labil und nicht ausreichend in der Lage, die Kinder zu versorgen, „und da war meine Oma noch im Haus, und die hat sich dann auch speziell, erst mal um mich gekümmert“ (44:8-10).

Die Erziehung ist katholisch, den Gottesdienst besucht er noch mit 18, 19 Jahren regelmäßig, ohne allerdings ein „religiöser Mensch“ zu sein. Nach fünf Jahren Gymnasium macht er eine Berufsausbildung als Industriekaufmann, schließt dann das Fachabitur ab. Nach einer Stelle im Außendienst macht er sich 1992 zusammen mit seinem Bruder selbständig.

1984 kommt Herr Mauthner in Kontakt mit der Hugo-Möller-Bewegung. Er wohnt noch im Hause der Eltern, seine ältere Schwester studiert und wohnt in Bonn. Sie bringt die Lehre eines Tages mit, die Mutter läßt sich gleich in die Gemeinschaft einführen.

Herr Mauthner ist zunächst skeptisch, denn er sucht nicht nach Heilung: „gut also ph sag mal so n viertel Jahr hab ich mich dagegen noch gesträubt bis März 85, da ph bin ich mehr nach dahin gezogen worden, das heißt also ich dacht okay dann haste vielleicht deine Ruhe, wenn de mal mitgehst und das Einführungsgespräch mitmachst“ (2:9-13). Herr Mauthner läßt sich also einführen.

Zunächst interessiert ihn die Gemeinschaft mit ihrer Lehre sehr. Er spürt sogar etwas während der Kontaktaufnahme mit dem Geist von Hugo Möller. Probleme hat er nur damit, daß er in den Gemeinschaftsstunden keine Heilungserfolge vorweisen kann – er war ja vorher nicht krank und ist es auch jetzt nicht.

Mindestens ebenso wichtig ist, daß er in der Gemeinschaft einen interessanten Interaktionskreis findet: „sehr nette, junge Leute" (3:5) versuchen ihn zu integrieren, „und, es war eigentlich ne schöne Zeit also äh weil ich war zu der Zeit auch, auch noch n noch Single und es warn auch viele nette Mädchen da, in der Gemeinschaft und, ich bin also auch eigentlich ganz gerne hingegangen ja" (3:9-13). Die Vermutung liegt nahe, daß er ein zurückhaltend-schüchterner junger Mann ist, der schlecht Kontakt (auch zum anderen Geschlecht) finden kann. In der Gemeinschaft ändert sich manches, weil ihm die anderen (die „netten Mädchen") entgegenkommen. Weil nur wenige (junge) Männer zur Gemeinschaft gehören, macht man ihm Hoffnungen, in der Bewegung bald eine wichtige Funktion übernehmen zu können.

Nur wenige Wochen nach seinem Eintritt im Frühjahr 1985 lernt er – außerhalb der Gemeinschaft – seine heutige Ehefrau kennen. Diese ist der Gemeinschaft gegenüber skeptisch, versucht ihm das Mitmachen auszureden (gewiß auch wegen der „netten Mädchen"). Weil er aber nicht aufhört, am Sonntag zur Gemeinschaftsstunde zu fahren, statt mit ihr etwas zu unternehmen, trennt sie sich von ihm. Nach einigen Monaten gelingt es Herrn Mauthner, die Beziehung zu seiner Freundin wiederherzustellen. Die Mutter rät ihm von ihr ab; die Leiterin der Bewegung fragt Hugo Möller, ob die Freundin von Herrn Mauthner die richtige Frau sei (nein, eine andere würde auf ihn warten). Er aber steht zu seiner Freundin und heiratet sie 1987 gegen den Widerstand seiner Familie. Die Eheleute bekommen zwei Kinder (1987 und 1990).

Mit der Eheschließung ist die Konfliktgeschichte nicht zu Ende: „und, ich muß sagen, die ersten acht neun Jahre unserer Ehe war eigentlich immer ein Hin und Her, ich wollte meine gut meine Frau und meine Kinder das war meine Familie und nich meine Eltern, das war auch igendwo meine Familie und, ich hatte immer das Bestreben, gut zu beiden Seiten irgendwo n gutes Verhältnis zu haben und, auch meine Eltern deswegen nich nich fallenzulassen" (5:14-19). Herr Mauthner ist bis heute unsicher, welche Familie seine Familie ist. Bei der Frage, die zwischen seiner Mutter und seiner Ehefrau ausgetragen wird, ob er nämlich in der Hugo-Möller-Gruppierung bleibt oder nicht, handelt es sich nur um einen Teilaspekt der Problematik.

Zwei, drei Jahre lang nach der Heirat besucht er noch regelmäßig die Gemeinschaftsstunden und fühlt sich dort sehr wohl; mit seiner Frau hat er deswegen Dispute. Als er dann nicht mehr hingeht, redet seine Mutter auf ihn ein: „jetzt komm doch wieder und Sabine is is böse also die is die is negativ angeschlossen also die is, die hat die die negative Kraft und daß das nich gut für mich is und ich würde auch mit runtergezogen von ihr" (5:28-6:1).[60]) Die Verwandten und Bekannten aus der Gruppierung rufen immer wieder bei ihm an, um ihn zum Besuch der Gemeinschaftsstunde zu bewegen.

Zehn Jahre lang zieht sich das hin. 1996 droht seine Frau damit, ihn zu verlassen, daraufhin löst er sich („bis mich von Eltern gelöst habe und damit von Hugo Möller"). Zusammen mit seiner Frau geht er in eine „Selbsthilfegruppe", die unterstützt wird von einer Sektenberaterin. Er bedauert, daß sich diese Arbeit auch gegen seine Eltern richtet: „weil ph sie sehen das als persönlichen Angriff gegen sie auch an" (6:20-21).

Herr Mauthner ist heute nicht fertig mit der Geschichte. Noch heute fragt er sich, weshalb er „da reingerasselt" (21:22-25) ist. Vater, Mutter und Schwester, auch Onkel und Tante sind heute noch in der Bewegung. Herr Mauthner sieht nach über zehn Jahren Mitgliedschaft wenig Möglichkeiten, sie durch Argumente davon abzubringen. Man trifft sich selten, nur noch zu den offiziellen Familienfeiern. Die Großeltern sehen die Enkel kaum noch; sie hatten versucht, die Kinder im Sinne der Bewegung zu beeinflussen, Herrn Mauthners Frau hatte sich dagegen verwahrt. „Das sind auch Sachen die mir eigentlich weh tun weil irgendwo, sinds meine Eltern, aber letztendlich hab ich meine eigene Familie und meine Kinder und meine Frau stehen mir eigentlich, am nächsten" (9:14-17). Immer wieder versucht Herr Mauthner zu klären, welches seine Familie ist.

An zwei, drei Stellen deutet der Befragte an, weshalb ihm die Lösung von seiner Mutter so schwerfällt: Weil er als Kind wegen der Depressionen seiner Mutter von der Oma aufgezogen wurde und deshalb „bis jetzt immer das Gefühl hatte, daß, ja gut den Kontakt zu meiner Mutter, oder zu meinen Eltern nich, zu verlieren' und äh aufrechtzuerhalten" (44:13-15).

Auf den ersten Blick sieht es so aus, daß Herr Mauthner in der Bewegung gut zurechtgekommen wäre, hätte er nicht eine Freundin außerhalb der Gruppierung kennengelernt. Jedoch liegt der Geschichte eine Problematik seiner Persönlichkeit zugrunde, die sich so oder so als wirksam erwiesen hätte: Er sucht hartnäckig ein gutes Verhältnis zu seiner Mutter, weil diese ihm als Kind eine solche Beziehung nicht gegeben hat. Deshalb läßt er sich von der Mutter in die Gruppierung hineinziehen, deshalb dauert es solange, bis er sich löst. Seine aus der Kindheit stammende Beziehungsproblematik hätte ihn so oder so beeinträchtigt, ein selbständiger Erwachsener zu werden.

Das Wichtigste bei Typ C ist, daß die Kraft, die in Richtung Gruppe bzw. Seminarangebot wirkt, jeweils von Verwandten, Lebenspartnern, Freunden oder Bekannten ausgeht, also aus dem engeren sozialen Umkreis der Person kommt. Es sind nicht die Gruppen bzw. Seminarveranstalter, die solchen Druck ausüben. Gewiß, in dem einen oder andern Falle gehören diejenigen Menschen aus dem engeren sozialen Umkreis bereits der Gruppe an bzw. nehmen am Seminarangebot teil. Das wirkt auf den ersten Blick wie eine Bestätigung dafür, daß „bestehende persönliche Beziehungen oder der Aufbau emotionaler Bindungen zu Sektenmitgliedern eine wesentliche Rolle spielen, sei es für die Motivation

[60]) In der Gemeinschaft gelten im Grunde alle Menschen außerhalb als „negativ angeschlossen", als „an den Bösen angeschlossen" (15:2-3); von ihnen soll man sich nach Möglichkeit trennen und seinen Bekanntenkreis neu zusammensetzen.

zur Konversion oder für den eigentlichen Konversionsprozeß“ [61]). Jedoch stellt sich bei genauerer Analyse heraus, daß z. B. die Mutter von Herrn Mauthner Druck auf den Sohn ausüben kann, weil sie die Mutter (in einer speziellen Sozialisationsgeschichte) ist, und nicht weil sie der Gruppe zugehört. Die negativen Folgen der Einmündung also ergeben sich weniger aus den Praktiken der Gruppe bzw. des Seminarveranstalters, sondern sind Folgen der Beziehungsdynamik mit einem nahen Interaktionspartner, die überhaupt erst zur Einmündung geführt hat.

So sei eine Hypothese gewagt: Wie schlimm die Geschichte für denjenigen ausgeht, der zu einer Gruppierung bzw. einem Seminarveranstalter „hingeschickt“ wird, hängt nicht von der Gruppe bzw. dem Seminar ab, sondern von der Art und der Stärke der sozialen Beziehung, aus der heraus die Kraft des „Hinschickens“ kommt.

Die Konstellation der Typen

Die Gesamtkonstellation der sechs Typen erschließt sich unter der Frage nach der Ausprägung der beteiligten Intentionalität:

Typ A („aus Interesse, lernbereit“) und Typ C („hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck“) bilden die stärkste Kontrastbeziehung. Typ A geht aus Interesse, in Unabhängigkeit und mit eigenen Selektions- und Evaluationskriterien auf eine Gruppierung zu. Typ C hingegen wird (von nahen Interaktionspartnern) dorthin „geschickt“, weiß nicht recht, was ihn erwartet, wird dominiert von der Beziehungsstruktur, aus der er geschoben wird.

Der Typ B („auf der Suche nach Therapie“) geht zwar intentional auf eine Gruppierung zu, aber ohne genaue Kenntnis, wohin der Weg führt, den man beginnt. Die Hoffnung, endlich psychische Heilung zu finden, ist stärker als das Informationsbedürfnis darüber, wohin man sich begibt; die Bereitschaft, sich zunächst vertrauend einzufügen, unterstützt auch nicht die Entwicklung und Aufrechterhaltung eigener Urteilskriterien. Insofern liegt Typ B zwischen Typ A und Typ C.

Ähnlich ist Typ F („auf der Suche nach Lebensgestaltungskraft“) einzuordnen: Mit der Hoffnung, zugleich mehr Tatkraft und mehr Zielstrebigkeit im Leben zu gewinnen, ordnen sich die Suchenden zunächst einmal den Angeboten und Verfahren ein, machen sich zuvor auch nicht gezielt kundig, sondern warten gewissermaßen Erfolg oder Mißerfolg ab.

Typ E („um die Erfahrungen von nahen Interaktionspartnern zu teilen“) ist Typ C ähnlich; auch er wird dominiert durch eine Beziehungsstruktur, die vor der Begegnung mit einer Gruppierung besteht und wirkt. Pointiert: Wird Typ C geschoben, so schiebt sich Typ E selbst.

Typ D („auf der Suche nach einem Platz im Leben“) ist in der Konstellation der Typen eine Marginalform: Die Suchbewegung ist derart allgemein, daß sie nicht in die Begegnung mit einer Gruppierung führen muß, sondern ganz anders ausgehen könnte (etwa: gelungene Einmündung in eine Berufskarriere). Ausgeprägte Intentionalität ist hier nicht wirksam, sondern eher ein Abwarten, was einem über den Weg läuft.

Zusammenfassend: Der stärkste Kontrast besteht zwischen Typ A und Typ C. Die Typen B und F liegen zwischen beiden, Typ E in der Nähe von Typ C. Typ D ist am Rande des Feldes zu finden.

Man könnte die Gesamtkonstellation der Typen auch unter der Frage skizzieren, ob krisenhafte Lebenszustände bei der Einmündung beteiligt sind.

In dieser Dimensionierung bildet der Typ B („auf der Suche nach Therapie“) eine mit Typ A („aus Interesse, lernbereit“) stark kontrastierende Beziehung – kein Fall von Typ A befindet sich in krisenhaftem Zustand vor der Einmündung, hingegen alle von Typ B. Krisenhafte Vorbedingungen sind auch deutlich in Typ C und Typ F (aber nicht durchgängig). Insgesamt: Die Typen A, D und E enthalten keine krisenhaften Vorausbedingungen für die Einmündung.

Überlegungen zur Vollständigkeit der Typologie

Gedankenexperimentell und angeregt durch die einschlägige Literatur kann man annehmen, daß folgende Typen in der Wirklichkeit vorkommen könnten:

G. Einmündung „aus Interesse“, dann aber „übertölpelt“; ungünstige, wenn nicht katastrophale biographische Folgen;

H. „hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck“, dann aber hineingefunden und passable biographische Aussichten entwickelt.

Die mit G. bezeichnete Konstellation ist die Pointierung einer Darstellungsrichtung u. a. in sog. Aussteiger-Berichten, in Rechtfertigungs- und Abrechnungsschriften von Ehemaligen. Wiewohl bei der Begegnung mit der Gruppe bzw. dem Seminarangebot kritisch-distanzierte Aufmerksamkeit steht, kommt es dann gegen den eigenen Willen zu schlimmen Folgen für die Stabilität der Persönlichkeit und für die weitere biographische Entwicklung. Daß es diesen Verlaufstyp gibt, dazu bietet unser Material keinen Hinweis. Ungünstige Folgen (auch: psychische Zusammenbrüche) in einigen Fällen ergaben sich aus komplizierteren Konstellationen.

Die mit H. bezeichnete Konstellation kann gedankenexperimentell erschlossen werden: Die Nachrichten, ganze Unternehmen würden durch Seminarangebote „bearbeitet“ (ein Topos in der öffentlichen Rhetorik), unterstellen ja, daß viele Menschen, die zum Besuch von Seminaren durch Vorgesetzte genötigt werden, daraus hinnehmbare und erträgliche, wenn nicht produktive Erfahrungen ziehen. Offenbar führt diese „Nötigung“ in vielen Fällen zum „Mitmachen“, wird also mindestens konformistisch aufgefangen und eingeordnet – anders sind die einschlägigen Nachrichten nicht interpretierbar.

[61]) Klosinski 1996, S. 63.

Unser Material belegt diese Konstellation nur indirekt: Der Lebenspartner einer Befragten arbeitet – so berichtet sie – in führender Position in einem Betrieb, dessen Mitarbeiter alle die Arbeitstechniken der Gruppierung (auch gemeinsam während der Arbeit) anwenden und regelmäßig auf entsprechende Seminare gehen. Ihr Freund und seine Kollegen seien ganz überzeugt von der entsprechenden Lehre. Daraus ergibt sich eine Einschränkung: Über entsprechende Vorgänge innerhalb von Betrieben und Organisationen kann aufgrund unseres Materials nichts ausgesagt werden, dabei handelt es sich um eine offene Forschungsfrage.

Drittens kann gedankenexperimentell eine weitere Form erschlossen werden:

I. „Teilnahme in einer Beobachterposition"

Die Teilnahme geschieht hier zum Zwecke des bloßen Kennenlernens einer Gruppe bzw. einer Seminarform – etwa um darüber in den Medien berichten zu können. Weil dieser mögliche Typ aber nicht biographisch verankert ist, weil hier von Einmündung im Grunde nicht gesprochen werden kann, braucht er nicht weiter überlegt zu werden.

Versuch einer gesamtbiographischen Einordnung

Der Versuch, für die Typen A bis F jeweils Gemeinsamkeiten der Biographie insgesamt zu entdecken, hat kein Ergebnis erbracht. Trotz intensiver Suche konnte keine biographische Konstellation (etwa Orientierungsprobleme in der Schule, bei der Berufsfindung, bei der Partnersuche; Versuch, aus sozialer Isolierung herauszukommen) ermittelt werden, die allen Fällen eines Typs gemeinsam wäre, die gemeinsame Voraussetzung für die Einmündung in eine Gruppierung bildete. Die Gründe bzw. Auslöser dafür, ob jemand bei einer Gruppierung usw. bleibt oder nicht, sind demgemäß (vermutlich) nicht gesamtbiographischer Art, sondern aus den hier zentral gemachten Prozeßformen erklärbar. Daraus ergibt sich: Die in der Dimension Einmündung/biographische Folgen gefundenen Typen können in ganz unterschiedlichen gesamtbiographischen Prozeßformen auftreten.

Jenseits dieses Ergebnisses finden sich jedoch, die Typen in gewisser Weise übergreifend, bei der Mehrheit der Fälle Hinweise auf starke Störungen des Sozialisationsprozesses, genauer: der Identitätsentwicklung im Verhältnis zu den Eltern. Bei drei Befragten war die Mutter nicht in der Lage, das Kind zu versorgen und zu erziehen; eine Befragte mußte sich als Nachzügler selbst sozialisieren; die Väter von zwei Befragten haben Selbstmord begangen; bei drei Befragten ist das Verhältnis zu den Eltern durch Haß und starke Konflikte geprägt; neben einer Befragten steht noch heute ihre Mutter und flüstert ihr etwas ins Ohr. Bei zwei weiteren Fällen sind starke Konflikte mit den Eltern angedeutet. Von 15 Fällen wurden also 10 bzw. 12 stark, wenn nicht dramatisch in ihrer Identitätsentwicklung gestört.

Diese Hinweise müssen allerdings vorsichtig behandelt werden: Anteilswerte können nicht Ergebnis von qualitativer Forschung sein; eine Kontrollgruppe fehlt. Dennoch, der Eindruck kann nicht abgewiesen werden, daß im Gegenstandsfeld ein persönlicher Bedarf nach „Nachsozialisation" wirksam ist, ausgelöst durch tiefgehende Störungen der Identitätsentwicklung und des In-der-Welt-Seins.[62])

Weitere Ergebnisse

Weder haben bestimmte Lebenskrisen noch Lebenskrisen überhaupt[63]) generell eine Auslöserfunktion für die Einmündung.

In keinem Falle liegt eine religiöse oder Glaubenskrise vor. Immer handelt es sich um biographische Prozesse im eigentlichen Sinne, bei denen allenfalls Voraussetzungen aus der religiösen Erziehung usw. eine Rolle spielen.

In keinem Falle kann die Einmündung als eine radikal-entschiedene Selbständigkeitsgeste gegen die Eltern aufgefaßt werden.[64])

In keinem Fall führen mangelndes Verständnis oder Ablehnung bei signifikanten Anderen zu einer Stabilisierung der Einmündung und des weiteren Weges.[65]) Das empirische Material spricht eher für eine undramatische Rolle des engeren sozialen Umfeldes. Eher beeinflussen diejenigen, die zu einer Gruppierung gestoßen sind, ihre signifikanten Anderen.

In keinem Fall liegt eine Konversion im Sinne eines umfassenden Übergangs zu einem neuen Denk- bzw. Glaubenssystem vor. In einigen Interviews werden zwar in der Lebensgeschichte seit Kindheit und Jugend die Voraussetzungen für die heutige Welt- und Lebensanschauung herausgehoben, es fehlt aber die „Umkehr" ganz.[66])

In keinem Fall gibt es Hinweise auf eine Selbstvergöttlichung als Ziel oder als Erlebnisdimension.[67]) In einigen Fällen unterscheiden die Befragten zwar Absolventen der Seminare als „transformierte" Menschen von anderen oder sehen sich und andere Absolventen als irgendwie erkennbare Gruppe. Darin liegen aber keine Ansprüche, einen übermenschlichen Status erreicht zu haben oder erreichen zu können.

---

[62]) Das wäre ein Argument gegen die These in der Literatur, diejenigen nähmen Kontakt mit einschlägigen Gruppierungen auf, die die Reflexivität ihrer Identität (im Sinne der Individualisierungsthese) aushaltbar machen wollen, indem sie in einer anderen Seinsebene ein festes Ich suchen (so Stenger 1993, 49). Die Problematik unserem Material zufolge ist einfacher und basaler: Es geht darum, ein befriedigendes In-der-Welt-Sein zu gewinnen. – Ein Hinweis in gleicher Richtung bei Schmidtchen 1987, S. 12.

[63]) Daß Lebenskrisen Auslöserfunktion für die Einmündung haben, ist in der Literatur verbreitet. Vgl. z. B. Stenger 1993, S. 142; Schmidtchen 1997, S. 189; neuerdings die „ereignisbezogenen Entwicklungsaufgaben" in: Senatsverwaltungs für Schule, Jugend und Sport 1997, S. 7.

[64]) Dies ist die These bei Levine 1984; vgl. Barker 1992, S. 35.

[65]) Überlegungen zur Bedeutung der Reaktionen der signifikanten Anderen bei Eiben 1996, S. 55.

[66]) Zum Verhältnis von „Suche" und Konversion im okkulten Bereich vgl. Stenger 1993, S. 146; zu den empirischen Indikatoren für „Schlüsselereignisse" ebd. S. 147.

[67]) Zur „persönlichen Apotheose" bei Scientology usw. vgl. Eiben 1996, S. 33.

In keinem Falle wird jemand in eine Gruppierung „hineinmanipuliert", niemand wird „übertölpelt".[68]) Der Typ C „hingeschickt, veranlaßt oder unter Druck" wird ja nicht von der Gruppierung hineingezogen, sondern von nahen Interaktionspartnern seines sozialen Feldes hineingeschoben. Die problematischen biographischen Folgen bei Typ C entstehen (wahrscheinlich) weniger wegen Lehre oder Praxis der Gruppierung, sondern eher als Folge der Beziehungsdynamik zu jenen nahen Interaktionspartnern, die den Druck ausübten.

Bei keinem Typ ist die Handlungsintentionalität bei der Einmündung ganz abgeschattet. Die Bezeichnung des Typs C „hingeschickt" soll ja die spezielle Kontur verdeutlichen und nicht etwa aussagen, daß die Betreffenden ohne Chance zum Einspruch geschickt worden wären. Auch beim Typ B „auf der Suche nach Therapie" ist eine eigene Tendenz erkennbar, und sei es auch nur die der Hoffnung, endlich in eine helfende Therapie zu kommen.

In keinem Falle ist die Begegnung mit einer Gruppierung usw. marktförmig („Psycho-Markt") zustande gekommen.[69]) Immer waren es signifikante Andere, mindestens entferntere Bekannte, die die Aufmerksamkeit auf das Angebot gelenkt haben.

Literatur

Barker, Eileen: New Religious Movements. A Practical Introduction. London, HMSO 3. Aufl. 1992 (zuerst 1989).

Eggenberger, Oswald: Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen. Ein Handbuch. 5. überarb. und erg. Aufl. Zürich, Theologischer Verlag 1990.

Eiben, Jürgen: „Neue Religiosität" in der Bundesrepublik Deutschland. Soziologische Anmerkungen zu den gesellschaftlichen Hintergründen, zur Entfaltung von „neuer Religiosität" und zu den gesellschaftlichen Konflikten um „neue Religiosität". Gutachten im Auftrag des Bundesverwaltungsamtes, März 1996.

Gasper, Hans; Müller, Joachim; Valentina, Friederike; Hrsg.: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen. 3. Aufl. Freiburg, Basel, Wien, Herder 1991.

Glaser, Barney G.; und Strauss, Anselm L.: The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research. London 1968.

Glaser, Barney G.; und Strauss, Anselm L.: Status Passage. London 1971.

Helsper, Werner: Okkultismus. Die neue Jugendreligion? Die Symbolik des Todes und des Bösen in der Jugendkultur. Opladen, Leske und Budrich 1992.

Klosinski, Gunther: Psychokulte. Was Sekten für Jugendliche so attraktiv macht. München, Beck 1996.

Knoblauch, Hubert: „Das unsichtbare neue Zeitalter. New Age, privatisierte Religion und kultisches Milieu", Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41 (1989), S. 504–525.

Levine, Saul V.: Radical Departures. Desperate Detours to Growing Up. San Diego, New York, London, Harcourt Brace Jovanovich 1984.

Mörth, Ingo: „New Age – neue Religion? Theoretische Überlegungen und empirische Hinweise zur sozialen Bedeutung des Wendezeit-Syndroms" in: Max Haller, Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny und Wolfgang Zapf, Hrsg.: Kultur und Gesellschaft. Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988. Frankfurt am Main und New York, Campus 1989, S. 297–320.

Schibilsky, Michael: Religiöse Erfahrung und Interaktion. Die Lebenswelt jugendlicher Randgruppen. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, Kohlhammer 1976.

Schmidtchen, Gerhard: Sekten und Psychokultur. Reichweite und Attraktivität von Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg, Basel, Wien, Herder 1987.

Schmidtchen, Gerhard: Wie weit ist der Weg nach Deutschland? Sozialpsychologie der Jugend in der postsozialistischen Welt. Unter Mitarbeit von Michael Otto und mit einem Beitrag von Harry Schröder. Opladen, Leske und Budrich 1997.

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Berlin), Hrsg.: „Sekten". Risiken und Nebenwirkungen. Informationen zu ausgewählten neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen und Psychoangeboten. Berlin, Dezember 1997.

Stark, Rodney; und Bainbridge, William Sims: The Future of Religion. Secularization, Revival and Cult Formation. Berkeley, Los Angeles, London, University of California Press 1985.

Stenger, Horst: Die soziale Konstruktion okkulter Wirklichkeit. Eine Soziologie des ‚New Age'. Opladen, Leske und Budrich 1993.

Ulmer, Bernd: „Konversionserzählungen als rekonstruktive Gattung. Erzählerische Mittel und Strategien bei der Rekonstruktion eines Bekehrungserlebnisses", Zeitschrift für Soziologie 17 (1988, 1), S. 19–33.

Wallis, Row: The elementary forms of the new religious life. London, Boston, Melbourne, Henley, Routledge und Kegan Paul 1984.

Materialien

zu Ayahuasca:

Internet:
http://deoxy.org/ayadef.htm.

[68]) So bereits Barker 1992, S. 19. Vgl. auch Stark und Bainbridge 1985, S. 422.

[69]) Mörth (1989, S. 305) behauptet „eine starke Tendenz zur Wahrnehmung und Verbreitung der [...] Angebote nicht über soziale Netze, sondern über den Markt und die öffentlichen Medien." Unser Material bestätigt eher die Aussagen von Stark und Bainbridge 1985, S. 309 f., über die Bedeutung sozialer Netzwerke.

zu Bruno-Gröning:

Hilfe und Heilung auf geistigem Wege durch die Lehre Bruno Grönings. Kurzinformation. Mönchengladbach o.J.

Schulungsbrief der Bruno Gröning-Freunde, Frühjahr 1997,

Internet:
http://www.bruno-groening.de/groening/index.htm
http://www.bruno-groening.de/kreis/index.htm
http://www.bruno-groening.de/mwf/index.htm.

zu Kontext:

Schröder, Burkhard: „Die Psychofalle. Kontext, Schulte/Drögsler", tip (1997, 5), S. 20–21.

zu Landmark Education:

Lell, Martin: Das Forum. Protokoll einer Gehirnwäsche. Der Psycho-Konzern Landmark Education. München, dtv 1997.

Internet:
http://itsnova.mach.uni-karlsruhe.de/~hirt/lec/presse/ww960418.html
http://www.br-online.de/politik/ard-report/archiv/0906land.htm
http://itsnova.mach.uni-karlsruhe.de/~hirt/lec/presse/
http://itsnova.mach.uni-karlsruhe.de/~hirt/lec/presse/wn950203.html
http://itsnova.mach.uni-karlsruhe.de/~hirt/lec/presse/sccs.html.

zu Life Coaching:

Life Coaching. Basistraining. Bielefeld: Life Coaching o. J.

zu Quadrinity:

Goldner, Colin: „In einer Woche frei von Neurosen? Der Hoffmann-Quadrinity-Prozeß", Psychologie heute (1996, Juni), S. 16–17.

Harlacher, Wolfgang Michael: „Der Mensch im Hoffmann-Prozeß", Esotera (1989, 3), S. 20–26.

(he), „Katharthische Tiefenpsychologie neu aufgelegt", Materialdienst der EZW (1989, 6), S. 189–191.

Quadrinity Prozess. Der Quadrinity-Prozess im Spiegel der Presse. Düsseldorf: PTG Quadrinity o.J. (Flugschrift).

zu Silva Mind Control:

Internet:
http://cti.itc.virginia.edu/~jkh8x/soc257/nrms/silv.html
http://www.silvaintl.com/
http://www.talamasca.org/avatar/silva.html
http://www.talamasca.org/avatar/silvadynamics.html
http://www.rapidnet.com/-jbeard/bdm/Cults/silva.htm.

zu ZEGG:

Das ZEGG von A–Z. Hinweise für Besucher der Siedlung Belzig, o.J.

Duhm, Dieter: Angst im Kapitalismus. 9. Aufl. Lampertheim, Kübler 1974.

Kulturmodell ZEGG Eros – Gemeinschaft – Neue Kultur. Belzig: ZEGG o.J.

Programm 1997. Belzig: ZEGG 1997.

Reader zum ZEGG. Stellungnahme zu den Presseberichten zum Thema Sekte und interessante Archivtexte. Belzig: ZEGG Forschungs- und Bildungszentrum GmbH. April 1996.

ZEGG-Rundbrief Nr. 1, 1997.

Anlage zum Teilprojekt „Attraktivität radikaler christlicher Gruppen der ersten Generation“, S. 198–210, zu S. 207.

Ergebnisse des PST für Frau Fischer

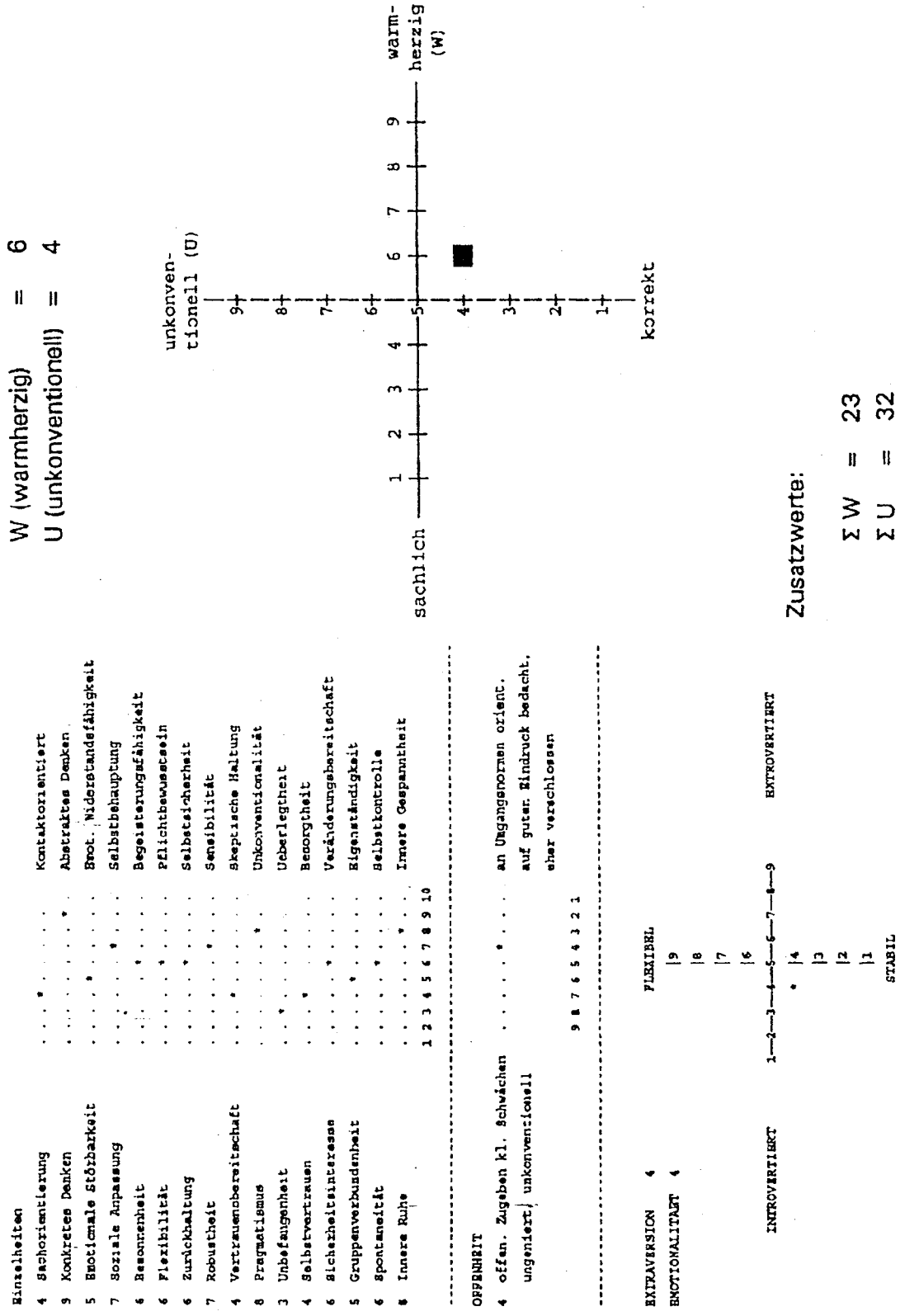

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333